This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 07023084 6

415894

Theorie der Politik,

als Ergebniss einer

erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen.

Von

Julius Fröbel.

Erster und Zweiter Band.

Wien.
Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1861.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes,

mit besonderer Rücksicht auf den Ausgabe-Etat und die Staatsschuld.

Von **A. Wagner.**

gr. 8. geh. Preis 1 Rthlr. 24 Ngr. = 2 fl. 50 kr. österr. Währ.

Theorie und Geschichte der National-Oekonomik.

Propyläen zum volks- und staatswirthschaftlichen Studium.

Von Dr. **Julius Kautz.**

1. Theil. Die National-Oekonomik als Wissenschaft. gr. 8. geh. Preis 2⅔ Rthlr. = 3 fl. 70 kr. österr. Währ.

2. Theil. Die geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomik und ihrer Literatur. gr. 8. geh. Preis 5 Rthlr. = 6 fl. 80 kr. österr. Währ.

Die Grundlehren der Volkswirthschaft.

Von Dr. **J. Kudler.**

2. Auflage. 2 Bände. gr. 8. geh. Preis 3 Rthlr. 24 Ngr. = 5 fl. 30 kr. ö. W

Das Verhältniß Schleswig-Holstein's zu Dänemark.

Ein Beitrag zur Orientirung

von **Leopold Neumann.**

8. geh. Preis ¼ Rthlr. = 40 kr. österr. Währ.

Verhandlungen

des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes über die schleswig-holstein'sche Frage. Zehn Millionen-Credit.

gr. 8. geh. Preis ⅔ Rthlr. = 1 fl. österr. Währ.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
415894
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1908 L

Die

Forderungen

der

Gerechtigkeit und Freiheit

im State.

Von

Julius Fröbel.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1861.

Theorie der Politik,

als Ergebniss einer

erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen.

Von

Julius Fröbel.

Erster Band.

Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit im State.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1861.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
415894
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1900 L

Vorrede.

Durch die Arbeit von welcher ich hiermit den erſten Band veröffentliche, glaube ich eine doppelte Pflicht zu erfüllen.

Vor vierzehn Jahren, — unter dem Einfluſſe der radicalſten Gedanken der Zeit, welche damals, durch Männer verſchiedener Länder vertreten, in dem Leben der Schweiz mit einem althiſtoriſchen Republikanismus zuſammenſtießen, habe ich ein Buch geſchrieben welches, mit redlichem Streben nach dem Wahren und Guten, aber auch mit der ganzen Dreiſtigkeit des revolutionären Geiſtes von welchem ich damals erfüllt war, die wichtigſten ſittlichen Fragen der menſchlichen Geſellſchaft zu behandeln unternahm. Jenes Buch hat eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden. Es läßt ſich alſo vermuthen daß es geleſen worden und wohl auch nicht ohne Wirkung geblieben ſei.

Für dieſe Wirkung, wie klein oder groß ſie geweſen ſein mag, bin ich mir ſelbſt und anderen Menſchen verantwortlich.

Seit jener Zeit hat mir ein an Beobachtungen und Erfahrungen reiches Leben ernſte Veranlaſſungen zur erneuerten Prüfung früherer Anſichten gegeben. Aus den unmittelbar folgenden politiſchen Bewegungen in welchen ich perſönlich betheiligt geweſen bin,

habe ich nach beſtem Vermögen die in ihnen enthaltenen Lehren zu ziehen geſucht; und als mich gegen Ende des Jahres 1849 der Gang der Dinge nach Amerika trieb, waren mir bereits viele weſentliche Schwächen meiner politiſchen Ueberzeugungen zur Einſicht gekommen. Es war mir klar geworden daß die Lehrmeinungen der europäiſchen Demokratie, von ihren unterſten ſittlichen Grundlagen aus, einer philoſophiſchen Prüfung und Sichtung bedürfen. In Verbindung mit dieſer Erkenntniß hatte ſich mir aber zugleich auf der anderen Seite das Bedürfniß einer reicheren und umfaſſenderen Weltkenntniß aufgedrängt, von der ich überzeugt war daß ſie zum philoſophiſchen Urtheile hinzukommen müſſe, wenn für die Theorie der Politik nützliches geleiſtet werden ſolle. In Amerika glaubte ich die Studien machen zu können deren ich bedurfte, und daß ich in dieſem beſtimmten Sinne meine transatlantiſchen „Erfahrungen, Reiſen und Studien“ antrat, habe ich damals in meinem öffentlichen Abſchiede von dem Theile des deutſchen Volkes ausgeſprochen, zu welchem ich in engeren politiſchen Beziehungen geſtanden.

Wenn ich ſo von Anfang an meinen Aufenthalt in Amerika als eine Nachſchule betrachtet habe, mit dem bald beſtimmteren bald unbeſtimmteren Hintergedanken daß die Nachſchule mir zugleich zur Vorſchule für eine erneuerte Wirkſamkeit auf dem Gebiete menſchlicher Freiheitsbeſtrebungen werden ſolle, ſo iſt mir das Schickſal in der Erreichung meiner Abſicht nicht ungünſtig geweſen. Ich habe die erwünſchte Gelegenheit mich mit den Zuſtänden der neuen Welt vertraut zu machen, in der ganzen für meinen Zweck erforderlichen Ausdehnung gefunden. Ich habe mich zu dieſen Zuſtänden nicht als bloßer äußerlicher Beobachter verhalten. Am politiſchen Leben und an den inneren Kämpfen der Staten Nord- und Mittelamerika's habe ich thätigen Antheil

genommen. Ich habe unter den ersten Anfängen der Bevölkerung entstehender Gemeinwesen und unter den Resten untergehender Racen gelebt, und der Kreis meines persönlichen Verkehres reicht vom blutigen Wilden und ruchlosen Desperado bis zu den ersten Gründern sittlicher Ordnung in neuen Ansiedelungen, und vom Negersklaven bis hinauf zu den obersten Lenkern einer mächtigen Nation.

In allen diesen Lebenslagen und in verschiedenen Berufsarten und gesellschaftlichen Stellungen, welche ihre eigenthümlichen Gelegenheiten zur Beobachtung menschlicher Natur und gesellschaftlicher Bedürfnisse darboten, ist es meine unausgesetzte Bemühung gewesen, jene Gedanken und Ueberzeugungen welchen ich vor Jahren einen voreiligen Ausdruck gegeben, aber für die ich einst auch mein Leben eingesetzt, einer strengen und gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen.

Das Ergebniß dieser geistigen Arbeit stand bei mir fest als ich nach achtjährigem Aufenthalte in Amerika den Boden von Europa wieder betrat. Es blieb mir nichts übrig als hier auf die gewonnene Erkenntniß die Probe zu machen. Und auch diesem Zwecke sind die Verhältnisse günstig gewesen. Wichtige Gebiete politischer Thatsachen, die mir früher gänzlich unzugänglich gewesen waren, haben sich mir erschlossen. Ehemalige Parteigenossen und ehemalige politische Gegner habe ich wieder gesprochen, und theilweise aus den Kreisen beider mir einen neuen Kreis gleichstrebender Menschen geschaffen. Zeitereignisse von tief eingreifender Bedeutung haben sich begeben: — die gewonnenen Ueberzeugungen aber sind stehen geblieben; jede Probe hat dazu beigetragen sie zu befestigen, und sie haben sich zum geschlossenen Systeme ausgebildet.

In dem früheren Buche war mir der Gedanke eines prak-

tiſchen Einwirkens auf den augenblicklichen Gang der Dinge fremd geweſen. „Die Erfolge unſerer theoretiſchen Entwickelung liegen noch in weiter Ferne, und der politiſche Schriftſteller hat nur die Wahl, entweder die principielle Ausſicht auf die Zukunft oder den praktiſchen Wirkungskreis der Gegenwart aufzugeben. Ich habe es vorgezogen das letzte zu thun.“ So ſchrieb ich im Jahre 1847 in der Vorrede zur zweiten Ausgabe jenes Buches.

Ein Jahr ſpäter mochte es freilich ſcheinen als hätte es mir bei dieſer Aeußerung nur am Glauben gefehlt, — an einem Glauben der durch eine plötzliche Wendung der Weltgeſchichte nachher in mir erzeugt worden ſei. Aber auch in den erhitzteſten Augenblicken jener Zeit politiſcher Phantaſiegebilde habe ich nicht vergeſſen, daß wenn der Gedanke unzweifelhaft im Stande iſt politiſche Erſchütterungen hervorzubringen, dieſe Erſchütterungen ihrerſeits *nicht* im Stande ſind dem Gedanken zu ſeiner Ausführung zu verhelfen. Es iſt mir damals ſchon klar geweſen daß die Zuſtände der Geſellſchaft, trotz den gewaltigſten Anſtrengungen des revolutionären Geiſtes, an die langſamen Entwickelungen der Geſchichte gebunden ſind. Nur erſchien mir die Abhängigkeit des Gedankens von der Wirklichkeit damals noch in der Form eines abſtracten Gegenſatzes, in welchem der Gedanke allein das Recht auf ſeiner Seite hatte. Zu der Einſicht daß der Wirklichkeit ebenfalls eine ſittliche Bedeutung innewohnt, zu der Erkenntniß daß die Unausführbarkeit unſerer Theorien ein Fehler dieſer Theorien und nicht ein Fehler der Welt iſt, — zu dieſer Einſicht und Erkenntniß, ſo einfach ſie zu ſein ſcheint, gelangte ich allmählich erſt ſpäter.

Vielleicht hat mich dabei der langjährige Anblick des in den Kreiſen politiſcher Emigrationen herrſchenden Widerſinnes unterſtützt, welcher bei jeder neu getäuſchten Hoffnung immer

ſtrenger mit der Welt zu Gericht geht, bis am Ende Mephiſtopheles allein als der Gerechte übrig bleibt, —

Denn alles was beſteht
Iſt werth daß es zu Grunde geht,
Drum beſſer wär's daß nichts beſtünde.

Ich meinerſeits ſah mich, in umgekehrter Richtung, getrieben eine immer ſtrengere Kritik gegen mich ſelbſt und meine Theorien auszuüben, bis ſich mir die innere Verſöhnung der Realpolitik und Idealpolitik als das Ergebniß der politiſchen Theorie darſtellte.

Ich würde, wenn die Zeit minder ungeſtüm vorwärts drängte, es vorgezogen haben das Ganze meiner Arbeit, welche noch einen zweiten Band umfaſſen ſoll, auf einmal zu veröffentlichen. Wie die Dinge gerade ſtehen, habe ich es vorgezogen dem Bedürfniſſe des Augenblickes gerecht zu werden. Der zweite Band wird den beſonderen Titel führen: „Die Thatſachen der Natur und Geſchichte, und ihre ſtatsmänniſche Behandlung."

In einer beſchaulicheren Zeit wäre es auch vielleicht richtiger geweſen mit den Thatſachen zu beginnen und die gedankenmäßigen Forderungen folgen zu laſſen. Auf eine Statsphyſik wäre dann eine Statsethik, auf dieſe eine Statstechnik gefolgt, und der Stat wäre aus ſeinem in der Natur liegenden unterſten Grunde aufgebaut erſchienen. Der Charakter unſerer Zeit ſchien mir jedoch die Voranſtellung der Principien zu gebieten, — der Principien in deren Namen die alten Ordnungen angegriffen und umgeſtürzt werden; — die Voranſtellung, — um dem Gedanken von Anfang an auf dem eignen Gebiete ſein Recht widerfahren zu laſſen.

Unzweifelhaft fehlt es auch dieſer Arbeit nicht an Irrthümern. Ich werde ſie immer bekennen ſowie ich ſie erkenne, und werde mich, ſo lange mir die Kraft des Denkens bleibt,

immer redlich bemühen, wie jetzt, die Wahrheit an deren Stelle zu ſetzen. Unterdeſſen wird mich der Ausſpruch beruhigen welchen der Dichter der höchſten gedenkbaren Autorität in den Mund legt: — „Es irrt der Menſch ſo lang er ſtrebt.“ —

Heidelberg den 20. December 1860.

Julius Fröbel.

Theorie der Politik.

Erſtes Buch.

Einleitung.

Die Politik in ihrem Verhältniß zur natürlichen, ſittlichen und religiöſen Weltanſicht.

Die Politik iſt die Wiſſenſchaft und Kunſt des Lebens im State. Als Wiſſenſchaft lehrt ſie die Natur des States erkennen, als Kunſt iſt ſie die Fähigkeit dieſe Natur culturmäßig zu behandeln.

Der Stat iſt die rechts- und machtvollkommene Geſellſchaft. Für ein klares Verſtändniß würde es in gewiſſem Sinne hinreichen nur eins oder das andere dieſer beiden Merkmale zu bezeichnen. Denn die beiden Eigenſchaften der Statsgeſellſchaft: ihre Rechtsvollkommenheit und ihre Machtvollkommenheit, ſind an einander gebunden und jede iſt mit der anderen gegeben. Aber abgeſehen davon daß das Verhältniß von Macht und Recht nicht als hinreichend aufgeklärt betrachtet werden kann um ſeine Erkenntniß vorausſetzen zu dürfen, würde zugleich der einſeitige Ausdruck wenigſtens ſcheinbar ein ungebührliches Gewicht auf die eine Seite der Sache legen, und das Verhältniß gerade der Zuſammengehörigkeit unbezeichnet laſſen aus deren Verkennung die ſtrei-

tigen Lehrmeinungen der politischen Schulen und Parteien eine schädliche Nahrung ziehen.

Das Recht, kann man sagen, ist schlechthin das politische Princip, die Macht schlechthin die politische Thatsache. Das Verhältniß von Princip und Thatsache muß also der Ausgangspunkt für eine Untersuchung sein in welcher das Verhältniß von Recht und Macht von erster Wichtigkeit ist.

Erstes Capitel.

Princip und Thatsache.

Unter dem Princip, in dem Sinne in welchem der Ausdruck hier in Anwendung kommt, verstehen wir den leitenden Gedanken, oder die herrschende Idee, in irgend einem Kreise des bewußten menschlichen Lebens. Dieses aber steht unter der Herrschaft dreier Hauptformen des Bewußtseins, in denen sich das letztere zu drei Hauptmächten des menschlichen Geistes steigert, nämlich unter der Herrschaft von Ideen, Idealen und Zwecken. In dem Gewebe unserer Geistesthätigkeiten greifen diese Formen auf so innige Weise in einander, daß es unmöglich sein möchte in einem einzelnen Ergebnisse den Antheil einer jeden von ihnen nachzuweisen. Aber für eine jede besteht ein Kreis menschlicher Interessen in welchem ihr die Oberherrschaft, den beiden anderen nur ein Einfluß zweiten Ranges zukommt. Es gibt ein Reich der Ideen, in welchem den Idealen und Zwecken nur eine untergeordnete Rolle zuerkannt werden kann: — das Reich der Philosophie und der unter ihren Geboten stehenden erfahrungsmäßigen Wissenschaften. Es gibt ein Reich der Ideale, in welchem

die Ansprüche der Ideen und der Zwecke zurücktreten müssen: — das Reich der Religion und der durch sie geadelten Kunst. Es gibt endlich ein Reich der Zwecke, in welchem die Ideen und Ideale sich unterordnen: — das Reich der Sittlichkeit und der befreienden Hilfsmittel welche ihr dienen, — mit anderen Worten das Reich der Ethik und Technik.

In ihrer gegenseitigen Unterordnung kann die eine dieser Formen zum Inhalte der anderen werden. Die Idee kann zum Inhalte des Zweckes, der Zweck zum Inhalte der Idee, — das Ideal zum Inhalte des Zweckes, der Zweck zum Inhalte des Ideales, — die Idee endlich zum Inhalte des Ideales, das Ideal zum Inhalte der Idee werden. Daher gibt es nicht nur philosophische Ideen, sondern auch philosophische Ideale und philosophische Zwecke, — nicht nur religiöse Ideale, sondern auch religiöse Ideen und religiöse Zwecke, — nicht nur sittliche Zwecke, sondern auch sittliche Ideale und sittliche Ideen.

Die sittlichen Ideen nun, welche von sittlichen Idealen belebt werden und sich zu sittlichen Zwecken ausbilden, enthalten die Principien mit denen wir es hier zu thun haben. Sie sind die allgemeinen sittlichen Forderungen welche an den Stat gestellt werden müssen. Ihr allgemeiner Inhalt ist das Recht, ihr Ziel die Gerechtigkeit und Freiheit.

Diese Forderungen lassen auf ihrem eignen Gebiete keine Widerrede zu. In gedankenmäßiger Ablösung vom Zusammenhange der Erscheinungen und Vorgänge des Lebens, verlangen sie eine rücksichtslose Anerkennung. Aber eben so schroff stellen sich ihnen die Thatsachen der Wirklichkeit entgegen. Nicht minder unabweisbare Ansprüche machen diese letzteren an unsere Würdigung; und erst aus einer vollkommen

klaren Abfindung des Princips mit der Thatsache und der Thatsache mit dem Principe kann ein klar bewußtes politisches Erkennen und Handeln entspringen.

Thatsache ist für uns alles was nicht aus dem Denkprocesse hervorgeht oder was nicht als aus ihm hervorgehend verstanden wird, — alles also was zum bloß erfahrungsmäßigen Inhalte des Bewußtseins gehört, sei die Erfahrung eine äußerlich durch die leiblichen Sinne oder eine innerlich im Geiste gemachte. Auch ein Gedanke kann daher sich als bloße Thatsache verhalten, in so fern er sich im Bewußtsein vereinzelt, ohne erkennbaren Zusammenhang mit einem weiter herkommenden Gedankenlaufe vorfindet. Und selbst ganze Gedankensysteme, wie innig auch ihre Glieder unter einander verbunden sein und wie umfassend sie das Leben beherrschen mögen, nehmen den untergeordneten Rang bloßer Thatsachen ein, so lange in ihnen nicht ein Glied des allgemeinen Denkprocesses erkannt ist mit welchem sich die menschliche Vernunft am Verlaufe der Weltgeschichte betheiligt.

Die Gesammtheit der Thatsachen, in sofern sie einfach dem sittlichen Principe, d. i. der Gerechtigkeit und Freiheit gegenüberstehen, ist das was wir im praktischen Sinne die Welt nennen. In diesem abstracten Gegensatze ist die Welt nothwendig und wesentlich eine „schlechte Welt." Ihre Thatsachen sind Schranken und Hindernisse, als solche freiheitswidrig im Allgemeinen; als Mittel unzulänglich, als Güter verächtlich. Die Welt, für den Standpunkt dieses Gegensatzes, ist nicht mehr oder minder gut, nicht mehr oder minder schlecht, — sie ist schlecht an sich, schlecht ihrem Wesen nach, — schlecht vermöge der Schlechtigkeit die der Wirklichkeit überhaupt im Gegensatze zur Idee und zum Ideale anhaftet. Denn

die Form des Ideals muß der praktische Gedanke annehmen wenn er in der Rücksichtslosigkeit seiner Forderungen sich ganz aus den Beschränkungen der Natur und Geschichte losmachen will.

Dem Principe tritt die einzelne Thatsache der Welt zunächst als Hinderniß gegenüber. Das Princip fordert daß alle Menschen frei seien, die Thatsache antwortet daß nicht alle Menschen der Freiheit fähig sind. Das Princip verlangt den Besitz der Güter für alle, die Thatsache lehrt daß viele der werthvollsten Güter aus Gründen natürlicher Unmöglichkeit nur wenigen zugänglich sind. Es ist wahr daß innerhalb gewisser Grenzen das thatsächliche Hinderniß überwunden, ja sogar die widerspenstige Thatsache dem principiellen Zwecke dienstbar gemacht werden kann. Allein dies verlangt daß das Princip sich auf die Interessen der Welt einläßt welche ihm widerstreben, daß es sich auf den Standpunkt der Welt stellt den es verurtheilt. Die Forderungen des Principes sind unbedingte und rücksichtslose; sie wollen um den Preis *jedes* Opfers anerkannt und befriedigt sein. Die Welt aber will vor allen Dingen bestehen: — auf gerechte Weise wenn es sein kann, — auf ungerechte wenn es nicht anders geht. Und indem sie so den Instinct der Selbsterhaltung über das Gebot der Gerechtigkeit stellt, wird diese von ihr überhaupt verleugnet. Die Welt also ist nicht geradezu bös; denn die einzelne Thatsache ist gut oder bös je nachdem sie dem Princip entsprechend oder zuwider ist. Im Einzelnen ist in der Welt gutes und böses gemischt. Aber gerade diese Mischung ist es was der Welt den Charakter der Schlechtigkeit gibt, weil das Wesen des Princips das einer ausnahmslosen Geltung ist. Es ist, den Ansprüchen

abstracter Gerechtigkeit gegenüber, die Welt nicht zu brauchen. Darum ist das „fiat justitia et pereat mundus“ auf der einen Seite folgerichtig, insofern der Gerechtigkeit diese schlechte Welt in der That geopfert werden soll: — und zugleich auf der anderen Seite vollkommen widersinnig, insofern dies doch eben in der Welt geschehen soll, die keine Lust hat zum Tempel ihrer eigenen Opferung zu dienen. Es ist nur Wasser in's Meer getragen und aus dem Meere das Faß der Danaiden gefüllt, wenn von principiellen Weltverbesserern Scharfsinn und Mühe aufgeboten werden, der Welt zu beweisen daß sie schlecht sei. Die Welt weiß es daß sie schlecht ist, und wundert sich daß es Leute gibt die so unbillig sind ihr Vollkommenheit zuzumuthen.

Für die Politik gibt es auf dem Standpunkte des abstracten Gegensatzes zwischen der Gerechtigkeit und der Welt keinen Raum. Es ist daher durchaus folgerichtig daß von dem rücksichtslosen Principe der Stat überhaupt verachtet oder gehaßt wird. Die Gerechtigkeit der die Welt geopfert werden soll, kann nicht selbst die weltliche Gerechtigkeit sein. Sie ist jene überweltliche welche der naive Glaube am Tage des Weltunterganges und Weltgerichtes erwartet. Dieser Glaube an ein Ende der Welt, —

Weil alles was besteht
Werth ist daß es zu Grunde geht —

ist nichts als eine streng logische Folge der im Gedanken vollzogenen gänzlichen Scheidung und Entgegenstellung von Princip und Thatsache. Es ist durchaus logisch daß das Christenthum auf einer bestimmten Stufe seiner Ausbildung — oder besser gesagt, in einer der großen Culturrichtungen die es in sich vereinigt hat, — die Wirklichkeit überhaupt

preisgegeben; die Welt als eine Masse werthloser Thatsachen der Verachtung überlassen; Wahrheit, Schönheit und Sittlichkeit in ein überweltliches Reich der Idealität gerettet; Lüge, Häßlichkeit und Bosheit in ein unterweltliches Reich der Spottgeburten verdammt hat, und zwischen beiden das physische Dasein schwankend und getheilt in der Mitte schweben läßt. Es ist folgerichtig gedacht daß die Welt an sich zwar weder gut noch bös sondern nur schlecht ist, daß man aber nicht Partei für sie nehmen kann ohne damit für die Ungerechtigkeit Partei zu nehmen und dem Bösen anheimzufallen. Dies alles liegt im ethischen Systeme des naiven und noch subjectiven Christenthums mit logischer Nothwendigkeit eingeschlossen. Wunderlich nur nimmt sich das Zusammentreffen dieser kindlich-frommen Logik mit dem Radicalismus unserer revolutionären Anarchisten und Socialisten aus, der die Gerechtigkeit im weltlichen Sinne verwirklichen will indem er im Namen der Gerechtigkeit der Wirklichkeit selbst den Krieg erklärt, und der im weltlichen Sinne ebenfalls von Tag zu Tag auf ein jüngstes Gericht wartet. Beide sich sonst so sehr abstoßenden Weltansichten kommen in einer gemeinsamen Verachtung des States und im transcendentalen Charakter ihrer Erwartungen überein, dem es keinen Eintrag thut daß die Erwartungen des Radicalismus ganz weltlicher Natur sind*).

Wie sich jene weltverachtende Lebensansicht innerhalb des Christenthums folgerichtig entwickelt hat, so wird durch

*) Der fromme Glaube trägt seinen Lohn in sich selbst. Was aber dem Radicalismus seine Anstrengungen nützen können, am eignen Zopfe sich aus dem Sumpfe der ungerechten Welt zu ziehen, hat die französische Revolution nun zweimal gelehrt.

das Christenthum zugleich der höhere Standpunkt erworben, auf welchem der Welt ihre Würde zurückgegeben ist. Und von Anfang an hat, wie sich von selbst verstehen muß, der Keim zu diesem Fortschritte zum innersten Wesen des Christenthums gehört. Mit dem einzigen Satze: „die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung" — ist die Welt wieder mit Geist und Schönheit begabt und der Wahn der abstracten Gerechtigkeit überwunden. In der Liebe in diesem christlichen oder allgemein menschlichen Sinne, wird das Princip selbst zur mächtigsten Thatsache, die Thatsache aber zum alles beherrschenden Principe. Vom Christenthum auf der Stufe der Weltverachtung wird das Ideal aus der Wirklichkeit herausgebildet, um von demselben Christenthume auf der Stufe der Heiligung der Welt durch die Liebe und durch die aus der Liebe hervorgehende sittliche Arbeit wieder in die Wirklichkeit hineingebildet zu werden. Diese sittliche Arbeit, gesellschaftlich organisirt, ist die Politik in ihrer höchsten Bedeutung.

Wir werden im systematischen Zusammenhange der wesentlichen Theile des sittlichen Bewußtseins die wichtige Rolle weiter erkennen, welche die Liebe, als unmittelbare Anerkennung des Wesens in der Erscheinung, zu spielen berufen ist. Hier müssen wir uns darauf beschränken zu sagen, daß die Liebe allein es ist durch welche das Ideal im Realen entdeckt, und in umgekehrter Richtung der Wille auf die Realisation des Ideales gelenkt wird. Indem aber damit das sittliche Bewußtsein aus der schroffen Haltung des Gedankens gegen die Wirklichkeit zum Eingehen des Willens auf die Thatsache fortgeschritten ist, stellt sich ihm die Gesammtheit des thatsächlichen Daseins in einem durchaus veränderten Lichte dar. Der *Gegensatz* der Welt zum Willen

wird gelöst, indem der Wille sich die Welt zum Gegenstande macht. Aus einer wesentlich schlechten wird nun eine zwar mangelhafte aber verbesserungsfähige Welt, und ihre Verbesserung wird das Ziel der Culturarbeit. Ihre Thatsachen, welche vorher sich nur als Schranken und Hindernisse darstellten, erhalten einen sittlichen Werth als Veranlassungen, Gelegenheiten, Belehrungen und Hilfsmittel. Die Welt ist zur Gesammtheit der Thatsachen unter dem Gesichtspunkte der Culturaufgabe geworden.

Zweites Capitel.

Natur und Cultur.

Das Eingehen des Willens auf die Thatsache, womit die Cultur beginnt, ist in der Natur begründet. In demselben Augenblicke in welchem dem Menschen die Natur als Bedürfniß und Nothwendigkeit zum Bewußtsein kommt, erscheint in seinem Bewußtsein die Cultur als Absicht und Freiheit. Die Welt als Culturbegriff und die Welt als Naturbegriff bedingen sich gegenseitig. So ist es im Bewußtsein und so im lebendigen Gange der Wirklichkeit. Ein rohes Bewußtsein, für das es keine Cultur gibt, kennt auch keine Natur. Darum hat sich auch erst mit den höheren Culturstufen der höhere Naturſinn der gebildeten Völker entwickelt. Mit dem Auseinanderfallen und der Gegenüberstellung von Natur und Cultur beginnt erst das eigentliche Bewußtsein im menschlichen Sinne, während selbst in den ausgebildetsten Kunsttrieben der Thiere Natur und Cultur eins und dasselbe sind. Aber während im menschlichen Leben

die Cultur ewig daran arbeitet sich die Natur zu unterwerfen, ist es auch hier ewig die Natur welche die Antriebe zur Cultur enthält. Die Natur ist ein Culturproceß weil die Cultur ein Naturproceß ist und umgekehrt.

Das heißt mit anderen Worten: die Gesammtheit der Thatsachen, verkettet durch das theoretische Verhältniß von Ursach und Wirkung, ist einerlei mit der Gesammtheit der Thatsachen verkettet durch das praktische Verhältniß von Mittel und Zweck.

Unter dem Verhältniß von Ursach und Wirkung ist das All im Begriffe der Natur erschöpft. Natürlich ist, was im Verhältnisse der Wirkung zu einer Ursach oder der Ursach zu einer Wirkung steht, und selbst Gott als höchste Ursach gedacht, ist nicht in seinen Wirkungen, sondern nur darin daß er selbst keine Ursach hat, ein übernatürlicher Gott. Der Cultur angehörig aber ist das, oder sittlich im Gegensatze des natürlichen muß das genannt werden, was sich als Zweck zu einem Mittel oder als Mittel zu einem Zwecke verhält. Innerhalb der Schranken des theoretischen Gedankens bleibt im All außer, über, unter oder neben der Natur nichts übrig. Aber das nämliche All, diese nämliche Gesammtheit der Thatsachen stellt sich dem praktischen, also dem sittlichen oder ethisch-technischen Gedanken in verschiedener Weise als ein anderes dar.

Allerdings muß die Politik, als die Ethik und Technik des Statslebens, sich ebenfalls, und zwar viel, mit der Natur beschäftigen; aber indem sie die Kenntniß derselben von den empirisch-theoretischen Wissenschaften entlehnt, hat sie nur eine praktische Absicht, und zwar eine doppelt-praktische Absicht, welche ethisch sich auf das System der menschlichen

Zwecke und technisch auf das System der menschlichen Mittel bezieht. Aus der Kenntniß der Natur und ihrer Gesetze hat die Politik ihr Urtheil über den Werth oder Unwerth menschlicher Sitten, die Vernünftigkeit gesellschaftlicher Einrichtungen, die Ausführbarkeit gesellschaftlicher Zwecke und den Verstand oder Unverstand der Gesetze des States zu schöpfen, oder, wenn nicht zu schöpfen, doch mindestens zu berichtigen und zu vervollständigen. Und wo menschliche Zwecke als Zwecke des States festgestellt sind, hat sie in der Natur die Bedingungen der Verwirklichung aufzusuchen und ihr die Mittel der Ausführung zu entnehmen. Ueberall wo der sittliche Gedanke sich verwirklichen will, bedarf er des natürlichen Materials und der natürlichen Kräfte für seine Thaten und Werke. Aber bei dieser Beschäftigung mit der Natur setzt doch immer die Politik das sittliche Verhältniß von Mittel und Zweck an die Stelle des natürlichen Verhältnisses von Ursach und Wirkung. Sie benutzt die Ursach als Mittel um die Wirkung als beabsichtigten Zweck zu erreichen. Sie macht also das naturmäßig höhere zum culturmäßig niederen, — eine Umkehrung der Rangordnung welche einen unendlich bedeutungsvollen aber wenig verstandenen Gegensatz zwischen der natürlichen und sittlichen Weltordnung, oder, was das nämliche sagt, zwischen der theoretischen und praktischen Weltansicht in sich schließt. Nur auf dem höheren Standpunkte der Religion findet dieser seine Versöhnung. Auf dem Standpunkte der Religion wird der Zweck, als im Wesen enthalten, wieder aus der Wirkung in die Ursache verlegt, und damit allerdings auch die Natur wieder in ihrer eignen Ordnung anerkannt. Wenn aber zuweilen gesagt wird, der wahre Statsmann solle Naturforscher sein, so ist dies dennoch ein Satz welcher der

Unwahrheit näher ſteht als der Wahrheit. Die Cultur darf ſich freilich nirgends von der Natur entfernen, und wie auch der Künſtler, überhaupt der Menſch welcher Culturzwecke verfolgt, die Natur kennen und ihr mit ſeinem Gefühle und ſeinen Intereſſen nahe ſtehen muß, ſo unzweifelhaft auch der Politiker. Sowenig aber der Künſtler ſchlechthin das natürliche brauchen kann, ſowenig der Politiker. Beide können freilich in gleichem Grade auch das unnatürliche nicht brauchen, und gerade ſo weit daß ſie dieſes vermeiden, geht bei beiden das Bedürfniß der Naturkenntniß und des Naturſinnes. Aber wenn man uns den naturwüchſigen Stat mit allen ſeinen Brutalitäten, ſeien ſie Brutalitäten der Freiheit oder Brutalitäten der Gewalt, — beides im Grunde einerlei — als Ideal vorſtellt, iſt man politiſch auf dem nämlichen Irrwege auf welchem man künſtleriſch mit dem Copiren der gemeinen Natur iſt. Auch für die Politik wie für die Kunſt iſt das natürliche an ſich nur das gemeine, welches durch den menſchlichen Geiſt erſt geadelt werden muß, für die Kunſt durch Idealiſirung, für die Politik durch Moraliſirung. Durch Verkennung dieſes Verhältniſſes haben wir die Politik in drei große Irrwege gerathen ſehen: einen Irrweg der Freiheit welcher dem ſtatloſen Naturzuſtande zuführt, — einen Irrweg der Gewalt welcher das naturwüchſige im State als das weſentliche Element der Politik geltend macht, und einen Irrweg der ſocialiſtiſchen Lehre welche in der Natur die Geſetze des States entdecken will anſtatt ſie durch eine ſittliche Arbeit hervorzubringen. Das Geſetz der Natur, allerdings, wird entdeckt; aber das Geſetz des States wird gegeben. Das erſte iſt der Ausdruck deſſen was iſt, das letzte der Ausdruck deſſen was ſein ſoll. Für das erſte

hat die Sprache den Indicativ, für das letzte den Imperativ erfunden, und man hat Gründe anzunehmen daß der menschliche Geist auch diese Unterscheidung, wie andere welche er in den Sprachformen niedergelegt hat, nicht umsonst gemacht. Hätten diejenigen Recht welche sich einbilden es könne jemals das Naturgesetz die Stelle des Sittengesetzes einnehmen, — wäre die Vernunft auf Seiten derer welchen die Moral zu einer Frage statistischer Verhältnißzahlen geworden ist, so würde man vor allem die Grammatik aller Sprachen von den Ausdrucksformen reinigen müssen in denen sich der bisherige moralische Aberglaube fortzupflanzen droht. Statt daß Moses gesagt hat „Du sollst nicht tödten!" — würden wir, auf das Naturgesetz gestützt, nur sagen dürfen „Du wirst tödten" oder „Du wirst nicht tödten," je nachdem es das statistische Causalverhältniß lehren mag. „La loi" — hat uns Proudhon gelehrt — est la règle selon laquelle les besoins sociaux doivent être satisfaits; le peuple ne la vote pas, le législateur ne l'exprime pas: le savant la découvre et la formule." In wenigen Zeilen und guter Sprache eine größere Summe von philosophischem Unverstande auszusprechen ist nicht denkbar. Und dennoch hat ein englischer Schriftsteller, welcher mit großen philosophischen Ansprüchen aufgetreten ist, mit diesem Unverstande erfolgreich gewetteifert, denn es ist nicht leicht möglich mit einer Dreschmaschine nach neuestem Inductionsmodelle in kürzerer Frist mehr leeres Stroh zu dreschen als Mister Henry Thomas Buckle im ersten Capitel seiner History of Civilization in England gedroschen hat. Seine Untersuchung über Willensfreiheit, Prädestination und Naturnothwendigkeit, welche das genannte erste Capitel füllt, geht

darauf aus eine Philosophie der Geschichte auf das Verhältniß von Ursach und Wirkung zu gründen, ohne daß es dem englischen Philosophen in den Sinn kommt daß auf diesem Wege im günstigsten Falle eine Physik der Geschichte, oder, wenn man lieber will, eine Physiologie der Geschichte geschaffen werden kann, während die wahrhaft philosophische Beurtheilung aller menschlichen Entwickelungsvorgänge ein ethisches Problem ist, bei dessen Lösung die ganze Natur mit allen ihren Thatsachen also auch der ganzen Laster- und Verbrechensstatistik, vor den sittlichen Richterstuhl citirt wird. Wenn es Naturgesetze gibt die den Menschen zum Verbrechen zwingen, so beweist dies nur daß die ganze Natur vor dem Sittengesetze nicht Stich hält. „Du sollst nicht tödten!" — das steht nach dem Sittengesetze fest. Kannst du es auf natürliche Weise nicht zu Stande bringen dich zu enthalten, so muß es auf unnatürliche oder übernatürliche Weise zu Stande gebracht werden. Darum ist in einem gewissen Sinne die Cultur in der That unnatürlich, und alle Culturanläufe der Menschen fangen mit Handlungen und Gebräuchen an die man in diesem bestimmten Sinne unnatürlich nennen kann. Der menschliche Geist, in der That, schafft sich in der Cultur einen Apparat von Organen gegen die Natur, und wenn man daher glaubt über menschliche Einrichtungen, damit daß man sie als naturwidrige bezeichnet, den Stab gebrochen zu haben, so ist man in einem sehr großen Irrthume befangen. Denn wenn auch, in einem anderen Sinne, die Cultur selbst nur ein Erzeugniß oder eine höhere Form der Natur ist, in so fern sie selbst sich nach dem Verhältniß von Ursach und Wirkung betrachten läßt, so ist es, auch in diesem Sinne, eben die gegen sich selbst gekehrte

Natur welche in der Cultur auftritt. Du klagst über soviele gesellschaftliche Einrichtungen welche Du als unnatürliche bezeichnest. — Sehr wohl! — Die Bezeichnung sei angenommen! — Aber die menschliche Gesellschaft ist gar nicht dazu bestimmt sich als eine bloß natürliche Vielheit zu fühlen. Sie *soll* es empfinden und *soll* es wissen daß sie mit der bloßen Natürlichkeit Krieg führt. Es *soll* ihr immer vor Augen gehalten sein, daß sie daß Verhältniß von Zweck und Mittel, als das Grundverhältniß der Sittlichkeit, an die Stelle des Verhältnisses von Ursach und Wirkung, als das Grundverhältniß der Natürlichkeit, zu setzen hat, und dies wird auf gewissen Culturstufen eben nur dadurch erreicht, daß Gesetze und Sitten sich ganz ausdrücklich mit der Natur in Widerspruch setzen. Aus diesem tiefen sittlichen Beweggrunde gehen die oft grausamen Verunstaltungen hervor welche rohe Völker mit dem eignen Körper vornehmen, und die äußersten Geschmacklosigkeiten unserer gesellschaftlichen Formen, Moden und Trachten müssen auf die nämliche Quelle zurückgeführt werden, auf das sittliche Grundbedürfniß des Menschen, an die Stelle natürlicher Causalität absichtliches und willkürliches Handeln zu setzen. Hier ist denn auch der Punkt wo Sitte und Sittlichkeit zusammenhängen*).

---

*) Ich treffe hier mit dem Gedankengange eines Mannes zusammen, dessen geistvolle psychologische und culturphilosophische Arbeiten eine für unsere Zeit besonders heilsame Richtung einschlagen. Siehe *Lazarus* in seiner Schrift über den Ursprung der Sitten. Berlin, bei Ferdinand Dümmler 1860. S. 34 Anmerkung, und überhaupt die ganze kleine Schrift.

Zu den oben gemachten Bemerkungen gegen *Buckle* würde ich

Es ist hiermit von selbst klar daß der Begriff der Politik als einer bloßen Physiologie oder Naturlehre des States

---

mich nicht veranlaßt gesehen haben, wenn uns nicht ein in England lebender deutscher Philosoph mit einer Uebersetzung des Buckle'schen Werkes beschenkt hätte, und wenn nicht bei uns in Deutschland die Zahl derer täglich zunähme die, weil sie die deutsche Philosophie nicht zu verdauen im Stande waren, nun auch allen anderen Menschen zumuthen mit der mageren Kost vorlieb zu nehmen welche ihrer Assimilationsfähigkeit entspricht. Wie es aber mit Buckle's philosophischer Bildung steht, möge man aus der einzigen Thatsache abnehmen daß er in den Erörterungen über den freien Willen unter allen seinen Citaten Spinoza nicht anführt, und etwas Neues zu sagen glaubt wenn er es als den Ausgangspunkt für eine vermeintliche erste philosophische Behandlung der Geschichte bezeichnet: „That when we perform an action, we perform it in consequence of some motive or motives; that those motives are the results of some antecedents; and that, therefore, if we were acquainted with the whole of the antecedents, and with all the laws of their movements, we could with unerring certainty predict the whole of their immediate results." History of Civilization in England. I. p. 17. — Spinoza hat vor zweihundert Jahren gesagt: „mens ad hoc vel illud volendum determinatur a causa, quae etiam ab alia determinata est, et haec iterum ab alia, et sic in infinitum." Eth. II. Propos. XLVIII. — Die sogenannte Ethik Spinoza's ist aber selbst nichts anderes als eine Physik der sittlichen Welt, noch lange keine Ethik auf ihrem eigenen und eigentlichen Gebiete, auf welchem es sich nicht um Ursachen und Wirkungen, sondern um Zwecke und Mittel handelt. — Aber Buckle selbst verfällt unwillkührlich aus dem Causalverhältnisse in den Zweckbegriff, wenn er davon spricht daß das Vorkommen des Lasters nach einem festen und gleichförmigen Plane geschehe — „that the existence of crime according to a fixed and uniform scheme, is a fact" etc. L. c. p. 27. — So ist es unvermeidlich daß man durch eine rein naturalistische Behandlung der Sittlichkeit, oder, was dasselbe sagt, durch die Verwechslung von Sittengesetzen mit Naturgesetzen, auf einen supranaturalistischen Standpunkt getrieben wird. Denn „scheme" bedeutet soviel wie plan, design, purpose, und ist kein physikalischer sondern ein ethischer Begriff. Aber von wessen scheme, plan, design oder purpose ist hier die Rede? — Was die eben angeführte Aeußerung

ein unzulänglicher ist. Daß der Stat, wie jedes Culturgebilde, aus natürlichen Bedingungen hervorgeht, — daß natürliche Bedingungen immer die Grundlage seines Daseins und seiner Entwickelungsformen sind, weiß jeder Mensch, oder es konnte höchstens nur in Augenblicken eines ideologischen Schwindels vergessen werden. Gegen einen solchen Schwindel die Rechte der Wirklichkeit geltend zu machen, unter denen die der Naturbedingungen eine wesentliche Rolle spielen müssen, ist bei uns in Deutschland unstreitig ein Verdienst der sogenannten „Realpolitik" gewesen, und ganz richtig ist es wenn von dieser, wie es z. B. durch Rochau geschehen*), die Macht an die Spitze ihres Systemes gestellt worden ist.

Proudhon's betrifft, daß das Gesetz nicht vom Volke oder Gesetzgeber beschlossen und gegeben sondern vom Gelehrten entdeckt werden müsse, so ist dies in der That ein bequemes Dogma für den Imperialismus, wenn diesem eine zweckmäßig eingerichtete Akademie der Wissenschaften zur Verfügung steht. Man begreift es wie damit auch für die katholische Welt, soweit sie von Paris aus regiert werden kann, der Papst ganz überflüssig wird, indem der Dalai Lama an seine Stelle tritt. Der von so vielen socialistischen und revolutionären Dilettanten wiederholte Proudhon'sche Blödsinn wird durch das klare und verständige Urtheil einer berühmten Frau beschämt. „Sachez bien" — sagt George Sand in einem Briefe an Geoffroy St. Hilaire — „que je me prosterne devant les savants comme devant les pères spirituels du genre humain. Eux seuls entraînent les siècles et font avancer l'intelligence de notre race dans ses voies lentes et pénibles. Les hommes d'action marchent à leur suite sans le savoir, et, subissant l'influence mystérieuse, font les lois humaines dans une sorte de rapport avec les lois divines pénétrées par les savants." Siehe The Life and Works of Goethe. By G. H. Lewes. II. 439. — So ist das Verhältniß richtig bezeichnet, der Gedanke aber nichts weniger als ein neuer.

*) Grundsätze der Realpolitik. (Von L. von Rochau.) 1853.

Schon hier muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Macht keineswegs ein physikalischer oder physiologischer Begriff ist. Die Natur als solche hat Kräfte aber keine Mächte, und wenn demungeachtet einmal von „Mächten der Natur" gesprochen wird, so ist dies nur die poetische Uebertragung eines sittlichen Begriffes auf das natürliche Gebiet, wenn es nicht etwa gar ein ernsthaft gemeinter dämonologischer Aberglaube ist der aus dem Dunkel des religiösen Vorstellungskreises irrwischartig auf beide, — das sittliche und das natürliche Gebiet zugleich, herüberspielt. Es hat einen ernsthaften Sinn von „Mächten des Schicksals" oder von „historischen Mächten" zu reden, aber nicht von „Mächten der Natur," weil in dem Begriffe des Schicksals wie in dem der Geschichte die Natur, soweit sie als wirkend in Betracht kommen mag, schon wieder unter den sittlichen Gesichtspunkt gestellt ist der für die Natur an sich keinen Sinn hat. Schleiermacher, welcher soviel mir bekannt zuerst die Politik eine „Physiologie des States" genannt hat, ist bei den interessanten Blicken die er aus dem natürlichen Gebiete in das sittliche und aus dem sittlichen in das natürliche thut, über das Verhältniß beider gerade ganz besonders unklar*). Seine Ethik ist nicht sowohl das was sie zu sein vorgibt, als vielmehr der Versuch einer Philosophie des Culturprocesses, welcher natürlich durchweg aus einer Mischung ethischer und physischer Vorgänge bestehen muß. Auf dem Felde dieser Mischung bewegt sich aber eben der Stat, so daß eine Physiologie oder Naturlehre des States jeden-

*) Sehr treffende und aufklärende Bemerkungen gibt hierüber J. H. Fichte in seinem Systeme der Ethik, I. 301.

falls nur das eine der beiden wesentlichen Elemente der Politik enthalten kann, und zwar nur das Element welches, wie mächtig es auch im Ganzen des Statslebens sein mag, dennoch, sowohl im Gedanken wie in der Wirklichkeit, dem anderen, welches aus dem Systeme der menschlichen Zwecke und Zweckwirkungen besteht, untergeordnet ist. Dadurch daß natürliche Vorgänge den Stat begründen helfen und fortdauernd beeinflussen, sind sie noch nicht politische Vorgänge, sondern politische Vorgänge werden sie wenn der Mensch sich ihrer mit bewußter Absicht zu politischen Zwecken bedient. Ein Erdbeben kann einen entscheidenden politischen Einfluß ausüben. Neuerdings z. B. hat ein solches in Venezuela eine Revolution vereitelt. Die Verschworenen waren in einer Stadt versammelt um die Waffen zu ergreifen, als die Häuser über ihren Köpfen zu wanken und zusammenzustürzen begannen. Ist darum ein Erdbeben eine politische Begebenheit, oder ist auch nur jenes bestimmte Erdbeben eine solche gewesen? — Keineswegs. Um eine gewesen zu sein, hätte es absichtlich zu dem Zwecke müssen erregt worden sein. Die Absichtlichkeit, die Betheiligung des zweckbewußten Willens ist es, was den politischen Charakter verleiht. Der zweckbewußte Wille ist es welcher die bloße Kraft zur Macht erhebt, und zwar dadurch daß er mit dem Zweckgedanken zugleich den von diesem unzertrennlichen Rechtsgedanken hineinträgt, wie wir sogleich näher sehen werden.

Von der Politik wird die Natur nicht in Beziehung zur menschlichen Erkenntniß sondern in Beziehung zum menschlichen Willen gesetzt, und die Erkenntniß ihrer Thatsachen und Gesetze kommt nur ins Spiel in sofern sie dem Willen seinen Inhalt gibt und auf diese Weise die menschlichen

Zwecke formen und ausführen hilft. So aufgefaßt ist die Natur nicht mehr das in sich selbst lebendige All in dessen Zusammenhang der Forscher einzudringen sucht oder dessen inneres Leben vom pantheistischen Gemüthe geahnet wird, sondern sie wird zu einem einzelnen Elemente in dem sittlich-praktischen Ganzen welches wir in verschiedenem Sinne die Welt, das Schicksal, die Geschichte nennen. Das Verhältniß ist dabei nicht so zu verstehen als ob bis hierher die Natur reiche und da die Geschichte oder das Schicksal oder die politische Welt beginne, sondern Welt, Schicksal und Geschichte sind selbst Natur sobald wir in ihren Erscheinungen dem Verhältniß von Ursach und Wirkung nachspüren, während umgekehrt die Natur in den Begriffen der Welt, des Schicksals und der Geschichte aufgeht sowie wir sie in verschiedenem Sinne unter die Herrschaft des Zweckbewußtseins stellen. Als Welt ist für das praktisch-sittliche Interesse die Natur nichts als das Vorrathshaus nutzbarer Kräfte und Stoffe, in denen das ganze Verhältniß von Ursach und Wirkung dem Zweckgedanken als ein Apparat von Mitteln unterworfen ist. Es ist wie schon gesagt nicht mehr die Natur des Forschers so wenig wie die des poetischen oder pantheistischen Gemüthes, — es ist die Natur des Mechanikers, Fabrikanten und Landwirthes, welche nach Pferdekräften, Nahrungsstoff, Ertragsfähigkeit, Düngkraft u. s. w. geschätzt wird. Es ist die Natur, deren Kräfte einem abergläubischen Zeitalter als hilfreiche oder schadenstiftende Geister erschienen und deren technische Behandlung für Geisterzwang oder Zauberei galt. Mit vollem Rechte verwahrt sich der wissenschaftliche Forscher gegen die Zweckmäßigkeitslehre des Physikotheologen. Wenn aber ihm, dem Forscher, das ganze All

als Natur erſcheint, ſo darf mit gleichem Rechte dem Ethiker und Politiker das gleiche All als Cultur: — als Welt, als Schickſal und Geſchichte erſcheinen. Wir haben es nun nicht mehr mit phyſikaliſchen Theorien ſondern mit ethiſcher Praxis zu thun, und aus Naturerklärung iſt Culturarbeit geworden. Die Aufgabe für die Erkenntniß welche gelöſt werden ſoll, hat ſich in eine Aufgabe für den Willen verwandelt die vollbracht werden muß.

Dies iſt die Stellung welche die Politik gegen die Natur einnimmt. Sie ſteht der Natur durchweg als ein Gebiet der Cultur gegenüber, — der Cultur welche aus der Natur hervorwächſt wie die Pflanze aus dem Boden, und in ihren einzelnen Gebilden wieder zur Natur zurückkehrt wie dieſe in den Boden, — nichtsdeſtoweniger aber auch damit die Natur ſelbſt abändert und über ſie einen Sieg feiert, wie noch in der vermodernden Pflanze die organiſche Natur einen Sieg feiert über die unorganiſche, indem ſie die Bedingungen für die Entwickelung reicheren Lebens vermehren hilft.

Drittes Capitel.

Recht und Macht.

Das Verhältniß von Recht und Macht bedarf in der öffentlichen Meinung von der das Statsleben unſerer Zeit beeinflußt wird, vielfach der Aufklärung. Wäre dies nicht bei uns in ſo hohem Grade der Fall, ſo würde es nicht möglich ſein daß es in Deutſchland ſo viel unpolitiſche Thoren gibt, welche bereit ſind die Machtintereſſen der Nation dem vermeintlichen Rechte zu opfern. Denn wenn auch in der

inneren Politik eines States, soweit sie sich von Rücksichten der äußeren befreit denken läßt, die Macht in einem gewissen Sinne aus dem Rechte folgen soll, so ist es wenigstens sicher daß in dem Verhältnisse der Nationen und Staten unter einander das Recht immer nur aus der Macht hervorgeht, und zwar nicht etwa in Folge einer menschlichen Unvollkommenheit, sondern dem ewigen Wesen der Sache gemäß.

Macht und Recht stehen sich keineswegs wie Natur und Cultur, oder wie rohe Gewalt und Sittlichkeit gegenüber, sondern die Macht ist selbst schon eine culturmäßige und sittliche Thatsache welche mit dem Rechte im innigsten Zusammenhange steht. Die Macht ist als Thatsache was das Recht als Princip ist; oder die Macht ist thatsächliches Recht, das Recht ist principielle Macht. Beide aber — Macht und Recht — haben das Wesentliche mit einander gemein daß sie in der Herrschaft des Zweckes über das Mittel bestehen, nur ist diese Herrschaft für die Macht eine bloß thatsächliche, für das Recht aber eine principmäßige. Es kann freilich eine rechtlose Macht geben, so gut wie ein machtloses Recht; aber nicht ohne daß die Macht das Recht und das Recht die Macht für sich in Anspruch nähme. Recht und Macht also gehören nicht zufällig sondern ihrem Wesen nach zusammen. Das was ihnen in ihrem getrennten, also in verschiedenem Sinne nur gedachten Dasein fehlt, und was sie allein zum wirklichen lebendigen Dasein verbindet, ist die Anerkennung, — die Anerkennung nach der daher beide in gleichem Grade streben, und die beiden in gleichem Grade unentbehrlich ist. Indem aber die Macht anerkannt wird, verwandelt sie sich in Recht, und indem das Recht anerkannt wird, verwandelt es sich in Macht; denn in der ersten Anerkennung wird die Thatsache zum Princip, in der

zweiten das Princip zur Thatsache. So ist es klar daß in der vollen Macht das Recht schon enthalten ist, wie im vollen Rechte die Macht. Ein geistvoller politischer Schriftsteller, Constantin Frantz, sagt in seiner „Vorschule zur Physiologie der Staten" daß das Recht auch nicht einmal die Hauptsache, und in's Besondere nicht das Fundament des States ausmache, und diese Bemerkung kann man als wahr gelten lassen, aber nur in dem Sinne in welchem man auch sagen darf daß das Bewußtsein nicht „die Hauptsache," und namentlich nicht „das Fundament" des Menschen ausmache. Das Recht ist allerdings nicht der Leib, aber es ist dafür die Seele des States, die sich mit dem Leibe, nämlich der Macht, zugleich entwickelt. Und wenn die Realpolitiker und Statsphysiologen uns in's Besondere zeigen daß der Stat nicht durch das Recht geschaffen werden kann, so ist das freilich ebenfalls wahr, so wahr wie der Satz daß der Mensch nicht anders als leiblich erzeugt werden kann. Der Gedanke den Stat nach Rousseau'scher Methode aus dem Vertrage entstehen zu lassen, ist gewiß so ingeniös wie das Unternehmen einen Menschen auf chemischem Wege in der Retorte zu machen. Aber eben so sicher wie in der leiblichen Erzeugung schon die Seele des Menschen gepflanzt wird, eben so sicher ist mit dem ersten Keime der politischen Macht, auf wie gewaltsame Weise sich dieselbe auch bilden mag, zugleich der Anfang des Rechtes gegeben, und mit der Macht geht auch wieder das Recht zu Ende. Wie Leib und Seele sind Recht und Macht untrennbar, und wie durch eine Schädigung des Leibes unvermeidlich die Seele benachtheiligt wird, so ist für den Stat kein Machtverlust möglich der nicht einen Rechtsverlust in sich schließt.

Der Begriff der Macht darf weder mit dem der bloßen Kraft noch mit dem der Gewalt verwechselt werden. Die Kraft, dem Reiche der Natur und nicht dem der Cultur angehörig, ist nichts als die Herrschaft der Ursach über die Wirkung. Auch eine sittliche Kraft ist nur ein naturmäßiger Begriff, in das sittliche Gebiet übergetragen. Eine sittliche Macht dagegen entsteht erst wenn die sittliche Wirkung als Zweck und ihre Ursache als Mittel gedacht wird, wobei die Kraft, auch die sittliche, in eine dienende Stellung zur Macht tritt. Die Kraft ist das Mittel dessen die Macht sich für ihre Zwecke bedient. Die Militärkraft des States ist dessen Kriegsheer in so fern es von der Statsregierung benutzt wird, die Militärmacht ist der Stat selbst in so fern er militärisch wirksam ist. Endlich ist der Begriff der Gewalt ein dritter, welcher weder mit dem der Kraft noch mit dem der Macht übereinstimmt. Die Gewalt ist das was im Zusammenstoß des Naturgebietes mit dem Culturgebiete die Herrschaft übt, sei es daß die Naturkraft den menschlichen Willen oder der menschliche Wille den Lauf eines natürlichen Vorganges bricht. Weder in der einen noch in der anderen Beziehung ist hierbei von einem Rechtsverhältniß zwischen den zusammenstoßenden Lebensformen die Rede. Weder die Statsgewalt als Ganzes, noch die einzelnen Gewalten in welche sich die Souveränetät des States in ihren Verrichtungen zerlegt, stehen mit den ihnen unterworfenen Elementen in einem Verhältnisse des Rechtes. Ihr Verhältniß ist vielmehr das der Herrschaft welche vom Rechte im Allgemeinen — theoretisch von der Gesetzgebung, kritisch von der richterlichen Gewalt und praktisch von der Vollziehungsgewalt — ausgeübt wird. Wo aber umgekehrt die bloße

brutale Gewalt des physisch Stärkeren oder des tyrannischen Herrschers dem Rechte Hohn spricht, da ist es in entgegengesetzter Richtung die Empörung der naturmäßigen Willkühr gegen den ganzen Geltungskreis der Cultur und des Rechtes. Unter allen Umständen ist die Gewalt ein Zusammenstoß von Natur und Cultur, während die Kraft einzig der Natur, die Macht aber einzig der Cultur angehört.

Viertes Capitel.

Die Macht des Schicksals und das Recht der vollendeten Thatsache.

In das System der menschlichen Zwecke wie in den Entwickelungsgang innerhalb eines bestimmten Naturkreises greift von außen gewaltsam die Thatsache als Schicksal ein. Es ist gleichgiltig für das Wesentliche in diesem Verhältnisse, ob das Eingreifen die Form eines natürlichen oder eines sittlichen Vorganges hat, denn auf gleiche Weise ist es das Schicksal welches uns durch einen Blitzstrahl, durch die Kugel des Feindes, durch den Dolch des Mörders, oder durch irgend ein anderes Werkzeug trifft. Und dies gilt nicht nur für unsere Auffassung des zweckhaften menschlichen Lebens, sondern auch für die Art wie wir das natürliche Dasein der Dinge anzusehen genöthigt sind. Der Baum welcher unter der Axt des Holzhauers oder unter der Gewalt des Sturmes fällt, ist seinem Schicksale erlegen, und würde die Erde durch Zusammenstoß mit einem Kometen zertrümmert, so wäre sie von ihrem Schicksale erreicht worden. Ja die ganze Natur, insofern wir ihre gesetzmäßige Nothwendig-

keit im Lichte der Freiheit betrachten, stellt sich uns als Schicksal dar. Es ist unser Schicksal daß wir geboren werden, leben und sterben müssen. Es ist das Schicksal der Welt daß sie an diese bestimmten Naturgesetze gebunden ist.

Das Schicksal, in diesem umfassenden Sinne, ist die Macht und das Recht der Thatsache, — die Macht der Thatsache, der wie jeder Macht ein Recht innewohnt. Im Schicksale tritt also weder die Thatsache dem Principe noch die Natur der Cultur gegenüber, noch ist die schicksalsmäßige Thatsache eine Macht in welcher wir unseren eigenen Zweck und unser eigenes Recht erkennen, sondern sie tritt mit der unbestreitbaren Geltung eines höheren Principes, — eines höheren Zweckes und Rechtes auf. Natürlich reicht diese Geltung immer nur so weit wie die Thatsache eben als Thatsache Bestand hat. Nur die unabänderliche Thatsache ist Schicksal, nur in der unabänderlichen Thatsache müssen wir den Rang und die Geltung eines höheren Principes erkennen. Nur der unabänderlichen Thatsache kommt ein Recht zu. Aber dafür ist auch das Recht der unabänderlichen Thatsache ein unbedingtes, weil der in ihr liegende Zweck ein unbedingter sein muß, sonst könnte sie eben nicht unabänderlich sein.

Es eröffnet sich uns hier das Gebiet der höheren Ethik, welche uns die Maßstäbe für die Beurtheilung der Weltgeschichte und ihrer großen Erscheinungen gibt, und in deren Gebiete die großen tragischen Kämpfe des menschlichen Lebens liegen. Die unabänderliche Thatsache gehört einem höchsten, alles umfassenden Zwecksysteme an, von welchem das menschliche Zwecksystem nur ein untergeordnetes Glied ist. Ob im All, neben oder über dem menschlichen, noch ein anderes Zweckbewußtsein besteht, d. h. ob das allumfassende Zwecksystem

der Welt sich wie das enge menschliche in menschlicher Weise auf sich selbst reflectirt, ist hier eine müßige Frage. Es handelt sich für uns hier darum daß wir, wir selbst, uns innerlich gezwungen sehen der Wirklichkeit in ihrer Allheit einen eigenen Zweck zuzuschreiben, in der Gesammtheit ihrer einzelnen Erscheinungen also ein die Welt umfassendes und in der Welt selbst ruhendes Zwecksystem anzuerkennen. Ob wir uns davon weitere Rechenschaft geben können oder nicht, ist für die einfache Thatsache des Bewußtseins gleichgiltig. Besteht diese Thatsache unseres Bewußtseins nicht in der Form einer Antwort, so besteht sie in der Form einer Frage, — und einer Frage die sich nicht zum Schweigen bringen läßt. Wir können der inneren Nöthigung nicht entgehen in unserem menschlichen Zwecksysteme, wie hoch wir auch seine Ziele stecken mögen, nur ein unserem Bewußtsein anvertrautes bescheidenes Gebiet der Weltzwecke zu erkennen. Es liegt in unserem sittlichen Urtheile die Nothwendigkeit das All unter der Herrschaft des Zweckes überhaupt zu denken. Für die sittliche Weltansicht kann es überhaupt nichts zweckloses geben, so wenig wie es für die physikalische Weltansicht etwas ursachloses oder wirkungsloses geben kann. Eine Thatsache vor dem sittlichen Richterstuhle muß entweder Zweck oder Mittel sein, wenn sie nicht etwa beides zugleich ist. Aber keines von beiden sein zu sollen, wäre so sinnwidrig und undenkbar, wie wenn in einer Theorie der Natur eine Thatsache weder Ursach noch Wirkung sein sollte. Was weder Ursach noch Wirkung sein soll, hat keinen Platz in der Natur und muß unnatürlich genannt werden, und was weder Zweck noch Mittel sein will, steht in keiner Beziehung zur Sittlichkeit und verdient in diesem Sinne als unsittlich bezeichnet zu werden. Was daher vor unserem

sittlichen Urtheile sich nicht als Zweck geltend machen kann, daß muß sich als Mittel gebrauchen lassen, und was sich nicht zum Mittel herabdrücken läßt, das muß als Zweck dastehen. Da ferner die Herrschaft des Zweckes über das Mittel das ist was das Recht ausmacht, so ist zwar da wo die Thatsache vor unserem Gedanken weicht, das Recht auf Seite des Gedankens, da aber wo der Gedanke sich vor der Thatsache beugen muß, wie es immer dem Schicksale gegenüber der Fall ist, steht das Recht auf Seite der Thatsache. Mit dem Schicksale zu hadern ist deßhalb schlechthin unsinnig; aber nicht etwa nur darum weil wir, dem Schicksale gegenüber, nichts vermögen, sondern auch und hauptsächlich darum weil das Schicksal, uns gegenüber, immer Recht hat. Es ist überflüssig daß wir dies einsehen; denn vor dem Schicksale beugt sich nicht etwa nur unser Wille sondern auch unsere Einsicht. Nur das steht in unserem Urtheile fest und klar da, daß das zwecklose im Systeme der Sittlichkeit keinen Platz hat, daß in einer zwecklosen Welt das menschliche Leben selbst zu einem sittlich gleichgiltigen Naturvorgange herabsinken würde, in welchem unsere Moral nichts als eine pathologische Erscheinung wäre, und daß der einzige sittliche Act welcher in einer solchen Welt gedacht werden könnte, der wäre sie freiwillig zu verlassen. Es gibt bekanntlich indische Secten die dieser Ansicht huldigen. Allein abgesehen von dieser äußersten Verirrung menschlicher Weltauffassung, ist selbst für den gläubigen Supranaturalisten, welcher einen wahren Zweck nur jenseit des Grabes sieht, die diesseitige Welt, wie sehr er sie auch verachten mag, nicht zwecklos, denn sie ist ihm das Erziehungs- oder Schulhaus für jene. Was ihm das Schicksal bringt, ist ihm eine Prüfung, also doch wieder das Herein-

greifen des höheren Zweckſyſtemes. Wenn es daher ſinnlos iſt mit dem Schickſale zu rechten, ſo iſt es nichts weniger als ſinnlos mit dem Schickſale zu kämpfen. Denn der welcher im Schickſale eine Prüfung für das künftige Leben ſieht, beſteht im Kampfe mit demſelben, aber freilich auch in der Ergebung nach dem Unterliegen, eben dieſe Prüfung, während auch die weltliche Tugend nur dadurch daß ſie ſich mit der Thatſache mißt, auf der einen Seite ſich ſelbſt genug thun, auf der anderen ermitteln kann ob die Thatſache wirklich eine unabänderliche und damit der Träger eines höheren Rechtes iſt. Der Ausgang des Kampfes iſt der Richterſpruch der Geſchichte, welchem der Menſch ſich in Demuth unterwerfen muß.

In dieſem Kampfe darf der unterliegende Menſch mit Recht von der Gewalt des Schickſals ſprechen; aber dieſe Gewalt iſt nicht die bloße Naturkraft, nicht die Sinnloſigkeit der plumpen Thatſache, nicht das zweckloſe dem das zweckhafte weichen muß, ſondern ſie iſt der Zuſammenſtoß höherer und niederer, unendlicher und endlicher Zwecke, und damit der Zuſammenſtoß höheren und niederen, unendlichen und endlichen Rechtes.

Auf verſchiedenen Entwickelungsſtufen iſt von der menſchlichen Vernunft die Macht welche uns im Schickſale entgegentritt verſchieden aufgefaßt worden. Ob aber als blindes Fatum, als eiſerne Nothwendigkeit, als mechaniſche Vorherbeſtimmung, als Eingreifen der göttlichen Weltregierung, als zeitliche Prüfung für die Ewigkeit, als unbegreiflicher Rathſchluß der ewigen Liebe, als vernünftiger Zuſammenhang des ſcheinbar zufälligen, als Zweckeigenheit der objectiven Vernunft und demgemäß als höchſtes Recht in der Geſchichte: —

immer erscheint im Schicksale die Thatsache als Träger höchsten Zweckes und höchsten Rechtes, in gewissem Sinne geheiligt, und der Ausgang oder Erfolg wird in allen unseren Unternehmungen immer als letzte Rechtfertigung unseres Antheils an der Weltgeschichte erkannt.

In diesem Sinne verstanden, ist nicht ohne Grund die „vollendete Thatsache" von der Diplomatie immer als eine Quelle des internationalen Rechtes geachtet worden, und jeder Kenner des Rechtes überhaupt weiß wie ihre Geltung auch in andere Gebiete desselben eingreift. Nur bleibt es in der Politik naturgemäß jeder Partei überlassen den Charakter der Thatsache als einer vollendeten in Frage zu ziehen. Auch das sogenannte „Recht des Stärkeren" ist nur dann eine Irrlehre, wenn es mit seinen Ansprüchen auftritt ehe es sich noch vollständig als das was es zu sein vorgibt bewiesen hat, und um dies zu können eine andere ihm fremde Rechtsquelle zu Hilfe nimmt. Die Gewalt an sich, selbst wenn sie vom Rechtsgebiete ausgeht, begründet noch kein Recht. Sie ist vielmehr, selbst in diesem Falle, das Gegentheil des Rechtes, und fordert das sittliche Gefühl und die sittliche Kraft zum Widerstande heraus. Aber die Gewalt erklärt durch ihr Auftreten daß sie für ihren Rechtsanspruch den Beweis der vollendeten Thatsache anzutreten entschlossen ist. So lange gegen die Gewalt noch gekämpft wird, ist dieser Beweis noch nicht geleistet, — die Frage wer der Stärkere sei noch nicht entschieden. Ist sie aber einmal entschieden, dann liegt in der vollendeten Thatsache der Ursprung eines Rechtes. Aus der Gewalt ist eine Macht und mit dieser ein Recht entsprungen, oder in ihr ist es zur Anerkennung gekommen. Und das Recht bleibt in Geltung so lange die nämliche Frage nicht neu erhoben wird.

Dies gilt für internationale Macht- und Rechtsverhältnisse, wie für die Rechte welche einzelne Volkselemente oder gesellschaftliche Classen sich im State erwerben mögen. Der Verfasser der „Realpolitik" hat ganz richtig geurtheilt wenn er sagt, daß politische Rechte immer nur die Anerkennung politischer Mächte sind. Ihre Anerkennung ist, wenn erzwungen, eine Frage des Kraftverhältnisses dieser Mächte, welche innerhalb des States gesellschaftliche, zwischen den Staten aber nationale sind. Freiwillig aber ist sie eine Frage der politischen Weisheit und Billigkeit. So sind unsere Verfassungsfragen in der That wesentlich Machtverhältnisse gesellschaftlicher Classen, in denen es nur heuchlerisch ist daß sie von der einen Seite wie von der anderen als Rechtsfragen behandelt werden, während doch höchstens die Weisheit und Billigkeit dabei der Entscheidung durch die Gewalt zuvorkommen kann. Lächerlich ist es daher einen Werth darauf zu legen ob eine Statsverfassung vom Fürsten gegeben oder vom Volke genommen ist; denn eine Verfassung, weit entfernt der Ausdruck des abstracten Rechtes zu sein, ist niemals etwas anderes als ein Friedensschluß zwischen gesellschaftlichen Mächten im State. In gleicher Weise sind die Fragen des Territorialbesitzes und der Herrschaft eines Volkes über das andere zunächst und wesentlich Machtfragen, nicht nur in dem Sinne daß ihre Lösung Machtverhältnisse schafft, sondern auch in dem Sinne daß diese Lösung von Machtverhältnissen ausgeht. Ein abstractes Recht der Nationalitäten oder Territorien, wie es neuerdings von der internationalen Revolution aufgestellt worden ist, kann für den verständigen Menschen keinen anderen Sinn haben als den, daß die Weltgeschichte jeder Kraft freie Bahn eröffnet

sich durch die That zu bewähren. Nicht mit dem Systeme der Legitimität, dem sich eben die Lehre von jenem abstracten Rechte nicht ohne Erfolg gegenüberstellt, kann eine Statsregierung aufständigen und absonderungslustigen Provinzen entgegentreten. „Wohlan, versucht euer Heil, wir sind gerüstet!“ — *das* ist die Sprache welche hier allein der Wahrheit und also auch der Sittlichkeit entspricht. Es hat keinen Sinn, hiergegen einzuwenden daß dies eine Berufung vom Rechte auf die rohe Gewalt sei, denn der Fall tritt nur ein wenn zweierlei Recht in Widerstreit kommt, und keine dritte Macht da ist um zu entscheiden was *das rechte Recht* ist. Denn es ist wohl zu bedenken daß das Unrecht auch eine Art von Recht ist, und daß, was in solchem Falle der einen Partei als Unrecht erscheint, eben das ist was die andere für Recht hält. Man sieht hier am praktischen Beispiele wie Macht und Recht unzertrennbar sind, denn mit dem Augenblicke in welchem die Macht in Frage gestellt ist, tritt auch eine Rechtsverwirrung ein, und mit der Entscheidung der Machtfrage ist auch die Rechtsverwirrung wieder beseitigt.

Die vollendete Thatsache ist für den welcher sich zu ihr leidend verhält Schicksal. Indem aber der Mensch — absichtlich oder unabsichtlich — vollendete Thatsachen hervorbringen hilft, wird er zu einem Werkzeuge des Schicksals. Historische Charaktere im höheren Sinne des Wortes haben mit Grund sich selbst in diesem Lichte betrachtet, und indem damit ihr Leben den unverstandenen Zusammenhang der Weltzwecke zum dunkeln Hintergrunde erhielt, ist es natürlich daß sie immer einem gewissen Fatalismus verfallen sind. Die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit der Betheiligung an der

Weltgeschichte kann in dieser Anschauung keinen Unterschied bedingen. Denn erstlich sind die letzten Wirkungen einer That uns allen verborgen, so daß wir niemals wirklich behaupten können unsere eigenen Zwecke zu verfolgen, und zweitens ist unser freier Wille selbst, indem er aus dem Dunkel des unbewußten Geisteslebens in die Helle des Bewußtseins tritt, uns eben auch nur schicksalsmäßig gekommen. Den Willen haben wir wohl; aber der Wille zum Willen ist nicht unser Eigenthum. So sind wir alle doppelt in der Hand des Schicksals. Napoleon I., als er gegen Göthe äußerte daß in unserer Zeit die Politik die Stelle des Schicksals einnehme, scheint sich freilich nicht als Werkzeug sondern als Werkmeister gefühlt zu haben, und weniger bescheiden als Attila gewesen zu sein der sich nur die Geißel Gottes nannte; vom fatalistischen Glauben war er demungeachtet abhängig, und nachdem er lange genug in der Politik Schicksal gemacht, mußte er endlich auch dem Schicksale in der Form der Politik unterliegen: zur rechten Zeit kam der Besen wieder in seine Ecke. Die Politik, in der That, die uns für das moderne Schicksal ausgegeben werden sollte, kann nichts thun als vom günstigen Schicksale Gebrauch machen, dem ungünstigen sich unterwerfen, und im Schicksale überhaupt die höhere Macht eines unendlichen Zwecksystemes anerkennen, welches der Weltgeschichte ihre Bahnen vorzeichnet.

Fünftes Capitel.

Die Politik und die Geschichte.

Die Gesammtheit der Thatsachen, insofern sie in ihrem Zusammenhange als Bedingungen und Folgen eines allum-

fassenden Weltentwickelungs-Processes gedacht werden, ist das was wir im höheren Sinne die Geschichte nennen. Die Gesammtheit dessen was geschehen ist, geschieht und geschehen wird, macht an sich noch nicht die Geschichte aus, sondern das macht die Geschichte aus, daß diese Thatsachen nach den Bedingungen dieses Weltprocesses verkettet zur Erscheinung kommen oder gedacht werden. Nicht so weit wir die Thatsachen der jetzigen oder früheren Welt kennen, sondern so weit wir jenen Zusammenhang erkennen, oder vielleicht auch nur zu erkennen glauben, gibt es für uns eine Geschichte, in dem höheren Sinne in welchem unter uns gebildete Menschen von der Geschichte reden. Darum räumen wir nicht jeder Persönlichkeit, nicht jeder That, nicht jedem Kunststile, nicht jedem Werke des Geistes, wenn auch noch so merkwürdig und ausgezeichnet, den historischen Charakter ein, sondern nur den Erscheinungen sprechen wir diesen Rang zu, in welchen das in der Entwickelung begriffene Wesen der Dinge, also das wesentliche im zufälligen, das eine und gleiche im mannigfaltigen, auf eine erkennbare Weise hervortritt. Das merkwürdige ist davon geradezu das Gegentheil, denn es ist das was der Einheit des Wesens und dem Zusammenhange seiner Erscheinungen zu widersprechen scheint. Das Wesen in seiner Entwickelung ist die Geschichte, und das bedeutende im Processe dieser Entwickelung ist das historische im nachdrucksvollen Sinne.

In diesem die ganze Wirklichkeit umfassenden Entwickelungsprocesse, welcher theoretisch als Naturproceß nach dem Verhältniß von Ursach und Wirkung, praktisch als Culturproceß nach dem Verhältniß von Zweck und Mittel, idealistisch endlich oder religiös als Schicksalsproceß nach dem Ver-

hältniß der Erscheinung zum Wesen und des beschränkten zum umfassenden und unendlichen Zwecksysteme beurtheilt werden muß, ist der menschliche Gedanke und Wille ein Element wie jedes andere. Hat sich im Schicksale die Thatsache zum Principe erhoben, so tritt in der Geschichte das Princip selbst in die Reihe der Thatsachen. Die Geschichte wird damit zum Kampfplatze unserer Gedanken insofern sie Principien, und unserer Gedanken insofern sie Thatsachen sind, und der Kampf des Gedankens mit dem Gedanken wird für unser menschliches Bewußtsein, welches sich eben in diesem Kampfe entwickelt, zum geistigen Inhalte des historischen Processes. Aus Natur, Cultur und Schicksal ist der Faden dieses Processes zusammengeflochten. Die Welt aber, im historischen Sinne, ist sein jezeitiges Ergebniß, — ein Ergebniß welches als Naturzustand und Culturzustand immer wieder zur schicksalsmäßigen äußeren Bedingung seines Fortganges wird.

Die Cultur ist das praktische Element in diesem ganzen Systeme der vernünftigen Wirklichkeit, und in dieselbe reiht sich die Politik als absichtliche culturmäßige Betheiligung der Staatsgesellschaft an der Geschichte ein, — eine Betheiligung welche keine andere Voraussetzung hat als die Geschichte, kein anderes Ziel als die Geschichte, kein anderes Mittel zum Zweck als die Geschichte, und selbst nichts ist als die vom Menschen absichtlich betriebene Geschichte.

Mit einem klaren Verständniß des Wesens der Politik auf der einen und der Geschichte auf der anderen Seite kann also, wie man sieht, eine Schule oder Partei welche ausdrücklich „historisch" sein will*), so wenig bestehen wie eine ihr

*) Zum Theil ist dies nichts als eine Erscheinung der deutschen Reflexionskrankheit. So etwas gibt es nur in Deutschland, wie wir

entgegengesetzte, die aus der Verachtung der Geschichte und aus dem Hasse dessen was sie ausschließlich als historisch geworden betrachtet, Profession macht. Die Geschichte schließt alle Formen nach denen sich die Erscheinungen des Daseins in unserem Bewußtsein verbinden, zur Einheit zusammen. Das naturwüchsige wie das menschlich gemachte, das unabänderliche Schicksal wie der freie sittliche Entschluß, der Gedanke wie die Thatsache, die wirksame Meinung des Thoren wie die zur Anerkennung gelangende Einsicht des Weisen, die Aufklärung des Liberalismus wie die romantische Vorliebe für das dunkle, unwillkürliche und gewaltthätige im Volks- und Staatsleben: — historisch ist das eine wie das andere, sobald es zu den wesentlichen Erscheinungen der Entwickelung gehört.

Es sind die von uns schon erläuterten Gegensätze von Princip und Thatsache, Natur und Cultur, Schicksal und menschlicher Weisheit, aus deren ungenügendem Verständniß die Einseitigkeiten der Schulen und Parteien hervorgehen. Werfen wir einen Blick auf die Art wie sich diese Einseitigkeiten in der Wirklichkeit geltend machen.

In der allmähligen Ausbildung des menschlichen Geistes geht der Zeit nach die Ehrfurcht vor der historischen That-

---

Deutschen auch meines Wissens die einzigen sind, welche ausdrücklich „männliche" Männer, „weibliche" Weiber, „kindliche" Kinder verlangen und zu haben behaupten. Die reflectirte Bildung spricht von dem am meisten was sie am wenigsten in ächter Art besitzt. Die Schule welche sich ausdrücklich die „historische" nennt, versteht am wenigsten von dem was wirklich in der Geschichte vor sich geht, und der Radicalismus, welcher ein Feind des „historischen" sein will, steckt bis über die Ohren in der bewußtlosen Geschichte.

sache der Erkenntniß und Geltung der Principien der Freiheit und Gerechtigkeit voraus. Diese Principien freilich sind als sittliche Gedanken, wenn auch unklar, in den Menschen lebendig gewesen, und ihnen entsprechende gesellschaftliche Zustände sind ersehnt und erstrebt worden, seit sich in der Menschheit ein höheres Bewußtsein geregt hat. Die Folgerichtigkeit im Denken aber, und das ausgebildete Rechtsgefühl, welche den Muth gegeben haben aus diesen Wünschen und Gedanken die Forderungen herzuleiten denen der menschliche Stat in der Wirklichkeit entsprechen soll, gehören der neuesten Zeit an. Die Menschheit mußte das ganze Zutrauen zu sich selbst gefaßt haben welches zu den letzten Erfolgen der christlichen Bildung gehört, ehe sie dazu kommen konnte so große Ansprüche an sich selbst zu machen. Kein Wunder daß die Zeit auf ein so großes Ergebniß einen hohen Werth gelegt hat. Aber wie in allen seinen Leistungen, ist auch in dieser der menschliche Geist in einseitiger Denkrichtung über die Linie der Weisheit hinausgegangen. Die Welt, noch vor Kurzem als das Schlechte an sich verachtet, sollte auf einmal Anforderungen der Vollkommenheit genügen über die sogar der Gedanke im Einzelnen noch nicht mit sich selbst im Reinen ist, und auf die ungerechteste Weise wurde die Wirklichkeit mit dem Maßstabe einer aus allen Verhältnissen der Wirklichkeit losgedachten Gerechtigkeit gemessen. Wo die Kenntniß der Welt diesem Maßstabe mit der Macht und dem Rechte der Thatsache entgegentrat, wurde vorausgesetzt daß nur Unbereitwilligkeit zum Gehorsam gegen das sittliche Gebot oder Unfähigkeit zum folgerichtigen Denken eine solche Widerspenstigkeit erklären könne. Allein so lange auch die Menschheit gebraucht haben mag sich die Principien der Gerechtigkeit

und Freiheit zum vollen Bewußtsein zu bringen — und es muß bezweifelt werden ob sie schon jetzt so weit gelangt ist: — sie sind dennoch der einfachste und am leichtesten zugängliche Theil der Politik, und die Schwierigkeiten des Politikers beginnen erst nachdem er diese Anfangsgründe hinter sich hat. Den Compas abzulesen und danach d'rauf los zu fahren, ist, nachdem das Instrument einmal erfunden war, selbst dem Schiffsjungen möglich; man weiß aber wie wenig damit geleistet ist. Wenn nun, wie es wirklich der Fall ist, der gewöhnliche Liberalismus der neueren Zeit keine höhere Stellung beanspruchen kann als die eben bezeichnete, — ist es nicht natürlich daß die weiter reichenden Fähigkeiten der Schiffsgesellschaft den Jungen, wenn er sich die Stellung des Capitäns anmaßen will, über Bord werfen? — Gewiß! — Nur ist es ein Fehler wenn man ihm den Compas nachwirft um das Schiff den Winden und Strömungen zu überlassen, und diesen Fehler hat man vielfach begangen. Indem man den Vorwitz unzulänglicher Wissenschaft und Kunst gebührend zurückwies, hat man menschliche Wissenschaft und Kunst, menschliche Zwecke und menschliche Hilfsmittel überhaupt verachtet, und sich blind den elementarischen Kräften der Natur und den Machtsprüchen des Schicksals anvertraut. Den Ausschweifungen gegenüber zu denen die jugendliche und unerfahrene Dreistigkeit des Principes verleitete, hat sich jene künstliche Liebhaberei für das naturwüchsige, jene reflectirte Parteinahme für das unmittelbare, jene bewußte Beförderung und Erhebung des bewußtlosen, jene absichtliche Betreibung des absichtslosen, jenes freiwillige Verzichten auf freiwillige Entscheidungen, jenes wunderliche Bestreben die Thatsache ausdrücklich insofern sie blind ist zum Werkzeuge des Sehens zu machen, — kurz das

ganze verzwickte System des romantischen Fatalismus entwickelt, welcher als geistreiche Reaction mit absichtlich rückwärts gewandtem Blicke im vorwärts treibenden Strome schwimmt, und es für genial hält nicht zu wissen wohin die Reise geht. Trotz den inneren Widersprüchen in dieser wunderlichen Zeitrichtung behält indessen die Parteinahme für das dunkle in der Geschichte, — für das in seinen Gründen nicht erkennbare, das thatsächliche und dem menschlichen Willen überlegene, in einem bestimmten Sinne seine Berechtigung. Denn im äußeren wie im inneren Leben sehen wir durch rationalistische Flachheit und dummdreisten Radicalismus Interessen der Cultur bedroht in denen der Baum an der Wurzel angegriffen wird. Das geistige Leben des Menschen ist, wie das leibliche, oder mit diesem vereint, von Anfang an ein Ablauf von Wechselwirkungen als natürlicher Proceß, der mit äußeren Anregungen beginnt und von äußeren Anregungen unterhalten wird. Dieser Proceß durchläuft gewisse Stufen. Was der Sinn für die Erkenntniß, die Sinnlichkeit für das Gefühl, der Trieb für den Willen einleitet, das gelangt zuletzt in das sich selbst zum Gegenstande machende Bewußtsein, — wird, nach dem gangbaren Ausdrucke, zuletzt ein Gegenstand der Reflexion. In die Reflexion läuft jede menschliche Lebensthätigkeit aus. Das Gefühl kann in uns den Willen in Bewegung setzen und beide können den Gedanken bilden helfen, welcher in der That, im Kunstwerke oder in der Sprache seinen Ausdruck findet: — immer ist und bleibt das Denken über das Denken das letzte, — das was sich nur immer wiederholen läßt, das über welches nichts mehr hinausliegt und in welchem sich unsere Natur befriedigt. Mit dieser Befriedigung der Natur beginnt in uns eine neue Reihe von Lebensvor-

gängen. In dem Denken über das Denken gelangt der Mensch zur Einheit, zur inneren Nothwendigkeit und zur Allgemeingiltigkeit seiner Erkenntniß, welche — eben durch diese ihre Einheit, Nothwendigkeit und Allgemeingiltigkeit — die bewußte Oberherrschaft über sein ganzes Leben erwirbt. In der Reflexion, wie es mit dem Worte treffend bezeichnet ist, wird die Richtung der inneren Lebensentwickelung von der Sinnlichkeit zum Bewußtsein in eine entgegengesetzte umgelenkt, mit welcher das Bewußtsein rückwärts bis in die dunkelsten sinnlichen Anfänge des Lebens einzudringen und diese dem bewußten Willen zu unterwerfen sucht. Die Reflexion, das Ende des unmittelbaren natürlichen Lebens, wird der Anfang des vermittelten, künstlichen, in welchem die Cultur besteht. Die Natur ist der unbewußte, unwillkürliche, — die Cultur der bewußte, willkürliche, also in diesem Sinne freie Lebensproceß. Die Natur also ist es die den Menschen zur Cultur führt und die Entwickelung der letzteren durch stete Zuführung neuen Materiales unterhält. Die Cultur ist nichts als der beschränkte Kreis der Natur welcher durch das schwache Licht der Reflexion beleuchtet ist; das was dunkel und verborgen bleibt, enthält die unergründliche und unerschöpfliche Fülle des ursprünglichen Lebens. Die Natur also ist es aus deren Tiefe, bei der Unzulänglichkeit der Cultur, wir allein Kraft und Gesundheit des politischen Lebens schöpfen können. Wie man sich im Verkehre mit den einzelnen Menschen, wie reich auch ihr Charakter mit den Erwerbungen der Bildung geschmückt sein mag, in letzter Berufung doch immer nur auf das Naturell verlassen kann, ohne welches darum auch überhaupt kein eigentlicher Charakter denkbar ist, so auch in den geschichtlichen Vorgängen nur auf die natürlichen Bedingungen.

Von diesen ist auch der Charakter eines States und der Grundzug seines Schicksals, im Ganzen also seine Geschichte abhängig. Und so läßt sich begreifen daß Menschen, deren tieferer Sinn ein Verständniß für die Abhängigkeit aller Culturerscheinungen von den Naturbedingungen hat und in diesen letzteren wiederum das schicksalsmäßige Walten einer höchsten Macht erkennt, vom eitelen Dünkel einer flachen Aufklärung und eines faden Liberalismus angeekelt, dem bewußten und willkürlichen im Leben überhaupt Feind werden, und es als einen Gewinn betrachten wenn die Bestrebungen der menschlichen Vernunft und des menschlichen Willens Schiffbruch leiden. Aber die Befriedigung welche sie empfinden wenn auf diese Weise menschlicher Dünkel gezüchtigt wird, führt zu einer gänzlichen Verkehrung des Urtheils sobald sie zur Verachtung menschlicher Leistungen überhaupt verleitet. Die menschliche Demuth wird, indem sie gegen den Dünkel menschlichen Wissens und Könnens Partei nimmt, zum Hochmuthe des Nichtwissens und Nichtkönnens, zur Parteinahme für das Rohe, das Vernunftwidrige und Zweckwidrige, zu dem ganzen Systeme welches mit dem Namen des Obscurantismus bezeichnet worden ist.

Wer dagegen über das Verhältniß der bewußten menschlichen Thätigkeit zu dem großen allumfassenden Verlaufe des Weltlebens soweit zur Klarheit gekommen daß auch diese Thätigkeit sich ihm nur als eine Erscheinung der Natur, als eine Bestimmung des Schicksals, als eine Verrichtung am Werke der Geschichte darstellt, — dem verschwinden diese Einseitigkeiten der Anschauung. Mit der Geschichte kann er sich niemals, weder rückwärts noch vorwärts, im Widerstreite sehen. Bei ihm ist die Freude an jeder menschlichen Leistung

in Erkenntniß und That, auch an der eigenen, mit der höchsten Bescheidenheit und Demuth vereinigt. Denn das Werk an welchem er mit arbeitet, ist nicht sein eignes.

Sechstes Capitel.

Die Politik und die Religion.

Die Betrachtungen der vorigen Capitel haben uns vielfach in den Gedankenkreis der Religion geführt; nicht der Religion in einer bestimmten Form ihres geschichtlichen Auftretens, aber der Religion nach dem ewigen Inhalte von Gedanken, Vorstellungen und Gefühlen, welcher sich in den geschichtlichen Formen derselben allmählig zur Reinheit und Klarheit herausbildet.

Wir wissen sehr wohl daß ein solcher Inhalt von vielen bestritten wird. Die Religion überhaupt, ist gesagt worden, gehöre den früheren und noch unklaren Stufen des menschlichen Bewußtseins an und werde auf der Stufe höherer Bildung durch die Philosophie ersetzt. Diese Ansicht indessen ist selbst so unphilosophisch wie möglich; denn nicht nur gibt es kein philosophisches System dessen wesentlichster Theil nicht eine Religionsphilosophie wäre, sondern diese letztere ist außerdem so wenig im Stande an die Stelle der Religion selbst zu treten, wie eine Theorie der Musik im Stande ist uns den Genuß eines Liedes, einer Symphonie oder einer Oper zu ersetzen. Durch die Philosophie selbst widerlegt, hat sodann freilich die Oberflächlichkeit des Denkens auch dieser den Krieg erklärt; und wie vor einiger Zeit die Philosophie an die Stelle der Religion, so sollte nun die Naturwissenschaft an die Stelle

der Philoſophie treten, als ob die höheren Probleme der Naturwiſſenſchaft auf der einen und die leitenden Grundſätze ihres Betriebes auf der anderen Seite nicht auch wieder der Philoſophie angehörten. Und wenn vollends behauptet worden iſt die Menſchheit ſei thatſächlich auf dem Wege ſich mit der Kenntniß von Sauerſtoff, Waſſerſtoff, Stickſtoff und Kohlenſtoff, oder Electricität und Magnetismus, überhaupt mit der Weisheit der Kraftſtoffelei zufrieden zu geben, ſo kann es keine größere thatſächliche Täuſchung geben als dieſe; denn thatſächlich befinden ſich die Vertreter ſolcher Plattheiten in ſo verſchwindender Minderheit und ſind ſie geiſtig ſo untergeordnet, daß ſie im großen Ganzen der Culturgeſchichte verſchwinden. Eine zeitweiſe ausſchließliche Herrſchaft der phyſikaliſchen Weltanſicht, mit Verdrängung höherer und tieferer Fragen und Antworten, könnte höchſtens theils einem neuen Aberglauben, der ſehr wohl mit den erfahrungsmäßigen Naturwiſſenſchaften vereinbar iſt, theils einem neuen Religionsſyſteme vorarbeiten, welches, wie jedes frühere, ſich auch ſeine Kirche und ſeinen Cultus bilden würde. Nur der vollſtändigſten Unklarheit über den Zuſammenhang und das Verhältniß der verſchiedenen Intereſſen des geiſtigen Lebens konnte es einfallen zu glauben, die Religion ſtehe mit Bildung und Aufklärung in einem Gegenſatze und werde jemals dieſen Mächten weichen müſſen. Und freilich iſt dieſe Unklarheit auch auf jener anderen Seite vorhanden, wo man ſich eingebildet hat im Intereſſe der Religion den Fortſchritten der Naturkenntniß und ihren Anwendungen in der Technik, überhaupt dem Naturalismus und Realismus unſerer Zeit Widerſtand leiſten zu müſſen. Ein ſolcher Widerſtand mußte ſich freilich als ohnmächtig erweiſen, und mußte Unheil über die bringen

welche ihn versuchten und vielleicht noch nicht aufzugeben geneigt sind. Nein! dieser Naturalismus und dieser Realismus, sie werden siegreich ihre Bahn fortsetzen; aber wenn sie überlebten Formen des religiösen Bewußtseins gefährlich sind, so sind sie nicht der Religion überhaupt gefährlich. In dieser müssen wir den unveränderlichen Inhalt und die veränderliche Form unterscheiden, von welchen jener erste dem sich gleich bleibenden Wesen der Dinge, diese letzte der fortschreitenden Entwickelung des menschlichen Bewußtseins angehört.

In der That gibt es für den Menschen keine Möglichkeit dem Gedankenkreise der Religion zu entrinnen. Dies ist so wahr, daß selbst die ausdrückliche Verläugnung des religiösen Inhaltes menschlicher Ueberzeugungen noch mit der religiösen Form behaftet ist. So haben wir Priester des Unglaubens so gut wie Priester des Glaubens, und Pfaffen des Atheismus so gut wie Pfaffen irgend einer anderen Secte. Und über den Standpunkt der Secte kann es der Unglaube von Profession niemals hinausbringen. Welchem Gedankenlaufe der menschliche Geist auch folgen mag, er führt ihn, bis an's Ende verfolgt, unvermeidlich in den Kreis der religiösen Gedanken, Vorstellungen und Gefühle. Bewegt sich unser Denken auf dem Gebiete der Natur, so steigt es, dem Verhältniß von Ursach und Wirkung folgend, unvermeidlich zum Gedanken einer höchsten und allgemeinen Ursache empor, ohne die der Natur sogar die bloße physikalische Einheit und Gesetzmäßigkeit fehlen würde, ohne die also für den klaren Denker die Natur überhaupt nicht denkbar ist. Aber eben dieser Gedanke einer höchsten Ursache, zu der sich alles was sonst in der Natur als ursächlich bestimmend erscheinen mag

als Wirkung verhält, führt, indem er die physikalische Weltansicht aufwärts zum Abschlusse bringt, über diese hinaus auf ein ganz anderes Gebiet. Denn die höchste Ursache, welche nicht selbst wieder Wirkung sein kann, ist, obgleich sie die ganze Natur beherrscht, eben darum selbst eine übernatürliche Macht. Denn übernatürlich muß in der That das genannt werden, was zwar Ursache einer Wirkung, aber nicht Wirkung einer Ursache ist. Und wenn, wie es in der That der Fall ist, im Gebiete des natürlichen die Erklärung darin besteht daß wir die Ursache der Wirkung nachweisen, so stehen wir bei der Ursache für die es nicht wieder eine Ursache gibt, vor einer unerklärlichen Thatsache, — einer Thatsache die nicht etwa unerklärlich ist weil unsere Erkenntniß noch nicht weit genug fortgeschritten wäre, sondern unerklärlich weil es für sie überhaupt keine Erklärung gibt, — unerklärlich weil der Begriff des Erklärens darauf gar nicht paßt. Wenn uns also der einseitige Naturalist sagt: „es gibt nichts übernatürliches und nichts unerklärliches, denn was noch nicht erklärt ist, kann noch erklärt werden", — so antworten wir: „ganz recht, mit alleiniger Ausnahme des Daseins der Natur überhaupt, welches übernatürlich und unerklärlich ist und bleibt." Das Dasein des natürlichen ist übernatürlich, das Dasein des erklärlichen ist unerklärlich. Wohl zu bedenken ist bei diesem Ergebniß, durch welches der physikalischen Weltansicht ihre Grenzen gesetzt werden, daß der Gedanke einer höchsten Ursache kein willkürlicher oder gar von der Erfahrung abhängiger ist, sondern ohne Unterdückung des Denkens überhaupt gar nicht vermieden werden kann.

Wie dem Denken welches sich im Gebiete der Natur bewegt, so ergeht es jedem Laufe unserer Gedanken im Gebiete

der Cultur: er führt, bis an's Ende verfolgt, über die Grenzen dieſes Gebietes hinaus.

Wie jenes erſte Gebiet vom Verhältniß von Urſach und Wirkung, ſo iſt dieſes letzte vom Verhältniß von Mittel und Zweck beherrſcht. Das Reich der Zwecke, haben wir ſchon ausgeſprochen, iſt das der Sittlichkeit. Es gibt aber in dieſem Reiche eine Rangordnung ſtufenweiſen Herrſchens und Dienens als Zweck und Mittel, eine verhältnißmäßige Wichtigkeit der Zwecke, nach deren Entſcheidung der niedere dem höheren entweder als Mittel dienen oder weichen muß. So wird es aber von Anfang an zu einer unmittelbaren Forderung der Vernunft nach einem höchſten oder letzten Zwecke zu fragen, der nicht ſeinerſeits zugleich Mittel iſt. Ein ſolcher höchſte Zweck nun tritt, indem er das ganze Gebiet der Sittlichkeit oder Cultur beherrſcht, gerade ſo aus dieſem Gebiete heraus in ein höheres, ein *überſittliches*, wie die höchſte Urſache, indem ſie das ganze Gebiet der Natur beherrſcht, aus dieſem letzteren heraus in ein höheres, ein *übernatürliches* tritt; und gerade ſo wie die höchſte Urſache, dadurch daß ſie nicht ihrerſeits ſelbſt wieder eine Wirkung iſt, *unerklärlich* ſein und bleiben muß, ganz eben ſo muß der höchſte Zweck, dadurch daß er nichts weiterem als Mittel dient, *unbegreiflich* ſein und bleiben. Denn einen Zweck begreifen wir, indem wir in ihm das Mittel zu einem höheren Zwecke erkennen, wie wir z. B. begreifen weßhalb jemand den Zweck hat dieſe oder jene Kenntniß zu erwerben, wenn wir wiſſen welchem Berufe er ſich zu widmen geſonnen iſt. Wie wir, der Natur bis an ihre Grenze folgend, vor der Frage „*woher?*“ ſtehen auf die es keine Antwort gibt, ſo ſtehen wir, der Cultur bis an ihre Grenze folgend, vor der Frage „*wohin?*“, auf die es eben ſo wenig eine Antwort gibt.

Wie also eine höchste Ursache der Welt nur eine übernatürliche sein kann, so kann ein höchster Zweck der Welt nur ein übersittlicher sein, und es bleibt uns nichts übrig als uns demselben unterzuordnen.

Das Gebiet welches wir hiermit betreten, ist das der Religion; denn eine andere Unterordnung als eine religiöse ist in diesem Verhältnisse dem menschlichen Bewußtsein überhaupt nicht möglich. Wie aber die Unterordnung selbst eine sittlich unvermeidliche ist, haben wir weiter oben in dem Capitel von der Macht des Schicksals und dem Rechte der vollendeten Thatsache schon gezeigt.

Der Zweck welcher nicht zugleich Mittel, — der Zweck also welcher Zweck an sich ist, kann kein anderer sein als das Dasein des *Wesens*, welches sich in der Erscheinung seiner Eigenschaften bewährt. *Wesen* nämlich, im sittlichen Sinne, ist das was seinen Zweck in sich selbst hat, gerade wie Wesen im natürlichen Sinne das ist was seine Ursache in sich selbst hat. Damit aber ist das Wesen im sittlichen Sinne das schlechtweg übersittliche, das Wesen im natürlichen Sinne das schlechtweg übernatürliche. In beiden Beziehungen zeigt sich der Begriff des *Wesens* als der Grundgedanke der Religion und ist für das Gebiet dieser letzteren das was der Begriff der Ursache für die Natur und der Begriff des Zweckes für die Cultur und Sittlichkeit ist. Die Religion, dürfen wir je nach den verschiedenen Formen und Stufen unseres Bewußtseins sagen, ist das Band welches uns mit allen Wesen verbindet, das Licht in welchem wir alle Wesen unter einander verbunden erkennen, das sich gleichbleibende Verhältniß bewußter Wesen unter einander, das Verhältniß des Wesens zum Wesen, des Wesens zu sich selbst. Wie wir in der Natur

uns im Reiche der Ursachen und Wirkungen, in der Cultur im Reiche der Zwecke und Mittel befinden, so erschließt sich uns in der Religion das Reich der Wesen welche in ihren Eigenschaften zur Erscheinung kommen. Und auch in diesem Reiche herrscht eine Rangordnung. Das was ein niederes Bewußtsein für das Wesen hält, wird vom höheren als vorübergehende Erscheinung dessen erkannt was dem eigentlichen Wesen nur als Eigenschaft angehört, bis wir bei der Vorstellung eines höchsten Wesens anlangen, welches nicht selbst wieder Eigenschaft sondern reines Wesen überhaupt ist, — reines Wesen, zu dem alles zur Erscheinung kommende Dasein sich als bloße Eigenschaft verhält. Die aus dem Wesen hervorgehende Entwickelung seiner Eigenschaften ist aber jener höchste Zweck von welchem wir schon gesprochen haben. Diese Entwickelung ist einerlei mit dem Dasein des Wesens überhaupt; und da sie zugleich die Form der Entstehung alles natürlichen ist, so ist das höchste Wesen auch einerlei mit der höchsten Ursache, und wir sehen wie die natürliche und die sittliche Weltansicht, über sich selbst hinausgeführt, in der religiösen zusammentreffen.

Um diese letztere weiter aufzuhellen, bleibt uns übrig zu zeigen wie wir in der Wirklichkeit zur Anerkennung des Wesens gelangen, und welche Formen diese Anerkennung haben muß. Wesen, haben wir gesagt, ist das was seinen Zweck in sich selbst hat: — wie aber kommen wir dazu diesen Zweck anzuerkennen, d. h. auch zu unserem Zwecke zu machen?

Seinen Zweck in sich selbst kann nur das haben, was seinen Werth in sich selbst hat. Wenn also das Wesen in uns oder außer uns einen Zweck in sich hat den wir unbedingt anerkennen müssen, so muß es einen Werth in sich selbst

haben, zu deſſen unbedingter Anerkennung wir genöthigt ſind. Und ſo iſt es in der That, denn das Weſen iſt für das Weſen das einzige was unbedingten Werth hat. Die Anerkennung dieſes Werthes, in einer unmittelbaren Thatſache des Gefühles, welche jedem Urtheile des Gedankens vorausgeht und vorausgehen muß, iſt das was wir im weiteſten Sinne des Wortes Liebe nennen. Gefallen kann uns eine Sache, Freude haben können wir an einem Dinge, und Sache und Ding ſind nichts als Erſcheinung einer Summe von Eigenſchaften: — lieben aber können wir nur ein Weſen, ein Sein welches ſeinen Werth, und darum ſeinen Zweck in ſich ſelbſt hat. Und zwar lieben wir nicht aus der Ueberlegung daß wir wiſſen wir haben es mit einem Weſen zu thun, ſondern wir haben es umgekehrt da mit einem Weſen zu thun wo wir im Stande ſind zu lieben; denn begreiflich, alſo wißbar, iſt das Weſen nicht, — es iſt nur vorhanden für ein dem Wiſſen vorausgehendes Gefühlsurtheil, welches wir eben im allgemeinſten Sinne Liebe nennen. Das Bewußtſein des Menſchen eignen Zweckes zu ſein, geht vom Gefühl aus eignen Werthes zu ſein, und dieſes Gefühl iſt einerlei mit der Selbſtliebe. Und ſo fällen wir auch in der Liebe zum Andern ein thatſächliches Gefühlsurtheil über ſeine Weſenhaftigkeit, erkennen ihm die Würde der Perſönlichkeit zu, unr geben ihm mit dem Du den Rang eines zweiten Ich. Das Ich welches ſich ſelbſt urſprünglicher Zweck iſt, kann zum Er oder Sie, welches ihm dnrch Ueberlegung Zweck werden ſoll, nur durch das Du gelangen, welches ein zweites Ich iſt.

Die Klarheit mit welcher dieſer geiſtige Vorgang in der Sprache gezeichnet iſt, lehrt uns daß das Verhältniß des

Wesens zum Wesen, welches auf der Grenze von Natur, Sittlichkeit und Religion steht, so thatsächlich ist wie die Verkettung von Ursach und Wirkung. Die tiefe Bedeutung der Liebe ist eben die daß sie natürlich und übernatürlich, sittlich und übersittlich zugleich ist, — daß sie die Natur moralisirt, die Sittlichkeit aber, oder die Cultur überhaupt, naturalisirt, und daß sie unter der Herrschaft des in ihr enthaltenen religiösen Principes alle diese Gegensätze ausgleicht. Und in gleicher Weise verschwindet in ihr jener schroffe Gegensatz von Princip und Thatsache in welchem sich das Ideal und die Wirklichkeit scheinbar unversöhnlich begegnen. Die Liebe als höchstes Princip ist zugleich die höchste Thatsache, und als höchste Thatsache zugleich das höchste Princip. Sie ist die Thatsache des Wesens welches aus dem Wesen Princip macht, und indem sie das wesenhafte in allem Dasein entdeckt und zur Geltung bringt, ist sie das Band der Einheit für alles Dasein, begründet sie eine Gemeinschaft des Zweckes für alle Menschen, und verknüpft die menschlichen Zwecke mit dem höheren und allgemeineren Zwecksysteme welches in den unabänderlichen Vorgängen der Natur und des Schicksals zur Erscheinung kommt.

So zeigt sich wie tief begründet es ist daß die christliche Religion in der Liebe den Mittelpunkt des ganzen Lebens und das Princip ihres ganzen Systemes anerkennt.

Der Gegenstand unserer Liebe ist, als außer uns daseiend gedacht: — das Wesen; — in unserem Geiste aber vorgestellt und empfunden: — unser Ideal. Dies also — das Ideal — ist die Vorstellung des Wesens als des geliebten Gegenstandes. Zum Inhalte des Gedankens gemacht, erhebt es diesen zur Idee, welche nichts anderes ist als der

dem Weſen entſprechende Gedanke. Es iſt hierbei wichtig, daß nicht das Ideal aus der Idee, ſondern die Idee aus dem Ideal entſteht, wie geſchichtlich ſogar beiden das Idol vorhergeht, als die trübe und verworrene Vorſtellung von welcher das Weſen in der Eigenſchaft geſucht wird.

Indem wir uns, vom Ideal ausgehend, im weiteren Verlaufe des Denkens ein Syſtem von Ueberzeugungen ſchaffen an denen wir aus Liebe feſthalten, entſpringt aus dieſer der Glaube, — denn der Glaube iſt nichts anderes als die Ueberzeugung aus Liebe, eine Ueberzeugung die für das klare Bewußtſein mit dem Wiſſen in keinen Streit kommen kann; denn das was ſich wiſſen läßt, braucht man weder zu glauben noch ſoll man es glauben, der Glaube aber bezieht ſich, wie die Liebe aus der er hervorgeht, auf das was nicht gewußt werden kann. Und indem wir endlich, das Ideal in uns tragend, die aus Liebe gehegte Ueberzeugung auf unſere Zwecke beſtimmend einwirken laſſen, wird aus dem Glauben die Hoffnung erzeugt, ohne welche alle unſere Beſtrebungen eines Zieles entbehren würden, gerade ſo wie ihnen ohne den Glauben der Inhalt und ohne die Liebe der Antrieb fehlen würde.

Wir haben hiermit den ewigen Inhalt der Religion wenn auch nur in ſeinen allgemeinſten Umriſſen gezeichnet, zugleich aber auch dargelegt wie das ganze Gebiet der Sittlichkeit von dem der Religion abhängig iſt, und da nun ihrerſeits die Politik unter den Geboten der Sittlichkeit ſteht, ſo ergibt ſich auch die Abhängigkeit der Politik von der Religion. Wir ſind zu dem allgemeinen Ergebniſſe gekommen, daß jedem politiſchen Syſteme ein Moralſyſtem, jedem Moralſyſteme ein Religions-

system zu Grunde liegen muß. Unsere weiteren Untersuchungen werden uns mehrfach auf die geschichtlichen Thatsachen dieses Verhältnisses führen.

Siebentes Capitel.

Die Politik und die Wissenschaft.

Durch den religiösen Ursprung der Sittlichkeit ist die Politik, wie wir gesehen haben, von der Religion abhängig. Die Abhängigkeit ist die des Zweckes vom Ideale, — eine Abhängigkeit die, im menschlichen Geiste begründet, eine unabänderliche Geltung hat. Nach einer anderen Seite hin zeigt sich uns aber die Abhängigkeit der Politik von der Wissenschaft welche die des Zweckes von der Idee ist, — eben so unabänderlich wie jene. Bewährt sich jene erste in der Erfüllung des menschlichen Zwecksystemes mit seinem wesenhaften Inhalte, so bewährt sich diese letzte in der Begabung desselben mit seiner vernünftigen Form. Wir lassen hier die Thatsache unberücksichtigt, daß auch zwischen der Religion und der Wissenschaft ein Abhängigkeitsverhältniß doppelter Art besteht. Wir haben es hier mit der Abhängigkeit der Politik von der Wissenschaft allein zu thun.

Da die Politik selbst eine Wissenschaft ist und als solche die Ergebnisse aller anderen Wissenschaften auf den praktischen Brennpunkt des menschlichen Zwecksystemes zusammenzubringen sucht, so ist sie auf die vielfachste Weise an die Leistungen der Wissenschaft überhaupt, vornehmlich auch der Philosophie als der Wissenschaft der Wissenschaften gebunden. Der Politik als Kunst aber steht die Politik als Wissenschaft wie überhaupt die Theorie der Praxis gegenüber.

Um die Klarheit über dieses Verhältniß also handelt sich's für uns an dieser Stelle, und wir werden, um zu dieser Klarheit zu gelangen, die beiden entgegengesetzten Fehler der Ueberschätzung und der Unterschätzung der Theorie zu besprechen haben.

Im deutschen Volke, sollte man meinen, sei nur der erste zu finden; allein wie im Geiste des einzelnen Menschen ist auch in dem der Völker keine Ueberschreitung des rechten Maßes möglich, ohne eine Ausschweifung nach der entgegengesetzten Seite gleichzeitig oder nachfolgend mit sich zu führen.

In einem gewissen Sinne kann man sagen daß von der Wissenschaft aller Fortschritt im menschlichen Leben ausgeht; aber nur in einem *gewissen* Sinne, denn die Wissenschaft selbst mit ihren Fortschritten ist auch wieder nur eine Theilerscheinung des großen Entwickelungsprozesses der Menschheit. Nur soweit der Fortschritt die *bewußte* Form hat, ist sein Gang von der Wissenschaft beherrscht. Aber das Gebiet des bewußten Lebens ist auch für den Menschen selbst nur ein sehr beschränktes im Verhältniß zum Leben überhaupt; und die Wissenschaft welche mit ihren Entdeckungen der Cultur vorausleuchtet, leuchtet mit der Kritik ihr nur nach*). Das Vor-

*) Ein geistreicher Mann, dessen Ansichten freilich nur zum kleinen Theile mit den meinigen zusammentreffen, hat in einer seiner neueren Schriften ein sehr beherzigenswerthes Wort über dieses Verhältniß gesprochen. „Es ist nur eine moderne Marotte zu wähnen daß man durch die Aesthetik Kunstwerke schaffen, durch eine Naturrechtstheorie das öffentliche Leben aufbauen, durch die Religionsphilosophie die Kirche ersetzen könne. Die natürliche Ordnung der menschlichen Dinge ist gerade die umgekehrte ..... zuerst der Held, dann der Dichter der ihn besingt, und zuletzt der Kritiker welcher beide beurtheilt ohne einer von beiden zu sein. Die Regel ist: zuerst die wirklichen Dinge, dann die Philosophen

herrschen der Kritik ist immer das Zeichen einer ablaufenden Culturrichtung, und insofern für ein Volk nichts weniger als ein erfreuliches Zeichen. Indessen auch das Licht welches einer ablaufenden Culturrichtung nachfolgt, führt zu Entdeckungen mit welchen es einer beginnenden Culturrichtung vorausgeht.

Ist in einer Beziehung die Theorie aus der Praxis abgeleitet, so setzt in einer anderen Beziehung die bewußte Praxis immer eine Theorie voraus. Selbst der rohesten liegt eine solche zum Grunde, und zwar im technischen wie im sittlichen Gebiete des menschlichen Lebens. Der Wilde welcher das Fleisch seines erschlagenen Feindes oder seiner Aeltern ißt, hat einen theoretischen Gesichtspunkt dabei. Die Verrichtungen des Organismus freilich gehen von selbst und ohne Theorie vor sich, aber nur soweit sie auch ohne Willen vor sich gehen. Die unklaren Köpfe welche ein Princip daraus machen das sogenannte „Leben" der Theorie entgegenzustellen und ihm einen Vorzug zu geben der doch selbst wieder auf einer Theorie beruht, haben sich nicht klar gemacht daß es, außer dem Schlafen, Athmen, Verdauen und einigen anderen Verrichtungen, gar keine Lebensthätigkeiten gibt welche nicht durch die Theorie ihre culturmäßige Form erhalten hätten, von der

---

welche darüber urtheilen: zuerst die großen Künstler und ihre Kunstwerke, und dann, wenn es mit diesen selbst vorüber ist, die Aesthetiker welche eine Theorie der Künste aufstellen; zuerst die Sache, dann eine Abhandlung darüber. Ja wenn man die Geschichte durchgeht, so sollte man fast versucht sein zu glauben daß die Nationen nicht eher anfingen groß zu reden als bis sie im Begriff waren nicht mehr groß zu handeln .... Der Patriotismus ist vielleicht dann am stärksten wenn man kaum seinen Namen kennt." Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte. Von Ernst von Lasaulx. München 1857. S. S. 31—33.

selbst die genannten nicht ganz frei sind. Selbst Essen und Trinken hat seine Theorie, welche die Praktiker in diesen Verrichtungen in der Regel am meisten zu schätzen wissen. Noch weniger haben jene Schwärmer für das theorielose Leben sich klar gemacht daß die Theorie selbst eine wesentliche Erscheinung des Lebens ist, welche ihre selbstständigen Reize hat. Am wenigsten endlich bedenken sie daß ihre Geringschätzung der Theorie selbst nichts anderes ist als eine Theorie, leider nur eine falsche, — nichts anderes als eine Meinung über den Zusammenhang unseres Erkennens und Wollens, leider nur eine dumme.

Was in's Besondere die Politik betrifft, so bilden Theorie und Praxis in ihr allerdings, wie überhaupt, einen Gegensatz, nämlich als die innerliche und äußerliche Form des vernünftig ausgebildeten gesellschaftlichen Lebens. Durch die Theorie wird dieses Leben von innen mit der Kritik und dem System beherrscht, durch die Praxis von außen mit dem Gesetz und Gebot. Die vernünftige Praxis kann nicht ohne das Sollen gedacht werden. Aber damit ist es die sittliche Methodik, also wieder die Theorie welche in ihr herrscht, nur auf dem Umwege von außen.

Wenn in der geistigen Thätigkeit der Gedanke bei sich selbst stehen bleibt, so entsteht das Urtheil. Es ist im Gebiete der Theorie was der Zweck im Gebiete der Praxis und das Ideal im Gebiete des gemüthlichen Seelenlebens und der künstlerischen Anschauung. Wenn die Gesammtheit der Urtheile in die nothwendige Verbindung tritt welche als Folge des Urtheils über das Urtheil aus der inneren Methodik des Denkens hervorgeht, so entsteht das System. Die Erkenntniß in diesem Zusammenhange ist philosophische Erkenntniß.

Die Unterordnung der einzelnen Zwecke unter den Endzweck ist die Aufgabe der Sittlichkeit, die der einzelnen Ideale unter das höchste Ideal die Aufgabe der Religion, die der einzelnen Urtheile unter das oberste Urtheil die Aufgabe der Philosophie. Wie Oekonomie und Technik sich zur Sittlichkeit und die Künste sich zur Religion verhalten, so die Wissenschaften zur Philosophie. Wie die Ergebnisse des technischen Lebens uns die *Mittel* liefern für das was die Sittlichkeit als *Zweck* anerkennt, wie die Künste die *Bilder* liefern für das was die Religion zum *Ideale* erklärt und was wir in seiner höchsten Reinheit das heilige nennen, so liefern uns die Wissenschaften die *Thatsachen* für die *Ideen* der Philosophie im Systeme der menschlichen Erkenntniß.

Die Philosophie also ist es welcher die theoretische Oberherrlichkeit über das ganze menschliche Leben zukommt, und damit auch über die Politik. Ist die Religion der dunkle, unergründliche Boden in welchem die Politik mit der Sittlichkeit wurzelt, so ist die Philosophie die helle Luft in der sich ihre Theorie zur Theorie der Freiheit und Gerechtigkeit entwickelt. Das Christenthum hat für beides den gedrängtesten Ausdruck. „Die Liebe" — sagt es — „ist des Gesetzes Erfüllung," und „die Wahrheit" — sagt es — „wird euch frei machen."

Das was der Theorie in der Politik von den gewöhnlichen Praktikern vorgeworfen wird, ist ihre Unanwendbarkeit oder Unausführbarkeit. Allein eine unanwendbare oder unausführbare Theorie ist eben eine falsche oder unfertige, und ihre Mangelhaftigkeit im besonderen Falle gehört nicht der Theorie überhaupt an. Der Gedanke welcher auf seine Ausführung verzichten muß, gehört immer zu einer *unfertigen*

Gedankenreihe, da er noch nicht alle die Bedingungen in sich aufgenommen hat durch welche die Geschichte, zu der er doch selbst mitgehört, bis auf die Wirklichkeit der Gegenwart herabgeführt worden ist. Das Geringste ist in solchem Falle daß der Gedanke zur falschen Zeit oder am falschen Orte auftritt, — ein unverzeihlicher Fehler der Theorie, nicht nur in technischem sondern auch in ethischem Sinne, weil das Sittliche nur im Zusammenhange mit dem Bildungsgange des Menschengeschlechtes seine wahre Bildung erhält. Die Theorie eines States welcher in einem bestimmten Volke zu bestimmter Zeit nicht möglich ist, kann eigentlich nur eine theoretische Träumerei genannt werden, gerade so wie die Theorie einer Maschine welche unter den gegebenen Verhältnissen nicht in Bewegung gesetzt werden kann. Aus der Unbrauchbarkeit einer solchen unreifen Speculation folgt aber nicht die Unbrauchbarkeit der Theorie überhaupt. Die Theorie besteht nicht darin daß der Gedanke, gleich einem losgerissenen Luftballon, in die Wolken fährt, sondern darin daß er vom Gewichte der Thatsachen gehalten wird, aber diese, menschlicher Absicht gemäß, emporhebt.

Wenn die Theorie mit einem einfachen und symmetrischen Schematismus auftritt, dessen Durchführung im State mit um so rücksichtsloserer Strenge gefordert wird je armseliger die Elemente seines Inhaltes und seiner Form sind, so kommt es wohl vor daß die allzubescheidene Praxis den eigenen Reichthum mannigfaltiger Lebensbedingungen für einen Mangel hält, und sich schämt es mit aller Anstrengung nicht ganz bis zur schablonenmäßigen Statsverfassung bringen zu können *).

*) Ich habe bei dieser Aeußerung manchen ehrlichen Liberalen Oesterreichs im Sinne.

Aber die wahre Theorie zeigt sich darin daß sie der Praxis ihr Selbstvertrauen zurückgibt, indem sie ihr über die Armuth jener Weisheit die Augen öffnet. Die wahre Theorie hat keine Schablone, weder für den Menschen noch für den Stat, und jener politische Schematismus, dessen Eitelkeit seiner inneren Leerheit entspricht, kann höchstens auf den Namen einer politischen Doctrin, aber niemals auf den einer Theorie Ansprüche machen. Nicht der wahre Theoretiker sondern der Doctrinär kommt in der Politik mit Interessen und Anforderungen der Praxis in Widerstreit. Nicht der Theoretiker, welcher die Aufgabe anerkennt der Natur der Dinge zu folgen und welcher in ihrem Reichthume ein unendliches Problem erkennt dessen er sich erfreut und an dem er rastlos arbeitet, — nicht der Theoretiker sondern der Doctrinär ist es welcher mit Insolenz der Praxis gegenüber tritt. Schade daß die Kunst Menschen auf wissenschaftlichem Wege hervorzubringen noch immer nicht erfunden ist! Wie einfach und ordnungsmäßig würden die Herren von der doctrinären Schule ihre Homunculi herstellen! Einen Kopf oben und einen Kopf unten, ein Herz rechts und ein Herz links, und den Magen genau in der Mitte! Und Hermaphroditen, versteht sich, müßten alle sein! — vollkommen — gleich einer nach der rechten Schablone gemachten Constitution! —

Zum Charakter des Doctrinärs gehört indessen auch daß er praktisch sein will, ja sich einbildet ganz besonders praktisch zu sein, und während er es im günstigsten Falle zum politischen Stümper und Dilettanten bringt, hält er nicht selten die welche mitten im Leben selbst stehen und aus voller Kenntniß der Welt handeln, für die unpraktischen. Das aber was er selbst unter dem Praktischsein versteht, ist jene gemeine

Schlauheit welche so oft dem von einer fixen Idee Besessenen in hohem Grade eigen ist. Ueberhaupt ist es die fixe Idee welche der Doctrinär an die Stelle der Theorie setzt, woraus sein Verhalten in der Praxis sich von selbst ergibt. Indem die fixe Idee ihn vollständig beherrscht, wird sie ihm zum alleinigen sittlichen Maßstabe. In ihr liegt ihm der Zweck welcher alle Mittel heiligt, und aus dem Pedanten welcher sein Lebelang gegen Jesuitismus und politische Verbrechen declamirt hat, ist selbst der gewissenloseste Intriguant geworden, dem die alte Pedanterie nur noch in der Plumpheit der Intrigue nachgeht auf die er sich etwas einbildet.

Wir haben eine solche Schule politischer Doctrinärs in Deutschland, die in der fixen Idee unerschütterlich sind. Und zwar bilden sie eine Schule in doppelter Beziehung, die Einen durch ihre Schülerhaftigkeit, die Anderen durch ihre Schulmeisterhaftigkeit; in den Reden und Thaten der Einen wie der Anderen aber merkt man das kürzlich aus der Hand gelegte Lehrbuch, sollte es auch ein selbstgeschriebenes sein. Man überzeugt sich „daß er nichts sagt als was im Buche steht," und „daß er nichts thut als was im Buche steht" — und man macht weder den Einen noch den Andern persönlich verantwortlich für das was er lehrt oder gelernt hat, sondern findet nur die bedeutungsvolle Miene abgeschmackt, mit der er als „Mann an dessen Rede alles gelegen ist" einherschreitet.

Diese Beschränktheiten welche nicht die eigene Schuld derer sind deren Fähigkeiten nicht weiter reichen, können das was in Wahrheit die Theorie in der Politik zu leisten hat nicht herabsetzen. Und die Theorie selbst erkennt auch sehr wohl ihre eigenen Grenzen an. Wie der Philosophie die theo-

retische Oberherrlichkeit über das menschliche Leben gebührt, so der Religion die gemüthliche und ideale, und der Politik die praktische. Der Philosoph ist in seinen Urtheilen so unabhängig wie der Fromme in seinem Glauben und in seinen Gefühlen. Der erste kann seine Gedanken zwecklos wirken lassen und zwecklos die wichtigsten Wahrheiten finden; der zweite kann sich absichtslos seinen Gefühlen hingeben und in seinem Glauben ergehen: — will aber jener die gefundenen Wahrheiten in der Wirklichkeit zur Geltung bringen, und will dieser zu seiner vollen Befriedigung seine Gefühle äußerlich darstellen und zur Bestärkung seinen Glauben von Anderen bestätigt sehen, so müssen beide in das Gebiet der Zwecke und Mittel übergehen welches das der Politik ist.

Steht das ganze theoretische Leben des Menschen unter der Einheit der Philosophie, steht sein ganzes ideales Leben unter der Einheit der Religion, so steht sein ganzes praktisches, d. h. sittlich-technisches Leben unter der Einheit der Politik.

Was aber die Theorie der Politik selbst betrifft, so hat sie auf der einen Seite die Forderungen der Freiheit und Gerechtigkeit, auf der anderen die Thatsachen der Wirklichkeit in Natur und Geschichte zu prüfen, und in der Methodik des praktisch-politischen Lebens beide zu einem Dritten zu verbinden. Unsere weitere Untersuchung und Darstellung wird also in drei Theile zerfallen müssen.

Zweites Buch.

Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit.

Aus den Entwickelungen des ersten Buches hat sich ergeben daß die Principien der Sittlichkeit, als die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit in der Politik, an den Thatsachen der Welt einen vollwiegenden und vollberechtigten Gegensatz haben, — daß gerade in der Wechselwirkung zwischen beiden das politische Leben besteht, und daß erst mit ihrer Verständigung, welche nur die Folge einer Versöhnung auf dem höheren Standpunkte der religiösen Weltansicht sein kann, die Möglichkeit eines klar bewußten politischen Handelns gegeben ist.

Wenn nun demgemäß der einseitige Nachdruck welcher von der radicalen Schule unserer Zeit auf die Principien gelegt worden ist, allerdings ein unverständiger genannt werden muß, so kommt den Principien doch innerhalb der Grenzen ihres eigenen Gebietes eine unbedingte Geltung zu, und der sinnlose Kampf des Gedankens mit der Wirklichkeit in welchen sich die Revolution verrannt hat, wird nur genährt wenn diese Geltung beeinträchtigt wird. Den verstandlosen Uebergriffen des Gedankens wird nicht dadurch begegnet daß man

sein Recht und seine Macht bestreitet, sondern nur dadurch daß man ihm die ganze Macht und das volle Recht der Wirklichkeit gegenüberstellt.

Das gegenwärtige zweite Buch, in Uebereinstimmung mit dieser Erkenntniß, soll die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit in gedankenmäßiger Ablösung von den Thatsachen der Welt aus dem Systeme der Sittlichkeit entwickeln und darstellen. Aber während auf diese Weise dem Principe sein volles Recht wird, bleibt es unvermeidlich daß zugleich die Punkte hervortreten, wo mit der Macht der Thatsache die Grenzen jenes Rechtes gegeben sind. Während aus dem Rechte des Principes seine Macht erwächst, geht aus der Macht der Thatsache ihr Recht hervor, und während so die Thatsache selbst zum Principe wird, sinkt das Princip zur bloßen Thatsache herab.

Indem wir also die Thatsachen der Natur und Geschichte in ihrer Bedeutung für die Politik einer einläßlichen Untersuchung im dritten Buche vorbehalten, ist es doch an sich schon hier unmöglich die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit ohne Beziehung auf die Verhältnisse der Wirklichkeit zur Erkenntniß zu bringen, da sie ja eben nur durch diese Beziehung als Forderungen Sinn und Bestand haben.

Erstes Capitel.

Das Recht im Systeme der Sittlichkeit.

Der einzelne Mensch, in dessen Bewußtsein sich jede Weltansicht bilden muß, fühlt sich und weiß sich unmittelbar als ein selbständiges Wesen: — ein Dasein welches seinen

Werth und Zweck in sich selbst hat. Der Mensch also ist unmittelbar sein eigener Zweck, d. h. sein Zweck ist die Darstellung seiner Natur, seine Entwickelung, sein Leben. Die einzelnen Zwecke seiner verschiedenen Lebenslagen sind diesem allgemeinen Zwecke eingeordnet. Welche Zwecke der Mensch auch hegen mag, er muß sie entweder in seinem Lebenszwecke vorgefunden oder er muß sie in denselben aufgenommen haben. Es liegt im Begriffe des Zweckes daß er nur als eigner gehegt werden kann, daß er die eigne Richtung des Willens ist, und daß wir einen fremden Zweck zu dem unsrigen machen müssen um für ihn zu wirken, sofern wir nicht in das unsittliche Verhältniß eines willenlosen Werkzeuges herabsinken wollen.

Insofern nämlich der Zweck welchem der Mensch in seinen Bestrebungen und Handlungen dient sein *eigner* Zweck ist, entspricht der Mensch dem Gebote der *Moral*. Die Moralität ist die innere Ehre der Persönlichkeit, die unversehrte Geltung der Zweckhaftigkeit als des Gegensatzes von Zweckmäßigkeit oder Zweckdienlichkeit, — die innere Keuschheit des Wesens, und als solche die Grundbedingung des ganzen Sittlichkeitsverhältnisses. Und sie beruht nicht etwa darin daß der Mensch seinen Zweck ausführt, sondern darin daß der Zweck den er ausführt sein eigener Zweck ist. Es ist dabei zunächst ganz von der Natur des Zweckes abzusehen. Zwar kann der Mensch mit klarem Bewußtsein nur solche Zwecke zu den seinigen machen welche sich dem Endzwecke unterordnen also sittliche Zwecke sind, so daß zur wahren Moralität als weitere Bestimmung auch die Sittlichkeit der Zwecke hinzukommt. Ursprünglich aber und entscheidend ist die frühere Bestimmung, daß der Zweck — sittlich oder unsittlich — als eigner Zweck der freien Person gehegt und behauptet werde.

Mit dieser ursprünglichen Bestimmung wird die Moralität zur Grundlage der Sittlichkeit überhaupt; denn ein Zweck hört schon dadurch auf sittlicher Natur zu sein und nimmt einen bloß technischen Charakter an, daß er, wenn auch auf ein sittliches Ziel gerichtet, nicht der eigne selbst gehegte Zweck der Person ist die ihm dient, und sich damit zum Werkzeuge erniedrigt. Ein jedes Aufgeben der Zweckeigenheit und daraus folgendes Herabsinken zum Mittel für fremden Zweck verdient den Namen der Prostitution. Durch Gewalt ist aber auch dieser Erfolg nicht zu erzwingen, weil das Festhalten der Zweckeigenheit rein vom moralischen Bewußtsein und Willen abhängt. Gegen äußeren Zwang liegt es in der Macht eines Jeden sein Wesen in den letzten Funken des Lebens zurückzuziehen, der Gewalt Glied um Glied als werthlose Materie zu überlassen, und noch mit dem letzten Hauche jene um den Sieg zu betrügen. Dem moralischen Heldenthume welches dem Menschen diese Ehrenpflicht auferlegt, steht der berüchtigte Grundsatz: „Der Mensch sei in der Hand seiner Vorgesetzten wie ein Leichnam" — als die äußerste Verirrung gegenüber deren sich Menschen auf dem Gebiete der Sittenlehre schuldig machen konnten. Die innere Bedingung der Möglichkeit des Sittlichkeitsverhältnisses überhaupt geht jeder äußeren Richtung des Willens auch auf das höchste Ziel im Range voraus. Die Sittlichkeit verlangt daß der Zweck ein guter sei; aber nach dem voraus verlangt sie daß er der eigne Zweck einer freien Person sei. Der Indianer welcher den inneren Stolz behauptet der ihn abhält sich unverstandenen und ihm fremden Zwecken der Bildung hinzugeben, gehorcht dem ersten Gebote der Moral, wie barbarisch seine eignen Zwecke auch sein mögen. Seine Moralität ist freilich

eine barbariſche, aber ſie hält die Möglichkeit einer ſittlichen Entwickelung feſt, während bei der willenloſen oder gar widerſtrebenden Annahme einer in ihren Zwecken nicht begriffenen Civiliſation dieſe Möglichkeit aufgegeben wird. Darum iſt die Civiliſirung des Indianers in der Regel mit dem Verluſte ſeiner Ehre und Würde verbunden und führt ſo häufig ſelbſt zum Untergange der Race. Es iſt das Schickſal jedes Culturverſuches der ſeine Hoffnungen auf einen vollſtändigen Bruch mit der Geſchichte gründet.

Indem für den Menſchen die Erhaltung ſeiner Zweckeigenheit Grundbedingung des Sittlichkeitsverhältniſſes überhaupt iſt, wird dieſe Erhaltung für jeden Einzelnen zum Ausgangspunkte des ganzen Zweckſyſtemes und zum übereinſtimmenden *Urzwecke* Aller; und wenn es für Alle einen gemeinſamen *Endzweck* gibt, ſo verſteht ſich von ſelbſt daß er im Urzwecke eines Jeden enthalten ſein muß. Jeder Zweck ſetzt einen Beweggrund voraus durch welchen der Wille ſeine Anregung und ſeine Richtung erhält. Dieſer Beweggrund kann für alle Zwecke *außer einem* möglicher Weiſe aus der Ueberlegung hervorgehen, indem durch dieſe die Abhängigkeit eines Zweckes vom anderen nachgewieſen wird: — nur der Urzweck des Menſchen ſich ſelbſt als zweckeignes Weſen zu behaupten, geht als natürliche Thatſache der Ueberlegung voraus. In ſeiner Urſprünglichkeit kann ſich daher der Urzweck nur im natürlichen Selbſtgefühle, — oder — noch bezeichnender geſprochen — nur in der natürlichen Selbſtliebe auffinden laſſen. Wir ſehen uns hiermit auf die ſchon im erſten Buche im Capitel über das Verhältniß der Politik zur Religion gewonnene Einſicht zurückgeführt, indem wir in der Liebe den tiefſten und innerſten Grund aller Sittlichkeit auf-

finden und damit zugleich die Abhängigkeit des ganzen sittlichen Systemes von der Religion erkennen.

Eben so thatsächlich wie aus der Selbstliebe die innere Ehre der Persönlichkeit, entspringt aus der Liebe zum Anderen die Gerechtigkeit, welche darin besteht daß wir dem Wesen im Anderen die nämliche Würde und Zweckhaftigkeit zuerkennen wie in uns selbst. Um die Einheit des ganzen sittlichen Gebietes zu verstehen, fehlt nur noch die Einsicht wie diese beiden sittlichen Principien: — die Ehre und die Gerechtigkeit, sich gegenseitig bedingen, so daß ohne Ehre keine Gerechtigkeit und ohne Gerechtigkeit keine Ehre denkbar ist. Das erste Verhältniß, nämlich die Abhängigkeit der Gerechtigkeit von der Ehre, ist das ursprüngliche, und das auf welches es uns hier ankommt. Die Gerechtigkeit ist in der Ehre enthalten, weil die Liebe zum Anderen in der Selbstliebe enthalten ist. Denn die Liebe welche den Anderen als Selbstzweck anerkennt, geht im einzelnen Menschen vor sich, ist ein Vorgang seines Lebens, gehört zu seinen Interessen, seinen persönlichsten Interessen, und kann auf keine Weise aus den Grenzen seines Wesens heraus, welches doch eben der Gegenstand seiner Selbstliebe ist. Erst dadurch aber daß das eigene Wesen andere Wesen liebt, wird es sich selbst liebenswerth, so daß auch umgekehrt in der Liebe zum Anderen die Selbstliebe gegeben ist. Diese Wahrheiten sind nicht nur Ergebnisse der Erkenntniß des Wesens überhaupt und seines Verhaltens zu sich selbst, sondern sie sind auch Thatsache täglicher Erfahrung. Diese lehrt uns durch tausend Beispiele daß mit der Möglichkeit der Selbstliebe auch die Fähigkeit Andere zu lieben verschwindet, und daß durch die Liebe zum Anderen die verlorene Ehre, also die verlorene Selbstliebe wiedergewonnen werden kann.

Mit Unrecht setzt man also das Leben für die idealen Güter, für Wahrheit, Schönheit und Gerechtigkeit, dem Interesse am eigenen Wesen entgegen; denn man müßte den Menschen vorher überzeugt haben daß er von sich selbst und in sich selbst nichtswürdig und thöricht sei, ehe er glauben könnte daß diese Güter nicht seine eigenen werthvollsten Güter, diese Interessen nicht seine wichtigsten, diese Ideale nicht der Stolz seines Selbstbewußtseins seien. Aber auf einer unzulänglichen Entwickelungsstufe des Selbstbewußtseins ist es freilich unvermeidlich und dem Bedürfniß der menschlichen Selbstbildung entsprechend daß der Mensch seine Ideale und das ganze aus ihnen sich entwickelnde System von Vorstellungen und Gedanken als fremde Eingebung, als höhere Offenbarung ansieht und diese höchsten Vorstellungen und Gedanken seinem eigenen niederen Denken und roheren Wollen gegenüberstellt. In der hellen Sphäre des geistigen Lebens in welcher das Individuum sich selbst kennendes, beurtheilendes und lenkendes Ich ist, treten gewisse Geistesthätigkeiten plötzlich aus dem Dunkel des unbewußten Seins in das Licht der Selbstkenntniß und des willkürlichen Lebens. Aber nur der auf diese Weise beleuchtete Theil seines Wesens ist das was der Mensch als sein Ich zu betrachten gewohnt ist, weil es der einzige ihm bekannte Theil desselben ist, und die aus dem unbewußten Lebensprocesse auftauchenden Erscheinungen sind ihm in der That Offenbarungen, deren Quelle er bei seiner mangelhaften Einsicht in die inneren Vorgänge des Lebens unvermeidlich außer sich suchen muß. Je beschränkter jene Einsicht ist, um so mehr muß diese Selbsttäuschung herrschen, die wir bei fehlender Erkenntniß der Naturgesetze und großer Unklarheit des Bewußtseins auch

auf das Gebiet des körperlichen Lebens ausgedehnt sehen, wie in dem Glauben an Besessenheit und außer dem Leibe liegende Krankheitsbewirkungen. Selbst der Dichter und Denker spricht von inneren Offenbarungen, von Eingebungen des Geistes, vom Genius der in ihm schafft, von der Muse der er seine Begeisterung verdankt, und dieses letzte Wort faßt die ganze Vorstellungsweise für eine verständige Beurtheilung des Verhältnisses zusammen. Unsere Selbstkenntniß bleibt unvermeidlich weit hinter der Ursprünglichkeit des schöpferischen Denkens und Dichtens zurück, sowohl der Fähigkeit wie der Zeit nach, und was das Bewußtsein nachträglich als Thatsache in sich vorfindet, darf mit Recht Offenbarung genannt werden. Die tiefste und höchste Offenbarung aber ist die Liebe, in der das Wesen sich selbst bekannt wird und dem Anderen sich zu erkennen gibt, während es sich selbst im Anderen und den Anderen in sich selbst entdeckt.

Man muß sich klar machen daß im Hasse das nämliche vor sich geht. Dem Menschen welchen wir lieben, gestehen wir damit ein daß wir in ihm unser Ideal finden; dem Menschen welchen wir hassen, erklären wir daß wir ein Recht haben ihn mit dem Maßstabe unseres Ideales zu messen. Wir hassen ihn weil wir in ihm unser Ideal verunstaltet sehen, und es ist kein sinnloser Ausdruck wenn wir sagen, daß wir nichts hassen können was wir nicht im innersten Grunde lieben. Wir machen an das was wir hassen die Ansprüche der Liebe, und wir hassen es weil es diese Ansprüche nicht befriedigt. Das Hassenswerthe ist nichts anderes als das in der Erscheinung für uns verdorbene Liebenswerthe, — das Wesen nämlich, welches, je nachdem wir es zu verstehen vermögen, für uns immer das einzige Lie-

benswerthe ist. Das menschliche Wesen in diesem Sinne, d. h. so wie wir es zu fassen vermögen und wie es uns in uns selbst und in den anderen Menschen in vereinzelten Zügen entgegentritt, macht für uns ein allgemeines Ideal des Menschenthumes aus, und insofern wir dieses im einzelnen Menschen rein dargestellt finden lieben wir, in so fern wir es entstellt sehen hassen wir. Und selbst da wo krankhafte Geisteszustände dieses Verhältniß in sein Gegentheil zu verkehren scheinen, führt ein tieferes Aufspüren der Irrwege des Geistes auf das Grundverhältniß zurück. Beide — Liebe und Haß — haben sodann ihre Neben-, Unter- und Zwischenformen welche für uns hier kein besonderes Interesse haben. Wichtig ist uns hier nur die Einsicht, daß im Hasse so gut wie in der Liebe und wie in allen den Neben-, Unter- und Zwischenformen beider, in gleicher Weise das Wesen als Zweck an sich anerkannt ist, welcher als Zweck an sich auch Zweck für sich ist, und als Zweck für sich auch Zweck für uns ist oder sein soll.

Vollständig indessen kommt das Wesen nur in der allmählichen Entwickelung seiner Eigenschaften zur Erscheinung, für die es keinen Abschluß gibt. Die Entwickelung des Menschenthumes in der Geschichte unseres Geschlechtes durch die entstehenden und vergehenden Individuen, die Darstellung und Fortbildung einer sittlich geeinten Menschheit, ist der gemeinsame Zweck aller zum klaren Bewußtsein ihrer praktischen Aufgabe durchgebildeten Menschen, — der Endzweck aller menschlich begrenzten Bestrebungen, welcher schon im Urzwecke enthalten ist. Die Liebe im allgemein menschlichen Sinne und als natürliche Thatsache, ist die Enthüllung dieser Wahrheit.

So haben wir den Zweck als Urzweck und Endzweck, als Anfang und Ende des Syſtemes der Sittlichkeit, und überhaupt als deſſen Grundgedanken kennen gelernt, und es wird gerechtfertigt erſcheinen, wenn wir ſagen daß ſittliche Verhältniſſe niemals andere als Zweckverhältniſſe ſein können.

Die Herrſchaft des Zweckes über das Mittel, als logiſche Folge des Zweckgedankens ſelbſt, iſt das *Recht* im unterſten und allgemeinſten Sinne. Dieſe Herrſchaft iſt *rechtmäßig* an ſich, eben in ſo fern ſie im Zweckgedanken von ſelbſt begründet iſt. Der Zweck iſt das gedachte und vorgeſtellte Ziel einer durch zureichenden Beweggrund beſtimmten Willensrichtung. Er kann nur gehegt werden indem der in ihm ruhende Beweggrund als zureichend erkannt iſt, und dieſes iſt wiederum nicht möglich ohne daß der Zweck im Wirkungsgebiete des Beweggrundes, d. h. ſoweit der Zweck wirklich als Zweck gilt, unbedingte Herrſchaft über das Mittel beſitzt, mithin das Recht in ſich ſchließt. Der Zweck alſo iſt die Quelle des Rechtes. Zugleich aber iſt er damit auch die Quelle der Pflicht. Denn wenn aus der Herrſchaft meines Zweckes über meine Mittel mein Recht entſpringt, ſo muß aus der Unterordnung meiner Mittel unter das Gebot meines Zweckes meine Pflicht folgen. In dem Satze: „wer den Zweck will, muß das Mittel wollen" — iſt vollſtändig die Natur deſſen ausgeſprochen was in der Pflicht *bindet*. Es iſt dasſelbe was im Zwecke *herrſcht*: die innere Logik des Zweckgedankens ſelbſt. Die Pflicht beſteht nur für *den* welcher den Zweck der Leiſtung anerkennt und zu ſeinem eigenen Zwecke macht.

Ein beſtimmtes Recht iſt die Herrſchaft eines beſtimmten Zweckes über ſeine beſtimmten Mittel. Dabei iſt es natür-

lich daß, wie es eine Rangordnung der Zwecke gibt, auch eine Rangordnung der Rechte bestehen muß, in welcher das niedere Recht dem höheren weicht. Man mag diesen Satz für gefährlich halten, — er ist darum nicht minder wahr, und wird im politischen Leben ausnahmslos befolgt. Das Recht der Expropriation in den verschiedenen Formen in denen es vom State geübt wird, ist dafür ein Beispiel; aber der ganze Bau der Statsgesellschaft beruht auf einer Rangordnung der Rechte in Folge einer gegebenen Rangordnung der Zwecke. Die Herrschaft des Endzweckes über die Gesammtheit menschlicher Mittel ist unbedingtes höchstes Recht, — aber Recht natürlich nur für die, welche den Endzweck begreifen und in sich hegen. Mit der allgemeinen Anerkennung des Endzweckes durch alle Glieder einer bewußten Gesellschaft würde das ganze Rechtsgebiet vollständig und thatsächlich von dem Geiste der Sittlichkeit durchdrungen und durch diese allgemeine Moralisirung des Rechtes würde die allgemeine Gerechtigkeit begründet sein. Diese herzustellen durch die Einordnung aller giltigen persönlichen Zwecke in das ganze vom Endzwecke des Geschlechtes beherrschte Zwecksystem, ist die Aufgabe der Weisheit und Tugend für alle Zeiten. Und mit der Erreichung dieses Zieles könnte auch erst die einzige wahre Rechtsgleichheit hergestellt werden, welche nicht die allgemeine Gleichheit der Rechte für Alle, sondern die gleiche Anerkennung der begründeten Rechte eines Jeden sein würde, d. h. aller Rechte die sich dem höchsten Rechte unterordnen, wie verschieden sie auch unter sich sein mögen. Denn wie die persönlichen Zwecke der Menschen verschieden sind, müssen auch ihre persönlichen Rechte verschieden sein, in denen ja nur jene Zwecke zur Anerkennung und Geltung gelangen.

Wenn mein Zweck nur für mich ſelbſt Geltung hat, ſo kann ſeine Herrſchaft ſich auch nur über meine Mittel erſtrecken. Ich finde den Zweck nur in mir, und in mir kann ich auch nur die Mittel für ihn ſuchen. Wie alſo aus einem ſolchen Verhältniſſe der Perſon zu ſich ſelbſt auch nur ein Recht giltig für dieſe Perſon und für Niemand außerdem entſpringen kann, ſo können daraus auch nur für dieſe Perſon und für Niemand außerdem Pflichten hervorgehen. Mein Recht iſt daher unmittelbar nur mein Recht für mich ſelbſt, an mich ſelbſt, auf mich ſelbſt und über mich ſelbſt. Unmittelbar kann deßhalb das aus meinem Zwecke entſpringende Recht keine andere Bedeutung haben als die, die innere Anlage zum äußeren Rechtsverhältniß zu ſein, alſo meine Rechtsfähigkeit zu begründen. Erſt wenn es mir gelingt meinen Zweck auch bei anderen zur Anerkennung, Geltung und Herrſchaft zu bringen, wird mein Recht ein Recht an Andere weil es ein Recht für Andere geworden iſt. Mein Recht an ſie iſt aber damit auch zu ihrem Rechte an mich geworden. Ich bin auf dieſe Weiſe mit den Anderen in ein auf Gegenſeitigkeit gegründetes Rechtsverhältniß getreten. Dazu gehört aber ausdrücklich daß mein Zweck auch wirklich, mittelbar oder unmittelbar, zum eigenen Zwecke der Anderen geworden. Brächte ich dagegen meinen Zweck bei Anderen nur durch Gewalt zur Herrſchaft, ſo könnte dieſe Herrſchaft nicht auf der inneren Macht des Zweckgedankens beruhen. Der Zweck ſelbſt hätte ſogar ſich ſeiner Anſprüche auf ſittliche Geltung entäußert, und träte als bloße Kraft nach dem phyſikaliſchen Verhältniſſe von Urſach und Wirkung auf. In ein Rechtsverhältniß könnte ich damit nicht treten, denn ein ſolches beſteht nur auf dem Boden der Gegenſeitigkeit und Gemeinſchaft.

Das was unserem Zwecke dient, ist für uns gut. Das Gute, nach seiner allgemeinsten und untersten Bestimmung, ist das zweckdienliche überhaupt. Das was einem einzelnen bestimmten Zwecke dient, ist ein einzelnes bestimmtes Gut, und die Gesammtheit alles dessen was zum Dienste menschlicher Zwecke vorhanden ist, macht die Güter der menschlichen Gesellschaft aus. Wie aber weiter die Zwecke der Menschen nur dadurch zu sittlichen Zwecken werden daß sie sich dem Endzwecke unterordnen, so ist gut im sittlichen Sinne auch nur das was dem sittlichen Zwecke und also unmittelbar oder mittelbar dem Endzwecke entspricht. Und indem endlich das Gute in dem zweckdienlichen überhaupt besteht, das Recht aber in der Herrschaft des Zweckes über das Mittel, welches eben nichts anderes ist als das zweckdienliche, ergibt sich daß das Recht auf der einen Seite den Schutz des Guten im sittlichen Sinne übernimmt, auf der anderen den Besitz der Güter als Eigenthum bewirkt.

Das Gute überhaupt bildet den Inhalt der Sittlichkeit, und kehrt darum in den Geboten der Moral und des Rechtes wieder. Der Zweck welcher mein Zweck sein soll, muß ein guter Zweck sein, d. h. sich zum höheren und höchsten Zwecke als Mittel verhalten, und der Zweck welcher außer mir bei Anderen zu Anerkennung und Herrschaft kommen soll, muß gleichfalls ein guter Zweck sein. In den Bestimmungen der Moral und des Rechtes wird sodann die Form bestimmt in welcher der Zweck sich bethätigt. Diese Bestimmung geschieht innerlich durch die Moral, welche fordert daß ich dem Zwecke nur als meinem eignen diene, wodurch ich gut im moralischen Sinne handle, — äußerlich durch das Recht, welches verlangt daß ich dem zur Herrschaft gelangten

Zweck nun auch *diene*, wodurch ich *gut im rechtlichen Sinne* verfahre. Es ist mithin die Moral die innere, das Recht aber die äußere Form der Sittlichkeit, und es ist das Gute, als der Inhalt der Sittlichkeit überhaupt, sowohl Inhalt der Moral wie Inhalt des Rechtes. Das Gute ist demnach, sofern es Inhalt der Moral ist, von der inneren Form des Zweckes beherrscht, — innerlich bestimmt und äußerlich unbestimmt; sofern es aber Inhalt des Rechtes ist, von der äußeren Form des Zweckes beherrscht, — äußerlich bestimmt und innerlich unbestimmt. In erster Beziehung ist es einfach bestimmt, weil der Geist innerlich eine Einheit ist. Es ist also einfach *das Gute*. In letzter Beziehung ist sein Bestimmtsein vielfach wie die Verhältnisse des Geistes zur Welt; es erscheint daher vielfach, als *die Güter* des Lebens. Die Einsicht in den Zusammenhang der Güter im Systeme des Guten ist Weisheit, die Kraft zum Guten aber ist Tugend; — und auch diese Eigenschaften des Geistes bestimmen sich näher nach der inneren und äußeren Form der Sittlichkeit. Die Einsicht und Kraft des moralisch bestimmten Guten, also innere Weisheit und Tugend, ist die sich ihrer selbst bewußte und die ihrer selbst sichere Ehre; — die Einsicht und Kraft des rechtlich bestimmten Guten, also äußere Weisheit und Tugend, ist klare und zuverlässige Gerechtigkeit. Ehre und Gerechtigkeit sind die beiden sittlichen Grundforderungen. Erst aus beiden vereint entsprungen, tritt für die Politik die Forderung der Freiheit hinzu.

Es hat Gesellschaften gegeben und gibt noch Gesellschaften, in deren Sitten sich die Ehre einseitig auf Kosten der Gerechtigkeit geltend zu machen sucht. Der Communismus hat in unserer Zeit den umgekehrten Versuch gemacht: — er

hat die Gerechtigkeit mit Aufhebung der Ehre ſchaffen wollen. Aber in der äußerſten Einſeitigkeit ſchlägt jede Geiſtesrichtung in ihr Gegentheil um. Aus der Ehre ohne Gerechtigkeit erwächſt die Unehre einer Geſellſchaft von Raufbolden und die Schande des Sklavereiſyſtemes, — aus der Gerechtigkeit ohne Ehre würde die allgemeine Ungerechtigkeit einer mechaniſchen Gleichſtellung mit Unterdrückung aller individuellen Zwecke, Bedürfniſſe und Maßſtäbe hervorgehen. Nur Ehre und Gerechtigkeit vereint, und die eine als Bedingung der anderen, wie wir ſchon weiter oben das Verhältniß bezeichnet, vermögen ein des Menſchen würdiges, wahrhaft ſittliches Leben zu ſchaffen.

Das perſönliche Leben des Menſchen iſt, in dem Sinne in welchem die ganze Cultur aus der Natur hervorgeht, ſeiner eignen inneren Natur nach ſittliches Leben, — ſo ſehr daß es bei einzelner Abweichung vom Geſetze der Sittlichkeit ſich immer ſelbſt freiwillig wieder unter den Urtheilsſpruch der Sittlichkeit ſtellt, dem der menſchliche Geiſt in ſeinem Gewiſſen nicht entgehen kann. Die Unterwerfung unter das eigne ſittliche Urtheil iſt thatſächlich — im Sinne der Naturgeſchichte — Geſetz unſeres Weſens in jedem Einzelnen. Der urſprüngliche und natürliche Wille des Menſchen ſein Weſen zu behaupten, dieſer Wille welcher aus der Selbſtliebe entſpringt, ſchließt den Willen zur Sittlichkeit ganz im Allgemeinen in ſich. Dieſer Wille iſt ſogar damit daß ich ein wollendes Weſen bin, ſchon unmittelbar gegeben, und iſt daher allen wollenden Weſen gemein. Der Wille zur Sittlichkeit iſt der Wille nach der Regel der Natur, nach dem Geſetze des Wollens für jedes bewußte Weſen, und andere als bewußte Weſen können nicht wollen. Die Unterordnung des

einzelnen Willensantriebes unter dieſe Regel, — die Herrſchaft der Methode im Wollen — iſt das Sollen. Was ein Jeder im Voraus ganz im Allgemeinen, im Voraus für alle Fälle will, und was auch nachher im Urtheilsſpruche des Gewiſſens ſich als Geſetz geltend macht, — das ſtellt ſich dem Bewußtſein als allgemeines Gebot dar, — das fordert der Einzelne in der Vorſtellung eines beſonderen Falles von ſich ſelbſt als allgemeine Pflicht, noch ehe er durch die Wirklichkeit des Falles zum beſonderen Willensantriebe gekommen iſt. Das Sollen iſt nichts als die logiſche Unterordnung des beſonderen Willensantriebes, vor ſeiner Wirklichkeit, unter die allgemein giltige Regel des Wollens überhaupt. Das Sollen iſt das von der natürlichen Logik des Zweckgedankens durchdrungene und durch dieſe Logik erzwungene Wollen. Darum iſt das Sollen unerbittlich wie die Logik ſelbſt, und wie dieſer iſt ihm nur durch das Aufgeben des vernünftigen Denkens, nur durch die Zerſtörung des Geiſtes zu entgehen. Dies iſt das Wahre in der Unbeugſamkeit der Vertreter des Principes in der Politik, die wir gern bereit ſind heilig zu ſprechen, wenn ſie die rückſichtsloſen Forderungen der Ehre und Gerechtigkeit an ſich ſelbſt ſtellen und den Anderen den Spielraum gewähren ein Gleiches zu thun. Der principielle Terrorismus des revolutionären Moralſyſtemes ſchlägt aber leider den umgekehrten Weg ein: es wird damit von den Anderen verlangt daß ſie Heilige ſein ſollen, während man, um dies zu erzwingen, mit oder ohne Bedauern ſelbſt auf den Ruhm der Heiligkeit verzichtet. Daß auf dieſem Wege das Ziel nicht erreicht werden kann, verſteht ſich von ſelbſt.

Zweites Capitel.

Das Urrecht und die unveräußerlichen Menschenrechte.

Wie das Recht überhaupt in der Herrschaft des Zweckes über das Mittel als logischer Folge des Zweckgedankens besteht, so besteht in der Herrschaft des Urzweckes über seine Mittel das was wir das Urrecht nennen müssen. Urzweck aber ist der Mensch sich selbst als freie Persönlichkeit, und das Urrecht als Herrschaft des Urzweckes ist das Recht sich selbst zum Zwecke zu haben, — das Recht ein Rechtsinhaber zu sein, — das Recht zum Rechte. Wenn dann weiter das Recht, wie wir in der Folge sehen werden, die Wirkung hat den Besitz des Mittels zum Zwecke zu sichern, so muß die Wirkung des Urrechtes den Besitz alles dessen sichern was überhaupt als Recht gelten muß. Diese Wahrheit ist es welche sich in den Forderungen der sogenannten Menschenrechte (oder auch sogenannten Grundrechte) Anerkennung zu verschaffen sucht.

Es hat sich gezeigt daß der Urzweck unmittelbar nur für den einzelnen Menschen gilt, und so ist auch das Urrecht unmittelbar nur sein Recht an sich selbst. Mache ich also im Namen des Urrechtes Rechtsansprüche, so ist es zunächst meine eigne Sache diesen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Wir haben indessen erkannt daß im Urzwecke der Endzweck enthalten ist, — daß er im Endzwecke sich zum allgemeinen Zwecke für das Geschlecht, also für Alle steigert, daß also der Urzweck jedes Einzelnen zur allgemeinen Angelegenheit Aller wird. Wir Alle wollen die Entwickelung des Menschenthumes in der Geschichte unseres Geschlechtes, durch die Reihe der entstehenden, sich persönlich ausbildenden und wieder ver-

gehenden Individuen, zum Ziele einer sittlich geeinten und sittlich durchgebildeten Menschheit. In diesem allgemeinen Zwecke ist aber der Urzweck jedes Einzelnen enthalten, denn der Endzweck setzt voraus, daß die Individuen zweckeigene Persönlichkeiten seien welche den allgemeinen Zweck als ihren eigenen in sich tragen. Der Endzweck des Geschlechtes ist also im Urzwecke des Einzelnen, der Urzweck eines Jeden aber im Endzwecke Aller enthalten; und die Gemeinschaft des Urzweckes, die Gemeinsamkeit des Interesses an der freien Persönlichkeit — ist die Folge des ganzen Systemes, und wird die Grundforderung für die Ausbildung desselben zur sittlichen Weltordnung. Dies ist der tiefe Sinn des sittlichen Individualismus welcher im Christenthume zum Durchbruche gekommen ist, und welcher als die Triebkraft der neueren Zeit den Gang der Weltgeschichte bestimmt hat und noch bestimmt. Es ist nicht genug daß das Gute geschieht, sondern das Gute soll als der eigne Zweck freier Individuen geschehen, und deßhalb muß die Freiheit der Individuen allgemeiner Zweck sein.

Damit ist nun auch das Urrecht solidarisch und zu einem Rechte Jedes an Jeden geworden. Von dem Rechte des Einzelnen sich selbst sein eigner Zweck zu sein, hat es sich, wie von einem mathematischen Punkte aus welcher für Jeden besonders der Mittelpunkt der sittlichen Welt ist, zu dem allgemeinen Rechte auf Anerkennung und Schutz des persönlichen Daseins, der persönlichen Würde, der persönlichen Freiheit und der persönlichen Rechte erweitert. Wir sind auf die im Urrechte liegende Begründung des gesellschaftlichen Rechtes gekommen, und das positive oder gegebene Recht stellt sich uns in seinem Zusammenhange mit dem sogenannten Naturrechte dar.

Das Urrecht ist, wie der Urzweck, welcher damit zur Anerkennung kommt, eine ursprüngliche, unabänderliche und in sofern natürliche Thatsache, mit welcher eben der Punkt bezeichnet ist wo Natur und Cultur zusammenhängen. Zu seiner Geltung bedarf darum das Urrecht keines Gesetzes, weil diese Geltung sich von selbst versteht. Und so ist denn auch das Urrecht unvertilgbar und unveräußerlich. Ob die Anerkennung ihm verweigert wird oder nicht, — gleichviel — es besteht, — und es kann auch nicht freiwillig aufgegeben werden außer durch den Selbstmord. Wenn ich ein Recht veräußere, so geschieht es in Folge der Uebereinstimmung meines Willens mit einem anderen Willen; denn damit daß ich in einseitigem Thun oder Lassen ein Recht unbeachtet und unbenutzt lasse, habe ich es noch nicht veräußert, es fehlt dazu noch ein Anderer der es mit meinem Willen oder Zulassen aufnimmt. Das nothwendige Zusammentreffen zweier Willen in einer Rechtsveränderung, die in ihrem inneren Wesen eine Zweckveränderung ist, bildet den Vertrag. Im Vertrage wird weder Recht geschaffen noch Recht vernichtet, sondern nur eine bestimmte Rechtsform mit einer anderen ausgetauscht, gerade so wie durch eine mechanische Operation weder Kraft geschaffen noch Kraft vernichtet werden kann, sondern nur Kraft in einer anderen Form und an einem anderen Orte zur Erscheinung gebracht wird. Im Vertrage kann ich mich eines Rechtes entäußern; aber ich bekomme dafür ein anderes Recht, welches nach meiner Schätzung einen gleichen Rechtswerth hat, d. h. einem gleichen Maße von Zweckgeltung oder Freiheit entspricht. Nur für die vorübergehende Lebenslage in der ich mich befinde, und in der sich der den Vertrag mit mir eingehende Andere befindet, liegt für uns der Beweggrund

für den Austausch. Ueberließe ich dagegen mein Recht auf mich selbst einem Anderen, so entäußerte ich mich damit nicht nur des Rechtes überhaupt, sondern sogar der Rechtsfähigkeit. Dies aber wäre seiner Natur nach gar keine Rechtshandlung mehr, weil sich, wenn auch mit meinem Willen, mein Wille darin verloren hätte. Mein Wille hätte einen Selbstmord begangen, und die Sache wäre damit — allerdings durch die unsittlichste aller Handlungen — abgemacht, wenn mein Wille nicht, wenigstens so lange ich lebe, unsterblich wäre. Die scheinbare Rechtsentäußerung wäre also nur eine zeitweilige Aufhebung des Rechtsverhältnisses überhaupt, welche von selbst ein Ende nimmt sowie mein Wille wieder aufersteht. Der Andere, welcher an meiner Rechtlosigkeit und vermeintlichen Rechtsunfähigkeit seinen Vortheil hätte, könnte mich auch darin in keiner Weise hindern, weil die Wiedereinsetzung in mein Urrecht die ich mit mir selbst zu jeder Zeit vornehmen kann, eine innere moralische That ist die sich jedem äußeren Hinderniß entzieht.

In diesem Sinne ist nun freilich die Unveräußerlichkeit des Urrechts allgemein anerkannt. Streitig ist dagegen die Frage nach der Beschränkbarkeit des Urrechtes und seiner Wirkungen. Das Urrecht selbst — ist gesagt worden — kann nicht aufgegeben werden, wohl aber jeder bestimmte Gebrauch desselben, so lange es nur selbst stehen bleibt. Meinen Willen selbst — soll das heißen — kann ich nicht aufgeben, weil er von meinem natürlichen und sittlichen Dasein unzertrennbar ist; ich kann aber auf jeden bestimmten Gebrauch desselben verzichten, weil in dieser Verzichtung mein Wille selbst als noch andauernd vorhanden ist. Hiergegen muß aber bemerkt werden daß die Veräußerung des ganzen Ge-

brauches eines Rechtes der Veräußerung des Rechtes selbst gleich ist. Mein Recht ist die Herrschaft meines Zweckes. Wenn ich aber auf jeden Gebrauch meines Rechtes verzichte, also meinen Zweck gar nicht mehr in Ausführung bringen will, so ist er selbst nicht mehr vorhanden, und mit dem Zwecke verschwindet das Recht, weil ein zweckloses Recht ein Widerspruch in sich selbst ist. So würde also mit der Verzichtung auf jeden Gebrauch des Urrechtes der in demselben liegende Urzweck, mit dem Urzwecke das Urrecht selbst verschwunden sein. Der Versuch für die Beurtheilung der Sklaverei Milderungsgründe zu finden, kann demnach auf dem Boden des Rechtes niemals gelingen, und niemals und unter keinerlei Umständen kann die Sklaverei ein Rechtsverhältniß zwischen dem Herrn und dem Sklaven sein. Die Gesetze welche in einem State mit Sklaverei über diese letztere bestehen, können nur Rechtsverhältnisse zwischen den Freien in Bezug auf die Sklaven begründen, und wo es anders ist, da geht die Sklaverei schon in ein an Bedingungen geknüpftes Dienstverhältniß über, auf wie rechtswidrigem Wege dieses auch entstanden sein mag. Der wahre Standpunkt für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen einer herrschenden und einer dienenden Race, ein Verhältniß welches nur unter der Voraussetzung ungleicher Befähigung zur Freiheit bei unvermeidlichem Zusammenleben im gleichen Gemeinwesen überhaupt zulässig ist, kann nur in einer Untersuchung der Rechte und Pflichten der Vormundschaft gefunden werden, welche einem späteren Capitel vorbehalten bleiben.

Aus dem Urrecht entspringen als unmittelbare Folge die sogenannten unveräußerlichen Menschenrechte.

Das Urrecht als gemeinsame Angelegenheit aller Menschen ist nicht nur ein Recht auf persönliches Dasein und persönliche Ehre und Würde, sondern es schließt zugleich ein natürliches Recht auf die unentbehrlichen Mittel zur Erreichung der wesentlichen Lebenszwecke in sich, und indem es sich nach diesen Gütern näher bestimmt, zerlegt es sich eben in die einzelnen Forderungen des Naturrechtes welche man unter dem Namen der unveräußerlichen Menschenrechte aufgestellt hat. Und zwar handelt es sich dabei nicht um das bloß gedankenmäßige Recht der Person auf die Sache, sondern um das wirkliche Recht jedes einzelnen Menschen an alle übrigen in Bezug auf die Sache, d. h. in Bezug auf Leben, Ehre, Freiheit, Eigenthum, Erziehung und ergänzende Fürsorge.

Die hier beiläufig gegebene Aufzählung möchte wohl die logischste und vollständigste sein welche sich geben läßt. Darauf soll indessen hier kein Werth gelegt werden. Ohne Schwierigkeit läßt sich eine solche Aufzählung, so oder anders ausgedrückt, bewerkstelligen; wenn es aber leicht ist, im Allgemeinen zu sagen auf was die Menschenrechte gehen, so ist es um so schwerer zu sagen an wen sie gehen und wie die Forderung sich im einzelnen Falle abmißt. Habe ich ein Recht auf Nahrung, so fragt sich wer hat die Pflicht mir Nahrung zu schaffen, in was soll sie bestehen und wie viel soll mir zukommen? — Habe ich ein Recht auf Freiheit, so fragt sich welche sollen die Grenzen dieser Freiheit sein, in was soll sie bestehen, und wer hat die Pflicht mich in derselben zu erhalten und zu schützen? — Den unveräußerlichen Menschenrechten müssen doch, wenn sie einen praktischen Sinn haben sollen, unentäußerliche Men-

schenpflichten zur Seite stehen; aber wer hat diese zu erfüllen? — Die Gesellschaft, oder vielmehr der Stat? — Aber dieser besteht ja aus Menschen, aus den nämlichen Menschen welche mit den Rechten als Fordernde auftreten!

Man sieht, die unveräußerlichen Menschenrechte sind theils allgemeine sittliche Ansprüche die der Mensch als solcher an den Menschen macht, wie z. B. der Anspruch auf menschliche Hilfe in der Noth, — theils sind sie Anforderungen an eine der Gerechtigkeit und Menschlichkeit entsprechende Rechtsordnung im State. Die unveräußerlichen Menschenrechte sind der Maßstab mit welchem das im State geltende Recht vom Naturrechte gemessen wird. Unveräußerlich sind sie eben durch die Unzerstörbarkeit dieses Maßstabes, unveräußerlich als die nie schweigenden Rechtsforderungen welche, wenn noch so sehr verkannt und noch so sehr zurückgedrängt, sich immer und immer wieder hören lassen bis sie befriedigt sind.

Wie diese Stimme verstanden und berücksichtigt wird, hängt von der sittlichen und ökonomisch-technischen Bildungsstufe der Gesellschaft ab. Je höher diese in beiden Beziehungen ist, um so klarer werden die allgemeinen Forderungen welche aus dem Urrechte entspringen in das Rechtsbewußtsein Aller getreten und um so bestimmter und wirksamer im positiven Rechte zur Geltung gekommen sein. Auf keinen Fall kann aber der Sinn dieser Forderungen der sein daß der Einzelne sich gegen die bestehende Rechtsordnung im Namen seines unveräußerlichen Menschenrechtes ohne Weiteres auflehnen könnte, sondern nur der, daß diese Rechtsordnung selbst, im Zusammenhange des gesellschaftlichen Lebens im State, im Geiste der Forderungen des Naturrechtes fortgebildet werden soll. Die unveräußerlichen Menschenrechte also haben, richtig

verſtanden, ihre Bedeutung darin daß ſie die leitenden Gedanken für den Fortſchritt jeder menſchlichen Rechtsordnung ſind und bleiben. Wie weit im einzelnen State zu gegebener Zeit dieſe Gedanken praktiſch berückſichtigt werden können, iſt eine Frage welche nur aus der Geſammtheit der dabei in Betracht kommenden Thatſachen beantwortet werden kann, welche ſich aber in der Regel wirklich auch nur thatſächlich beantwortet.

In ihrem unmittelbaren Hervorgehen aus dem Urrechte kommt den unveräußerlichen Menſchenrechten eine unbedingte Geltung zu, ſo nämlich daß das Naturrecht nie mit dem State und dem Zuſtande der Geſellſchaft zufrieden ſein kann, bis dieſen Forderungen Genüge geleiſtet iſt. In dieſem Sinne müſſen im Namen des unveräußerlichen Rechtes auf Leben, Ehre und Freiheit unbedingte und entſcheidende Einwendungen gegen das übliche Strafrecht, im Namen des unveräußerlichen Rechtes auf Eigenthum tiefgreifende Anſprüche an eine Umgeſtaltung des geltenden Eigenthumsrechtes gemacht werden, u. ſ. w. Im ferneren Verlaufe dieſer Arbeit werden dieſe einzelnen Fragen der ſocialen und politiſchen Reform nach verſchiedenen Seiten hin zur Klarheit gebracht werden.

Drittes Capitel.

Die Freiheit.

Man kann in gewiſſem Sinne ſagen daß die Forderung der Freiheit für den einzelnen Menſchen der Inbegriff aller Rechtsforderungen ſei. Frei bin ich nicht, ſo lange mein

Leben bedroht, meine Ehre verkannt ist; frei bin ich nicht, so lange mir nicht der Besitz der Güter deren ich bedarf gesichert ist, — und die Freiheit ist das Ziel der Erziehung und die Absicht ergänzender und bevormundender Fürsorge.

Der Begriff der Freiheit kann auf verschiedene Weise gefaßt werden, wobei jede Fassung, soweit sie wirklich der Idee entspricht, in der anderen eingeschlossen liegt. Sagen wir die Freiheit, innerlich gefaßt, ist Selbstbestimmung, oder sagen wir die Freiheit, äußerlich gefaßt, ist der Zustand des durch den Besitz der Mittel gesicherten Zweckes: das eine ist im anderen enthalten.

Aus dem Verhältniß des Zweckes zum Mittel, in welchem die Natur des Rechtes begründet liegt, gehen zwei große Wirkungen hervor: es wird zuerst theoretisch das Mittel durch den Zweck, und nachher praktisch der Zweck durch das Mittel gesichert. Der Zustand des gesicherten Mittels ist der Besitz, der Zustand des gesicherten Zweckes ist die Freiheit. Beide aber sind von einander abhängig und machen erst mit einander ein Wirkliches aus. Und zwar so daß sittlich der Besitz aus der Freiheit, technisch die Freiheit aus dem Besitze folgt.

Im politischen Leben also, welches sittlich und technisch zugleich ist, müssen sich Besitz und Freiheit mit einander entwickeln, was im Fortschreiten der sittlichen und ökonomisch-technischen Bildung vor sich geht. Mit Recht hat man daher in einer bekannten politischen Devise *Freiheit*, *Wohlstand* und *Bildung* als ein Ziel für alle Glieder der Gesellschaft zusammengefaßt. Die politischen Zustände einer Nation sind mit ihren ökonomischen auf das innigste verwachsen. Ohne nähere Bestimmungen des Verhaltes kann man freilich nicht

ſagen daß Reichthum und Freiheit an einander gebunden ſeien. Wo aber der Reichthum durch die Freiheit geſichert iſt, da iſt gewiß auch die Freiheit durch den Reichthum geſchützt. Für ein Volk fragt es ſich natürlich nicht bloß um den Nationalreichthum überhaupt, ſondern auch, und ganz beſonders, um ſeine Vertheilung, ſeine Bewegung und die Sicherheit ſeines Beſitzes, wenn vom Einfluß auf ſeine Freiheit die Rede ſein ſoll. Zugleich iſt freilich auch die Armuth als Freiheitsmittel empfohlen worden, ſowohl für den einzelnen Menſchen wie für Nationen. Aber eine Freiheit welche durch Entſagung erſtrebt wird, wirft mit den Mitteln, deren Erlangung allerdings nicht ohne Mühe und Gefahr ſein mag, zugleich die Zwecke von ſich; oder es haben ihr vielmehr von Anfang an die bedeutungsvolleren Zwecke gefehlt, und es liegt dann kein Verdienſt darin keinen Werth auf die Mittel zu legen. Es iſt unſtreitig ein Gewinn an Freiheit, wenn der Menſch mögliche Zwecke ſicher ſtellt indem er unmögliche aufgibt. Er macht dann durch Zuſammenziehen ſeiner Mittel auf einen Punkt dieſelben ausreichend und wirkſam. Es heißt das Schiff des Lebens flott halten indem man Ladung über Bord wirft. Allein eben ſo ſicher iſt eine Vernachläſſigung der Mittel bei nicht aufgegebenem Zwecke ein Aufgeben von Freiheit. Die Freiheit, als Zuſtand des geſicherten Zweckes, beſteht techniſch im Beſitze der Mittel. Dieſer Satz gilt ſelbſt für die innere Freiheit des menſchlichen Geiſtes, in dem Gebiete in welchem er ſich Zweck und Mittel zugleich iſt, wie z. B. mit dem Verluſte des Gedächtniſſes die Freiheit des Denkens ein Ende hat. Und in dem nämlichen Sinne kann geſagt werden, die perſönliche Freiheit des Menſchen beſtehe darin daß er voll-

ständig sich selbst besitze, — sein eigener Herr sei. Das Urrecht, als das Recht sich selbst eigener Zweck zu sein, schließt diese persönliche Freiheit in sich, und soweit das Urrecht zur Anerkennung gelangt und seine Geltung und Beschützung zur solidarischen Angelegenheit der Gesellschaft geworden, soweit erkennt auch die Gesellschaft die Pflicht an die persönliche Freiheit jedes ihrer Mitglieder unter ihren Schutz zu nehmen.

Hierin, wie in jeder anderen Beziehung, reicht die Freiheit nur soweit wie das Recht zur Geltung gelangt ist und seine Wirkung ausüben kann. Außerhalb dieser Grenzen erscheint die Freiheit als Anmaßung, Gewaltübung, Empörung, und selbst in seinem inneren Bewußtsein stellt sich dem Menschen die Selbstbestimmung im Denken, Fühlen und Wollen nur soweit wirklich in dem edlen Lichte der Freiheit dar, wie sich sein Gefühl und seine Erkenntniß eigenen Zweckes und damit eigenen Rechtes zu sein entwickelt hat. Darüber hinaus ist er durch sein eigenes sittliches Bewußtsein gezwungen die Aeußerungen seiner Selbstbestimmung als Auflehnung gegen ein außer ihm liegendes höheres Recht anzusehen und zu verurtheilen. Nur durch das ausgebildete Bewußtsein eigenen Zweckes und eigenen Rechtes zu sein, läßt sich daher die innere Freiheit erwerben, wie nur durch die Anerkennung dieser Zweck- und Rechtseigenheit in der Gesellschaft die äußere. Die Eroberungen der ersteren liegen auf dem Boden der Ehre, die der letzteren auf dem der Gerechtigkeit, und beide können auf keinem anderen Wege als dem der Bildung gemacht werden, — der Bildung, die den einzelnen Menschen wie die Gesellschaft über sich selbst aufklärt und dem Systeme der klar erkannten Zwecke ein

System wohlorganisirter Mittel zur Verfügung stellt. Jeder Sieg der Technik und jede materielle Bereicherung der Gesellschaft ist daher nicht minder ein Schritt auf dem Wege zur Freiheit, wie jede Eroberung auf dem Gebiete innerer Geistesbildung ein solcher Schritt ist.

Wie das Recht nach den einzelnen Zwecken der Menschen in einzelne Rechte zerfällt, so auch die Freiheit in einzelne Freiheiten, und wie Rechte, so können auch Freiheiten unter einander in Widerspruch stehen. Nur ein Zustand allgemeiner Gerechtigkeit könnte daher ein Zustand allgemeiner Freiheit sein. Ein solcher Zustand würde die Unterordnung aller einzelnen Zwecke unter den Endzweck voraussetzen. Dieser letzte ist die Entwickelung des Menschenthumes, — alles das was wir mit dem Worte Cultur bezeichnen. Die allgemeine Freiheit kann also nur dadurch hergestellt werden daß alle einzelnen Freiheiten oder Freiheitsansprüche sich den Forderungen der Cultur unterwerfen. Der Anspruch der Sittlichkeit an die Freiheit ist ganz im Allgemeinen der daß sie culturgemäß sei, und nur die culturgemäße Freiheit hat also ein Recht auf Anerkennung. Die Freiheit ist der Zustand des gesicherten Zweckes; aber nur die Zwecke sollen gesichert sein, welche sich dem Culturzwecke unterordnen.

Die Freiheit dient den Zwecken der Cultur, und stellt sich uns also zunächst im Lichte eines Culturmittels dar. Der Culturzweck ist die Entfaltung des Menschenthumes in der Geschichte. Die Freiheit als Culturmittel ist die Sicherstellung des Culturzweckes, ist also die Entfaltung des Menschenthumes in der Geschichte selbst, weil sich diese Entfaltung nur in sich selbst und durch sich selbst sicher stellen kann. So wird die Freiheit zum Culturzwecke, und es zeigt sich daß über-

haupt die Freiheit ihrer Natur nach Zweck und Mittel zugleich ist. Als Culturmittel dient sie sich selbst als dem Culturzwecke. Es liegt dies in dem Zusammenhange der Theilerscheinungen eines Entwickelungsprocesses, in welchem ein von Anfang an gegebenes Wesen sich aus sich selbst und durch sich selbst zur Erscheinung bringt. Ob aber Zweck oder Mittel, — gleichviel, — in beiderlei Sinne muß die Freiheit aus der Culturmäßigkeit erst ihre Berechtigung entlehnen. Die Cultur aber ist eine allgemein menschliche Angelegenheit. Sie ist der zusammenhangende Entwickelungsproceß unseres ganzen Geschlechtes. Wie sie sich für den Einzelnen aus den Wechselwirkungen innerhalb des engeren Kreises seines Verkehres und des weiteren der Nation ergibt, so für die Nationen aus dem Verkehre derselben unter einander. Im strengen Sinne des Gedankens kann daher auch für keinen einzelnen Menschen von culturgemäßer Freiheit die Rede sein, so lange, und sei es auch nur bei den Antipoden, das Gegentheil der Freiheit besteht. Darum müssen unvermeidlich die Völker in ihrer freiheitlichen Entwickelung von einander abhängig sein, und die innere Politik der Staten muß unvermeidlich von der äußeren ihre letzten Bestimmungen erhalten.

Dieser Gemeinsamkeit der Freiheitsinteressen unseres ganzen Geschlechtes gegenüber, innerhalb deren allein es einer culturgemäßen Freiheit entgegengeht, haben die abstracten Freiheitsforderungen des demokratischen Systemes ihren radicalsten Ausdruck in der sogenannten „Souveränetät des Individuums" gefunden. Die Formel ist amerikanischen Ursprungs, und man könnte sagen sie sei die metaphysische Unbedingtheit des *Ich*, welche der *deutschen* Freiheitsanschauung zum Grunde liegt, in das *Amerikanische* über-

setzt. Die Deutschen sind die ausgeprägtesten Individualisten im theoretischen, die Nordamerikaner im praktischen Sinne. Man könnte vielleicht behaupten der Gedanke des souveränen Individuums sei im Rousseau'schen System enthalten; aber vor dem Gesellschaftsvertrage ist der Rousseau'sche Mensch noch nicht als Souverän anerkannt sondern nur frei im natürlichen Sinne, nach dem Gesellschaftsvertrage ist er seiner Souveränetät schon wieder losgeworden, während der radicale Individualismus der extremen amerikanischen Demokratie den Stat dauernd als eine bloße Bundesgenossenschaft souveräner Individuen betrachtet wissen will, eine Bundesgenossenschaft welche weit davon entfernt ist sich auf die Rousseau'sche „aliénation totale" einzulassen*). Diese radicale Grundanschauung liegt

*) Sehr abgeschwächt ist der Gedanke auf den englischen Philosophen John Stuart Mill gekommen, bei welchem die „Souveränetät des Individuums" kaum mehr ist als ein Protest gegen die Schablonenmäßigkeit englischer Moral und Sitte. Siehe Mill, On Liberty. Chapter IV. — Die deutschen Versuche mit einem absoluten Individualismus und Egoismus gegen die socialistische und communistische Richtung, aber auch gegen Stat und Gesellschaft überhaupt aufzutreten, wie sie um 1848 in einigen wunderlichen Schriften gemacht wurden, können auf keine andere Bedeutung als auf die literarischer und historischer Curiositäten Anspruch machen. Dahin gehört alles was zur Aufstellung der Lehre von der sogenannten „Anarchie," der Verneinung des States überhaupt, gehörte. Ganz verständig dagegen, und auf die dortigen Verhältnisse praktisch anwendbar, ist die Lehre von der „Souveränetät des Individuums" in den Vereinigten Staten als Rückschlag gegen den Socialismus Robert Owen's, und zwar in Owen's Colonie selbst, im Geiste seines Schülers und gewesenen Anhängers Josiah Warren entsprungen, welcher die beiden Individualisten-Dörfer Utopia am Ohio, und Modern Times auf Long Island gegründet. Von Stephan Pearl Andrew wurde der Gedanke zum politischen Systeme erweitert. Siehe des Verfassers Aus Amerika, I., 64 ff. und 533 ff., sowie

mehr oder minder klar hinter allen besonders charakteristischen Erscheinungen des politischen und socialen Lebens der Vereinigten Staten: hinter der Allgemeinheit der Selbsthilfe welche von der öffentlichen Meinung durchaus in Schutz genommen wird; hinter dem Squatterwesen und den Flibustierzügen; hinter der Etiquette mit der sich auch die unteren Classen der Gesellschaft behandeln und welche die Intimität des europäischen Umganges gänzlich ausschließt; hinter dem allgemeinen Streben gesellschaftlich zu repräsentiren, indem sich Niemand, im europäischen Sinne, als Privatperson betrachtet, — und hinter vielen anderen Charakterzügen, die sich übrigens, als Folge annähernder Lebensauffassungen, annähernd in England und zum Theile auch in der Schweiz findet.

Der Grundirrthum der ganzen ultrademokratischen Anschauungsweise liegt in der Verkennung der Wahrheit daß die Rechtsvollkommenheit des Staatsganzen, welche in der

---

S. P. Andrew, the true constitution of government in the sovereignty of the individual as the final development of protestantism. New-York. In drei Auflagen gedruckt. Culturhistorisch interessant ist die Thatsache daß, während Andrew die Souveränetät des Individuums für die letzte Consequenz des Protestantismus erklärt, eine amerikanische Familie die sich dieser neuen Lehre besonders eifrig und rückhaltlos ergeben hatte, später zum Katholicismus übergetreten ist. — Der Zusammenhang des Individualismus mit dem Socialismus, wie er in dem Verhältnisse Warren's zu Owen sich auf amerikanischem Boden praktisch geltend gemacht hat, ist in Deutschland theoretisch erkannt worden ehe überhaupt diese Fragen irgendwo zu praktischer Bedeutung gekommen waren. „Die Einheit Aller ist das Höchste; aber sie ist nur durch die volle Sonderung, durch die Persönlichkeit möglich." J. H. Fichte citirt diesen Ausspruch von Steffens, und fügt bei: „Dieser scheinbar paradoxe, vielfach verkannte Satz ist dennoch tief wahr." Dessen Ethik I., 453.

Souveränetät ausgesprochen liegt, nicht durch eine Zusammensetzung aus den Rechten der Individuen entstehen kann, sondern eben nur als Attribut des Statsganzen denkbar ist und als solches aus der Idee des States entspringt und mit derselben sich entwickelt, während umgekehrt die Freiheit des Individuums nur unter dem Schutze des States zur Anerkennung und Sicherheit gelangt. Diese Verhältnisse werden in einem folgenden Capitel zur vollen Klarheit gebracht werden. Aber vorgreifend kann hier schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß die geforderte Souveränetät des Individuums doch selbst in der demokratischsten Gesellschaft nur einer kleinen Minderzahl von Menschen zukommen könnte. Es ist wichtig schon hier darauf aufmerksam zu machen daß, je unbedingter die Freiheit des Individuums verstanden wird, um so enger die Grenzen der Zulässigkeit zur Statsgesellschaft gezogen werden müssen, um so exclusiver und aristokratischer also dieselbe werden muß. Die bis zu ihren äußersten Folgewirkungen durchgeführte Demokratie muß, wenn sie nicht in die absolute Herrschaft eines Einzigen übergeht, in die Gründung einer Vielheit kleiner Baronien umschlagen, aus deren Bundesgenossenschaft dann das besteht was man die Republik nennt. Dieser Gedanke ist denn auch in der That im Stillen das politische Ideal der Sklavenhalter des südlichen Theiles der Vereinigten Staten, deren republikanischer Stolz der europäischen Gesellschaft gegenüber in nichts anderem als dem Hochmuthe des kleinen Herrschers gegen die Unterthanen des großen beruht. Abgesehen von gewöhnlicher menschlicher Eitelkeit, liegt in dieser stolzen Auffassung der eigenen Stellung die Erklärung des so auffälligen Charakterzuges der in Europa lebenden Nordamerikaner, daß sie sich in die fürstlichen Kreise

zu drängen ſuchen. Sie hegen ernſthaft die Anſicht daß ſie nur in dieſen Kreiſen unter ihres Gleichen ſeien.

So chamäleonartig ſtellt ſich den Menſchen die Freiheit dar, daß in Amerika in ihrem Namen ſklavenhaltende Barone entſtehen, in Europa in ihrem Namen ein abſoluter Herrſcher über ein großes Volk gebietet und in ihrem Namen andere Völker bedroht. In dieſer Allgemeinheit iſt die Freiheit nichts als ein negativer Begriff, nämlich die Verneinung einer beſtimmten geſellſchaftlichen Ordnung, an deren Stelle ſich eine andere zu ſetzen ſucht. Im poſitiv-politiſchen Sinne aber kann die Freiheit nur als Uebereinſtimmung des individuellen Zweckes mit den Zwecken der Statsgeſellſchaft in ihrer Geſammtheit gedacht und empfunden werden. Dieſe Uebereinſtimmung iſt weder für Jeden zu jeder Zeit, noch für Alle jemals möglich, und mit dem Zweckſyſteme der Staatsgeſellſchaft auf der einen und des Individuums auf der anderen Seite müſſen die Freiheitsbedingungen und Freiheitsforderungen die verſchiedenſten Geſtalten annehmen. Für berechtigt können indeſſen nur die gelten, welche ſich als culturmäßig beweiſen. Bedarf die Fortentwickelung menſchlicher Bildung zu gegebener Zeit an gegebenem Orte einer unumſchränkten Regierungsgewalt, ſo muß ſie beſtehen, und die auf ihren Sturz berechneten Freiheitsbeſtrebungen ſind dann culturwidrig. Mit der liberalen Schablone, nach der die Freiheit für jeden Ort und alle Zeiten auf Beſtellung geliefert werden kann, iſt in der Weltgeſchichte wenig anzufangen.

Viertes Capitel.

Stat, Geſetz und poſitives Recht.

Da das Recht nur durch Anerkennung des in ihm liegenden Zweckes Geltung und Kraft erhält, ſo kann es immer nur in einer Zweckgemeinſchaft verwirklicht werden. Eine ſolche iſt jede menſchliche Geſellſchaft. Jede geſellſchaftliche Verbindung einer Anzahl von Menſchen ſetzt die Gemeinſchaft in irgend einem mehr oder minder weſentlichen Zwecke, und inſofern dieſer unvermeidlich mit anderen Zwecken in Verbindung ſteht, die Gemeinſchaft in einem ganzen Zweckſyſteme voraus. Jede Geſellſchaft, in welchem Sinne wir auch den Ausdruck brauchen mögen*), iſt alſo eine Zweckgemeinſchaft. Iſt aber das gemeinſame Zweckſyſtem in der Geſellſchaft ſoweit zur Herrſchaft gelangt daß ihm das entſprechende Syſtem von Mitteln zur Verfügung ſteht, ſo hat die Zweckgemeinſchaft ſich nach der einen Seite zu einer Rechtsgemeinſchaft, nach der anderen Seite zu einer Machtgemeinſchaft fortentwickelt. Die Gemeinſchaft in beiden Beziehungen hängt zuſammen wie Recht und Macht überhaupt. Haben nun Recht und Macht der Geſellſchaft einen unbedingten Charakter, ſo daß das Recht vollkommen iſt durch die Macht und die Macht vollkommen durch das Recht, ſo iſt die Geſellſchaft eine ſelbſtherrliche oder ſuveräne, d. h. ein Stat. Der Stat iſt die durch die Rechts- und Machtvollkommenheit ſelbſtherrliche, kurz die ſuveräne Geſellſchaft. Die Gemeinſchaft des Rechtes und der Macht

*) Der Ausdruck „Geſellſchaft" iſt hier, und weiter, im Sinne des gemeinen Lebens, nicht in dem der Rechtswiſſenſchaft gebraucht.

braucht dabei nicht vollſtändig zu ſein; die der Macht muß nur hinreichend weit entwickelt ſein um eine Geſammtwirkung des States nach außen möglich zu machen, die des Rechtes hinreichend um der Geſellſchaft die Grundzüge einer Rechtsordnung zu geben. Unter allen Umſtänden aber iſt der Stat eine Zweckgemeinſchaft die ſich von Anfang an, wie ſie auch entſtehen mag, auf die das menſchliche Leben beherrſchenden Angelegenheiten bezieht, nach außen als Machtgemeinſchaft *daſteht*, im Innern aber ſich zur Rechtsgemeinſchaft *auszubilden ſucht*.

Es gehört nicht an dieſe Stelle unſerer Unterſuchung dem Urſprunge des States nachzuforſchen; aber wir müſſen doch hier darauf aufmerkſam machen daß das Recht ſich aus dem State, der Stat aber nicht aus dem Rechte entwickelt. Aber allerdings könnte das Recht ſich nicht aus dem State entwickeln, wenn es nicht auch im roheſten Anfange des States ſchon enthalten wäre, — enthalten aber nur in der thatſächlichen Form des Naturrechtes. Das Auftreten der Macht in der Grundbeſtimmung des States weiſt von Anfang an vom Gebiete der Principien auf das der Thatſachen. Von der Thatſache der Zweckgemeinſchaft haben wir bei der Betrachtung des States auszugehen, und der Stat als *Rechtsanſtalt* und *Machtanſtalt* zugleich, d. h zuſammengenommen als *ſittliche Zweckanſtalt*, muß der Gegenſtand unſerer Unterſuchung ſein. In dieſer Zuſammenfaſſung können wir den Stat auch mit Recht als *Freiheitsanſtalt* erklären, denn wir haben ſchon erkannt daß die Freiheit Culturzweck und Culturmittel zugleich und als erſterer im Rechte als letzteres in der Macht verwirklicht iſt.

So ſind Recht und Macht auf jede Weiſe, wie im Allgemeinen ſo im Weſen des States, unauflöslich verbunden. Denken kann man ſich freilich einen idealen Zuſtand in welchem das Recht für ſich allein, als bloße Idee, herrſcht; allein dieſer Zuſtand würde nach innen eine Geſellſchaft von Mitgliedern gleicher Intelligenz und ſittlicher Vollkommenheit, nach Außen aber die Thatſache vorausſetzen daß die ganze Menſchheit ſich zu einem einzigen State geeint hätte, — zwei Vorausſetzungen die jenen idealen Zuſtand zu einem ſinnloſen Spiele der Einbildungskraft machen. Und was die Möglichkeit eines Zuſtandes betrifft in welchem die bloße Macht ohne alles Recht regiert, ſo iſt ein ſolcher nur im Verhältniß von Weſen mit Zwecken zu Weſen ohne Zwecke, — von Weſen mit Vernunft zu Weſen ohne Vernunft denkbar, weil Weſen mit Vernunft, als Weſen mit Zwecken, einem Machthaber ſich nur unter der einen Bedingung fügen können, daß ſie mit demſelben im Verhältniß einer weſentlichen Zweckgemeinſchaft ſtehen, ſeine Zwecke alſo anerkennen und damit in Rechte verwandeln*).

Als Naturrecht iſt das Recht von Anfang an im State enthalten, als poſitives Recht entwickelt es ſich aus dem State in culturmäßiger Form zum geltenden Rechtsſyſteme. Der Vorgang in welchem dies geſchieht, iſt theils der der Rechtsübung, theils der der ausdrücklichen Geſetzgebung. Zwiſchen beiden iſt in dieſer Be-

*) Dieſes letzte iſt wichtig, denn es beweiſt daß auch in den vollendetſten Despotien ſchon ein wirkliches Rechtsverhältniß vorhanden iſt, und die Behauptung es ſei nicht ſo als eine bloße Uebertreibung der Kritik betrachtet werden muß.

ziehung kein wesentlicher Unterschied; denn die Rechtsübung ist nur die praktische Form der Gesetzgebung, die Gesetzgebung nur die theoretische Form der Rechtsübung, und wie bei der Gesetzgebung die Möglichkeit besonderer Fälle vorschwebt welche sich der allgemeinen Bestimmung unterordnen, so bei der Rechtsübung die Geltung allgemeiner Grundsätze, mögen diese ausdrücklich anerkannt sein oder nicht.

Das Gesetz ist die Form in welcher das Recht einer Rechtsgemeinschaft zum Bewußtsein kommt. Durch das Gesetz wird also nicht Recht geschaffen, sondern nur erklärt, zur allgemeinen Anerkennung gebracht, und festgestellt. Was nicht schon vor dem Gesetze dem sittlichen Bewußtsein und politischen Verstande als Recht erschien, kann durch das Gesetz nimmer zum Rechte werden, und es kann kaum eine oberflächlichere Aeußerung geben als die Napoleon I. zugeschriebene, daß ein Gesetz immer gerecht sei wenn es für Alle die gleiche Geltung habe, welche Bestimmung es auch enthalten möge. Wenn in dem allgemeinen und unterschiedslosen Geltungskreise eines Gesetzes ein Vorzug desselben liegen soll, so muß es sich auf ein Recht beziehen welches schon vorher im Bewußtsein der Menschen eine allgemeine und unterschiedslose Geltung gehabt hat; — im anderen Falle ist mechanische Gleichstellung nicht ein Vorzug sondern ein Mangel.

Seinem Wesen nach ist das durch das Gesetz festgestellte positive Recht das jezeitige Ergebniß aus dem Zusammenwirken des herrschenden Rechtsbewußtseins mit den bestehenden socialen und politischen Thatsachen, die, in ihrer Gesammtheit, dem Rechtsbewußtsein gegenüber, sich als die gegebenen Machtverhältnisse geltend machen. Die Güte der Gesetze muß nach diesen beiden Rücksichten beurtheilt werden.

Durch diesen zusammengesetzten Ursprung erhält, ganz abgesehen vom Inhalte, die Betheiligung an der Hervorbringung des Gesetzes einen Werth für den Einzelnen; denn wenn es auch in Bezug auf den Rechtsinhalt — vorausgesetzt daß wir ihn billigen — gleichgiltig sein mag wer der Gesetzgeber ist, so kann uns niemals der Machtantheil gleichgiltig sein welcher in der Betheiligung an der Gesetzgebung enthalten ist. Mit allem Grunde darf also behauptet werden daß es sich bei den Ansprüchen des modernen Repräsentativsystemes hauptsächlich um Verhältnisse der Macht handelt. Die absolute Monarchie ist auch ein Repräsentativsystem, denn der Monarch repräsentirt in der That den ganzen Stat mit allen dazu gehörigen Menschen, — Weib und Kind einbegriffen welche in parlamentarischen Versammlungen bis jetzt nirgends repräsentirt sind. Karl der Große gab Gesetze mit unumschränkter Selbstherrlichkeit, aber er verstand auch seine Herrscherpflicht so daß sie die Sorge für alle Interessen umfaßte, von denen welche das Wohl der ganzen Christenheit betrafen bis herab zum Schutz und Schirm der Witwen und Waisen, der Unglücklichen und Verfolgten. Es ist zweifelhaft ob das britische Parlament oder der Congreß der Vereinigten Staten besser geeignet und gewillt sind die Rechte dieser Schwachen zu wahren, als es jener unumschränkte Selbstherrscher war. Das Recht hat bei der Betheiligung einer großen Menschenzahl an der Gesetzgebung nicht gewonnen, — die Macht im State ist es welche sich auf eine andere Weise vertheilt hat. Der Natur der Sache nach kann der Rechtsinhalt der Gesetze durch eine Ausdehnung der Betheiligung an gesetzgeberischen Befugnissen nicht immer gewinnen, vielleicht sogar öfters nur verlieren; denn auch im gebildetsten Gemeinwesen

kann die Zahl Derer welche in Angelegenheiten des States ganz urtheilsfähig sind, nur sehr klein sein. Die Gesammtmacht des States aber — seine ganze Lebenskraft — wird gewinnen, wenn die verschiedenen socialen Mächte die in Folge der allgemeinen Entwickelung menschlicher Zustände in veränderte Verhältnisse getreten oder neu herangewachsen sind, zu selbstthätiger Betheiligung und freier Mitarbeit an den Statszwecken herangezogen werden. Der Liberalismus in diesen Fragen muß also immer vorzugsweise eine Sache der politischen *Klugheit* sein, — nur in geringem Grade ist er eine Sache der politischen Gerechtigkeit. Der Grundsatz: „Alles *für* das Volk aber Nichts *durch* das Volk" — ist weniger ungerecht als unverständig, weil der größte Theil dessen was für das Volk geschehen *soll*, nur durch das Volk selbst geschehen *kann*. Aber es gibt demungeachtet sehr wichtige Dinge die für das Volk gethan werden müssen, aber niemals durch das Volk gethan werden können, — auch im Gebiete der Gesetzgebung.

Das radicale System, nach welchem der Stat sich aus den Individuen als seinen Atomen zusammensetzt, behauptet freilich im Namen des Principes daß das Gesetz, um für Alle giltig zu sein, auch aus der Betheiligung Aller an der Gesetzgebung hervorgehen müsse. Es ist wichtig daß Wahres und Falsches in dieser Anschauung geschieden werden.

Es ist, wie wir gesehen haben, allerdings die Grundforderung der Sittlichkeit daß die Zwecke welchen wir dienen, sei es ursprünglich oder aus Beweggründen ihres Zusammenhanges mit anderen Zwecken, von uns als *eigene* Zwecke gehegt werden, und damit übereinstimmend ist auch klar daß

415894

das Recht, um für uns zu gelten, unſer eigenes, d. h. von uns anerkanntes Recht ſein muß. So wenig aber bei dem Zwecke welchen wir als den unſrigen hegen, darauf ankommt ob wir oder Andere die Urheber deſſelben ſind, ſo wenig kommt bei dem Rechte welches wir als ſolches anerkennen, darauf an ob wir oder Andere es geſetzlich beſtimmt haben. Wäre für einen jeden Menſchen wirklich nur das ein poſitives Recht, was er ſelbſt als Geſetzgeber mittelbar oder unmittelbar hat beſtimmen helfen, ſo würde es auch im demokratiſchſten State für die große Mehrzahl der Menſchen kein Geſetz und Recht geben. Gegen dieſe Auffaſſung ſträubt ſich das geſunde Urtheil. Weiber und Kinder z. B. ſind weder ohne Rechte noch ohne Pflichten, obſchon es in dieſem Augenblicke keinen Stat der Welt gibt in welchem Weiber und Kinder im Parlamente ſitzen und Geſetze machen helfen. Und wenn in Amerika eine Verſammlung verdrehter Weiber, bei aller ſocialen Bevorzugung ihres Geſchlechtes, dieſes für unterdrückt erklärt weil es nicht im Congreſſe der Republik Sitz und Stimme hat, ſo müßte folgerichtig auf die Weiberrechtsconvention welche ihren Zweck erreichte, eine Kinderrechtsconvention folgen, bis der Unſinn, an ſeinen Grenzen angelangt, zur Weisheit zurückführen würde. Denn die Mütter würden finden daß ſie die natürlichen Vertreter ihrer Säuglinge, die Männer daß ſie die natürlichen Vertreter ihrer Weiber, die Verſtändigen daß ſie die natürlichen Vertreter der Dummen und Narren, die Starken daß ſie die natürlichen Beſchützer der Schwachen ſind, und daß das Recht vor Allem Dem gebührt welcher die daran geknüpften Pflichten zu erfüllen Kraft und Verſtand hat.

Es fällt der ehrlichen und naiven Demokratie nicht ein daß auch die weiteste Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechtes immer nur ein Vorrecht bleiben muß, — ein Vorrecht des Verstandes, des Charakters, des Geschlechtes, des Alters, der Ausbildung, des Vermögens, der Beschäftigung, oder was es sonst sein mag, ja, wo es Anwendung findet, auch der Race. Die Personen welche nach Majoritäten und Minoritäten abstimmen und beschließen, vergessen in der Regel ganz daß sie selbst, Majorität und Minorität zusammengenommen, nur eine Minorität der Nation sind, und es ist kindisch dieser schneidenden Einwendung gegen parlamentarische Aufblähung mit dem Sophismus der „Repräsentation" begegnen zu wollen. Die Sklavenhalter im Congresse zu Washington repräsentiren verfassungsmäßig mehrere Millionen Neger mit; aber eben darum ist die Lage dieser Neger so wenig der Verbesserung fähig. In allen Fällen in welchen man einseitig und ausschließlich den Stat und das Recht aus den Zwecken der Einzelnen aufbauen will, bleibt die große Mehrheit der Gesellschaft vom State und vom Rechte ausgeschlossen, und wenn man dem Uebel durch die Einbildung der Repräsentation abhelfen will, werden unvermeidlich in zahllosen Fällen die Schafe von den Wölfen repräsentirt.

So wird es natürliches Interesse aller Schwachen, aller derer welche durch die Gesetzgebung parlamentarischer Majoritäten bedroht sind — parlamentarischer Majoritäten, welche nie etwas anderes sein können als Theile kleiner Minoritäten des Volkes, — daß es im State noch eine Macht gebe welche, über wahren oder vorgeblichen Majoritäten und Minoritäten stehend, und die Interessen Aller im Auge haltend, an der Gesetzgebung in entscheidender Weise theilnimmt und

nöthigenfalls im Stande ist oligarchischen Bestrebungen des Parlamentarismus die Spitze zu bieten. Fehlte z. B. eine solche Macht nicht dem politischen Systeme der Vereinigten Staten, so würden alle die Gräuel des Sklavereisystemes nicht möglich sein*).

Diese Wahrheiten sollen und können einer zweckmäßigen Ausdehnung der gesetzgeberischen Befugnisse und der möglichst innigen Durchdringung des ganzen Volkes mit dem politischen Leben keinen Eintrag thun, sondern nur davor warnen aus einer Einseitigkeit und einem Mangel ein Ideal zu machen, dessen Erreichung unter den Voraussetzungen der europäischen Gesellschaft nebenbei unmöglich ist, und dessen Erstrebung der Gefahr aussetzt in sein Gegentheil zu fallen.

Vor dem einseitigen Ueberwuchern der parlamentarischen Richtung, die das Staatsoberhaupt zum bloßen Vollstrecker von Beschlüssen einer Versammlung von Volksvertretern zu machen strebt, sind die europäischen Staten durch zwei Umstände gesichert, durch welche ihre Entwickelungsbedingungen sich wesentlich von denen der nordamerikanischen Union unterscheiden. Der eine ist das Vorhandensein einer zahlreichen Volksklasse welche sich nicht in der Lage befindet am Statsleben einen unmittelbaren und für sie selbst fruchtbringenden Antheil zu nehmen, wie weit ein solcher auch verfassungsmäßig ausgedehnt werden möchte, und welche bei zu großer Schwä-

*) Diese Worte waren lange vorher geschrieben ehe die südlichen Staten der nordamerikanischen Union in den letzten Tagen von der Errichtung einer monarchischen Regierung zu sprechen angefangen haben. Wahrhaftig der Instinct sagt den Menschen so gut wie den Thieren wessen sie bedürfen, denn diese südlichen Staaten bedürfen eines Zuchtmeisters.

chung der Regierungsgewalt nichts zu gewinnen, unter gewiſſen Verhältniſſen aber viel zu verlieren hat. Das parlamentariſche Repräſentativſyſtem, ſo lange es gegen eine anmaßende und ſich überhebende Geburtsariſtokratie oder gegen Monopole und eine Ausbeutung der unteren Klaſſen ſtreitet, muß natürlich dieſe letzteren für ſich haben; — ſowie es aber — und dies iſt mehr oder minder unvermeidlich — ſelbſt ein Monopol der Scheinrepräſentation, der Mundfertigkeit, der Parteiherrſchaft und der parlamentariſchen Eitelkeit an die Stelle einer wahren Regierung ſetzen will, müſſen natürlich die unteren Klaſſen des Volkes gegen dieſes Syſtem Partei nehmen, und unter Umſtänden werden ſie, wie es in Frankreich geſchehen, einem Uſurpator emporhelfen. Durch keine Ausdehnung des Wahlrechtes kann das Intereſſe des Proletariates mit dem parlamentariſchen Repräſentativſyſteme verſchmolzen werden, und man muß ſich klar machen daß die Entſtehung des empire eine hiſtoriſch, politiſch, und ſocial vollkommen begründete Erſcheinung geweſen iſt, die ſich, mit den durch die Umſtände bedingten Verſchiedenheiten des Charakters, unter ähnlichen Verhältniſſen überall und zu jeder Zeit wiederholen wird. Daß Louis Napoleon ſich über dieſe innere Nothwendigkeit des Ganges der Dinge klar geweſen iſt, machte ſeinen Erfolg aus.

Der zweite Umſtand iſt das entſchiedene Vorherrſchen der Rückſichten auswärtiger Politik in den europäiſchen Staten. Die auswärtigen Verhältniſſe eines States ſind ihrer Natur nach für die Volksmaſſen mehr oder minder unverſtändlich. Ihre Beurtheilung ſetzt genaue Kenntniß der Geſchichte, der Statiſtik, der Diplomatik, des Kriegsweſens, des Charakters fremder Völker und der in ihnen handelnden und

entscheidenden Personen, letzterer sogar in ihren Privatverhältnissen, überhaupt einen hohen Grad von Weltkenntniß voraus; ihre Leitung erfordert Einheit und Beständigkeit des entscheidenden Urtheils und Willens, große Klugheit, äußerste Vorsicht, Selbstbeherrschung, und in vielen Fällen absolutes Geheimniß: — sämmtlich Eigenschaften die sich mit der Betheiligung einer größeren Zahl von Menschen an den einschlagenden Geschäften unter keinerlei Umständen, und wären diese Menschen noch so gebildet, vereinigen lassen. Um wieviel weniger sind sie von einem ganzen Volke zu verlangen. Wo nun diese äußeren Verhältnisse im politischen Leben dermaßen vorherrschen daß die inneren Verhältnisse des States dadurch ihre wesentlichsten Bestimmungsgründe erhalten, da ist die unmittelbare Betheiligung der großen Masse des Volkes auch an der Gesetzgebung unvermeidlich in gewisse Grenzen verwiesen, und will diese große Masse eine solche Nothwendigkeit nicht anerkennen, so wird der Uebergriff der demokratischen Selbstregierung auf das Gebiet der großen Politik, ganz abgesehen davon daß er bei allem dem doch nur eine Ausdehnung des politischen Vorrechtes bleibt und dem Principe damit kein Genüge geschieht, den Bestand des States und die Unabhängigkeit der Nation gefährden. Nur Staten wie die nordamerikanische Union oder die Schweiz, von denen der erste durch seine Lage und Naturverhältnisse, der andere durch seine Unbedeutendheit im Ausschlage des politischen Gleichgewichtes und seine anerkannte Neutralität eine ausnahmsweise Sicherheit genießt, lassen ein System zu bei welchem kein anderer europäischer Stat seine Unabhängigkeit erhalten könnte. Selbst England würde ohne seine insularische

Lage die internationalen Folgen ſeines Syſtemes nicht ertragen können.

Zeigt ſich auf ſo vielfache Weiſe die allgemeine Betheiligung an der Geſetzgebung nicht nur als unzweckmäßig ſondern auch als unmöglich, ſo beruht ſelbſt die principielle Forderung daß das Geſetz nur für Den gelte welcher es mit gemacht hat, daß alſo, wenn es für Alle gelten ſoll, auch Alle einen Einfluß auf ſeine Entſtehung haben müſſen, auf einer irrigen Auffaſſung des States überhaupt. Selbſt aus dem Principe iſt der Stat, — der Stat wie er ſein ſoll — das ideale Gemeinweſen — nicht ein einfacher von unten in die Höhe geführter Bau, ſondern ein ſittlicher Organismus welcher mit dem Gedanken der Einheit und den Mitteln zu ſeiner Verwirklichung eben ſo unmittelbar beginnt wie mit der Thatſache der Vielheit. Das Individuum, welches im Urzwecke den Endzweck entdeckt hat und deßhalb ſich als Glied einer ſittlichen Gemeinſchaft fühlt, erkennt und benimmt, — will die Einheit dieſer Gemeinſchaft ganz abgeſehen von allen daneben und dazwiſchen liegenden beſonderen Zwecken dargeſtellt und geſichert, ſichtbar, wirkſam und dauernd gemacht haben. Wäre nicht dieſes ſittliche Grundbedürfniß vorhanden, nichts könnte die Geduld erklären mit welcher die Menſchen eine tyranniſche Regierung ertragen, nichts die Bereitwilligkeit, mit der ſie nach den Ausſchweifungen einer Revolution wieder unter die Herrſchaft zurückkehren, wofür das ſchon angeführte Beiſpiel Frankreichs auf alle Zeiten belehrend daſteht, die Geſchichte aber hundert andere Beiſpiele hat.

Wir ſehen in den Statenbildungen der Menſchen von Anfang an zwei verſchiedene Ausgangspunkte und entgegengeſetzte Strömungen des politiſchen Willens, welche letzteren

sich durch alle Entwickelungsstufen des States und in allen Entwickelungsformen desselben erhalten, und welche auf einen Punkt zusammentreffen müssen um die vollen Bedingungen zur Entstehung von Gesetz und positivem Recht darzustellen

Die eine dieser Strömungen beginnt mit der allgemeinen sittlichen Forderung daß die Individuen sich einer die Gesellschaft beherrschenden Einheit des Zweckes unterordnen: mit der Ueberzeugung daß demgemäß vor allen Dingen und um jeden Preis der diese Zweckeinheit herstellende und erhaltende einheitliche Wille geschaffen, oder, wenn vorhanden, anerkannt werde. Die entgegengesetzte Strömung geht von dem gleichberechtigten Willen selbständiger Individuen aus und sucht aus der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Zwecke durch Verständigung und auf dem Wege einer mit dem Individuum beginnenden Bundesgenossenschaft zur Einheit zu gelangen. Die erste Strömung geht von der Einheit zur Vielheit, die zweite von der Vielheit zur Einheit; die erste so zu sagen von oben herab, die andere von unten hinauf. Beide sind gleich ursprünglich, aber in verschiedenem Sinne. Beide sind Culturrichtungen. Aber naturmäßig beginnt die Cultur der Gesellschaft mit den Individuen und setzt sich aus ihnen, also auch den gemeinsamen Willen aus dem Willen der Einzelnen zusammen, — culturmäßig dagegen beginnt die Natur der Gesellschaft mit der Erkenntniß oder Ahnung daß es allgemeine Interessen des Menschenthumes überhaupt, allgemein menschliche Zwecke gibt, die jeder denkbaren Verständigung über besondere Interessen und Zwecke der Einzelnen zum Grunde liegen oder vorausgehen, und jene allgemeinen Interessen suchen sich daher vor allen Dingen zu befriedigen, so wie die Gesellschaft vom natur-

mäßigen in den culturmäßigen Zustand überzugehen im Begriffe ist. Naturmäßig beginnt die Gesellschaft unten, mit den Individuen und ihren vereinzelten Interessen; culturmäßig beginnt sie oben, mit der Gewalt und Autorität der sich die Einzelnen unterwerfen. Beide Anfänge sind gleichzeitig vorhanden, und von Beiden laufen Entwickelungsfäden aus, die sich in endloser Fortsetzung und unendlichem Reichthume in der Bildungsgeschichte des Menschengeschlechtes verweben. Es gibt keine sittliche Angelegenheit in welcher sie nicht verwebt vorhanden sind, und ihr Verwebtsein muß sich also auch in jedem Vorgange der Gesetzgebung bethätigen, wenn diese den ihr zukommenden reinen und vollständigen Charakter haben soll.

Sind also Die im Irrthume welche das Recht von oben herab entstehen lassen, so sind es Die nicht minder welche es von unten herauf schaffen wollen. Die Individuen müssen sich bereits in ihrer allgemeinen Würde als Menschen anerkannt haben, — der Entschluß diese Würde unter sich aufrecht zu erhalten muß schon zur Geltung gekommen sein, wenn auch nur innerhalb eines Theiles und für einen Theil der Gesellschaft, — eine Culturstufe die ohne das Bestehen des States gar nicht denkbar ist muß erreicht sein, ehe es den Individuen einfallen kann sich unter einander über Rechte und Pflichten im Einzelnen zu verständigen. Bis dahin reichen nur die Entscheidungen der Gewalt. Erst die Anerkennung einer Autorität und die Unterwerfung unter diese Autorität ist es, welche den Weg zur Erkenntniß und Geltung des Rechtes bahnt. Das Recht im positiven Sinne, also, ist erst denkbar nachdem es eine Obrigkeit gibt, wie diese auch entstanden sein mag, und eine parlamentarische

Gesetzgebung ohne Mitwirkung eines Statsoberhauptes, welchem ein Veto zusteht und ohne dessen Sanction kein Gesetz Kraft hat, wäre ein Bau ohne Schlußstein, — die Verwirklichung eines unfertigen Gedankens.

Fünftes Capitel.

Die Suveränetät.

In welcher Weise aber auch das positive Recht zu Stande kommen mag, immer ist das Gesetz, wie jedes andere Erzeugniß des politischen Willens, ein Ausfluß der Suveränetät. Diese nämlich ist die zur Selbstherrlichkeit vereinte Rechts- und Machtvollkommenheit des States. Erst aus dem zur Klarheit gebrachten Begriffe der Suveränetät kann also ein volles Licht auf die Verrichtungen der Gesetzgebung fallen.

Wie Recht und Macht überhaupt darin übereinstimmen daß sie ohne Anerkennung nicht bestehen, so ist auch die Vollkommenheit beider in der Suveränetät von der Anerkennung abhängig; und wie aus dem Rechte überhaupt durch die Anerkennung Macht und aus dieser durch die Anerkennung Recht wird, so aus der Rechtsvollkommenheit durch die Anerkennung Machtvollkommenheit und aus dieser durch die Anerkennung Rechtsvollkommenheit. Es folgt hieraus erstlich, daß die Vereinigung von Recht und Macht in der Suveränetät keine äußerliche Thatsache ist, sondern daß wir es hier mit Zwillingsideen zu thun haben, welche nach ihrem gemeinsamen Ursprunge aus dem Zweckgedanken zusammenge-

hören *), und zweitens daß es für den Erfolg ganz unwesentlich ist, ob der Ausgangspunkt für die Entstehung der Souveränetät im einzelnen Falle das Recht oder die Macht war.

Daß die Souveränetät der Anerkennung bedarf, zeigt sich in der Thatsache daß auch der mächtigste wie der legitimste Gewalthaber sich huldigen läßt. Denn die Huldigung, welche die Anerkennung des Rechtsverhältnisses im Machtverhältniß ist, erhebt den Gewalthaber zum Machthaber und Rechtsinhaber zugleich, und damit zum Inhaber der Souveränetät. Indem aber der Gewalthaber hierzu der Huldigung bedarf, ergibt sich daß die Souveränetät ihrer ursprünglichen Natur nach nur einer Gemeinschaft angehören kann, niemals aber Eigenthum eines Einzelnen ist. Wo sie ein Einzelner inne hat und ausübt, thut er es, erklärter oder nicht erklärter Maßen, im Namen der Gemeinschaft. Die Souveränetät unseres Fürsten ist immer und unter allen Umständen unsere Souveränetät, d. h. die Souveränetät des States dessen Volk wir sind, — — aber, wohlgemerkt! — — nicht etwa eine Souveränetät des Volkes als dem State oder seiner Regierung gegenübergestellt! —

*) „In der Souveränetät" — sagt C. Frantz in seiner Vorschule der Physiologie der Staten, S. 32 — „sind zwei Momente untrennbar verbunden: 1. Die öffentliche Gewalt, und 2. das Bewußtsein derselben." Dieses „Selbstbewußtsein" ist aber eben das Rechtsmoment in der öffentlichen Gewalt, durch welches die Gewalt zur Macht wird. Frantz unterläßt es das Recht von vorn herein im Begriffe der Souveränetät anzuerkennen. Allein es ist kein Bewußtsein der Gewalt möglich ohne daß damit die Rechtsfrage erhoben wird, die also auf irgend eine Weise zu beantworten ist. Nur eine unbewußte Gewalt, die als bloße Naturkraft wirkte, würde außer dem Bereiche des Rechtsgedankens stehen. Aber nicht in diesem Sinne ist die Souveränetät eine Gewalt, sondern im umgekehrten.

Volkssouveränetät und Fürstensouveränetät sind zwei gleich einseitige Gedanken. Die Souveränetät des Fürsten ist freilich nicht seine eigene sondern die des States; aber die Souveränetät des Volkes ist auch nicht seine eigene sondern die des States. Denn so wenig der Fürst in Wahrheit sagen kann „l'état c'est moi," so wenig würde es der Vernunft entsprechen wenn die Glieder eines Volkes sagen wollten „l'état c'est nous." Nicht dem Volke als solchem sondern nur dem Volke unter seiner Regierung, dem politischen Organismus dessen Material das Volk ist, kommt die Souveränetät zu. Das politisch organisirte Volk hat sich zur Nation erhoben, denn die Nation ist das Volk im State. Schreiben wir also den Nationen Souveränetät zu, so ist damit nichts weniger als die Volkssouveränetät gemeint. Vielmehr sinkt eine Nation, wenn sie aus ihrem Statsorganismus heraustritt, zunächst zum bloßen Volke herab und verliert damit ihre Souveränetät.

Die ausschließliche Beziehung der Souveränetät auf den State kommt am klarsten im Verkehre der Staten unter einander zur Einsicht. Nur zwischen Staten und Staten sind Rechtsverhältnisse möglich, niemals zwischen Völkern und Völkern; und wenn das Völkerrecht sich selbst so nennt und von internationalem Rechte spricht, so ist damit das Recht der Staten gemeint deren Völker oder Nationen sich dieses Rechtes bewußt sind. Es gibt keine Gesandten von Völkern an Völker, sondern nur von Staten an Staten; und nur Staten mit Staten führen Kriege im Sinne des Völkerrechtes und des daraus hervorgehenden Kriegsrechtes. Kriegerische Unternehmungen welche nicht unter der Autorität eines States unternommen sind, stehen darum außerhalb des Kriegs-

und Völkerrechtes, und ihre Theilhaber sind der beliebigen Behandlung derer verfallen welchen sie unterliegen, in so fern nicht etwa die gewöhnlichen Gesetze gegen Land- und Seeraub darauf anwendbar sind. Auch die Zustimmung eines ganzen Volkes zu solchen Unternehmungen könnte nichts an diesem Verhältniß ändern, solange diese Zustimmung nicht den Stat in der Sache betheiligt. Ein Stat mag allerdings bei den Unternehmungen von Freischaren zu Land oder zur See seinen Vortheil finden, welcher in sofern unter Umständen sehr klar ist, als er den Erfolg derselben benutzen kann ohne sich formell verantwortlich zu machen; ein solches Verfahren ist aber vollkommene politische Ehrlosigkeit und auf keine Weise mit der Ertheilung eines Kaperbriefes zu verwechseln, mit welchem die Flagge des States die Verantwortlichkeit für den Antheil eines freiwilligen Parteigängers in einem regelmäßigen Kriege übernimmt *).

Der Sitz der Suveränetät sei im State wo er wolle, die Frage wo er sei ist nicht wichtiger als die wo im menschlichen Leibe der Sitz der Seele oder des Willens sei. Gewiß ist daß die Seele, oder daß der Wille, dem ganzen Menschen zukommt, und ebenso gewiß kommt die Suveränetät dem ganzen State zu. Wie aber die Seele oder der Wille keineswegs Eigenthum der hundert und soviel Pfund Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff sind, und was die anderen Stoffe des menschlichen Körpers sein mögen, — so

*) Die Anwendung auf Vorgänge unserer Zeit liegt zu nahe als daß sie besonders bezeichnet zu werden brauchte. Hoffentlich hält sich der deutsche Stat welchem man zugemuthet hat einem solchen Beispiele zu folgen, für zu gut dazu diesen Erwartungen jemals zu entsprechen.

ist auch die Souveränetät nicht Eigenthum der so und so viel Millionen einzelner Menschen aus denen eine Nation besteht, sondern Eigenthum des States durch dessen Organismus diese Menschen aus einem Volke zu einer Nation werden. Die Souveränetät der deutschen Nation gehört nicht dem deutschen Volke, sondern dem deutschen Staten-Systeme dessen Einheit gegenwärtig, wenn auch noch so schlecht, durch den deutschen Bund dargestellt ist.

Da das ganze politische Leben aus Verrichtungen der Souveränetät besteht oder von diesen Verrichtungen beherrscht wird, so ist hiermit klar daß Politik überhaupt nicht von Völkern sondern nur von Staten betrieben werden kann, von Nationen nur in so fern sie Staaten bilden, von Einzelnen nur in so fern sie Staten angehören.

Die Souveränetät als Rechtsvollkommenheit ist das Urrecht des States, unveräußerlich für den Stat so lange er besteht, wie das Urrecht für den Menschen so lange er lebt. Ist aber ein Stat zerstört worden, so ist die Souveränetät welche ihm gehörte verschwunden. Das bloße Volk ohne Stat kann dieselbe nicht erben. Will es nicht einer fremden Souveränetät untergeordnet werden, so muß es sich durch Erzeugung eines neuen States eine neue Souveränetät schaffen. Bis dies gelungen ist, steht die politisch desorganisirte Menschenmenge rechtlos da, und kein Stat welcher versucht sich dieselbe zu assimiliren, macht sich damit eines Rechtsbruches schuldig.

In diesem Verhältnisse liegt die Hauptgefahr der Revolution für ein Volk mit mächtigen Nachbarn, wie das deutsche. So lange es sich nur um politische Unruhen handelt, bleiben sie innere Angelegenheiten, und den Nachbarn steht allerdings kein Recht der Einmischung zu. Wird aber der Stat selbst

oder wird das Staten-Syſtem vernichtet zu dem der Nachbar im Rechtsverhältniſſe ſtand, ſo iſt dieſes Verhältniß verſchwunden, und es bleibt, dem Auslande gegenüber, nichts als ein rechtloſes Volk übrig, — denn es ſei wiederholt: nicht Völker mit Völkern, ſondern Staten mit Staten ſtehen in Rechtsverhältniſſen. Daß durch einen vollſtändigen Umſturz ihres Statsgebäudes eine Nation machtlos wird, iſt noch die geringere Gefahr, — die größere iſt die daß ſie rechtlos wird, — eine rechtmäßige Beute des Stärkeren.

Hat man ſich dieſe Grundbegriffe des Völkerrechtes, wie ſie aus der Idee der Suveränetät mit Nothwendigkeit hervorgehen, zur Klarheit gebracht, ſo erkennt man den ruchloſen Leichtſinn, mit welchem diejenigen verfahren welche der deutſchen Nation die Zerſtörung des deutſchen Bundes anrathen. Dieſe Rathgeber bedenken nicht daß die in den erſten ſchwachen Anfängen einer Neubildung begriffene Suveränetät der deutſchen Nation an dem Daſein dieſes Bundes hängt, und daß mit deſſen Zerſtörung dieſelbe nicht etwa auf das deutſche Volk übergehen, ſondern an die einzelnen Bundesſtaten zurückfallen würde, die damit das Recht ſelbſtändiger Kriegführung und ſelbſtändiger Verbindungen mit außerdeutſchen Staten im ausgedehnteſten Sinne erhalten hätten. Um alſo eine deutſche National-Suveränetät zu gründen, müßten auch die deutſchen Einzelſtaten vernichtet werden. Jeder von ihnen hätte, kraft ſeiner Suveränetät, das Recht ſich für ſeine Exiſtenz zu wehren wie es ihm gut ſcheint. Die Einmiſchungen des Auslandes wären nicht mehr rechtswidrige, ſondern ſie entſprächen allen Bedingungen des Völkerrechtes ſobald ſie nur von einer Seite gewünſcht würden. Gelänge

aber der allgemeine Umſturz, oder auch nur der Umſturz in einem Einzelnſtate, ſo bliebe da wo er gelungen wäre das dem Auslande gegenüber ganz rechtloſe Volk übrig, und die Aufforderung zuzugreifen wäre in aller Form an unſere Nachbarn ergangen. Und ſie würden — dies iſt das ſchlimmſte, — wenn ſie der Aufforderung Folge leiſteten, keinen Rechtsbruch begehen, weil ein Unabhängigkeitsrecht nur den Staten nicht aber den Völkern zukommt. Das Unabhängigkeitsrecht des Fürſtenthums Lichtenſtein oder der Republik San Marino iſt beſſer begründet, als das der größten Nation im Zuſtande der Anarchie.

Als Machtvollkommenheit iſt die Souveränetät der volle Beſitz der Mittel zum Zwecke, alſo die Freiheit für die Nation im politiſchen Sinne als Ganzes genommen, d. h. die politiſche Selbſtändigkeit des States. Hier ergeben ſich dieſelben Anwendungen wie oben. Es iſt der Stat, nicht aber das Volk (alſo auch nicht die Nation im ethnographiſchen oder linguiſtiſchen Sinne), welchem die politiſche Selbſtändigkeit zukommt*). Daraus alſo daß eine Zahl

*) Dieſe politiſche Grundwahrheit, zu deren Anerkennung freilich die profeſſionelle Revolutionspartei nicht geneigt ſein kann, iſt in ihrer Anwendung auf die europäiſchen und namentlich deutſchen Verhältniſſe in einer trefflichen Abhandlung im Juliheſte vorigen Jahrganges der Westminster Review hervorgehoben. „The state“, ſagt der Verfaſſer, „is the mould in which the elements of the population melt and mix, the shell in which a nation grows and matures . ... when some of the Hungarian leaders choose to take their stand on their nationality instead of their state, Baron Bach at once accepted the doctrine, and applied it to the various races which dwell on the soil of Hungary .. .. Nay the united monarchy scheme, subsequently adopted by Prince Schwartzenberg, was, although violently

von Menſchen von einer Race ſind und eine gemeinſchaftliche Sprache reden, folgt nichts weniger als daß ſie darum auch einen ſelbſtändigen Stat bilden müſſen. Der Verſuch dazu bleibt ihnen freilich unbenommen, nur kann er nicht im Namen eines Rechtes gemacht werden, denn das Recht entſpringt für dieſe Zahl von Menſchen erſt aus dem Erfolge. Erſt nachdem es ihnen gelungen einen ſelbſtſtändigen Stat zu bilden und dieſen zur Anerkennung zu bringen, haben ſie ſich ein Recht auf die politiſche Selbſtſtändigkeit erworben, und der von ihnen etwa noch weiter geführte Kampf, welcher anfänglich Empörung war, iſt nun erſt zum Kriege im völkerrechtlichen Sinne geworden.

Man ſieht zugleich in dieſer Ausführung wie im Verhältniß von Stat zu Stat das Recht aus der Macht entſpringt. Mit ihrer Rechtsvollkommenheit iſt die Souveränetät der inneren, mit ihrer Machtvollkommenheit der äußeren Seite des politiſchen Lebens zugekehrt. Das Recht, im politiſchen Sinne, könnte man daher ſagen, iſt die nach innen gekehrte Macht, die Macht das nach Außen gekehrte Recht. Im inneren Statsleben entſpringt in einem gewiſſen Sinne die Macht aus dem Rechte, im äußeren ent-

---

denounced by the votaries of nationality, in fact, but a logical sequel and fearless development of their doctrine. It meant this: if different nations are not to live within the confines of a single state, well then, let us pound and cast the inhabitants of the monarchy into one Austrian nation! The like inconsistency is observable in the modern Polish emigration, They do not complain, as their fathers did, of the assassination of their state, but of the oppression of their nationality. Yet they claim the possession of all the vast plains „between the Baltic and the Black Sea“ ..... etc. — Germany, l. c. p. 164. 165.

ſpringt, und nicht etwa nur thatſächlich ſondern principiel
und vernunftgemäß, das Recht aus der Macht.

Die Souveränetät kann nicht ausgeübt werden ohne daſ
der Stat ein beſtimmtes Gebiet beſitzt auf welchem ſie gilt
Die Souveränetät iſt ihrer Natur nach weſentlich ein Terri
torial-Verhältniß. Wem das Territorium gehört, deſſe
Souveränetät gilt auf demſelben, mag darauf wohnen we
da will, und nur durch Auswanderung kann der Bewohne
ſich dieſer Souveränetät entziehen. Dieſe Wahrheit geht prak
tiſch auf den erſten Blick aus dem Zuſammenſtoße der Su
veränetäten zweier Staten hervor, welche, wenn ſie nicht i
Streit kommen ſollen, ihre abgegrenzten Wirkungsgebiet
haben müſſen. Zwar kann ein Stat in einem anderen durc
einen Geſandten vertreten ſein, welcher allerdings nicht de
Gewalt des States bei welchem er accreditirt iſt unterwor
worfen ſein kann. Allein das Exterritorialrecht der Geſandt
ſchaften und Conſulate beruht auf freiwilliger Gewährun
oder beſonderen Uebereinkünften welche zu jeder Zeit gekünde
werden können. Es fragt ſich bei Conflicten in dieſer Be
ziehung einzig wie weit man unter gegebenen Umſtänden i
der Rückſichtsloſigkeit gegen eine fremde Macht gehen will
denn unbeſtreitbar geht aus der Idee der Souveränetät hervo
daß ein Stat den Geſandten eines anderen States bei ſich nich
zu empfangen braucht, wenn es ſeinen Intereſſen nicht z
entſprechen ſcheint. Will ſich aber die Souveränetät des eine
States gewaltſam im Gebiete des anderen geltend machen
ſo kann dies nur durch eine militäriſche Invaſion und fü
die Dauer nur durch Eroberung geſchehen. Allerdings kön
nen Provinzen des einen States, oder ganze kleinere Staten
als Enclaven im Gebiete eines anderen eingeſchloſſen liegen

damit wird aber dem obengesagten nicht widersprochen, denn es kommt nur auf die Ausscheidung der Grundgebiete, nicht auf ihre Gestalt an. Die Lage eines kleinen States als Enclave in einem größeren mag freilich ungeschickt und für die Suveränetät des ersteren gefährlich genug sein, es hat deshalb weder der letztere im ersteren noch der erstere im letzteren Suveränetätsrechte. Ein anderes Verhältniß findet statt wenn ein Stat als Privatbesitzer auf dem Gebiete eines anderen States auftritt. Der erste stellt sich dann für diesen Besitz freiwillig unter die Suveränetät des letzteren, ganz wie eine Privatperson. Aber das Verhältniß kann für den Stat welcher es auf unvorsichtige Weise gestattet, gefährlich werden. Ebenso die Gestattung von ganzen geschlossenen Kolonien fremder Privateigenthümer, obschon unter der Suveränetät des Landes. Die Anlegung fremder Handels-Comptoire, Schiffereistationen und kleiner geduldeter Niederlassungen ist schon oft der Anfang einer Eroberung gewesen. Der feste Fuß auf dem Territorium macht sich als natürliche Grundlage der Statenbildung geltend.

Die Suveränetät ist also an einen bestimmten Grund und Boden gebunden auf welchem sie gilt, und man kann sie nicht auf Reisen oder als wandernde Nation mit sich nehmen, man müßte sich denn unmittelbar vom eignen Gebiete auf eignem Schiffe in ein herrenloses Land begeben. Das nomadische Leben umherschweifender Völker welche suveräne Gesellschaften und auf diese Weise ambulante Staten bilden, ist nur scheinbar im Widerspruche mit diesem Satze, denn nicht nur der engere Raum auf welchem ein solches Volk gerade mit seinen Herden und Zelten lagert, sondern das ganze Land in welchem es umherschweift und seine

Lager- und Weideplätze wechselt, ist sein Gebiet. Die nomadischen Hirtenvölker afrikanischer und asiatischer Steppen haben ihre bestimmten Weideplätze auf denen sie zu gewissen Zeiten erscheinen. Auf diese machen sie als auf ihr Grundgebiet Anspruch, und diese suchen sie mit Gewalt gegen fremde Eindringlinge zu behaupten, so wie umgekehrt sie selbst ihrerseits nur mit Gewalt und durch Eroberung die Grenzen dieser Wanderungen überschreiten können. Dasselbe gilt sogar von den Jagdrevieren der verschiedenen Indianerstämme die in ihrer Cultur noch nicht bis zum Ackerbau und zur Viehzucht fortgeschritten sind. Demungeachtet kann von Souveränetätsrechten solcher Völker in sofern eigentlich nicht die Rede sein, als diese Rechte eben nicht Völkern sondern nur Staten zustehen. Deßhalb haben auch *mit Recht* von jeher *Staten* die Souveränetät über die Länder *statloser Völker und Stämme* in Besitz genommen, obschon die Grenze zwischen der Anwendbarkeit der Begriffe der Besitznahme und der Eroberung dabei meist nicht scharf zu ziehen sein mag, weil die Grenze zwischen dem statlosen Zustande und dem wahren State durch den Halbstat verwischt sein kann. Indessen gilt vom Rechte des States das nämliche wie vom Rechte der einzelnen Menschen: es bedarf, um zu bestehen, der Anerkennung. Macht ein Volk Ansprüche auf politische Selbstständigkeit, so antwortet ihm deßhalb die Welt: „gründe einen Stat, weise uns dessen Gebiet auf, und schaffe dir für die Herrschaft über dieses Gebiet durch die Obrigkeit deines States Anerkennung! Kannst du das, so bist du politisch selbständig. Einen anderen Weg gibt es nicht."

Auf einem gänzlich herrenlosen Boden kann jede Gesellschaft von Ankömmlingen eine neue Souveränetät begründen

oder die ihres Mutterlandes als Kolonie reproduciren. Man hat in den Vereinigten Staten auf diese Weise die sogenannte „Squattersuveränetät", mit dem Rechte die Sklaverei auf den neuen Territorien der Union einzuführen, begründen wollen, und wir haben dort eingebürgerte Deutsche diese ultra-demokratische Lehre leidenschaftlich vertheidigen gehört. Nach ihnen, und nach Ansichten welche vor etwas mehr als einem Jahrzehend auch in Deutschland nicht unerhört waren, wo sie zur Lösung der sogenannten Nationalitätsfrage aut wurden, sollte die Suveränetät aus einem an den Grund und Boden gebundenen Verhältnisse zu einer Art von beweglichem Eigenthume gemacht und gleichsam in die Form eines politischen Wechsels gebracht werden, den man an beliebigem Orte einkassiren könne. Allein ein solcher Wechsel wird überall protestirt wo schon Menschen ansässig sind, oder kann sich höchstens mit der Pistole in der Hand Zahlung erzwingen. In den Vereinigten Staten kam die Lehre von der „Squattersuveränetät", d. h. von der Suveränetät welche die Ansiedler als einzelne Privatpersonen in ein unbewohntes Gebiet mit sich bringen, — in Bezug auf die Besiedelung des Kansas-Territoriums und die dabei ausgebrochenen Streitigkeiten über die Sklaverei in Erörterung. Das vermeintliche neue Statsprincip, auf die „Suveränetät des Individuums" zurückgeführt, sollte den Ansiedlern des neuen Territoriums das Recht geben *vor* Errichtung eines States, zu welcher die Genehmigung einer vorgelegten Verfassung und förmliche Aufnahme in die Union gehört, Verrichtungen der Suveränetät auszuüben. Allein das Gebiet um welches sich der Streit handelte, war ein Theil des Grundgebietes der Vereinigten Staten, auf welchem sich die Ansiedler, nachdem es

der Ansiedlung überhaupt gesetzlich eröffnet worden, nicht ohne Genehmigung und Mitwirkung der Unionsregierung politisch als „Territorium" organisiren konnten. Der statsrechtliche Widersinn bestand also darin daß man ein Stück vom Grundgebiete der Vereinigten Staten, weil es bis dahin unbewohnt war, als noch keiner Souveränetät unterworfen betrachtete, gerade so wie nach den Grundsätzen des Squatterwesens im Gebiete des Privatbesitzes auf unbewohntes Land kein Eigenthumsrecht gelten soll. Man brachte in jener statsrechtlichen Neuerung gewissermaßen die Anschauungsweise des Seefahrers, der im herrenlosen Raume die Souveränetät auf seinem Schiffe bei sich führt, in die Verhältnisse der Prairien, welche so oft mit dem Meere verglichen worden sind. Aber man vergaß daß auf dem Meere nur darum die Flagge des Schiffes die Souveränetät repräsentirt, weil das Meer keines States Eigenthum ist, und daß auch der Seefahrer nur die bestimmte Souveränetät des States dessen Flagge er zu führen berechtigt ist, keineswegs aber irgend eine beliebige Rechts- und Machtvollkommenheit eigner Erfindung auf seinem Schiffe bei sich führen kann, wenn er nicht als Pirat betrachtet sein will. Man begreift kaum wie John Stuart Mill dazu kommen konnte, in seinen Bemerkungen zu Gunsten der Mormonen sich ebenfalls auf den Standpunkt der Squattersouveränetät zu stellen. Wenn er sagt es sei schwer einzusehen, welches Recht man habe die Mormonen, nachdem sie sich in „einem entfernten Winkel der Erde" niedergelassen, in ihren Einrichtungen zu stören, so berücksichtigt er nicht daß der „entfernte Winkel" zum Gebiete der Vereinigten Staten gehört, und daß man also die Secte entweder nirgends, oder auch hier in ihren Einrichtungen zu

stören ein Recht hat*), ganz abgesehen von der Frage ob dies zweckmäßig sei oder nicht.

Eine andere Wendung erhält die Souveränetätsfrage in der Anwendung auf das Meer und die Schifffahrt. Das Meer ist ein herrenloser Raum, auf welchem alle seefahrenden Nationen gleichen Rechtes sind und demgemäß mit der durch ihre Flaggen repräsentirten Souveränetät ihrer Staaten erscheinen. Eine allgemeine Souveränetät über das Meer also gibt es nicht, und die besonderen Souveränetäten welche auf demselben mit ihren Schiffen auftreten, sind in ihrer Geltung auf die Anwesenheit dieser Schiffe beschränkt. Eine allgemeine Autorität auf dem Meere kann sich daher ein einzelner Stat nur gewaltthätiger Weise anmaßen, und eine Jurisdiction oder Polizei gegen Schiffe anderer Flagge könnte rechtlich nur in Folge einer Uebereinkunft der Betroffenen, wenn nicht aller seefahrenden Nationen ausgeübt werden. Allerdings können gewisse kleinere Meere, oder vielmehr Meerestheile, unter der Souveränetät gewisser Staten stehen wenn diese vom Lande aus die Einfahrt beherrschen, und auch dann haben wenigstens alle Küstenstaten dieses Meeres oder Meerestheiles darauf gleiche natürliche Rechte. Der Natur der Sache nach reicht auf dem Meere die Souveränetät nur soweit wie die Anwesenheit der zu ihrer Erhaltung nöthigen Macht, während sie auf dem Lande sich auf bestimmte Räume feststellen läßt, gleichviel ob die Macht anwesend ist oder nicht.

---

*) On Liberty. By John Stuart Mill. London 1859. p. 165, 166.

Sechstes Capitel.

Die Einheit der Suveränetät. — Stat und Kirche.

Die Suveränetät tritt in jedem Gesammtbeschlusse und jeder Gesammthandlung des States auf. Trotz dieser Vielheit ihrer Wirkungen aber ist sie selbst doch nur eine einzige, weil sie die einfache Oberherrlichkeit des States über sein ganzes Zweckshstem ist.

Als klar darf es betrachtet werden daß im State nicht zwei Suveränetäten neben einander Platz haben. Nichts destoweniger scheint in der Lehre von der Unabhängigkeit der Kirche vom State dieser Satz in Zweifel gestellt; ja es gehörte zum Glaubensbekenntniß eines nicht einflußlosen Theiles der schweizerischen Demokratie aus den dreißiger Jahren, daß es neben der politischen auch noch eine besondere religiöse, und sogar eine dritte, nämlich eine wissenschaftliche Volkssuveränetät gebe, wonach Stat, Kirche und Schule als drei von einander unabhängige Anstalten desselben Volkes und Landes neben einander bestehen sollten. Es war eine wunderliche Mischung von Weisheit und Thorheit in dieser Anschauung, welche mit so kindlicher Einfalt wohl nirgends außerdem sich praktisch geltend zu machen versucht hat. Demungeachtet beruhen die Streitigkeiten über das Verhältniß von Stat und Kirche — um die Schule für einmal bei Seite zu lassen — zum Theil auf ähnlichen oder entgegengesetzten Unklarheiten, deren Aufhellung in hohem Grade noth thut. Die Verhältnisse welche hiermit in Betrachtung gezogen werden, gehören zu den wichtigsten Angelegenheiten unserer Zeit und verdienen unsere höchste Aufmerksamkeit.

Ohne Zweifel ſind Politik, Religion und Wiſſenſchaft drei von einander unabhängige Gebiete des menſchlichen Lebens. Wir wiſſen ſchon daß in der erſten der Menſch ſich ein Syſtem von Zwecken, in der zweiten ein Syſtem von Idealen, in der dritten ein Syſtem von Ideen oder Urtheilen zu ſchaffen ſucht. Wir wiſſen aber auch daß im wirklichen Leben Ideen, Ideale und Zwecke gegenſeitig von einander Einfluß erleiden, die drei Syſteme alſo in einander greifen. Wir haben geſehen wie die Politik auf der einen Seite von der Religion auf der anderen von der Philoſophie und der Kenntniß der Natur abhängig iſt. Wir können uns leicht klar machen wie die Wiſſenſchaft auf der einen Seite durch die Politik auf der anderen durch die Religion beeinflußt wird, und wie die Religion unter dem unvermeidlichen Einfluſſe der Politik und der Wiſſenſchaft ſteht. Das natürliche Geſetz des gegenſeitigen Einfluſſes dieſer drei geiſtigen Mächte iſt dies, daß jede von ihnen mit ihrem Principe herrſcht ſo weit dieſes reicht: die Politik mit dem Zwecke ſoweit der Zweck reicht, die Wiſſenſchaft mit dem Urtheil ſo weit das Urtheil reicht, die Religion mit dem Ideale ſo weit das Ideal reicht. In ihrer Zuſammenwirkung aber kann keine der Unterſtützung der anderen entbehren. Unſere Zwecke müſſen vernünftig ſein, dazu brauchen wir des Urtheiles der Wiſſenſchaft; unſere Zwecke müſſen mit Wärme und Hingebung ergriffen werden, dazu brauchen wir der Ideale und geſteigerten Seelenſtimmungen der Religion. Unſere Urtheile, zu Ideen erhoben, ſollen in unſer Gefühl und gleichſam in Fleiſch und Blut übergehen, dazu muß die Religion ihnen die Form des Ideals verleihen; zugleich aber ſollen unſere Ideen verwirklicht werden, dazu muß ihnen die Politik die

Form anerkannter Zwecke geben denen die Mittel zur Verfügung stehen. Unsere Ideale bedürfen der fortlaufenden Reinigung, Veredelung und vernunftmäßigeren Gestaltung, wozu wir die Leistungen der Wissenschaft nöthig haben; aber unsere Ideale sollen zugleich auch zur Verwirklichung kommen, und auch sie also muß die Politik als Zwecke anerkennen für welche der ganze Apparat der Statsmittel in Bewegung zu setzen ist.

So greifen die großen Gebiete des Geistes im unerschöpflichen Reichthume des Lebens in einander. Aber dem Reichthume fehlt nicht das einfache Gesetz gegenseitiger Begrenzung, wie wir es ausgesprochen haben: die Politik herrscht mit dem Zwecke so weit der Zweck reicht, die Wissenschaft mit der Idee so weit die Idee reicht. Und da weiter die Ideale der Religion und die Ideen der Wissenschaft, auf der einen Seite zu den Zwecken auf der anderen zu den Mitteln der Politik gehören, so werden die Interessen der Religion wie die Interessen der Wissenschaft auch zu Interessen des States; und was der Religion selbst und der Wissenschaft selbst zuträglich ist, das ist auch dem State zuträglich.

Unbestreitbar ist dies die Freiheit: — die Freiheit des religiösen Glaubens und seiner Aeußerung, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der Mittheilung ihrer Ergebnisse, die Freiheit des Gedankens und des Wortes überhaupt. Denn man muß sich klar machen daß nur das von der Frömmigkeit und Begeisterung selbst gehegte und heilig gehaltene Ideal überhaupt Ideal ist, nur der freie Glaube überhaupt Glaube, — daß nur die selbst erkannte Wahrheit überhaupt Wahrheit, und daß mit jedem Versuche des Zwan-

ges dieſe hohen Güter für den Zwang ſelbſt in Nichts zerrinnen. Der Stat alſo welcher keine freie Religion hat, iſt überhaupt ohne Religion, — der Stat welcher keine freie Wiſſenſchaft hat, iſt überhaupt ohne Wiſſenſchaft. Die Sache ſelbſt beruht eben in ihrer Freiheit.

So weit iſt die richtige Beurtheilung der Stellung welche Religion und wiſſenſchaftlicher Gedanke im State einnehmen ſollen, nicht ſchwer. Die Freiheit des Glaubens und der Religionsübung, und die Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und Lehre in Wort und Schrift, ergeben ſich aus der Vernunft der Sache ſelbſt. Weniger einfach ſtellt ſich aber das Verhältniß dar, wenn der Glaube auf der einen oder der Gedanke auf der anderen Seite nicht an die Ueberzeugung, ſondern unmittelbar an die That appelliren um in das Zweckſyſtem des States einzugreifen, oder wenn die Religion in einer übermächtigen Kirche als Gegenſtat auftritt, und die Wiſſenſchaft mit orakelnden Körperſchaften oder anderen Anmaßungen eine Gegenkirche, und in dieſer einen zweiten Gegenſtat, zu gründen ſucht. Hier kann man nur im Allgemeinen ſagen, daß für den Stat die Grenze der Liberalität da liegt wo er ſich ſelbſt vertheidigen muß. Dies gilt für ſeine Stellung gegen eine übergreifende Kirche wie gegen eine revolutionäre Literatur.

Um aber dieſe Angelegenheiten allſeitig zur Klarheit zu bringen, werden wir am beſten thun uns an gegebene geſchichtliche Erſcheinungen zu halten und dieſe am Maßſtabe der in der Sache ſelbſt liegenden Idee zu prüfen. Beginnen wir mit dem was praktiſch das minder Wichtige iſt — dem Verhältniß der Wiſſenſchaft zum State, — um das Feld für die Unterſuchung des Verhältniſſes von Stat und Kirche zu klären.

Es ist der Satz aufgestellt worden die Souveränetät im Volke oder State gebühre der Wissenschaft. Wenn dies nichts weiter heißen soll als die Leitung des Willens gehöre der Vernunft und Erkenntniß, so ist es richtig, und man muß dann nur den unzweckmäßigen und irreleitenden Ausdruck tadeln. Um den Satz auf seinen wahren Werth zurückzuführen, muß man sich dann nur klar machen daß diese Leitung in jedem menschlichen Entschlusse schon vorhanden ist. Der menschliche Wille ist von Natur vernünftig. Mit Vernunft, wie sie sich theils im gemeinen theils im wissenschaftlichen oder philosophischen Denken äußert, ist die Souveränetät des States schon begabt. Der Wissenschaft oder Philosophie kommt allerdings die theoretische Oberherrlichkeit über das menschliche Leben zu; aber die Souveränetät ist eben die praktische Oberherrlichkeit welche mit der theoretischen sich schon verständigt hat. Wenn eine Nation politisch handelt, nimmt sie Vernunft und Einsicht, soviel sie davon besitzen mag, zu Hilfe. Sie ist nicht in der Politik aus Princip und mit Fleiß unvernünftig um der Wissenschaft die Vernunft in Pacht zu geben. Sie wählt nicht aus Princip und mit Fleiß zu ihren Beamteten die Einfältigen damit die Weisen des States als officielle Belehrer etwas zu thun bekommen; sondern sie wählt sich von Anfang an verständige und unterrichtete Männer und läßt von diesen ihre Angelegenheiten besorgen. Auf diese Weise wirkt die Intelligenz als unmittelbar in der Souveränetät enthalten und ihren Organen eigenthümlich. Die Wissenschaft also besitzt nicht die Souveränetät, sondern sie wird von der Souveränetät verwendet. Wenn Proudhon — das große Ideal aller Sophisten und leider auch manches deutschen Revolutions-Genie's — an

die Spitze seiner „Anarchie", d. h. der nicht regierten Gesellschaft, wie schon weiter oben erwähnt, eine Akademie der Wissenschaften gestellt haben wollte, welche keine Gesetze geben sondern Gesetze entdecken sollte, keine Befehle ertheilen sondern Orakel aussprechen, — so hätte damit weder die Akademie noch die Wissenschaft sich in Besitz der Suveränetät gesetzt, weil diese unter allen Umständen nur im Besitze derer sein könnte, auf deren Willen es ankäme ob den entdeckten Gesetzen gehorcht werden soll, und ob den Aussprüchen des Orakels zu glauben ist. Ja von diesen wird es sogar abhangen ob die Akademie überhaupt bestehen soll. Mit der theoretischen Akademie ist also nichts geleistet, und nur ein revolutionärer Phrasenmacher oder Gedankenverdreher kann sich mit solchem Gedankenzeuge abgeben. Eine praktische Akademie ist aber in der That schon jede Regierung eines gebildeten und intelligenten Volkes, da ja jede solche Regierung ohne Unterlaß die Ergebnisse aller Wissenschaften, von der niedrigsten Stufe der Technik bis zur reinen Philosophie, auf die Leitung des States anwendet.

Die Wahrheit wird gefunden und entwickelt sich im Kopfe des einzelnen Menschen und im Widerstreite der Meinungen, welche sich zu diesem Zwecke auf dem theoretischen Boden frei müssen bewegen und kundgeben können. Der Stat bedarf der Wahrheit mehr als irgend einer anderen geistigen Macht, und wüthet gegen sich selbst wenn er der Ermittelung der Wahrheit hinderlich ist. Der Stat hat das höchste Interesse, der Wissenschaft nicht nur ungestörte Freiheit zu lassen, sondern auch ihr nöthigenfalls die Mittel der Freiheit ausdrücklich zu verschaffen. Hieraus kann aber keine Suveränetät der Wissenschaft neben oder gar über der des States

entſpringen; im Gegentheile liegt hierin zwar die theoretiſche Abhängigkeit des States von der Wiſſenſchaft, aber auch die praktiſche Abhängigkeit der Wiſſenſchaft vom State, und um dieſe letztere allein handelt es ſich in der Souveränetätsfrage. Die Souveränetät iſt nicht eine Macht wie die der Wiſſenſchaft welche entſcheidet was iſt, ſondern ſie iſt die Macht welche entſcheidet was ſein ſoll, und welche zugleich das was ſein ſoll wirklich ausführt. Eine ſolche Macht hat die Wiſſenſchaft nicht. Alle Akademien der Welt könnten den Beſchluß faſſen daß dieſe oder jene Theorie der Natur oder der Geſellſchaft als die richtige gelten ſolle, — ſie braucht darum doch nicht die richtige zu ſein, ſelbſt wenn es alle Menſchen glaubten. Ein Beſchluß der Männer der Wiſſenſchaft, welcher eine theoretiſche Frage entſcheiden ſoll, hat ſo wenig Verſtand wie der Befehl eines Herrſchers daß es gutes Wetter werden ſoll. Die Zahl Derer welche eine wiſſenſchaftliche Frage entſcheiden wollen, bietet keine Sicherheit dar daß ſie richtig entſchieden wird, eher möchte die Zahl Derer welche eine Meinung theilen, die Wahrſcheinlichkeit daß ſie die richtige ſei verringern. Und eben ſo wenig könnte der wiſſenſchaftliche Beruf von Menſchen welche ſich die Entſcheidungen über die Wahrheit anmaßen wollten, dieſen Entſcheidungen einen endgiltigen Werth geben. Nicht nur der Kirche, ſondern auch allen Akademien, Facultäten und Profeſſoren zum Trotze kann irgend ein einzelner ungenannter Menſch mit einem „e pur si muove!“ recht haben. Durch wiſſenſchaftliche Autoritäten läßt ſich alſo nicht einmal feſtſtellen was iſt, wie viel weniger was ſein ſoll, und am allerwenigſten läßt ſich durch dieſelben machen daß etwas wird. Das höchſte zu was die Wiſſenſchaft

es in Statsangelegenheiten bringen kann, ist ein Gutachten. Damit aber dieses letztere etwas nützt, müssen Leute da sein welche den Willen haben es zu beachten und die Macht demgemäß zu handeln. Da wo diese Macht sitzt, ist die Souveränetät, — nicht bei denen welche ein vielleicht sehr weises, vielleicht aber auch sehr verkehrtes Gutachten abgegeben haben mögen, — denn der alte Spruch: „Die Gelehrten sind die Verkehrten" — ist bis heute noch nicht ganz widerlegt.

Um sich gegen die gewaltthätigen Eingriffe der Kirche und des von kirchlichen Einflüssen geleiteten States zu sichern, sind im Wirkungskreise des politischen Dilettantismus welcher zwischen 1830 und 1840 hier und da in der Schweiz seine lehrreichen Experimente machte, die Schullehrer zu dem wunderlichen Versuche getrieben worden, neben der politischen und religiösen noch eine dritte, nämlich eine pädagogische Souveränetät des Volkes zu verlangen, welche sonderbarer Weise für die Souveränetät der Wissenschaft und Bildung ausgegeben wurde, als ob es in der Natur der Dinge läge daß die Lehrer gerade die wissenschaftlichste und gebildetste Menschenclasse seien. Zwar hatte man zu der allgemeinen Schulsynode des Cantons Zürich, auf welcher die gesammte Lehrerschaft der Volksschulen sich mehr oder minder klar und entschieden von der Statsbehörde zu emancipiren strebte, auch die Universitäts-Professoren hinzugenommen; allein auch damit würde sich schwerlich in irgend einem größeren Lande der eigentliche Kern der Bildung vertreten lassen. Dies indessen ist nur eine Nebensache. Man wollte damals in der liberalen Schweiz die Schule, als vermeintlichen Repräsentanten der Wissenschaft und Bildung überhaupt, der Kirche und dem State

ebenbürtig an die Seite ſtellen. Der abentheuerliche Verſuch konnte natürlich nicht von langem Beſtande bleiben, wodurch er indeſſen nicht aufgehört hat belehrend zu ſein. Durch den Fortſchritt der demokratiſchen Richtung fing der Stat an ſich in ſeine Hauptbeſtandtheile zu zerlegen, welche nur noch durch die natürliche Zweckgemeinſchaft des Volkes zuſammengehalten wurden. Das was ſich das Volk nannte, war in Wahrheit der in der Zerſetzung und Umbildung begriffene Stat, und was man Stat, Kirche und Schule nannte, waren paraſitiſche Bildungen welche ſich auf Koſten des geſchwächten Hauptorganismus zu entwickeln ſuchten. Denn auch die Kirche, auf welche wir hiermit näher zu ſprechen kommen, kann, ſo lange ſie nur Landeskirche ſein will, natürlich zugleich nur Statskirche ſein. Die Berechtigung zu ihrer Unabhängigkeit vom State liegt in ihrem kosmopolitiſchen, univerſellen und in dieſem Sinne exterritorialen Charakter. Der Wiſſenſchaft kommt freilich dieſer allgemeine Charakter ebenfalls zu, aber im umgekehrten Sinne von der Kirche; denn die Wiſſenſchaft iſt ihrem unveränderlichen Weſen nach auf immer und ewig eine Sache des einzelnen Menſchen, die Religion dagegen ihrem eben ſo tiefen und unveränderlichen Weſen nach eine Sache der Gemeinſchaft. Die Kirche ſoll die Anſtalt dieſer Gemeinſchaft ſein, alſo die Welt umfaſſen. Wie die Wiſſenſchaft von Natur individualiſtiſch, ſo iſt die Religion von Natur ſocialiſtiſch. Die Wiſſenſchaft, als ſolche, kann nicht die Form einer Anſtalt brauchen, und jeder Verſuch ſie als Anſtalt zu conſtituiren, kann ihr nur verderblich ſein. Bibliotheken, Akademien und Schulen ſind nur Anſtalten für die Mittel der Wiſſenſchaft, für welche die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen, — ſie ſind

Anſtalten zum Beſten der Wiſſenſchaft, aber nicht die als Anſtalt conſtituirte Wiſſenſchaft ſelbſt. Die Wiſſenſchaft betreibt ein Jeder am beſten für ſich allein. Der einſame Forſcher iſt es, welcher von der Welt zurückgezogen die großen Entdeckungen im Reiche der Erkenntniß macht. Mit der Religion und der Kirche verhält ſich's gerade umgekehrt. Die Mittel der Religion hat Jeder in ſich ſelbſt, oder der Einzelne kann ſie leicht dem Einzelnen mittheilen. Zum Beten bedarf es keines koſtbaren Apparates. Aber damit iſt nur der eine Theil der Abſicht erreicht welche der Religion innewohnt. Auf befriedigende Weiſe kann ihr Betrieb nur in Gemeinſchaft geſchehen, und dieſe Abſicht kann nur dadurch erreicht werden daß ſie die äußere Form einer Anſtalt annimmt, die wir eben die Kirche nennen. Eine ſolche wird beſtehen ſo lange es Menſchen gibt. Mag auch die Idee der Kirche ſich in der Wirklichkeit noch ſo unvollkommnen, zum Theil ſich ſelbſt widerſprechend, entwickelt haben, ſie bleibt darum nicht minder wahr und richtig, und eine Landeskirche iſt und bleibt ein Widerſpruch in ſich ſelbſt. Das nämliche kann keineswegs von einer Landesſchule geſagt werden. Die Schulen eines Landes ſollen die Wiſſenſchaft der ganzen Welt dieſem Lande zugänglich machen. Die Abſicht legt den Nachdruck auf das beſondere Land und ſeine Bedürfniſſe. Die Kirche aber ſoll nicht nur für die Erbauung der einzelnen Menſchen in einem Volke ſorgen; ſie ſoll die religiöſe Verbindung aller Menſchen und Völker vermitteln, womit auch der Zweck jener individuellen Erbauung erſt vollſtändig erreicht werden kann. Von Anfang an iſt die Aufgabe der Kirche eine internationale. Die Einſchränkung ihres Wirkungskreiſes auf das Land oder die Na-

tion ist ein Abfall von ihrer Bestimmung. Das bekannte Gebet:

„Herr Gott, gib Regen und Sonnenschein
In Greiz, Schleiz und Lobenstein" —

ist der klarste Ausdruck dieses Abfalles.

Daß der Protestantismus sich wenigstens in einer seiner Richtungen dieses Abfalles schuldig gemacht hat, kann bei aller Anerkennung der welthistorischen Verdienste der Reformation nicht bestritten werden; denn das Lutherthum ist es welches die Vielheit der protestantischen Landeskirchen mit den Landesherren an ihrer Spitze gegründet hat. Nach der lutherischen Anschauung tritt damit die Kirche in die Stellung einer Statsanstalt ganz wie die Schule; und keine Liberalität des States gegen die Kirche, wie keine Toleranz des States gegen verschiedene Kirchen kann, auf dem Boden dieser Anschauung, der Kirche aus dieser untergeordneten Stellung helfen. Der Stat mag die Kirche sich selbst überlassen, — der Stat mag die gottesdienstlichen Anstalten von Protestanten und Katholiken, Juden und Muhamedanern neben einander dulden, schützen und sogar unterhalten, — so lange er diese Anstalten als Landesanstalten betrachtet, sind sie nichts als eine Art von Schulanstalten für einen besonderen Zweig der Bildung, gerade so wie es auch Gelehrtenschulen, Industrieschulen, Militärschulen u. s. w. gibt, die der Stat neben einander unterhält, deren Lehrer er besoldet, aber dafür auch unter seiner Disciplin hat.

Diese Auffassung des Verhältnisses von Stat und Kirche muß die lutherische genannt werden, obschon mehr oder minder der ganze moderne Liberalismus Europa's sich dieselbe angeeignet hat. Dagegen fällt es dem nordamerikanischen

Republikanismus nicht ein sich die Kirche als Statsanstalt zu denken. Nach nordamerikanischen Begriffen ist die Kirche vielmehr gerade das Gebiet auf welchem der Stat gar nichts zu sagen hat, und die Forderung des europäischen Liberalismus, daß die Staatsgewalt einschreite wenn die Kirche excommunicirt oder die Ertheilung ihrer wahren oder eingebildeten Wohlthaten und Heilmittel verweigert, ist in den vereinigten Staten, die doch so zu sagen auch in Sachen der Freiheit nicht ganz unbewandert sind, etwas undenkbares*).

Der Calvinismus ist ursprünglich darauf ausgegangen, gegen das eigentliche idealistische Princip der Religion, aus dem Principe des puritanischen Utilitarismus eine Gegenkirche zu gründen, den Stat aber damit zur Kirchenanstalt zu machen, wie es vom theokratischen Puritanerthum ernstlich versucht aber nicht vollbracht worden ist. Das Bestreben hat demungeachtet seine welthistorischen Wirkungen ausgeübt und übt sie weiter aus.

*) Excommunication, Verweigerung der Sacramente, Kirchenbuße, Indulgenz, — alle diese Ausübungen kirchlicher Autorität kommen in den Vereinigten Staten vor, ohne daß es einem vernünftigen Menschen einfällt dagegen bei dem State Schutz zu suchen. Die Kirche ist auf *ihrem* Gebiete Herr und Meister. Beispiele amerikanischer Kirchenzucht siehe in des Verfassers „*Aus Amerika*" II, 33. — Was die lutherische Auffassung des Verhältnisses von Stat und Kirche betrifft, so finden wir sie soeben von einem Hessen bis zur naiven Einfalt getrieben, indem dieser seiner Landesregierung einen Vorwurf daraus macht, „*mit einem simpeln Unterthanen*," nämlich dem Bischof von Mainz, einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Wir wissen nicht ob der Bischof von Mainz, abgesehen von seiner Kirchenwürde, hessischer *Unterthan* ist. Wahrscheinlich aber hat der unzufriedene Hesse sich so sehr in den Gedanken der hessischen *Landeskirche* verrannt, daß er den Bischof von Mainz als hessischen *Statsdiener* betrachtet und *als solchen* behandelt wissen will.

Und dieſem Gegenſatze des Calvinismus und Lutherthumes ſtellt ſich der des Jeſuitismus und des Zarenthumes an die Seite. Der Jeſuitismus nämlich ſucht das was dem Calvinismus nicht gelingt, — den Stat zur Kirchenanſtalt zu machen — in anderer Weiſe zu erreichen. Er überläßt den Stat in den niederen Sphären recht abſichtlich ſich ſelbſt um ihn auf dieſe Gebiete zu beſchränken und damit unfähig zu machen auf eigenen Füßen zu ſtehen; in den höheren Sphären aber ſucht er unterdeſſen die Kirche ſelbſt zum State zu machen. Das Zarenthum verfährt umgekehrt: es macht den Stat zur Kirche. Denn nichts anderes als der Stat zur Kirche gemacht iſt dieſes heilige Rußland mit dem heiligen Zaren an der Spitze.

Man ſieht wie aus dem innerſten Principe des Cäſareopapismus heraus die Fortbildung der im ruſſiſchen Volke liegenden ſocialiſtiſchen Elemente folgerichtig hervorgeht; denn die Politik als Religion betrieben — das iſt der Socialismus. Ueberhaupt liegt eine der Grundbedingungen des beſonderen Charakters welchen der Stat annimmt, in der Art wie ſein Verhältniß zur Kirche aufgefaßt wird. Der ſpeculative, unpraktiſche Geiſt des Lutherthumes, welcher die krähwinkelhaften proteſtantiſchen Landeskirchen gründet, bringt auch den kleinſtatlichen Abſolutismus proteſtantiſcher Landesherren hervor, mit der nämlichen inneren Nothwendigkeit, mit welcher der inductive und utilitariſche Geiſt des Calvinismus die demokratiſche Republik hervorbringt. Die abſtracte Statsidee des proteſtantiſchen Abſolutismus iſt ein Kind des theoretiſchen Individualismus welcher die Idee der allgemeinen Kirche vernichtet, gerade ſo wie die concrete Selbſtregierung des Volkes ein Kind des praktiſchen Individualismus iſt welcher die allge-

meine Gegenkirche des Utilitarismus zu gründen sucht. Der Jesuitismus endlich hat auch seinen unvermeidlichen Einfluß auf den Statscharakter. Es liegt in seinem Geiste daß er den Stat auf die niederen gesellschaftlichen Interessen beschränkt, um im Gebiete der höheren die Kirche unvermerkt an dessen Stelle zu setzen.

So stellt uns die Geschichte auf diesem Schauplatze höchster menschlicher Gestaltungen vier Einseitigkeiten dar, vier Glieder einer Gruppe von Erscheinungen welche in allen Formen des durch diese Zahl logisch bedingten Gegensatzes stehen: Lutherthum, Calvinismus, Zarenthum und Jesuitismus. Aber weder das dogmatische und speculative Wesen des Lutherthumes noch der praktische und utilitarische Geist des Calvinismus, weder das heilige Statsthum des russischen Cäsareopapismus noch das profane Kirchenthum des Jesuitismus ist im Stande das der wahren Idee entsprechende Verhältniß von Stat und Kirche herzustellen. Indessen im Jesuitismus strebt doch die Kirche den universellen Charakter zu behaupten, indem sie sich mit weltlicher Geschmeidigkeit in die statliche Besonderheit einschmiegt; — im Zarenthume sucht sich der Stat, als Erbe der Kirchenidee, selbst universell zu machen. Und wenn im Calvinismus der idealistische Geist dem utilitarischen weichen mußte, so hat er aus dem Realismus einen neuen Idealismus erzeugt: — die ascetische Leidenschaft welche der Puritanismus mit dem Jesuitismus gemein hat und welche noch heute in ihren Nachwirkungen den eigentlichen Lebensodem des Amerikanerthumes ausmacht; — und auch diesem fehlt es nicht an dem Glauben an eine universelle Bestimmung: — — nur im Lutherthume schrumpft die Religion zu einer Art von populärer Philosophie für die

Schwachen am Geiſte, die Kirche zu einer Art von Schule für große Kinder zuſammen. Die Philoſophie erhält damit allerdings im proteſtantiſchen Deutſchland ihren günſtigſten Boden, auf welchem die deutſche Nation theoretiſch ihre der neueren Zeit angehörigen univerſellen Beſtrebungen verfolgt. Aber im State bekommt dafür die Schulmeiſterei mit dem Dorfhorizonte die Oberhand. Und während in Folge dieſer und ähnlicher Richtungen auf der einen Seite die Kirche zur Schule herabſinkt, ſehen wir auf der anderen die wunderliche Erſcheinung auftreten daß ſich die Schule zur Kirche und weiter zum State hinaufzuſchrauben ſucht. Denn jene Lehrer in der Schweiz, was ſie mit ihren unpolitiſchen Freunden gewollt haben, — und was Proudhon mit ſeiner orakelnden Akademie gewollt hat, iſt zunächſt eine Gegenkirche aus dem Standpunkte der Theorie, aus der ſich dann der Lehrerſtat, gleichſam eine moderne Braminenherrſchaft, entwickeln müßte. Nicht untreffend hat man daher jene unklaren Reformatoren als Schulpfaffen, ihren Führer aber, den damaligen Director eines Lehrerſeminars, als den Schulpapſt bezeichnet. Denn in der That gibt es Pfaffen der Aufklärung ſo gut wie Pfaffen der Verdunkelung. Es iſt die Verbindung der fixen Idee mit der Herrſchſucht was den Pfaffen macht, und dieſe Verbindung kommt im Gebiete des Liberalismus ſo gut vor wie in dem der Reaction. Und mit dem Schulpfaffen entwickelt ſich dann weiter zugleich der Statspfaffe oder Bureaukrat, — der Mann welchem das Regieren nach der fixen Idee des abſtracten States mit dem ganzen Dünkel des Schulmeiſterthumes Zweck an ſich iſt.

Alle dieſe krankhaften Erſcheinungen des öffentlichen Lebens ſind weſentliche Folgewirkungen des Mißverhältniſſes von

Stat und Kirche. Die zur Schule zusammengeschrumpfte Kirche stellt sich neu her durch die zur Kirche sich aufblähende Schule, als abstracter Stat der sich der bürgerlichen Gesellschaft in seiner fixen Idee gegenüber stellt. Die Lehre vom „State" und der „bürgerlichen Gesellschaft," wie sie bei Hegel erscheint, ist der letzte theoretische Ausdruck dieser ganzen Verkehrung des wahren Verhältnisses. Denn der Hegel'sche „Stat," welcher in Wahrheit der Schulmeisterstat oder die Statspfaffenschule ist, nimmt der „bürgerlichen Gesellschaft" gegenüber ganz die Stellung ein welche im christlichen Mittelalter die Kirche zum State eingenommen oder einzunehmen gesucht hat.

Wir werden im folgenden Capitel sehen wie dieser Gegensatz ein inneres Verhältniß, und zwar ein Grundverhältniß, des durchgebildeten Statswesens selbst ist. Hier haben wir nur noch zum Schlusse zu bringen was für das Verhältniß des States, als der bestimmt begrenzten selbstherrlichen Gesellschaft, zur Kirche, als der universellen Anstalt für die idealen Interessen der Menschheit, nach Aufweisung aller irrigen Lösungsversuche übrig bleibt.

Wir haben gesehen daß im Lutherthume die Kirche als Statsanstalt, im folgerichtigen Calvinismus der Stat als Kirchenanstalt, im Zarenthume der Stat selbst als Kirche, im Jesuitismus aber die Kirche selbst als Stat gedacht ist. In der lateinischen Kirche zur Zeit ihrer Entstehung und Blüthe waren diese Einseitigkeiten noch nicht zur Geltung gekommen. Aber auch die Kirche selbst, obschon sich ihrer Bestimmung als menschheitlicher Einheitsanstalt bewußt, hegte dieses Bewußtsein dem State gegenüber nicht auf eine der Idee entsprechenden Weise. Nicht als das ideale Gebiet,

auf welchem die Gemeinschaft eine unmittelbare und die Einheit des ganzen Geschlechtes Zweck an sich ist, verstand sie es dem State als dem realen Gebiete sich gegenüberzustellen, sondern als geistlicher Stat trat sie dem weltlichen State — als Stat dem State gegenüber. Stat mit Stat, aus verschiedenen Anfängen der Geschichte und der Idee gegründet, diese waren es die in den Kämpfen der Päpste und Kaiser sich maßen; denn die lateinische Kirche jener Zeit war ihrem wesentlichen Charakter nach *Gegenstat*. Die lateinische Kirche jener Zeit suchte keinesweges den Stat zu durchdringen, zu benutzen, und damit sich selbst in den Stat umzuwandeln, wie es später der Jesuitismus unternommen hat; die lateinische Kirche jener Zeit *brauchte* den Stat als Gegensatz, um ihrem eigenen Dasein Sinn und Zweck zu geben; wie umgekehrt das Kaiserthum der Kirche bedurfte, um sich selbst seiner Bestimmung bewußt zu werden. Weltlicher Stat und geistlicher Gegenstat, geistliche Kirche und weltliche Gegenkirche — — *das* war die natürliche Ordnung der abendländischen Christenheit in einer bestimmten Periode ihrer Entwickelung *). Erst aus und neben dieser Ordnung haben sich die späteren Einseitigkeiten entwickelt.

Fragen wir nun nach dem Verhältnisse welches wirklich und in Wahrheit der Idee des States und der Kirche entspricht, so wird sich dasselbe scharf aus folgenden Sätzen ergeben:

1. Die Einheit des Menschengeschlechtes als Culturaufgabe welche durch die Arbeit der Jahrhunderte in der

*) Siehe *Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit* I. S. S. 122—125 der 2. Aufl.

Reihenfolge und Gesellschaft der Staten als Wirklichkeit *hergestellt* zu werden bestimmt ist, soll in der Kirche und durch die Kirche als Gemeinschaft im Ideale und als ideale Gemeinschaft für jede Zeit und für alle Menschen symbolisch dargestellt und im Geiste und Gemüthe lebendig erhalten werden. Der Zweck der Kirche ist also der höchste sittlich-religiöse Zweck der Menschheit; ihre Mittel aber sind weder die Mittel der Wissenschaft noch die der Politik, sondern, im weitesten und erhabensten Sinne des Wortes, die der *Kunst*. Was *Schiller* in seiner „ästhetischen Erziehung des Menschengeschlechtes" sich als höchste Aufgabe gedacht, das ist einerlei mit der ewigen Aufgabe der Kirche. Die Vollbringung dieser Aufgabe dem State zuzumuthen, ist ein eben so großer Irrthum wie sie ganz dem Zufalle des individuellen Lebens zu überlassen.

2. Der Wirkungskreis der Kirche reicht also weit über die Grenzen irgend eines States hinaus und soll der Idee nach die Menschheit umfassen. Mag diese Idee auch nicht verwirklicht sein, — sie muß festgehalten werden; denn mit der Idee gibt die Kirche sich selbst auf. Eine Kirche die, gleichviel ob sie es *ist*, nicht wenigstens universell *sein will*, ist keine Kirche.

3. Die Kirche liegt also nicht im State, sondern alle Staten liegen, wenigstens der Idee nach, in der Kirche.

4. Die Zwecke der Kirche beziehen sich unmittelbar nur auf das ideale Leben. Auf dieses also beziehen sich auch nur die Rechte der Kirche, — auf dieses kann sich nur ihre Macht beziehen. Denn das Recht folgt dem Zwecke, die Macht aber folgt dem Rechte.

5. Die Zwecke des States dagegen beziehen sich nur

auf die Wirklichkeit; auf die Wirklichkeit also beziehen sich seine Rechte, auf die Wirklichkeit bezieht sich seine Macht.

6. Nur das der Wirklichkeit zugewandte Recht und die der Wirklichkeit zugewandte Macht stellen in ihrer Vollkommenheit, als praktische Oberherrlichkeit über das ganze Gebiet des äußeren Lebens, die Souveränetät im politischen Sinne dar. Diese kann also *nur* dem State, nicht aber der Kirche zukommen, — der Kirche oder Religion so wenig wie der Schule oder Wissenschaft.

7. Insofern die Kirche aber eine äußere Anstalt ist welche sich auf dem Gebiete menschlicher Zweckgemeinschaften bethätigen soll, gebührt ihr das Recht und die Freiheit, nach eigenem Ermessen und eigener Selbstbestimmung in den Staten ihrem *idealen Berufe* zu leben. Die einzelnen Glaubensbekenntnisse und Secten sind für den Stat nichts als kirchliche Parteien, zwischen denen ihm, dem State, kein Schiedsrichteramt zusteht und die er gleichmäßig gewähren lassen soll. Der idealen Kirche gehören sie so gut an, wie die Parteien selbst der äußersten politischen Opposition und selbst des Umsturzes dem State angehören.

8. Da aber die Kirche ihre wahre und volle Bedeutung nur als Anstalt für die Darstellung der idealen Einheit des Menschengeschlechtes erhält, muß sie in sich selbst eine Einheit darstellen oder darzustellen bestrebt sein, und von dieser Einheit aus muß sie sich über die Welt auszubreiten suchen. *Centralisation* und *Mission* also liegen in der Idee der Kirche selbst, so sehr, daß sie auch in der geringsten kirchlichen Secte sich als die beiden nothwendigen und wesentlichen *äußeren* Lebensrichtungen zeigen. Und zwar ist die Kirche in beiden Beziehungen universell. Die Einheit der Kirche

ſoll eine Einheit für alle Menſchen ſein wollen, die Ausbreitung der Kirche ſoll ſich über alle Menſchen ausdehnen wollen. Damit dies auf die beſte Weiſe geſchehe, mag der Wetteifer einer Mehrheit verſchiedener Kirchen unentbehrlich ſein; allen liegt aber die Idee der einen Kirche und das Streben ſich ſelbſt zu dieſer einen zu machen, naturgemäß zum Grunde, und dieſes Streben, weit entfernt tadelnswerth zu ſein, iſt vielmehr, ſo lange es ſich keiner anderen als idealer Mittel bedient, höchſt löblich, und recht eigentlich die Pflicht jeder Kirche.

9. Wollen wir uns nun die Kirche ihrer Idee nach, die Kirche wie ſie ſein ſoll, vorſtellen, ſo geht aus allem bisherigen hervor, daß ihre Leitung nicht unter dem Einfluſſe des States überhaupt oder eines beſtimmten einzelnen States ſtehen darf, alſo unerläßlich von irgend einem neutralen Gebiete, ſei es auch noch ſo klein, ausgehen muß, und daß die Neutralität dieſes Gebietes und die Unabhängigkeit der Kirche ſelbſt unter dem Schutze aller Staten der gebildeten Welt ſtehen ſollte. Dies iſt das Ziel für die äußere Weltſtellung der Kirche.

Auf dem Boden der Kirche wie ſie ſein ſoll ſteht die Geſammtheit der Staten wie ſie ſein ſollen, als ideale Bundesgenoſſenſchaft der Menſchheit mit einer von Allen anerkannten idealen Leitung. — Wie weit auch die geſchichtlichen Leiſtungen der Religion und Kirche vom Wege zu dieſem Ziele abgeſchweift ſein mögen, und wie weit die Menſchheit noch von ſeiner Erreichung entfernt ſein mag, — es iſt und bleibt das Ziel, und wird auch einſt erreicht werden.

Mit der Suveränetät der Staten kommt demnach die

Kirche wie sie sein soll weder ihrer ursprünglichen Idee noch ihrem endlichen Ziele nach in Widerstreit. Die geschichtlichen Bildungen, in welchen die Idee der Kirche oft noch mehr verfinstert erscheint als die des States, gehören an dieser Stelle nicht weiter in den Bereich unserer Betrachtung.

Siebentes Capitel.

Der doppelte Strom des politischen Willens im State: Volk und Regierung.

Die Souveränetät besteht aus dem Gesammtschatze des politischen Willens im State, und es fragt sich nun zunächst wie dieser in der Wirklichkeit zu seiner Einheit kommt und wie er sich von der Einheit zur Vielheit und von der Vielheit zur Einheit bewegt.

Der Stat ist eine Zweckgemeinschaft. Er geht auseinander so wie der herrschende und Allen gemeinsame Zweck — mit einander auf bestimmtem Raume und unter bestimmten Voraussetzungen der Natur und des gesellschaftlichen Lebens die Zwecke des individuellen Daseins zu erreichen — sich verliert, oder so sehr geschwächt wird daß er äußeren Angriffen und inneren Zersetzungen nicht mehr Widerstand zu leisten vermag. So lange dies nicht der Fall ist, besteht die Einheit des Willens in Bezug auf den gemeinsamen Hauptzweck — nämlich das Dasein des States selbst — als politische Thatsache, welche mit dem Ursprung und dem Bestande des States einerlei ist. Aus der Einheit dieses Willens entspringt die Einheit der Macht, aus dieser die Einheit des Rechtes, und so die Einheit der Souveränetät.

Alle Statsglieder wollen vor allen Dingen wirklich einen Stat, — sie wollen ihn vielleicht zum Theile anders als er ist, aber sie wollen vor allen Dingen die Einheit des Willens und der Macht in ihrer Zweckgemeinschaft, damit diese als Stat bestehe. Soweit die Einheit des Willens nicht unmittelbar in der Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Sitten gegeben ist, stimmen Alle darin überein daß dieselbe durch eine mit der Macht zur Herstellung und Erhaltung der Einheit bekleidete Gewalt erzwungen werde. Die Nothwendigkeit des Zwanges, ohne welche wohl schwerlich irgend eine Statenbildung und Statenentwickelung vor sich gegangen, ist dabei um so größer, je kleiner die Uebereinstimmung in den Ansichten und Sitten ist. Es ist nicht zufällig, daß gerade die Nationen welche den größten Werth auf die bürgerliche Freiheit legen — die Engländer und die Nordamerikaner — zugleich mit pedantischer Aengstlichkeit auf die Beobachtung herrschender Sitten und die Geltung herrschender Ansichten achten, seien die Sitten auch noch so geschmacklos und die Ansichten noch so sehr Vorurtheile. Sie wissen, oder wenn sie es nicht wissen so fühlen sie es, daß an die Stelle der geschmacklosen Sitte und des regierenden Vorurtheils nur die Polizei treten kann*). Und es ist eben so wenig zufällig,

*) Indessen scheint Mill in seiner Beurtheilung der englischen Gesellschaft, in seiner Schrift über die Freiheit, keine Ahnung davon zu haben daß die Befreiung des englischen Lebens von seinen religiösen und moralischen Vorurtheilen, welche freilich dick genug sind, nur um den Preis zunehmender Polizeigewalt möglich ist. Und dennoch kann es nicht anders sein! — Die Entwickelung in dieser Richtung mag freilich unvermeiblich sein, und Viele mögen ihr beistimmen. Es ist eine Annäherung an continentale Zustände. Man muß sich entscheiden was man vorzieht! —

daß die Nationen in welchen individuelle Meinungen und individueller Geschmack besonders entwickelt sind — vielleicht bis zur Allgemeinheit einer gewissen Genießucht und einer künstlerischen Empörung gegen alles was Regel und Vorschrift im geselligen Leben ist, wie wir es in Deutschland wahrnehmen — am meisten an die fürsorgende und schützende Thätigkeit der Regierung gewöhnt sind, und deren auch bedürfen. So lange die Statsgesellschaft überhaupt bestehen will, ist sie bereit um jeden Preis und durch irgend ein Mittel die Einheit des Willens zu erhalten. Die gewaltthätigste Regierung ist ihr also lieber als der regierungslose Zustand — die uns von unverständigen Speculanten empfohlene „Anarchie." — Und mit Recht! — Diese „Anarchie," selbst wenn sie in paradiesischer Liebe und Eintracht verliefe, wäre so weit davon entfernt dem gesellschaftlichen Ideale der Menschen zu entsprechen, daß die Zwietracht ausdrücklich gestiftet werden müßte um die Nothwendigkeit des sittlichen Gegensatzes zwischen der Einheit und der Vielheit hervorzurufen. Dieser Gegensatz ist nicht ein Uebel auf dessen Beseitigung die Entwickelung der Welt hinausläuft. Er ist unveränderliche Ordnung der sittlichen Welt, in welcher die Einheit in der Vielheit und die Allgemeinheit in der Besonderheit nicht bloß thatsächlich bestehen soll, wie in einem „Thierstate," sondern als ein Gegensatz gefühlt werden muß. Die Einheit in der Vielheit ist Zweck an sich. Völker haben nicht ihre Regierungen weil sie leider ohne sie nicht auskommen können, sondern weil sie durch ihre Regierungen erst zu Völkern werden, ungefähr so wie Kreise nicht darum ihre Mittelpuncte haben weil sie ohne dieselben aus der Ordnung kommen würden, sondern weil sie ohne

Mittelpunct keine Kreise wären. Ein Volk ist nicht eine Menschenheerde: *ein Volk ist eine Gesammtheit von Menschen unter ihrer Regierung.*

Der Wille zur Einheit ist die immer vorhandene Einheit des Willens im State, so lange in ihm überhaupt der Trieb der Selbsterhaltung besteht. Eine Verschiedenheit des Willens kann also im State, so lange dieser Trieb vorhanden ist, nur in dreierlei Beziehungen bestehen: *erstlich* in Beziehung auf die Art wie der gemeinsame Statszweck im engeren oder weiteren Sinne zu fassen ist, — *zweitens* in Beziehung auf die Mittel zu seiner Verwirklichung und Sicherung, — und *drittens* in Beziehung auf die individuellen Zwecke der einzelnen Menschen, deren Zusammenhang mit dem allgemeinen Statszwecke noch nicht anerkannt oder begriffen ist. In allen diesen Dingen handelt es sich in der Vielheit der Willensmeinungen eben um die Meinungen, — die Ansichten. Die *Absicht*, welche auf Einheit und allgemeine Ordnung zielt, ist eine Allen gemeinsame; die Verschiedenheit der *Ansichten* muß sich also durch eine vernünftige Methodik des politischen Lebens entweder beseitigen oder von dem praktischen Bedürfnisse des Augenblickes zum Schweigen bringen lassen. Wir werden später sehen wie dies durch die Freiheit der Besprechung und die Achtung vor dem Ergebniß einer Abstimmung in regelmäßiger Weise geschieht. Aber *über* allem dem, — *über* der freien Besprechung und den daraus entspringenden Majoritäten und Minoritäten, steht, *als ursprüngliche und unzerstörbare Thatsache, und unmittelbar den Gesammtzweck des States betreffend*, der einheitliche Wille, gleichviel welche äußere Form er haben und wie diese entstanden sein mag.

Es ist für die politische Philosophie von der höchsten Wichtigkeit klar zu machen, daß diese Willenseinheit nicht aus der Verständigung individueller Zwecke hervorgeht, sondern vielmehr der Möglichkeit einer solchen Verständigung vorausgeht, und von jedem individuellen Zwecke innerhalb einer Zweckgemeinschaft vorausgesetzt wird. Mit anderen Worten: das Dasein eines Statsoberhauptes, oder überhaupt einer Obrigkeit, welche Form diese auch haben oder durch welchen politischen Vorgang sie sich erhalten mag, ist nichts Beliebiges, vom Willen der Vielheit Ausgehendes, sondern eine unabänderliche Thatsache die sich mit unmittelbarer Geltung über alle Bestrebungen der Einzelnen im Volke setzt. Eine gewählte Regierung tritt nur an die Stelle einer anderen, welche vorher da war, und ehe die erste gewählt wurde war wieder eine andere da, welche sich selbst ernannt hatte, bis wir rückwärts auf den Ursprung des States kommen, der um keine Secunde älter ist als seine Regierung. Nirgends, selbst nicht im Augenblicke seiner Entstehung, können wir den Stat ohne Obrigkeit entdecken. Niemals und an keinem Orte sind Menschen zusammengekommen und haben gesagt: „wir sind hier lauter einzelne Leute; das ist nicht zweckmäßig; laßt uns einen Stat bilden; und da wir ihn nun gebildet, so laßt uns Leute wählen die unsere Geschäfte verrichten"; — — niemals und an keinem Orte ist es so geschehen; und wenn es so geschehen wäre, könnten wir nicht sagen daß es den sittlichen Ideen entspräche. Menschen, vielmehr, haben sich da und dort in Folge unvermeidlicher Naturverhältnisse als Zweckgemeinschaften erkannt, und unter der Herrschaft thatsächlicher Mächte gefunden die ihren verworrenen Willensrichtungen Einheit und Bestand gaben. An dem Tage an

welchem ihnen dieser Zustand als ein nothwendiger zum Bewußtsein kam, haben sie diese Mächte als ihre Obrigkeiten *anerkannt*. Was hätten sie, wenn sie dieselben nicht hätten anerkennen wollen, — was hätten sie anders thun können als jenen Mächten *andere* Mächte entgegenstellen, die nun statt jener die Obrigkeiten geworden wären. Eine Obrigkeit an die Stelle der anderen zu setzen, der Obrigkeit diese oder jene Form zu geben, das mochte, nachdem der Stat *mit* einer Obrigkeit einmal bestand, in der Macht des Volkes liegen, nicht aber *ohne* Obrigkeit zu sein. Der Stat ist keine Secunde älter als seine Regierung und das Volk keine Secunde älter als sein Stat. Denn ehe es den Stat bildete war es nichts als eine *Menschenherde*, ein Stamm. Indem in der Herde, im Stamme, der Unterschied von Regierung und Volk zum Vorscheine kam, war der Stat fertig. Stämme oder Menschenherden die diesen Unterschied aus sich selbst zu erzeugen vermochten, stellten aus sich selbst den Stat dar; — anderen mußte die Regierungsgewalt von außen, durch fremde Eroberer oder politisch-religiöse Colonien einer höheren Race kommen. Aber so oder so, es ändert nichts an der Sache, und alle die flachen Declamationen gegen gewaltthätige Statengründung vermögen nichts gegen das was in der Natur und in der sittlichen Idee auf gleiche Weise begründet liegt. Nicht Hervorbringung einer noch nicht bestehenden, sondern Anerkennung einer thatsächlich schon vorhandenen Regierungsgewalt oder Obrigkeit ist die *erste* politische Handlung eines eben geborenen Volkes. Und von diesem Augenblicke an wird es nie wieder ohne eine Regierungsgewalt über sich sein, sie möge ihm gefallen oder nicht gefallen. Keine Secunde wird es ohne eine solche Gewalt

über sich sein können, so wenig wie ein Mensch eine Secunde ohne seinen Kopf sein kann, und in dem Augenblicke in welchem es seine eigne Obrigkeit stürzt ohne sich eine neue zu gründen, oder vielmehr schon vorher eine neue gegründet zu haben, wird es unter eine fremde Obrigkeit fallen. Keine Revolution, nicht der äußerste politische Wahnsinn, wird es aus der Gewalt einer Obrigkeit befreien; denn ein revolutionäres Volk fällt nur unter eine revolutionäre, ein wahnsinniges Volk unter eine wahnsinnige Obrigkeit, wie ein gesetzliches Volk unter einer gesetzlichen Obrigkeit, d. h. unter einer *Regierung* steht. Wer das als ein Uebel betrachtet, dem ist nicht zu helfen. Auch den Tod kann man als ein Uebel betrachten, aber es ist dennoch kein Kraut dagegen gewachsen. Wähle dir eine Todesart, das mag dir vielleicht gestattet sein, aber sterben mußt du! — Wähle dir eine Obrigkeit, das mag dir vergönnt sein, aber eine haben mußt du, und einer gehorchen mußt du! —

Es ist nun hervorzuheben daß, wie schon angedeutet, gerade dieser Sachverhalt der sittlichen Idee angemessen ist. Denn der Gedanke der Zweckgemeinschaft, also des States, also der Einheit des Willens in der Gesellschaft, ist im Urzwecke — aus welchem das ganze menschliche Zwecksystem entspringt — unmittelbar gegeben. Im Urrechte und den unveräußerlichen Menschenrechten selbst, so sehr sie sich scheinbar der Statsgewalt widersetzen, liegt die sittliche Wesenhaftigkeit des States ausgesprochen. Der Stat ist nicht Mittel, sondern er ist *Zweck*, — nicht ein unentbehrliches Uebel, sondern *ein Gut an sich*. Jedem statlosen Zustande gegenüber ist der Zwang zum State berechtigt, woher dieser Zwang, von innen oder von außen, auch kommen möge. Ueber den

ſtatloſen Zuſtand hat ein Jeder das Recht ſich zum Herrſcher aufzuwerfen, wenn er dazu die Kraft beſitzt. „Sei Bürger welches States du willſt, — aber *eines* States Bürger mußt du ſein, ſonſt gehörſt du nicht zur menſchlichen Geſellſchaft ſondern in's Thierreich!" — Das iſt der Satz welcher jenes Recht begründet. Thöricht iſt alſo das moraliſirende Gerede über den gewaltthätigen Urſprung faſt jeder Herrſchaft, denn dieſer gewaltthätige Urſprung iſt in der Ordnung. Die Unterwerfung der Sachſen durch Karl den Großen iſt ſicherlich gewaltthätig genug geweſen, und von den Sachſen jener Zeit kann man nicht einmal behaupten daß ſie ſich in einem ſtatloſen Zuſtande befunden, ihre ſtatlichen Einrichtungen und Anſchauungen bewegten ſich nur noch auf einem engen und uncultivirten Felde, — und dennoch könnte es höchſtens einem Doctrinär unſerer Tage einfallen zu behaupten, daß Karl der Große *Unrecht* gethan habe. Daß der große Kaiſer individuell ein wohlwollender Mann war und ſeinen Beruf als Herrſcher auf eine ſittlich erhabene Weiſe auffaßte, kommt ihm als einer Geſtalt der Geſchichte und kommt dem Volke zu Gute aus welchem er hervorging; für die Thatſache der Statengründung iſt es ſo unweſentlich wie die individuellen Greuel welche ein anderer Statengründer begangen haben mag.

Es iſt der ſittlichen Idee angemeſſen daß die durch eine Obrigkeit dargeſtellte Einheit des Willens im State einen *thatſächlichen* Urſprung habe, damit es von Anfang an klar werde daß ihr Daſein *über* dem willkührlichen Entſchluſſe der Menſchen ſteht. Welche Form nachher die Erhaltung oder immer neue Verjüngung der Obrigkeit annehmen mag, iſt unweſentlich; denn in dieſer Form kann höchſtens

die Freiheit der Wahl zwischen dieser oder jener Obrigkeit, aber nicht die Freiheit ohne alle Obrigkeit zu sein ausgedrückt liegen. Ob man ruft: „le roi est mort, vive le roi!" — oder: „le roi est mort, vive la république!" — gleichviel! Auch die Republik hat eine Obrigkeit, und man hat sie in Frankreich und anderwärts nicht weniger gespürt als die der Monarchie! — Sehr weise ist es daß nach der Verfassung der Vereinigten Staten der neue Präsident schon längst ernannt ist ehe der alte sein Amt niederlegt, damit das Volk sich nicht der Täuschung hingebe auch nur einen Tag ohne Präsident sein zu können. Und bevor die Amerikaner ihren ersten Präsidenten hatten, war eine andere Macht da welche regierte. Sie haben ihre Obrigkeit gewechselt, keine geschaffen.

Wir müssen in diesem thatsächlichen Ursprunge der Obrigkeit zweierlei unterscheiden: die schicksalsmäßige Gewalt und die sittlich-religiöse Anerkennung, durch welche die Gewalt zur Macht und weiter die Macht zum Rechte wird. An einer späteren Stelle werden wir dem Gange dieser culturhistorischen Entwickelung folgen. Hier war uns darum zu thun es klar zu machen, daß aus principiellen wie aus thatsächlichen Gründen die Einheit und die Vielheit des politischen Willens im State auf gleiche Weise ursprünglich gegeben sind, und daß sich die Einheit so wenig aus der Vielheit wie die Vielheit aus der Einheit schaffen läßt.

Demgemäß bewegt sich, wie schon gesagt, das politische Leben von Anfang an in einem doppelten Willensstrome, von der Einheit zur Vielheit und von der Vielheit zur Einheit, und in der Methode dieser zwiefachen Bewegung beruht das Urgesetz des States.

Wir können nach diesem Ergebniß einige wichtige politische Begriffe klar machen:

Obrigkeit ist die Willenseinheit des States in ihrer thatsächlichen Ueberordnung über die Willensvielheit des Volkes, welches letztere im entsprechenden Sinne aus den Unterthanen besteht. Man kann dieser beiden oft mißverstandenen Begriffe durch keine Volksfreiheit und keine Volksrechte loswerden, denn die Verwalter der Gesetze durch welche eben diese Volksrechte festgestellt sind, bilden eben wieder eine Obrigkeit, und die Individuen aus denen das Volk besteht sind diesen Gesetzen, mittelbar also auch seinen Verwaltern, unterthan. Persönlich freilich darf die Sache nicht verstanden werden. Die gesetzmäßige Obrigkeit aber, welche nur wirkend gedacht werden kann, weil das Gesetz sich eben auf ihre Wirksamkeit bezieht, ist Regierung, und dieser gegenüber besteht das Volk aus den Bürgern. Der Bürger nämlich ist der berechtigte Unterthan. Als die gesetzmäßig wirkende Obrigkeit ist die Regierung nicht mehr die abstracte Willenseinheit, auf irgend eine Weise zur Erscheinung gebracht, sondern sie ist der von der Einheit ausgehende und die ganze Vielheit durchdringende Willensstrom. Insofern sich im Bürger ein Theil dieses Stromes fortsetzt, gehört er mit zur Regierung, während der gleiche Bürger, insofern ein Theil der umgekehrten Strömung, von der Vielheit zur Einheit, in ihm entspringt oder den Weg durch sein Bewußtsein nimmt, zum Volke gehört. Volk und Regierung bilden einen Gegensatz nur durch die Richtung in welcher die gleiche Kraft sich im gleichen Stoffe bewegt. Der nämliche Stoff welcher von der Vielheit zur Einheit wirksam Volk heißt, wird Re-

gierung genannt wenn seine Kraft sich in der umgekehrten Richtung bethätigt.

Die Einheit von Volk und Regierung aber ist die Nation im politischen Sinne, sowie z. B. das Wort vom Engländer verstanden wird*). An der Spitze der britischen Nation steht, als höchste Obrigkeit und Repräsentant der Souveränetät, die Königin (oder der König). Sie ist „the sovereign;" mit allen Organen des von der Einheit zur Vielheit strömenden Willens ist sie die Regierung — „the government." Diesem gegenüber steht das Volk — „the people" — dessen einzelne Individuen der Königin Unterthanen — „the queens subjects" — sind. Im gesetzlichen Gange des Statsorganismus aber ist der Unterthan ein Bürger des Vereinigten Königreiches — „a citizen of the United Kingdom." — Und alles dieses zusammengefaßt bilden die britische Nation — „the British Nation." Die politischen Grundbegriffe erscheinen hier so ziemlich in ihrer regelrechten Bedeutung.

Was nun das lebendige Verhältniß von Volk und Regierung betrifft, so stellt die letztere im Willen der Gesammtheit das dar was im Allgemeinen Alle, aber vielleicht niemals Alle auf die gleiche Weise, also auch nicht Alle auf die Weise der Regierung wollen. Es wollen immer Alle eine Regierung, aber vielleicht niemals Alle die bestehende Regierung. Die Verschiedenheit des politischen Willens im Volke muß sich demnach als ein doppeltes Verhältniß äußern: als Parteispaltung überhaupt, und als Opposition gegen die Regierung. Diese

*) „The state is the shell in which a nation grows and matures." Westminster Riview, Juli 1860 p. 164. Das heißt: die Nation entsteht durch den Stat, nicht der Stat durch die Nation.

letzte wird in der Regel im Volke zwei entgegengesetzte Extreme gegen sich haben, zwischen denen sie die Mitte hält. Sie ist dann in ihrer richtigen Stellung. Nur in den entscheidendsten politischen Wendungen kann und muß sie sich auf eine Seite schlagen; in regelmäßigen Zuständen ist sie der feste Punkt um den sich die Schwankungen des Volkswillens bewegen, — ein Punkt der aber bei alledem nur beziehungsweise fest ist, und, mit den Zielen einseitiger Bestrebungen zugleich, allmälig und unmerklich durch den Gang der Geschichte aus seiner Stelle geschoben wird.

In der ungehemmten Bewegung des politischen Willens bei allen diesen Schwankungen durch das Gleichgewicht der beiden politischen Willens- und Lebensströme, von welchen man den einen mit dem arteriellen den anderen mit dem venösen Blutlaufe vergleichen könnte, beruht die Gesundheit, Sicherheit und regelrechte Ausbildung des States. Staten welche, wie die nordamerikanische Union auf der einen und Rußland auf der anderen Seite, ihre Kraft in der vorherrschenden Ausbildung einer der beiden Lebensrichtungen suchen: — Nordamerika in der einseitigen Ausbildung der demokratischen die von der Vielheit bestimmend zur Einheit läuft, Rußland in der ausschließlichen Geltung der absolutistisch-gouvernementalen welche keine andere Bewegung als die vom Mittelpunkt ausgehende duldet, — haben noch die Kämpfe vor sich in denen ihr Bestand, oder der Bestand ihres Systemes, auf die entscheidende Probe gestellt wird. Vor den Staten der europäischen Gruppe liegt dagegen unmittelbar die Aufgabe, auf möglichst ruhigem Wege das Gleichgewicht zwischen beiden Richtungen zu finden und damit den wahren Stat des gebildeten Lebens zu schaffen. Können sie diese Aufgabe nicht

lösen, dann müssen wir urtheilen daß dafür die Zeit noch nicht gekommen, und jene einseitigen Bildungsformen werden dann zuerst noch ihre geschichtliche Rolle ausspielen müssen. Möglich daß die Geschichte uns noch die Herrschaft des republikanischen Individualismus auf der einen und des despotischen Socialismus auf der anderen Seite, in welchem letzteren Frankreich mit Rußland um den Preis rennen zu wollen scheint, — beide Systeme in ihrer rücksichtslosesten Ausbildung vorführt, ehe in der Mitte ein Zustand des Gleichgewichtes gefunden wird; denn der französische Versuch mit dem neurussischen Systeme einen festen Zustand zu gründen, beruht auf einem für die Sachlage unzulänglichen Urtheile und kann nicht gelingen. Wie es sich aber auch mit allem dem verhalten mag, jedenfalls könnten die europäischen Staten, wenn fortgesetzte gewaltsame Kämpfe der beiden einseitigen Systeme innerhalb dieser Statengruppe selbst ihr Schicksal sein sollten, nur ihrem Verfalle entgegengehen. Beide Systeme sind in ihrer Einseitigkeit gleich berechtigt, beide sind geschichtlich gegeben, keines würde das andere verdrängen können, auch wenn die abendländische Bildung und die geographische Mittelstellung es zuließen, eine einseitige Statstheorie wie die amerikanische auf der einen und die russische auf der anderen Seite zur Geltung zu bringen.

In den bisherigen revolutionären Bewegungen Europa's, deren Triebkraft viel tieferen Bedürfnissen des menschlichen Geistes und Gemüthes angehört als denen die sich in einer Umwandelung der Staatsformen befriedigen, hat die eine Einseitigkeit die andere hervorgerufen. Im Kampfe gegen die absolutistische Ausartung des States, vor dessen Herrscher die Individuen des Volkes als Selbstzwecke gänzlich ver-

ſchwanden, iſt die Vielheit naturgemäß mit der Erklärung der Menſchenrechte aufgetreten und hat damit die urſprüngliche Theilhaberſchaft aller an der Zweckgemeinſchaft des States, — die Wahrheit daß der Stat ſeiner unveränderlichen Natur nach res publica iſt, für alle Zeiten im Bewußtſein der Menſchen zu einer von nun an feſtſtehenden Geltung gebracht. Aber von den Völkern iſt dabei vielfach vergeſſen worden, daß aus der nämlichen Vernunft aus welcher ſich die natürlichen und veräußerlichen Menſchenrechte als Rechte Aller im Volke ergeben, auch beſtimmte, in ihrer Art eben ſo natürliche und unentziehbare Regierungsrechte entſpringen, die ſich auf natürliche und unerläßliche Volkspflichten ſtützen. Dieſe Regierungsrechte und die ihnen entſprechende Macht und Würde der Regierung, ſtehen auf eben ſo urſprünglichen und ſelbſtändigen Füßen, wie die Würde des Bürgers und des Menſchen überhaupt, und ſind zugleich mit dieſer untrennbar verbunden. Denn die Würde des Bürgers entſteht erſt im State, die Würde des Menſchen gilt erſt im State, und der Stat entſteht erſt mit der Scheidung der Zweckgemeinſchaft in Regierung und Regierte. Ob die Regierungsrechte dem Statsoberhaupte, oder überhaupt der Obrigkeit, vom Volke übertragen worden, ob das Statsoberhaupt ſie ererbt, ob es ſich dieſelben genommen hat, — dies kann ſo wenig die Natur der in der Statsidee ſelbſt begründeten Erforderniſſe ändern, wie es die Natur der bürgerlichen Rechte und Freiheiten ändern kann ob ſie dem Volke freiwillig von einem Herrſcher gewährt wurde, ob das Volk ſie vom Beginne des States beſeſſen, oder ob es im Kampfe gegen despotiſche Machthaber ſich dieſelben erobert hat. Es kommt auf das innere Gleichgewicht des politiſchen Lebens und

auf die richtige Abgrenzung der beiden entgegengesetzten Strömungen dieses Lebens an, nicht aber auf den Weg welchen eine Nation geht um dieses Gleichgewicht und diese Abgrenzung zu finden. Daß eine Regierung sich *Macht nimmt*, ist kein Fehler, vorausgesetzt sie nimmt sich nicht mehr als ihr gebührt, und daß ein Volk sich *Freiheit nimmt*, ist ebenfalls kein Fehler, vorausgesetzt daß es sich nicht mehr Freiheit nimmt als ihm gebührt. Fragt man nach dem Maße für Macht auf der einen und Freiheit auf der anderen Seite, so läßt sich wohl die der Rechtsidee entsprechende Antwort geben, aber in der Wirklichkeit ist die thatsächliche Entscheidung ein Ergebniß der besonderen Verhältnisse des States und der Bildungsstufe und Bildungsform der Nation. Man kann in dieser Beziehung wie in vielen andern nur sagen:

Eines schickt sich nicht für alle!
Sehe jeder wie er's treibe,
Sehe jeder wo er bleibe,
Und wer steht, daß er nicht falle! —

und es ist dies Weisheit für Staten wie für einzelne Menschen. Daß ein Volk Freiheit zurückweist weil sie ihm vom Statsoberhaupte freiwillig geboten wird, ist auf der anderen Seite eine eben so große Narrheit, wie daß ein Fürst Macht zurückweist weil sie ihm als das freie Anerbieten eines Volkes kommt. Jede Gewährung, auch die freiwilligste, kann nie mehr und nie weniger sein als ein Eingeständniß daß das Gewährte dem Anderen gebührt, nie also mehr als eine Anerkennung dessen was der Idee nach *ist* und *sein soll*.

In den Schwankungen des gestörten Gleichgewichtes der politischen Lebensströme wird auf das Uebermaß des einen Stromes das Uebermaß des anderen folgen, und es gehört sogar dieses Abwechseln und Schwanken selbst zum gesetz-

mäßigen Gange des Fortschrittes im State und in der Menschheit überhaupt. Denn nur mit einer Erweiterung und Förderung des politischen und sittlichen Bewußtseins kann die zeitweilig zurückgedrängte Richtung zu ihrem Rechte kommen. Ist es das Volk welches im sittlichen und politischen Bewußtsein hinter seiner Regierung zurückgeblieben, so wird die Regierung den Fortschritt zu ihrer Angelegenheit machen, und damit den Boden von welchem sie zurückgedrängt war in Besitz nehmen. Ist es umgekehrt die Regierung welche zurückgeblieben, so wird das Volk die Sache des Fortschrittes gegen die von jener ausgehenden Hemmnisse durchzusetzen suchen, und sich der dazu nöthigen Rechte und Freiheiten bemeistern. Volk und Regierung — welches von beiden Statselementen hat im gegebenen Falle das Interesse des sittlichen Fortschrittes und der Bildung für sich? — *Das* ist jedesmal die besondere Frage um die es sich handelt. Beide können im Guten wie im Schlechten wetteifern, und auf die erste Weise den Stat erheben, veredeln, kräftigen, — auf die zweite ihn zu Grunde richten. Jedenfalls aber ist es ein Irrthum zu glauben daß die Ausdehnung der Befugnisse des Statsoberhauptes *an sich* nothwendig mit den Freiheitsinteressen des Volkes im Widerspruch stehen müsse. In England z. B. ist im Verhältniß zu den übrigen politischen Bedingungen die Krone, wenn nicht durch die Verfassung so doch wenigstens durch die eingerissene politische Uebung, für die wahren Freiheitsinteressen des Volkes in manchen Beziehungen zu schwach, und die von unten aufgebaute Demokratie Amerika's ist nicht *an sich* ein vorzüglicherer Zustand als die Einrichtungen wohlgeordneter monarchischer Staten, sondern sie ist nur vorzüglich im Verhältniß zu den besonderen Bedingungen eines Lebens wie

das amerikaniſche, welches nur aus der höchſten Steigerung individueller Kraft- und Rechtsentwickelung die Fähigkeit zur Vollbringung ſeiner eigenthümlichen, wenn auch die ganze Menſchheit betreffenden Culturaufgabe ſchöpfen kann. Ein eben ſo großer Irrthum iſt es aber auch zu glauben daß die freie Selbſtbeſtimmung der Individuen und das entſchiedene Vorherrſchen des von ihnen zur Einheit emporlaufenden Willensſtromes an ſich die Stellung des Statsoberhauptes gefährden oder wirkungslos machen müſſe. Der Präſident der Vereinigten Staten hat bei aller Selbſtregierung des amerikaniſchen Volkes in vielen Beziehungen eine Macht, deren ſich die britiſche Krone nicht rühmen kann. Nicht nur er ſelbſt ſondern auch ſeine Miniſter ſind unabhängig von den Majoritäten des Congreſſes in allen den Functionen die ihnen überhaupt durch die Verfaſſung vorgezeichnet ſind, während das britiſche Parlament Miniſterwechſel und damit Wechſel des ganzen politiſchen Syſtemes erzwingt.

Wie aber auch das Verhältniß die beiden großen politiſchen Lebensſtröme ſich im einzelnen State zu gegebener Zeit geſtalten möge, niemals kann ſich das politiſche Leben *ganz* in einem dieſer Ströme allein entwickeln, und namentlich kann weder der einſeitig von oben nach unten herrſchende Abſolutismus noch die eben ſo einſeitig von unten nach oben den Stat aus Atomen zuſammenſetzende Demokratie jemals den *höheren* politiſchen Bedürfniſſen *gebildeter* Menſchen genügen. Das Oberhaupt des States wie er ſein ſoll, kann ſo wenig *jemals* bloßer Vollſtrecker von Volksbeſchlüſſen ſein, wie das Volk des States wie er ſein ſoll *jemals* aus bloßen paſſiven Unterthanen beſtehen kann.

Achtes Capitel.

Volksrechte und Regierungsrechte.

Aus dem in der Statsidee selbst begründeten Gegensatze von Volk und Regierung wie derselbe sich uns im vorigen Capitel ergeben, geht der nothwendige Gegensatz eines Gebietes der Volksrechte und eines Gebietes der Regierungsrechte hervor. Und folgt jener erste Gegensatz aus der Statsidee selbst, so ist auch dieser zweite nicht ein äußerlicher und zufälliger. Das positive Statsrecht eines bestimmten States mag Volksrechte und Regierungsrechte feststellen welche als Erzeugnisse unwesentlicher und einseitiger politischer Bildungstriebe eine mehr oder minder zufällige Bedeutung haben; von diesen ist hier nicht die Rede. Die Volksrechte und Regierungsrechte deren Verhältniß *hier* untersucht werden soll, sind Volksrechte und Regierungsrechte welche sich von selbst verstehen, — *natürliche* Volksrechte und *natürliche* Regierungsrechte, und als solche die natürlichen Grundlagen des Statsrechtes überhaupt.

Es ist klar daß Volksrechte und Regierungsrechte sich gegenseitig beschränken, und ebenso klar ist daß den Volksrechten Pflichten der Regierung und den Regierungsrechten Pflichten des Volkes entsprechen. Die Rechte des Volkes sind Rechte *an seine Regierung*, die Rechte der Regierung sind Rechte *an ihr Volk*. Es ist klar daß das Rechtssystem des States wie er sein soll diese beiden Rechtsgebiete im Gleichgewichte und im harmonischen Zusammenwirken darstellen muß, denn ein einseitiges Vorherrschen der Volksrechte ist ein eben so großer Fehler wie ein solches Vorherrschen der Regierungsrechte. Im State wie er sein soll, darf weder zu viel noch

zu wenig regiert, und es muß am rechten Orte regiert und am rechten Orte nicht regiert sondern gehorcht werden. Die Statsansicht aber nach welcher die Regierung nur *Aufträge des Volkes* auszuführen, also nur Pflichten und höchstens *übertragene* Rechte hat, ist so weit von einem politischen Ideale entfernt wie die entgegengesetzte, welche dem Volke nur Pflichten und höchstens *gewährte* Freiheiten zuerkennt. Die natürlichen Regierungsrechte sind so ursprünglich wie die natürlichen Volksrechte, und wenn diese letzteren *unveräußerlich* sind, so sind jene ersteren *unentziehbar*. Das positive Statsrecht kann im glücklichen Falle nichts thun als die beiderseitigen Rechte und Pflichten in zweckmäßiger Form zur Anerkennung und sicheren Geltung bringen.

Wenn wir nun in diesem Sinne von den natürlichen Rechten der Völker und den natürlichen Rechten der Regierungen im Einzelnen sprechen wollen, so werden wir die der Statsidee entsprechenden Bestimmungen für beide am sichersten treffen indem wir auf den Ursprung des Rechtes aus dem Zwecke zurückgehen. Welche natürlichen und darum unveräußerlichen Rechte gehören den Völkern und welche natürlichen und darum unentziehbaren Rechte gehören den Regierungen: — diese Frage, auf den Zweckbegriff, und zugleich auf die Begriffe von Volk und Regierung zurückgeführt, heißt: welche Zwecke in der politischen Zweckgemeinschaft sind naturgemäß solche daß ihre Einordnung von der Vielheit zur Einheit fortschreitet, welche sind dagegen solche daß sie unmittelbar von der Einheit ausgehend das Ganze beherrschen?

Auf die so gefaßte Frage läßt sich ohne Schwierigkeit eine allgemeine Antwort geben. Zwecke die sich von der Vielheit ausgehend dem Ganzen einordnen müssen, für welche

also die Forderungen der Vielheit die positiven Bestimmungen enthalten während die Erfordernisse der Einheit ihnen als Grenzen entgegenstehen, sind die Zwecke welche sich unmittelbar auf das Wohl der Einzelnen beziehen. Die Grundlage für alle diese Zwecke ist im Urzwecke enthalten; — alle Volksrechte also gehen vom Urrechte und den natürlichen Menschenrechten aus. An Leben, Ehre, Freiheit, Besitz, Erziehung und ergänzender Fürsorge hängt das Wohl jedes Einzelnen, das Wohl Aller insofern sie Einzelne sind. Aber während in dieser Allgemeinheit das Urrecht und die Menschenrechte für alle eine unterschiedslose Geltung haben, werden die aus diesen allgemeinen Rechten für jeden Einzelnen in der Gesellschaft sich ergebenden Ansprüche bei Jedem andere. Denn diese Rechte sind wie alle Rechte Beziehungen des Zweckes auf die Mittel, und die Mittel sind nach Raum, Zeit, Beschaffenheit und Maß für jeden andere. Der Zweck sich frei und nach eignen Bedingungen, Bedürfnissen und Zielen körperlich und geistig zu entwickeln, ist allen Menschen gemein, aber gerade diese eignen Bedingungen, Bedürfnisse und Ziele sind für Jeden andere. Leben, Ehre, Freiheit, Besitz, Bildung und Fürsorge fordern Alle, aber diese Forderungen bedeuten für Jeden etwas Anderes.

Hier muß nun die Maxime gelten daß im Allgemeinen Jeder für sich selbst den Maßstab des eigenen Wohles besitzt. Jeder weiß nicht nur am besten was sich ihm als das eigne Wohl darstellt, sondern Jeder ist auch für sich selbst der oberste Richter ob er darin Recht oder Unrecht hat. Der eine mag versuchen hierüber den anderen zu belehren; allein ob die Belehrung angenommen wird, muß Sache der Freiheit dessen bleiben an welchen der Lehrende sich wendet. Die Maxime

hat in dem Ausspruche, daß Jeder das Recht habe „nach eigner Façon selig zu werden," — einen bekannten klassisch gewordenen Ausdruck gefunden, dessen Geltung nicht auf das religiöse Gebiet beschränkt ist.

Fragen wir was die Hauptbedingungen des individuellen Maßstabes für das Wohl des Einzelnen sind, so finden wir diese Bedingungen in den Verhältnissen des Berufes, des Standes, des Ortes und der politischen Zweckgemeinschaft als Gesammtheit. Aus den allgemeinen Menschenzwecken aller werden damit Berufszwecke, Standeszwecke, Ortszwecke und statsbürgerliche Zwecke jedes Einzelnen. So erhalten wir für die Volksrechte die folgenden natürlichen und überall wiederkehrenden Gebiete:

1. Menschenrechte. Das Volk hat zu allen Zeiten und unter allen Umständen das Recht von der Regierung ihre Heilighaltung zu fordern.

2. Berufsrechte. Die Freiheit der Berufswahl, der Berufsausbildung und der Berufsausübung ist ein natürliches Volksrecht. Das Volk mag für diese Freiheit noch nicht reif sein und demgemäß dieselbe nicht zu schätzen und zu gebrauchen wissen: das ändert nichts an dem Wesen der Sache. Sobald die Forderung der Berufsfreiheit auftritt, ist sie gerechtfertigt. Gewerbsfreiheit, Preßfreiheit, Lehrfreiheit, u. s. w. sind nur Unterabtheilungen dieses Gebietes. Dagegen darf die Handelsfreiheit, als internationale Verkehrsform, nicht hierher gerechnet werden, weil der internationale Verkehr unmittelbar das Wohl der Gesammtheit betrifft, seine Formen also unmittelbar dem einheitlichen Urtheil und Willen unterworfen sein müssen.

3. Standesrechte. Unter diesen sollen hier nicht

Standesvorrechte gemeint sein. Aber wenn aus Standesmißverhältnissen die sich im Laufe von Jahrhunderten gebildet, der Schluß gezogen worden ist daß ein idealer Zustand der Gesellschaft das Dasein von Ständen und Standesunterschieden ausschließe oder auch nur entbehren könne, so ist dies ein großer Irrthum gewesen. Es hat zu allen Zeiten und unter allen Völkern Stände gegeben und wird zu allen Zeiten und unter allen Völkern solche geben, weil die Gesellschaft nicht ohne andauernde Lebenslagen sein kann, welche entweder durch die Natur unabänderlich festgestellt sind, wie die gegenseitigen Verhältnisse der Geschlechter oder der Aeltern und Kinder, oder welche sich auf bestimmte und eigenthümliche gesellschaftliche Interessen gründen, wie die welche in den Verhältnissen der Berufskreise ausgesprochen sind. Auch die radicalste Gleichmacherei kann nicht verhindern daß es Männer und Weiber, Aeltern und Kinder, Lehrherren und Lehrlinge, Bauern, Handwerker, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Priester, Soldaten u. s. w. gibt. Dies aber sind *Stände*, — die Geschlechter bilden wenigstens Stände in der Ehe, welche sogar durch den Sprachgebrauch ausdrücklich als Stand bezeichnet wird — und indem es Stände sind, zeigt sich daß ohne Standesrechte keine Gesellschaft denkbar ist. Diesen Rechten eine der Freiheit entsprechende Ausbildung zu geben, ist eine Aufgabe des politischen Fortschrittes an der das Volk die Mitwirkung von der Regierung zu fordern berechtigt ist. Die Berufsrechte und die Menschenrechte sind die natürlichen Maßstäbe für die Standesrechte. Diese letzteren dürfen weder den Menschenrechten noch der Freiheit des Berufes zu nahe treten, wie es durch *Standesvorrechte* vielfach geschehen ist, sondern die wahren Standesrechte sollen vielmehr den Men-

ſchenrechten und Berufsrechten auf der Grundlage feſter Lebensſtellungen die nöthige Sicherheit geben.

4. Ortsrechte. Die bisher aufgeführten Rechte ſtehen weiter unter den Bedingungen des örtlichen Zuſammenlebens der Menſchen, und ſind damit an örtliche Zwecke und Lebensformen gebunden. Hieraus ergibt ſich im Allgemeinen das Recht der örtlichen Selbſtregierung und Selbſtverwaltung — das selfgovernment im engliſchen und nordamerikaniſchen Sinne. In Deutſchland iſt neuerdings für dieſes wichtige Volksrecht, deſſen Verſtändniß in der Nation in hohem Grade geſchwächt worden iſt, der Ausdruck Autonomie gebraucht worden: — ein übles Zeichen daß wir dafür einen ſo gelehrten Kunſtausdruck in Anwendung zu bringen für nöthig hielten! — Aber dieſer Ausdruck ſagt, ganz abgeſehen von ſeiner unvermeidlichen Unpopularität, zu viel und zu wenig, und iſt vollkommen überflüſſig ſeit man ſelbſt in Oeſterreich, und dort ſogar freier als anderswo, das Kind beim rechten Namen genannt hat. Nichts iſt weniger gefährlich, nichts eine größere Wohlthat für die Regierung, als die politiſche Selbſtthätigkeit des Volkes auf den engeren und weiteren Räumen der örtlichen Intereſſen. Die Gleichförmigkeit des politiſchen Lebens, innerhalb dieſer Räume und zwiſchen ihnen, iſt weit davon entfernt ein Zweck an ſich, oder auch nur etwas an ſich Wünſchenswerthes zu ſein. Im Gegentheil iſt eine ſolche Gleichförmigkeit ein Uebel im Statsleben, — ſie ſei denn der Ausdruck einer natürlichen Unterſchiedsloſigkeit und Gehaltloſigkeit des politiſchen Materiales, welche dann nur als Armuth des Volkslebens beklagt werden muß.

Die Ortsrechte dürfen natürlich weder den Standesrechten und Berufsrechten noch den Menſchenrechten zu nahe

treten, denn sie sind überhaupt nur die örtliche Gestaltung dieser ihnen vorausgehenden Rechte und Freiheiten. Auf der anderen Seite aber versteht sich eben so von selbst daß durch keine örtlichen Befugnisse dem Gesammtinteresse des States und der Einheit seiner Suveränetät Eintrag gethan werden darf.

Das System der Ortsrechte als örtlicher Selbstbestimmungen des politischen Lebens in der Gemeinde, in der Provinz, in der Landschaft welche zum Gebiete eines größeren Reiches gehören mag, bildet, von der Familie hinauf bis zum Statsganzen, eine stufenweise Entwickelung zur Suveränetät. Im Allgemeinen läßt sich dafür folgender Ausdruck geben: innerhalb der Grenzen welche auf der einen Seite durch die Menschenrechte, Berufsrechte und Standesrechte, auf der anderen durch das Gesammtinteresse des States und die Einheit seiner Suveränetät vorgezeichnet sind, soll die Haushaltung, die Gemeinde, die Provinz, die Landschaft, frei über die eignen Mittel für die eignen Zwecke gebieten.

Lächerlich aber wäre es zu glauben, daß ein tyrannisches Eingreifen in die Rechte des Individuums welches der Statsregierung nicht zusteht, jemals dem Haus-, Gemeinde-, Provinzial- oder Landschaftsregimente zustehen könne, oder daß den engeren und weiteren Kreisen örtlicher Selbstregierung die Befassung mit der Statspolitik im Ganzen zukäme. Darum kann sich naturgemäß ihr Verkehr mit der Statsregierung, wo ein solcher nothwendig sein sollte, nur auf ihre eignen örtlichen Verhältnisse beziehen.

Ueberhaupt beziehen sich die Befugnisse jedes räumlich

bestimmten Lebenskreises immer nur auf das was weder enger noch weiter ist als die Zwecke und Mittel dieses Kreises selbst. Die Hausrechte reichen nicht über das Haus hinaus, und dürfen zugleich den Menschenrechten, Berufsrechten und Standesrechten nicht zu nahe treten. Die Gemeinderechte gelten nicht weiter als die Zwecke und Mittel der Gemeinde innerhalb ihrer eignen Grenzen, und sind zugleich an die Beobachtung der Menschenrechte, Berufsrechte, Standesrechte und Hausrechte gebunden. Und so bestimmen sich die Rechte örtlicher Selbstregierung oder Selbstverwaltung weiter, indem jeder engere oder weitere Kreis derselben gewisse Rechte des vorhergehenden fallen läßt und dafür die ihm eigenthümlich zuständigen aufnimmt. Der Grundsatz, ganz allgemein ausgesprochen, ist einfach dieser: *jeder Lebenskreis im State sei eignen Rechtes in seinen eignen Angelegenheiten, soweit sie nur seine eignen Angelegenheiten sind.* Greift aber ein Lebenskreis in die Angelegenheiten eines anderen über, sei dieser über-, unter- oder nebengeordnet, so ist dies zunächst wieder nicht Sache einer abstracten allgemeinen Rechtsordnung, sondern des durch den Uebergriff beeinträchtigten Kreises; und nur als Wächter des allgemeinen Landfriedens und dessen was überhaupt als unantastbares Gebot der Sittlichkeit anerkannt ist, kann die Statsbehörde sich zur Einmischung legitimiren. *Liberal sein*, d. h. die Volksrechte achten, heißt von einer Regierung nicht etwa nur, auf eine gerechte und wohlwollende Art regieren, sondern *sich des Regierens enthalten wo nicht durchaus regiert werden muß.* — *Liberal regieren heißt so wenig als möglich regieren.*

5. *Statsbürgerrechte.* Hiermit endlich sind wir

zu denjenigen Volksrechten gekommen welche sich unmittelbar auf den ganzen Stat beziehen; und zwar in doppelter Weise: einmal als Anspruch an alle die Vortheile welche in der Theilhaberschaft an der Zweckgemeinschaft des States begründet liegen, und sodann als Anspruch an die Betheiligung in der Entwickelung, Gestaltung und Lenkung des ganzen Systemes der Statszwecke, weil in dieser Entwickelung, Gestaltung und Lenkung nicht nur das Wohl des Ganzen sondern auch das aller Einzelnen in Frage ist, und der von der Vielheit zur Einheit laufende Willensstrom sich mit dem von der Einheit zur Vielheit gehenden zu einem Gesammtergebniß vereinigen muß. Indem hiermit die Volksrechte eine das ganze Gebiet der Statszwecke umfassende Geltung erhalten, kehren sie durch den Gedanken der Gesammtheit wieder zum einzelnen Menschen zurück. Während sie auf der einen Seite sich als die das Ganze umfassende Erweiterung der Ortsrechte darstellen, treten sie auf der anderen als eine unmittelbare Folge der Menschenrechte auf. Anfang und Ende der Volksrechte treten mit einander in Verbindung und schließen die eine Hälfte des doppelten Kreislaufes in welchem das politische Leben in der Nation sich bewegt. An der Stelle aber wo sich der Kreis der Volksrechte schließt, steht er zugleich mit dem Kreise der Regierungsrechte in Verbindung.

Der von der Vielheit ausgehende Strom des politischen Lebens, nachdem er die Verzweigung seiner Ausgangspunkte über das ganze Statsgebiet ausgebreitet und in alle wesentliche Bestandtheile des Statskörpers hineingetrieben, zieht sich als Antheil des Volkes an der Statsgesetzgebung nicht nur für sich selbst zur Einheit zusammen, sondern verbindet sich hier auch mit dem umgekehrten Willensstrome,

welcher als Antheil der Regierung an der Gesetzgebung von der Einheit zur Vielheit läuft. Man könnte, wollte man sich dem Spiele der Analogien hingeben, die gesetzgebende Versammlung eines States das Herz desselben nennen, in dessen beiden Kammern sich das arterielle und venöse Blut des politischen Organismus mischt.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit für die politische Philosophie, auf welche sich die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit gründen, daß in der Gesetzgebung Volksrechte und Regierungsrechte der Idee nach, ursprünglich und grundrechtlich zusammentreffen und zu gemeinsamer Bewirkung verbinden. Es ist der Idee nach eben so falsch daß die Regierung nur vollziehende Behörde sei, der ein Antheil an der Gesetzgebung, wenn sie ihn je überhaupt haben soll, wie jedes ihrer anderen Geschäfte, erst vom Volke übertragen werden müsse, wie es der Idee nach falsch ist daß dem Volke ein Antheil an der Gesetzgebung erst von der Regierung zuerkannt werden müsse. Diese beiden Irrlehren entspringen aus den beiden äußersten Einseitigkeiten der Statsanschauung, von welchen die eine unter dem State nur das Volk mit seinen Geschäftsführern und Dienern, die andere unter dem State nur die Regierung mit ihren Unterthanen begreift. Der Stat aber ist in Wahrheit Volk und Regierung zusammen, gleichzeitig in Einheit und Gegensatz. Die Volksrechte sind so gut Statsrechte wie die Rechte der Regierung. In der Verfassung eines States mögen sie im Einzelnen gegenseitig abgegrenzt und ausdrücklich anerkannt sein, und in der Art wie dies geschieht ist nach verschiedenen Umständen und verschiedenen Graden der politischen Bildung eine große Verschiedenheit im Charakter des positiven Statsrechts mög-

lich. Man darf sich aber dadurch nicht verleiten lassen anzunehmen, es seien auch der Idee nach Volksrechte oder Regierungsrechte nur übertragene. Beide sind gleich ursprünglich und gleich unvertilgbar, und eine Verfassung kann im günstigsten Falle immer nur die Sanction eines Verhältnisses sein welches sich im Principe von selbst versteht.

Die Regierungsrechte beginnen auf ihrem eigenen Gebiete mit den Zwecken und Mitteln des States als eines Ganzen, und beziehen sich also zuerst auf die Machtübung nach außen. Die Rücksichten der auswärtigen Politik sind für jeden vollzähligen Stat die maßgebenden, und die Sorge für diese Rücksichten, mit den daran gebundenen Rechten und Pflichten, ist Sache der Regierung, welcher die Sorge für die inneren Zustände erst in zweiter Linie zu stehen kommt. Von diesem Standpunkt ausgehend, lassen sich die natürlichen Regierungsrechte in folgender Weise aufstellen.

1. Das Recht der Vertretung des States nach außen. Dieses Recht kommt allein und ursprünglich der Regierung zu. Ein Volk hat mit dem andern Volke überhaupt keinen politischen Verkehr. Völker und Völker treiben mit einander Handel und stehen im Verhältniß geistigen Austausches, hassen sich, lieben sich, achten sich, verachten sich, beleidigen sich, versöhnen sich u. s. w. Aber dieser ganze Verkehr, obschon er auf die Politik der Staten großen Einfluß ausüben mag, ist doch nicht selbst von politischer Natur. Auch kein Staat hat es mit dem Volke des anderen States zu thun: der Verkehr der Staten unter einander ist der von Regierung zu Regierung. Indem auf diese Weise die Vertretung des States nach außen das erste aller Regierungsrechte (und zugleich die erste aller Regierungspflichten ist),

folgen einige besondere Regierungsrechte von selbst, als in diesem allgemeinen inbegriffen. Demungeachtet sollen sie einzeln aufgeführt werden. Sie sind:

2. Das Recht des Krieges und Friedens. Staten führen Krieg mit Staten, aber nicht Völker mit Völkern, wenigstens kennen die letzteren Kriege kein Kriegsrecht, und gehören, wenn sie gegenwärtig vorkommen, entweder dem Rückfall in wüste Zustände des Unterganges oder dem chaotischen Entstehungszustande neuer politischer Gebilde an. Parteigänger-Banden welche den Krieg von Staten mit Staten für sich privatim als Volkskrieg mit betreiben, wie es jüngst, wenigstens der Form nach, Garibaldi in Sicilien und Neapel gethan, stehen außer dem Gesetze, und können von jeder beliebigen Macht demgemäß behandelt werden. Was wir auch vom persönlichen Werthe solcher Männer, oder vom sittlichen Werthe der Sache halten mögen der sie dienen: — sind sie nicht berechtigt unter der Flagge eines States zu segeln und unter der Fahne eines States zu kämpfen, so haben sie sich selbst außerhalb jedes Rechtes gestellt und dürfen sich vorkommenden Falles über ein Schicksal wie das des Flibustiers William Walker nicht beschweren. Es gibt Kriege von Nationen mit Nationen, denn die Nation ist das politisch-organisirte Volk, — das Volk unter seiner Regierung, und das Recht des Krieges und Friedens ist eben naturgemäß Sache des letzteren. Die Kriege der Nationen also sind Kriege ihrer Staten, aber nicht ihrer Völker. Wenn einige Republiken, wie z. B. die Vereinigten Staten von Amerika, das Recht Krieg zu erklären an die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt binden, so ist zu bemerken daß diese selbst schon nicht mehr das reine Volk darstellt sondern in

vielen Beziehungen einen regierungsmäßigen Charakter annimmt, vor allem aber daß die Union durch äußere Feinde wenig bedroht und von äußeren Verwickelungen wenig berührt wird, so daß diese in Europa so wichtige Seite des Statslebens dort zurücktritt. Weit entfernt daß die europäischen Staten dem Beispiele Amerikas folgen könnten, wird vielmehr die Zeit kommen wo auch die Union mit ihrem gegenwärtigen Systeme nicht bestehen kann. Und nicht der amerikanische sondern der europäische Zustand entspricht in dieser Beziehung der Statsidee. Die nordamerikanische Union bildet hier einen Ausnahmsfall, welcher auf einer Ausnahmsstellung beruht.

3. Das Recht des diplomatischen Verkehres. Alles so eben gesagte muß hier wiederholt werden. Gesandte werden nicht von Völkern an Völker sondern von Staten an Staten geschickt, und das Recht sie zu schicken und zu empfangen, durch sie und mit ihnen politische Verhandlungen zu betreiben, gebührt der Regierung. Es ist ein folgerichtiger Instinct, welcher die Anhänger ultrademokratischer Ansichten in der Diplomatie ihren entschiedensten Feind hassen lehrt. Denn wie weit auch in den inneren Verhältnissen des States eine Massenherrschaft sich haltbar zeigen mag, die Leitung und der Betrieb des diplomatischen Verkehres mit anderen Staten muß sich immer und ohne Ausnahme der Kenntniß und Fähigkeit des Volkes entziehen. Die Vorliebe der Demokratie für das Racen- und Stammesprincip in der Politik, welche in unseren Tagen einen so großen Einfluß auf den Gang revolutionärer Bestrebungen erlangt hat, hängt mit diesem Verhältniß, sowie überhaupt mit dem regierungsmäßigen Charakter aller auswärtigen Politik zusammen, indem die Demokratie sich mit der Hoffnung tröstet, daß zwischen

racenmäßig und ſtammesmäßig abgerundeten Staten nur noch die einfachen Verhältniſſe der guten Nachbarſchaft beſtehen würden, denen eine volksmäßige Politik wohl gewachſen ſei. Die Rückkehr zum geträumten Naturmenſchen, die ſo lange den Moraliſten und Pädagogen zu ſchaffen gemacht, kommt hier auf dem Gebiete internationaler Politik wieder zum Vorſcheine. Der Racenſtat ſoll gewiſſermaßen den Naturſtat darſtellen; und wie man gehofft hat aus dem Verkehre innerhalb einer Geſellſchaft von Naturmenſchen allen Eigennutz, allen Trug und alle Verwickelungen zu verbannen, ſo ſcheinen wohlmeinende Fasler jetzt ſich mit der Hoffnung zu tragen, der Verkehr innerhalb einer Geſellſchaft von Naturſtaten werde eine internationale Politik ſchaffen deren Unſchuld und offene Einfachheit jedem politiſchen Kinde zugänglich ſei. Louis Napoleon hat indeſſen nicht nur gezeigt wie rouſſeauiſche „Naturmenſchen" regiert werden müſſen, er weiß auch ſehr wohl wie die Diplomatie von „Naturſtaten" zu betreiben iſt. Die Diplomatie der kaiſerlich franzöſiſchen Demokratie iſt in einem einzigen Kopfe, dem des Kaiſers, concentrirt, und der Kenntniß wie dem Einfluſſe des Volkes ferner gerückt als irgend eine andere.

4. Das Recht Bündniſſe und Statsverträge abzuſchließen. Es iſt dies nichts als die Folge aus allem Vorhergehenden. Wer den Stat überhaupt nach außen vertritt, wer Krieg führt und Frieden ſchließt, wer diplomatiſche Unterhandlungen betreibt, der zieht natürlich auch den Schluß aus allen dieſen Befugniſſen, und das iſt die Regierung. Nicht Völker mit Völkern, ſondern Staten mit Staten ſchließen Bündniſſe und Verträge, und es geſchieht dies durch ihre Regierungen. Daß dieſe letzteren dabei das Wohl des Stats-

ganzen vor Augen haben sollen, versteht sich von selbst, und ebenso versteht sich von selbst daß Zuneigungen und Abneigungen der Völker mit zu den Erwägungen der Regierungen gehören müssen. Entscheidend werden diese Volksstimmungen aber nur in den seltensten Fällen sein können. Eine Nation, kann man sagen, weiß immer am besten was ihr zuträglich ist; aber eben weil die Nation nicht das bloße Volk sondern das Volk unter seiner Regierung, der Leib mit sammt dem Kopfe ist. Das Volk aber, als die der Regierung gegenüberstehende Menschenmasse, deren politisches Leben von der Vielheit ausgeht und nur erst in der Regierung seine Einheit findet, das Volk enthält in seiner Natur wie in seiner Stellung im State nicht die geringste Gewähr daß es wisse und verstehe was dem Ganzen Noth thut. Und in sehr vielen Fällen ist es nicht einmal zulässig es darüber im Einzelnen zu belehren, weil das Interesse des States verbietet äußeren Feinden die Beweggründe politischer Entschlüsse und Stellungen zur Kenntniß zu bringen. Darum ist es in der Natur der Dinge begründet daß selbst eine Regierung wie die englische sich in ihrer auswärtigen Politik der Kenntnißnahme des Volkes und seiner Repräsentanten entzieht, bis es zum Abschlusse gekommen ist und eine vollendete Thatsache mitgetheilt werden kann. Vorher war es für die Sache zu früh sie zur Kenntniß des Volkes zu bringen, nachher ist es für das Volk zu spät auf die Sache Einfluß ausüben zu können. Es mag freilich eine unpassende Frivolität britischer Minister sein, ein oft nicht ohne Grund mißtrauisches Volk mit diesem „zu früh" und „zu spät" zu foppen; demungeachtet ist damit nur das wahre Wesen der Sache ausgedrückt.

Bei der Aufstellung der Regierungsrechte in Bezug auf

die Verhältnisse des States nach außen, kommt es nicht auf Statsformen an. Die Verhältnisse des einzelnen States mögen so beschaffen sein daß, in dieser wie in einer anderen Beziehung, von dem was der reinen Statsidee entspricht abgewichen werden kann oder abgewichen werden muß. Es ist dies die Seite der Politik welche uns erst später beschäftigen wird; hier haben wir es eben mit dem zu thun was aus der Statsidee selbst folgt. Soviel aber kann schon hier gesagt werden: — wenn die Statsform mit den Bedürfnissen der auswärtigen Politik in Widerstreit kommt, so geht der Stat entweder seinem Verfalle und Untergange entgegen, oder die Statsform muß diesen Bedürfnissen weichen. — Wenn in einer demokratischen Republik Bündnisse und Statsverträge der Zustimmung des Volkes oder seiner Repräsentanten bedürfen, so findet dies nicht *darum* statt weil der Stat eine demokratische Republik ist, sondern dieser ist eine demokratische Republik nur *so lange wie* seine auswärtige Politik sich auf diese Weise betreiben läßt.

Auch in der *inneren Politik* bestehen die natürlichen Regierungsrechte in den Befugnissen welche nöthig sind die Einheit der Souveränetät darzustellen und zu behaupten, sowie den von dieser Einheit ausgehenden Willensstrom in Bewegung zu setzen und zu unterhalten. Hier sind demnach zu nennen:

5. *Die Kriegshoheit.* Die Regierung ist es nicht nur welche den Krieg erklärt, sie allein ist es auch welche das Recht hat den Krieg zu führen. Selbst an dem Kriege des eignen States hat das Volk *als Volk* kein Recht sich zu betheiligen. Parteigänger und Freischaaren der kriegführenden Nationen bedürfen der Ermächtigung ihrer Regierungen,

um mehr als revolutionäre Banden oder Freibeuter zu sein. Auf dem Meere bedarf der Parteigänger des Kaperbriefes um nicht als Seeräuber betrachtet zu werden. Wollen sich also Personen eines Volkes freiwillig an einem Kriege betheiligen welchen ihre Regierung mit einem anderen State führt, so müssen sie entweder in das regelmäßige Heer eintreten, oder sie müssen sich als Freischaar wenigstens unter die Kriegshoheit ihrer Regierung stellen. Diese Kriegshoheit schließt natürlich den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht des States in sich, auch über den Theil derselben welcher etwa als Volks- oder Bürgerwehr besonders organisirt sein möchte. Eine Volks- oder Bürgerwehr aber die sich der Regierung und der Armee des States gegenüberstellt, kann nie etwas anderes als eine vorübergehende Revolutionserscheinung sein.

6. Die Amtshoheit. In einem allgemeinen Sinne ist die Regierung die Gesammtheit aller von der Einheit zur Vielheit wirkenden Amtskraft und Amtsthätigkeit im State, — das was im abstracten und bureaukratischen Sinne „der Stat" genannt worden ist. Wir verstehen hier aber nur die oberste Leitung der in dieser Richtung wirkenden Kräfte darunter. Es liegt demnach in der Idee der Sache selbst daß die Besetzung der Statsämter ein Recht der Regierung ist, sie möge dasselbe nun mittelbar oder unmittelbar ausüben. Und mit dem Besetzungsrechte ist das Aufsichtsrecht, und, unter gewissen Einschränkungen, das Entlassungsrecht gegeben. Wenn es constitutioneller Gebrauch geworden ist daß das gesammte Statsministerium einer gegnerischen Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung weiche, so ist dies, Trotz aller Schwärmerei des schablonenmäßigen Liberalismus für englisch-politische Sitten

(denn mehr als Sitte ist der Gebrauch in England auch nicht) ein Mißbrauch zu nennen, welcher nur da einen Sinn haben kann wo, wie in England, zwei oligarchische Factionen sich der Statsgewalt bemächtigt und stillschweigend über gewisse Bedingungen der Abwechslung in der Herrschaft verständigt haben. Wo solche Verhältnisse nicht vorhanden sind und der aus ihnen hervorgegangene Gebrauch uns als politische Vollkommenheit vorgetragen wird, da erlauben wir uns den schablonenmäßigen Liberalismus so albern zu finden wie irgend einen Comtoirhelden der sich in den Kopf setzt den englischen sporting gentleman zu spielen. Daß der bezeichnete Gebrauch keinesweges zu den Bedingungen der Volksfreiheit gehört, zeigt das Beispiel der Vereinigten Staten, wo Niemand daran denkt daß das Ministerium abtreten müßte wenn die Regierung mit irgend einer vorgeschlagenen Maßregel durchfallen sollte.

7. Die Gerichtshoheit. Wenn die Regierung, im demokratisch-doctrinären Sinne, als bloße Vollziehungsbehörde betrachtet wird, kann sie freilich mit der Rechtspflege nichts zu thun haben, außer daß sie soweit es erforderlich ist der Vollstreckung der Urtheile ihren Arm leiht. Aber selbst in den Vereinigten Staten hat nicht nur der Präsident, es haben sogar die Guvernöre der einzelnen Unionsglieder das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht, welches sehr häufig geübt wird. Also selbst in der ausgebildetsten Republik unserer Zeit wird das Statsoberhaupt als Inhaber der Gerichtshoheit angesehen. Ueberhaupt hat, wie sich weiter zeigen wird, die sogenannte Theilung der Gewalten im State mit dem Gegensatze von Volk und Regierung, von welchem hier allein die Rede ist, nichts zu thun. Die Theilung der Gewalten

gehört der allgemeinen Methodik des politischen Lebens im Volke sogut wie in der Regierung an. Die Regierung ist nicht selbst eine der drei Statsgewalten, welche letzteren allerdings sowohl theoretisch wie praktisch unterschieden werden müssen, sondern so gut wie das Volk ist sie in ihren Verrichtungen an allen dreien betheiligt, und für alle drei kommt ihr das Hoheitsrecht zu. Die Gerichtshoheit aber, von welcher hier die Rede ist, tritt in der Ernennung der Richter, im Rechte der öffentlichen Anklage, in der Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege und im Begnadigungsrechte auf unzweideutige Weise zu Tage.

8. Die Polizeihoheit. Diese besteht in dem Rechte einer Oberfürsorge, welche das Wohl aller Einzelnen wie des Ganzen sich zum Gegenstande ihrer Wachsamkeit macht. Welcher Theil der persönlichen und öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt auch den einzelnen Menschen oder der örtlichen Selbstthätigkeit des Volkes überlassen bleiben mag, immer ist ein höchster Schutz gegen Schaden und Unrecht zu Gunsten des Ganzen wie aller Einzelnen, besonders aber der Schwachen, als wesentliche Pflicht und damit auch als natürliches Recht der Regierung in der Statsidee selbst begründet. Den Schwachen gegenüber ist dieses Recht in vielen Beziehungen das einer Obervormundschaft. Man mag sich freilich im Volke mit allem Grunde gegen unnöthige Bevormundung von Seiten seiner Regierung auflehnen, und die Blüthe des Polizeistates kann in der That nur mit dem Verfalle des Volkslebens in einer Nation zusammentreffen. Unstreitig gilt der Satz, daß zur Erzeugung und Erhaltung eines kräftigen Volkscharakters und freien Volkslebens die Sorge für das persönliche und öffentliche Wohl soviel nur immer möglich den

Einzelnen selbst und der örtlichen Selbstthätigkeit überlassen sein soll, als eine der ersten Regierungsregeln, und eine weise Regierung wird, weit entfernt der Schlaffheit des Volkes mit sentimentaler Fürsorge entgegenzukommen, vielmehr die vom Volke an sie gemachten Schutzansprüche so oft wie möglich mit einem möglichst trockenen „hilf dir selbst!" beantworten, selbst auf die Gefahr hin daß ein Uebel welches verhütet werden könnte nicht verhütet wird. Die unterschiedslose Verurtheilung aller Selbsthilfe ist nicht ein Beweis der Bildung, sondern der Verbildung verweichlichter Gesellschaften, und nicht nur unser Statswesen sondern selbst unsere Erziehung fordert in dieser Beziehung die Anerkennung und Pflege eines anderen, männlicheren Geistes. Allein alles dies thut dem Grundgedanken keinen Abbruch, daß die vorsorgende Abwendung von Unglück und Unrecht zu den ursprünglichen und wesentlichen Befugnissen der Regierung gehört. Es liegt im ursprünglichen Charakter einer jeden Regierung daß sie nicht bloß die höchste Macht- und Rechtsbehörde, sondern auch die allgemeine Friedens- und Wohlfahrtsbehörde des States ist. Damit aber ist ihr die Polizeihoheit als ihr Recht zugesprochen. Welchen Gebrauch sie von diesem Rechte machen soll, ist eine Frage für sich, deren genauere Beantwortung nicht hierher gehört.

9. Die Finanzhoheit. Die Regierung steht an der Spitze des gesammten Statshaushaltes. Ihr kommt es zu die Bedürfnisse des States als eines Ganzen festzustellen und die Mittel für diese Bedürfnisse aus dem Vermögen der Nation, also auch aus dem Volke, zu nehmen, die zusammengebrachten Mittel aber für die Statszwecke zu verwenden. In Bezug auf diese finanziellen Befugnisse muß selbstver-

ſtändlich der allgemeine Grundſatz gelten, daß die Rechte der Regierung in Bezug auf die Mittel eben ſo weit reichen müſſen, wie deren Rechte in Bezug auf die Zwecke reichen. Für das was die Regierung überhaupt zu thun berechtigt iſt, verfügt ſie über die Mittel der Nation. Aber natürlich ſteht ihr das Recht dieſer Verfügung überhaupt nur innerhalb der durch die Volksrechte bezeichneten Grenzen und nur nach dem Maße der anerkannten Statszwecke zu. Sodann iſt der Zuſammenhang der Statswirthſchaft mit der Volkswirthſchaft von der innigſten Art, und dieſer Zuſammenhang begründet eine unentbehrliche Betheiligung des Volkes in der Geſetzgebung mit beſonderer Beziehung auf den Statshaushalt. Indem die Einziehung der Steuern einen regelmäßigen Abfluß aus dem Volkswirthſchaftskreiſe in den Kreis der Statswirthſchaft bildet, ihre Verwendung aber in umgekehrter Richtung die Volkswirthſchaft beeinflußt, liegt es in der Natur der Sache daß ihre Vertheilung, die Art ihrer Beitreibung, endlich ihre Verwendung nicht ohne weſentliche Mitwirkung des Volkes als eines Theilhabers an der Geſetzgebung vor ſich gehen darf. Dies indeſſen kann der Regierung nicht die oberſte Leitung des Statshaushaltes entziehen, und eine ſyſtematiſche Steuerverweigerung, als allgemeines Zwangsmittel des Volkes gegen die Regierung, iſt und bleibt offene Revolution. Solche Vorgänge mögen unter gewiſſen Umſtänden unvermeidlich ſein. Da wir es aber hier nicht mit der Revolution ſondern mit regelmäßigen Statszuſtänden zu thun haben, ſo gehören ſie nicht in den Kreis unſerer Betrachtung. Es iſt ein Vorzug indirecter Steuern daß durch ſie die Theilnahme des Volkes am Statshaushalte auf beſtimmte einzelne Punkte in der Beitreibung und Ver-

wendung der Statsmittel eingeschränkt, jedes allgemeine Eingreifen in den Statshaushalt aber unmöglich gemacht wird. Man weiß diesen Vorzug in den Vereinigten Staten vollkommen zu würdigen.

10. Die Gesetzgebungshoheit. Wir haben schon bei der Erörterung der Volksrechte gezeigt, wie in der Gesetzgebung Volk und Regierung zu einer gemeinsamen Leistung zusammentreffen. In der Bestimmung dessen was im State als Recht gelten soll, muß das von der Einheit zur Vielheit blickende Urtheil sich mit dem von der Vielheit auf die Einheit gerichteten zu einem gemeinsamen Ergebnisse verbinden. Dieses Ergebniß ist das Gesetz. Im Gesetze soll das Rechtsbedürfniß der Einzelnen mit dem Rechtsbedürfnisse des Ganzen abgewogen sein, und zu seiner Hervorbringung ist daher die natürliche Parteinahme für dieses letzte so unentbehrlich wie die natürliche Parteinahme für das erste. Jene ist bei der Regierung, diese beim Volke zu Hause. Der Regierung aber, die das Ganze vertritt, gebührt das letzte Wort, nämlich die Sanction, durch die das Gesetz erst seine Geltung erhält, und durch deren Verweigerung es in Nichts zurücksinkt. Und nicht nur dieser entscheidende Antheil an der Gesetzgebung gebührt als natürliches Recht der Regierung. Mit gleicher Folgerichtigkeit geht aus der Statsidee hervor, daß die Regierung die Verrichtungen der Gesetzgebung einleitet und das Recht der ursprünglichen Beantragung mit den Stellvertretern des Volkes theilt.

Wir haben hiermit den doppelten Kreis der natürlichen Volksrechte und natürlichen Regierungsrechte durchlaufen, und es bleibt hier nur noch eine Bemerkung über das in beiden Kreisen verschiedene Verhältniß von Recht und Pflicht zu

machen übrig. Schon zu Anfang dieses Capitels haben wir bemerkt daß den Rechten des Volkes Pflichten der Regierung, den Rechten der Regierung aber Pflichten des Volkes entsprechen. Soweit ist das Verhältniß auf beiden Seiten gleich. Aber es liegt in der Natur der Regierungsrechte daß *sie selbst* zugleich Regierungspflichten sind. Man kann sagen die Regierungsrechte bestehen in der Ausübung der Regierungspflichten, oder umgekehrt die Regierungspflichten bestehen in der Ausübung der Regierungsrechte. Etwas Aehnliches läßt sich nicht in Bezug auf Volksrechte und Volkspflichten aussprechen. Die Rechte des Volkes bestehen weder in seinen Pflichten noch die Pflichten des Volkes in seinen Rechten. Seine Rechte haben daher den Charakter von *Freiheiten*, was sich von den Rechten der Regierung keineswegs sagen läßt.

Aus dem Urrechte der Einzelnen entspringen die Menschenrechte für Alle, aus diesen die Pflichten der Regierung. Aus den letzteren erst ergeben sich die Regierungsrechte welche ihrerseits die Pflichten des Volkes bedingen.

Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsgebieten beruht darin daß das Dasein der Regierung mit der *Macht* beginnt, und daß in dieser, als der thatsächlichen Herrschaft des Zweckes über das Mittel, Recht und Pflicht zusammenfallen, wogegen die Rechte des Volkes in ihrem Ursprunge nur gedankenmäßige Forderungen sind welche aus dem *Bedürfnisse* hervorgehen, also unmöglich zugleich Pflichten sein können; denn in ihnen sucht der Zweck erst in den Besitz seiner Mittel zu kommen. In diesem Sinne kann allerdings mit vollem Grunde gesagt werden, die Regierung sei des Volkes, nicht aber das Volk der Regierung wegen *da*; nur

läßt der Satz mißverständige und mißdachte Folgerungen zu. Man hat allerdings nicht nur ein Recht zu sagen „noblesse oblige," sondern auch „pouvoir oblige." Aber wenn die Macht verpflichten soll, muß sie eben auch eine Macht sein, und mit jeder Einschränkung der Regierung *vermindern* sich auch ihre Verpflichtungen. Eine constitutionelle Maschine welche als Ideal politischer Trivialität übrig bleibt, hat gar keine Verpflichtungen mehr, und ist auch für Niemanden besonders da: sie klappert einfach weiter, so lange sie ganz bleibt und das Brennmaterial nicht ausgeht.

Neuntes Capitel.

Die Trennung der Gewalten, und die ethischen und technischen Verrichtungen des souveränen Willens.

Wir haben gesehen wie der souveräne Wille im State sich in zwei entgegengesetzten Richtungen: von der Einheit zur Vielheit und von der Vielheit zur Einheit bewegt, und wir haben die erste Bewegung als den regierungsmäßigen, die zweite als den volksmäßigen Willensstrom bezeichnet. Aus logisch-technischen, also aus methodischen Gründen müssen wir aber bestimmte Verrichtungen des souveränen Willens unterscheiden, welche in dem volksmäßigen Willensstrome so gut wiederkehren wie in dem regierungsmäßigen. Die Systeme von Kräften welche die Organe für diese unterschiedenen Verrichtungen bilden, sind das was man die *Statsgewalten* nennt.

Wir sehen also daß die Regierung im weiteren Sinne keineswegs eine der Statsgewalten ist, sondern daß umge-

kehrt die Statsgewalten im wesentlichen Geschäftszweige der Regierung sind. Die Regierung ist das Ganze — die Statsgewalt überhaupt, — die einzelnen Gewalten im State sind nur Theile derselben: Glieder, Organe, oder wie man sich ausdrücken mag. Zugleich aber ist, wie wir weiter sehen werden, die Regierung im engeren Sinne der Kreis der höheren Politik welcher ganz über der Statsschicht der Gewaltentheilung erhaben ist. Wichtig ist das Verhältniß zwischen den regierungsmäßigen und den volksmäßigen Bestandtheilen, welche nichtsdestoweniger in den Statsgewalten zusammentreffen. Denn auf der einen Seite kehren, wie gesagt, die Verrichtungen der einzelnen Statsgewalten im volksmäßigen Willensstrome so gut wieder wie im regierungsmäßigen; auf der anderen Seite sind demungeachtet diese Gewalten ihrem innersten Wesen nach Geschäftszweige der Regierung. Die Lösung des scheinbaren Widerspruches liegt in der Thatsache daß in den Verrichtungen der Suveränetät gewisse Punkte des Statsorganismus gegeben sind, in welchen der volksmäßige Willensstrom sich in den regierungsmäßigen ergießt und mit ihm aus der Einheit zur Vielheit zurückfließt. Wo irgend das Volk sich an der Wirksamkeit der Statsgewalten betheiligt, da hört es auf Volk zu sein und wird zu einem Bestandtheile der Regierung. Der Punkt für die große Wendung in der Richtung des politischen Blutlaufes, — die Einmündung des Hauptstromes welcher von der Vielheit kommt in den Strom welcher zur Vielheit läuft, ist, wie wir schon gesehen haben, die Gesetzgebung. Aber auch den anderen Statsgewalten fließen Nebenströme volksmäßiger Betheiligung an den Regierungsgeschäften zu, und der ganze Organismus ist weit entfernt so einfach zu sein, wie sich's die Bekenner des gewöhnlichen constitutionellen Systemes einbilden.

Die Statsgewalten also sind Geschäftszweige der Regierung an denen sich das Volk je nach Umständen mehr oder minder betheiligt, diese Betheiligung möge einer constitutionellen Regel unterworfen sein oder nicht. Die Regel hat in diesen Dingen nicht mehr zu bedeuten als das Régime dem sich der einzelne Mensch im Essen, Trinken, Schlafen u. s. w. unterwirft: es kann dadurch Methode in diese Vorrichtungen kommen; sie gehen aber auch ohne Methode vor sich.

Indessen soll die Wichtigkeit der Methode in der Ausübung der Politik keineswegs unterschätzt werden. Das politische Leben ist eine sittlich-technische Aufgabe, welche eine klare Unterscheidung der einzelnen zum Ziele führenden Verrichtungen erfordert wenn sie recht gelingen soll, und auch für den glücklichen Erfolg sittlicher Leistungen ist eine Theilung der Arbeit nöthig. Diese Theilung der Arbeit im Interesse des Gelingens einer sttlich-technischen Aufgabe ist eigentlich das was man bei der soviel besprochenen Trennung der Gewalten im State beabsichtigt. Freilich steht es außer Zweifel, daß der Zweck die Statsgewalt dem Volke gegenüber im Allgemeinen zu schwächen, einen großen Antheil an dem Werthe hat welchen der Liberalismus auf die Trennung der Gewalten gelegt. Es ist vollkommen klar daß das „divide et impera!" hier vom Volke gegen die Gewalt der Regierung angewandt werden soll. Allein man kann nicht sagen daß der Liberalismus gerade hierin Unrecht habe; am allerwenigsten hatte er Unrecht zu der Zeit wo die Lehre von der Trennung der Gewalten populär wurde, denn es war eine Zeit wo die Gesundheit des politischen Lebens eine Schwächung der Regierungsgewalt zu Gunsten der Volksfreiheit dringend gebot. Nur muß man sich hier von Anfang an klar

machen daß der Gewinn für die Freiheit am Ende doch nicht in der Schwächung sondern nur in der logischen Disciplinirung, — in der Methodik der Regierung gefunden werden kann. Diese beruht darin daß im Bewußtsein geschieden wird was logisch nicht zusammengehört, und daß das Geschiedene wieder in das richtige logische Verhältniß gesetzt wird, welches zugleich das richtige praktische Verhältniß ist. Daß Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung in ihrer logisch-sittlichen Verschiedenheit erkannt, in ihren Handlungen getrennt, aber im ganzen Systeme der Regierung doch wieder in die richtige logisch-sittliche Verbindung gestellt sind, *das* ist es was der Freiheit und Bildung zu gute kommt, weil in jeder Verworrenheit des Denkens, Fühlens, Wollens und Thuns eine Quelle der Rohheit und des Unrechtes liegt. Ein Mißverständniß ist es aber, wenn in einer *vollkommenen Selbständigkeit* einzelner Statsgewalten die Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit gesucht wird. Vielfältig hat man sich die Sache so vorgestellt als ob die Regierung, welche von Rechtswegen in der bloßen Handhabung der Gesetze und Vollstreckung der Urtheile bestehe, also eigentlich die niedrigste Classe von Verrichtungen begreife, sich mißbräuchlicher Weise an die Spitze des States gedrängt habe, und daher durch den Gegensatz einer selbständig gemachten Gesetzgebung und durch Entziehung jedes Antheils an den richterlichen Befugnissen wieder in ihre bescheidene Stellung zurückgewiesen und am weiteren Unrechtthun gehindert werden müsse. Als eine vorübergehende Erscheinung in den Schwankungen in welchen sich das Gleichgewicht der Kräfte innerhalb des States herzustellen sucht, mag eine so naive Auffassung ihre Geltung haben. Aber nur einem noch ganz kindlichen politischen Urtheile konnte es ein-

fallen daß die gesetzgebende oder die richterliche Gewalt, vollkommen unabhängig gemacht und allein hingestellt, nicht eben so gut Unrecht thun könne wie das was man als eine Usurpation der vollziehenden Gewalt bekämpfen zu müssen geglaubt hat. Man vergleiche die Zustände der Vereinigten Staten in Bezug auf die Sklavereigesetzgebung und die Aussprüche amerikanischer Gerichte in Sklavereisachen, um sich zu überzeugen, daß wirklich die gesetzgebende und die richterliche Gewalt im Unrechtthun dem unumschränktesten Herrscher auf seinem Throne den Rang streitig machen können. Dadurch daß man die Regierung zur bloßen Verwaltung im untergeordnetsten Sinne, und als solche zur niedrigsten aller Statsgewalten zu machen sucht, wenn der Ausdruck „Gewalt" überhaupt noch darauf paßt, läßt sich die Möglichkeit des Unrechtes im State nicht verringern. Man schlägt mit diesem mißgebornen Gedanken zuerst dem State den Kopf ab, und versucht es nachher dennoch den Rumpf auf den fehlenden Kopf zu stellen, — ein Unternehmen ganz im Charakter Jener welchen der kopflose Zustand überhaupt der ideale zu sein scheint.

Aus logischen Gründen gehören die Bethätigungen des suveränen Willens drei verschiedenen Classen von Verrichtungen an. Der Inhalt dieses Willens ist überhaupt das Zwecksystem der Statsgesellschaft, welche, wie wir wissen, eine Zweckgemeinschaft ist. Auf dieses Zwecksystem also beziehen sich alle jene Verrichtungen. Zwecke die einer Mehrzahl von Menschen gemeinsam sein sollen, müssen zuerst in bestimmter Form zur Geltung gebracht werden, was durch die Gesetzgebung geschieht. Sie müssen dann in ihrer Geltung behauptet werden, in welcher Absicht anstößige Handlungen, in denen sie

als verläugnet erſcheinen, beurtheilt und nöthigenfalls verurtheilt werden müſſen, was Sache der Rechtspflege iſt. Sie müſſen endlich durch thatſächliche Leiſtungen vollbracht und in ihrer äußeren Darſtellung erhalten werden, was eine Claſſe von Verrichtungen bedingt welche wir, weiteren Erörterungen vorgreifend, die Verwaltung nennen wollen. Dieſe letzte Bezeichnung empfiehlt ſich ſprachlich dadurch daß der Begriff der Gewalt unmittelbar darin ausgedrückt iſt, wogegen die Einwendung eines mit dem Worte oftmals verbundenen engeren und untergeordneten Sinnes unweſentlich erſcheint.

Die Syſteme von Kräften welche dieſen drei Claſſen beſonderer Verrichtungen als Organe dienen, ſind alſo das was man die drei Statsgewalten genannt hat. Von dieſen hat eine jede einen Wirkungskreis in welchem ſie ſich unabhängig von der anderen bewegt; eine jede hat aber auch einen Wirkungskreis mit welchem ſie in das Gebiet der ungetheilten Regierungsgewalt hinaufragt. Auf dieſe Weiſe erhält ſich, trotz der Theilung auf dem Gebiete der niederen Politik, der Zuſammenhang des Ganzen auf dem Gebiete der hohen; es vermittelt ſich die Wechſelwirkung der verſchiedenartigen Verrichtungen, und es ſtellt ſich die im Weſen der Souveränetät begründete Oberherrlichkeit der thatſächlichen und wirklich handelnden Macht über den theoretiſchen Beſchluß und das kritiſche Urtheil dar. In gewiſſem Sinne kehren die drei Claſſen von Verrichtungen des ſouveränen Willens welche in der inneren Politik zur Theilung der Gewalt führen, auch im Wirkungskreiſe der äußeren Politik wieder. Auch zwiſchen Staten und Staten gehen Handlungen vor welche den Charakter der Geſetzgebung, andere welche den der

Rechtspflege, noch andere endlich welche den des verwaltungsmäßigen Vollzuges haben. Die ersteren sind die Abschlüsse von Statsverträgen welche das sogenannte Völkerrecht bestimmen; die zweiten sind die schiedsrichterlichen Vermittelungen denen streitende Staten sich zuweilen freiwillig unterwerfen; die letzten aber sind die Kriege. Indessen kann die Unterscheidung dieser Verrichtungen, welche durch die Diplomatie und die bewaffnete Macht ausgeführt werden, nicht die Geltung zweier weiteren Statsgewalten bedingen. Nach außen kommt der Stat nur als Ganzes in Betracht, und dieses Ganze ist für die auswärtige Politik nicht Gewalt, sondern Macht. Diplomatie und Kriegsmacht beruhen daher nothwendig und der Natur der Sache nach auf der Einheit der Regierung, und müssen unter allen Statsformen dem die Statseinheit darstellenden Statsoberhaupte, wie dieses auch heißen oder gestellt sein mag, unmittelbar untergeordnet sein.

Wir können uns also unter keinerlei Umständen mit der Anschauungsweise eines sonst so scharfsinnigen politischen Denkers wie Constantin Frantz einverstanden erklären, wenn dieser die Kriegsmacht des States für die vierte Statsgewalt erklärt. Es ist ganz richtig daß jeder Verein von Menschen welcher eine Statsgesellschaft bildet, sich regieren, sich wehren, sich Gesetze geben und sich Recht sprechen muß *). Aber weßhalb nicht auch mit anderen Statsgesellschaften rechtliche Verhältnisse eingehen, was doch in keiner der aufgezählten vier Verrichtungen enthalten ist? Also müßte doch jedenfalls die Diplomatie die fünfte Statsgewalt sein. Und dann — wenn der Wehrstand allerdings unentbehrlich ist, weßhalb nicht auch

*) Const. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staten, S. 179.

der Nährstand, sogut wie der Lehrstand? Sind aber diese deßhalb Statsgewalten? — Sie sind *Mächte im State* aber nicht *Gewalten des States*.

Der Begriff der *Gewalt* ist, wie wir schon weiter oben (Buch 1, Cap. 3) gezeigt haben, der eines Zusammentreffens von Natur und Cultur, sei es nun daß die Natur einen Stoß durch die Cultur oder die Cultur einen Stoß durch die Natur erleidet. Es ist immer das zweckvolle und das zwecklose Dasein welche in dem was wir Gewalt nennen auf einander stoßen. Bei der Gewalt im politischen Sinne haben wir es mit der Ueberwältigung des Nichtzweckes durch den Zweck zu thun. *Gewalt* im politischen Sinne ist die Herrschaft des wenn auch noch so rohen und unklaren Zweckbewußtseins über das was als zwecklos daseiend das naturmäßige Statsmaterial bildet und in *Land und Leuten* besteht. *Macht* dagegen schließt die Anerkennung einer thatsächlichen Zweckherrschaft, also auch das Zweckbewußtsein auf beiden Seiten in sich. Die Macht ist ein Verhältniß zwischen Rechtssubjecten; die Gewalt dagegen, im politischen Sinne, ist die Wirkung welche aus dem Rechtsgebiete heraus auf das was außer ihm liegt ausgeübt wird, sei es auch um das außen liegende hineinzuziehen. Die Gewalt, in diesem Sinne, ist ein Verhältniß zwischen Rechtssubjecten und Rechtsobjecten, und dem State als einheitlichem Ganzen gegenüber *sind* Land und Leute nur Rechtsobject. Zu Rechtssubjecten werden die letzteren erst indem *durch die Statsgewalt* für sie ein Rechtsgebiet geschaffen wird; und indem sie dann sich zum Bewußtsein der Zweckgemeinschaft mit der Statsgewalt selbst erheben, erhält diese allerdings im Volke ihre anerkannte und theilweise begrenzte *Macht*. Aber die Macht tritt hier als

ein Zweites, erſt zur Gewalt Hinzukommendes auf, und der Begriff der letzteren bezeichnet das Grundverhältniß. Eine Macht, im urſprünglichen Sinne, iſt der Stat im Verhältniß zu anderen Staten die auch Mächte ſind. Gewalt dagegen hat er als Ganzes über ſeine Theile, als Nation über ſein Gebiet, als Regierung über ſein Volk. Macht hat jedes Volk, auch das unfreieſte, über ſeine Regierung, — Gewalt hat nur die Regierung, auch die eingeſchränkteſte, über ihr Volk. Als Macht ſteht der Stat als Ganzes anderen Mächten, als Gewalt aber keiner anderen Gewalt gegenüber, es ſei denn der Gewalt der Natur oder des Schickſals.

Das Heer eines States iſt ſeinem Weſen nach gegen äußere Feinde beſtimmt, für einen Schauplatz auf welchem Macht gegen Macht kämpft. Es iſt der weſentlichſte Theil der Statsmacht überhaupt. Um dagegen ein Theil der Statsgewalt zu ſein, wie es nach der von uns hier bekämpften Anſicht behauptet wird, müßte ſeine Kraft weſentlich nach innen, alſo gegen das eigne Volk gekehrt ſein. Eine Militärgewalt gibt es nur im „Belagerungszuſtande", der durch ſeine Dauer zur Militärherrſchaft wird. In dieſer aber verliert das Kriegsheer ſeinen edleren Charakter und ſinkt zur Polizeimannſchaft herab; denn von einer Polizeigewalt kann in jedem State, auch im liberalſten, ohne Tadel geſprochen werden, da ſie als eine Unterabtheilung der Verwaltung unentbehrlich iſt. Dieſe Stellung kommt denn auch dem Theile der bewaffneten Macht eines States zu, welcher dauernd oder vorübergehend zur Erhaltung der inneren Ordnung verwendet wird. Im regelmäßigen politiſchen Zuſtande kann es immer nur ein ganz kleiner Theil der Armee ſein. Der weſentliche Charakter des Kriegsheeres gehört alſo dem Machtbegriffe, nicht dem

Gewaltbegriffe an. Für die Statsgewalt ist das Heer nichts als ein Verwaltungsgegenstand und nur ausnahmsweise ein Verwaltungswerkzeug. Als Statsmacht führt eine Regierung Krieg gegen eine andere Regierung, als Statsgewalt aber organisirt und unterhält sie dazu eine Armee.

Andere Schriftsteller haben eine kleinere oder größere Zahl von Statsgewalten unterschieden, und haben dieselben in verschiedene gegenseitige Verhältnisse gesetzt. Für uns haben hier diese unsicheren Beurtheilungen keinen Werth, und nur die eben bekämpfte Ansicht war wegen ihrer naheliegenden gefährlichen Folgen von Wichtigkeit. Eine weitergehende Erörterung hingegen verdient das Verhältniß der Regierung zu den einzelnen Statsgewalten, und namentlich zur Verwaltung.

Die Regierung, als die Gewalt über Krieg und Frieden, — die Regierung, welche Richterstellen besetzt, Strafen erläßt, gerichtliche Urtheile bestätigt, gesetzgebende Körper beruft, vertagt und auflöst, Gesetzen die Sanction ertheilt oder verweigert, — die Regierung, welche sich auf diese Weise als die Einheit der Souveränetät erweist in der alle drei Statsgewalten wie in einer Spitze zusammenlaufen, kann nicht zugleich selbst eine dieser drei Statsgewalten sein. Es ist also eine unglücklich gewählte Bezeichnung die Verwaltung oder Vollziehungsgewalt Regierung zu nennen; — fast eben so unglücklich wie das Bestreben die wirkliche Regierung zur Verwaltung herabzudrücken, wie es im Geiste des gewöhnlichen Liberalismus liegt.

Man kann einwenden daß zwischen Regierung und Verwaltung keine bestimmte Grenze sei, aber auch zwischen Regierung und Gesetzgebung und zwischen Regierung und Rechtspflege ist keine bestimmte Grenze, da in der Gesetzgebung so

gut wie in der Justiz und in der Verwaltung Regierungsmittel gegeben sind, ganz abgesehen davon daß die Regierung in gleicher Weise die Gesetzgebungshoheit, die Gerichtshoheit und die Verwaltungshoheit besitzt. Man hat von Demokratien gesagt daß sie vorzugsweise durch die Gesetzgebung regiert würden, man kann von der Büreaukratie sagen daß sie einseitig durch die Verwaltung zu regieren suche, und vielleicht ist es nicht unrichtig zu behaupten daß es im Wesen einer oligarchischen Aristokratie liege die Gerichtsbarkeit zum Mittel der Regierung zu machen. Indem alles dies dazu beiträgt den Begriff der Regierung in's Klare zu setzen, fällt die gewonnene Klarheit auch mit auf den Begriff der Verwaltung. Die Verwaltung ist eben das was von der Regierung übrig bleibt wenn man die Hoheitsrechte abzieht mit denen dieselbe sich über alle drei Statsgewalten ausbreitet. Denn allerdings hat die Verwaltung, als die wesentlich praktische Statsgewalt, mit der Regierung, obgleich diese theoretisch, kritisch und praktisch zugleich ist, ihr methodisches Princip gemeinschaftlich, während das einer jeden der beiden anderen Statsgewalten ein anderes ist. Dem Grundcharakter der Souveränetät gemäß, welcher der Grundcharakter der Politik überhaupt ist, beherrscht nämlich auch in der Regierung der praktische Gesichtspunkt den kritischen wie den theoretischen. Wie es in der Politik überhaupt der Fall ist daß die Theorie und die Kritik sich zur Praxis nur dienend verhalten, ja überhaupt nur um der Praxis willen da sind, weil jeder Zweck doch am Ende verwirklicht sein will, so prägt sich dies durch das Ueberwiegen des praktischen Charakters in der Regierung aus; und wenn die Regierung damit einen überwiegend verwaltungs-

mäßigen Charakter erhält, so erhält die Verwaltung eben damit einen regierungsmäßigen. Unter den drei Statsgewalten also steht die Verwaltung der Regierung am nächsten, und man könnte sehr wohl sagen die Verwaltung sei eine niedere Art von Regierung, die Regierung eine höhere Art von Verwaltung. Denn in der That ist das Gebiet in welcher die Trennung der Gewalten sich äußerlich darstellt, nur das Gebiet der niederen Politik. Die hohe Politik kann damit nichts ausrichten, oder höchstens kann sie sich ihrer als einer Form bedienen. Es ist der Rang der höheren oder niederen Zwecke welcher hier den Unterschied macht. Der hohen Politik gehören alle Zwecke an welche den Bestand des States überhaupt betreffen, sei es äußeren oder inneren Gefahren und Bedürfnissen gegenüber. Wo solche Zwecke in Frage sind, sehen wir daher nicht nur in Monarchien sondern auch in Republiken die Gesetze suspendirt, einzelne Personen mit unumschränkten Vollmachten bekleidet, gesetzgebende Versammlungen in Gerichtshöfe verwandelt, von Gerichtshöfen Befugnisse der Verwaltung ausgeübt, und was sonst in der Vermischung der Gewalten weiter vorgehen mag, — eine Vermischung die alle Verrichtungen, welche sie auch sein mögen, in die suveräne Einheit der Regierung aufzulösen strebt.

Unter allen Umständen ist das Wesen der Sache nicht getroffen, wenn man Regierung und Verwaltung dadurch unterscheiden will, daß der letzteren ihre Zwecke gegeben werden, während die erstere sich dieselben selbst gebe. Denn auch die Regierung ist an gegebene Zwecke gebunden, da ihr das ganze Zwecksystem des States durch Natur und Geschichte vorgezeichnet ist, und selbst die Wahl der Mittel steht ihr nur innerhalb

gewiſſer Grenzen frei. Umgekehrt aber muß auch die Verwaltung in ſehr weſentlichen Dingen nach eignem Ermeſſen verfahren, und eine bloße Verwaltungsmaſchine iſt ſo wenig zu brauchen wie eine bloße Regierungsmaſchine. Im Gegentheile iſt eine gewiſſe Selbſtändigkeit des Urtheils in Bezug auf die den Verwaltungskreiſen angehörigen Zwecke, welche ſich zu den höheren Statszwecken allerdings nur als Mittel verhalten, für ein geſundes und kräftiges Statsleben ſo unentbehrlich wie die Unabhängigkeit der Gerichte und die Selbſtändigkeit der Geſetzgebung. Dies iſt ein wichtiger Grund für die örtliche Selbſtverwaltung des Volkes ſoweit dieſelbe mit der Einheit des States nur immer verträglich iſt, weil der Nation an dynamiſcher Kraft zehnfach zu Gute kommt was ihr durch die Decentraliſation an mechaniſcher verloren geht. Auch die Verwaltung hat, wie die Geſetzgebung und die Rechtspflege, einen Punkt wo der volksmäßige Willensſtrom ſich in den regierungsmäßigen einmündet. Es gibt eine Betheiligung des Volkes an der Verwaltung; nur muß dieſe Betheiligung, wie die an der Gerichtsbarkeit, nothwendig einen örtlich beſchränkten Charakter annehmen, während in der Geſetzgebung das Volk als Ganzes, von der Vielheit ausgehend, die Einheit erreicht, und, mit ſeinem Willen den Regierungswillen verſtärkend, ſelbſt aufhört Volk zu ſein.

Es handelt ſich alſo bei dem Verhältniß zwiſchen Regierung und Verwaltung nicht darum, daß die erſtere es nur mit Zwecken die letztere nur mit Mitteln zu thun habe, ſondern es handelt ſich um höhere und niedere Zwecke, — Zwecke die Zweck an ſich ſind, und Zwecke die ihre Bedeutung nur durch ihre Verbindung mit jenen erhalten. Die Regierung hat es ſtreng genommen nur mit den erſteren zu thun, alſo

mit der Erhaltung des States und der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt, und mit dem höchsten Schutze des Individuums, da wo es sich um die Geltung des Urrechtes handelt, und wo demnach die Regierung dem Wesen der Sache gemäß, wie z. B. im Begnadigungsrechte, zugleich über Gesetz und Rechtspflege steht. Die Unterscheidung höherer und niederer Zwecke gilt also nicht nur in der Grenzbestimmung zwischen Regierung und Verwaltung, sondern auch in der zwischen Regierung und Gesetzgebung und zwischen Regierung und Rechtspflege. Nur kommt für diese beiden letzten Statsgewalten zu dieser Unterscheidung noch der Unterschied zwischen ihrem theoretischen oder kritischen Charakter und dem praktischen Charakter hinzu, welchen letzteren die Verwaltung mit der Regierung gemein hat. Und in dieser Gemeinsamkeit des methodischen Charakters eben ist wie schon gesagt der Grund für die weniger scharfe Grenze zwischen diesen beiden enthalten.

Vollständig aber verwischt sich die Grenze zwischen Regierung und Verwaltung, wenn man für die praktische Statsgewalt die Bezeichnung der Vollziehungsgewalt, ausübenden Gewalt oder Executivgewalt wählt. Denn die Regierung als suveräne Einheit aller Statsgewalt ist eben Executivgewalt, Vollziehungsgewalt, ausübende Gewalt im ausgezeichneten Sinne; freilich also nicht in dem Sinne daß sie nur zu vollbringen hätte was ihr aufgetragen wird, sondern in dem Sinne daß es ihr überhaupt nirgends um etwas anderes als um Vollbringungen zu thun ist, und daß sie vollbringt was eben der Statszweck erheischt. Und da auch die Verwaltung nur auf thatsächliche Verrichtungen ausgeht, Verrichtungen in welchen Zwecke verwirklicht werden, so sind die hier als un-

zweckmäßig angeführten Bezeichnungen wirklich sinnverwirrend. Im engeren Sinne ist nicht einmal die Verwaltung nur Vollziehungsgewalt, im weiteren Sinne dagegen ist auch die Regierung, die doch, als Einheit aller Gewalten, nicht selbst eine einzelne von ihnen sein kann, nicht mehr als das.

Im Ganzen stellen sich nun die Hauptverrichtungen des souveränen Willens im State auf folgende Weise dar:

Gedankenmäßig sind sie in allen Schichten des Statslebens nach den drei Classen der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu unterscheiden; in getrennten äußeren Organen der Wirksamkeit erscheinen sie aber, mit mehr oder minder scharfen oder verwischten Grenzen, nur in der Schicht der niederen Politik. Ueber dieser Schicht, für welche demgemäß der Grundsatz der Trennung der Gewalten allein seine Geltung hat, liegt die Schicht der hohen Politik in welcher sich die eigentliche Regierung bewegt. Hier vereinigen sich die gedankenmäßig geschiedenen Statsgewalten sachmäßig wieder zu einer Einheit. Unter der Schicht der Gewaltentrennung liegt sodann die Schicht des Volkslebens in welcher der zur Einheit laufende Willensstrom es noch gar nicht zu souveränen Verrichtungen bringt, in dessen untergeordneten Kreisen der politischen Selbstthätigkeit aber die drei Statsgewalten in ihren Keimen bei einander liegen, und sich da zu trennen anfangen wo der volksmäßige Willensstrom in den regierungsmäßigen theils einmündet theils übergeht.

Weiter ist sodann diesem beizufügen daß in allen politischen Verrichtungen eine ethische und eine technische, eine sittliche und eine geschäftliche Seite zu unterscheiden ist, welche in der Schicht der Gewaltentheilung gleichfalls von getrennten Organen der Gewalt dargestellt wird. Dies wiederholt sich

im Wirkungskreise einer jeden der drei Statsgewalten auf entsprechende Weise, und zwar so daß je ein Organ allgemeinsittlicher und ein Organ geschäftlicher Interessen paarweise zusammenwirken. So erhalten wir im Wirkungskreise der Gesetzgebung das principielle Bedürfniß zweier getrennten Versammlungen, von denen die eine den Standpunkt der allgemeinen sittlichen Anforderungen die andere den Standpunkt statsmännischer Einsicht einnehmen soll. Im Wirkungskreise der Rechtspflege erhalten wir als allgemeines sittliches Urtheil den Spruch der Geschworenen, als rechtskundiges Urtheil aber den Spruch des Richters; und im Wirkungskreise der Verwaltung stellt sich die Sorge für das allgemeine sittliche Statsbedürfniß in der Polizei, die Sorge für die gesammte geschäftliche Statstechnik in der Statswirthschaft dar.

In den Verrichtungen der Regierung wird diese Unterscheidung der sittlichen und der sach- und fachkundigen Gewaltübung wichtiger als es überhaupt die Trennung der Gewalten in der Politik ist. Denn es handelt sich hier um nichts geringeres als um die Sichtbarmachung und Fühlbarmachung der Wahrheit, daß nicht die Technik sondern die Ethik den Stat beherrscht. Darum stellt sich, der reinen Idee nach, im Fürstenthume das höchste sittliche Amt dar welches die Menschheit kennt, während in dem Ministerium von sach- und fachkundigen Männern unter dem Fürsten die technische Seite der Regierung ihr Organ erhält.

Das Fürstenthum also ist ein in der Politik unentbehrlicher Begriff, welcher in seiner Allgemeinheit erst noch zur Erkenntniß und Geltung gebracht werden muß. Das Fürstenthum ist ein allgemeines Amt, eine allgemeine Würde,

welche mehr oder minder klar verstanden in jedem Statswesen, auch in der Republik, wiederkehrt. Ob es hier eine Mehrzahl von Menschen dort eine einzige Person ist welche an der Spitze des States steht, — ob diese Person Amt und Würde erblich inne hat oder vom Volke gewählt, auf Zeit oder auf Lebensdauer gewählt ist, — ob sie in ihrem Willen beschränkt oder unumschränkt dasteht, — ob sie stolz sich König oder Kaiser nennt, oder bürgerlich bescheiden den Titel eines Präsidenten*) oder Landammanns führt, — gleichviel — — diese Person ist der Fürst im State, und auch die demokratischste Republik hat es noch nicht so weit gebracht diesem höchsten menschlichen Amte seine wesentlichsten Befugnisse zu nehmen, sollten sie auch noch so sehr eingeschränkt sein. Im Gegentheile fühlt das Volk in gesunden politischen Zuständen lebendig genug daß es im Fürsten sich selbst als Einheit widerspiegelt, — daß es im Fürsten sich selbst achtet und ehrt, — so daß nur die traurigsten Verschuldungen, welche zugleich immer das Dasein des States überhaupt gefährden, dieses

*) Da wir hier das Wesen des States rein gedankenmäßig und ganz unabhängig von besonderen geschichtlichen Formen darstellen, so müssen die Grundzüge unserer Darstellung auf die Republik so gut passen wie auf die Monarchie. Mit dem Ausdrucke „Fürst" soll also hier keineswegs ein monarchischer Gedanke ausgesprochen sein, sondern nur ein allgemein politischer. Wir könnten den König von Preußen ebensowohl den Präsidenten des Königreiches, wie den Präsidenten der Vereinigten Staten den Fürsten der nordamerikanischen Republik nennen, denn „Fürst" ist das ursprüngliche deutsche Wort für die nämliche Sache welche von anderen Völkern „Präsident" oder wie sonst immer genannt worden ist: der Erste, Vorderste, the first, — gleichviel ob er als vorstehend oder vorsitzend gedacht wird. Wir glauben daß das deutsche Wort in jeder Beziehung den Vorzug verdient.

Gefühl an sich selbst irre machen können*). Der tiefste Grund des Unterschiedes der Staten in Bezug auf ihre Regierungsform liegt in dem höheren oder niederern Grade der Klarheit mit welchem in ihnen das Wesen des Fürstenthumes begriffen ist. Im Uebrigen ist es klar daß die zufälligen Eigenschaften der Person welche im Besitze dieses höchsten Amtes ist, zur Würde dieses letzteren nichts hinzuthun und von dieser Würde nichts hinwegthun können. Die Tugenden oder Laster, Fähigkeiten oder Unfähigkeiten eines Fürsten werden zwar immer dazu beitragen auch das Fürstenthum als allgemeines Amt im vorübergehenden Urtheile der Menschen zu erheben oder herabzusetzen, und aus diesem Grunde sind die persönlichen Eigenschaften eines Fürsten von doppelter Wichtigkeit; am eigentlichen Wesen der Sache aber können diese Zufälligkeiten nichts ändern. Sie gehören der allgemeinen Mangelhaftigkeit menschlicher Dinge an, von welcher Republiken so wenig ausgenommen sind wie Monarchien.

Zwischen den Fürsten und sein Ministerium stellt sich, als ein unentbehrliches Organ der Statsweisheit, durch welche die sittlichen und technischen Interessen des States mit einander verbunden und in Einklang gebracht werden, ein Statsrath. Auch dieser ist, wie man hieraus sieht, keineswegs eine beliebige Einrichtung. Zugleich ist der Statsrath die Stelle im politischen Gesammtorganismus, wo der volksmäßige Willensstrom in einzelnen Ausläufern unmittelbar in das Gebiet der hohen Politik einmündet. Denn es liegt in der

*) Wie in der dem Statsoberhaupte erwiesenen Ehre die Nation nur sich selbst ehrt, und wie wenig diese Ehre mit dem Freiheitsgefühle und Stolze des Bürgers im Widerspruche steht, wird nirgends so gut verstanden wie in England.

Idee des Statsrathes daß dessen Mitglieder aus den höchsten volksmäßigen Spitzen der Nation berufen seien.

Faßt man nun die Art wie das Volk sich an dem gesammten Statsleben betheiligt im Zusammenhange ins Auge, so ergibt sich eine so einfache und strenge Gesetzmäßigkeit, daß für den welcher den ganzen Organismus des States einmal in dieser Weise verstanden hat, kaum noch irgend eine Unsicherheit des Urtheils übrig bleiben kann. In allen politischen Hauptverrichtungen nämlich begegnet sich an einer bestimmten Stelle der volksmäßige Willensstrom mit dem regierungsmäßigen, und überall ist das Element welches der erstere mit sich führt das des allgemeinen sittlichen Interesses im Gegensatze gegen das geschäftliche der Regierung, welches letztere aus der Behandlung der einzelnen zur Ausführung kommenden Zwecke hervorgeht. So bildet in der Gesetzgebung das Oberhaus eine sach- und fachkundige Statsmannschaft, das Unterhaus eine die allgemeinen sittlichen Anforderungen des Volkslebens vertretende Volksmannschaft. So ist in der Rechtspflege die Stellung des Richters eine regierungsmäßige, die Stellung der Geschwornen eine volksmäße. Und so ist in der Verwaltung die Statswirthschaft der regierungsmäßige, die Polizei aber, wenigstens der richtigen Idee nach, der volksmäßige Zweig der Verrichtungen. In der hohen Politik endlich kommt dem Ministerium der rein regierungsmäßige Charakter zu, während der Statsrath, wie schon bemerkt, mit dem allgemein sittlichen Interesse welches er mit dem statsmännischen zu verbinden hat, ein volksmäßiges Element in die Regierung selbst einführt. Denn seinem Wesen nach soll der Statsrath eine ständige Versammlung von politischen Notabeln, gleichsam von Privatstatsmännern sein, deren Meinung vom Fürsten gehört wird.

Ueber dem Ganzen aber steht der Fürst, welcher aus dem verwickelten Geeinzel des politischen Lebens wieder in das einfache Element des im State verwirklichten und den Stat beherrschenden sittlichen Interesses heraustritt, und damit in gewissem Sinne zum Volke selbst zurückkehrt. Auch hier, an den beiden Grenzen des Statswesens, berühren sich die Gegensätze. Zwischen Fürst und Volk spielt der ganze innere Verlauf des politischen Lebens, und es stellt sich dieses scharf in dem folgenden Schema dar:

A. Der Fürst an der Spitze des Ganzen stellt die Einheit der Souveränetät und des States überhaupt dar. Ihm in's Besondere also kommen die Hoheitsrechte der Regierung zu. Ohne seine Mitwirkung kann keine Verrichtung des souveränen Willens vor sich gehen. Seine Stellung hat aber in diesem Sinne einen rein sittlichen, nicht einen geschäftlichen Charakter.

B. Die Statsschicht der hohen Politik oder eigentlichen Regierung, in welcher folgende Bestandtheile zu unterscheiden sind:

1. Der Fürst in seiner Betheiligung an den hohen Regierungshandlungen, in Folge seiner Hoheitsrechte.
2. Der Statsrath als ständige Versammlung notabler Politiker.
3. Das Ministerium.

Diese drei wirken zusammen zur Führung der Regierung im höheren Sinne, nämlich der auswärtigen Politik in Kriegswesen und Diplomatik, und der gesammten inneren Angelegenheiten, in so fern deren oberste Leitung und die Hoheitsrechte des Fürsten in's Spiel kommen.

C. Die Statsschicht der niederen Politik, in welcher die Gewalten geschieden auftreten, nämlich:

1. Die Verwaltung:
   a) regierungsmäßiger Zweig: Statswirthſchaft;
   b) volksmäßiger Zweig: Polizei.
2. Die Rechtspflege:
   a) regierungsmäßiger Zweig: Richter;
   b) volksmäßiger Zweig: Geſchworne.
3. Die Geſetzgebung:
   a) regierungsmäßiger Zweig: Oberhaus, oder Statsmannſchaft;
   b) volksmäßiger Zweig: Unterhaus, oder Volksmannſchaft.

D. Das Volk, welches im Syſteme der örtlichen Selbſtregierung entſprechende Elemente, aber in umgekehrter Ordnung darſtellt, im Uebrigen ſich im Privatleben bewegt.

In dieſem Schema iſt die Organiſation des States in ſeiner gedankenmäßigen Vollendung gegeben. Was in der Wirklichkeit dem nicht entſpricht, gehört einer niederen Stufe der ſtatlichen Durchbildung an. Aber die Wirklichkeit entwickelt ſich nach gegebenen natürlichen und geſchichtlichen Bedingungen, und ſo wenig die überall wiederkehrenden Hauptverrichtungen des thieriſchen Organismus in allen Claſſen des Thierreichs auf die nämliche Art vollbracht werden, eben ſo wenig ſind die Verrichtungen der politiſchen Organismen an eine einzige Form ihrer Vollbringung gebunden.

Zu keiner Zeit der Geſchichte aber und an keinem Orte der Welt hat ſich bis jetzt der Statsgedanke nach ſeinem ganzen inneren Gehalte in entſprechender Form dargeſtellt. Um zu beurtheilen wie weit die Wirklichkeit davon entfernt iſt, braucht man ſich nur von dem Einfluſſe von Benennungen

zu befreien deren falsche Ansprüche gedankenlos angenommen zu werden pflegen. Denn wo in der Welt, um nur Eins anzuführen, gibt es eine sogenannte gesetzgebende Gewalt deren Organ nicht verfassungsmäßig einige der wichtigsten Befugnisse der Verwaltung und Regierung und selbst der Rechtspflege ausübte? — Unter einem „Parlamente" denkt sich der politische Dilettant des Continents die gesetzgebende Versammlung der britischen Nation. Aber das britische Parlament besteht verfassungsmäßig aus Unterhaus, Oberhaus und König, begreift also die höchste Regierungsgewalt selbst mit in sich, und da es zugleich höchster Gerichtshof ist, stellt es keineswegs die Gesetzgebung in ihrem gesonderten Wirkungskreise, sondern vielmehr die eigentliche Regierung des britischen Reiches dar, und was man in England government, in Deutschland die britische Regierung nennt, ist genau genommen nur eine Verwaltung, aber eine Verwaltung die in manchen sehr wichtigen Beziehungen sich wieder über die eigentliche Regierung erhebt. Diese Bemerkungen sollen keinen Tadel enthalten, sondern nur darauf aufmerksam machen daß die Dinge nirgends so einfach sind wie sie dem Dilettanten und dilettirenden Enthusiasten erscheinen, selbst wenn er sich bei uns für einen Politiker ausgeben darf.

Zehntes Capitel.

Statsformen und Statsverfassungen.

Die in den vorigen Capiteln entwickelten Grundverhältnisse des politischen Lebens stellen sich unter verschiedenen ge-

schichtlichen Bedingungen auf sehr verschiedene Weise in den gewohnheitlichen oder gesetzlichen Einrichtungen der Staten dar. Die Art wie dies geschieht, ist das was man die Statsformen nennt.

Wenn man von Regierungsformen spricht, so ist damit das nämliche gesagt, denn mit der Bestimmung der Regierungsweise ist zugleich die Art und Ausdehnung der Betheiligung des Volkes am Statsleben bestimmt. Darum wird auch überhaupt das was wir den „Stat" im formalen Sinne nennen, in dem mehr praktischen Geiste der englischen Sprache nur als „die Regierung" — the government — bezeichnet, und unser deutsches „Statsformen" muß im Englischen durch „forms of government" wiedergegeben werden.

In einem gesunden politischen Zustande ist die Statsform nicht etwas dem State von außen gegebenes, sondern der natürliche Ausdruck seines inneren Wesens. Aber allerdings gelangen nur politisch höher befähigte Nationen zu einer solchen Gestaltung der Form von innen heraus; die übrigen sind, in verschiedenem Sinne, mit dem zu vergleichen was der Naturforscher „Pseudomorphosen" nennt, — Afterbildungen", welche eine fremde Form angenommen haben, zu der ihr inneres Gefüge in keiner Beziehung steht. Ist diese fremde Form das Ergebniß äußerer Gewalt, so ist der Zustand indessen noch nicht so schlimm wie wenn sie aus eigner Nachahmungssucht entspringt. Denn gegen den äußeren Druck regen sich vielleicht innere Kräfte zu verstärktem Leben, während die freiwillige Anerkennung der Schablone schon das Vorhandensein des geistlosen Breies beweist welcher aus der Zersetzung eines abgestorbenen Organismus entsteht. Und doch ist gerade dies der Charakter des modernen Liberalis-

mus, welcher in allen seinen Anschauungen und Leistungen schablonenmäßig verfährt. Wenn Nationen die sich eigne Statsformen geschaffen habe, wie die Engländer und Nordamerikaner, — wenn solche Nationen der Meinung sind daß die übrige Welt nichts anderes zu thun habe, als die Einrichtungen auf welche sie mit Recht stolz sind nachzuahmen, so ist dies zwar kurzsichtig, aber es ist die natürliche Folge begründeten Selbstgefühles. Wenn dagegen wir selbst uns zur Nachahmung des Fremden herbeidrängen, wenn wir selbst das Geständniß ablegen daß wir eignen Gehalt in eigner Form nicht darzustellen haben, daß unser Wesen eben jener Brei sei welcher alle Formen annimmt und für den wir uns also nur nach dem beliebtesten Modelle umzusehen haben, so liegt darin eine Verzichtleistung auf politische Selbständigkeit. Denn eine Nation welche „nicht nach eigner Façon seelig zu werden" versteht, gehört nicht in den Himmel der Freiheit sondern in das Fegefeuer der Fremdherrschaft. Ist, selbst bei der Aehnlichkeit historischer Grundlagen, durch die Nachahmung der englischen Verfassung Sicilien 1812 glücklich geworden? Hätte 1820 irgend ein vernünftiger Mensch der in Neapel eingeführten spanischen Constitution Dauer und Vortheil für das Land zusprechen können, auch wenn sie nicht gewaltsam umgestürzt worden wäre? Sind die Nachbildungen der nordamerikanischen Verfassung den spanisch-amerikanischen Republiken zu einem Wege des Heiles geworden? Wird durch die Einführung europäischer Statsformen das türkische Reich verjüngt werden? Kann es einem wahren Statsmanne einfallen bei Aufhebung der Leibeigenschaft die gesellschaftlichen Zustände des Abendlandes in die russische Gemeinde hinzureformiren? Glaubt

Jemand man könne die nordamerikanische Verfassung in Deutschland, oder auch nur die englische in Preußen einführen? — Nein, und abermals nein! —

Soll hiermit gesagt sein, ein Stat könne niemals vom anderen nützliche Einrichtungen annehmen? — Keineswegs! — Aber um *auch für den Stat welcher sie annimmt* nützlich zu sein, müssen sie schon ursprünglich in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinem öffentlichen Leben stehen, und dieses muß eigne Kraft genug haben sie innerlich zu verarbeiten und sich anzueignen. Wo dies nicht stattfindet, wird die Annahme des Fremden, und sei es das Beste, nur eine zersetzende Wirkung haben. Wo freilich die Kraft zur Besserung politischer Zustände gar nicht mehr aus dem eignen Wesen geschöpft werden kann, da haben wir kein Recht die Annahme des Fremden zu verdammen; aber wir müssen uns wenigstens klar machen daß für einen Stat in dieser Lage der Fortschritt gleichbedeutend ist mit dem Untergange, und wo in dieser Beziehung selbst die Wahl des Stillstandes nicht mehr übrig geblieben ist, da hat sich eben das Schicksal erfüllt. Vielleicht mag dies wirklich die Lage des türkischen Reiches sein. Oesterreich hat darum wohlgethan sich des Copirens fremder Weisheit zu enthalten, und aus seinen eignen Bedürfnissen, Zuständen und Kräften heraus sich neu zu gestalten.

Da die Statsform nichts als der Ausdruck des Statswesens ist oder sein soll, so ist klar daß eine Aenderung der Statsform von einer Aenderung des Statswesens ausgehen muß. An und für sich ist dieses letztere, wie es im Begriffe des Wesens überhaupt liegt, in steter Entwickelung begriffen, und wenn nicht Wesen und Form in Widerspruch kommen

sollen, muß der Form die Bildsamkeit eigen sein durch welche sie befähigt ist den Wandelungen des Wesens zu folgen. Bildsamkeit und Entwickelungsfähigkeit sind daher die ersten Bedingungen einer Statsform wie sie sein soll. Dies führt auf die Verwerfung fremder Formen zurück, eben weil diese, als etwas Fertiges übernommen, nicht die wünschenswerthe Bildsamkeit und Entwickelungsfähigkeit besitzen. Kommt aber das Statswesen in einen unerträglichen Widerspruch mit der Statsform, so muß entweder das Wesen, — also das Leben, die Seele des States — erstickt, oder die Form gesprengt werden. Die Uebereinstimmung zwischen Statswesen und Statsform ist also eine Lebensfrage für den Stat. Wenn aber eben aus diesem Grunde die Form bildsam und entwickelungsfähig sein soll, so muß sie auf der anderen Seite doch den bestimmten Grad von Festigkeit und Widerstandskraft besitzen welcher überhaupt die Form zur Form macht, und an welchem das Wesen zu seinen weiteren Entwickelungen Stoff und Anhalt findet. Denn wenn der Geist sich überall in der Natur wie in der Geschichte und im gesellschaftlichen Leben der Menschen — wenn der Geist sich überall Formen schafft, so ist es weil er deren zu seiner eignen Fortentwickelung bedarf, und die Schwärmerei für die formlose Genialität, welche nicht dulden will daß heute durch gestern und morgen durch heute bedingt sei, gehört im politischen wie im gesellschaftlichen Leben nur zu den verschiedenen Narrheiten der Zeit, an denen sich der deutsche Geist mit dem Geiste einiger anderen nicht gerade politisch ausgezeichneten Völker besonders betheiligt hat. Die Form in ihrem Verhältniß zum Wesen ist nichts anderes als der zur äußeren Darstellung gekommene Inhalt vorhergegangener Entwickelungsstufen, — allerdings ein Rückstand,

aber ein Rückstand welcher zum unentbehrlichen Stoffe und Rüstzeuge des weiteren Verlaufes wird*). Die Uebereinstimmung zwischen dem Statswesen und der Statsform muß also von dem regelmäßigen Gange der Entwickelung jenes Wesens abhangen, und jede allzustoßweise Bewegung wird den Widerspruch zwischen Wesen und Form zur nothwendigen Folge haben und den Stat mehr oder minder gefährden.

Aus dem Zusammenhange der Statsform mit dem Statswesen geht nun auch weiter hervor, in welchem alleinigen Sinne sich vernünftiger Weise von Veränderungen der Statsform sprechen läßt. Kein Wesen vermag willkührlich sich selbst zu verändern, sondern die mit ihm vorgehenden Veränderungen sind eben seine eigne Entwickelung, nichts als die Variationen eines musikalischen Themas. Etwas fremdartiges kann nicht hinzukommen ohne daß das Wesen in sich selbst gebrochen oder vernichtet wird. So verhält sich's mit dem

---

*) „Die gesellschaftlichen und politischen Formen sind Werkzeuge oder Organe die der Mensch sich selbst schafft. „Nicht bloß in praktischer sondern auch in theoretischer Beziehung ist, was Franklin in seiner Definition des Menschen hervorgehoben hat, von der wesentlichsten Bedeutung. „„Der Mensch ist ein werkzeugmachendes (tool-making) Thier.““ Eine Reihe von erfindenden Vorstellungen gewinnt im Werkzeuge ihre Verwirklichung und wird zu einer Kraft, welche von den durch die Natur selbst gegebenen Kräften verschieden ist; sie bewirkt den Fortschritt und die Erhebung über die Natur hinaus, und das Werkzeug und sein Product wirkt wieder auf den Geist und seine That zurück: zur Erfindung anreizend und befähigend. Tiefer liegend aber und nicht minder wichtig ist die Betrachtung, daß innerhalb des menschlichen Geistes, rein in dem Wesen seiner Thätigkeit es gegeben ist, fast mit jeder geistigen Arbeit zugleich ein geistiges Werkzeug zu schaffen.“ Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, von Lazarus und Steinthal. Band 1. Heft 1. S.

Wesen des einzelnen Menschen, welches durch Gewalt und Willkühr, in der Erziehung wie im Lebenslaufe überhaupt, gebrochen, vielleicht sogar zerstört, niemals aber in sich selbst verändert werden kann. Und so verhält sich's mit dem Statswesen und so mit der Statsform. Gewalt und Willkühr sind auch hier nicht unmöglich, aber sie unterbrechen nur den Zusammenhang von Form und Wesen und bedrohen damit das Dasein des States selbst.

Das besondere Wesen des einzelnen States besteht in der Art wie in ihm das Verhältniß von Macht, Recht und Freiheit verstanden und dargestellt ist. Dem Inhalte nach besteht also dieses Wesen in den Macht-, Rechts- und Freiheitszwecken, der Form nach in den Macht-, Rechts- und Freiheitsmitteln des States; die Einheit von Inhalt und Form aber liegt in einem politischen Principe für die Erreichung des Zweckes durch das Mittel. Alles zusammengefaßt kann man daher sagen, das Wesen des einzelnen States sei ausgesprochen in einem besonderen politischen Principe, von dem also auch die Statsform beherrscht wird. Sollen wir entscheiden welche Form für einen Stat paßt, so müssen wir uns zuerst klar machen auf welchem Principe die Existenz desselben beruht, und soll von Veränderungen der Statsform die Rede sein, so werden die Entscheidungen für die Wünschbarkeit und Thunlichkeit derselben aus den Entwickelungen herzuleiten sein die das Statsprincip aus sich selbst zu machen vermag und zu machen im Begriffe ist.

Aus dem bisherigen wird es klar sein daß die Frage nach der besten oder vollkommensten Statsform in sehr verschiedenem Sinne verstanden und beantwortet werden kann. Gedankenmäßig aus den Verhältnissen der Geschichte abgelöst

ist die vollkommenste Statsform die, welche das Gleichgewicht aller Bestandtheile, Kräfte und Organe darstellt die dem State aus seiner reinen Idee zukommen. Das vorhergehende Capitel hat uns zu ihrer Erkenntniß geführt. In der Wirklichkeit aber ist für jede Bildungsstufe der Menschheit die vollkommenste Statsform eine andere, nämlich immer die welche dem Bedürfniß des politisch gebildetsten Volkes der Zeit entspricht; und für einen bestimmten Stat ist die beste Form zu jeder Zeit die welche am besten mit der dermaligen Entwickelungsstufe seines besonderen politischen Principes übereinstimmt. Sie ist also für jeden besonderen Stat und zu jeder besonderen Zeit eine andere.

Bei dieser Ansicht von der Sache verlieren die herkömmlichen Eintheilungen der Statsformen ihre Wichtigkeit, und auf keinen Fall können wir für unsere Zeit zwischen Monarchie und Republik, zwischen Aristokratie und Demokratie, oder wie die Eintheilungen gemacht werden mögen, principielle Unterschiede und Gegensätze gelten lassen. Dem Alterthume, von welchem diese Begriffe auf uns gekommen sind, fehlten gerade die das ganze politische System beherrschenden sittlichen Gedanken, unter denen alle Formen des States als bloße Abweichungen vom begriffsmäßigen Verhältnisse überall vorhandener Bestandtheile, Kräfte und Organe erscheinen. Dem Alterthume fehlte die volle Erkenntniß der unbedingten sittlichen Geltung der menschlichen Persönlichkeit auf der einen und der menschheitlichen Idee auf der anderen Seite, und so fehlte ihm der reale wie der ideale Pol für die Axe um welche sich alles politische Leben dreht. Die Regierung ist für uns mehr als die bloße Thatsache der guten oder schlechten, einköpfigen oder vielköpfigen Herrschaft, Herrschaft dieser oder

jener Classe. Die Regierung ist für uns ein in jeder Nation wiederkehrendes menschheitliches Amt, dessen Aufgabe es ist, durch Herstellung der Willenseinheit im State den allgemeinen Gedanken der sittlichen Einheit in der menschlichen Gesellschaft überhaupt zur praktischen Geltung zu bringen. Die Einheit der Regierung ist für uns Zweck an sich, — Regierungsprincip an sich; und den Stat an sich können wir im Lichte unserer sittlichen Weltanschauung gar nicht anders als in der Form eines monarchischen, d. h. eines einköpfigen Wesens denken. Auch die Republik kann im Lichte unserer ganzen Bildungsform nur in ihren minder ausgebildeten Zuständen polyarchisch sein; die entwickeltste Republik unserer Zeit, und zugleich aller Zeiten, ist mit Recht eine monarchische Republik zu nennen, denn nur in der Ernennung des Präsidenten durch Volkswahl, und dadurch daß diese Ernennung auf eine bestimmte Zeitdauer geschieht, unterscheidet sich die nordamerikanische Union von einer in freisinnigem Geiste aufgebauten Monarchie. Umgekehrt könnte man mit allem Rechte das britische Reich eine republikanische Monarchie nennen. Frankreich nennt man auch unter seinem jetzigen Herrscher eine Monarchie, obschon dieser Herrscher vom Volke erwählt ist oder als vom Volke erwählt gilt; und zugleich wird das französische Kaiserthum, eben dieses seines Ursprungs wegen, die disciplinirte Demokratie genannt, während doch ohne allen Zweifel die Demokratie eine Unterabtheilung oder Nebenform der Republik ist. Wäre es so falsch das jetzige Frankreich eine militärische oder social-demokratische Republik zu nennen? Und wo ist nun, wenn wir Nordamerika, England und Frankreich nebeneinander stellen, die Grenze zwischen Monarchie und Republik? — Durch die Befugnisse

des Oberhauptes der Regierung wird diese Grenze nicht bezeichnet, denn nach diesen Befugnissen wäre Nordamerika in vielen Stücken monarchischer als England. In der Ernennung durch Volkswahl kann die Grenze auch nicht gegeben sein, sonst wäre Frankreich keine Monarchie zu nennen. Oder soll der Unterschied in der Ernennung auf bestimmte und in der Ernennung auf unbestimmte Zeit liegen? — Aber das imperialistische Statsrecht, wie es soeben mit Anwendung auf die italienischen Vorgänge und Verhältnisse und in der Annexion von Nizza und Savoyen proclamirt worden ist, spricht ja dem Volke zu jeder Zeit das Recht zu, seine Regierung zu ändern, so daß die Wahl auf unbestimmte Zeit dem Statsoberhaupte nicht eine größere, sondern eine kleinere Sicherheit der Stellung gibt als die Wahl auf eine bestimmte Dauer. Ist es vielleicht die Erblichkeit der Oberhauptswürde, welche das Wesen der Monarchie ausmacht? Auch das nicht, denn das Patriciat aristokratischer Republiken ist ebenfalls erblich. Ja noch mehr! — mit der Bürgerwürde ist sogar in der Demokratie der Antheil an der Regierung erblich. — So würde nichts übrig bleiben als mehrere Merkmale zusammenzufassen, und z. B. zu sagen: „die Monarchie ist die erbliche Einherrschaft.“ — Dann muß diese Einherrschaft aber zugleich eine absolute sein, denn schon die Betheiligung eines geschichtlich selbständigen Adels zerstört ihren monarchischen Charakter. Nur liegt im Absolutismus wieder ein der Erblichkeit widersprechendes Element, wie die Geschichte eigentlicher Despotien zur Genüge es darthut, und am Ende bleibt uns für die reine Monarchie nichts übrig als die unbedingte Einherrschaft als thatsächlicher Zustand, welcher, als solcher, gar nicht eine Statsform genannt werden kann. Einem solchen

Zustande widerstrebt jedoch das ganze sittliche Urtheil unserer Zeit, welches so wenig rechtlose Völker wie rechtlose Menschen kennt, sei es unter einköpfiger oder mehrköpfiger Herrschaft.

Man hat den Unterschied zwischen Monarchie und Republik auf die Weise festzustellen gesucht, daß in der ersten der Fürst in der zweiten das Volk suverän sei. Allein sind die wenigen Notabeln und Patricier welche in aristokratischen Republiken die Suveränetät innehaben das Volk? Unter der Republik müßte also wenigstens die Demokratie gemeint sein, wenn mit dieser Begriffsbestimmung etwas anzufangen sein sollte. Verstehen wir aber etwa unter dem Volke bloß die stimm- und wahlfähigen Bürger? Und die übrigen Menschen, welche doch mit zur Statsgemeinschaft gehören, als Weiber, Kinder, Altersschwache, Unfähige aller Art, — was haben sie mit der Suveränetät zu schaffen? Indessen auch die stimm- und wahlfähigen Bürger, — sind sie darum in ihrer Gesammtheit suverän, weil sie berechtigt sind sich selbst eine Regierung oder Obrigkeit zu ernennen? Können sie anders als durch diese Obrigkeit mit anderen Staten Krieg führen und Frieden schließen, oder sonstige Verträge eingehen? Können sie anders als durch diese Obrigkeit sich selbst regieren? Steht und fällt die Suveränetät des States nicht mit dem Dasein seiner Regierung? — Ein Volk ohne Regierung ist so wenig suverän wie eine Regierung ohne Volk. Suverän sind nur beide zusammen in ihrer Verbindung und in ihrem Gegensatze, — suverän also ist nur die Einheit von Regierung und Volk welche wir im subjectiven Sinne Nation, im objectiven Stat nennen. Will man einen Vergleich gestatten, so ist die Regierung der Kopf, das Volk der Rumpf, die Nation der ganze Mensch in seinen inneren Lebenstrieben,

der Stat aber der nämliche ganze Mensch in seinem äußeren Organismus, und die Suveränetät ist der wollende Geist, von dem man nicht sagen kann er habe seinen Sitz im Kopfe oder er habe ihn im Rumpfe; denn so wenig der Rumpf ohne Kopf jemals gedacht und gewollt hat, eben so wenig der Kopf ohne Rumpf. Es beruht also auf einem Mangel an Klarheit im Denken, von Staten mit Fürstensuveränetät und Staten mit Volkssuveränetät zu reden. Die Suveränetät ist immer Nationalsuveränetät, oder, was dasselbe sagt, Statssuveränetät, — Rechts- und Machtvollkommenheit der politisch organisirten Gesammtheit, und zur Erscheinung kommt sie in ihrem einheitlichen Wesen in keinem State der Welt anders als durch die Obrigkeit, d. h. das Statsoberhaupt mit seiner Regierung. Wer also das Fürstenthum, in dem von uns weiter oben erläuterten Sinne, verwaltet, geschehe dies auf einem Throne oder auf einem Präsidentenstuhle, in dem kommt die Suveränetät zur Darstellung; aber sie gehört so wenig ihm besonders und eigenthümlich an, wie dem Kopfe der Gedanke, welcher durch ein Zusammenwirken des ganzen Organismus im Gehirne entstehen mag.

Alles zusammengefaßt, müssen wir daher sagen daß zwischen Monarchie und Republik auf keine Weise ein scharfer und principieller Unterschied zu finden, und daß vielmehr die ausgebildete Republik monarchisch, die ausgebildete Monarchie republikanisch ist. Der Unterschied aber welcher sich gradweise allerdings in der Geschichte geltend macht, besteht nur in einem Mehr oder Minder des von der Einheit zur Vielheit oder von der Vielheit zur Einheit laufenden Willensstromes, durch welches dem Statsorganismus ein einseitiger Charakter aufgedrückt wird.

Will man ferner den Unterſchied zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie, als zwiſchen zwei republikaniſchen Formen die mit einander der Monarchie gegenüberſtehen, in den Volksclaſſen ſuchen welche den Stat beherrſchen, ſo ſind auch hier, wie ſchon Ariſtoteles bemerkt, keine ſcharfen Grenzen zu finden, und von einer principiellen Scheidung kann ſo wenig die Rede ſein wie wenn man die Eintheilung auf die Zahl der an der Regierung betheiligten Perſonen gründen wollte. Eine principielle Bedeutung würde der Demokratie nur dann zukommen können, wenn wirklich der Grundſatz wahr wäre, daß Geſetze nur für Die gelten welche an ihrer Ertheilung mitgewirkt haben. Aber eben dieſer Grundſatz iſt ein vollſtändiger Irrthum, wie ſchon daraus hervorgeht, daß es ſo lange die Welt ſteht Geſetze gegeben hat denen Weiber und Kinder mit dem vollen Gefühle eines gerechten Verhältniſſes gehorcht haben, ohne daß jemals Weiber und Kinder an der Geſetzgebung theilgenommen. Wie die Sache alſo in dieſer ſittlichen Beziehung ſich verhält, fehlt der Demokratie ein beſonderes Princip, und höchſtens kann ſie für ſich die Bedeutung in Anſpruch nehmen, der Verſuch einer einſeitigen Darſtellung des States aus der bloßen Willensbewegung von der Vielheit zur Einheit zu ſein, mit Ausſchluß der umgekehrten, welche von der Einheit zur Vielheit läuft: — ein Verſuch welcher niemals gelingen kann, weil er dem tiefſten Grunde des Statsweſens überhaupt zuwider iſt.

Was dagegen die Demokratie als bloße politiſche Parteirichtung betrifft, ſo mag unter Umſtänden ihre Bedeutung nicht gering anzuſchlagen ſein. Denn wenn die Geſundheit und Kraft des politiſchen Lebens weſentlich von dem Gleichgewichte der volksmäßigen und der regierungsmäßigen Willens-

strömung abhängt, so muß ein ungebührliches Ueberwiegen der letzteren, wie es im neueren Europa ziemlich allgemein stattgefunden hat, durch eine Verstärkung des ersteren geheilt werden, und so mag sich die starke demokratische Strömung der Zeit geschichtlich rechtfertigen, ohne daß daraus die Erreichung ihrer einseitigen Ziele gefolgert oder ihr Werth an sich deshalb überschätzt werden darf. In der örtlichen Selbstregierung der Gemeinde und des Bezirkes hat dagegen die eigentliche und gesunde Demokratie ihr wahres und für alle Zeiten geltendes Feld.

Schon die alten Griechen haben erkannt daß die vorzüglicheren Statsformen aus demokratischen, aristokratischen und monarchischen Bestandtheilen zusammengesetzt sind. Im allgemeinen kann man sagen daß die Gesetzgebung ihrem innersten Wesen nach demokratisch, die Rechtspflege aristokratisch, die Regierung und Verwaltung aber monarchisch ist. Denn wenn auch die Gesetze des States nicht ohne die Weisheit zu Stande gebracht werden können welche immer nur bei wenigen Menschen vorausgesetzt werden kann, so muß gerade diese Weisheit selbst es sich versagen mit dem Geiste der Gesetze dem Volksgeiste allzuweit vorauszueilen. Die Gesetzgebung eines Landes muß volksmäßig sein, und sie kann es nur dadurch werden daß das Volk selbst ihr den wesentlichen Charakter gibt. Daß dabei das Volk sich über seine eigenen gemeinen Standpunkte erhebe, muß durch die Steigerung des Volksgeistes bewirkt werden welche eine Folge der Betheiligung am Statsleben ist. Auch die religiöse Gemeinde, der Geistliche inbegriffen, mag aus lauter Sündern bestehen, — aus ihrer Vereinigung zu gemeinsamer Andacht und Buße mögen sie dennoch die Kraft zur Besserung schöpfen. So liegt in der Würde

des Statsbürgers und in der Gemeinsamkeit des politischen Lebens eine veredelnde Kraft die das gemeine Individuum auf einen höheren Standpunkt emporhebt. Aber das Volk besteht außerdem nicht wesentlich aus gemeinen Elementen, sondern es ist nur ein erregbares, für gute und böse Eindrücke empfängliches Gemisch, welchem im Allgemeinen mehr der Verstand, die Sachkenntniß, die Ueberlegung und die Selbstbeherrschung, als der gute Wille und das richtige natürliche Gefühle abgeht. Es handelt sich also bei seiner Betheiligung an der Gesetzgebung um eine Art von Filtrirung, einen Auszug der edleren Bestandtheile, in welchen es sich selbst gereinigt und veredelt wieder erkennt, und also überhaupt gehoben fühlt. Endlich soll das Volk, selbst in diesem Auszuge, nur Theilnehmer an der Gesetzgebung, nicht aber ausschließlich der Gesetzgeber sein, wie wir dies in unserer Betrachtung des Verhältnisses der Statsgewalten schon dargethan haben.

Der Richter dagegen soll aus den Besten der Nation genommen werden. Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Selbstbeherrschung, tiefe und umfassende Kenntniß *des* Menschen und *der* Menschen, der Welt und der Gesetze, — alles dies findet sich nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Zahl der Edelsten und Besten in der Nation. Darum schreiben wir der Rechtspflege ihrer inneren Natur nach einen aristokratischen Charakter zu. Die Regierung endlich muß sich in einem einzigen Willen zusammendrängen und überall den Charakter der Einheit behaupten. Denn wo es sich um Ausführungen wirklicher Zwecke handelt, bringt der Wille und die Leitung *eines Einzigen*, selbst des Beschränkten und Ungeschickten, mehr hervor als die Weisheit und das Genie, wenn diese letzteren *vielköpfig* auftreten. Vorzugsweise praktische Menschen

sind darum niemals Freunde der Discussion, und lieber gehorchen sie selbst dem geringeren Talente, als daß sie an einem vielköpfigen Wesen theilnehmen oder sich auf weitläufige Erörterungen einlassen. Nach Stimmenmehr können praktische Aufgaben durchaus nicht vollbracht werden. Ein Kriegsrath mag einen Schlachtplan nach allen Seiten hin berathen und beleuchten; die Fähigkeiten der einzelnen strategischen und taktischen Talente eines ganzen Generalstabes mögen sich darin geltend machen: zuletzt muß aber dennoch der Wille des einen Heerführes entscheiden, und diesem Willen muß von Allen, auch von denen gehorcht werden welche sich höherer Einsicht und größerer Entschlossenheit bewußt sind. In ähnlicher Weise verhält es sich mit allen Aufgaben der Regierung; und was die Verwaltung betrifft, so gilt von ihr das nämliche, nur hier im einzelnen untergeordneten Kreisen, welche für die Vollbringung besonderer Aufgaben ihrer eigenen Köpfe bedürfen. Monarchisch aber ist und bleibt seiner Natur nach alles was einen regierungsmäßigen Charakter hat.

Monarchien, Aristokratien und Demokratien, als einseitige Statsformen, sind also gewissermaßen nichts als aus einander gelegte Bestandtheile des wahren States, welcher sie sämmtlich in sich faßt, ungefähr wie man gesagt hat daß die verschiedenen Formen des Thierreiches nur die einseitigen Entwickelungen von Elementen seien die im menschlichen Organismus ebenmäßig vereinigt sind. Damit ist freilich kein Tadel ausgesprochen, und die einseitigen und untergeordneten Statsformen haben sogut ein Recht zu bestehen wie die untergeordneten Thierformen; nur soll sich die Vollkommenheit in der Unvollkommenheit nicht für die Vollkommenheit

an sich ausgeben, und es darf nicht vergessen werden daß die Berechtigung zur Einseitigkeit nicht im Gebiete der Principien sondern in dem der Thatsachen liegt.

Die Statsform als Gedanke ist die Statsverfassung, — die Constitution des States. Da nun jeder Stat eine Form hat, so hat auch jeder Stat eine Verfassung, sobald nur die Form von den Inhabern des politischen Bewußtseins gedankenmäßig aufgefaßt und festgestellt wird. Die Statsverfassung ist die gedachte Statsform, die Statsform ist die gemachte Statsverfassung. Statsverfassung und Statsform verhalten sich wie Princip und Thatsache, wie Recht und Macht. Denn das Recht entsteht im State nicht mit ganz neuen Verhältnissen, sondern mit der Sanction der Verhältnisse welche schon da sind. Wir wissen schon daß das Recht einerlei ist mit der Macht als Princip, die Macht aber einerlei mit dem Recht als Thatsache. Der Fortschritt des States zum verfassungsmäßigen Zustande ist also nichts als der Durchbruch des politischen Bewußtseins, und dem wahren politischen Verstande wird es nicht einfallen in einer Verfassung ganz neue Verhältnisse ausdenken zu wollen, sondern die erste Verfassung eines States kann verständiger Weise nichts sein wollen als die Sichtung, Anordnung und gedankenmäßige Feststellung schon bestehender oder sich thatsächlich bildender Verhältnisse. Mit diesem Durchbruche des politischen Bewußtseins treten aber freilich Principien und Thatsachen auseinander und gehen ihre getrennten Wege. Es gibt von nun an im State eine Logik der Thatsachen welche mit der Logik der Principien keineswegs immer übereinstimmt, und die Vermittelung beider wird nun erst die Aufgabe der Politik im höheren Sinne.

Während also eine gute Verfassung auf der einen Seite dem thatsächlichen Zustande des States entsprechen muß, ist auf der anderen von ihr zu fordern daß sie auch den Principien ihren verhältnißmäßigen Spielraum läßt. Sie soll die doppelte Logik, die der Thatsachen und die der Principien, anerkennen, und, indem sie die Bestimmungen für die Art und Weise ihrer eigenen Fortbildung in sich trägt, den Boden für die Wechselwirkung und Vermittelung beider Systeme abgeben. Sie darf also weder conservativ noch revolutionär, überhaupt nicht doctrinär sein, und eine rein gedankenmäßige Folgerichtigkeit aus einem einzigen Principe heraus ist nichts weniger als ein Vorzug derselben. Verlangt man daher Einfachheit einer Statsverfassung, — ein Verlangen welches, namentlich für den Beginn, sehr begründet ist, da die folgenden Zeiten unfehlbar das ihrige zur Verwickelung beitragen werden, — so muß man diese Einfachheit in der Verzichtung auf das Eingehen in zu kleine Einzelnheiten suchen, nicht in einer doctrinären Symmetrie und Einförmigkeit. Die Armuth und Stümperhaftigkeit des Denkens rettet sich freilich, in der Politik wie in allen anderen Gebieten, hinter diese *Mängel*, die uns darum für *Vorzüge* ausgegeben werden. Aber das Leben selbst, — die Natur, auch die des States, ist nirgends symmetrisch, überall von unendlicher Mannigfaltigkeit in ihren Bildungen. Wenn in ihr der Trieb zur Symmetrie vorhanden ist, so erhalten sich ihre Bewegungen gerade dadurch daß dieser Trieb, durch endlose Unregelmäßigkeiten gestört, *niemals* zu seinem Ziele kommt. Die Kunst in ihren Schöpfungen verfährt auf die nämliche Weise. Eine aus dem Leben selbst entwickelte Statsverfassung läßt sich der Zeichnung eines gothischen Domes vergleichen, an welchem kein Fenster und

Thürmchen dem anderen vollkommen gleich ist. Wem der Blick fehlt solchen Reichthum zu fassen, der halte sich an die Hauptlinie, versuche aber nicht die Armuth seines eigenen Geistes an die Stelle der reichen Wirklichkeit zu setzen, er würde sich sonst in der Kunst nur als einen Vandalen beweisen. Ein politisches Vandalenthum ähnlicher Art müssen wir leider in dem modernen Liberalismus beklagen, welcher in der That für die politische Baukunst nur der Culturstufe entspricht, auf welcher man aus dem Materiale erhabener Denkmale einer größeren Zeit die gemeinen Bauten für die anderen Bedürfnisse eines stumpfsinnigen und geschmacklosen Geschlechtes errichtete, wie wir dies fast überall sehen müssen wo die Geschichte die Spuren aufeinander folgender Zeitalter hinterlassen hat. Es mag dies der Gang der Welt sein; nichts desto weniger ist und bleibt es der Vandale, der, wenn er unverstandenes Große vernichtet um Gemeines daraus zu bauen, sich selbst sein verdientes Denkmal setzt, — in der Politik wie im Haus- und Städtebau; und die Zeit kommt auch wo er als Vandale erkannt, und jeder noch erhaltene Stein zurückgefordet und wieder an die Stelle gesetzt wird an die er gehört. Denn nichts weniger als neu ist es in der Welt, daß sich der Verfall für den Aufschwung und der Rückgang für den Fortschritt, die Geschmacklosigkeit für den Triumph des guten Geschmackes und die Albernheit für Verstand und Aufklärung hält.

Es ist darüber gestritten worden ob eine Verfassung von Rechtswegen aus dem Willen des Volkes oder aus dem Willen der Regierung hervorgehen solle. Unsere früheren Entwickelungen führen diesen Streit schon auf seinen wahren Sinn zurück. In sofern die Statsverfassung nur der Gedanke der

Statsform ist, kann wenig darauf ankommen bei wem dieser Gedanke zuerst in's Bewußtsein tritt. Die Frage ist ob die Anderen, welche auch dabei betheiligt sind, ihn annehmen. Zur Geltung kann eine Verfassung nur durch eine Verständigung zwischen Volk und Regierung kommen. Hat man eine Einwendung gegen die Verfassung ihrem Inhalte nach, *dann allerdings* mag man von „annehmen oder ablehnen" sprechen; hat man aber nichts als den vermeintlichen Mangel der Befugniß auf der einen oder der anderen Seite einzuwenden, so handelt man thöricht daraus einen Grund des Ablehnens herzuleiten. Die Rechtskraft der Verfassung ist dieselbe, wie sie auch entstanden sein mag. Sie gilt in jedem Falle nur so lange sie anerkannt ist, sei es freiwillig oder gezwungen, auf der Volksseite so gut wie auf der Regierungsseite, und auf keiner von beiden wird sie grund- und zwecklos gebrochen werden, wenn auch die Ansichten darüber auf beiden Seiten verschieden sein mögen. Darum ist die Möglichkeit einer regelmäßigen Fortbildung nach einem festgestellten Verfahren unerläßliches Erforderniß einer guten Verfassung. Ohne diese Möglichkeit ist ein Verfassungsbruch die einzige Art wie Volk oder Regierung unter Umständen sich zu helfen vermögen.

Elftes Capitel.

Das Volk und seine Zwecke.

Indem die Nation sich in Volk und Regierung scheidet, wird ersteres keineswes zu einer passiven Masse, sondern *regiert kann überhaupt nur das werden was für*

sich schon selbstthätig ist. Wir haben schon gesehen wie die Selbstthätigkeit des Volkes in die Verrichtungen der Regierung eingreift, und wie dadurch der letzteren immer neu die ihr nöthigen Kräfte zugeführt werden. Wir müssen nun das politische Volksleben selbst, auf seinem eignen Grund und Boden, näher in Betracht ziehen.

Es handelt sich dabei um die gesellschaftlichen Formen in denen die Zwecke der Vielheit mit Bezug auf den Stat auftreten. Die Zwecke einzelner Personen im Volke werden nämlich erst dadurch politische, daß sie über die Angelegenheiten dieser einzelnen Personen hinausreichen, also zu gesellschaftlichen Angelegenheiten werden. Es geschieht dies in der Familie, in der Gemeinde und Provinz, in der freien persönlichen Betheilung an den nationalen Angelegenheiten des States, im Parteiwesen, in den Formen der Arbeit und des Besitzes, endlich negativ in den Eingriffen welche von Seiten des Einen in die Rechte des Anderen oder in das Rechtssystem des Ganzen verübt werden.

Alle diese mannigfaltigen Verhältnisse des Volkslebens sind, soweit es nach den verschiedenen gesellschaftlichen Zuständen und Bildungsstufen nothwendig erscheinen mag, im State rechtlich geordnet, indem Statsrecht, Privatrecht und Strafrecht vielfach in einander greifen.

Es kann nicht unser Zweck sein diesem verwickelten Systeme in seine Einzelnheiten zu folgen, welche wesentlich dem Gebiete der Rechtswissenschaft im Unterschiede von der Politik angehörten. Aber man erkennt aus diesem Verhältnisse wie es kommt, daß da wo die einzelnen Zwecke der Vielheit, den einheitlichen Interessen des States gegenüber, entweder ein ungebührliches Gewicht erhalten haben, oder nach ungebühr-

licher Zurückdrängung sich geltend zu machen suchen, der Advocat die große politische Rolle spielt, sosehr gerade der juristische Standpunkt dem eigentlich politischen entgegengesetzt ist. Denn der wahre Politiker beurtheilt die Dinge wie der Kaufmann, dem es ebenfalls nie um den abstracten Rechtspunkt sondern im Einzelnen um Billigkeit und Zweckmäßigkeit, im Ganzen um das Geschäftsinteresse, um schnelle Erledigung und Vermeidung weiterer Störungen zu thun ist. Der wahre Politiker ist wie der Kaufmann immer zu einem Vergleiche bereit, und Rechthabereien sind beiden in gleichem Grade verhaßt. Der Jurist aber sieht in dem Verhältnisse von Volk und Regierung einen Rechtsstreit welchen er, sei es als Volksadvocat oder als Regierungsadvocat, zu führen hat, und wenn er vom Demagogen unterstützt wird, welcher Rabulist von Profession ist, so wird es nicht schwer Volk und Regierung in das Verhältniß von zwei stöckischen Bauern zu bringen, welche sich lieber zu Bettlern processiren als daß sie einen Vergleich eingehen. Dahin gelangt man wenn man den Rechtspunkt, dessen unbedingter Geltung auf einem anderen Gebiete hier nicht zu nahe getreten wird, zum entscheidenden Gesichtspunkte in der Politik machen will, was er niemals sein kann. Der Stat ist darin mit der Welt überhaupt zu vergleichen, von der wir in einem unserer ersten Capitel gesagt haben daß sie vor allen Dingen bestehen will, — mit Recht, wenn es sein kann, — mit Unrecht, wenn's nicht anders geht. Der höchste Gesichtspunkt liegt für den Stat in den Machtfragen, und am meisten zum Politiker eignen sich die Menschen, welche ihrem besonderen Berufe nach unmittelbar mit den Macht- und Existenzverhältnissen der Nation zu thun haben.

In diesem Sinne muß denn auch ganz im Allgemeinen von allen Privatzwecken im Volke verlangt werden daß sie entweder selbst ein nationales Ziel haben oder sich wenigstens nationalen Zielen unterordnen. Die Forderung daß es von nationalem Geiste durchdrungen sei, ist die erste politische Forderung welche an das Volk zu stellen ist. Mit gleichem Rechte und in gleichem Range wird aber die nämliche Forderung an die Regierung gestellt. In den nationalen Pflichten treffen also Volk und Regierung zusammen, und jedem von beiden Theilen fällt in dieser Beziehung die Aufsicht über den anderen zu. Die Nation aber besteht in der Verbindung von Volk und Regierung, welche Verbindung nur im State zu Stande kommt oder vorhanden ist. National also sind beide, Volk und Regierung, indem die Erhaltung und Blüthe des States das Ziel aller ihrer Thätigkeit ist. Damit ist dann weiter auch gegeben daß der organische Gegensatz zwischen Volk und Regierung, ohne welchen der Stat überhaupt nicht gedacht werden kann, nicht die Form eines Widerspruches annehmen darf, und daß ein unbotmäßiges Volk so wenig seine nationale Pflicht erfüllt wie eine unvolksthümliche Regierung. Wie an diese letztere, damit sie national sei, vor allen Dingen die Forderung ergeht volksthümlich oder populär zu sein, so hat sich der nationale Geist eines Volkes vor allem darin zu bewähren daß es seiner Regierung anhängt, daß es loyal gesinnt ist. Daß damit nicht eine Verpflichtung zu knechtischer Unterwürfigkeit, zur Aufgebung auch nur des kleinsten Theilchens von Menschen- und Bürgerwürde gemeint ist, versteht sich von selbst, und es beweist sich thatsächlich gerade durch das Beispiel der freiesten Völker. So wird in England die „Loya-

lität" als die erste Bürgertugend betrachtet und als solche bei jeder Gelegenheit hervorgehoben. Aber freilich kann auch nur eine volksthümliche Regierung von ihrem Volke eine loyale Gesinnung erwarten, und es versteht sich von selbst daß wahre Loyalität ohne den Freimuth des selbständigen und in seiner Freiheit gesicherten Bürgers gar nicht gedacht werden kann. Deshalb hat man die Tugend der Loyalität auch immer nur an freien Völkern, oder wenigstens an freien Volksclassen gerühmt, und es ergibt sich wie die Beförderung und Ausdehnung der Freiheit eigentliches Interesse der Fürsten und Regierungen wird. Freisinnig und national müssen Regierungen sein, wenn sie ein Recht auf die Loyalität des Volkes haben wollen. Denn wenn ein Volk in die Lage versetzt wird zwischen Loyalität und Freiheit, und zu gleicher Zeit zwischen Loyalität und nationaler Gesinnung wählen zu müssen, so fällt natürlich die Wahl doppelt gegen die Loyalität aus.

Wir können es nicht vermeiden hier eine Anwendung auf die deutschen Zustände zu machen. Durch den deutschen Bund gibt es im positiven politischen Sinne eine deutsche Nation. Eine Nation besteht aus Volk und Regierung, die deutsche Nation also aus dem deutschen Volke und der deutschen Regierung. Wo aber ist diese letztere? Suchen müssen wir sie in der Bundesbehörde, aber eine Regierung im rechten Sinne werden wir da nicht finden. Entweder muß demnach ein deutsches Volk, also auch eine deutsche Nation, aufhören zu sein, oder es muß eine deutsche Regierung geschaffen werden. Dieser Logik läßt sich nicht entgehen. Der deutsche Bund ist entweder zu viel oder er ist zu wenig. Er gibt dem Volke das Recht Ansprüche zu

machen die nicht befriedigt werden, und legt dem Volke Pflichten auf welche von demselben nicht erfüllt werden können. Denn wenn das deutsche Volk gegen die Regierungen der einzelnen Bundesstaten loyal sein soll, so müssen diese sich vor allem als national beweisen. Dies verlangt daß sie, so gut wie das Volk, ihre besonderen Interessen den Interessen der Nation im Ganzen, also des Bundes, unterordnen, und daß sie, da es dem Bunde an einer Bundesregierung fehlt, vor allen Dingen diese in's Leben rufen, was in Wahrheit ihre Sache, und nicht die Sache des Volkes ist. So lange dies nicht geschehen, sieht man nicht ein wie das deutsche Volk die unmögliche Aufgabe vollbringen soll, national und loyal zugleich zu sein, denn wenn der Würtemberger, der Baier, der Sachse, der Preuße, loyal gesinnt ist, so ist er nicht national, und wenn er national gesinnt ist, so ist er nicht loyal gesinnt. Man darf sich nur diesen widerspruchsvollen Zustand klar machen, um die Mißstimmung zu begreifen von welcher, bei allem Wohlstande und allem geistigen Gedeihen, die deutsche Nation — Volk wie Regierungen — durchdrungen ist.

Den allgemeinen Zwecken des nationalen Lebens stehen die besonderen Zwecke der einzelnen Personen als Privatzwecke gegenüber. So lange sie in ihrer Vereinzelung beharren, haben sie, wie schon gesagt, keine politische Bedeutung. Zu politischen Angelegenheiten können sie nur werden, wenn sie sich einer Gruppe nationaler Zwecke und Mittel anschließen und in derselben ihren Platz suchen. Dafür gibt es im Allgemeinen zwei Formen, die der Oertlichkeit und die des Parteiwesens. Denn der besondere Zweck des Einzelnen fügt sich in die Allgemeinheit des Ganzen dadurch ein, daß

er in Raum und Zeit mit Bezug auf das Ganze seine bestimmte Stellung nimmt. Will also der Einzelne seinen besonderen Zweck im State zur Geltung bringen, so muß er demselben in einem bestimmten örtlichen Kreise oder in einer Partei Geltung verschaffen. Denn in der Gemeinde, dem Bezirke oder der Provinz, scheiden sich die Volkszwecke nach dem Raume, in den Parteien scheiden sie sich nach der Zeit, da die Partei welche nicht herrscht mit der Zeit zur Herrschaft gelangen will, und die welche herrscht mit der Zeit das Feld räumen muß. Als Notabler in der Gemeinde, im Bezirk, in der Provinz, und sodann als Parteimann, gelangt also der Volksmann zur Geltung in der Nation, die ihn möglicher Weise am Ende zum Statsmanne machen mag.

Man sieht wie sich in diesem Fortschreiten von den persönlichsten zu den allgemeinsten Zwecken und Mitteln das Volksleben als ein bloßes System von Egoismen aufbaut. Es ist nicht eine zufällige Demoralisation sondern politisch tief begründet, wenn Staten die aus Volksbestandtheilen atomistisch zusammengesetzt sind oder als solche gedacht werden, Staten denen der ursprüngliche sittliche Gegensatz des Allgemeinen und des Besonderen fehlt, — bis auf einen gewissen Grad also überhaupt Republiken — von einem vorherrschenden Zuge des Egoismus durchdrungen sind. Denn wo das Allgemeine nur aus dem Besonderen zusammengesetzt ist oder aus dem Besonderen zusammengesetzt gedacht wird, — wo das Ganze nur um seiner Theile willen da ist; — wo die Erkenntniß fehlt oder ganz in den Hintergrund tritt, daß der Theil erst durch seine Beziehung auf die Idee des Ganzen Sinn und Bedeutung erhält und daß sich diese Idee mit

ursprünglichem Rechte als urgiltige Herrschaft der Einheit über die Vielheit geltend macht, — da gibt es keine anderen als Privatinteressen, und der persönliche Vortheil muß im Volksgeiste nach und nach zur ersten Macht werden. Freilich corrigirt sich, wie überall, auch hier das Leben selbst. Denn wenn der persönliche Vortheil an den Bestand und die Blüthe des Ganzen gebunden ist, wird allerdings der Egoismus zum Patriotismus; — nur wird der Patriotismus damit auch zum Egoismus, und hört auf eine Tugend zu sein. Schon mit einer das rechte Maß nicht überschreitenden Betheiligung des Volkes am politischen Leben entwickelt sich unvermeidlich ein berechnender Geist; und wer sich einbildet die deutsche „Gemüthlichkeit" könne mit einem mehr politischen Charakter des deutschen Volkslebens überhaupt bestehen, oder wer das „Ungemüthliche" welches der Deutsche im amerikanischen, im englischen, im schweizerischen Charakter zu finden behauptet, außer Verbindung mit den politischen Einrichtungen denkt, der ist weit entfernt von einer Einsicht in den Zusammenhang der Erscheinungen des Volkslebens.

Damit soll, wie sich von selbst versteht, freien Statseinrichtungen nicht zu nahe getreten werden, aber es soll darauf aufmerksam gemacht werden daß jeder menschliche Zustand seine Lichtseite und seine Schattenseite hat. Was dem Volke auf der einen Seite an Gemüthlichkeit verloren geht, das gewinnt es auf der anderen an Selbstgefühl, Würde und männlicher Kraft. Unter allen Umständen aber wird das Einhalten eines richtigen Maßes, in diesem Verhältnisse wie in jedem anderen, eine Bedingung dauernder nationaler Wohlfahrt sein. Es ist lehrreich zu sehen, wie auch hier die Ex-

treme sich berühren. Wo das Volk die Regierung auf die geringste Bedeutung zurückdrängt, wird der Stat zur Privatsache der Vielen, und wo die Regierung das Volk auf Wenig oder Nichts herabdrückt, wird er zur Privatsache des Einen oder der Wenigen*). In beiden Fällen geht der wesentliche sittliche Charakter des States, welcher in der Unterordnung des Besonderen unter das Allgemeine besteht, verloren, und so zeigt sich wie dieser Charakter eben von dem Gleichgewichte zwischen den beiden entgegengesetzten Strömungen des politischen Lebens abhängig ist.

Die besonderen Zwecke der Einzelnen müssen sich, wie wir schon bemerkt haben, entweder einem engeren oder weiteren Kreise der Ortszwecke, oder einem Kreise der Parteizwecke anschließen und einfügen um zu politischer Geltung zu gelangen.

Diese Verbindung individueller Zwecke zu Zweck- oder Interessegruppen geht dadurch vor sich daß auf der einen Seite die Erreichung des gemeinsamen Zweckes durch die Vereinigung der besonderen Mittel aller Zweckgenossen erleichtert wird, auf der anderen Seite der Zweck des Einen das Mittel des Anderen ist, so daß sich um einen Hauptzweck auch fremdartige Nebenzwecke gruppiren.

Zwecke nun, welche nur von einem Theile der Statsangehörigen gehegt werden, können demungeachtet sich auf die allgemeinen Angelegenheiten des ganzen States oder der Nation beziehen. In diesem Falle bilden die Zweckgenossen eine

*) „Ich kann solche Privatstaten nicht leiden," sagte einmal in den dreißiger Jahren, um seine Abneigung gegen die Schweiz zu begründen, ein ehrlicher Schwabe aus dem Volke. Das nämliche kann man in einem anderen Sinne von der absoluten Monarchie sagen.

politische Partei, während bei der Beziehung der Zwecke auf besondere Angelegenheiten irgend einer Art nur ein Verein, eine Gesellschaft, eine Ortsgemeinde, eine Bezirks- oder Provincialbevölkerung entsteht oder wollend auftritt, kurz ein Ganzes was mehr oder minder den Charakter einer besonderen Körperschaft im State hat. So lange die besonderen Ziele solcher Zweckgenossenschaften dem State nicht in Wahrheit und nachweisbar gefährlich sind, liegt es in der Natur der Sache daß sie ein Recht haben zu bestehen und ihre Absichten zu verfolgen. Denn das Recht dazu besteht von sich selbst, und es muß erst verwirkt sein ehe die Regierung berechtigt ist es abzusprechen oder zu beschränken. Geheime Gesellschaften dagegen, oder Vereine mit unbekannten Zwecken, werden zu jeder Zeit von der willkührlichen Duldung der Regierung abhängen müssen, welche die Gründe zur Unterdrückung derselben ihrerseits so wenig anzugeben braucht, wie jene selbst ihre Zwecke angegeben haben. Nur wird die Regierung auch hier wie überall wohlthun unnöthige Einmischung zu vermeiden.

Unter den verschiedenen Zweckgenossenschaften im Volke, die sich nicht wie die politischen Parteien unmittelbar auf die allgemeinen Angelegenheiten des States oder der Nation beziehen, sind die Ortsgemeinden, Bezirks- und Provinzialbevölkerungen als die engeren und weiteren Kreise volksmäßiger Selbstregierung die wichtigsten. Wir haben in dem Capitel von den Volksrechten und Regierungsrechten schon die Umrisse ihrer Verrichtungsgebiete angedeutet. An gegenwärtiger Stelle bleibt uns nur eine wichtige Bemerkung zu machen übrig, die Bemerkung nämlich daß mit dem stufenweise durchgeführten Systeme örtlicher Selbstregierung schon im Volks-

leben ein Vorbild der bundesgenossenschaftlichen Vereinigung von Staten mit Staten, also der Keime des Föderativsystemes gegeben ist.

Die Bundesgenossenschaft oder das Föderativsystem ist überhaupt die volksmäßige Bildungsform größerer Statsganze, — die freiheitliche Form des Großstates im Allgemeinen, — die einzige Möglichkeit die Freiheitsbedürfnisse der Völker mit den Machtbedürfnissen der Staten in Einklang zu setzen. Und dieses System hat seine Wurzeln in der stufenweise ausgebildeten Selbstregierung des Volkes in Gemeinde, Bezirk u. s. w., also gewissermaßen unter der Oberfläche des States, während es sich über dieser Oberfläche in den freien Räumen der internationalen Politik als die Krone aller politischen Einrichtungen entfaltet, mit welcher die politische Einheit des Menschengeschlechtes vorbildlich dargestellt ist. Durch das Föderativsystem, in seinem Zusammenhange mit der örtlichen Selbstregierung, wird das Volk, von den untersten Kreisen des politischen Zusammenlebens an, wie es sich in der Gemeinde ausbildet, in einer ununterbrochenen Kette von politischen Beziehungen, deren Ringe sich mehr und mehr erweitern, bis zum Bewußtsein der Theilnahme an den höchsten Gebieten der Weltpolitik erhoben. Ohne die Vermittelung dieses Systemes müssen Völker entweder in der Form kleinster Demokratien auf Macht, oder in der Form centralisirter Reiche auf Freiheit verzichten. Denn der Welt in's Gesicht zu sagen daß ein centralisirtes Reich die wahre organisirte Demokratie sei, war nur einer Zeit vorbehalten in welcher, nach dem Bruche des inneren Zusammenhanges allgemeiner Ueberzeugung, der Unverstand, auf seine eignen Hilfsmittel zurückgeführt und die Schwäche derselben erkennend, sich blind-

lings treiben läßt. In der That ſcheint, nachdem in unſeren Tagen die Politik ganz an die Stelle der Religion zu treten Miene macht, das alte fromme „credo quia absurdum" jetzt zur politiſchen Maxime zu werden. Es gilt dies in keiner Beziehung mehr als in der des ſogenannten Nationalitäts-, oder richtiger geſprochen Racenprincips*). Aber gerade die durch dieſes in die Welt gebrachten Fragen und Aufgaben ſind allein durch das Syſtem der volksmäßigen Selbſtregierung im State und der Bundesgenoſſenſchaft innerhalb einer Statengruppe lösbar. Dieſes Syſtem hat daher die Zukunft der Welt für ſich.

Zwölftes Capitel.

Die Parteien und die Rechte der Mehrheiten und Minderheiten.

Alle Bewegungen des Volkslebens die ſich auf den Stat oder die nationalen Angelegenheiten in ihrer Geſammtheit beziehen, gehen naturgemäß und unvermeidlich in der Form der Parteiſcheidung vor ſich. Der Gegenſatz und Widerſtreit politiſcher Parteien iſt nicht eine Krankheit ſondern ein im Weſen des States begründeter Zuſtand gebildeter Völker. Zu beklagen hat man alſo nur die Ausartungen des Parteigeiſtes, welche freilich beklagenswerth und gefährlich genug ſein können. Durch nichts kann aber dieſen Ausartungen beſſer entgegen-

*) Erſt im folgenden Bande iſt eine vollſtändige Erörterung der Nationalitätsfrage und des Racenprincipes am Platze.

gearbeitet werden, als dadurch daß man den Parteien zur Klarheit über ſich ſelbſt verhilft.

Die beſondere Form welche das Parteiweſen in beſtimmten einzelnen Staten annimmt, kann indeſſen nur aus den beſonderen geſchichtlichen Bedingungen verſtanden werden durch welche der beſondere Stat auf ſeinen dermaligen Standpunkt gekommen iſt. Nach dieſer thatſächlichen Seite hin werden uns die folgenden Bücher auf das Parteiweſen zurückführen. Hier haben wir es nur mit ſeiner allgemeinen Natur zu thun, mit den Erſcheinungen unter denen es überall wiederkehrt.

Zuerſt müſſen wir die eigentliche politiſche Partei von ihrer gefährlichſten Ausartung — der politiſchen Secte — unterſcheiden. Der Secte iſt es um ſich ſelbſt zu thun, und den Stat ſucht ſie zur Verwirklichung ihrer Meinungen und Zwecke nur in ihre Gewalt zu bekommen, während es der Partei um den Stat zu thun iſt, in deſſen Gewalt ſie ſich um des States ſelbſt willen Eingang zu verſchaffen ſtrebt. Hieraus folgt alles übrige. Der Secte iſt der ganze Stat nur ein Mittel, während die Partei ſich ſelbſt als ein Mittel für den Statszweck erkennt. Will alſo die Partei am State ändern, ſo will ſie doch niemals den Stat gefährden. Sie ſucht deßhalb ihren Zweck innerhalb der Möglichkeit gegebener Zuſtände zu erreichen, und vor einem gänzlichen Bruche der Statsordnung bebt ſie zurück. Die Secte dagegen tritt mit einer politiſchen Lehre auf, die auf die gegebenen Zuſtände entweder gar keine Rückſicht nimmt, oder nur die Rückſicht jener gemeinen Schlauheit welche ſich oft auch mit religiöſem Sectengeiſte vereinigt findet. Und dem Fanatismus der religiöſen Secte thut es der Fanatismus der politiſchen auch in der Intoleranz gleich, die dem wahren Parteigeiſte nicht we-

sentlich angehört. Denn die Partei wünscht in der That nichts sehnlicher als im State aufzugehen, und wenn Parteimännern der Vorwurf gemacht wird daß sie, zur Regierung gelangt, in der Ausführung der Parteizwecke lau, wenn nicht gar der Partei abtrünnig werden, so liegt der so häufig wiederkehrenden Thatsache ein ganz natürliches und richtiges Verhältniß zum Grunde, nämlich der Umstand, daß es der Partei überhaupt nicht um eine rücksichtslose Erreichung ihrer besonderen Zwecke, sondern immer nur um eine Verbindung derselben mit den allgemeinen Statserforderniſſen zu thun ist. Die Secte dagegen verlangt nichts geringeres als daß der Stat in ihr aufgehe, und wenn Sectirer zur Regierung gelangen, muß der ganze Stat der fixen Idee dienen von welcher sie besessen sind. Politische Sectirer sind darum niemals wahre Politiker, und wenn sie die Gewalt in die Hände bekommen ist mit der Freiheit zugleich der ganze Stat gefährdet. Politische Sectirer sind die Jacobiner gewesen, politische Sectirer sind die verschiedenen Schulen des Socialismus, politische Sectirer sind die Fanatiker des Nationalitätsprincipes, und überhaupt artet die Partei, wo immer von ihr eine Doctrin über den Bestand der Statsordnung überhaupt gestellt wird, in die Secte aus. Darum ist auch der Revolutionär von Profession, insofern ihn eine politische Doctrin beherrscht, zur Secte und nicht zur Partei zu rechnen, und selbst die politischen Lanzknechte und Flibustirer von allerlei Volk, welche sich überall sammeln wo sich Aussicht zeigt einen Stat zu zerstören, sind ihrem Hauptcharakter nach politische Sectirer, — eine Art von Thugs, denen das Geschäft des Vernichtens zur Religion geworden ist. In diesem negativen Sinne ist die politische Secte denn auch kosmopolitisch, weil es ihr

um den bestimmten Stat niemals zu thun ist, da der Stat ihr überhaupt nur als Mittel erscheint. Die eigentliche Partei ist dagegen immer national. Und es ist merkwürdig zu sehen wie selbst mit der Nationalitätsdoctrin die politische Secte dem Kosmopolitismus verfällt, weil das was sie Nationalität nennt, nämlich die Race mit ihrem vom State unabhängigen Charakter, sich überall zerstreut zeigt, nirgends so unter territorialen Verhältnissen vereinigt und abgerundet, daß daraus die entscheidenden Beweggründe für eine Statenbildung abgeleitet werden könnten. Das Nationalitätsprincip, in diesem revolutionären Sinne, ist schlechtweg antipolitisch, und seine Anhänger können nie anders als in der Form der Secte auftreten. Diesen sectirerischen Charakter hatten darum auch unsere ehmaligen Deutschthümler; den nämlichen sectirerischen Charakter finden wir bei den amerikanischen Nativisten oder Knownothings, den nämlichen bei den Fanatikern der skandinavischen Partei, den nämlichen bei den Panslavisten, den nämlichen bei den italienischen Nationalitätsschwärmern, welche so treffend die Italianissimi genannt worden sind. Daß sich bei diesen Erscheinungen nicht selten der politische Sectengeist mit dem religiösen verbindet, ist nur eine Folge der geistigen Grundstimmung welche beiden gemeinsam ist, und beweist nur wie auf der einen Seite die politische Secte dem Wesen der Politik, auf der anderen die religiöse Secte dem Wesen der Religion untreu wird. Denn auch die religiöse Secte ist nur soweit eine gesunde Erscheinung, wie sie das Bewußtsein nicht verloren hat eine Partei innerhalb der allgemeinen Kirche der Menschheit zu sein. So lange diese allgemeine Kirche Zweck einer Religionsgemeinschaft ist, — ein Zweck den sie immerhin auf ihre besondere Weise zu erreichen suchen mag

— solange ist sie eine kirchliche Partei; Secte aber wird sie, sobald es ihr um ihre abgesonderte Eigenthümlichkeit an sich zu thun ist, über der sie den allgemeinen menschheitlichen Gedanken aus den Augen verliert. Die religiöse Secte tauscht in dieser Verkehrung des beiderseitigen Charakters mit der politischen gewissermaßen die Rolle; denn die Religion, welche universell sein soll, wird in der Secte particularistisch, und der Stat, welcher particularistisch sein soll, wird in der Secte universell. Für alle diese Verkehrtheiten stellt uns in Deutschland eine bekannte Partei das belehrendste Beispiel dar. Mit dem Protestantismus, der in ihrem Bewußtsein den engen sectenmäßigen Charakter annimmt welchen er in England hat, wenn nicht etwa den ebenso engen einer nicht minder sectenmäßigen Philosophie, verfliegt sich ihre Politik über alle Grenzen der gegebenen Statenverhältnisse hinaus, nimmt Partei für alle möglichen fremden Nationalitäten, nur um die fixe Idee der Nationalität überhaupt zu unterhalten, sucht einen deutschen Stat zum Werkzeuge ihres Glaubensbekenntnisses zu machen, und erklärt dem religiösen Aberglauben den Krieg um ihn als politischen Aberglauben neu aufzurichten. Die übrigen Charakterzüge der Secte — wie Intoleranz und Schlauheit mit einem stillen, spießbürgerlichen Fanatismus verbunden, — fehlen nicht um dem Bilde seine volle Färbung zu geben. Ja selbst der rücksichtsloseste Grundsatz sectenmäßiger Askese erscheint hier in die Politik übergetragen, indem das „ärgert dich dein Glied so haue es ab und wirf es von dir" — an Oesterreich buchstäblich prakticirt werden soll.

Die politische Secte kann eine Entartung der Partei nach der idealistischen oder vielmehr ideologischen Seite genannt werden. Es gibt aber auch eine Entartung nach der umge-

kehrten Seite, nämlich nach der des gemeinen persönlichen Vortheiles. Diese tritt ein wenn die Partei den Stat nur als Mittel für egoistische Zwecke, sei es von Personen, oder von Ständen und Volksclassen zu benutzen sucht. Wo diese Art von Parteiwesen überhand nimmt, da wetteifern die Parteien in der Arbeit am Verderben des States und der Nation. Denn bei dem Mangel des Patriotismus, welcher letzte in einem rein egoistischen Parteiwesen gänzlich untergeht, erhalten *fremde* Staten freies Spiel für ihre Einmischungen. Die Parteien werden käuflich oder nehmen wenigstens fremde Hilfsgelder an, und es mag leicht kommen daß die nämliche fremde Macht zwei streitende Parteien zugleich unterstützt, damit in ihrer gegenseitigen Zerfleischung das Ganze sich verblute. Auf die Weise hat es in verschiedenen Staten Parteien gegeben die nach fremden Ländern benannt wurden; niemals aber ist dies der Fall gewesen ohne daß der Stat entweder wirklich im Untergange begriffen gewesen wäre, oder sich wenigstens in einem Zustande ernster Gefährdung seiner wichtigsten Interessen befunden hätte. Seitdem es in Deutschland vertheidigt oder wenigstens entschuldigt wird, daß man für Parteizwecke fremdes Geld benutzt, ist ein solcher Zustand uns neuerdings wieder nahe gerückt. Es ist dabei im Wesentlichen ganz gleichgiltig ob der Zweck der Partei ein guter oder ein schlechter ist; denn nicht nur behauptet *jede* Partei daß ihr Zweck ein guter sei, und es ist kein Richter da welcher zwischen ihnen entscheidet, sondern *unter allen Umständen* sollen innere nationale Angelegenheiten ohne fremde Einmischung geordnet werden. Etwas anderes ist es wenn es sich um den Kampf eines *States* gegen einen anderen handelt. Fremde Hilfe ist hier nicht nur eine erlaubte, sondern, wenn man ihrer

bedarf, eine wünschenswerthe Bundesgenossenschaft; denn die Staten unter einander bilden eine Gesellschaft selbstständiger Einheiten, die sich gruppiren können wie sie Lust haben; die inneren Streitigkeiten der Parteien eines und desselben Volkes, oder eines Volkes mit seiner Regierung, liegen dagegen in dem Heiligthum des nationalen Lebens, welches durch fremde Einmischung gerade so entweiht wird wie das Familienleben, in welchem es immer einen Zug von Verfall und Gemeinheit verräth, wenn fremde Personen in die inneren Angelegenheiten des ehelichen Verhältnisses hineingezogen werden. Aber auch in dieser Beziehung sehen wir in unserer verworrenen Zeit eine vollständige Umkehrung der Begriffe. Für innere Parteikämpfe wird fremde Hilfe gesucht und angeboten, und für die Kriege zwischen Staten und Staten wird der Grundsatz der Nichteinmischung verkündet! Man kann solchen Erscheinungen gegenüber nichts thun als auf der einen Seite die Folgerichtigkeit der Klugheit, auf der anderen die eben so große Folgerichtigkeit der Dummheit bewundern. Leider ist nur die Dummheit auf unserer Seite.

Die Geschichte zeigt uns abschreckende Beispiele wohin, sei es getrennt sei es in Verbindung, beide Ausartungen des Parteiwesens führen können. Aber wenn irgendwo die Lehren der Geschichte nutzlos zu sein scheinen, so ist es in den Begierden und Leidenschaften des Parteikampfes. Welches Gemälde hat uns Thukydides von der allgemeinen Verwilderung und Entsittlichung Griechenlands durch die Parteikämpfe hinterlassen! — und dennoch, wie nahe liegt uns selbst die Gefahr solcher Zustände! ein Schritt über eine gewisse Grenzlinie, und wir sind mitten darin. — Die französische Revolution hat, wie es scheint, ihre blutigen Lehren für die

welche bei uns mit den gefährlichſten Waffen des Parteikampfes ſpielen, gleichfalls umſonſt gegeben. Hat ſie nicht zum erwarteten Ziele geführt, ſo iſt es ja nur weil man nicht radical genug verfahren iſt! — Hier iſt es die doctrinäre, ſectenmäßige Ausartung welche ſich in dem verbiſſenen Zuſtande an den Tag legt: — blicken wir auf die Zuſtände im ſpaniſchen Amerika, um die Ausartung nach der anderen Seite, die in den gemeinſten Egoismus, ohne irgend einen herrſchenden Gedanken, vor uns zu ſehen! Und welche Wirkungen ſtehen vor unſeren Augen! — In den Jahren 1816 bis 1821 wurde in der Stadt Mexico ein Werk in drei Bänden gedruckt, in welchem die Namen und Schriften von 3687 mexikaniſchen Schriftſtellern aufgezählt ſind*). Kaum vierzig Jahre — aber vierzig Jahre wüſten Parteikampfes und Bürgerkrieges ſind vergangen, und Niemand in Mexico weiß noch etwas von den 3687 Schriftſtellern, Niemand etwas von ihren Schriften, Niemand etwas von dem Buche in welchem ſie verzeichnet ſtehen. Von dieſem letzteren ſind überhaupt, alles zuſammengenommen, in der Welt nur noch drei oder

*) Bibliotheca Hispano-Americana Septentrional, por el Dr. José Mariana Beristain de Souza. Damit der Leſer nicht glaubt, es handle ſich in dieſem Verzeichniſſe etwa nur um europäiſche Spanier welche irgend etwas in Mexiko geſchrieben, ſondern daß von der beginnenden nationalen Literatur eines Landes die Rede iſt, ſo möge bemerkt werden daß unter den aufgezählten Schriftſtellern ſelbſt nicht wenige Indianer ſind. So z. B. lautet einer der biographiſchen Artikel wie folgt: Acaxitli (D. Francisco) Indio Megicano, Cacique y Sennor de Tlalmanalco. Escribió: „De la entrada del Virey, D. Antonio de Mendoza, en las tierras de los Chichimecas". Vieles Aehnliche iſt in dem Buche enthalten.

vier Exemplare vorhanden. Vor vierzig Jahren also war Mexico ein Land mit dem vielversprechenden Anfange einer eignen Literatur, heute ist es eine geistige Wüste, — seine Städte halb oder ganz zerstört, seine Landgüter verlassen, seine Felder verwildert, seine gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit vernichtet: alles durch den Wahnsinn entarteter Parteikämpfe und ruchloser Bürgerkriege! —

Den Parteien im State stehen von Rechtswegen zwei regelmäßige Formen der Wirksamkeit zu, mit deren Achtung und Anerkennung der Parteikampf sich in gebildeten Schranken hält. Diese Formen sind die theoretische Verbreitung der Ansichten von dem was geschehen sollte, und die Entscheidung nach Stimmenmehr über das was wirklich geschieht, — diese letzte natürlich innerhalb der Grenzen der Volkspolitik überhaupt, die von uns in den vorhergehenden Capiteln mit hinreichender Schärfe bestimmt worden sind. Diese beiden Stücke gehören in dem Gesetze des Parteilebens untrennbar zusammen, und jedes von beiden ist ohne das andere sinnlos; die praktische Entscheidung nach Stimmenmehr sinnlos ohne die Freiheit der theoretischen Meinungsäußerung, und diese zwecklos ohne jene. In beiden vereinigt kommt ein wesentlicher Theil der politischen Methodik und Technik zur Erscheinung, den man freilich nicht überschätzen, aber eben so wenig unterschätzen darf.

In's Besondere ist die Freiheit der Meinungsäußerung das Recht der Minderheiten, die Entscheidung nach Stimmenmehr das Recht der Mehrheiten im State, — nicht das ausschließliche Recht, wohl aber das besondere Recht, weil das besondere Interesse. Denn die Minderheit hat das Interesse sich durch die Verbreitung ihrer Ansichten zur Mehrheit zu

welche bei uns mit den gefährlichſten Waffen des Parteikampfes ſpielen, gleichfalls umſonſt gegeben. Hat ſie nicht zum erwarteten Ziele geführt, ſo iſt es ja nur weil man nicht radical genug verfahren iſt! — Hier iſt es die doctrinäre, ſectenmäßige Ausartung welche ſich in dem verbiſſenen Zuſtande an den Tag legt: — blicken wir auf die Zuſtände im ſpaniſchen Amerika, um die Ausartung nach der anderen Seite, die in den gemeinſten Egoismus, ohne irgend einen herrſchenden Gedanken, vor uns zu ſehen! Und welche Wirkungen ſtehen vor unſeren Augen! — In den Jahren 1816 bis 1821 wurde in der Stadt Mexico ein Werk in drei Bänden gedruckt, in welchem die Namen und Schriften von 3687 mexikaniſchen Schriftſtellern aufgezählt ſind*). Kaum vierzig Jahre — aber vierzig Jahre wüſten Parteikampfes und Bürgerkrieges ſind vergangen, und Niemand in Mexico weiß noch etwas von den 3687 Schriftſtellern, Niemand etwas von ihren Schriften, Niemand etwas von dem Buche in welchem ſie verzeichnet ſtehen. Von dieſem letzteren ſind überhaupt, alles zuſammengenommen, in der Welt nur noch drei oder

*) Bibliotheca Hispano-Americana Septentrional, por el Dr. José Mariana Beristain de Souza. Damit der Leſer nicht glaubt, es handle ſich in dieſem Verzeichniſſe etwa nur um europäiſche Spanier welche irgend etwas in Mexiko geſchrieben, ſondern daß von der beginnenden nationalen Literatur eines Landes die Rede iſt, ſo möge bemerkt werden daß unter den aufgezählten Schriftſtellern ſelbſt nicht wenige Indianer ſind. So z. B. lautet einer der biographiſchen Artikel wie folgt: Acaxitli (D. Francisco) Indio Megicano, Cacique y Sennor de Tlalmanalco. Escribió: „De la entrada del Virey, D. Antonio de Mendoza, en las tierras de los Cbichimecas". Vieles Aehnliche iſt in dem Buche enthalten.

vier Exemplare vorhanden. Vor vierzig Jahren also war Mexico ein Land mit dem vielversprechenden Anfange einer eignen Literatur, heute ist es eine geistige Wüste, — seine Städte halb oder ganz zerstört, seine Landgüter verlassen, seine Felder verwildert, seine gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit vernichtet: alles durch den Wahnsinn entarteter Parteikämpfe und ruchloser Bürgerkriege! —

Den Parteien im State stehen von Rechtswegen zwei regelmäßige Formen der Wirksamkeit zu, mit deren Achtung und Anerkennung der Parteikampf sich in gebildeten Schranken hält. Diese Formen sind die theoretische Verbreitung der Ansichten von dem was geschehen sollte, und die Entscheidung nach Stimmenmehr über das was wirklich geschieht, — diese letzte natürlich innerhalb der Grenzen der Volkspolitik überhaupt, die von uns in den vorhergehenden Capiteln mit hinreichender Schärfe bestimmt worden sind. Diese beiden Stücke gehören in dem Gesetze des Parteilebens untrennbar zusammen, und jedes von beiden ist ohne das andere sinnlos; die praktische Entscheidung nach Stimmenmehr sinnlos ohne die Freiheit der theoretischen Meinungsäußerung, und diese zwecklos ohne jene. In beiden vereinigt kommt ein wesentlicher Theil der politischen Methodik und Technik zur Erscheinung, den man freilich nicht überschätzen, aber eben so wenig unterschätzen darf.

In's Besondere ist die Freiheit der Meinungsäußerung das Recht der Minderheiten, die Entscheidung nach Stimmenmehr das Recht der Mehrheiten im State, — nicht das ausschließliche Recht, wohl aber das besondere Recht, weil das besondere Interesse. Denn die Minderheit hat das Interesse sich durch die Verbreitung ihrer Ansichten zur Mehrheit zu

machen, die Mehrheit aber hat das Intereſſe durch Abſtimmung eine fragliche Angelegenheit zur Entſcheidung zu bringen bevor das Zahlenverhältniß der Parteien ſich ändert.

Die Vernünftigkeit der Entſcheidungen nach Stimmenmehr, oder das ſogenannte Recht der Majoritäten, iſt vielfach beſtritten worden, es liegt aber außer allem Zweifel daß es ein beſtimmtes Gebiet gibt auf welchem dieſe Vernünftigkeit und dieſes Recht unbedingt anerkannt werden müſſen. In einer Geſellſchaft gleich berechtigter Menſchen verſteht ſich, unter der Vorausſetzung vorhergehender freier Meinungsäußerung, die Entſcheidung nach Stimmenmehr von ſelbſt. Freilich kann auch unter den Gleichberechtigten die Meinung der Mehrheit die irrige, die der Minderheit die richtige ſein; aber die Gleichberechtigung aller gilt hier für ihre Meinung ſchlechthin, recht oder falſch. Die Gleichberechtigung beſteht darin daß mein Irrthum ſoviel zu bedeuten hat wie deine Wahrheit. Kannſt du mich ſelbſt freilich überzeugen daß meine Meinung ein Irrthum iſt, dann iſt es etwas anderes. Ich gehe dann zu deiner Meinung über, und dieſe mag damit die Mehrheit gewinnen, gegen welche nun von anderer Seite die nämliche Klage erhoben werden mag, nämlich die Klage daß mit der Mehrheit für die Wahrheit und Richtigkeit von Anſichten und Zwecken nichts bewieſen iſt. Im Allgemeinen muß für die Beurtheilung dieſes Verhältniſſes im Auge behalten werden, daß mit einer Abſtimmung keine Wahrheit gefunden werden kann oder gefunden werden ſoll. Der Abſtimmung ſoll eine theoretiſche Erörterung vorausgehen, in welcher der Verſuch gemacht wird ob die Geſellſchaft es zur Einſtimmigkeit der Meinungen bringen kann. Gelingt dies, ſo iſt man fertig. Die Abweſenheit eines Widerſpruches

macht die Abstimmung überflüssig, es sei denn um diese Abwesenheit außer Zweifel zu setzen. Gelingt es aber nicht die allgemeine Uebereinstimmung herzustellen, — was soll geschehen wenn die Gesellschaft doch gezwungen ist als Gesammtheit zu handeln? Was *kann* anderes geschehen als daß die Minderheit sich der Mehrheit unterwirft? Oder will man etwa, von dem Satze ausgehend daß es mehr Thoren als Weise in der Welt gibt, die Regel umdrehen und die Mehrheit verpflichten sich der Minderheit zu unterwerfen? Das würde uns in die Mysterien zurückführen, denn der Wissende müßte sich in Acht nehmen von seiner Weisheit etwas merken zu lassen, damit er nicht etwa wider Willen Anhänger gewänne und auf diesem Wege in die gemeine Gesellschaft des großen Haufens geriethe. Kurz sollte die Minderheit herrschen, so würden beide Parteien, aus Furcht zu Mehrheiten zu werden, mit einander das Feld räumen.

So ist es aber von Seiten der Gegner der Abstimmungen nicht gemeint. Es soll überhaupt nicht gezählt werden. „Nicht auf die Zahl sondern auf das Gewicht der Stimmen soll es ankommen!" „Der Geist soll herrschen, und dieser kann in einem Einzigen überwiegend vorhanden sein!"

Unzweifelhaft! — Aber wie wird das Gewicht der Stimmen ermittelt? — Doch wohl nur dadurch, daß man in freier Meinungsäußerung und darauf folgender Abstimmung die Probe macht, wie viele untergeordnete Urtheilskräfte durch die eine überlegene mit fortgerissen worden sind. Und wie soll der Geist herrschen? Doch wohl nur dadurch daß er überzeugt. Denn wenn im State die Gewalt herrscht, kann doch nicht behauptet werden daß es gerade immer der *Geist* sei der sich der Gewalt bedient.

Vom Standpunkte der Geistesaristokratie läßt sich das Recht der Mehrheiten so wenig angreifen, wie vom Standpunkte der Theorie welcher es um die Ermittelung des Wahren und Richtigen zu thun ist. Denn das Recht der Mehrheiten gilt nur in einem Gebiete des Statslebens, in welchem es sich weder um den Rang der Geister noch um die Ermittelung des Wahren und Richtigen handelt. Die Entscheidung durch Stimmenmehr soll da eintreten wo das Genie und das gewöhnliche beschränkte Urtheil auf gleicher Stufe stehen, und wo gehandelt werden muß ehe man einig darüber ist wessen Urtheil das geniale und wessen Urtheil das beschränkte, ehe man einig darüber ist was das Wahre und Richtige, und was das Irrige und Falsche.

Das ist das Eine was man bei der Beurtheilung der Entscheidung nach Stimmenmehr im Auge behalten muß, daß es sich dabei immer nur um eine durch das praktische Bedürfniß abgedrungene und den theoretischen Ermittelungen in keiner Weise Eintrag thuende vorläufige Entschließung handelt, — nicht um eine Entscheidung sondern um eine Entschließung — um einen Entschluß und Beschluß der auf die Entscheidung der theoretischen Frage, wer Recht hat und was das Richtige ist, nicht warten kann. „Besser das Falsche wird beschlossen als daß nichts beschlossen und alles nur besprochen und beurtheilt wird": — das ist der oberste Grundsatz für jedes praktische Handeln einer Vielheit gleichberechtigter Menschen.

Das Zweite was zu beachten ist besteht darin, daß diese ganze Frage der politischen Methodik und Technik nur da einen Sinn hat, wo wirklich eine Vielheit von gleichberechtigten Menschen vorhanden ist, also für politische Körper-

ſchaften und Verſammlungen nur innerhalb des Kreiſes der Befugniſſe in denen die gleiche Berechtigung gilt. Denn wo irgend Ungleichheit der Berechtigung vorhanden iſt, und in welcher Beziehung ſie vorhanden, da verliert, und in dieſer Beziehung verliert, die Entſcheidung durch Abſtimmung ihren Sinn.

Das Dritte iſt folgendes: für das Volk im Allgemeinen kann von einer Beſchlußnahme, nach welcher Methode es auch ſei, überhaupt nur innerhalb der beſtimmten Grenzen des von der Vielheit zur Einheit laufenden Willensſtromes die Rede ſein; aber ſelbſt innerhalb dieſer Grenzen tritt nirgends das Volk als Ganzes auf. Mehrheiten des Volkes ſelbſt kommen alſo überhaupt niemals und nirgends vor, denn niemals und nirgends hat es ein allgemeines Stimmrecht aller menſchlichen Weſen gegeben aus denen ein Volk beſteht, — nirgends haben Weiber und Minderjährige, denen es mitunter keineswegs am Urtheile fehlt, nirgends haben auch nur alle volljährigen Männer das politiſche Stimmrecht beſeſſen*). Jede politiſche Majorität kann alſo möglicher Weiſe eine Minorität des Volkes ſein.

So verliert die Entſcheidung nach Stimmenmehr ihre ſittlich-allgemeine Bedeutung und wird zu einer Frage der

---

*) Der Präſident der Vereinigten Staten kann nach dem verfaſſungsmäßigen Wahlmodus recht wohl von einer Minderheit nicht nur der ſtimmberechtigten ſondern ſogar der ſtimmfähigen Bürger ernannt werden. Es war dies bei der Wahl des Präſidenten Buchanan thatſächlich der Fall. Aber neben ſolchen Möglichkeiten hat ſich außerdem der Gebrauch geltend gemacht, daß die Partei-Candidaten für die Präſidentur von den Führern jeder Partei, in den ganzen Vereinigten Staten in Wahrheit von einigen hundert Perſonen, ernannt werden, und den Wählern bleibt nichts als die Beſtätigung der Ernennungen durch die Parteiführer übrig.

Zweckmäßigkeit im Gebiete der politiſchen Methodik und Technik. Denn mit vollem Rechte würde das weibliche Geſchlecht Stimm- und Wahlrecht fordern können, wenn das Recht der Mehrheiten auf einem ſittlichen und nicht nur auf einem technischen Grunde beruhte. Gerade die Stellung der Weiber und der Unmündigen, der Schwachen und in irgend einer Beziehung Unfähigen im State zeigt auf das klarſte die Nothwendigkeit und ſittliche Begründung einer einheitlichen Gewalt, deren Daſein und Verrichtungen über allen Wechſel der Mehrheiten und Minderheiten erhaben iſt, die allen Einzelnen, wer ſie auch ſeien, gleich nah und gleich fern ſteht, und vor welcher der vollberechtigte Bürger mit dem ſchutzgenöſſigen Volksgliede, der Mann mit dem Weibe, der Vater und die Mutter mit dem Kinde, der Herr mit dem Diener, der Starke mit dem Schwachen, der Reiche mit dem Armen nicht nur vor dem Geſetze, welches nur der ſtärkere Theil im Volke machen hilft, ſondern überhaupt in jeder allgemein menſchlichen Beziehung und in äußerlich ſichtbarer Weiſe auf gleiche Linie geſtellt iſt. Man darf nicht vergeſſen daß mit der ungemilderten und unbeſchränkten Herrſchaft parlamentariſcher Mehrheiten der Stat unvermeidlich zu einer Oligarchie, zu einer Geſellſchaft kleiner Despoten wird, die mit Weibern und Kindern, Knechten und Mägden, Armen und Hilfloſen machen können was ſie wollen, indem es in ihrer Macht ſteht jeder Ungerechtigkeit die Form des Geſetzes zu geben. Und dies iſt keineswegs eine bloß theoretiſche Annahme, ſondern jede parlamentariſche Oligarchie hat eine natürliche Neigung zu geſetzlichem Despotismus: ein parlamentariſcher Landadel zur Unterdrückung der Bauern, eine parlamentariſche Bourgeoiſie zur Unterdrückung des Proletariates u. ſ. w. Freilich gibt es in der Parlamentsherr-

ſchaft keine andere Sicherung gegen ſolche Möglichkeiten als die allgemeine ſittliche Bildung der Nation und die darauf beruhende Macht der öffentlichen Meinung; aber wenn *parlamentariſche Mehrheiten* von ihrer Macht einen allzu egoiſtiſchen Gebrauch machen, wird ſich die *wahre Mehrheit der Nation*, das im engeren Sinne ſogenannte Volk, naturgemäß gegen die parlamentariſche Herrſchaft überhaupt erklären, und die Partei eines unumſchränkten Herrſchers ergreifen welcher auf irgend eine Weiſe zur Gewalt gelangen mag. Denn der Satz muß als feſtſtehend betrachtet werden, daß auch in der ausgebildetſten Demokratie keine *wahre* Mehrheit des Volkes, ſondern nur die der ſtimmfähigen Bürger, welche ſelbſt nur eine Minderheit der Nation ſind, zur Herrſchaft gelangen kann. In den Vereinigten Staten iſt es ſogar eine Minderheit der ſtimmfähigen Bürger welche den Congreß beſchickt und ihm ſeinen Charakter gibt, da im Senate die kleinſten Staten ſo viel zählen wie die größten, und da für das Repräſentantenhaus der in den Sklavenſtaten geltende Wahlmodus das Gewicht der Stimmgebung in eine kleine Zahl von Händen legt und dieſen Staten überhaupt ein für die Zahl ihrer ſtimmfähigen Bürger ganz ungebührliches Uebergewicht gibt. Und ſo iſt denn auch die Negerſclaverei in den Vereinigten Staten für die neuere Zeit das ſchlagendſte Beiſpiel von geſetzlichem Unrecht welches durch eine parlamentariſche Herrſchaft verübt werden kann. Dies ſollte genug ſein um zu zeigen daß Parlamentarismus und Freiheit keineswegs einerlei ſind.

Das *Vierte* endlich was bei der Beurtheilung der Mehrheitsherrſchaft in Betracht gezogen werden muß, iſt das Wichtigſte von allem. Es iſt die Wahrheit daß die Grund-

lagen der Sittlichkeit, auf welchen überhaupt erst die Staten mit allen ihren Verfassungen und Gesetzen beruhen, niemals und nirgends aus einer Verabredung der einzelnen Menschen, niemals und nirgends aus einem förmlichen Beschlusse einer Mehrzahl von Menschen hervorgegangen sind. Vielmehr werden die Gebote der Sittlichkeit von irgend einem einzelnen Menschen, welchem dazu die Weisheit, die Tugend und die Kraft des Geistes gewerden, der Welt verkündet. Als wesentlichster Inhalt liegen zwar diese Gebote in dem Gemüthe und im eigensten Interesse eines Jeden, aber ohne von Vielen erkannt zu sein, und sie bedürfen daher der Enthüllung und Verkündung, oder, wie man es genannt hat, der „Offenbarung" durch den mit der höheren Klarheit des Bewußtseins begabten Lehrer und Gesetzgeber, um der Menge der Menschen zur Erkenntniß zu kommen. Es ist niemals die Sache eines Congresses oder Parlamentes gewesen, darüber abzustimmen ob Mord, Diebstahl, Betrug und Gewaltthat als gut oder böse gelten sollen. Dies war ausgemacht ehe zum ersten Male in der Welt freie Männer eine politische Berathung hielten. Der Stat war schon durch die Autorität sittlicher Gebote von oben herab gegründet, ehe der erste Versuch gemacht wurde ihm von unten hinauf die Stützen des Rechtes zu geben. Es war einmal den Menschen durch einen unter ihnen gelebten worden: „ihr sollt nicht tödten!" — Es war ihnen einmal verkündet worden: „ihr sollt euch unter einander lieb haben!" — Und sie hatten erkannt daß das Gebot gut, und hatten gefühlt daß die Lehre heilig sei. Das ganze politische System also, mit allen Mehrheiten und Minderheiten der Volksmeinung und der Volksrechte, ruht, wie wir schon früher auseinandersetzten, auf einem Moralsysteme, und

dieſes hat beſtanden ehe von Mehrheiten und Minderheiten in der Welt die Rede war. Auch damit aber ſind wir noch nicht auf dem Grunde des geſellſchaftlichen Baues angekommen. Das Moralſyſtem beherrſcht die Menſchen nur dadurch äußerlich daß es ſie innerlich beherrſcht, und es beherrſcht ſie innerlich nur dadurch daß der Zweck die Form des Ideales annimmt. Denn nur in der Form des Ideales kann dem Menſchen der Zweck zur Sache des Gefühles werden. Die Form des Ideales iſt aber das Unterſcheidende der Religion. Das Moralſyſtem welches nicht eine Sache der Theorie ſondern des lebendigen Gefühles ſein ſoll, — das Moralſyſtem welches dem politiſchen Syſteme als Grundlage dient, gelangt zu ſeiner Herrſchaft in der Form eines Religionsſyſtemes, und erſt die Reflexion kann ſpäter nachträglich für die Erkenntniß dem erſteren auch ſeine eigne und unabhängige Geltung zuſprechen. Es iſt eine tiefe Wahrheit welche in jeder Urgeſchichte, in jedem Mythus eines Culturvolkes, die Statsordnung auf dieſen religiöſen Urſprung zurückführt. Der einzelne Stat mag in ſeinen beſonderen geſchichtlichen Vorgängen auf eine noch ſo unſittliche, noch ſo irreligiöſe Weiſe entſprungen ſein und ſich erhalten, — darum handelt ſich's hier nicht. Die wirkende Ueberzeugung daß es einen Stat geben *muß*, ſei er gut oder ſchlecht; die Wahrheit daß der ſchlechteſte Stat beſſer iſt als der beſte ſtatloſe Zuſtand; die Einſicht daß, was auch im State vorgehen mag, die Sittlichkeit zwar die äußerſten Anſtrengungen gebieten und alle Opfer fordern mag beſtehendes Unrecht zu beſeitigen und die Zuſtände dem Rechts- und Freiheitsbewußtſein entſprechend zu machen, *nie* aber die Zerſtörung oder Unterbrechung der ſtatlichen Ordnung überhaupt gutheißen kann: dieſe Ueberzeugung, mit ihren praktiſchen

Folgen, reicht über die Grenzen der Politik hinaus und ist im letzten Grunde religiösen Ursprunges. Sie geht davon aus daß im State selbst, ganz abgesehen von jeder besonderen Beschaffenheit, sich ein allgemeines menschliches Ideal verwirklicht, und daß der statlose Zustand, wenn er überhaupt im culturmäßigen Leben möglich wäre, niemals, und sei er noch so schön, ein idealer Zustand sein kann. Ob nun die Gewalt eines Mächtigen es ist oder die Autorität eines Weisen welche den Stat gründet, — ob es die Kinder der Sonne sind wie in der neuen Welt, oder die Götter und Heroen des griechischen Alterthumes; ob Jehovah selbst es ist der seinem Volke die Gesetze gibt, ob endlich das Christenthum erklärt alle Obrigkeit sei von Gott verordnet: — es ist immer der gleiche Gedanke — der religiöse Ursprung des States. In diesem Abhängigkeitsverhältnisse des States von einem Religionssysteme und daraus entspringendem Moralsysteme hat der Sinn der mittelalterlichen Unterordnung der weltlichen Macht unter die geistliche gelegen. Sie war der supranaturalistische und symbolische Ausdruck für eine ewige Wahrheit. Kann aber unsere Zeit den besonderen Ausdruck nicht mehr brauchen, so ist die Wahrheit stehen geblieben. Der Mensch hat bei fortschreitender Klarheit des Selbstbewußtseins das allgemeingiltige Gebot der Sittlichkeit, und die Macht des Ideales durch welches dieses Gebot herrscht, *im eignen Innern* entdeckt. Mit dieser Ueberschreitung des Standpunktes supranaturalistischer Ethik hat der weltliche Stat das sittlich religiöse Princip, welches nach der mittelalterlichen Anschauung sich *neben* ihn stellte, *in sich selbst* aufgenommen; allein nicht ohne damit in sich den Gegensatz der allgemeinen sittlich religiösen und der besonderen technisch-in-

dividuellen Intereſſen und Zwecke neu zu erzeugen. Dies iſt der Gegenſatz des doppelten Willensſtromes im State, welchen wir im ganzen Verlaufe unſerer Darſtellung nach allen Beziehungen aufzuweiſen ſuchten. Es iſt der Gegenſatz der von oben herabwirkenden Statsgewalt in der ſich unmittelbar der ſittlich-religiöſe Gedanke der politiſchen Einheit darſtellt, mit der von unten hinauf ſtrebenden Vielheit individueller Zwecke, welche in den Rechten, Freiheiten und politiſchen Befugniſſen der Statsbürger zur Erſcheinung kommt.

Zunächſt mußte aus der Aufklärung und Verweltlichung der Moral, welche zur Auflöſung des mittelalterlichen Doppelſyſtemes führte, der moderne Abſolutismus hervorgehen; aber allmälig wußte ihm die bürgerliche Freiheit wieder den ihr gehörigen Boden abzugewinnen. Den Hegel'ſchen Gegenſatz von Stat und bürgerlicher Geſellſchaft haben wir ſchon weiter oben als einen Rückfall in jenen Zwieſpalt geiſtlicher und weltlicher Macht bezeichnet, trotz dem daß er ſich ſelbſt auf dem rein weltlichen Gebiete darzuſtellen ſucht. Der „Stat" des Hegel'ſchen Syſtemes, welches hierin einen ſpecifiſch preußiſchen Charakter angenommen und zugleich umgekehrt in nachtheiliger Weiſe auf den preußiſchen Statscharakter eingewirkt hat, macht die nämlichen ungebührlichen Anſprüche gegen die bürgerliche Geſellſchaft welche vor Zeiten von der geiſtlichen Gewalt gegen die weltliche gemacht wurde, und die „bürgerliche Geſellſchaft" antwortet auf dieſe Anſprüche mit dem Streben ſich von der Statsidee ganz frei zu machen. Eine Einſeitigkeit erzeugt die andere; und ſo ſehen wir denn folgerichtig auch neuerdings den Nationalitätsſchwindel, welcher den Volksbegriff an die Stelle des Statsbegriffes zu ſetzen ſtrebt, bei uns ſeinen Hauptſitz da aufſchlagen wo das Hegel'ſche Syſtem

hauptsächlich seinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt hat. Und folgerichtig ist es weiter, daß dieser Volksbegriff, weil er eben so abstract ist wie jener Statsbegriff, sich auf geradem Wege zum französischen Imperialismus befindet, welchen die preußische Partei, wenn auch in's Deutsche übersetzt, bei uns einführen möchte. Denn der Volksbeherrscher für den es gar keinen Stat mehr gibt, ist eben der Imperator*).

Aus diesem vierten Erwägungspunkte ergibt sich daß die Entscheidung nach Stimmenmehr nicht nur äußerlich auf bestimmte politische Wirkungskreise, sondern auch innerlich auf bestimmte politische Gedankenkreise und Zweckgebiete eingeschränkt ist, und in letzterer Beziehung wie in ersterer nur einen niederen Rang einnimmt. Denn weder kann jemals in irgend einem State die hohe Politik nach Stimmenmehr betrieben werden, noch sind jemals die allgemeinen Gebote der Sittlichkeit durch Abstimmung festgestellt worden. Und da diese Gebote die allgemeine Richtschnur für Recht und Sitte enthalten, so kann der Gesetzgebung im State, wie hoch sie sich auch versteigen mag, nie ein höherer Rang eingeräumt werden als der einer durch die äußeren Lebensverhältnisse bedingten praktischen Anwendung allgemeiner Wahrheiten, und der höchste Wirkungskreis in welchem die Entscheidung nach

*) [illegible] eine wesentliche Folgewirkung der [illegible] in ihrem Einflusse auf den preußischen [illegible] ist die eigentliche Seele des Neugothaismus, dessen [illegible] mit der imperialistischen Demokratie Frankreichs [illegible] Deutschland macht hierbei einmal wieder in der Theorie durch [illegible] Nachbarn praktisch erleben. Möge uns wenigstens in [illegible] Richtung der Uebergang von der Theorie in die Praxis erspart bleiben, so sehr auch sonst uns die letztere Noth thut.

Stimmenmehr naturgemäß zur Geltung kommt, nämlich die Gesetzgebung, reicht nach seinem inneren geistigen Gehalte nicht über den Charakter der sittlichen Technik hinauf. Welche Ansprüche an sittliche Geltung auch die Statsgesetze machen mögen, immer gibt es ein höheres Recht als das durch diese Gesetze bestimmte, — ein Recht welches von keiner Abstimmung abhängig ist sondern an welchem umgekehrt sich der Werth oder Unwerth des Ergebnisses aller Abstimmungen ermißt, wie groß auch die entscheidenden Mehrheiten gewesen sein mögen*). Ein einziger Mensch, der sich der Erkenntniß dieses höheren Rechtes bewußt ist, wiegt geistig mehr als alle Uebrigen zusammengenommen denen dieses Bewußtsein abgeht.

Die Ausdehnung des Stimmrechtes bleibt deßhalb für immer eine Frage der Zweckmäßigkeit, und der Herrschaft der Majoritäten gebührt selbst unter den günstigsten Umständen nur ein bestimmt begrenzter und verhältnißmäßig enger Spielraum, in welchem sie dann allerdings berechtigt ist.

Die gegenseitige Toleranz der politischen Parteien gehört, wie die der religiösen Bekenntnisse, zu den wichtigsten Folgen humaner Aufklärung, und ist ihrerseits wieder eine der wesent-

*) „Erklärte sich auch ein Neuseeländerstamm in vollzähliger Landesversammlung für die Schmackhaftigkeit des Menschenfleisches,.... gelänge es auch eine unwissende und verblendete Menge zur Wiederaufrichtung des flammenden Holzstoßes zu begeistern, so würde die bloße Zustimmung des Volkes doch nun und nimmer diesen Scheußlichkeiten den Stempel des Rechtes aufdrücken. Gegen solche Unthaten und freiheitsfeindliche Verbrechen gibt es ein höheres Recht als das der Mehrheit." So spricht sich über den uns hier beschäftigenden Gegenstand ein Mann aus dessen demokratische und republikanische Gesinnung Niemand in Zweifel zu ziehen berechtigt ist, Karl Blind, in seiner Schrift: „Staat und Nationalität," S. 4.

lichſten Vorausſetzungen gebildeter geſellſchaftlicher Zuſtände. Mag dieſe Tugend von den Fanatikern der Autorität und den Fanatikern der Freiheit, wie von denen des Glaubens und von denen des Unglaubens, als Lauheit des Gefühles und Principloſigkeit des Denkens verſchrien werden: die Erfahrung lehrt uns auf die eindringlichſte Weiſe daß jene Nationen, deren politiſche Zuſtände uns am meiſten wünſchenswerth erſcheinen, es eben in der Uebung politiſcher Duldſamkeit am weiteſten gebracht haben, während wir andere Völker, deren Parteien von unverſöhnlichem Haſſe erfüllt ſind, täglich tiefer ſinken und der vollkommenen Hoffnungsloſigkeit entgegengehen ſehen. Nach der Seite der praktiſchen Beweggründe folgt die Toleranz aus der Einſicht, daß es für Menſchen die durch unabänderliche Verhältniſſe in gemeinſame Schickſale verflochten, und durch Gemeinſchaft von Zeit, Raum und natürlichen wie hiſtoriſchen Vorausſetzungen mit einander zur Verrichtung eines gewiſſen Antheils an der Arbeit unſeres Geſchlechtes beſtimmt ſind, daß es für Menſchen in dieſer Lage, ſelbſt bei dem ſchärfſten Widerſtreite der Ueberzeugungen und Intereſſen, immer noch überwiegende Beweggründe des wohlwollenden Verkehres und der Erweiſung gegenſeitiger Achtung gibt. Es verſteht ſich von ſelbſt daß dieſe Rückſichten auch über die Grenzen der einzelnen Nation hinausreichen und in ihren allgemeinſten Anforderungen ſich auf die Menſchheit ausdehnen. Soll es mehr als eine ſchöne Redensart ſein daß ein ſittliches Band unſer ganzes Geſchlecht umſchlingt, und daß wir auch im Wilden noch den Menſchen anzuerkennen haben, ſo muß ſelbſt für die Extreme der Rohheit und Bildung noch ein gemeinſamer Boden menſchlichen Verkehres übrig bleiben — der Boden auf welchen ſich z. B. der Miſſionär ſtellt.

Für verschiedene Nationen indessen besteht keine so innige Gemeinschaft des Lebens daß die Möglichkeit einer Verständigung unter allen Umständen vorausgesetzt, also die Forderung friedlichen Auskommens immer gestellt werden könnte. Darum macht das natürliche Urtheil den tiefen moralischen Unterschied zwischen Krieg und Bürgerkrieg, und erkennt in dem ersteren zwar ein Uebel, aber ein unvermeidliches und oft nützliches und empfehlenswerthes, in dem letzteren dagegen immer eine Versündigung gegen die natürliche Ordnung der Dinge — eine Ordnung in welcher die Grundbedingungen der Cultur liegen. Eine humane Bildung hat daher selbst im Kriege dem Feind alle die Achtung zugesichert welche der Mensch überhaupt dem Menschen schuldet, und alles das Wohlwollen welches sich mit der Vollziehung des Urtheilsspruches der Waffen vereinen läßt. Im Verlauf eines Bürgerkrieges dagegen werden mehr oder minder immer die von humaner Sitte gezogenen Schranken niedergetreten. Es ist nichts neues daß im Kriege mit dem äußeren Feinde im wildesten Waffenhandwerke die schönsten Züge der Menschlichkeit zuweilen unerwartet an's Licht treten; eben so unerwartet aber brechen im Bürgerkriege nicht selten unter der Hülle der Civilisation die Züge der Brutalität und der entfesselten Barbarei hervor. Es ist aber eine merkwürdige Thatsache, daß jetzt bei uns gerade die Menschen welche vor dem Bürgerkriege am meisten zurückbeben, am meisten von der Verbrüderung der Nationen reden, daß die welche ihren politischen Gegnern innerhalb des eignen Volkes nichts gutes zutrauen und nichts böses verzeihen, auf die guten Absichten anderer Nationen ein einfältiges Vertrauen setzen und von denselben bereitwillig einen Eingriff in unsere Angelegenheiten und eine Bedrohung unserer Interessen hinnehmen. Diese

Selbstregierung zum Systeme der Classenherrschaft oder anderer Ungerechtigkeit zu werden droht, da ist die Regierung der liberale Theil wenn sie verhindernd eingreift. Liberal ist die Regierung wenn sie gegen die Dummheit des großen Haufens und den Egoismus engherziger Stände und Zünfte die Bildung und die Freiheit des Berufes und Gewerbes befördert, und conservativ ist das Volk wenn es seine Freiheit oder auch nur seine eigne Dummheit gegen Eingriffe vertheidigt. Auch ist conservativ überhaupt nicht der Gegensatz von liberal; denn wenn es mit der Volksfreiheit in einem Lande rückwärts geht, ist die conservative Politik die wahrhaft liberale, während da wo der Stat durch ungestümen Freiheitsdrang gefährdet ist, die liberale Politik die wahrhaft conservative ist.

Uebrigens ist der *Liberalismus*, wie er im europäischen Volks- und Statsleben gegenwärtig die große Rolle spielt, keineswegs als das System der Volksfreiheit im Allgemeinen zu verstehen, sondern er ist ein System im besonderen Interesse ganz bestimmter Elemente der Gesellschaft, welche sich im handeltreibenden und industriellen Mittelstande zusammendrängen. Der liberale Stat, in diesem conventionellen Sinne, ist der Stat welcher dem Vortheile dieser Menschengruppe entspricht, womit keineswegs gegeben ist daß er auch dem Vortheile aller anderen Volksclassen oder auch nur dem Vortheile der wahren Mehrheit des Volkes entsprechen müsse. Indessen entspricht gerade die Menschengruppe welche bei dem Systeme des Liberalismus ihre besondere Rechnung findet, dem realistischen Grundtone unserer Zeit, und dem besonderen Gebiete des menschlichen Lebens auf welchem unser Geschlecht *jetzt gerade* seine, wie immer, einseitigen Fort-

ſchritte macht. So mag denn auch der Liberalismus „zeitgemäß" und nicht mit Unrecht das Syſtem des „Fortſchrittes" genannt werden, in ſo fern er das der jetzigen Entwickelungsſtufe entſprechende politiſche Syſtem iſt. Allein mit Recht hat ein geiſtreicher Schriftſteller geſagt daß der folgerichtige Realismus nur zu einer neuen Art des Idealismus führe, denn das Syſtem des ſtreng durchgeführten politiſchen Realismus führt aus dem Liberalismus der Bourgeoiſie geradewegs auf den Socialismus los, in welchem die Arbeit ſich als politiſches Ideal geltend macht und die Politik überhaupt zur realiſtiſchen Religion wird. Schaudert aber der Liberalismus vor dieſem Ziele ſeines „Fortſchrittes" zurück, ſo bleibt ihm nichts übrig als ſich mit den Intereſſen der übrigen Volksclaſſen, als da ſind die Bauern, die ſtädtiſchen Proletarier, der Adel, die Prieſter, die Soldaten, oder wie ſie ſonſt heißen mögen, von Anfang an zu verſtändigen, und demgemäß die Einſeitigkeit des Syſtemes aufzugeben, wie das in England bis auf einen gewiſſen Grad geſchehen iſt. In ſeiner Einſeitigkeit aber entwickelt ſich der Liberalismus ſelbſt wieder nach den beiden Hauptrichtungen des Statslebens, der volksmäßigen und der regierungsmäßigen. Der volksmäßige Liberalismus iſt das conſtitutionelle Repräſentativſyſtem, der regierungsmäßige Liberalismus dagegen iſt die Bureaukratie. Beide bilden Gegenſätze und gehören doch zuſammen, wie der Volksrepräſentant und der verantwortliche Miniſter, die nicht ohne einander ſein können, ſei es auch nur um ſich gegenſeitig zu ärgern. Das mag zuweilen nicht zu ändern ſein; aber nur der liberalen Gedankenloſigkeit war es vorbehalten zu glauben, daß dies recht eigentlich ſo ſein müſſe, ungefähr wie jenes Bauernmädchen

ſich einbildete, um vornehm zu ſein gehöre dazu eine Knarre in den Schuhen zu haben.

In unbedingter Einſeitigkeit ſind die Ziele der beiden weſentlichen, und überall mit natürlicher Nothwendigkeit auftretenden Statsparteien — für die volksmäßige Partei die ausgebildete Demokratie, für die regierungsmäßige Partei der monarchiſche Abſolutismus. Es können alſo die beiden Parteien als die Richtungen auf dieſe Zuſtände dargeſtellt werden. Damit würde aber ein Parteiweſen bezeichnet ſein welches, blind für alles was umher liegt, nur nach jeder der beiden Seiten auf den einzigen Richtpunkt loszugehen weiß. Wenn dagegen die beiden Parteien erkennen daß der wahre Stat in dem Gleichgewichte der beiden politiſchen Lebensrichtungen beſteht, ſo ſind jene äußerſten Punkte in welche ſie auszulaufen drohen, gerade das was in Wahrheit ſie nicht wollen, und an deſſen Erreichung jede auf die zweckmäßigſte Weiſe durch die andere gehindert wird. Jede Partei hat daher ein wahres politiſches Intereſſe an dem Daſein ihrer Gegenpartei, und ein Politiker von klarer Einſicht könnte ſich unter Umſtänden ſehr wohl veranlaßt fühlen ſich ſelbſt abſichtlich Gegner zu ſchaffen, wie ein aufgeklärter Miniſter recht wohl ein weſentliches Intereſſe daran haben kann daß gegen ihn ein Oppoſitionsblatt geſchrieben wird. Bei dieſer Anſicht von der Sache verſteht ſich's von ſelbſt daß ſo lange nicht auf der einen oder der anderen Seite eine gänzliche Entartung eingetreten iſt, Jedermann mit gleichen Ehren zu der einen oder zu der anderen Partei gehören kann. Die Frage muß für Jeden die ſein, auf welcher Seite er nach ſeiner Stellung im Leben und nach ſeinen beſonderen perſönlichen Fähigkeiten der Nation am meiſten nützen zu können

glaubt, oder auch die, welche von den beiden Parteien zur Herstellung des wünschenswerthen nationalen Gleichgewichtes zur Zeit gerade der Verstärkung bedarf; und der beste Patriot kann im Zweifel sein ob das Wohl der Nation im Augenblicke eine Verstärkung der einen oder der anderen erheischt. Man erkennt wie sich damit die Duldsamkeit im Parteileben von selbst ergibt, denn aus dem Gegner wird, bei dieser Ansicht der Sache, nur ein Nebenbuhler in der Bewerbung um Einfluß zum Guten.

In der blinden Einseitigkeit des Urtheiles erkennt freilich die Demokratie auf ihrer eignen Seite nur die Principien der Freiheit und Gerechtigkeit, auf der Seite ihrer Gegner theils die Interessen der Selbstsucht theils die Vorurtheile der Dummheit, — und der Absolutismus erkennt auf *seiner* Seite nur die Gewalt und Autorität als geheiligten Besitz, auf Seite der Demokratie aber nur den ruchlosen Eingriff, oder den Schwindel des Idealismus und die Verirrung des abstracten Denkens. Wenn dies die wahre Natur des Gegensatzes wäre — welche andere Lösung wäre für denselben möglich als die welche die französische Nation ihm zu geben gewußt hat: der Absolutismus des demokratischen Emporkömmlings — die Vereinigung aller Parteisünden zu einem Ergebniß, in welchem die Toleranz der Parteien erzwungen wird durch die Intoleranz ihres gemeinschaftlichen Ueberwinders? — Es liegt nicht im deutschen Charakter den Widerstreit der Parteien auf diese äußerliche Weise zu lösen. Die größere Geduld mit der wir in das Wesen der Dinge eindringen, wird uns hoffentlich den Weg zu einer mehr innerlichen Versöhnung der schroffen Zeitgegensätze bahnen. Wir wissen sehr wohl daß die Demokratie sich rühmt die Partei des Principes

zu ſein und ihren Gegnern ſchuld gibt nur Intereſſen zu kennen; allein wir wiſſen auch daß der Mann des Principes ebenſowenig dem Intereſſe wie der Mann des Intereſſes dem Principe entgehen kann. Es gibt ſo wenig eine Partei ohne Intereſſen wie es eine Partei ohne Principien gibt. Man könnte freilich mit einigem Rechte ſagen daß die demokratiſche Partei ihr Intereſſe eben im Princip, die abſolutiſtiſche ihr Princip im Intereſſe ſuche; allein man ſagt damit zugleich das Gegentheil von dem was man ſagen will, denn indem es ſo iſt erkennt die Demokratie den Richterſtuhl des Intereſſes, der Abſolutismus den des Principes an. Beide räumen ſich damit gegenſeitig ihren Standpunkt ein, für beide wird der gemeinſame Boden gewonnen auf welchem ſie ſich müſſen vertragen lernen, indem Intereſſe mit Intereſſe und Princip mit Princip den Weg der Verſtändigung betritt.

So verſchwindet die Schroffheit des Gegenſatzes mit ihren bösartigen Wirkungen vor einer ruhigen Prüfung des wahren Verhaltes. Nicht um die Principien ſondern um die Intereſſen, nicht einmal um die Zwecke ſondern um die Mittel, nicht um die Ziele ſondern um die Wege zum Geſammtziele der Nation handelt es ſich im Zwieſpalte der Parteien, und da es ſo iſt, müſſen verſtändige Menſchen, wenn auch politiſche Gegner, ſich mit Achtung, mit Rückſicht und duldſamer Beurtheilung behandeln.

Dreizehntes Capitel.

Die Revolution.

Wenn die im State vereinten Volks- und Regierungskräfte aus ihrem organischen Zusammenwirken heraustreten, müssen mehr oder minder gewaltsame Erscheinungen des politischen Lebens erfolgen, welche, je nach Umständen, als Störungen der öffentlichen Ordnung, Unruhen, Wirren, Aufstände, Empörungen und Revolutionen bezeichnet werden. Von einer Revolution oder Statsumwälzung im strengen Sinne kann aber nur dann die Rede sein, wenn sich durch den Vorgang eine dauernde neue Ordnung begründet. Wird diese später wieder rückgängig gemacht oder die alte Ordnung vollständig und als Ganzes wieder hergestellt, so ist dies Reaction oder Restauration.

Alle diese Erscheinungen müssen als Krankheiten des Statsorganismus betrachtet werden, und die genauere Untersuchung ihrer Ursachen, Erscheinungen, Folgen und allgemeinen Gesetze würde zu einer wahren Pathologie des States führen, — einem noch wenig beachteten Abschnitte der Politik, an welchen sich dennoch die wichtigsten Interessen knüpfen, und zu welchem unsere Zeit einen so reichen Beitrag liefert.

Bei diesen Vorgängen können die einzelnen Theile des Statsorganismus in sehr verschiedener Weise betheiligt sein. So kann es Revolutionen geben welche sich unter einer schwachen Regierung zwischen verschiedenen Volksclassen vollziehen, und durch welche die gegenseitige Stelle dieser letzteren im State verändert wird. Die Regierung kann dem Vor-

gange zuſehen und ſein Ergebniß annehmen. In gleicher Weiſe kann ſich eine Revolution im Kreiſe der Regierungsgewalten vollziehen, indem durch eine Regierungs- oder Hofpartei die andere geſtürzt wird, und das Volk, ſeinerſeits, kann dieſem Vorgange zuſehen und ſich das Ergebniß gefallen laſſen.

In ihrer Hauptform aber geht die Revolution innerhalb des Gegenſatzes von Volk und Regierung vor ſich, und dies iſt die Form in welcher ſie am tiefſten in das Daſein der Nation eingreift. Indeſſen ſind hier wieder zwei Fälle zu unterſcheiden, der Fall nämlich in welchem die Regierung und der Fall in welchem das Volk der handelnde Theil iſt. Der erſte Fall wird in's Beſondere mit dem Namen des *Statsſtreiches* belegt, während der zweite die *Revolution im engeren und eigentlichen Sinne* iſt.

Die Revolution in dieſem beſtimmten Sinne hat ihre Urſache in irgend einem Grade der Unzufriedenheit des Volkes mit ſeiner Regierung, dieſe Unzufriedenheit möge nun einen vernünftigen oder einen unvernünftigen Grund haben. Das Volk alſo geht darauf aus die Regierung umzuändern, entweder bloß ihrem Geiſte nach, oder zugleich in den Perſonen welche dieſen Geiſt vertreten, und bei denen man die Möglichkeit oder den guten Willen zu einer Aenderung des Syſtemes nicht vorausſetzen zu können glaubt. Im erſten Falle tritt das Volk nur mit einer Erklärung ſeiner Forderungen, höchſtens mit einer Demonſtration der hinter den Forderungen ſtehenden Gewalt auf; im zweiten Falle kommt es zum offenen Kampfe, es ſei denn daß die mißliebigen Perſönlichkeiten der bloßen Drohung weichen. Siegt alſo die Revolution, ſo wird entweder eine Regierung oder es wird wenigſtens ein Re-

gierungssystem gestürzt, und wo möglich ein anderes an die Stelle gesetzt.

Der theoretische oder praktische Kampf ohne welchen die Vollbringung einer Revolution nicht denkbar ist, hat unvermeidlich die Form eines Parteikampfes, da eine Regierung ganz ohne eine Partei im Volke für sich zu haben nicht denkbar ist. Denn schon lange bevor eine Regierung zu einer so vollständigen Absonderung vom Volke gekommen wäre, müßte ihr Sturz erfolgt sein. Nur muß man nicht unter dem Volke einzelne bestimmte Volksclassen verstehen und andere davon ausschließen wollen. Aber der Anhang einer Regierung kann allerdings so schwach sein, daß schon eine bloße Musterung der beiderseitigen Streitkräfte jene zum Aufgeben des Widerstandes veranlaßt. Stehen sich dagegen die Parteien mit einer gewissen Gleichheit der Kräfte gegenüber und keine von beiden will nachgeben, so bleibt nichts als die Entscheidung durch Gewalt übrig, und mit der Revolution verbindet sich dann der Bürgerkrieg. Nur in seltenen Fällen aber werden sich bloß zwei Parteien gegenüber stehen, sondern hinter dem einfachen Gegensatze wird sich ein drittes Element ausbilden oder erhalten, und in verschiedenen Verbindungen werden dann zwei Parteien gegen die dritte gemeinsame Sache machen, oder eine dritte wird sich ruhig und wartend verhalten bis die beiden anderen sich erschöpft haben, um dann mit beiden zugleich fertig werden zu können.

Wie aber auch der Kampf sich gestalten möge, unter allen Umständen fällt der siegenden Volkspartei die Aufgabe zu, eine neue Regierung oder wenigsten ein neues Regierungssystem zu schaffen und diesem als Stütze zu dienen. So wird die gewesene Volkspartei nun zur Regierungspartei,

und der geweſenen Regierungspartei bleibt nichts übrig, als ihrerſeits Volkspartei zu werden oder ſich aufzugeben. Geht nun nur aus der vollzogenen Umwälzung eine dauernde neue Ordnung hervor, ſo mag die Erſchütterung mit heilſamen Folgen verbunden ſein, ähnlich den Wirkungen eines Gewitters welches die Erde tränkt und die Luft reinigt, oder ähnlich den günſtigen Nachwirkungen einer mit glücklicher Kriſis überſtandenen Krankheit. Iſt dagegen eine Statsumwälzung nur die Eröffnung einer fortlaufenden Reihe von Parteiſiegen und Parteiniederlagen, in denen eine Verfaſſung der anderen folgt und ein Syſtem das andere ablöſt, dann iſt es leicht möglich daß die Periode der Revolutionen für ein Land, ja für eine ganze Ländergruppe, nichts anderes iſt als der Anfang vom Ende. Nicht nur Jugend und Alter der Individuen, ſondern auch Jugend und Alter der Staten haben Aehnlichkeit, und gar manche Erſcheinung welche von der Eitelkeit der Zeit als der Anbruch eines neuen Morgens begrüßt wird, iſt in Wahrheit der Glanz des Abends auf welchen eine dunkle Nacht folgt. Soweit dieſe Erſcheinungen in der Geſchichte der Staten und Völker ſich nach dem unvermeidlichen Gange der Natur und des Schickſals folgen, müſſen wir damit zufrieden ſein was ſie uns bringen, und wenn etwa auch für uns die Zeit der Nacht kommen ſollte, werden die einen von uns ſich ſchlafen legen, die anderen Nachtwache halten bis endlich doch wiederum das Licht kommt. Ein jeder von beiden hat in ſeiner Art recht; aber Wahnſinn oder Ruchloſigkeit iſt es ſolche Zuſtände mit Bewußtſein und Abſicht herbeiführen zu helfen, da doch jeder ſich ſagen muß daß er den Ausgang nicht in ſeiner Hand hat. Umgekehrt gehört es zu den größten und ruhmwürdigſten Leiſtungen, den wilden Strom des

ausgetretenen Volkslebens wieder in sein Bett zu bannen und aus dem Widerstreit elementarischer Volkskräfte eine neue Ordnung zu schaffen.

Es ist in unserer Zeit eine Frage von praktischem Interesse, in wie fern Revolutionen nur der natürliche Ausgang geschichtlicher Krankheitszustände sind oder künstlich erregt werden können. Denn im ersten Falle würde in gewissem Sinne jede Revolution gerechtfertigt sein, indem die Schuld auf den fehlerhaften Gang der nationalen Angelegenheiten fiele, welchen jede letzte Generation von den vorausgehenden ererbt hat und nicht anders als gewaltsam zu berichtigen weiß. Und in der That, wenn es auch der Fanatismus des politischen Sectirers oder der Eigennutz des gewissenlosen Demagogen ist welcher den Umsturz des gesellschaftlichen Gebäudes bewirken hilft, — ist es nicht abermals eine Krankheitserscheinung daß eine solche Gesinnung und ein solcher Wille überhaupt in der Nation vorhanden sind? — Soweit also das absichtliche Wirken innerhalb der Nation selbst liegt, fallen Willkühr und geschichtliche Nothwendigkeit zusammen, weil die erste die Form ist in welcher sich die letzte äußert. Auf die Beurtheilung der Handlungsweise von Parteien und Parteimännern hat dies freilich so wenig Einfluß, wie es auf die Beurtheilung einer Handlung des Privatlebens Einfluß hat daß der Thäter nicht Verstand und Tugend genug besaß sie zu unterlassen. Das Böse bleibt Böses, auch wenn es als Krankheit auftritt; denn die Krankheit besteht dann eben in der Bosheit. Die Erscheinung liegt unter diesen Umständen aber doch innerhalb des Zusammenhanges nationaler Lebenserscheinungen und kann nicht schlechterdings als eine künstlich hervorgerufene betrachtet werden. Wenn der Wahnsinnige sich selbst das Leben nimmt, so

kann man das freilich ſtreng genommen nicht eine natürliche Todesart nennen; ſie iſt aber nichtsdeſtoweniger eine natürliche Folge des natürlichen Krankheitsproceſſes welchen wir Wahnſinn nennen. Etwas ganz anderes iſt es wenn ein Menſch durch einen anderen ſein Leben verliert.

Die wichtige Frage für die Beurtheilung der Revolutionen bleibt alſo dieſe, ob ſie von einem Punkte außerhalb des States künſtlich hervorgebracht werden können. Wir hören in unſeren Tagen von doctrinären Faslern, die von dieſen Dingen wie der Blinde von der Farbe reden, ohne weiteres entſcheiden daß man in dieſem Sinne eine Revolution nicht künſtlich hervorbringen könne. Aber dem Unterrichteten iſt es nicht unbekannt daß an den revolutionären Bewegungen unſerer Zeit, in welchem Lande ſie ſich auch zeigen mögen, die abſichtliche und planmäßige Anſtiftung von Seiten auswärtiger Mächte, — oft der nämlichen Mächte von denen nachher geholfen wird ſie zu dämpfen — den größten Antheil hat. Freilich muß ein Haus aus brennbarem Stoffe erbaut ſein wenn ein Brandſtifter ſeinen Zweck ſoll erreichen können, und ein Menſch muß für die Blattern empfänglich ſein um ſie durch Anſteckung zu bekommen. Folgt aber daraus daß das Haus ſich auch von ſelbſt entzündet hätte, oder daß der Menſch die Blattern auch von ſelbſt bekommen haben würde? Dagegen erzählt man von einem Nordamerikaner welcher einen ganzen Indianerſtamm durch abſichtliche Einführung der Blattern ausgerottet hat. Auf gleiche Weiſe kann fremde Feindſeligkeit abſichtlich Nationen das Gift der Revolution einimpfen um ſie zu verderben. Die Geſchichte iſt voll von Beiſpielen, und zugleich von Beiſpielen der Blindheit und Albernheit welche den Verderber noch als einen Befreier feiert.

Unſere Zeit kennt die größten politiſchen Giftmiſcher welche es jemals gegeben; aber unſere Zeit kennt auch das albernſte Freiheitsgeſchwätz derer die ſich's nicht nehmen laſſen daß der Saft ein Lebenselixir ſei. Muß nicht Mancher, welcher weiß wie dieſe Dinge betrieben werden, mit Fauſt ausrufen:

So haben wir mit hölliſchen Latwergen,
In dieſen Thälern, dieſen Bergen,
Weit ſchlimmer als die Peſt getobt.
Ich habe ſelbſt das Gift an Tauſende gegeben,
Sie welkten hin, ich muß erleben,
Daß man die frechen Mörder lobt. .

Irgend ein „Wagner", als Handlanger, mag es redlich meinen wenn er den Trank des Meiſters weiter verabreicht. Sehen wir aber im Ausdrucke der Befriedigung im Geſichte der gläubigen Gifttrinker nicht Phyſiognomien wie ſie uns Kaulbach aus dem Irrenhauſe vorführt? Bei'm eignen Wahne oder der fremden Bosheit der Revolutionsmacher bleiben wir aber ſtehen, wo immer wir die Revolution als Geſchäft betrieben finden.

Aber gibt es nicht Verhältniſſe in denen die Revolution ein Recht, ja ſogar eine Pflicht iſt?

Vom Recht oder Unrecht haben wir eigentlich bisher noch gar nicht geſprochen, ſondern nur von Vernunft oder Unvernunft, Verſtand oder Thorheit, und nebenbei von fremder Feindſeligkeit, welche jedenfalls ſoviel Rechtmäßigkeit für ſich hat wie jeder mit Liſt und Betrug geführte Krieg. Aber unzweifelhaft muß die Frage bejaht werden.

Es gibt allerdings Verhältniſſe in denen die Revolution ein Recht, und Verhältniſſe in denen ſie eine Pflicht iſt. Es ſind dies die Verhältniſſe in welchen es ſich um das Daſein der Nationen handelt.

Und es lassen sich in diesen Verhältnissen wesentlich dreierlei Fälle unterscheiden.

Der *erste* Fall tritt ein wenn eine *bestehende* Nation in ihrem politischen Dasein sich gefährdet sieht. Die Nation nämlich ist, wie wir wissen, das Volk mit seiner Regierung, in dem organischen Zusammenhange der das Wesen des States ausmacht. Wo dieser Zusammenhang ernstlich bedroht ist, indem die Regierung sich unfähig erweist das nationale Dasein sicher zu stellen, da sieht sich das Volk auf seine eignen Hilfsmittel zurückgeführt, und wird zum einseitigen Wächter des nationalen Daseins. Das Volk hat hier ein unbestreitbares Recht, und hat selbst die nationale Pflicht, eine Veränderung in der Regierung welche zur Erhaltung des Ganzen unerläßlich ist zu erzwingen. Aber die Erhaltung des Ganzen, nicht das Interesse einzelner Classen oder die eigenwillige Befriedigung einer Parteimeinung, muß dann auch *wirklich* das Ziel sein für dessen Erreichung ein so außerordentliches Opfer wie das eines Bruches zwischen Volk und Regierung gebracht wird, und die Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses muß der nächste Schritt zum Ziele sein, nachdem eine gute Regierung an die Stelle der schlechten gesetzt ist. Denn zu keiner Zeit mehr als zur Zeit äußerer Bedrohung hat ein Volk Ursache seiner Regierung, wenn dazu irgend eine Möglichkeit gegeben ist, zu gehorchen. Die Zeit nationaler Gefahr und Bedrängniß aber benutzen zu wollen, um der Regierung Gewährungen abzupressen welche nicht mit dem einzigen zu solcher Zeit giltigen Zwecke — der Erhaltung des States — in unmittelbarem Zusammenhange stehen, ist selbst dann eine gänzliche Verkennung der Aufgabe und der nationalen Pflichten, wenn die Regierung die alleinige Schuld der

Gefahr und Bedrängniß tragen ſollte, was faſt nie der Fall iſt.

Der zweite Fall tritt ein, wenn ein Volk als Nation beſtanden hat, aber ſeines nationalen Daſeins beraubt worden iſt. Von einer ſittlichen Nothwendigkeit der Wiederherſtellung dieſes Daſeins kann zwar nicht geſprochen werden, denn es iſt ein Irrthum daß jedes Volk überhaupt, und noch mehr daß jedes Volk auf immer, zu nationalem Daſein beſtimmt ſei. Völker, als bloße Völker, ſind nur das Material zur Bildung von Nationen, welche letzteren in den Staten allein ihr Daſein erlangen. Zur Statenbildung beitragen ſoll jedes Volk; aber nicht jedes ſoll für ſich allein einen beſonderen Stat bilden, alſo auch nicht jedes ſoll für ſich allein eine Nation darſtellen. Aber wenn ein Volk nicht nur die Erinnerung des verlorenen nationalen Daſeins in ſich erhalten hat, ſondern auch das was die Grundbedingung politiſch-hiſtoriſcher Berechtigung iſt — ein eignes Statsprincip aus ſich zu erzeugen vermag welches neuen Zeitbedürfniſſen entſpricht, muß im Allgemeinen die Anwartſchaft auf neue politiſche Selbſtändigkeit anerkannt werden, und das Recht eine ſolche für ſich in Anſpruch zu nehmen und in äußerer Geltendmachung das Heil zu verſuchen, kann niemals beſtritten werden. Nur verſteht ſich's von ſelbſt daß das Recht durch die That bewährt werden muß. Eine Völkerſchaft die ſich aus einem Statsverbande löſen und als eigner Stat aufſtellen, oder eine Völkerſchaft die ſich von mehreren Statsverbänden abtrennen und ſich zum eigenen State verbinden will, muß bedenken daß ihr Recht kein theoretiſches ſondern ein praktiſches Recht iſt, ein Recht welches ſich nur in der thatſächlichen Form der Macht geltend machen kann. Ihr Recht iſt ein Recht den Verſuch zu machen, — ein Verſuch

welcher je nach Umständen gelingen oder mißlingen kann. Und es versteht sich von selbst daß für Staten, von welchen sich Völkerschaften als gewesene Nationen losreißen wollen, keine Verpflichtung besteht dies geschehen zu lassen. Eine aufständige Provinz deren Bevölkerung im Namen vormaliger Nationalität sich empört hat, ist ein äußerer Feind, und für einen solchen wie gegen einen solchen kann das Recht nur aus der Macht entspringen.

Auf die nämliche Weise muß drittens der Fall beurtheilt werden wenn Theile der Bevölkerung bestehender Staten sich zur Gründung eines ganz neuen States, und also einer ganz neuen noch nicht dagewesenen Nation, z. B. der italienischen, abzutrennen suchen. Hier fehlt dem Unternehmen der geschichtliche Anhalt, wodurch es einen gewissen phantastischen Charakter erhält. Denn die Nationalität welche hier sich bereits als ein völkerrechtliches Subject geberdet, besteht zunächst nur in der Einbildung. Nichtsdestoweniger kann auch einem solchen Versuche das Recht nicht abgesprochen werden, sonst könnten in der Weltgeschichte neue Statenbildungen niemals anders als mit Unrecht vor sich gehen. Natürlich muß auch hier das Recht sich thatsächlich, d. h. als Macht geltend machen, denn einer bloßen theoretischen Willenserklärung wird kein schon bestehender Stat auch nur den kleinsten Theil seines Gebietes opfern.

Das Statsgebiet ist es hauptsächlich um was es sich bei den beiden letzteren Fällen handelt. Bevölkerungen können auswandern um sich einer verhaßten Regierung zu entziehen. Das Recht dazu ist ein natürliches Menschenrecht dessen Schmälerung eine hassenswerthe Tyrannei ist. Auf das Gebiet dagegen behauptet der Stat sein Recht. Es gehört ihm.

Es ist die Grundbedingung seiner Macht, und soweit es sich im State um Machtfragen handelt, stehen die Territorialfragen immer in erster Linie. Dabei muß zugleich bedacht werden daß das Statsgebiet eine Einheit ist wie der Stat selbst, und daß es dem State als Ganzem gehört. Das Gebiet einer Provinz gehört nicht der Provinzialbevölkerung, das Gemeindegebiet nicht der Gemeinde, noch viel weniger als das Statsgebiet überhaupt dem Volke gehört. Ein Volksgebiet, wenn man von einem solchen sprechen wollte, bestände aus der Gesammtheit der Privatbesitzungen aller zu einem Volke gehörigen Menschen, in welchem State sie auch liegen mögen, oder aus dem Gebiete auf welches sich die Privatunternehmungen eines Volkes ausdehnen, auf welche Welttheile es sich auch erstrecken möge. Das Volksgebiet der Juden ist die ganze Welt, und das der Deutschen ist nicht viel kleiner. Nationalgebiet kann das Statsgebiet genannt werden, niemals aber Volksgebiet; denn der Nation allerdings, — der Nation, welche die Einheit von Volk und Regierung ist, gehört das Statsgebiet, niemals aber kann man sagen es gehöre dem Volke. Die britischen Inseln z. B. gehören der britischen Nation; Niemand aber hat wohl in England noch behauptet sie gehörten dem englischen, schottischen und irischen Volke, oder sie gehörten dem Volke überhaupt. Die Provinzialbevölkerung aber, als ein bloßer Theil des Volkes von welchem sie sich lossagen will, kann am allerwenigsten Eigenthumsrechte auf das Provinzialgebiet geltend machen. Eine neue Nation der dieses Gebiet zufallen soll, besteht noch nicht; sie will sich erst bilden; — und wenn sie bestände, wäre sie ein Feind dem man natürlich wieder abzunehmen sucht, was er an sich gerissen.

Günſtiger ſtehen die Verhältniſſe für die Bevölkerung einer Kolonie, welche von Anfang an in einem ausnahmsweiſen Verhältniſſe zu ihrem Gebiete und auf der anderen Seite zur Regierung des Mutterlandes ſteht. Kolonien ſind von Anfang an die Keime zu neuen Staten, weil ſie ſelbſt, und ſie allein es ſind, welche ihr Gebiet in Beſitz nehmen und durch ihre Arbeit der Cultur gewinnen, und weil ſie, bei räumlicher Abſonderung und gänzlich eignen Bedingungen des Daſeins, ſich mit Nothwendigkeit in einer vom Mutterlande immer weiter abführenden Richtung entwickeln müſſen. Deßhalb wird ein weiſer Mutterſtat von ſeinen Kolonien nie etwas anderes erwarten als daß ſie mit ihm auf die Dauer höchſtens durch das Band einer mehr oder minder engen Bundesgenoſſenſchaft vereinigt bleiben, und daß endlich aller Wahrſcheinlichkeit nach auch dieſes zerreißen wird. England iſt ſchon längſt weiſe genug ſein Verhältniß zu ſeinen Kolonien in dieſem Lichte zu betrachten. Die Abtrennung wahrer Kolonien ſollte alſo überhaupt nicht auf gewaltſame und feindſelige Weiſe vor ſich gehen, und kann kaum in den Kreis der Revolutionen gerechnet werden. Sie iſt vielmehr eine ganz regelmäßige Erſcheinung der Statenfortpflanzung; nur darf die Behauptung oder der Verluſt auswärtiger Beſitzungen, an welchen wichtige Statsintereſſen hängen können, nicht mit der Beherrſchung und Freigebung wahrer Pflanzſtaten verwechſelt werden.

Man kann die Revolutionen welche im Inneren der Staten vor ſich gehen nationale, die aber durch welche äußere Statenverhältniſſe abgeändert werden internationale nennen. Doch hat die Gründung neuer Nationalitäten und der ihnen entſprechenden Statskörper allein den eigent-

lich revolutionären, die Wiederherſtellung alter aber mehr einen reactionären Charakter, wie er ſich in den polniſchen, den iriſchen oder den ungariſchen Unabhängigkeitsbeſtrebungen deutlich ausſpricht. In beiden internationalen Umwälzungsformen haben aber die Revolutionen eine Veränderung des allgemeinen Machtverhältniſſes aller Staten, eine Veränderung des allgemeinen politiſchen Gleichgewichtes zum Ziele. Von ihnen werden alſo mehr oder minder die Intereſſen aller übrigen Staten betroffen, und während es der Natur der Sache entſpricht daß ſich in rein nationale Umwälzungen keine fremde Macht einzumiſchen hat, entſpricht es eben ſo ſehr der Natur der Sache daß in internationale Umwälzungen jeder Stat ſich einzumiſchen berechtigt iſt welcher durch ſeine Intereſſen ſich zur Einmiſchung veranlaßt ſieht. Es iſt eine Verhöhnung des geſunden Menſchenverſtandes das Verhältniß umzukehren, in die nationale Revolution eine Einmiſchung ſich anzumaßen, die internationale aber unter den Schutz des Grundſatzes der Nichteinmiſchung zu ſtellen. Freilich iſt dieſes Verfahren ſelbſt nichts anderes als eine beſondere Form der Einmiſchung, und die welche ſich dieſelbe gefallen laſſen, müſſen natürlich auch die Folgen davon hinnehmen. Die Welt hat alles dieſes neuerdings in Italien zur Genüge erlebt. Lächerlich aber iſt es in ſolchen Verhältniſſen ſich über das Verfahren dieſer oder jener Macht zu beſchweren. Wo es ſich um Machtfragen handelt, ſind es Machtmittel allein durch welche die Löſung erfolgen kann, und was ſich Staten gefallen laſſen, das widerfährt ihnen mit Recht. Darum war die Thorheit auf Seite des deutſchen Urtheils, wenn es jüngſt an der britiſchen Logik ein Aergerniß nahm, als ein britiſcher Statsmann das Recht

der internationalen Revolution im Princip verkündet hatte, und englische Blätter darauf erklärten, das passe nicht für die Irländer und Jonier, sondern nur für die Italiener, weil den ersteren die Macht fehle von dem Principe Gebrauch zu machen, die letzteren aber dies schon zu Stande gebracht. Der britischen Logik gebührt der Preis. Denn in Gedanken besteht das Recht für Jedermann, in der That aber nur für den welcher die Macht hat es geltend zu machen.

Wollen sogenannte „Nationalitäten," welchen ihre Einverleibung in das deutsche Statensystem nicht behagt, sich auf andere Weise als durch Auswanderung losreißen, so ist jede Erörterung welche nicht auf die einfache Antwort: „versucht es!" hinausläuft, ein zweckloses Gerede. — Versucht es! — und wenn ihr es könnt, so geschieht es uns recht! — Und wohl bekomm es euch!

Vierzehntes Capitel.

Die Freiheit im Verhältniß zu ihren thatsächlichen Schranken.

Die Bedingungen welche für das politische Leben aus den Thatsachen der Natur und Geschichte hervorgehen, können, für die Volksthätigkeit wie für die Regierungsthätigkeit, vom Standpunkte dieser Thatsachen selbst, erst im folgenden Buche untersucht werden. Vom Standpunkte des Principes aber müssen wir schon an dieser Stelle uns klar machen wie sich die Freiheit zu ihren eigenen thatsächlichen Schranken verhält.

Da die Freiheit im praktischen Sinne, mit welchem wir es hier allein zu thun haben, im Besitze der Mittel zum Zwecke besteht, so können die Schranken der Freiheit nur aus dem Mangel dieser Mittel sich ergeben. — Wie also verhält sich die Freiheit überhaupt zum Mangel? — Wir nennen die Gesammtheit der Mittel welche der Mensch für die Gesammtheit seiner Zwecke besitzt, sein Vermögen, und zwar Vermögen im geistigen so gut wie im materiellen Sinne, im Sinne der Seelenlehre so gut wie in dem der Wirthschaftslehre. — Wie also verhält sich die Freiheit zum Unvermögen? — Das Princip der Freiheit fordert daß der Mensch Herr seiner selbst, Herr seiner Zwecke, Herr seiner Mittel sei. — Was aber fordert die Freiheit wenn es dem Menschen selbst dazu am Vermögen fehlt? — wenn er nicht Herr seiner Zwecke sein kann, weil ihm dazu die Mittel fehlen, und nicht Herr seiner selbst weil er nicht Herr seiner Zwecke ist?

Verstehen wir die Freiheit im vollsten Sinne des thätigen Statslebens, so ist unmittelbar klar, daß die welchen zu ihrem Besitze das Vermögen fehlt, die große Mehrzahl der Gesellschaft bilden. Zu dieser Mehrzahl gehört zunächst die ganze Jugend einer Nation bis zum Alter der Mündigkeit. Die Art wie dieses Alter gesetzlich bestimmt ist, mag willkührlich sein; irgend ein Alter muß aber für die Betheiligung an den wesentlichen Verrichtungen des politischen Lebens festgestellt sein, wenn man nicht etwa Proben und Beweise der Bildung, der Charakterreife und der Unabhängigkeit an die Stelle einer Altersbestimmung setzen will. In den verwickelten und reichen Verhältnissen des civilisirten Lebens dürfte dies kaum ausführbar sein, — es würde aber, wenn es ausführbar wäre, die Zahl derer welche man für unfähig zum

Genusse der vollen politischen Freiheit erklären muß, nicht vermindern sondern vermehren. Für einen frühreifen Knaben würde man zehn volljährige Kindsköpfe entdecken, die ihr Lebenlang unter politischer Vormundschaft stehen sollten.

Zu der Jugend, welche noch nicht fähig ist die Rechte des Statsbürgers auszuüben, kommt zunächst das schwache Alter, welches aus physischen Gründen sich selbst von der Betheiligung am politischen Leben ausschließen muß, und zum Theil auch geistig unfähig ist eine selbständige Meinung und einen selbständigen Willen im Privatleben zu behaupten. Kranke und von Natur geistesschwache Menschen vermehren die Zahl der nicht rechtlich aber thatsächlich ausgeschlossenen Personen.

In der nämlichen Stellung befinden sich unter allen Umständen die gänzlich ungebildeten und unbemittelten Volksclassen. Sei man auch in einer Statsverfassung und einem Wahlgesetze noch so liberal auf dem Papiere, in der Wirklichkeit werden die ganz armen Volksclassen ihre politische Gleichstellung nicht benutzen können, und denen welchen es an aller Bildung fehlt wird es in anderer Art nicht besser gehen. Mit dem Dürfen ist dem nicht gedient, welcher nicht kann. Der Bettler, der Taglöhner, sei verfassungsmäßig wählbar zu jedem Amte, — was hilft es ihm, — wird er oder irgend einer seiner Standesgenossen in's Parlament gewählt werden, oder überhaupt in die Lage kommen eine politische Rolle zu spielen welche über die Theilnahme an einem Straßenauflaufe hinausreicht? Oder er werde gewählt; — wird er damit sich selbst und seinen Standesgenossen nützlich werden? — wird er nicht sehr bald selbst einsehen daß er nicht an seinem rechten Platze ist, und daß er besser gethan hätte seiner bisherigen bescheidenen Beschäftigung zu folgen?

— Nur ein ganz abstracter Radicalismus oder eine ganz gewissenlose Demagogie kann einen Beweggrund finden die unwissendsten und ärmsten Volksclassen mit dem Scheine des Antheiles am activen Statsleben zu täuschen; und sobald diese Classen zur Einsicht kommen daß man sich ihrer nur bedient um Zwecke zu erreichen welche nicht die ihrigen sind, werden sie eins von den drei Dingen thun: entweder sie werden in gänzliche Gleichgiltigkeit zurücksinken, oder aus der politischen Bestechlichkeit einen Erwerbszweig machen, oder endlich ein Werkzeug für das Emporkommen eines Machthabers werden der die freien Statseinrichtungen umstürzt. Unter allen Umständen aber wird ein großer Theil dieser Menschenclassen aus geistiger und leiblicher Unfähigkeit auch an der weitesten Entwickelung der politischen Freiheit nicht Antheil nehmen können.

Endlich müssen in jedem State moralisch und gesetzlich diejenigen von den politischen Verrichtungen ausgeschlossen sein, welche sich rechtswidriger Handlungen schuldig gemacht haben in deren Folge sie sogar der bürgerlichen Freiheit verlustig gegangen sind.

Mit dieser Aufzählung haben wir schon den größeren Theil einer Nation zu denen gestellt welche unvermögend sind der politischen Freiheit nach ihrem vollen Sinne, nämlich der thätigen Theilnahme am Statsleben, theilhaftig zu werden; und gerade *diese* Freiheit ist die wichtigste, weil die Mittel der Beeinflussung des Statslebens die mächtigsten aller Mittel sind deren der Mensch sich bedienen kann. In außereuropäischen Staten kommen zu diesen Bestandtheilen der Gesellschaft noch die Angehörigen niederer Racen, oder die letzteren treten dort zum Theil an die Stelle des europäischen

Proletariates. Was auch aus diesen Racen im Verlaufe von Jahrhunderten durch die Bemühungen des Erziehers und die Arbeit des humanen Politikers mag gemacht werden können, — und wir hoffen ja in gleicher Weise auch in Europa, daß durch die Anstrengungen aller vernünftigen und freiheitsliebenden Menschen Armuth, Elend, Unwissenheit und Rohheit immer seltener werden, — was auch aus den Negern, Indianern und eingewanderten Chinesen Amerika's mit der Zeit durch Bildung mag gemacht werden können, — die Möglichkeit einer politischen Gleichstellung mit der weißen Race ist so weit entfernt daß sich das Wie und Wann noch gar nicht ahnen läßt. Auch diese Racen also sind in einem State der weißen Race unvermögend zum Genusse der vollen politischen Freiheit.

Wir haben bis hieher die Stellung der einen ganzen Hälfte der menschlichen Gesellschaft, die des weiblichen Geschlechtes, nicht berührt. Keinem vorurtheilsfreien Menschen wird es einfallen dem weiblichen Geschlechte in seinen einzelnen aus den Lebensverhältnissen abgelösten Individuen das Vermögen zur Theilnahme am politischen Leben abzusprechen. Dies ist aber auch nicht der Punkt um den sich's hier handelt. Näher schon kommen wir dem Wesen der Sache wenn wir die leiblichen Möglichkeiten in's Auge fassen. Schon die Hindernisse welche von dieser Seite auch der politischen Betheiligung des männlichen Geschlechtes in den Weg treten, erhalten für das weibliche eine größere Bedeutung; fügen wir dem aber noch die Abhaltungsgründe hinzu welche sich für das Weib aus dem geschlechtlichen Berufe ergeben, in welcher Form auch das Geschlechtsverhältniß im State geordnet sein mag, so unterliegt es keinem Zweifel daß unter allen

Umständen auf jeder politischen Schaubühne der Welt das weibliche Geschlecht nur eine untergeordnete Rolle spielen würde. Damit soll indessen nichts entschieden sein. Es handelt sich in dieser Frage, wie in allen ähnlichen, nicht um bloß gedachte Möglichkeiten, sondern um den geschichtlichen Beweis der Befähigung und des Willens zu einem bestimmten gesellschaftlichen Berufe im Großen. Eine solche Legitimation kann nur durch weltgeschichtliche Gestaltungen der Gesellschaft thatsächlich geleistet werden. Nicht *das* ist die Frage, ob das weibliche Geschlecht unter Umständen fähig wäre dem männlichen politisch gleichgestellt zu werden, sondern die Frage ist ob das weibliche Geschlecht selbst im Großen dazu den Beruf fühlt, und ob es die Männer genöthigt einen solchen weiblichen Beruf anzuerkennen? Daß dem weiblichen Geschlechte, *wenn* es den Beruf in sich fühlte, auch die Mittel zu dieser Nöthigung nicht fehlen würden, steht außer Zweifel; wie überhaupt im Zusammenhange natürlicher Verhältnisse jede Classe von Wesen die Mittel besitzt als das sich geltend zu machen was es wirklich sein soll, weil es selbstverständlich nur das sein soll was es sein kann. Dem weiblichen Geschlechte selbst muß es also überlassen bleiben sich politische Stellung zu erwerben, wenn es dazu den Beruf in sich fühlt. Bisher hat dasselbe dazu keinen ernsten Versuch gemacht; denn selbst in Amerika, wo doch der Stat des „souveränen Individuums" auch in dieser Beziehung am ersten auf folgerichtige Durchführung des Gedankens der politischen Gleichheit hoffen könnte, ist davon, trotz allen „Weiberrechtsconventionen," vor der Hand keine Rede, und diese von den großen Bildungsformen der Geschichte abweichenden Bestrebungen beweisen so wenig für den politischen Beruf des

Geschlechtes, wie irgend eine vereinzelte Amazone oder Markedenterin für dessen kriegerischen Beruf beweist. Das günstigste was sich also für die Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes sagen läßt, ist daß dieselbe eine offene Frage ist welche das Geschlecht selbst zu entscheiden hat, welche aber von ihm bisher thatsächlich in verneinendem Sinne entschieden worden ist. Wahrscheinlich wird sie sich auch grundsätzlich im eignen Urtheile der weiblichen Welt im gleichen Sinne entscheiden. Denn unzweifelhaft muß es dem weiblichen Bewußtsein klar werden daß die weibliche Form der praktischen Vernunft das Ideal, die männliche Form aber der Zweck ist; und das weibliche Geschlecht selbst muß der Politik den Charakter eines vorzugsweise männlichen, der Religion aber dafür den eines vorzugsweise weiblichen Interessekreises zusprechen. Unterdessen kennt wenigstens die Welt keinen Stat in welchem nicht die Frauen von den politischen Activrechten ausgeschlossen wären; und selbst wenn sich ein Stat bilden sollte in welchem es anders wäre, würde die Erscheinung zunächst kein größeres Gewicht haben als der Gebrauch der Negerfürsten in Guinea, welche sich bekanntlich weibliche Kriegsheere unterhalten.

In den wesentlichsten und verschiedensten Beziehungen ist die Freiheit sowohl der Einzelnen wie der Gesellschaften durch den Nothstand beschränkt, mit welchem überhaupt das menschliche Leben zu kämpfen hat. Nur das was, wie der Unterschied der Geschlechter, und Jugend und Alter, selbst zur Ordnung der Natur und des ewig sich gleichen Schicksales gehört, bildet einen von diesem Nothstande gesonderten Kreis von Thatsachen, aus denen nicht zufällige sondern nothwendige Freiheitsschranken folgen. Alles andere muß als die Gesammtheit der überwindbaren Freiheitsschranken bezeichnet werden,

welche eben mit einander den Nothstand ausmachen. So ist das Verhältniß der Freiheit zu ihren thatsächlichen Schranken nach der Natur dieser Schranken ein doppeltes, — ein Verhältniß zu den unabänderlichen und also unüberwindlichen, und ein Verhältniß zu denen welche ihrer Natur nach sich überwinden lassen. Die Freiheit legt in diesem Doppelverhältnisse den Gliedern der Gesellschaft, sowie dieser in ihrer Gesammtheit, zwei Pflichten auf: die Pflicht des Schutzes der Unvermögenden, und die Pflicht der Arbeit für alle welche zu arbeiten im Stande sind. Beide Pflichten gehen aus dem Umstande hervor daß die Freiheit eine gemeinsame Angelegenheit der Menschen ist, und daß der Kampf gegen ihre Beschränkungen und Hindernisse gemeinsam betrieben werden muß. Dieser Kampf nun ist den überwindlichen Freiheitsschranken gegenüber befreiende Arbeit, den unüberwindlichen gegenüber aber gemeinsames Tragen des Unvermeidlichen.

Die Gesellschaft hat ein unbedingtes Interesse an der Freiheit und menschlichen Würde aller ihrer Glieder, und übernimmt daher den Schutz und die Verwaltung dieser Freiheit und Würde für alle die welche nicht selbst die Kraft, die Einsicht, oder den Willen dazu haben. Deßhalb verhindert die Gesellschaft den Selbstmord. Deßhalb erkennt sie Keinem das Recht zu, sich als Sklaven zu verkaufen. Deßhalb tritt sie, unter gewissen Umständen, auch der Verschleuderung des Eigenthums entgegen. Deßhalb sind mit Recht in mehreren Staten der nordamerikanischen Union Verträge die auf längere Zeit zu persönlichen Arbeitsleistungen verpflichten, gesetzlich ungiltig. Die Einsicht, die Kraft und den Willen ergänzend, tritt die Gesellschaft, sei es in organisirter Gesammtheit, als Statsgewalt, sei es durch einzelne als natür-

liche Vormünder und Beschützer unmittelbar dazu berechtigte Glieder, an die Stelle dessen der des Schutzes und der Vertretung bedarf. Der Schwache an Einsicht, an Willen oder an Kraft, hat ein Recht auf den bürgerlichen und politischen Vormund, Beistand oder Vertreter, und die Gesellschaft hat die Pflicht zu sorgen daß er ihn habe. Aber beide, der Einzelne wie die Gesellschaft, haben auch das gleiche Interesse, daß die Vormundschaft, der Beistand und die Vertretung sich nicht weiter ausdehnen und nicht länger dauern als es naturgemäß bedingt und gesellschaftlich nothwendig ist. Der Mensch soll nicht nur in der Idee als Herr seiner selbst, seiner Zwecke und seiner Mittel *gelten*, — er soll es auch wirklich *sein*, — oder er soll es, wenn dazu irgend eine Möglichkeit vorhanden ist, *werden*. Der Mensch welcher nicht frei sein *kann*, weil ihm selbst dazu die innere Fähigkeit fehlt, soll wenigstens als zur Freiheit *berufen* anerkannt und behandelt werden, und ist die Möglichkeit vorhanden ihn in seine vollen Freiheitsrechte *einzusetzen*, so sollen die zu diesem Ziele führenden Mittel ergriffen werden. Dem Erziehungsfähigen also soll vor Allem der Erzieher zugesichert sein. Da auf der einen Seite das Recht auf Erziehung, auf der anderen die Pflicht dazu, nur im Namen der Freiheit besteht, so ist auch die Freiheit selbstverständlich das einzige Ziel der Erziehung. Erziehung ist ihrer selbstverständlichen Absicht und sittlichen Natur gemäß nichts anderes als Entwickelung und Befähigung zur Freiheit. Jede andere Einwirkung auf die menschlichen Anlagen ist zweck- und rechtswidrig, und eine solche Einwirkung, die sich *absichtlich* und *bewußt* das umgekehrte Ziel setzte, wäre, als vorbedachter Geistesmord, das größte aller Verbrechen.

Was hier in Bezug auf einzelne Individuen, oder Classen von Individuen, wie z. B. die noch nicht zur Reife des Urtheils und zur Selbständigkeit des Willens gelangte Jugend, gesagt worden ist, gilt auch in Bezug auf die niederen Menschenracen welche mit höheren in das gleiche Gemeinwesen eingeschlossen sind, oder die, wenn sie eigne Gemeinwesen bilden, mit diesen letzteren ihre richtige Stellung in der Gesellschaft der Völker angewiesen erhalten müssen. In allen diesen Fällen handelt es sich um Rechte und Pflichten der Vormundschaft, des Schutzes, der Erziehung. In diesem Sinne, nicht in dem einer abstracten Gerechtigkeit auf der Grundlage einer angenommenen aber nicht bestehenden Gleichheit, ist vornehmlich die Frage der Negersklaverei zu lösen. Wie die gegenwärtige Welt die Negerrace kennt, und wie die Geschichte dieselbe seit Jahrtausenden gekannt hat, kann von einer politischen und socialen Gleichstellung derselben mit der Race welcher die höheren Culturvölker angehören so wenig die Rede sein, wie von der Wahl eines Schulknaben in die gesetzgebende Versammlung eines States. Einzelne Ausnahmen einer größeren Befähigung gibt es unter den niederen Racen sogut wie unter den Kindern. Sociale Zustände aber, und politische Einrichtungen, gründen sich auf die Regeln, und nicht auf die Ausnahmen, bei denen außerdem noch zu untersuchen ist ob sie sich wirklich bis auf den Kern der Sache erstrecken. Wahrscheinlich wird eine nähere Untersuchung zeigen daß dem frühreifen Knaben doch immer noch eine Unreife anhängt, die ihn ungeeignet macht einen Platz unter Männern einzunehmen; und eine ähnliche Untersuchung wird auch im talentvolleren Neger immer noch etwas von dem kindsköpfigen Wesen entdecken, durch welches sich die Race im Großen auszeichnet,

und bei welchem es bedenklich sein möchte im State der höheren Race auch nur ausnahmsweise der niederen politische Gleichberechtigung zu gewähren. Wie es sich mit solchen Ausnahmen aber auch verhalten mag, oder wie weit man es für die Cultur zuträglich halten mag, Menschen und Menschenracen ihre verhältnißmäßigen Fähigkeiten *auch politisch* in freier Concurrenz an einander prüfen zu lassen, — thatsächlich hat die politische und sociale Gleichstellung der farbigen Racen mit der weißen — theilweise aus humanen oder wenigstens radicalen Grundsätzen hervorgegangen, theilweise aber auch nur aus dem Mangel socialer Würde und guten Geschmackes bei verwilderten und verkommenden Colonialbevölkerungen entsprungen, — die spanisch-amerikanischen Republiken zu Grunde gerichtet. Nicht um eine Emancipation und Gleichstellung der niederen Race sondern um die Gründung und Ausbildung einer *wohlwollenden Vormundschaft* über dieselbe, mit Anstalten für ihre Erziehung und allgemeine sittliche und intellectuelle Veredelung — durch welche Bemühungen sie übrigens immer noch nicht auf die allgemeine Höhe der weißen Race gehoben werden wird, — um die Hervorbringung dieser humanen Einrichtungen handelt es sich, wenn man nicht geradezu zerstörend verfahren will, in den Sklavenstaten der nordamerikanischen Union; und so wo irgend ähnliche Verhältnisse vorhanden sind. Das jetzt bestehende Eigenthumsrecht des Herrn auf den Sklaven schließt eine solche Veredlung des socialen Verhältnisses nicht aus; denn auch die väterliche Autorität, welche sich nun unter den gebildeten Völkern zu einem wahrhaft sittlichen auf reines Wohlwollen gegründeten und auf die Befähigung zur Freiheit hinzielenden Verhältniß ausgebildet hat, ist unter diesen näm-

lichen Völkern einmal ein Eigenthumsrecht gewesen, so unumschränkt wie nur immer das des Herrn über den Sklaven sein kann.

So wird durch die Forderungen der Freiheit, den thatsächlichen Freiheitsschranken gegenüber, der Stat zum Beschützer der Schwachen, zum Vormund der Unmündigen, zum Vertreter der Unfähigen, kurz zur allgemeinen Freiheitserwerbungs- und Freiheitsversicherungsanstalt, und die allgemeine Freiheitsökonomie wird sein alles umfassender Wirkungskreis.

Diese Formel schließt alle vernünftigen Reformziele in sich, auch diejenigen welche sich auf die gemeinsame Arbeit an der Ueberwindung des allgemeinen Nothstandes beziehen. Hiermit ist also auch angedeutet wie sich die Freiheit zu denjenigen thatsächlichen Schranken zu verhalten hat, welche aus dem ökonomischen Unvermögen mehr oder minder zahlreicher Glieder der Gesellschaft hervorgehen.

Fünfzehntes Capitel.

Die Arbeit und der Besitz im Verhältniß zu Freiheit und Gerechtigkeit.

Das letzte Capitel hat uns auf die Frage der Arbeit und des Besitzes als eine gemeinsame Angelegenheit des States geführt. Es handelt sich dabei um die Ueberwindung derjenigen Freiheitsschranken welche überhaupt überwindbar sind, und es gibt für den Menschen nur ein einziges Mittel zu diesem Zwecke, nämlich die Arbeit. Arbeit ist die all-

gemeine Form aller Freiheitsbestrebungen, — Arbeit ist das eigne Verhalten der Freiheit zu ihren Hindernissen.

So ist ihrer Natur nach die Arbeit ein Doppelwesen, — ein Wesen welches hinter sich die Sklavenkette der Noth schleppt, während auf seiner Stirn die Flamme der Freiheit leuchtet. — Es ist die Menschheit selbst, welche sich in diesem Bilde wieder erkennt.

Der Erfolg der Arbeit ist der Besitz der Mittel zur Freiheit, denn diese letztere besteht im Besitze des Mittels zum Zwecke, und indem dieser Besitz nur durch das Recht sicher gestellt werden kann, erscheinen Arbeit, Besitz, Recht und Freiheit unauflöslich an einander gebunden.

Schon an einer früheren Stelle haben wir gesagt daß aus dem Verhältniß des Zweckes zum Mittel, in welchem die Natur des Rechtes begründet liegt, zwei große Wirkungen folgen. Zuerst wird theoretisch das Mittel durch den Zweck, und nachher praktisch der Zweck durch das Mittel gesichert. Der Zustand des gesicherten Mittels ist der Besitz, der Zustand des gesicherten Zweckes ist die Freiheit. Beide sind von einander abhängig und machen erst mit einander ein Wirkliches aus, und zwar so daß sittlich der Besitz aus der Freiheit, technisch die Freiheit aus dem Besitze folgt. Dieser aber wird eben durch die Arbeit errungen.

Besitz und Freiheit verhalten sich demnach wie Macht und Recht. Der Besitz ist thatsächliche Freiheit, die Freiheit ist principieller Besitz. Und wie Macht und Recht in gleicher Weise an die Anerkennung gebunden sind, so auch Besitz und Freiheit. Berechtigung und Ermächtigung sind die beiden Formen dieser Anerkennung; denn der Besitz bedarf des Rechtes, die Freiheit aber der Macht, um zu sein was

sie sein wollen, und beide erhalten das fehlende durch die Anerkennung. Durch die Berechtigung wird der Besitz zur Freiheit, und durch die Ermächtigung wird die Freiheit zum Besitz. In dieser Verbindung aber stellt der berechtigte Besitz mit der ermächtigten Freiheit zusammengefaßt das Eigenthum dar.

Die Mittel für die menschlichen Zwecke sind die Güter des Lebens. Insofern diese durch den Besitz jenen Zwecken zuertheilt und untergeordnet sind, machen sie Besitzthümer aus. Das vollständige Besitzthum aber, das dessen Gebrauch bis zur Erschöpfung ausgebeutet werden kann, ist Eigenthum. Das Eigenthum kann nicht bloß gebraucht, es kann verbraucht werden. Ist diese Möglichkeit einer vollständigen Ausbeutung der Brauchbarkeit bloß eine Folge der Gewalt, so kann das Eigenthum sich nur zu dem untergeordneten Range der Thatsächlichkeit erheben, und es fehlt ihm die Rechtmäßigkeit, durch welche die Möglichkeit der erschöpfenden Ausbeutung, also des Verbrauches, erst zugesichert wird. Gerade dadurch daß das Eigenthum Anspruch auf die Vollständigkeit des Besitzes macht, mit anderen Worten den im Mittel liegenden Zweck unbedingt sicher gestellt haben will, entsteht seine Abhängigkeit vom Rechte, weil in unbedingter Form diese Sicherstellung nur durch das Recht möglich ist. Das Eigenthum, könnte man in gewissem Sinne sagen, ist der souveräne Besitz, dem also, wie dem Begriffe der Souveränetät selbst, neben der Macht das Recht, aber auch neben dem Rechte die Macht unentbehrlich ist.

Im allgemeinen Verhältnisse der Zweckgeltung sind die Güter Besitzthümer, welche ihre besondere Form erst durch das besondere Verhältniß von Zweck und Mittel erhalten.

Dieses Verhältniß ist aber nach seinen wesentlichen Unterschieden ein vierfaches. Es kann nämlich zunächst der Zweck an sich gelten, indem man ihn einfach hegt, und dies geschieht im einfachen Besitze, in welchem eine bloße Absicht, aber nichts weiter liegt. Sodann kann der Zweck gelten indem man ihn ausführt, und dies geschieht im Gebrauche. Ferner kann man sich zur Ausführung, wo diese nicht unmittelbar möglich ist, die Mittel zu verschaffen suchen, nämlich in der Erzeugung. Und endlich kann man ein Mittel an die Stelle des anderen setzen, im Tausche. Unter der ersten Form der Zweckgeltung sind die Güter einfache Besitzthümer, Eigenthum überhaupt; unter der zweiten sind sie Kräfte und Stoffe, Werkzeuge und Materialien; unter der dritten sind sie Producte oder Erzeugnisse, unter der vierten endlich Waren.

Der Besitz des Eigenthumes, der Gebrauch des Werkzeuges oder Stoffes, die Erzeugung des Productes und der Austausch der Ware, — dies sind die vier Formen der Zweckgeltung, an sich und in Bezug auf die Unterordnung der Mittel. Und hiernach gibt es vier Arten des Rechtes auf die Güter: das Eigenthumsrecht, das Gebrauchsrecht, das Erzeugungsrecht und das Tauschrecht; und es sichert das Eigenthumsrecht den Besitz des Gutes überhaupt, als bloßen Besitzthumes; das Gebrauchsrecht den Besitz des Werkzeuges und Materiales; das Erzeugungsrecht den Besitz des Productes, und das Tauschrecht den Besitz der Ware. Die Freiheit des persönlichen Eigenthumes und seines Gebrauches, und die Freiheit des Gewerbes und Handels, welche wir an einer anderen Stelle aus dem inneren Freiheitsgrunde abgeleitet, erscheint hier aus dem äußeren praktisch gestützt.

Reines Besitzthum kann indessen nur das sein bei dessen Besitz von seiner Brauchbarkeit oder Veräußerbarkeit gänzlich abgesehen werden muß, und kann es auch nur für den sein welcher der Natur der Sache nach gezwungen ist es als Zweck an sich zu denken. Reines Besitzthum, — unumschränktes Eigenthum — kann nur jeder Mensch für sich selbst sein; und weil dieses unumschränkte und ausschließliche Eigenthumsrecht eines Jeden an sich selbst von Allen anerkannt werden muß, so kann weder für Andere noch für sich selbst der Mensch als Werkzeug, als Product oder als Ware gelten. Die ungebührliche Uebertragung ökonomisch-technischer Grundbegriffe auf das rein sittliche Gebiet bringt überall die äußersten Unthaten auf diesem letzteren hervor.

Nach der Gemeinsamkeit und statlichen Natur des Rechtes kann auch das Eigenthum in seinem strengen Sinne als rechtmäßiger Besitz nur im State gedacht werden. Die Besitzergreifung schafft thatsächlichen Besitz — nicht mehr; — zu Eigenthum wird dieser Besitz erst dadurch daß sein Charakter durch Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit geheiligt wird. Es setzt dies voraus daß der im Besitzthume liegende Zweck als zum Zwecksysteme der Statsgemeinschaft wesentlich gehörig anerkannt ist.

Die von Proudhon ausgegangene Begriffsverwirrung ist für den Augenblick in den Hintergrund gedrängt; nichts desto weniger kann der gänzlich mißverständige Gedanke daß das Eigenthum seiner Natur nach rechts- und freiheitswidrig sei, ein andermal von neuem den Interessen der Gesellschaft gefährlich werden, denn die Wirkung revolutionärer Gedanken besteht in ihrer Unklarheit. Etwas ganz klar gedachtes ist nie revolutionär und wirkt nie revolutionär. So beruht

denn auch das gefährliche in Proudhon's Kritik des Eigenthumes in der Unklarheit seiner Begriffe bei aller Gewandtheit in ihrer Anwendung. Dies zeigt sich wenn er am Ende seiner bekannten Untersuchung, deren Ergebnisse in seinen letzten Schriften zwar sehr gemildert aber nicht widerrufen erscheinen, den Ausspruch thut: „Der Besitz ist rechtmäßig, das Eigenthum aber ist unrechtmäßig."

Zunächst erscheinen hier die Begriffe auf den Kopf gestellt; denn der rechtmäßige Besitz bringt eben das Eigenthum hervor oder wird zum Eigenthume, und das unrechtmäßige Eigenthum kann vor dem sittlichen Urtheile nur als thatsächlicher Besitz gelten. Dieser Umdrehung der Begriffe liegt aber die weitere Verwirrung zum Grunde daß er in dem „rechtmäßig" und „unrechtmäßig" nicht Recht und Unrecht, sondern statt dessen Naturrecht und positives Recht, oder eine imaginäre und eine wirkliche Gesetzgebung einander gegenüber stellt. Sein Satz also hätte heißen sollen: „nach dem Naturrechte, von welchem ich behaupte daß es allein das wahre Recht ist, darf es kein Eigenthum geben sondern nur Besitz, und eine gerechte Gesetzgebung hat die Aufgabe, die Welt demgemäß zu ordnen", — wobei der Nachdruck auf dem unvollkommenen und vorübergehenden Charakter des bloßen Besitzes gelegen haben würde. Damit aber ist nichts gesagt. Der Einzelne soll nach dem Systeme welches hier im Hintergrunde liegt, die Mittel für seine Zwecke nur besitzen wie ein Lehen oder Pachtgut. Sehr wohl! aber er muß sie doch mit dem Grade von Freiheit gebrauchen dürfen welcher in seiner eignen Beurtheilung der Zweckerfordernisse liegt, und in vielen Fällen ist sogar der Verbrauch unvermeidlich. Und daß hinter ihm die Gesellschaft als Lehensherr oder Ober-

eigenthümer steht, bringt nichts neues in das Verhältniß; denn auch im gegenwärtigen Zustande der Welt wird Eigenthum als solches, wie schon gezeigt, nur durch den Willen der Gesellschaft besessen, da das Recht, durch welches eben der Besitz zum Eigenthume wird, nur durch die Anerkennung der Gesellschaft besteht und Kraft hat. Der einzige vernünftige Sinn des Proudhon'schen Satzes kann also nur der sein: „Das Eigenthum ist seiner Idee nach der rechtmäßige Besitz. Seiner Rechtmäßigkeit kleben indessen in der Wirklichkeit unvermeidlich die Mängel an welche dem unvollkommenen Rechtszustande der Welt überhaupt eigen sind. Diese Mängel beseitigen zu helfen und den Zustand der Welt einer wahren Gerechtigkeit allmählich entgegenzuführen, ist die Aufgabe aller wohlmeinenden Menschen, und diese Aufgabe erstreckt sich natürlich auch auf die Eigenthumsverhältnisse, welche freilich in hohem Grade einer gerechten Ausbildung bedürfen. Das Eigenthum soll nicht abgeschafft, es soll mit Zeit und Möglichkeit allen angeschafft und versichert (assecurirt) werden." So hätte sich Proudhon aussprechen müssen.

Ist das Eigenthum im sittlichen Sinne in seinem Ursprunge gemeinsam wie das Recht, so muß es dabei doch, abermals wie das Recht, in seiner Entwickelung individuell, persönlich sein. Die Güter welche das Eigenthum ausmachen sind die Mittel für die Zwecke der Sittlichkeit. Diese Zwecke bilden nun zwar ein Zwecksystem welches allen Gliedern der Statsgesellschaft gemeinschaftlich ist, aber nur dadurch gemeinschaftlich sein kann daß die einzelnen Zwecke von den einzelnen Menschen als die ihrigen gehegt werden. Wir wissen sogar daß dieses letztere eine unbedingte sittliche Forderung ist. Wie es sich mit den Zwecken verhält, muß es sich mit den Mitteln

verhalten, die eben das Eigenthum ausmachen. Das Eigenthum ist allen Gliedern der Gesellschaft gemeinsam, insofern durch diese Gemeinsamkeit aller Gesellschaftsmittel das Besitzthum des Einzelnen erst den höheren Charakter des Eigenthums zuerkannt bekommt und in diesem geschützt wird; aber dieser höhere Charakter besteht eben darin daß jeder Einzelne das seinige für sich hat und in diesem persönlichen Besitze durch die Gesammtheit aufrecht erhalten wird. So entsteht und besteht unter dem Schutze des States ein bestimmtes Eigenthumssystem der Gesellschaft, welches sich mit der allgemeinen Entwickelung des Rechtsbewußtseins in den verschiedenen Geschichtsperioden und Nationen verschieden gestaltet, — welches auch in den gebildetsten Nationen, und gerade in diesen, in hohem Grade der gerechteren Ausbildung bedarf, dessen vollkommenere Ausbildungsformen aber immer den persönlichen und individuellen Charakter des Eigenthumes zur Voraussetzung haben.

Das Eigenthum muß nach persönlichem Belieben gebraucht und verbraucht werden können. Sein Besitz kann und muß durch die Statsgesellschaft zwar rechtlich geordnet, aber darf im Uebrigen nicht bevormundet werden, denn eine Bevormundung des Eigenthums ist eine Bevormundung der Mittel, diese ist eine Bevormundung der Zwecke des Menschen, mit der man aus dem ökonomischen und technischen Gebiete gewaltthätig in das innerste des moralischen eingreift. Rechtlich geordnet aber muß das Eigenthum insofern werden, als es eine sittliche Forderung ist daß seine Entstehung und Bewegung nicht dem Rechte widerspreche.

Da das reine Naturproduct vor der Besitzergreifung und Bearbeitung im menschlich-sittlichen Sinne noch keinen

Zweck, also auch keinen Werth hat, mithin noch kein Gut ist, sondern ein solches erst wird durch den ersten Menschen welcher einen Zweck und damit einen Werth hineinlegt, so kommt diesem im Allgemeinen das Eigenthumsrecht auf das zu was er in ersten Besitz genommen, erzeugt oder zuerst bearbeitet hat. Hier zeigt sich die ursprüngliche Natur des Rechtes als Herrschaft des Zweckes über das Mittel. Indem in das zwecklose Ding der Mensch den ersten Zweck legt, erlangt er ein Recht auf dasselbe und wird unter Umständen dessen Herr und Eigenthümer. Durch Besitzergreifung oder Erzeugung entsteht also Eigenthum; durch den Handel bewegt und entwickelt es sich weiter, bis es, in gewissen Fällen, in der Anwendung wieder verbraucht wird und verschwindet, obschon unter regelmäßigen Verhältnissen nicht ohne einen entsprechenden Werth in anderer Form hervorzubringen. Aber auch Besitzergreifung oder Erzeugung, Handel und Verbrauch müssen in das Zweckssystem der Gesellschaft passen wenn sie rechtmäßig sein sollen. Nur das kann durch Besitzergreifung, Erzeugung oder Handel rechtmäßiges Eigenthum werden oder als solches verbraucht werden, was in den Händen des Erwerbers sich nicht gegen den Vortheil aller oder der Gesammtheit befindet, und die Güter welche sich nur in den Händen einiger Personen zum Vortheile der Gesammheit befinden können, werden auch nur im Besitze dieser Personen sein dürfen, und also nur rechtmäßiges Eigenthum eben dieser Personen sein können.

Die allgemeine Vertauschbarkeit der Güter hat zur Folge daß das Recht auf das Eigenthum ein zusammengesetztes ist, indem es erstens aus dem Rechte auf den Werth der Besitzthümer und zweitens aus dem Rechte auf die erworbene Form

dieses Werthes besteht. Es ist dies das Recht auf die Quantität und die Qualität des Eigenthumes. Die Gesammtheit der eigenthümlichen Güter eines Menschen als bloße Quantität des Werthes gedacht, bildet sein Vermögen. Das Eigenthumsrecht ist also erstens das Recht auf das Vermögen, und zweitens das Recht auf die beliebige Form welche jeder Mensch seinem Vermögen geben mag. Ist nun die Freiheit jedes Einzelnen der Zweck der Gesammtheit, so muß es, bei dem Zusammenhange welcher zwischen Freiheit und Eigenthum besteht, der Zweck der Gesammtheit sein daß, so weit die gemeinsamen Mittel der Gesellschaft reichen, jeder Einzelne erstens das für die Bedürfnisse seines Lebens erforderliche Vermögen habe, und zweitens diesem Vermögen beliebig die Form geben könne, welche, so weit es nicht wichtigen allgemeinen Interessen widerspricht, nach seiner Eigenthümlichkeit für ihn als die vortheilhafteste erscheint.

Wie dies erreicht werden könne, ist eine technisch-politische Frage deren Beantwortung nicht an diese Stelle unserer Untersuchung gehört. Wir stellen hier die Forderungen principieller Freiheit und Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die Mittel und Wege der Ausführung unter bestimmten gegebenen Verhältnissen. Nur die folgenden Andeutungen können wir an dieser Stelle machen:

Fordert die Sittlichkeit die Unterordnung aller menschlichen Zwecke unter den Endzweck und macht diesen zur solidarischen Angelegenheit aller Glieder der Gesellschaft, so muß auch im Namen der Sittlichkeit die Organisation aller Mittel für das gesammte Zwecksystem, also eine gerechte Vertheilung des Eigenthumes gefordert werden. Man hat alle Ursache vor diesem Ausdrucke, als dem einer abstracten Forderung,

zu erschrecken; die Forderung ist indessen nicht gefährlicher als jede andere, welche im Namen der Sittlichkeit in abstracter Rücksichtslosigkeit auftritt. Im wirklichen Leben der Staten und Völker geht die Vertheilung des Eigenthumes täglich vor sich, nämlich durch die gesammte Bewegung des ökonomischen Volks- und Statslebens; und die Forderung daß das Eigenthum gerecht vertheilt werde, kann nie einen anderen Sinn haben als den daß Volks- und Statswirthschaft den Ansprüchen der Freiheit und Gerechtigkeit gemäß geordnet werden sollen. Tausende wohlwollender, verständiger und gerechter Menschen haben daran seit undenklichen Zeiten gearbeitet und arbeiten noch daran, und jetzt mehr als je vorher. In keiner Beziehung aber zeigt sich wohl die thatsächliche Wirklichkeit widerspenstiger gegen die Forderungen des Principes als in Beziehung auf ökonomische Verhältnisse. Willkührlich in die Bewegung der Güter und Werthe eingreifen zu wollen ist eine zwecklose Vermessenheit, um so mehr als in höherer Beziehung wieder die ganze Menschenwelt eine ökonomische Gemeinschaft bildet deren natürlicher Zusammenhang seine der einzelnen politischen Willkühr überlegenen Gesetze hat. In dieser Gemeinschaft steht nicht das ökonomische Wohl des Individuums, sondern das ökonomische und politische des States auf dem Spiele welcher sich willkührlichen volks- und statswirthschaftlichen Experimenten ergeben wollte.

Die Güter des Menschen sind theils unmittelbar in der Natur vorhanden, so daß sie bloß in Besitz genommen zu werden brauchen, theils ist zu ihrer Herstellung eine besondere absichtliche Thätigkeit des Menschen erforderlich. Sind die natürlichen Güter in hinreichender Menge da, so hat jeder Mensch das natürliche Recht sich seinen Bedürfnissen gemäß

davon anzueignen was sich noch kein anderer angeeignet hat. Ist dagegen die Menge eines Gutes für die Bedürfnisse aller Glieder der Gesellschaft unzureichend, so fordert die sittliche Ordnung daß der Mangel von allen in gleichem Verhältnisse getragen werde, und zugleich daß, sofern es zum Ziele führen kann, sich alle zur Abhilfe des Mangels vereinigen. Mit den meisten Gütern befindet sich die Gesellschaft in diesem Falle. Sie ist in einem immerwährenden Nothstande begriffen, der durch die unausgesetzte Thätigkeit aller beseitigt oder wenigstens erleichtert werden muß, aber nicht ohne immer neu zu entstehen. Denn nicht nur gehen die Güter durch einen unausgesetzten Verbrauch wieder ab, sondern mit der Befriedigung der bescheideneren Bedürfnisse steigert sich unaufhaltsam und mit Naturnothwendigkeit der Maßstab an die Befriedigung anspruchsvollerer Forderungen. Und wenn mit dem Verbrauche von Kraft und Stoff welche in abgehenden Gütern vorhanden waren und deren Werth ausmachten, auch nur eine Umänderung von beiden gegeben ist aus welcher ein neuer Werth entspringt, so kann doch dies nicht ohne menschlichen Kraftaufwand vor sich gehen. Der Gesammtwerth der Güter wird bei diesem Umsatze in neue Formen dem gesunden Gange der Natur gemäß sogar vermehrt, aber diese Vermehrung ist keine willkührliche. Sie ist so wenig willkührlich wie das Wachsthum des einzelnen Menschen, dessen zunehmende Bedürfnisse freilich auch eine zunehmende Ausbildung hervorbringen, aber ohne daß er dem Vorgange beliebig Einhalt thun kann. Selbst der Steigerung der Bedürfnisse welche als Luxus und menschlicher Uebermuth bezeichnet werden könnten, kann nicht willkührlich Einhalt gethan werden. Das Rad der materiellen Entwickelung rollt unaufhaltsam wie das der

geistigen, und wer sich unthätig auf den Boden streckt, wird überfahren. Wenn wir also auch individuell sehr gern mit unserem Loose zufrieden sein wollten, wir können es nicht. Auch für unsere Zufriedenheit wird uns der Maßstab vorgeschrieben, und wir müssen rastlos vorwärts, auch mit unseren eignen Ansprüchen: vor uns ein immer gleich fernes Ziel der Befriedigung, hinter uns der Nothstand dem die Gesellschaft nicht entgeht und der uns alle zu Arbeit und Anstrengung zwingt.

So geht die Sache nach einem Naturgesetze vor sich. Für das sittliche Bewußtsein müssen wir das Verhältniß aber so ausdrücken, daß der welcher an der Erleichterung des allgemeinen Nothstandes Theil haben will, auch an den Anstrengungen die zu diesem Zwecke gemacht werden sich betheiligen muß. Das Recht an den allgemeinen Vorrath der vorhandenen oder durch menschliche Arbeit herstellbaren Güter führt die Pflicht mit sich, an der allgemeinen Arbeit Theil zu nehmen. Für die richtige Erkenntniß sittlich ausgebildeter Arbeits- und Eigenthumsverhältnisse ist es nun aber von Wichtigkeit hervorzuheben und klar zu machen daß in der bezeichneten Verbindung von Recht und Pflicht weder das erste zum Maßstabe der letzten noch diese zum Maßstabe für jene gemacht werden kann. Vielmehr muß für das Verhältniß von Werth und Gegenwerth in Anspruch und Leistung durchaus ein individueller Maßstab anerkannt werden. Ein Jeder muß das Recht haben seine Ansprüche zu bemessen nach seinen persönlichen Bedürfnissen und Zwecken, und seine Leistungen nach seinen Kräften. „Man ist dem der mehr Bedürfnisse hat mehr schuldig, und man darf von dem welcher mehr Fähigkeiten hat mehr verlangen" — ist ein berüchtigter St. Simonianischer Grundsatz welcher bei aller seiner gefährlichen Zweideutigkeit eine tiefe Wahr-

heit in sich schließt. Indessen der St. Simonianismus selbst scheint durch die andere Formel — „Jedem nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihren Werken" — jener ersten zu widersprechen, denn diese zweite kann doch wohl nichts anderes heißen sollen als „Jedem nach seinen Leistungen", was keineswegs ein neuer Grundsatz war, noch weniger aber ein Grundsatz mit welchem dem Schwachen und Hilfsbedürftigen gedient sein kann. Denn bei der ganzen Frage von Arbeit und Eigenthum handelt sich's vorzugsweise um die welche entweder gar nichts oder nur sehr weniges und ungenügendes zu leisten im Stande sind, und welche dennoch Ansprüche an den allgemeinen Schatz menschlicher Hilfsmittel haben. Nicht die Abrechnung mit denen welche etwas abzurechnen haben, sondern das Schicksal derer welche über keine Kraft verfügen bildet den Mittelpunkt der Frage. Die St. Simonianer haben, wie andere Socialisten, den groben Irrthum begangen ökonomisch-technische mit sittlichen Interessen zu verwechseln und zu vermischen, eine Unklarheit aus welcher so viele politische Verirrungen hervorgehen. Ob man den angeführten St. Simonianischen Satz: „Jedem nach seiner Fähigkeit, und jeder Fähigkeit nach ihren Werken," — oder den Fourrieristischen: „Jedem nach seinem Capital, seiner Arbeit und seinen Talenten," — oder den Proudhon'schen Satz, nach welchem Jeder gleichviel thun und dafür gleichviel empfangen soll wie der Andere — ob man dieses oder irgend ein anderes Verhältniß des Zusammenhanges zwischen Leistung und Forderung annimmt, — der Fehler ist immer der gleiche, denn es gibt für die Sittlichkeit keinen solchen Zusammenhang. Es gibt in der Bewegung der Güter von einem Besitzer zum anderen allerdings eine Abrechnung welche die Gleichheit von

Leiſtung und Gegenleiſtung fordert; aber dieſe Forderung gehört nur der Technik der Freiheit, nicht ihrer inneren ſittlichen Natur an. Der Handel, deſſen allgemeine Aufgabe es iſt die Güter in die Hände derer zu bringen für welche ſie den höchſten Werth haben, alſo den Geſammtwerth aller Güter auf die höchſte Stufe zu heben, bedarf jener Abwägung. Aber ſo unentbehrlich dieſe Bewegung der Güter im Handel für die Freiheitstechnik iſt, ſo wenig erſchöpft ſie das ſittliche Verhältniß menſchlicher Zwecke und Mittel auf das ſich eine gerechte und den Intereſſen der höheren Bildung befriedigende Regelung der Eigenthumsverhältniſſe gründen muß. Handel und Induſtrie laſſen ſich, wie überhaupt die ganze von der Vielheit ausgehende Volksthätigkeit, für die wir dieſes Bild ſchon gebraucht haben, mit der Bewegung des Blutes im Syſteme der Venen vergleichen, zu welcher eine zweite Bewegung im Syſteme der Arterien hinzukommen muß. Die Circulation der Güter in der Statsgeſellſchaft iſt wie die des politiſchen Willens eine doppelte: nämlich die der Volkswirthſchaft und die der Statswirthſchaft. Hat die erſte ihren freien natürlichen Lauf nach den Bedingungen ungehemmter Concurrenz und der Laune des Glückes, ſo kommt der zweiten ihrem wahren Weſen nach die Beſtimmung zu, die cultur- und freiheitswidrigen Folgen der freien Volkswirthſchaft zu verbeſſern, und in der Verbindung eines zweckmäßigen Steuerſyſtemes mit einem allgemeinen Aſſecuranzſyſteme ſind alle Mittel dieſer Correction gegeben. Durch dieſes Mittel allein kann die ökonomiſch-techniſche Freiheit des Individuums mit der Gemeinſamkeit des ökonomiſch-techniſchen Intereſſes in Einklang gebracht werden, und gerade dieſes Ziel iſt das was in dieſem Lebensgebiete von der Sittlichkeit verlangt wird.

Die Aufgabe auf diese Weise gefaßt, verlieren die Erörterungen über die Verpflichtung zur Arbeit, das Recht auf die Arbeit und die Organisation der Arbeit ihre Bedeutung.

Die Verpflichtung zur Arbeit ist eine allgemein menschliche, aber es muß einem Jeden auf seine Gefahr überlassen bleiben ob er ihr genügen will. Nur als Strafe ist eine zwangsmäßige Arbeit mit den Grundsätzen des Rechtes und der Freiheit vereinbar. Die Organisation der Arbeit ergibt sich als ein wesentlicher Theil vom Gesammtorganismus des Volkslebens von selbst. Ohne Organisation der Arbeit besteht keim Volk, besteht keine Nation der Welt, und dieselbe erst einführen zu wollen, wie es die Socialisten beabsichtigt haben, ist ein Unternehmen als ob sich Doctoren und Quacksalber zusammenthäten nach ihren Lehrmeinungen den Organismus des menschlichen Körpers in Ordnung zu bringen. Endlich werden wohl auch die Physiker und Astronomen sich an die verbesserte Einrichtung des Sonnensystemes und die so lange für nothwendig erkannte Abschaffung der in der allgemeinen Weltordnung vorhandenen Mißbräuche zu machen haben. Und haben nicht berühmte Gründer socialistischer Schulen sich wirklich so hoch verstiegen? Haben wir nicht von der Abschaffung aller Krankheiten und Mängel, von der Umwandelung des Klimas, von der Entstehung neuer hilfreicher Riesenthiere, und ähnlichen Phantasien gelesen? — Zu solchen Thorheiten führt es wenn man glaubt willkührliche Einfälle an die Stelle des natürlichen Zusammenhanges der Dinge setzen zu können. Mit dem Rechte auf die Arbeit ließe sich in so fern ein Sinn verbinden, als es für den einzelnen Menschen eine persönliche Ehrensache

ist, der eigne Gründer seiner gesellschaftlichen Stellung zu sein. Lautet der theoretische Grundsatz für das Verhältniß von Arbeit und Besitz: „ein Jeder leiste nach seinen Kräften und fordre nach seinen Bedürfnissen", — so läßt sich mit der Ehre der Persönlichkeit nur eine praktische Anwendung des Grundsatzes verbinden, nach welcher der Einzelne auch seinen Stolz hineinsetzt die Geltendmachung des eignen Maßstabes für Leistung und Forderung auf eigne Gefahr zu übernehmen, und also mit dem Ergebnisse der eignen Lebensführung auch im ungünstigen Falle zufrieden zu sein. In diesem Sinne mag der Bedürftige das Recht geltend machen ein Almosen auszuschlagen und statt dessen Arbeit zu verlangen. Allein auch dies könnte nur gegenüber einer absichtlichen Herabwürdigung des Hilfsbedürftigen einen Sinn haben, die kaum den Lenkern irgend eines States einfallen wird. Solange Arbeitskräfte gebraucht werden können, was nicht nur von den Zwecken abhängt die durch Arbeit zu erreichen sind, sondern auch von der Möglichkeit die Arbeit zu belohnen, — solang wird man die Armen an die Arbeit stellen statt ihnen Almosen zu reichen. Geber und Nehmer sind hiebei in der That im gleichen Grade interessirt. Wollte man aber unter dem „Rechte auf Arbeit" eine Verpflichtung der Vermögenden verstehen, auch dann arbeiten zu lassen wenn der Arbeitgeber an der Arbeit selbst kein Interesse hat, bloß um die Armen zu beschäftigen, wie man irgendwo bedürftige Menschen angestellt hat zwecklos Löcher zu graben und wieder zuzufüllen, so vergäße man daß dies nicht weniger ein Almosen ist als die bloße Darreichung geschenkter Gaben. Kurz auch das „Recht auf Arbeit" hat einen für die ökonomisch-technische Organisation des States unwesentlichen Sinn, und gehört zu

den verschiedenen falschen Formeln in denen wahre Bedürfnisse der Zeit einen Ausdruck gesucht aber nicht gefunden haben.

Einem jeden, nach eigner Beurtheilung und auf eigne Gefahr, die Arbeit nach seinen Kräften und die Güter nach seinen Bedürfnissen, und dahinter die Gesellschaft als allgemeine Versicherungsanstalt, an der sich ein Jeder zwangsmäßig betheiligen muß, weil die Selbsterhaltung jedem Einzelnen zur Pflicht gemacht werden kann: — dies ist die allgemein giltige Formel welche an die Stelle aller jener falschen gesetzt werden muß.

Wie für den einzelnen Menschen und für die einzelnen Völker Eigenthum, Recht und Freiheit gemeinsam an die Arbeit gebunden sind, so auch für das Menschengeschlecht im Ganzen. Nur in dem Maße wie das Geschlecht in seiner Gesammtheit sich mit den Mitteln für seine Zwecke ausrüstet und diese irdische Welt sich unterwirft, nur in diesem Maße verwirklicht sich der Gedanke der Freiheit und Gerechtigkeit. Der Weg dieser Verwirklichung ist deßhalb der lange und mühevolle Weg der Arbeit, — der geistigen und körperlichen, — der Arbeit für unser ganzes Geschlecht und für alle Zeiten, — einer Arbeit, wie Schiller sagt:

— — — — die nie ermattet,
Die langsam schafft, doch nie zerstört, —
Die zu dem Bau der Ewigkeiten
Zwar Sandkorn nur um Sandkorn reicht,
Doch von der großen Schuld der Zeiten
Minuten, Tage, Jahre streicht.

Bequemer freilich als sich an einer solchen Arbeit zu betheiligen, ist es die Wirklichkeit gering zu achten und sich in einen vornehm-faulen Idealismus zurückzuziehen, besonders wenn man daneben herablassend genug ist, sich's in den Gemeinheiten der Wirklichkeit leidlich wohl sein zu lassen. Es ist beque-

mer mit ästhetischer Anmaßung den Geistesaristokraten zu spielen als mit Ernst, Mühe und Anstrengung an der Verschönerung und Verbesserung der Welt thätig zu sein. Aber es beweist großen Unverstand zu wähnen die gebildete Faulheit und unfruchtbare Bildung habe ein Recht mit Geringschätzung auf mechanische Leistungen, materielle Interessen und Beweggründe des Nutzens herabzusehen. Die Zeiten sind freilich auch in Deutschland glücklich überstanden wo der Nation das zwecklose Schönleben als Ideal empfohlen wurde. Indessen haben doch die Romantiker mit ihrer Weltanschauung bleibenden Schaden angerichtet, und selbst der besser gemeinte Ausspruch, daß edle Naturen mit dem zahlen was sie sind, nur gemeine mit dem was sie thun, spuckt noch heute im eiteln Selbstbewußtsein manches unnützen Thoren und verdreht selbst den Kopf manches an sich achtungswerthen Mannes, welcher sich geistig erhoben zu haben glaubt wenn er seine nützliche Thätigkeit verläugnet und sich zu der Rolle eines Gumpelino hinaufschraubt. Der Ausspruch unseres großen Dichters, auf welchen soeben hingewiesen wurde, ist freilich tief und wahr, aber es ist eben darum nicht jedem gegeben ihn zu verstehen. Edle Naturen zahlen freilich der Welt mit dem was sie sind, aber nur darum weil edle Naturen jene ächten sind bei welchen das Thun nicht etwas affectirtes ist, sondern von selbst aus dem Sein hervorgeht. Edle Naturen *sind* schaffend, *sind* wohlwollend, *sind* hilfreich, *sind* also auch arbeitsam. Edle Naturen machen keine Profession aus der unfruchtbaren Bildung, sowenig wie aus dem ästhetischen oder unästhetischen Genusse. Edle Naturen nehmen es mit dem Ideale *ernsthaft*, wie es vor Zeiten die Puritaner genommen. Edle Naturen also *sind* nicht unnütz, eitel und faul.

Es ist ein nicht unbedeutendes Verdienst Fichte's des Jüngeren, die tiefere sittliche Bedeutung der Bentham'schen Nützlichkeitstheorie hervorgehoben zu haben*). Die Nützlichkeit ist das Maß der befreienden und bildenden Wirkung welche in den Dingen der Welt und in unserer Thätigkeit liegt. Der Nutzen ist ein culturhistorischer Begriff, und steht mit den Begriffen der Freiheit und des Rechtes in der innigsten Verbindung. In diesem culturhistorischen Sinne hat neuerdings auch Mill den Nutzen aufgefaßt**). Es ist dies für den englischen Realismus ein großer und wichtiger Fortschritt. Der amerikanische Realismus steht in dieser Beziehung schon längst auf dem Standpunkte eines höheren sittlichen Bewußtseins***). Nicht unwichtig für uns selbst aber ist es daran zu

*) System der Ethik, von Immanuel Hermann Fichte. I. 591 ff. — Die höhere Bedeutung des Nützlichkeitsprincipes wird übrigens von Fichte nur dadurch gefunden daß er demselben das Wohlwollen, — die Humanität zu Grunde legt. Es besteht aber auch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Nutzen und dem Rechte, sowie zwischen dem Nutzen und der Freiheit; ja, wie oben gesagt, der Nutzen überhaupt ist nichts anderes als die befreiende Wirkung in den Dingen.

**) On Liberty. By John Stuart Mill, p. 24. „I regard utility as the ultimate appeal on all ethical questions; but it must be utility in the largest sense, grounded on the permanent interests of man as a progressive being." —

***) Man wirft dem amerikanischen Geiste vor sich im Materialismus zu verlieren, und es unterliegt auch keinem Zweifel daß der vorherrschende Nachdruck welchen eine Nation auf die Ausbildung und Ansammlung der Culturmittel legt, nicht ohne die Gefahr bleiben kann die Culturzwecke aus den Augen zu verlieren. Die Nordamerikaner sind unstreitig dieser Gefahr ausgesetzt, aber in einem geringeren Grade als die übrigen civilisirten Nationen der Welt die sich gleichfalls dem realistischen Strome der Zeit anvertraut haben; — in einem geringeren Grade, sagen wir, weil wir wissen daß bei den Nordamerikanern, aus

erinnern, daß auch der große Repräſentant des deutſchen Idealismus, — daß auch Schiller zugleich die höchſte Ehrenrettung des Realismus übernommen hat. So wenn er ſagt:

Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann. Güter zu ſuchen
Geht er, doch an ſein Schiff knüpfet das Gute ſich an.

Dagegen iſt die angebliche Begeiſterung für ideale Güter welche mit Geringſchätzung gegen die Arbeit an ihrer Verwirklichung auftritt — eine Stellung die in vielen Beziehungen das eingebildete Europa gegen Amerika einnimmt — nichts als ein Strohfeuer, unfähig das ſtarre Material der Wirklichkeit zum Guſſe des Kunſtwerkes einer freieren und edleren Welt zu ſchmelzen, auch wenn es nicht beſtimmt wäre ſogleich wieder im Moder äſthetiſcher Faulheit zu erſticken. Hören wir alſo auf, unſer „materielles Zeitalter" zu ſchmähen, ſoweit nur ſein Materialismus der des Schaffens und Ge-

---

begreiflichen Gründen, das Bewußtſein des höheren Zweckes in der Beſchäftigung mit der Materie größer iſt als bei irgend einer dieſer anderen Nation, mit anderen Worten weil man in Amerika den Nutzen idealer auffaßt als anderswo. Mit Stolz nennt ſich ſelbſt der Fuhrmann bei einer Frachtwagen-Caravane in den Prairien einen „Pionier der Civiliſation," und Bogumil Goltz, in ſeinem Buche: „Der Menſch und die Leute" ſpricht ein ſehr wahres Wort wenn er ſagt: „daß der auf die Spitze getriebene Realismus naturnothwendig nur eine andere Geſtalt des Idealismus werden muß." Eine nordamerikaniſche Zeitung vom Jahre 1858 macht, nachdem ſie erwähnt daß im Jahre 1857 die Regierung der Vereinigten Staten 2671 Patente für neue Erfindungen ertheilt, die von Nationalſtolz erfüllte Bemerkung: „Of the thirdy millions of American minds it is estimated that at least fifty thousand are more or less engaged in embodying into concrete form some scientific conception for the amelioration or adornment of man's physical or social condition." New-York Weekly Times, Juli 31. 1858. — Dies iſt es was wir den Idealismus des Realismus nennen können, eine Geiſtesrichtung welche zur Religion des Nordamerikaners gehört.

staltens, nicht der des Verzehrens und Genießens ist. Nicht um Materialismus und Idealismus, wie behauptet wird, sondern um Fleiß und um Faulheit, um Thatkraft und Genußsucht dreht sich in der Regel der Streit, und es ist nur bewundernswürdig woher die Partei der faulen Genußsucht den Muth nimmt, sich für den Repräsentanten idealer Interessen auszugeben und der fleißigen Thätigkeit den Vorwurf des Materialismus in's Gesicht zu werfen! Soll von Materialismus überhaupt die Rede sein, so ist er nicht bei unseren thätigen Männern der Industrie und des Handels, die an der Entwickelung des Reichthumes und der Macht der Nation arbeiten, sondern an den Orten zu suchen an welchen der Geist, die Thatkraft und der edle Sinn unserer Jugend ersäuft werden. Begrüßen wir also die muthige Kraft mit der die Menschheit in unseren Tagen sich an Arbeiten im großen Maßstabe macht! Verehren wir den Glauben an die Wirksamkeit dieser weltverbessernden Thätigkeit, die Hoffnung auf ihre Erfolge, die Liebe zu den praktischen Idealen einer besseren Wirklichkeit in der Zukunft unseres Geschlechtes, eine Liebe die allein zu solchen Anstrengungen und zu solcher Ausdauer befähigt! Bewundern wir den Heldenmuth der Arbeit in seinen Thaten wie in seinen Leiden, und lassen wir den Nationen Gerechtigkeit widerfahren, welche sich, wie die Nordamerikaner, mit ganzer Seele dieser wahrhaft praktischen Religion ergeben haben. Hier ist der Punkt wo wir den Nordamerikanern nachzustreben haben, wenn auch nicht in der Einseitigkeit in welcher bei ihnen dieser Geist auftritt, — jedenfalls aber nicht in den Formen ihres Statswesens die den europäischen Zuständen und Bedürfnissen nicht entsprechen können.

Sechzehntes Capitel.

Verbrechen und Strafe.

Das Recht ſtreitet ſeiner Natur nach für das Gute und gegen das Böſe. Ein Geſetz zum Schutze des Böſen wäre ein Widerſinn in ſich ſelbſt. Einen ſolchen zu begehen kann indeſſen niemals ausgeſprochene Abſicht ſein; denn was vom Geſetze in Schutz genommen wird, ſoll eben dadurch für das Gute erklärt ſein, ſelbſt wenn dies nicht wahr wäre. Das iſt die innere ſittliche Natur des Rechtes, daß die gute Abſicht nicht willkührlich hineingelegt zu werden braucht ſondern dem Weſen der Sache nach von ſelbſt darin liegt, ſo daß, wo ein Recht vorgegeben wird, die gute Abſicht mit vorgegeben werden muß, ſei es auch noch ſo ſchwer dieſe Vorgabe zu begründen.

Bei dieſer Parteinahme wirkt das Recht in zwei Richtungen. Es ſucht, in poſitiver Richtung, jedem Mitgliede der Geſellſchaft die Freiheit und das Eigenthum zu ſichern, und es ſucht, in negativer, die in der Geſellſchaft auftretenden freiheitswidrigen Gewalten niederzuhalten und zu beſeitigen.

Der Gegenſatz dieſer beiden Richtungen geht, wie man ſieht, nicht aus einem Unterſchiede in der Abſicht hervor. Wenn das Recht gegen das Böſe ſtreitet, ſo iſt ſein Zweck das Gute, und den Kampf gegen das Böſe durch das Böſe ſelbſt zu führen, wäre eine Selbſtvernichtung des Zweckes. Wenn das Recht gegen das Böſe ſtreitet, darf es daher nicht gegen die Perſönlichkeit deſſen ſtreiten in welchem das Böſe auftritt, denn die Perſönlichkeit ſelbſt ſteht, als Zweck an ſich, unter dem höchſten Schutze des Rechtes. Der Verbrecher, auch der ſchlimmſte, iſt einer von denen zu deren Vortheil das Recht überhaupt da iſt, und dieſes kann, bei klarer Ein-

ſicht in die Natur des ſittlichen Intereſſes, unter keinerlei Umſtänden verlangen daß ihm eine Perſönlichkeit zum Opfer falle.

So, indem wir vorläufig die verſchiedenen ſittlichen Intereſſen ganz bei Seite laſſen auf die man das Strafrecht überhaupt gründen zu können geglaubt hat, müſſen wir gleich von Anfang herein dieſes Recht in Bezug auf die Mittel zur Erreichung ſeiner Abſichten in gewiſſe Grenzen einſchließen. In dieſem Sinne müſſen wir von Anfang herein ſagen, daß ſo wenig die Todesſtrafe wie die Strafen körperlicher Verſtümmelung, immerwährender Freiheitsentziehung, bürgerlichen Todes, Verluſtes der Ehre — ſich rechtlich und ſittlich begründen laſſen. Das Recht, als die Herrſchaft des Zweckes an ſich, erkennt in jedem Menſchen immer und unter allen Umſtänden den Urzweck und hat ihn zu ſchützen. Das Recht will die Freiheit, auch die des Verbrechers, und ſo ergibt ſich aus dem reinen Rechtsgedanken, vor jeder Beziehung auf praktiſche Anwendung, daß wenn der Verluſt der Freiheit natürliche und logiſche Folge des Verbrechens geworden iſt, das Recht der Strafe nur in der Abſicht der Wiederbefähigung zur Freiheit und der Wiederaufnahme in die Freiheit gefunden werden kann.

In neueſter Zeit hat freilich der bekannte Ausſpruch eines großen Philoſophen, daß in der Strafe dem Verbrecher ſein eignes Recht werde, — d. h. daß die Strafe die innere logiſche Folge des Verbrechens ohne allen weiteren Zweck ſei, ſich den Ruf einer tieferen Begründung des Strafrechtes erworben. Allein mit allen philoſophiſchen Anſprüchen kommt dieſe Lehre nicht über die Chimäre der abſtracten Gerechtigkeit hinaus, der demnach der alte Dienſt des Wahnes und der Rache gewidmet bleiben ſoll. Schon damit daß die Strafe

in dieſem Sinne keinen weiteren Zweck haben will, iſt die Lehre verurtheilt; denn die Sittlichkeit iſt das Reich der Zwecke, und das Zweckloſe iſt aus dieſem Reiche ausgeſchloſſen.

Die Begründung der Strafe als einer zweckloſen aber nothwendigen Folge des Verbrechens iſt für die Theorie ungefähr daſſelbe was die Forderung der Rache für das Gefühl. Unſtreitig liegt dem Triebe der Rache ein tiefes Bedürfniß der menſchlichen Natur zum Grunde, ſo tief wie das Bedürfniß des Hundes welcher beißt wenn er gereizt wird. Es wird nur beſtritten daß ſich daraus eine Strafrechtstheorie ableiten laſſe. Der beißende Hund hat auch ſein Ehr- und Rechtsgefühl welches verletzt wurde und wieder verſöhnt ſein will, ſo gut wie der Student, der Officier oder der Cavalier ſchlechtweg, der einen Ehrenhandel mit dem Degen oder der Piſtole ausmacht. Mit dem Princip der Rache, welches im Weſentlichen zuſammenfällt mit der Wiedervergeltung und Sühne, werden Verbrechen und Strafe zu einem Duell zwiſchen dem Individuum und der öffentlichen Gewalt der Geſellſchaft. Denn die Rache iſt immer ein offenes oder verſtecktes Duell — ein Wettkampf perſönlicher Ehre, wie umgekehrt dem Duell immer ein Bedürfniß der Rache zum Grunde liegt. Dieſe Natur der Rache, ein Wettſtreit perſönlicher Ehre zu ſein, zeigt ſich in ihrer feinſten wie roheſten Form, in den Ehrenhändeln einzelner Perſonen wie ganzer Völker und Racen. Der edle Menſch aber demüthigt ſeinen Feind, indem er ſich ſittlich hoch genug über ihn ſtellt um ihn zu beſchämen, während der Wilde den nämlichen Zweck zu erreichen ſucht indem er ihn ſcalpirt oder ſein Fleiſch ißt. Der Indianer welcher ſeinen Feind langſam zu Tode quält, thut dies auch

nur in der Hoffnung durch unerträglichen Schmerz den Stolz desſelben zu brechen; wogegen es wiederum Ehrenſache des Gequälten wird unter den ihm angethanen Martern keinen Schmerz zu verrathen, und auf dieſe Weiſe den Gegner ſelbſt im vermeintlichen Triumphe noch um die erſehnte Genugthuung zu bringen. Es iſt ein Wettkampf der Ehre in der barbariſchſten Form. Aber unſer Duell entſpricht doch nur feineren Sitten und ſchwächlicheren Gefühlen, nicht aber klareren und edleren Auffaſſungen der Ehre und des Rechtes, und ſowie mehr und mehr der eigentliche Sinn menſchlicher Würde zu Tage kommt, verliert auch dieſer Ueberreſt der Barbarei ſeine geſellſchaftliche Geltung. Der Fortſchritt dabei beſteht jedoch nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, darin daß der Einzelne lernt auf Selbſthilfe verzichten, und daß ſtatt ſeiner nun die öffentliche Gewalt nach geſetzlichen Regeln mit pedantiſcher Würde das Amt des Rächers übernimmt, ſondern darin daß der in der Rache liegende verworrene und rohe Zweck überhaupt aufgegeben und durch eine verſtändige ſittliche Abſicht erſetzt wird.

Das Recht, als Herrſchaft des Zweckes an ſich, kann aus Gründen ſeiner inneren Vernunft nichts Zweckloſes und nichts Zweckwidriges wollen. Um es alſo zur Einſicht zu bringen was, dem Verbrechen gegenüber, das Recht ſeiner inneren Vernunft nach will, müſſen wir unterſuchen welchen Zwecken der Geſellſchaft es in dieſer beſonderen Beziehung genüge zu leiſten hat. Natürlich kann dabei nicht von Zwecken die Rede ſein welche dem Rechte fremd ſind, ſondern nur von ſolchen welche logiſch aus dem Rechtsgedanken ſelbſt folgen.

Ein Verbrechen iſt die Verletzung eines Rechtes, begangen an dem Inhaber dieſes Rechtes, alſo an einer Perſon.

In dieser Beziehung auf die in ihrem Rechte verletzte Person kann es aus zwei Elementen bestehen: einem zugefügten Schaden und einer zugefügten Beleidigung. Beide sind kaum zu trennen; denn die Beleidigung schließt fast immer einen Schaden ein, während der absichtlich zugefügte Schaden immer zugleich eine Beleidigung enthält. Für eine klare, von ethischer Mystik befreite Ansicht der Sache ist es nun selbstverständlich das nächste Interesse, des Verletzten — wenn dieser noch vorhanden ist — wie der Rechtsgemeinschaft in der die Sache vorgeht, daß der Verbrecher, soweit er es vermag, den verursachten Schaden wieder gut mache und die zugefügte Beleidigung wieder aufhebe. Schadenersatz und Abbitte (Ehrenerklärung, Widerruf) machen also die erste Forderung aus, die das Recht an den Verbrecher zu stellen hat, und es liegt unmittelbar in der Natur der Sache daß das Recht diese Forderung erzwingt und dazu die Gewaltmittel besitzt.

Das zweite verständige Interesse des Verletzten und der ganzen Rechtsgemeinschaft in welcher die Sache vor sich geht, ist dieses daß man sich gegen die Wiederholung ähnlichen Unrechtes sichern will. Man hat eine unangenehme Erfahrung gemacht, und man findet darin Veranlassung zu Sicherheitsmaßregeln. Dies ist natürlich. Man sieht sich zur verhütenden Wachsamkeit bestimmt. Für unsere dermalige Betrachtung handelt es sich aber nicht um diesen polizeilichen Standpunkt, sondern um die Rechtsfolgen welche aus der rechtswidrigen That für den Thäter hervorgehen sollen. Gibt es solche Folgen welche in der Natur des Rechtes selbst begründet sind, und welche zugleich auf Sicherung gegen weiteren Rechtsbruch hinwirken? Das ist an dieser Stelle für uns die Frage.

Man muß diese Frage bejahen, aber die bejahende Ant-

wort muß richtig verstanden werden. Die Entziehung oder Beschränkung der Freiheit ist die natürliche Rechtsfolge ihres Mißbrauches zu einer rechts-, also freiheitswidrigen Handlung, und diese Entziehung oder Beschränkung schließt zugleich nicht nur den Zwang zum Schadenersatz sondern auch eine gewisse Sicherung gegen Wiederholung des nämlichen oder eines ähnlichen Unrechtes in sich. Indessen findet diese letztere Wirkung doch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und in einem eingeschränkten Sinne statt, und eine solche Wirkung auszuüben kann nur unter ganz bestimmten einschränkenden Bedingungen zum Beweggrunde für das Strafrecht werden.

Zunächst ist zu bedenken daß aus der einmaligen Begehung eines Verbrechens an und für sich nicht einmal ein Wahrscheinlichkeitsschluß auf die Wiederholung desselben gezogen werden kann. Das Verbrechen muß gewohnheitsmäßig geworden sein, ehe ein solcher Schluß zulässig ist, und selbst dann ist derselbe nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß, welcher auf eine Vermuthung führt, die, so stark sie auch sein mag, nie Gewißheit ist. Wie käme also ein Verbrecher dazu nicht für die begangene That allein, sondern auch für Handlungen leiden zu müssen die er möglicher Weise noch begehen könnte? Ein Beweggrund zu polizeilicher Behandlung mag in der Wahrscheinlichkeit der Wiederholung vielleicht gefunden werden können, niemals aber ein Rechtsgrund *für eine Strafe*. Mischt sich aber bei dieser der Zweck ein, theils auf den Verbrecher selbst theils auf andere Menschen moralisch bessernd oder abschreckend einzuwirken, so ist in beiden Beziehungen wieder nicht von einer Strafe im Sinne des Rechtes sondern von einem Mittel der Zucht und Besserung die Rede. Die Strafe in diesem Sinne ist nicht criminell sondern disciplí-

narisch, und es handelt sich dabei nur in so fern um das Recht, als die Rechtsverletzung den Verbrecher der Nothwendigkeit ausgesetzt hat sich auf diese Weise behandeln zu lassen, und als der disciplinarische Zweck selbst eine ungerechte Behandlung ausschließen muß.

Eine Strafe die auf eine abschreckende Wirkung berechnet ist, kann dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit und des Widersinnes nur dann entgehen wenn sie den Gesichtspunkt des Rechtes ganz aufgibt. Sie ist nicht eigentlich eine ethische sondern eine technische Angelegenheit, ungefähr wie das Zureiten der Pferde oder die Dressur der Jagdhunde. Hier ist nicht von rechtmäßig oder unrechtmäßig, sondern nur von wirksam oder unwirksam die Rede. Wenn eine Schildwache die vor dem Feinde eingeschlafen, erschossen wird, so ist dies freilich ein wirksames und vielleicht auch unentbehrliches Abschreckungsmittel, aber nur einem Unterofficiere, und selbst diesem nur in einem unphilosophischen Augenblicke, kann es einfallen zu behaupten daß solche Mittel der Disciplin etwas mit dem Rechte zu thun haben. Nicht vom Rechte sondern von der Gewalt geht eine solche Zucht aus, und nicht im Interesse der Freiheit sondern in dem der Nothwendigkeit wird sie ausgeübt. Von ähnlichem Standpunkte sind politische Freiheitsentziehungen und Hinrichtungen zu beurtheilen. Sie sind von der Nothwendigkeit — der wirklichen oder vermeintlichen — vorgezeichnet; sie werden von der Gewalt vollzogen um sich sicher zu stellen, sich zu bewähren, oder um Haß und Rache zu befriedigen. Sie gehören der Kriegführung an, vielleicht zuweilen der gerechten; niemals aber der Rechtspflege im eigentlichen Sinne.

Soweit ist die Strafe als abschreckendes Zuchtmittel

davon entfernt eine Rechtswirkung zu sein, daß vielmehr ihre Wirksamkeit gerade darauf beruht den Rechtspunkt außer Spiel zu lassen. Es ist aus psychologischen Gründen schon zweckwidrig den Verbrecher selbst von einer Wiederholung abschrecken zu wollen; um wie viel mehr zweckwidrig muß es sein ihn als bloßes abschreckendes Beispiel im Allgemeinen zu benutzen. Wie kommt ein Mensch dazu, muß man sich, sobald der Rechtspunkt berührt werden soll, fragen, — wie kommt ein Mensch dazu nicht nur für seine eignen begangenen, ja nicht nur für seine später noch möglichen rechtswidrigen Handlungen leiden zu müssen, sondern sogar für rein imaginäre Thaten, von denen willkührlich vorausgesetzt wird daß irgend unbekannte andere Menschen, die man damit abschrecken will, sie zu begehen Lust bekommen möchten? — Und, muß man weiter fragen, wie kommt die Gesellschaft dazu, durch die willkührliche und ungerechte Folge welche man einer willkührlichen und beleidigenden Voraussetzung gibt, sich beschimpfen zu lassen? — Hält man es in einem praktischen Lebensgebiete, in welchem aus Gründen unvermeidlicher Nothwendigkeit der einzelne Mensch sich ganz einem allgemeinen Zwecke unterordnen muß, — hält man es in einem solchen Gebiete für unerläßlich durch abschreckende Zuchtmittel zu wirken, so spricht man verständiger Weise nicht vom Rechte, sondern von der Nothwendigkeit und der Gewalt. Thust du dies, oder unterlässest du das, so stirbst du! — das ist eine verständliche und unter Umständen auch eine verständige Sprache, wenn nur nichts vom Rechte darin vorkommt. Es heißt hier nicht fiat justitia et pereat mundus, sondern zur Sicherung eines wichtigen weltlichen Zweckes muß umgekehrt die Gerechtigkeit über die Klinge springen.

Der Soldat sieht ohne Schwierigkeit ein daß es so sein muß. In der Nothwendigkeit zu einem solchen Verfahren kann sich aber die bürgerliche Gesellschaft in regelmäßigen Zuständen nicht befinden, sondern nur Noth- und Ausnahmszustände können eine solche Nothwendigkeit herbeiführen*).

Folgt, dem gegenüber, aus der Natur des Rechtes eine Freiheitsentziehung als Wirkung einer rechts- und freiheitswidrigen Handlung, so muß, eben der Natur des Rechtes gemäß, diese Freiheitsentziehung benutzt werden den Verbrecher zum neuen Genusse der Freiheit zu befähigen, und in dem Ergebnisse dieses Strebens kann dann auch allein die verlangte Sicherung gegen die Wiederholung der Rechtsverletzung gefunden werden. Das Recht, als die Herrschaft des Zweckes über das Mittel, verlangt die Freiheit, welche in dem Zustande des gesicherten Zweckes besteht. Es verlangt die Freiheit des Menschen schlechtweg, auch die des Verbrechers, dem also unter allen Umständen die Möglichkeit der neuen Be-

*) Wenn C. Frantz in seiner „Vorschule zur Physiologie der Staten," S. 48, sagt: „Nicht umsonst gehört das Schwert zu den Symbolen der höchsten Gewalt, denn ohne Recht über Leben und Tod ist keine Souveränetät denkbar" — und weiter: „man kann daher wohl sagen daß sich die Ausbildung der Souveränetät an die Entwickelung der Blutgerichte anschließt, welche ihr schreckliches doch unentbehrliches Privilegium sind," — — so ist dies eben, abgesehen von dem Vorurtheile welches Frantz hier für das Blut zu haben scheint (er wiederholt die mephistopheliſchen Worte: „Blut ist ein ganz besonderer Saft" — mit einem gewissen Wohlgefallen), — so ist dies, sagen wir, wahr nach der Machtseite, aber nicht nach der Rechtsseite der Souveränetät. Nicht „Recht über Leben und Tod," sondern „Macht über Leben und Tod" hätte Frantz sagen sollen, um so mehr als er, wie wir schon in einem früheren Capitel hervorgehoben, das Rechtselement in der Souveränetät von Anfang an verkennt.

fähigung zum Genusse der Freiheit verbleiben muß. Die Besserung des Verbrechers zum Zwecke seiner neuen Einsetzung in den Genuß der Freiheit, ist also die einzige aus dem Rechtsgedanken selbst hervorgehende Absicht der Strafe, insofern die Nöthigung zum Schadenersatze, als die erste Rechtsfolge eines verübten Unrechtes, nicht unter den Begriff der Strafe gebracht werden kann. In der Besserung ist dann auch die einzige Sicherheit gegen Wiederholung des Unrechtes enthalten, denn nur der Tod des Verbrechers, welcher doch selbst nach einer drakonischen Gesetzgebung nicht in allen Fällen zulässig ist, welchen wir aber vom Standpunkte des höchsten Rechtes vollkommen verwerfen müssen, könnte einen höheren Grad von Sicherheit als die Besserung gewähren, wogegen aber mit dem Tode des Verbrechers die Möglichkeit das verübte Unrecht oder dessen Folgen ganz oder theilweise wieder gut zu machen, hinweggenommen wäre.

Rein praktisch aufgefaßt, drängt sich in den Zwang, das Unrecht wieder gut zu machen, das ganze Strafrecht zusammen. Das Unrecht soll äußerlich oder objectiv wieder gut gemacht werden durch Schadenersatz, Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung; innerlich oder subjectiv durch Besserung. Und beide Zwecke werden mit einander erreicht; denn der Zwang das Unrecht äußerlich wieder gut zu machen, gehört ganz wesentlich zu der Schule innerer Besserung welche der Verbrecher durchmachen soll, und in dem guten Willen zu ersterem kann er am unzweideutigsten die Aufrichtigkeit der letzteren an den Tag legen. So wird durch einen natürlichen Vorgang, von dem einfachsten sittlichen Gedanken geleitet, das verlorene, geschwächte oder erschütterte Rechts- und Ehrgefühl des Ver-

brechers wieder aufgebaut oder begründet, und darin allein kann sittliche Besserung bestehen.

Unter diesem praktisch-sittlichen Gesichtspunkte zeigt sich die ganze Sinnlosigkeit der Todesstrafe, deren Verwerflichkeit wir weiter oben schon aus dem Rechtsprincipe selbst theoretisch gezeigt haben. Der Verbrecher hat durch seine That einen Schaden angerichtet, den er, soviel es in seinen Kräften liegt, wieder gut machen soll. Der Schade ist ein doppelter, ein materieller und ein ideeller. In beiden Beziehungen aber läßt sich der Zweck nicht durch seinen Tod, *sondern umgekehrt einzig und allein durch seine Erhaltung* erreichen, am vollkommensten durch seine Besserung und seinen Wiedereintritt in die Freiheit. In den meisten Fällen hat zunächst sogar der Mörder, als Nebenwirkung seiner That, dritten Personen materiellen Schaden zugefügt, zu dessen Ersatz diese Personen vor allen Dingen ein Recht auf seine Güter und Kräfte haben. Aber diese und ähnliche materielle Interessen, wichtig wie sie sind, selbst als sittliche Gesichtspunkte, sind nur untergeordnet in Vergleich mit den Beweggründen welche im gleichen Sinne aus einer ideellen Beurtheilung der Sache hervorgehen, — einer Beurtheilung in der die Erhaltung des Verbrechers als mit den höchsten sittlichen Zwecken verbunden erscheint. Der Endzweck des Menschengeschlechtes ist die Darstellung des Menschenthumes durch die Entwickelung der in der Gesellschaft historisch verbundenen Individuen. In diesem Zwecke liegt die *Auslebung* des Individuums, die *Vollendung* der individuellen Entwickelung, oder, wenn man es anders ausdrücken will, die *Erfüllung* des innerlich bestimmten Schicksals, als Zweck an sich eingeschlossen. Aus diesem allgemeinen und tiefen sittlichen Grunde

iſt das menſchliche Gefühl überhaupt gegen den gewaltſamen Tod, auch gegen den durch die Macht eines Naturereigniſſes. Dem natürlichen Gefühle ſchaudert bei der Leiche eines Verunglückten, während der Tod des Kriegers in der Schlacht, an ſich oft der gräßlichſte, doch als Vollendung eines berufsmäßigen Lebens ein unſer Gefühl verſöhnendes Moment in ſich hat. Ueberhaupt aber iſt der gewaltſame Tod jeder Art durch ſeine Gewaltſamkeit ein ſittliches Uebel, während der natürliche Tod, aus den inneren Bedingungen des Organismus hervorgehend, nicht als ſolches betrachtet werden kann. Vom Standpunkte dieſes Unterſchiedes hat die Geſellſchaft gegen den gewaltſamen Tod durch Menſchenhand nicht mehr einzuwenden als gegen den durch ein natürliches Unglück; nur ſind ihre Schutzmaßregeln für die Zukunft je nach den wirkenden Kräften verſchieden. Gegen das Waſſer baut man Dämme, gegen die Peſt errichtet man Quarantänen, wilde Thiere zähmt man oder man rottet ſie aus, und einem gewaltthätigen Menſchen entzieht man ſeine Freiheit, um ihn einer Zucht zu unterwerfen, die ihn, wo immer möglich, zur Vernunft bringt, damit er zum Genuſſe der wahren Freiheit befähigt werde. Wollte man von irgend einem Verbrecher behaupten daß ſein Fall in dieſer Beziehung ein hoffnungsloſer wäre, ſo müßte man ihm die Fähigkeit zur Vernunft, alſo auch die Zurechnungsfähigkeit abſprechen, und die Todesſtrafe wäre dann, gerade nach herrſchenden Rechtsbegriffen, eine ſchreiende Ungerechtigkeit. Iſt aber im Morde durch gewaltſame Unterbrechung der Lebensentwickelung eines einzelnen Menſchen der allgemeine Zweck der Geſellſchaft geſchmälert worden, ſo wird er durch die Tödtung des Verbrechers zum zweiten Male, und auf eine noch empfind-

lichere Weise geschmälert. Denn auch an der Auslebung des Mörders hat die Gesellschaft ein sittliches Interesse, und zwar im ganz ausgezeichneten Grade, da es sich darum handelt daß gerade er in seinem eignen weiteren Leben *das Seinige zur menschlichen Ehrenrettung beitrage*. Hat er durch seine That den Glauben der Menschheit an sich selbst geschwächt, so möge er durch sein weiteres Leben diesen Glauben auch wieder stärken, indem er beweisen hilft daß selbst vom tiefen Falle der Mensch sich wieder erheben kann. Also auch in diesem höchsten sittlichen Sinne kann ein Verbrechen niemals durch den Tod sondern immer nur durch das Leben des Verbrechers gesühnt werden; denn nicht nur im Himmel sondern auch auf der Erde soll „mehr Freude sein über einen Sünder der Buße thut als über neunundneunzig Gerechte" *).

Das Recht will die Besserung des Verbrechers weil es dessen Freiheit will, und es will dessen Freiheit weil die Freiheit keine Privatsache ist. Das Recht will die Besserung des Verbrechers aus dem nämlichen Grunde aus welchem es für den Unmündigen einen Vormund und Erzieher verlangt, — aus dem das ganze Rechtsgebiet beherrschenden sittlichen Be-

*) Die amerikanische Gesellschaft allein ist edelmüthig oder verständig genug, einem Menschen der sich achtungswerth beweist, auch im socialen Sinne vergangene Fehler zu verzeihen. Niemand wird in den Vereinigten Staten mit der Denunciation früherer Vergehen viel Eindruck machen, wenn der Angeschuldigte sich später als guter Bürger bewiesen. „Nun wohl" — hat der Verfasser bei solchen Gelegenheiten mehr als einmal, namentlich in Californien, sagen gehört — „nun wohl, es mag wahr sein, — um so achtungswerther ist es daß dieser Mensch ein so nützliches Glied der Gesellschaft geworden ist." — Dies allein ist eine wahrhaft sittliche und praktisch-christliche Art zu urtheilen.

weggrunde, welcher darin liegt daß in jedem Menschen unter allen Umständen der Urzweck anerkannt und geschützt werden soll. Allerdings wird dem Verbrecher, wie Hegel gesagt hat, in der Strafe sein eignes Recht, aber in der Strafe in unserem Sinne, der Strafe als Mittel der besseren Befähigung zur Freiheit, als Buße zur Begründung eines neuen Rechts- und Ehrgefühles. In diesem Sinne gibt es ein Recht auf die Strafe, — ein Recht wie das Recht auf Erziehung, oder wie das Recht des Geisteskranken auf wohlwollende Fürsorge, — ein Recht welches aus dem Urrechte des Menschen hervorgeht. Zu behaupten also, das Recht habe mit der Besserung nichts zu thun, wäre dasselbe wie zu behaupten, es habe nichts zu thun mit dem Schulwesen, dem Vormundschaftswesen, oder der Sorge für Wahnsinnige. Aber freilich ist die bessernde Behandlung des Verbrechers in ihren Einzelnheiten nicht Sache des Rechtes, sowenig wie die Erziehung der Jugend oder die ärztliche Behandlung der Einwohner eines Irrenhauses. Das Recht beschränkt sich darauf den Verbrecher der Zucht zu überantworten und dieselbe im Geiste einer wohlwollenden Obervormundschaft zu beaufsichtigen, natürlich überhaupt dieselbe in gewissen gesetzlichen Grenzen zu halten. Die Behandlung selbst ist dagegen Sache des Erziehers, des Lehrers, des Seelenarztes, und es liegt hierin vor der Zukunft eine ganze Wissenschaft und Kunst der edelsten Art. Hat die Welt von dieser bis jetzt nur noch einen sehr schwachen Begriff, so ist es der Pädagogik wie der Behandlung der Geisteskrankheiten im strengeren Sinne des Wortes vormals auch nicht besser ergangen. Aus welchen Rohheiten und Verkehrtheiten hat sich die erstere herausarbeiten müssen, ehe sie sich die Ausbildung des freien menschlichen Individuums hat zum

klar erkannten Zwecke setzen können! Und welcher Erleuchtung des ganzen Gebietes der Menschenkunde mit Inbegriff der Moral und Religion hat es bedurft, um es bis zum verständigen Wohlwollen in der Behandlung der Unglücklichen zu bringen die man vormals vom Teufel besessen wähnte! Daß der Verbrecher sich eine *Behandlung* gefallen lassen muß die ihn mit dem Unmündigen auf eine Linie stellt, *das* ist die einzige wirkliche Strafe, welche eine unmittelbare logische Folge des Verbrechens ist, und dies zu erkennen ist die einzige Befugniß in die sich das Strafrecht zusammendrängt.

Man mag diese Auffassung des Strafrechtes idealistisch und unpraktisch finden. Andere werden ihr vielleicht den Vorwurf machen nur allzu realistisch und einseitig praktisch zu sein. Sie ist, was sie sein soll, die praktische Anerkennung der im Rechte liegenden *wirklichen* Interessen der Gesellschaft welche im Verhältniß von Verbrechen und Strafe in Frage kommen. Freilich sind die idealen Interessen der Menschheit die realsten von allen, und die Verläugnung des Ideales führt nicht in das Reich der Realität sondern in das der Chimäre, wie sich dies nirgends deutlicher zeigt als in derjenigen Strafrechtstheorie welche besondere Ansprüche darauf macht realistisch und praktisch zu sein, nämlich in der Abschreckungstheorie.

Fassen wir unser Urtheil zusammen, so müssen wir die Strafe im orthodox-criminalistischen Sinne — die absichtliche Zufügung eines Leides um des Leides willen, in welchem, als solchem, die Sühnung eines Verbrechens liegen soll, als sittlichen Aberglauben, als vernunftwidrig, zweckwidrig und rechtswidrig bezeichnen, wogegen wir in der Beschränkung oder Entziehung der Freiheit, zur Erlangung jeder möglichen Vergütung im materiellen wie im ideellen Sinne, durch Ersatzleistung

und Besserung, die einzige wirkliche Versöhnung des verletzten Rechtsgefühles erkennen.

Es kommt freilich vor daß der Verbrecher selbst bekennt den Tod verdient zu haben. Aber was ist dies anderes als die Verzweiflung an der sittlichen Kraft welche zu einer neuen Erhebung erforderlich ist? Und begreift man nicht daß es für die Gesellschaft keine edlere, erhebendere, sich selbst mehr beglückende Handlung geben kann als dem moralisch niedergebrochenen Menschen die Hand zu reichen und ihm zu sagen: „nein, fasse Muth! du bist noch ein Mensch wie wir! Du hast gehaßt, du hast gemordet; — aber das sittliche Gefühl und die sittliche Kraft in dir kann sich ermannen, sowie du nur wieder an deine sittliche Natur glaubst; und zu diesem Glauben wollen wir Dir verhelfen"?

Dies ist der Standpunkt welchen die Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber einzunehmen hat. Jedes andere Verhältniß ist der Wahn ganzer oder halber Barbarei.

Siebzehntes Capitel.

Der Stat in seinen äußeren Rechtsverhältnissen. Statsrecht und Völkerrecht. Der Stat und die Menschheit.

Wie die Rechtsverhältnisse zwischen Menschen und Menschen aus dem sittlichen Wesen des menschlichen Individuums hervorgehen, so folgen die Rechtsverhältnisse zwischen Staten und Staten aus dem sittlichen Wesen des States überhaupt, — natürlich diese wie jene mit Bezug auf die natürlichen und schicksalsmäßigen Thatsachen der Welt.

Auch hier sind es Zweckverhältnisse welche den Verhältnissen der Moral und des Rechtes zum Grunde liegen. Für die Klarheit des Verständnisses aller hierher gehörigen Dinge ist es nun von entscheidender Wichtigkeit scharf in's Auge zu fassen, wer im Verhältniß von Stat zu Stat es ist der die Zwecke hegt, und auf was sie sich beziehen. Es ist von entscheidender Wichtigkeit von Anfang an festzuhalten, daß im Verhältniß von Stat zu Stat durchaus nur der Stat als Ganzes das Subject und nur der Stat als Ganzes das Object des Zweckbewußtseins sein kann. Der Stat als Ganzes ist es der den Zweck hegt, und der Stat als Ganzes ist es auf den der Zweck sich bezieht.

Wie der einzelne Mensch, so hat nämlich auch der einzelne Stat seinen Zweck in sich selbst, und es tritt damit der Stat als Zweck an sich auf. Der Stat ist weder für irgend etwas *außer* ihm, noch für irgend etwas besonders *in* ihm da. Er ist da als die Erfüllung eines unbedingten Sittengebotes, als ein Wesen welches schlechthin *sein soll*. Er ist weder nur da für die einzelnen Menschen welche sein Volk ausmachen, noch ist er nur da für die Welt im Großen, — sondern er ist da als das seinen Werth in sich selbst tragende Mittelwesen zwischen dem Individuum und der sittlich organisirten Menschheit, zwischen der unbedingten Besonderheit und der unbedingten Allgemeinheit. Es gibt daher einen *Urzweck des States* wie es einen Urzweck des einzelnen Menschen gibt; und wie — nach der von uns gewonnenen Erkenntniß — in dem Bewußtsein der eignen Zweckhaftigkeit jedes Einzelnen auch die Anerkennung der Zweckhaftigkeit des Anderen eingeschlossen liegt, so auch im Verhältniß der Staten unter einander. Allerdings ist der einzelne Stat nur ein

Glied in dem Ganzen der sittlich geeinten Menschheit, deren umfassender Organismus uns als höchstes Culturziel vorschwebt. Ganz so wie der einzelne Mensch, kann aber auch der Stat nur etwas für den größeren Organismus sein, indem er das was er sein soll für sich selbst ist. Wie für den einzelnen Menschen die individuelle Ehre, als Bewußtsein eigner Zweckhaftigkeit, die Grundlage der ganzen persönlichen Moral bildet, so ist die politische Ehre des einzelnen States für diesen die Grundlage der politischen Moral und damit aller seiner äußeren Rechtsverhältnisse. Das — „Ehre verloren, Alles verloren" — gilt für den Stat so sehr wie für das Individuum. Wie für das Individuum ist aber auch für den Stat mit der Ehre zugleich die Gerechtigkeit gegeben. Auch für den Stat liegt in der Behauptung der eignen Zweckhaftigkeit, in welcher die Ehre besteht, zugleich die Anerkennung der fremden Zweckhaftigkeit, aus welcher die Gerechtigkeit folgt. Die höchste Ehre des States besteht in seiner Gerechtigkeit, und die höchste Gerechtigkeit des States bestimmt sich nach den Geboten seiner Ehre. Es ist eine schändliche Lehre zu behaupten, daß die Moral nichts mit den Verhältnissen der Staten unter einander zu thun habe. Das sittliche Bewußtsein einer früheren Culturperiode mochte so roh sein, in den Staten als Ganzen keine sittlichen Wesen zu erkennen; nach der Bildungsstufe die wir einnehmen, müssen die Zwecke und Mittel deren sich in neuester Zeit Staten gegen Staten schuldig gemacht haben, unbedingt gebrandmarkt werden, und die Schande wird sich im Urtheile der Geschichte auch auf die ausdehnen, welche geglaubt haben einen Fortschritt zu machen wenn sie der Ehrlosigkeit und Gewaltthat Beifall spenden, und beide, sei es auch stümperhaft, nachzuahmen suchen. Wie jäm-

merlich — selbst in der Niederträchtigkeit nur fremden Mustern zu folgen, sich schämend des Guten und ein Stümper im Bösen! —

In der That ist die politische Moral ganz die nämliche wie die des Privatlebens, und ihre Forderungen sind mit Recht nicht minder strenge. Der Unterschied besteht nur darin daß für die Sittlichkeit der Staten unter einander auch nur die Staten als sittliche Einheiten die Personen bilden. Die Rechte und Pflichten der Staten als sittlicher Einheiten können sich auch nur auf Staten als sittliche Einheiten beziehen. Daher können Privatpersonen, seien sie einheimische oder fremde, der Natur der Sache nach wohl mit einzelnen Körperschaften, Behörden oder Organen des States, nicht aber mit einem State als Gesammtheit in wahre Rechtsverhältnisse treten. Privatpersonen würden durch die Anerkennung solcher Rechtsverhältnisse auf den Rang suveräner Persönlichkeiten mit dem Rechte des Krieges und Friedens erhoben werden, also aufhören Privatpersonen zu sein. Denn die äußeren Rechtsverhältnisse der Staten sind nur denkbar als Rechtsverhältnisse zwischen Suveränetäten.

Durch seine innere Zweckeigenheit wird der Stat zum Rechtssubjecte, und aus seiner suveränen Natur geht hervor daß er suveränes Rechtssubject ist. Und da auch die Rechtsverhältnisse der Staten, wie die der einzelnen Menschen, nur in einer Rechtsgemeinschaft gedacht werden können, so bestehen sie innerhalb einer Gemeinschaft von suveränen Rechtssubjecten.

Der Charakter des suveränen Rechtssubjectes kommt unter allem was in der Welt da ist dem State als Ganzem allein zu, dem Fürsten eines States nur in so fern er diesen letzteren repräsentirt. Erst im Verhältniß und Ver-

kehr der Staten unter einander tritt dieſe höchſte ſittliche Natur des States — nämlich der Stat als *Macht* — auf. Staten im Verhältniß zu Staten ſind *Mächte*.

Hieraus folgt daß nicht nur das Daſein des States im Allgemeinen, ſondern auch das Daſein einer *Mehrheit von Staten* ein unbedingter Zweck iſt. Der Stat könnte ſeinen Charakter als *Macht* gar nicht darſtellen, ſein ſittliches Weſen gar nicht vollſtändig entfalten, wenn er ſich nicht in einer Geſellſchaft von anderen *Mächten* befände, welche mit einander die Rechtsgemeinſchaft eines Statenſyſtemes, und noch weiter die Statengeſellſchaft der Menſchheit darſtellen. Denn die weſentliche Form des ſittlichen Menſchheitsorganismus iſt die einer *gegliederten Statengeſellſchaft*, deren Einheit nur eine ſittlich-ideale, alſo in Wahrheit nur eine *religiöſe* ſein kann. Darum iſt der *Univerſalſtat* ein der Sittlichkeit unbedingt und ſchlechthin widerſprechender Gedanke, — nicht etwa ein Ideal hinter dem die Wirklichkeit leider zurückbleibt, ſondern eine Mißgeburt des Denkens, — eine Verirrung des ſittlichen Urtheils. Wenn die Menſchheit eines univerſellen Organismus bedarf, ſo muß dieſer ein *idealer* ſein und gehört damit, ſeiner äußeren Form nach, der Kirche an, nicht aber dem State.

Wie Menſchen mit Menſchen in Zweckgemeinſchaft ſtehen, ſo auch Staten mit Staten. Aber dieſe Gemeinſchaft iſt weder eine Gemeinſchaft in den Privatzwecken der Völker, noch eine Gemeinſchaft im Statszwecke überhaupt mit Aufgeben der ſtatlichen Beſonderheiten. Das Recht welches hieraus entſpringt iſt daher weder ein allgemeines Privatrecht noch ein allgemeines Statsrecht der Menſchheit, ſondern es iſt ein Recht in welchem eben nicht die Menſchen ſondern die Sta-

ten als Mächte die Rechtssubjecte sind, und welches man also dem Statsrechte gegenüber sehr wohl ein Statenrecht nennen könnte.

Wenn man dieses Recht im deutschen Sprachgebrauche noch immer Völkerrecht nennt, so sind wir hinter anderen Nationen zurückgeblieben, in deren Sprechweise es jetzt allgemein als internationales Recht bezeichnet wird, — international law der Engländer und Nordamerikaner, — droit international der Franzosen, — derecho internacional der Spanier u. s. w. Denn wir müssen hier nochmals auf früher gesagtes zurückkommen: nicht die Völker als solche — weder in dem Sinne in welchem sie der regierte Theil der Nationen sind, noch in dem Sinne in welchem sie die Gesammtheiten der Privatpersonen in den Staten darstellen — nicht die Völker als solche treten im sogenannten Völkerrechte auf. Nicht Völker mit Völkern führen Krieg oder schließen Verträge und Bündnisse, sondern es sind Staten mit Staten, Nationen mit Nationen welche dies thun. Völker treiben mit einander Handel und stehen in allen Beziehungen des Privatlebens und des allgemeinen menschheitlichen Verkehres. Aber sobald der Handel, sobald der Verkehr, durch Verträge zwischen verschiedenen Staten international geregelt, also Gegenstand des sogenannten Völkerrechtes wird, hört er gerade auf, Sache der Völker zu sein und wird Sache der Staten. Will man den Sprachgebrauch am Wesen der Sache selbst prüfen, so muß man sagen: das Statsrecht betrifft die Interessen der Völker, — das sogenannte Völkerrecht aber betrifft die Interessen der Staten. Das mag paradox klingen, ist aber dennoch richtig.

Der Ausdruck Völkerrecht ist, wie das französische

droit des gens, als Ueberſetzung des lateiniſchen jus gentium, nur der Ueberreſt einer unentwickelten politiſchen Anſchauung, über welche die Römer, aus dem einfachen Grunde weil ihnen neben dem römiſchen Reiche die Geſellſchaft ebenbürtiger Mächte abging, nicht hinauskommen konnten. Daß ihnen dazu nicht die allgemeine ſittliche Bildung fehlte, geht aus dem Gedanken eines allgemeinen menſchheitlichen Civilrechtes hervor, welcher ihnen bekanntlich nicht fremd war*). Aber ein Stat für ſich allein, ein Stat dem die Geſellſchaft anderer Mächte gleichen Ranges fehlte, konnte damit nicht zur Hervorbringung eines wahren Statenrechtes kommen. Das jus gentium der Römer iſt mehr ein der übrigen Welt octroyirter Entwurf menſchheitlicher Grundrechte, in welcher die Regel für die einſeitige Praxis der auswärtigen Politik liegen ſollte.

Internationales Recht darf dagegen das Statenrecht in ſehr geeigneter Weiſe genannt werden, da die Nation die ſubjective Form des States ſelbſt iſt. Das Recht zwiſchen Staten und Staten iſt kein Recht zwiſchen Völkern und Völkern, aber es iſt ein Recht zwiſchen Nationen und Nationen, alſo im eigentlichſten Sinne ein internationales.

Nach der Seite der Thatſachen hin beſteht dieſes internationale Recht aus den vertragsmäßig anerkannten Rechtsverhältniſſen der Staten unter einander, nach der Seite der Principien aber aus allen den Folgerungen welche aus der Anerkennung einer Rechtsgemeinſchaft ſuveräner Mächte entſpringen. Nach der erſten Seite hin können wir dem Gegenſtande erſt in einem folgenden Buche weiter nachgehen. Was dagegen die weitere principielle Entwickelung deſſelben betrifft,

*) S. Wheaton, Histoire du droit des gens, introduction, und das Citat aus Cicero de off. III.

so läßt sich die ganze Natur des Völkerrechtes — um diesen alten Ausdruck zu gebrauchen — einfach als das Recht innerhalb einer Gesellschaft von Souveränetäten bezeichnen, welche als solche keinen Richter und keine Obrigkeit über sich dulden.

Durch diesen Mangel einer Obrigkeit und eines Richters ist es unvermeidlich bedingt, daß im Verhältniß von Stat zu Stat nicht die Macht aus dem Rechte sondern das Recht aus der Macht hervorgeht, d. h., mit anderen Worten, daß alles internationale Recht thatsächlichen Ursprungs ist und für immer bleiben muß, während in der Entwickelung des Statsrechtes ein gewisser Punkt eintritt wo die Macht aus dem Rechte entspringt. Gedankenmäßig hat freilich auch das Völkerrecht seine principiellen Anfänge, welche an die allgemeinen Rechtsideen im menschlichen Geiste und an das Ideal einer sittlich und religiös gemeinten Menschheit anknüpfen. Aber dem Gedanken fehlt in der Gesellschaft suveräner Mächte nothwendig das äußere Organ der Einheit. Der einzelne Stat handelt in der Gesellschaft der Staten durchaus nach eignem sittlichen Ermessen, auf eigne Verantwortlichkeit und auf eigne Gefahr, indem er sein eigner Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker ist.

Das internationale Recht ist darum das oberste Rechtsgebiet, ein Gebiet in welchem das Recht vom Gipfel seiner Entwickelung wieder zu seinem Grunde zurückfließt. Der vom Naturrechte ausgehende menschliche Rechtsorganismns kehrt, nachdem er sich in alle Gebiete des positiven Rechtes verzweigt, im internationalen Rechte wieder zum Naturrechte zurück. Wenn aber in diesem Gebiete der hohen Politik gerade so viel und so schwer gesündigt wird, so ist es eben weil der Maßstab hier ein so hoher ist, daß die menschliche

Schwäche doppelt weit zurückbleibt. Denn der Statsmann in dessen Händen sich die Macht befindet, mag zwar innerhalb seines eignen States verantwortlich sein, nach außen ist es sein eigner sittlicher Wille allein welcher ihn im Gebrauche seiner Macht leiten und vom Mißbrauche derselben abhalten muß. Weder den Afghanen noch den Chinesen hat es etwas geholfen, daß britische Minister zu Hause verantwortlich sind.

Das Gebiet der internationalen Verhältnisse ist das einzige Gebiet, in welchem der Anspruch gemacht wird daß Recht und Gerechtigkeit ohne Obrigkeit, aus bloßem sittlichen Bewußtsein und mit voller Freiheit des Handelns anerkannt und gehandhabt werden. Darum ist das Gebiet der auswärtigen Politik der Staten überhaupt das höchste im praktisch-sittlichen Leben des Menschengeschlechtes.

Ein Mittelglied zwischen dem Statsrecht und dem Völkerrechte besteht in dem Föderativsysteme mit seinem Bundesrechte, nach welchem sich Staten zu Gruppen und Systemen verbinden können. Die Vereinigten Staten von Amerika haben das welthistorische Verdienst dieses System zu seiner Ausbildung gebracht zu haben, — einer Ausbildung welche unstreitig seine Anwendung auch auf das monarchische Europa zuläßt.

Alles was hier weiter ausgeführt werden könnte, spielt vom Gebiete der Principien auf das der Thatsachen hinüber, und würde also hier nicht an seinem Platze sein. Der weitere Verlauf dieses Werkes wird darauf zurückführen.

Ende des ersten Bandes.

Inhalt des erſten Bandes.

Buch I.

Seite

Einleitung: — Die Politik in ihrem Verhältniß zur natürlichen, ſittlichen und religiöſen Weltanſicht 1

Cap. 1. Princip und Thatſache 2

„ 2. Natur und Cultur 9

„ 3. Recht und Macht 21

„ 4. Die Macht des Schickſals und das Recht der vollendeten Thatſache 25

„ 5. Die Politik und die Geſchichte 33

„ 6. Die Politik und die Religion 42

„ 7. Die Politik und die Wiſſenſchaft 52

Buch II.

Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit 61

Cap. 1. Das Recht im Syſteme der Sittlichkeit 62

„ 2. Das Unrecht und die unveräußerlichen Menſchenrechte ... 77

„ 3. Die Freiheit 84

„ 4. Stat, Geſetz und poſitives Recht 94

„ 5. Die Suveränetät 108

„ 6. Die Einheit der Suveränetät: Stat und Kirche 122

„ 7. Der doppelte Strom des politiſchen Willens, oder Volk und Regierung 142

„ 8. Volksrechte und Regierungsrechte 159

Seite

Cap. 9. Die Theilung der Gewalten, oder die ethiſchen und technischen Verrichtungen des ſuveränen Willens 182
„ 10. Statsformen und Statsverfaſſungen..... 203
„ 11. Das Volk und ſeine Zwecke. Die Selbſtregierung und die Bundesgenoſſenſchaft 222
„ 12. Die Parteien und die Rechte der Mehrheiten und Minderheiten 233
„ 13. Die Revolution..... 263
„ 14. Die Freiheit im Verhältniß zu ihren naturmäßigen Schranken 276
„ 15. Arbeit und Beſitz im Verhältniß zu Freiheit und Gerechtigkeit 287
„ 16. Verbrechen und Strafe..... 309
„ 17. Der Stat in ſeinen äußeren Rechtsverhältniſſen. Statsrecht und Völkerrecht. Der Stat und die Menſchheit..... 324

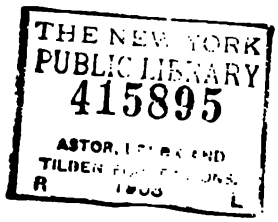
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
415895
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1903 L

Die Thatſachen

der

Natur, der Geſchichte und der gegenwärtigen Weltlage,

als Bedingungen und Beweggründe der Politik.

Von

Julius Fröbel.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1864

Theorie der Politik,

als Ergebniss einer

erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen.

Von

Julius Fröbel.

Zweiter Band.

Die Thatsachen der Natur, der Geschichte und der gegenwärtigen Weltlage, als Bedingungen und Beweggründe der Politik.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1864.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
415895
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1908 L

Vorwort zum zweiten Bande.

Ich habe dieſem Bande einige Bemerkungen vorauszuſchicken welche ſich theils auf die allgemeine Oekonomie des Werkes, theils auf die Behandlung einzelner Stoffe in vorliegender Abtheilung beziehen.

Als ich den erſten Band ſchrieb, war es mein Zweck im zweiten mit der Unterſuchung der Thatſachen der Natur und Geſchichte ſogleich die Methodik ihrer ſtatsmänniſchen Behandlung zu verbinden, und auf dieſe Weiſe mit dem zweiten Bande meine Arbeit zu ſchließen. Ich habe indeſſen im weiteren Verfolge derſelben eingeſehen daß ich Unrecht hatte die Statstechnik mit der Statsphyſik verſchmelzen zu wollen. Ich würde, wie ich jetzt einſehe, logiſch richtiger verfahren ſein wenn ich dem erſten Buche den Charakter einer allgemeinen Einleitung gegeben, das Werk ſodann in drei Theile getheilt, und jeden Theil weiter gegliedert hätte. Auch dieſer zweite Band würde dabei gewonnen haben. Die Einſicht kommt mir aber zu ſpät, und ich müßte eine große Gunſt des Publikums vorausſetzen wenn ich auf eine Gelegenheit rechnen wollte ſie noch praktiſch nutzbar zu machen.

Es wird nun noch ein dritter Band folgen, welcher das Ganze schließen wird.

Eine zweite Bemerkung soll meine Behandlung der gegenwärtigen Weltlage betreffen. Ich habe über Verhältnisse schreiben müssen welche während des Schreibens im Flusse waren, und mich dabei in einer Stellung befunden in welcher ich von der Bewegung in sehr fühlbarer Weise berührt wurde. Wenn aber dabei meine Untersuchungen und Darstellungen hie und da den lebhaften Charakter der Tagespolitik angenommen haben mögen, so darf ich doch behaupten daß meine Urtheile zu sehr einer zusammenhängenden Weltansicht angehören, und zu allmälig aus einem weiten Kreise von praktischen und theoretischen Studien hervorgegangen sind, als daß die wechselnden Strömungen des Augenblickes daran wesentliche Aenderungen hervorbringen könnten. Die Theorie veränderlicher Organismen, wie es auch die politischen sind, schließt von Anfang an die Bedingungen der Veränderung selbst in sich. Die Theorie der Politik ist nicht die Theorie eines Zustandes, sondern die Theorie einer Bewegung. Wie sehr ich aber mit meiner Beurtheilung der Weltverhältnisse auf wohlbegründetem Boden gestanden habe und noch stehe, hat sich mir aus der Bestätigung ergeben welche meine viel früher ausgesprochenen Urtheile über Verhältnisse der europäischen und amerikanischen Politik durch den späteren und neuesten Gang der Dinge erhalten haben. Ich könnte mich hier auf eine Reihe kleinerer politischer Schriften berufen, in welchen ich schon längst das behauptet habe was erst jetzt allmälig sich in der öffentlichen Meinung und selbst bei den Politikern geltend macht, oder was thatsächlich eingetreten ist. Namentlich möchte ich mich dabei auf meine Vertretung des Gedankens der deutschen Trias, auf das Verhältniß Frankreichs zu Oesterreich

und Deutſchland, auf die Stellung der Vereinigten Staten zum mexikaniſchen Kaiſerthum und ähnliche Verhältniſſe berufen, welche eine entſcheidende Wichtigkeit erhalten haben oder noch erhalten werden.

Meine Auffaſſung der deutſchen Frage iſt eine durchaus objective. Daß bei dieſer Frage nebenbei mein Gefühl betheiligt iſt, und in welcher Art dies ſein mag, gehört nicht hierher. Der Politiker ſoll gewiß nicht aufhören Patriot zu ſein, und Niemand kann mehr als ich von der Schädlichkeit einer vaterlandsloſen Diplomatie überzeugt ſein, für welche der Verrath zum regelmäßigen Berufe gehört. Aber durch den Patriotismus werden hiſtoriſche und geographiſche Verhältniſſe nicht anders als ſie ſind. Ich habe mich bemüht für die Löſung der deutſchen Frage die Grundlage zu erkennen welche in ſolchen unabänderlichen Verhältniſſen liegt. Gegen die Macht derſelben kommt der Patriotismus ſo wenig auf wie die politiſche Intrigue oder die Willkühr dynaſtiſcher Projecte. Am wenigſten endlich iſt in dieſen Verhältniſſen mit dem abſtracten Rechtsprincipe anzufangen. Vom Standpunkte der Culturgeographie und Culturgeſchichte bin ich entſchiedener als jemals zu der Ueberzeugung gelangt, daß für die deutſche Nation nur in einer das ganze deutſche Statenſyſtem umfaſſenden Trias ein gewiſſer Grad von Einheit möglich iſt. Welchen Weg auch die Verhältniſſe der deutſchen und europäiſchen Politik gehen werden, am Ende desſelben wird ſich immer die einzige Wahl zwiſchen dieſer Bildung und etwas Schlechterem darſtellen.

Ich habe in den Ausführungen dieſes Bandes mehrmals mich ſelbſt copirt, indem ich namentlich zwei frühere politiſche Arbeiten ſtellenweiſe wörtlich benutzt habe. Ich muß die eine derſelben um ſo mehr hier anführen, weil in ihr bereits die

Grundlinien zu dieſem ganzen Bande enthalten ſind. Es iſt dies die ſchon 1858 geſchriebene und 1859 bei Springer in Berlin erſchienene kleine Schrift: „Amerika, Europa und die politiſchen Geſichtspunkte der Gegenwart“. Die andere iſt eine Abhandlung welche unter dem Titel „Austria and Germany“ im Juliheſte vorigen Jahrganges der Home and Foreign Review erſchienen iſt und zu deren Autorſchaft ich mich hiermit bekenne.

Wien, 1. März 1864.

Julius Fröbel.

Drittes Buch.

Die Thatsachen der Natur, der Geschichte und der gegenwärtigen Weltlage, als Bedingungen und Beweggründe der Politik.

Nachdem wir im ersten Buche dieses Werkes den Standpunkt der Politik zwischen den Forderungen des Gedankens und den Thatsachen der Welt bezeichnet, im zweiten jene Forderungen aus dem Principe der Sittlichkeit entwickelt und beurtheilt, wird es im dritten unsere Aufgabe die Wirklichkeit auf ihren praktischen Werth für die Politik zu prüfen.

Bei dieser Durchforschung des Gebietes der Thatsachen muß es uns darauf ankommen vom Standpunkte der Politik das Hinderliche vom Förderlichen, das Unbrauchbare vom Brauchbaren, das Nothwendige vom Entbehrlichen, das Unvermeidliche vom Vermeidlichen, das Feste und ewig Bleibende vom Schwankenden und Vorübergehenden zu unterscheiden.

Die Frage nach der Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Thatsachen ist eine Vorfrage der politischen Ethik wie der politischen Technik. Nach der unveränderlichen Thatsache muß sich der Gedanke richten, die veränderliche kann und soll unter Umständen dem Gedanken unterworfen werden.

Praktisch indessen ist zwischen den beiden Classen von Thatsachen nicht immer eine scharfe Grenze zu ziehen. Eine Thatsache kann unabänderlich für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Kräfte sein, ohne daß sie darum unveränderlich an sich sein muß. Unveränderlich im strengen Sinne des Wortes sind nur die allgemeinen Formen des Seins und Denkens welche wir die Gesetze der Natur und des Geistes nennen. Der einzelne Fall welcher sich diesen Gesetzen unterordnet, der Zustand welcher eine gewisse Dauer des einzelnen Falles darstellt, ist niemals unveränderlich. Nicht im Gebiete der Thatsachen sondern in dem der geistigen Anschauungen ist das Feste, das Ewige zu suchen, und wenn die Politik mit zweierlei Größen, constanten und variablen, zu rechnen hat, so ist es eine Verirrung des Urtheils und eine Verkehrung des Verhältnisses, die ersteren in den Thatsachen, die letzteren in den Gedanken finden zu wollen. Das Feste in der Politik ist in Wahrheit der Gedanke, das Wechselnde ist die Thatsache; und der gedankenarme politische Realist wird mit seiner ganzen Kenntniß der Verhältnisse und Personen jeden Augenblick auf das Trockene gesetzt, indem der thatsächliche Zustand sich verändert. Große Politiker zeichnen sich deßhalb durch die Unveränderlichkeit ihrer Ziele bei der Veränderlichkeit der Wege aus auf welchen sie diese Ziele zu erreichen suchen.

Jene Verirrung des Urtheils welches den festen Punkt nicht im Ziele sondern im Anfange der Entwickelung finden will, hat zu dem Versuche geführt die Erscheinungen der Bildungsgeschichte der Menschheit als die Folgen localer Naturbedingungen anzusehen, und auf diese Weise menschlicher Willkür eine feste und ewige Ordnung der Dinge ent-

gegen zu stellen. Herder, Carl Ritter, neuerdings Buckle, zum Theil unter den früheren auch Alexander von Humboldt, und zahlreiche Nachtreter dieser geistvollen Männer, haben die Geschichte und die Geographie im Sinne dieses Causalverhältnisses betrachtet; und da die Abhängigkeit des menschlichen Lebens von den geographischen Verhältnissen für den einfachsten Verstand offen da liegt, die Cultur selbst nichts als die Kehrseite der Natur, und der Proceß beider einer und derselbe ist, so versteht sich auch von selbst daß jene Betrachtungen kenntnißreicher und scharfsinniger Denker nicht ohne vielfachen Gewinn für das historische, moralische und politische Urtheil bleiben konnten. Nur veraltete geologische und ethnologische Ansichten aber konnten den Gedanken zulassen daß die Völker und Racen des heutigen Menschengeschlechtes das Erzeugniß der physisch-geographischen Verhältnisse der jetzigen Erdoberfläche seien. Unsere Kenntniß entscheidender Thatsachen ist eine andere geworden und nöthigt uns zu anderen allgemeinen Anschauungen. Man wußte freilich schon längst welche großen und gewaltigen Veränderungen in den Formen und Verhältnissen der Erdoberfläche vor sich gegangen. Was jetzt Land ist, war einmal ganz oder zum Theil Meeresgrund, und was jetzt den Boden des Meeres bildet, muß einmal ganz oder theilweise Land gewesen sein. Tropische Pflanzenformen haben gewuchert, oder Eismassen den Boden bedeckt, wo jetzt ein gemäßigtes Klima herrscht. Thiere, ähnlich den Ungeheuern der Fabel, haben in unseren Gegenden gehaust: das alles hat man längst gewußt. Aber man hat sich in der Annahme gefallen daß jene von den jetzigen so verschiedenen Zustände dem Dasein des Menschengeschlechtes vorausgegangen, und daß seit dem Erscheinen des

Menschen die Verhältnisse im Wesentlichen unverändert geblieben seien. In diesen für fest gehaltenen Verhältnissen sollten die Urbedingungen der Menschengeschichte liegen. In den Ländern und Welttheilen wie sie auf unseren Karten verzeichnet stehen, glaubte man die Geburtsstätten und Erziehungshäuser der Racen und Völker suchen zu müssen, und wenn man den Wanderungen derselben rückwärts folgte, so hoffte man die Räume zu entdecken wo sie ihren ersten Ursprung genommen. Ein frommer Glaube suchte nach der Lage des Paradieses; während historische, geographische und ethnographische Hypothesen den Ursitzen einer gewissen Zahl ursprünglicher Racen nachspürten, und dieselben auf den Hochländern der Welttheile zu finden glaubten. Die ganze Frage der Urgeschichte der Menschheit ruht aber heute auf einer anderen thatsächlichen Grundlage. Die großen Veränderungen in der Gestalt der Erdoberfläche, Veränderungen deren Denkmäler wir im gegenwärtigen Zustande erkennen, — sie dauern, wenn auch nicht in allen ihren Vorgängen, noch heute fort. Das Gestein der Bergspitzen verwittert noch heute und rollt hinab in die Tiefen. Eis und Wasser führen noch täglich dieses Material neuer Felsbildungen hinaus in die Bäche, die Flüsse, die Ströme, die Thäler, das flache Land, die Seen und Meere. Langsam aber stetig erniedrigen sich die Höhen und füllen die Tiefen sich aus. Hier unmerklich, dort ruckweise und mit gewaltigen Erschütterungen, steigen oder sinken Theile des festen Landes, und im gleichen Verhältniß zieht sich hier das Meer zurück, dort drängt es heran. Wasser und Land erhalten allmälig eine andere Vertheilung. Andere Grenzen, Proportionen und gegenseitige Lagen werden von den bewohnbaren Räumen des trockenen Bodens angenommen; das Klima er-

leidet dem entsprechende Veränderungen: das menschliche Leben folgt allen diesen Bedingungen. Aber die historischen Nachrichten des Menschengeschlechtes enthalten nur einen kurzen Zeitraum dieser durch ungezählte Jahrtausende reichenden Geschichte unserer Erdoberfläche. Vieles was den älteren Geologen als das Erzeugniß grauenhafter Umwälzungen erscheint, hat sich nach begründeten Ansichten der neueren auf die nämliche langsame und allmälige Art begeben; und wenn auch heftigere Vorgänge stattgefunden zu haben scheinen als die geschichtlichen Ueberlieferungen bewußter Zeiten zu berichten haben, so ist der Mensch doch schon auf der Erde gewesen als noch Verhältnisse sehr verschieden von den gegenwärtigen bestanden. Mit einem Theile jener Bestien aus deren ausgegrabenen Gerippen der Anatom jetzt wieder die Fauna der Vorwelt zusammensetzt, ist auch schon der Mensch auf der Erde gewesen. Jene Sagen von Drachen und Ungethümen welche von einer vorwitzigen Aufklärung für das Spiel einer abergläubischen Phantasie gehalten worden sind, erscheinen uns nun als die dunkeln Erinnerungen der Menschheit aus der Wirklichkeit einer grauen Vorzeit. Und wenn nun Menschen mit dabei waren als die Veränderungen vor sich gingen denen jene Thiere erlagen während das Menschengeschlecht dieselben überdauerte, dann wird es begründet sein zu behaupten, daß die heutige Beschaffenheit der Erdoberfläche nur für den späteren Entwickelungsgang des Menschengeschlechtes gewisse Erklärungsgründe zweiten Ranges abgeben könne, daß dagegen die in den Racen und ihrer ältesten Vertheilung gegebenen ersten Grundlagen der Menschengeschichte aus Zeiten ererbt sind, in denen die physisch-geographischen Verhältnisse wesentlich andere waren

als jetzt. Die Verbreitung der Racen des großen und indischen Oceans über die Inseln und Küsten dieser ausgedehnten Wasserbecken, — die Verwandtschaft von Sprachen und Culturformen weit auseinander liegender Völker auf beiden Seiten des atlantischen Meeres, — dies in Verbindung mit allem was die neueren geologischen Beobachtungen und Entdeckungen uns lehren, machen es in hohem Grade wahrscheinlich daß in den Räumen welche jetzt von den großen Weltmeeren eingenommen sind, Länder bestanden mit verschiedenen Geschlechtern und Bildungsarten der Menschen, deren weit auseinandergeschobene, zersprengte und anders wieder vereinigte Ueberreste einen wesentlichen Theil der Elemente des Racen- und Völker-Conglomerates der heutigen Menschheit abgegeben haben.

Wir werden also nicht den Versuch machen, in den physisch-geographischen Thatsachen der jetzigen Welt den festen Ausgangspunkt für die politische Entwickelung der Menschheit zu erkennen und diese Thatsachen an die Spitze der Betrachtungen dieses dritten Buches zu stellen. Die Politik ist, wie das ganze menschliche Leben auch in seinen geistigsten Sphären, dem Einflusse mächtiger Naturbedingungen unterworfen. Fassen wir aber die Thatsachen der politischen Welt ins Auge wie sie sich uns in der Gegenwart darstellen, so sehen wir den sittlichen Gedanken bereits herrschend über die politische Gesellschaft; und die Einflüsse der Natur, mächtig wie sie durch Klima, Nahrung, Bodenbeschaffenheit und ästhetischen Naturcharakter sein mögen, kommen nur als local abändernde Umstände in Rechnung. Die thatsächliche Grundlage der Politik muß vielmehr in Verhältnissen gesucht werden welche von Anfang an sittlicher Natur sind. Politische That-

sachen sind sittliche Thatsachen, denen Thatsachen der bloßen Natur nur als hinzukommende Einflüsse zur Seite treten; und der Maßstab mit welchem die Politik die Thatsachen der Welt mißt, bleibt immer der des sittlichen Gedankens, dem hier auch die Wirkung der Naturbedingungen unterworfen ist.

Ein wichtiges Verhältniß indessen muß von Anfang an klar gemacht werden: der doppelte Charakter nämlich, in welchem in der Politik der Gedanke auftritt. In dem allgemeinen Zusammenhange dessen was war, ist und geschieht, tritt auch der menschliche Gedanke als Thatsache auf und muß als Thatsache beurtheilt werden. Auch der Gedanke fällt also mit in den Kreis der Betrachtungen welchen dieses dritte Buch gewidmet ist. Aber es ist diesmal nicht der Gedanke welcher sich zum Richter der Welt aufwirft, sondern der Gedanke welcher als eine Erscheinung der Welt selbst nach seiner praktischen Bedeutung gerichtet wird: — nicht der Gedanke welcher das Recht aufstellt, sondern der Gedanke welcher eine Macht ausübt.

War überhaupt im zweiten Buche das Recht der Mittelpunkt unseres Gedankenkreises, so wird in diesem dritten Buche die Macht diese Rolle übernehmen. Recht und Macht verhalten sich wie Princip und Thatsache. Das Recht ist im ausgezeichneten Sinne das politische Princip, die Macht im gleichen Sinne die politische Thatsache. Wie aber das Recht auf dem Principe der Gleichheit innerhalb einer Zweckgemeinschaft, so beruht die Macht auf der Thatsache der Ungleichheit durch welche ein Zweck die Herrschaft über den andern erlangt.

So ist es bedingt daß eine Untersuchung der für die Politik wichtigen Thatsachen von der Ungleichheit als der

allgemeinen Form aller Thatsächlichkeit und der Voraussetzung aller Machtverhältnisse ausgehen muß.

Erstes Capitel.

Die Ungleichheit unter den Menschen, ihre Grenzen und ihre Grundformen.

Ein bekannter Satz, welcher als Behauptung und Forderung des radicalen Systemes zugleich auftritt, sagt daß alle Menschen gleich seien. In Wirklichkeit aber sehen wir keinen Menschen dem anderen gleich, weder an Leib noch an Geist, weder in seinen moralischen Beziehungen zur Welt noch in der Stellung die er nach Zeit und Ort in der Entwickelungsgeschichte des Menschengeschlechtes einnimmt. Diese Ungleichheit entspricht der allgemeinen Form aller Thatsächlichkeit; sie ist so unvermeidlich wie der Umstand daß kein Blatt, kein Baum, — daß überhaupt kein Ding dem anderen gleich ist. Hüten wir uns indessen darum jenem radicalen Satze seinen Sinn abzusprechen! — Wir werden vielmehr die Ungleichheit der Menschen nicht verstehen können ohne ihre Gleichheit richtig verstanden zu haben. Die Ungleichheit der Menschen ist keine vollständige. Selbstverständlich müssen in gewissen Eigenschaften alle Menschen gleich sein, wie in gewissen Eigenschaften alle Blätter, alle Bäume, ja sogar alle Dinge gleich sein müssen. Jeder Classe von Dingen müssen die Eigenschaften gemein sein, durch welche diese Classe sich von anderen Classen unterscheidet. Alle Menschen also sind gleich in den Eigenschaften welche den Menschen zum Menschen machen und ihn von jeder anderen Art von Dingen

absondern. Das ist nichts als eine logische Unvermeidlichkeit. Indessen bleibt unser Interesse hier nicht bei diesem formalen Denkverhältnisse stehen. Ein Band sittlicher Gemeinschaft verbindet alle Menschen als Glieder eines sich in seiner Gesammtheit entwickelnden Geschlechtes, und es ist also vom höchsten sittlichen Interesse zu wissen welche die Eigenschaften sind, durch die sich der Einzelne als ein Glied dieser Gemeinschaft legitimirt und seinen Antheil an der Würde des Menschenthumes geltend macht. Diese Eigenschaften müssen es sein in welchen alle Menschen gleich sind. Der einzelne Mensch welchem eine dieser Eigenschaften fehlt, ist nur ein unvollständiger Mensch, — als Mensch unfertig, mißrathen, verunglückt oder ausgelebt. So beurtheilen wir Kinder, Greise, Menschen mit mangelhaften Fähigkeiten des Leibes und der Seele. Die Anlagen zum vollständigen Menschen müssen wir aber auch bei diesen voraussetzen, wenn wir das unvollständige Wesen der Menschheit beizuzählen berechtigt sein sollen.

Der Satz: „Alle Menschen sind gleich" — kann mithin als radicale Behauptung nichts anderes ausdrücken als alle Menschen sind Menschen, — als radicale Forderung keinen anderen Sinn haben als den, daß alle Menschen als solche sich gegenseitig achten sollen. Damit wird die Verschiedenheit menschlicher Individualitäten und gesellschaftlicher Stellungen nicht verneint, sondern diesen widerfährt vielmehr damit erst ihr volles Recht. Denn in der gegenseitigen Achtung und Anerkennung der Menschen liegt die Anerkennung und Achtung der ganzen individuellen Mannigfaltigkeit in welcher die menschliche Natur sich geschichtlich entfaltet. Humanität und Sinn für Individualität sind zusammengehörige Eigenschaften: das zeigt auch die Erfahrung.

Alle Menschen also sollen sich als Menschen anerkennen und sollen gegen einander die aus dieser Anerkennung folgenden Rechte und Pflichten beobachten. — Gut! — Aber indische Völker haben den Orang-Utang für einen aus Weisheit schweigenden Eremiten gehalten; und Seefahrer des Alterthums welche südlich von den Säulen des Herkules den Gorilla kennen gelernt, scheinen diesen in der neuesten Zeit erst wieder entdeckten menschenähnlichsten Affen auch nicht als Thier betrachtet zu haben. Umgekehrt haben amerikanische Sclavenhalter den Negern die menschliche Natur abzustreiten gesucht. Die neuesten geologischen Entdeckungen haben das Dasein des Menschengeschlechtes auf den untersten Stufen der Entwickelung in Perioden erwiesen, für deren Alter nicht die Geschichte des menschlichen Bewußtseins sondern nur die unseres Erdkörpers annähernde Maßstäbe gewährt. Gleichzeitig haben anatomische Untersuchungen die noch vor Kurzem gehegten Ansichten über eine vermeintliche weite Kluft zwischen der Gehirnbildung des Menschen und der höher organisirten Affen widerlegt, deren Menschenähnlichkeit sich auch dem widerstrebendsten menschlichen Stolze so sehr aufdrängt daß die Wissenschaft sie als „Anthropoïden" — d. h. Halbmenschen oder Menschlinge — zu bezeichnen Veranlassung gefunden hat. In gewissen Proportionen des Gehirnes ist der Abstand zwischen den höchsten und niedrigsten menschlichen Racenformen ein größerer als der zwischen den letzteren und dem Chimpanse. Bei dieser Annäherung zwischen der unteren Grenze der Menschheit und der oberen Grenze der Thierheit enthalten die neueren Theorien von der Entwickelung der organischen Natur durch Entstehung einer Species aus der anderen ihre verstärkte Bedeutung für die

hier berührten Fragen. Nach dieſen Theorien, wie ſie ſich zuletzt namentlich durch Darwin ausgebildet, beſteht zwiſchen allen lebendigen Geſchöpfen ein Verhältniß leiblicher Verwandtſchaft. Eine Aufgabe der Genealogie iſt es hiernach, welche die Naturgeſchichte in den Eintheilungen und Gruppirungen des ſogenannten natürlichen Syſtemes zu löſen ſucht, während die älteren Naturhiſtoriker es nur auf eine logiſche Arbeit abgeſehen hatten. Bei dieſem Stande wiſſenſchaftlicher Anſchauungen, deren Werth oder Unwerth hier nicht unterſucht werden ſoll, wird die Grenze der Menſchheit gegen die Thierheit eine ſehr problematiſche; und die erſtere ſcheint in die Stellung einer hohen Familie zu kommen welche an ihren niederen Urſprung zwar nicht gern erinnert wird, denſelben aber dennoch nicht verläugnen kann, und mit der Behauptung aus beſonderem Stoffe gebildet zu ſein nicht mehr durchzudringen vermag. Sehr nüchterne und keineswegs irreligiöſe oder dem Materialismus ergebene Paläontologen halten es für ganz wahrſcheinlich daß unter den Ueberreſten des Lebens vergangener Erdperioden, namentlich in Afrika, deſſen poſttertiäre Ablagerungen noch ganz undurchforſcht ſind, und wo affenähnliche Menſchen neben den menſchenähnlichſten Affen wohnen, wichtige Uebergangsgebilde zwiſchen beiden noch werden entdeckt werden. Auf der anderen Seite haben die Alten in außerordentlichen Menſchen Götter zu ſehen geglaubt. Weder die untere noch die obere Grenze der Menſchheit ſcheint alſo ganz frei von Ungewißheiten zu ſein *).

*) Man findet über dieſe Fragen nach ihrem augenblicklichen Stande die vollſtändigſte und überſichtlichſte Auskunft in Lyell's Geological Evidences of the Antiquity of Man, London 1863, wo auch Dar-

Unter dem sittlichen Gesichtspunkte um welchen es sich in der Politik handelt, ist indessen die Schwierigkeit dieser Ungewißheiten leicht zu überwinden.

Wir betrachten hier die Verhältnisse der Wirklichkeit nach ihrer praktisch-sittlichen Bedeutung. Von diesem Standpunkt aus, und abgesehen von den zufälligen Unvollständigkeiten menschlicher Organisation und Ausbildung, müssen wir sagen daß in dem menschlichen Bewußtsein, welches seiner Natur nach ein sittliches und durch Mittheilbarkeit gemeinsames ist, das wesentliche Merkmal des Menschenthumes liegt. Die Sprache ist dafür der vollkommenste Ausdruck und unter normalen Umständen das wesentliche Merkmal. Menschen, müssen wir also sagen, sind alle lebendigen Wesen welche ihren Antheil am menschlichen Bewußtsein durch die Fähigkeit einer begrifflichen Mittheilung an den Tag legen können, oder deren Abstammung von solchen welche dies können außer Zweifel ist. Wenn uns ein Gorilla oder Orang-Utang zuriefe: „Tödte mich nicht! ich bin deinesgleichen und habe dir nichts zu Leide gethan!" — dann wäre der Affe wirklich kein Thier; und der Jäger welcher das redende und sittlich bewußte Geschöpf umbrächte, wäre ein Mörder im strengen Sinne des Wortes.

Der allgemeine sittliche Rang also, aus welchem Rechte und Pflichten entspringen die wir im zweiten Buche entwickelt haben, — dieser allgemeine sittliche Rang ist es in welchem die Menschen gleich sind oder gleich sein sollen; —

win's Theorie in ihren Grundzügen dargestellt ist. In Bezug auf diese ist sodann auf des letzteren eignes Werk zu verweisen: On the Origin of Species. By Ch. Darwin. London 1860. Auch deutsch übersetzt von Broun.

in allem übrigen ſind ſie ungleich, oder mögen und dürfen ſie ungleich ſein.

Nach dieſer Begrenzung des Gebietes innerhalb deſſen die Ungleichheiten des menſchlichen Lebens ſich bewegen oder bewegen ſollen, faſſen wir zunächſt ihre Grundformen in's Auge, und werden demnach die Ungleichheiten des Geſchlechtes und der Lebensalter, der Anlage und der Bildung, der Race, des Berufes, des Vermögens und der geſellſchaftlichen und politiſchen Stellung zu betrachten haben.

Zweites Capitel.

Der Unterſchied der Geſchlechter und Lebensalter.

Der Unterſchied der Geſchlechter und Lebensalter, mit dem daraus hervorgehenden Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern, bildet die unabänderliche Grundlage aller menſchlichen Ungleichheit. Hier haben wir Thatſachen der Ungleichheit vor uns die nie und durch kein Mittel abgeſchafft werden können, und aus denen, mit hinzukommenden beſonderen Bedingungen der Natur, der Cultur und des Schickſals, andere Ungleichheiten entſpringen welche gleich unvermeidlich ſind. Wir haben es alſo mit einer Gruppe radicaler Thatſachen zu thun an denen der radicale Gedanke Schiffbruch leidet. Soll der Grundſatz richtig ſein daß es ein Recht nur für den gibt welcher es hat ſchaffen helfen, ſo werden wir Frauen und Kinder als rechtlos betrachten müſſen ſo lange ſie nicht an der Geſetzgebung theilnehmen*). Iſt aber jener

*) Siehe Band I., S. 99, 100 dieſes Werkes.

Grundsatz umgekehrt durch den Geschlechtsunterschied, durch die ungleiche Befähigung der Lebensalter und das aus beiden entspringende Verhältniß zwischen Eltern und Kindern praktisch widerlegt, dann ist bewiesen daß der Stat neben dem Principe des *Rechtes* auch das der *Autorität* nicht entbehren kann. Die Autorität aber ist nicht *legal* sondern *legitim*. Sie kann *legalisirt* werden in ihrer Ausbildung, aber sie *legitimirt* sich in ihrem Ursprunge. Sie ist nicht eine Macht die aus dem Rechte, sondern ein Recht welches aus der Macht quillt. Darum kann die Ehe nie ein bloßes Rechtsverhältniß sein, so wenig wie die Gewalt der Eltern über die Kinder. Beide Verhältnisse bedürfen einer legalen Ausbildung; aber beide sind legitim in sich selbst.

Wir haben hiermit den Punkt berührt von welchem aus die Einseitigkeiten des radicalen Systemes theils bekämpft theils ergänzt werden müssen. Aus den Grundthatsachen der menschlichen Ungleichheit entwickelt sich ein ganzes System von politischen Interessen, die nicht aus den Principien des Rechtes abgeleitet sondern nur nach den Principien des Rechtes ausgebildet werden können, und denen ihre ursprüngliche Selbständigkeit und ewige Geltung zukommt. Wir können dieses System das der *legitimen*, im Gegensatze zu dem der *legalen Verhältnisse* nennen. Ein legitimes Verhältniß kann durch Gesetze weder hervorgebracht noch abgeschafft werden. Legal ist die Macht die aus dem Rechte folgt, legitim aber ist das Recht welches aus der Macht folgt, das Recht also welches in der Macht der Sache selbst liegt. Legitim ist die elterliche Autorität, legal ist ihre Mäßigung und Beaufsichtigung durch den Stat; legitim ist die Gewalt der Obrigkeit überhaupt, wie sie auch entstanden sein

möge, durch Wahl oder durch Gewaltergreifung; legal aber ist ihre Beschränkung durch die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung. Es ist von höchster Wichtigkeit zu erkennen daß weder jemals durch die Legitimität die Legalität, noch durch die Legalität die Legitimität im State überflüssig gemacht und verdrängt werden kann. Auf dem richtigen Verhältniß beider beruht vielmehr der gesunde Zustand jedes politischen Gemeinwesens*).

Nach dem was wir soeben über die theoretische und principielle Bedeutung des Unterschiedes der Geschlechter und Alter gesagt haben, ist es begreiflich daß von radicaler Seite ganz besonders den politischen Folgewirkungen der ersten dieser beiden Thatsachen ein großes Interesse zugewendet worden ist. Die politische Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes, wenn sie möglich wäre, würde den Sieg der abstracten Legalität, welche das eigentliche Wesen des Radicalismus ausmacht, im State entscheiden. Die ungleiche Befähigung der Lebensalter würde für sich allein keine hinreichend starre und gewichtige Thatsache bilden um dem Gleichheitsprincipe hemmend in den Weg zu treten, weil diese Ungleichheit mit ihren Vortheilen so gut wie mit ihren Nachtheilen der Reihe nach einen Jeden einmal in seinem Leben trifft, womit wenigstens die Gleichheit in der Ungleichheit gerettet ist. Mit der Ungleichheit der Geschlechter ist es anders. Wie die Wirkung dieses Unterschiedes trifft, so trifft sie auf Lebenszeit; und ist einmal anerkannt daß das weib-

*) Diese hier eingeschaltete kurze Entwickelung des Verhältnisses der Legitimität zur Legalität hätte ihre Stelle schon im ersten Bande finden können; doch ist auch hier dafür eine begründete Anknüpfung gegeben. In späteren Capiteln aber wird darüber mehr folgen.

liche Geschlecht dem männlichen politisch nicht gleichgestellt werden kann, so ist auch anderen Unterscheidungen, wie z. B. denen der Familie oder Race, ein Anspruch auf politische Berücksichtigung eröffnet, oder man wird wenigstens den politischen Ansprüchen bevorzugter Stände nicht mehr aus dem abstracten Principe sittlicher Menschengleichheit entgegen treten können, indem damit die Macht der gesellschaftlichen Thatsache und ihre technisch-politische Benützung gegen das Rechtsprincip überhaupt in den Vordergrund tritt.

Aus guten Gründen schließt daher auch die radicale Revolution immer das Problem der politischen Gleichstellung der Frauen in sich. Das conservative Urtheil ist ungerecht und oberflächlich, wenn es den Vertheidigern und Vertheidigerinnen der sogenannten Frauen-Emancipation nur ein Streben nach sinnlicher Ungebundenheit zuschreibt. Gewiß spielt auch dieses seine Rolle in den exaltirten Gemüthern einer aufgeregten Zeit, wie es ja psychologisch und physiologisch begründet ist, und mit den natürlichen Vervollkommnungstrieben des Lebens in Verbindung steht, daß gesteigerte Seelenstimmungen das Geschlechtsverhältniß beeinflussen. In den consequenten Köpfen einer revolutionären Zeit aber wirken größere Leidenschaften als die persönlicher Gelüste; und keine hat eine so große Macht wie der Fanatismus eines Dogmas, sei es ein religiöses oder ein politisches. Man muß ein sehr schwacher Denker sein um nicht einzusehen, daß ohne Auflösung der Familie das System des abstracten Rechtsstates eine klägliche Inconsequenz bleibt, weil ohne Auflösung der Familie das Princip der Autorität und Legitimität nicht aus der Gesellschaft beseitigt werden kann.

Die leiblichen und geistigen Thatsachen an welche das

weibliche Geschlecht gebunden ist, lassen es nicht zu daß dasselbe die politische und sogar die sociale Gleichstellung mit den Männern auch nur wünschen könnte. Es handelt sich hier um die Verhältnisse im Großen. Vereinzelte Bestrebungen welche als Krankheitserscheinungen der Zeit zu beurtheilen sind, können nicht über ein Grundverhältniß der Gesellschaft entscheiden. Es mag eine gewisse Zahl von Frauen geben welche nicht nur den Männern politisch gleichgestellt werden könnten, sondern auch ihnen politisch und social gleichgestellt sein möchten; im großen Ganzen der menschlichen Gesellschaft aber ist diese Zahl verschwindend, und sie wird immer verschwindend sein und bleiben. Die politische und sociale Gleichstellung ist nicht im eigenen Interesse des weiblichen Geschlechtes, und wird daher auch von diesem Geschlechte im Großen niemals gefordert werden. Sie ist aber auch ebenso wenig im Interesse des männlichen, von welchem daher die sogenannte Emancipation eben so wenig befördert werden wird. Diese also wird unterbleiben weil dabei die Frauen so wenig wie die Männer ihre Rechnung finden. Ein sehr wesentlicher Punkt auf welchen es dabei ankommt, ist das Streben der beiden Geschlechter einander zu gefallen. Dieses Streben, welches überhaupt mit zu den herrschenden Triebkräften der Gesellschaft gehört, würde stark genug sein die inneren Abneigungen gegen einen Beruf der dem einen oder dem anderen Geschlechte an sich selbst widerstrebte zu überwinden. Es ist aber so eingerichtet daß das was der inneren Natur eines der beiden Geschlechter widerspricht, auch zugleich das ist womit die Gunst des anderen Geschlechtes am wenigsten erworben werden kann. Die beiden Geschlechter ziehen sich gegenseitig an nicht durch das was ihnen gleich

sondern durch das was ihnen verschieden ist, und der Ehrgeiz des natürlichen Weibes ist nicht der es dem Manne gleichzuthun, sondern dem männlichen Wesen das weibliche möglichst bestimmt entgegenzusetzen. Der männliche Charakter einer Frau ist so wenig ein Lob bei dem eigenen Geschlechte wie bei dem der Männer, und das nämliche gilt umgekehrt von dem weiblichen Charakter eines Mannes.

Es wäre eine in der That sehr rohe Ansicht dieses Grundverhältniß der geschlechtlichen Anziehung durch die Ungleichheit nur leiblich verstehen zu wollen. Auch geistig haben die beiden Geschlechter verschiedene und polarisch entgegengesetzte Aufgaben zu vollbringen. Auch die Seelen sind nicht geschlechtslos, und auch sie ziehen sich an durch den Gegensatz des Wesens. Mann und Weib mögen von dem gleichen geistigen oder sittlichen Interesse erfüllt sein; das Denken, Fühlen und Wirken für dieses Interesse wird dennoch in beiden geschlechtlich verschiedene Formen annehmen, und auf dem Gegensatze dieser Formen wird ein wesentlicher Theil der Anziehungskraft zwischen beiden beruhen. Welcher Mann würde sich nicht tief ergriffen und angezogen fühlen von einem weiblichen Charakter wie der einer Miß Nightingale! Aber kein Mann selbst würde jemals der Menschlichkeit gerade auf diese Weise zu dienen fähig sein. Der Verfasser war Zeuge wie die Gemahlin eines britischen Gouverneurs in Westindien persönlich die Kinder der schwarzen Bevölkerung der Kolonie in der Schule unterrichtete. Das war auch ein politischer Wirkungskreis; aber keiner den sich leicht aus Humanität ein Mann hohen Standes gewählt haben würde. Es gibt politische Frauen von großer Kraft und Schärfe des Geistes, und sie mögen fähig sein den politischen Mann in hohem Grade zu interes-

siren; aber gewiß nicht weil sie sich auf einem männlichen Gebiete geltend machen können, sondern weil sie das männliche Geschäft auf durchaus weibliche Weise betreiben.

Wir sind also wie man sieht weit davon entfernt zu verlangen daß das weibliche Geschlecht von der Betheiligung an den politischen und socialen Interessen ausgeschlossen sei; im Gegentheil halten wir einen gesellschaftlichen Zustand in welchem die Frauen *keinen* Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, für einen sehr einseitigen und rohen. Wir verlangen in diesem Verhältnisse überhaupt nichts als daß man der Natur und dem sittlichen Gefühle den Lauf lasse, indem wir überzeugt sind daß dieses Gefühl dem weiblichen Geschlechte die rechte Stellung im State und in der Gesellschaft verschaffen wird. Es handelt sich dabei natürlich mit um örtliche Formen und geschichtliche Entwickelungsstufen der gesellschaftlichen Bildung. Für den jetzigen Standpunkt der menschlichen Gesellschaft kann, wie in anderen politischen Dingen, auch in dieser Beziehung das englische Volk anderen als Vorbild dienen. Unzweifelhaft steht unter allen Völkern der Welt im englischen Volke das weibliche Geschlecht durch geistige und sittliche Selbständigkeit am würdevollsten da; wir wüßten aber nicht daß die englischen Frauen deßhalb einen besonderen Trieb geäußert hätten sich ein Recht auf Sitz und Stimme im Parlament zu vindiciren *).

Es handelt sich also nicht darum ob die Frau sich an der Politik und überhaupt am öffentlichen Leben betheiligen

*) Die selbständige und hohe Stellung des weiblichen Geschlechtes in England hat sich bei den Angloamerikanern noch gesteigert, aber ohne daß sie dadurch an wahrer sittlicher Würde etwas weiteres gewonnen hätte.

soll, sondern wie sie sich betheiligen soll. Die Politik geht nicht nur in Parlamenten, Ministerräthen und Bureaux vor sich: ein wichtiger Theil derselben begibt sich in der Familie, und in den Kreisen des Privatlebens die man im engeren Sinne die Gesellschaft zu nennen pflegt. Hier ist der Einfluß der Frauen in vielen Beziehungen ein entscheidender, und das politische Leben eines Volkes muß noch sehr roh sein, wo nicht die gesellschaftliche Einwirkung der Frauen den Gang des Statslebens wesentlich mit bestimmen hilft. Es möchte unmöglich sein zu bestreiten, daß an dem was überhaupt als allgemeines Ergebniß des Volksgeistes sich in der Politik einer Nation geltend macht, das weibliche Geschlecht wirklich und vollständig den halben Antheil hat welcher ihm als der Hälfte der menschlichen Gesellschaft bei wirklicher Abstimmung zukommen würde.

Was den Charakter dieses Antheiles betrifft, so unterscheidet er sich von dem des männlichen Geschlechtes auf eine Weise welche vollkommen der verschiedenen praktischen Stellung der beiden Geschlechter in der Gesellschaft entspricht. Der politische Einfluß des weiblichen Geschlechtes muß mit der Natur der allgemeinen geistigen und sittlichen Rolle übereinstimmen welche das Geschlecht überhaupt in der Gesellschaft zu spielen hat; diese aber muß sich aus dem weiblichen Wesen und seinem Verhältniß zum männlichen ergeben.

Alle weiblichen Anschauungen und Willenstriebe sind vom Ideal, alle männlichen vom Zwecke beherrscht. Aus diesem Unterschiede ergibt sich eine Reihe wichtiger Antithesen. Während der Mann sogar das Ideal als Zweck betreibt, so betreibt das Weib sogar den Zweck als Ideal. Der Mann also betreibt selbst die Religion als Politik, das Weib selbst

die Politik als Religion. Daraus folgt daß eine Frau ſich beſſer zur regierenden Fürſtin als zum Miniſter eines States eignet. Der Fürſt repräſentirt die allgemeine ſittliche Idee des States, welche zugleich als Zweck und als Ideal im Geiſte wirkſam ſein muß. Der Fürſt muß in gewiſſem Sinne politiſcher Idealiſt, oder, wenn man lieber will, politiſcher Künſtler; der Miniſter aber ſoll vor allen Dingen politiſcher Techniker ſein. Die geſchäftsmäßige Politik iſt ausſchließlich männlicher Art.

Mit dieſem Verhältniß von Ideal und Zweck in der Politik hängt es zuſammen, daß in der fortlaufenden Wechſelwirkung von Natur und Cultur aus welcher das geiſtige Leben beſteht, dem Manne die Culturiſirung der Natur, dem Weibe aber die Naturiſirung der Cultur zufällt. Was aus dem Verſtande des Mannes als ein Gedanke der Zweckmäßigkeit hervorgeht, das wird durch die Frau in die Seele des Volkes niedergelegt, in der es zu einem Kinde des Nationalgefühles großwächſt. Die Prieſterinnen dieſes Gefühles zu ſein, iſt die naturgemäße und culturgemäße Stellung der Frauen im State. Je nachdem dieſes Gefühl verkümmert iſt oder ſich kräftig bethätigt, — jenachdem es dem berechnenden Verſtande des politiſchen Mannes vorauseilt oder nachfolgt, dieſen Verſtand anſport oder zurückhält, ſehen wir das weibliche Geſchlecht eine andere Stellung zu den Vorgängen und Intereſſen des öffentlichen Lebens einnehmen. Wir ſehen es conſervativ, die guten wie die ſchlechten Zuſtände des nationalen Lebens feſthaltend, wenn die Anregungen zu den Veränderungen in der Nation ihr von außen, oder aus den Reflexionen des abſtracten Verſtandes kommen; wir ſehen es revolutionär, im guten wie im böſen Sinne, wenn die An-

triebe einer gewaltſamen Bewegung aus den Tiefen des Volksgeiſtes hervorbrechen, und ihre Ziele, recht oder falſch, eine ideale Form annehmen.

Dieſe Betheiligung des weiblichen Geſchlechtes am politiſchen Leben iſt eine naturgemäße und culturgemäße; ſie enthält jedoch nichts was einen Antheil an den amtlichen Verrichtungen des Statsweſens nöthig oder wünſchenswerth machte. Sie gibt den Frauen eine Stellung in den Volksparteien, aber nicht in der geſchäftlichen Lenkung des States; und wir glauben daß dieſe Beantwortung der Frage nach dem politiſchen Verhältniß der beiden Geſchlechter eine für alle Zeiten giltige iſt.

Der Unterſchied der Lebensalter iſt ein minder ſcharf beſtimmter als der der Geſchlechter. Wenn der Menſch im frühen Lebensalter unſelbſtändig iſt, von der Unſelbſtändigkeit zur Selbſtändigkeit aber ſich ganz allmälig entwickelt, ſo iſt die Feſtſetzung eines beſtimmten Alters für den Eintritt der bürgerlichen und politiſchen Mündigkeit immer etwas mehr oder minder willkürliches, und nicht nur in verſchiedenen Racen und Völkern, ſondern auch in verſchiedenen Individuen des nämlichen Volkes tritt die leibliche und geiſtige Reife keineswegs mit dem gleichen Alter ein. Etwas Conventionelles muß daher in der Ordnung der an die Lebensalter geknüpften Verhältniſſe unvermeidlich ſein. Unzweifelhaft gibt es junge Leute die bei ſiebzehn oder achtzehn Jahren mehr Urtheil, ja ſelbſt mehr Charakter beſitzen als andere Menſchen ſich in einem langen Leben erwerben. Wollte man aber daraus ableiten daß der ungewöhnliche Jüngling nach Maßgabe ſeiner Entwickelung früher als andere der bürgerlichen und politiſchen Rechte theilhaftig werde, dann müßten

dem ganz talentlosen Menschen diese Rechte auf immer versagt bleiben, und jede bürgerliche oder politische Stellung müßte von einem Examen abhängig gemacht werden nach dessen Ausfall die ganze Bevölkerung eines States numerirt sein müßte. Vielleicht möchte ein solcher Zustand dem Ideal eines Bureaukraten reinsten Wassers entsprechen; gewiß aber um so weniger den Ansprüchen der Natur und den Interessen der Cultur.

Gewisse conventionelle Bestimmungen in Bezug auf das Lebensalter an welches sich gewisse gesellschaftliche und politische Rechte knüpfen, sind also unvermeidlich. Sie stützen sich auf ein Naturverhältniß welches für jedes Urtheil klar ist, ziehen aber aus den Schwankungen dieses Verhältnisses im praktischen Interesse der Gesellschaft ein mittleres Ergebniß auf welches die conventionellen Festsetzungen gegründet werden. So das Alter bis zu welchem die Schulpflicht gilt; das Alter vor welchem die Ehe nicht gestattet ist; das Alter der Militärpflichtigkeit, das Alter der rechtlichen Mündigkeit, das Alter der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für bestimmte Aemter.

Es ist natürlich daß im Allgemeinen die Jugend geneigt ist die Grenzen ihrer gesellschaftlichen Stellung auszudehnen, und daß sie den Bedingungen eines höheren Lebensalters für gewisse Rechte, Aemter und Würden widerstrebt. Die Gesellschaft hat bei diesen Bedingungen das Interesse, einer durch reichere Lebenserfahrungen gereiften Urtheilskraft und eines darin erprobten Charakters sicher zu sein. Die Jugend aber schätzt die Erfahrung gering. „Erfahrungswesen" — läßt Göthe seinen Baccalaureus sagen —

„Erfahrungswesen! Schaum und Duft!
Und mit dem Geist nicht ebenbürtig!" —

Das Denken der Jugend ist seinem theoretischen Charakter nach abstract, seinem praktischen Charakter nach radical. Der junge Gedanke ist der Thatsache feind. Die strenge Folgerichtigkeit des abstracten Gedankens ist das was der Jugend als Geist erscheint, die Rücksichtslosigkeit seiner praktischen Befolgung das was ihr als Charakter gilt. Das Alter sieht in dieser Art zu urtheilen den Beleg für die Unreife des jugendlichen Wesens. Indessen ist der Einfluß dieses Wesens für die Gesellschaft nicht minder unentbehrlich wie der der Erfahrungsfülle und Weisheit des Alters, und die Jugend hat nebenbei auch recht wenn sie die selbstgemachte Erfahrung den weisen Lehren des Alters vorzieht. Aus den gelbschnäbligen Jungen werden die weisen Alten; aber eben doch nur dadurch, daß sie selbst was das Alter ihnen lehrt seit Jahren —

„das alles hat es an eigner Haut erfahren."

Und so hat auch der Radicalismus und der Verwitz der Jugend sein Recht.

Es kommt hier, gerade so wie im Verhältniß der Stellung des männlichen und weiblichen Geschlechtes, nur auf das rechte Maß und Verhältniß zwischen den Einflüssen der Jugend und des Alters auf die gesellschaftlichen Vorgänge an. Dieses Maß und Verhältniß ist aber kein klar bestimmbares, und muß nach verschiedenen Culturperioden, Culturformen und Culturgebieten immer ein verschiedenes bleiben. Es gibt radicale Zeiten und conservative Zeiten, radicale Länder und conservative Länder, radicale Staaten und conservative Staaten, und überall wird der radicale Geist im Uebermaß der Jugend, der conservative im Uebermaß des Alters zur Ursach und Folge haben.

Wir haben schon gesehen wie es zusammenhängt, daß in revolutionären Zeiten das weibliche Geschlecht einen Vorsprung in der Gesellschaft gewinnt. Dasselbe findet mit der Jugend statt. Es gibt aber Länder in denen eine Bevorzugung beider ein bleibender Charakterzug ist, und es scheint daß Kolonien und Kolonialstaten diesen Charakterzug tragen. Aristoteles hat von Demokratien gesagt daß in ihnen Frauen, Kinder und Dienstboten sehr unabhängig zu sein pflegen. Wer denkt dabei nicht an amerikanische Zustände! In den spanischen Kolonien hat sich ähnliches in auffallender Weise entwickelt, so weit nicht einheimisch indianische Sitte dem entgegengewirkt hat; es ist aber dort die Folge des kolonialen und nicht des demokratischen Charakters. In den Vereinigten Staten ist der Einfluß beider Charakterbedingungen zusammengekommen, und hat die Erscheinung in Bezug auf die Jugend wie in Bezug auf das weibliche Geschlecht auf die Spitze getrieben. Vieles kommt zusammen um in dem demokratischen Kolonielande dieses Ergebniß hervorzubringen. Die Demokratie steht auf der Grundlage der abstracten Menschengleichheit, gegen welche also an und für sich die Unterschiede des Alters und Geschlechtes zurücktreten. Die selbständig gewordene Kolonie hat sodann eine Revolution hinter sich, welche wieder dem Uebergewichte der Jugend und des weiblichen Geschlechtes günstig war, und zwar in mehr als einer Beziehung. Endlich aber sind Frauen und Kinder in der Kolonie von viel höherem Werthe für die Gesellschaft als in alt-historischen Ländern. Die Bevölkerung der Kolonien leidet anfänglich an einem unvermeidlichen Mangel an Frauen. Nirgends ist wohl jemals dieser Mangel so empfindlich gewesen wie in Californien unmittelbar nach dem Anschluß an

die Vereinigten Staten. Hier waren nicht einmal Indianerinnen anweſend. Tauſende von Männern in den californiſchen Minen haben lange Zeit kein Weib zu Geſicht bekommen; wie iſt es zu verwundern daß unter ſolchen Verhältniſſen das weibliche Geſchlecht eine hohe Stellung in der Geſellſchaft einnimmt *)? Als Gegenſtand männlicher Neigung wie als unentbehrliche wirthſchaftliche Hilfe und Ergänzung ſtehen die Frauen in den Kolonien in hohem Werthe, und die Bevorzugung der Kinder hat ganz ähnliche Urſachen. Eine Kolonie lebt überhaupt nur in der Zukunft, und die Träger der Zukunft ſind die Träger ihres Lebens und werden als ſolche geſchätzt. Die Arbeitskräfte werden in der Kolonie raſch verbraucht und ſind das höchſte Bedürfniß. Die Schätze der Natur liegen vor Aller Füßen, aber es bedarf der Hände ſie aufzuheben. Auch die Hände der Kinder ſind dazu ſchon brauchbar, und überhaupt wird jede Vermehrung der Arbeitskraft als Segen betrachtet. Eine Familie in den Vereinigten Staten verbeſſert ſich ökonomiſch mit der Zahl ihrer Kinder, während in Europa das umgekehrte ſtattfindet. Während eingewanderte Männer und Frauen mit mancherlei Fähigkeiten ſehr oft vergeblich irgend eine Beſchäftigung ſuchen, fällt es ihren Kindern nicht ſchwer eine ſolche zu finden, und für ihre Arbeit ſo bezahlt zu werden daß es ihnen möglich wird ihre Eltern zu ernähren **). Indem auf dieſe Weiſe in Kolonieländern die Jugend

*) Eine bekannte Europäerin lebte längere Zeit unter einer ganzen männlichen Bevölkerung von Goldgräbern in den californiſchen Minen, und übte einen von ihr auf höchſt ehrenwerthe Weiſe angewandten Einfluß auf die zum Theil nicht gerade fein gebildeten Menſchen aus, denen ſie den Trunk und andere Rohheiten abgewöhnte.

**) Der Verfaſſer kennt das Beiſpiel einer gebildeten deutſchen Familie in den Verein. Staten, welche von ihren noch unerwachſenen Kindern, einigen

naturgemäß eine größere ökonomische Rolle spielt, wird sie viel früher ökonomisch selbständig, und in Uebereinstimmung damit entwickelt sie sich geistig und körperlich rascher als in alten Gesellschaften. Mag immerhin die höhere Reife des Urtheils und die gründlichere Bildung Zeit brauchen, so daß man sogar aus der Frühreife der Geschlechter in gewissen Ländern die Unmöglichkeit eines höheren Bildungsgrades ableiten zu dürfen geglaubt hat: — dem Bedürfniß junger Pflanzstaten entspricht die körperliche Frühreife so gut wie die geistige, und mit dem Verschwinden dieses Bedürfnisses dürfte wohl auch daß ihm entsprechende Verhältniß zurücktreten. Aus Kolonien werden mit der Zeit historische Länder, wie aus den Jungen mit der Zeit die Alten werden, und alles steht in der Natur und Geschichte im Zusammenhange.

Drittes Capitel.

Die Ungleichheit der individuellen Anlage und Ausbildung.

Abgesehen von dem Unterschiede der Geschlechter und Lebensalter, welcher indessen auch hier wieder einspielt insofern jede menschliche Individualität auch durch Geschlecht und Alter bestimmt ist, sehen wir an den Menschen eine endlose Verschiedenheit persönlicher Eigenschaften, deren Bedingungen theils in den Anlagen der Natur, theils in den Ergebnissen der Cultur, theils endlich in den schicksalsmäßigen Zufälligkeiten des Lebens zu suchen sind. Wir halten uns zunächst

Knaben von zwölf bis vierzehn Jahren, eine Zeit lang ganz erhalten wurde. — Ueber den ganzen Gegenstand sehe man W. Roscher's interessantes Buch über Kolonien und Kolonialpolitik, 2. Aufl. S. 74, 75.

an die Ungleichheiten welche auf der Verschiedenheit individueller Naturanlagen beruhen.

Der eine Mensch ist minder stark, minder schön, minder groß, minder befähigt, minder gut als der andere, und ein wesentlicher Theil der damit bezeichneten Unterschiede ist ursprüngliche Anlage der Natur. Kräfte und Verhältnisse des Leibes und Geistes, Talente, Temperament und Naturell sind innerhalb gewisser Grenzen von Natur aus verschieden bei den Menschen.

„So scheint es", — entgegnet uns die radicale Gleichheitslehre. „So scheint es, aber so ist es nicht! — Nicht von Natur, sondern in Folge verderbter gesellschaftlicher Verhältnisse sind die Menschen in diesen Beziehungen ungleich! — Ursprünglich waren sie gleich, und nur durch Selbstsucht, Gewalt und List einiger wenigen ist der glückliche Zustand gestört worden!" — Aber wie konnte das geschehen aus einem Zustande heraus in welchem keiner stärker, klüger, besser oder schlechter war als der Andere? — Die absichtlich oder künstlich bewirkte Ungleichheit setzt ja schon eine vorangehende natürliche Ungleichheit voraus. Die Menschen indessen sind geneigt das Ziel ihrer Wünsche, damit es ihnen nicht unerreichbar erscheine, als einen Zustand zu betrachten der in der Vergangenheit schon einmal da war. Es ist eine Selbsttäuschung durch die das menschliche Streben sich wach erhält. Größe, Stärke, Schönheit, Weisheit, Tugend, langes Leben, Friede, freiwillige Güte der Natur: alles soll in der Urzeit unseres Geschlechtes allgemein gewesen sein. Die Menschen glauben so gern an ein goldenes Zeitalter der Gleichheit: und doch — wenn nicht etwa das Menschengeschlecht sogar aus ganz verschiedenen ursprünglichen Racen besteht die von ganz

verschiedenen Urparen abstammen — war wenigstens Adam ein Mann, Eva ein Weib, und Kaïn und Abel waren ihre sehr ungleichen Kinder! — War das nicht Ungleichheit genug für eine aus vier Personen bestehende Menschheit? — Und soll etwa an der Bosheit Kaïns auch schon eine falsche Erziehung, ein verderbter Zustand der Gesellschaft schuld gewesen sein? — Dann waren wohl Adam und Eva nicht eines Sinnes in der Erziehung ihrer Kinder, und wir stoßen unfehlbar auf eine weitere ursprüngliche Ungleichheit. Und wer ist schuld an der schwarzen Farbe, den dicken Lippen, dem rohen Gesicht, dem wolligen Har, dem platten Fuß und der allgemeinen geistigen Tiefe des Negers, — wer schuld an den unterscheidenden Charakterzügen der anderen Menschenracen? — Entweder sind die Racenunterschiede ursprünglich, oder sie sind das Erzeugniß eines durch hunderttausende von Jahren fortwirkenden Einflusses von Klima, Boden, Nahrung und ästhetischem Naturcharakter, welcher Einfluß in seiner Gesammtheit eben doch der Natur angehört. Die Cultur welche hier einspielt, ist selbst Theil eines Naturprocesses, und wenn dadurch die Menschen sich mehr und mehr individualisiren sollten — was wohl nur in ganz bestimmter Einschränkung der Fall ist — so ist auch dieses Ergebniß durch die Natur vorbedingt und unvermeidlich.

Die Meinung daß die persönliche Ungleichheit der Menschen in Bezug auf körperliche und geistige Eigenschaften die Schuld einer fehlerhaften Erziehung sei, ist eine doppelte Thorheit: erstlich indem sie die Herstellung dieser Gleichheit für einen vernünftigen Zweck hält, und zweitens indem sie es der Erziehungskunst zutraut diesen Zweck zu erreichen. Wir haben es für jetzt nur mit der zweiten Thorheit zu thun. So offen sie

ſich als ſolche zu erkennen gibt, iſt ſie dennoch ein verbreiteter Aberglaube des demokratiſchen Sectengeiſtes. Man kann denſelben auf eine Linie ſtellen mit den Meinungen der ſogenannten Vegetarians- und Health-Reformers in England Amerika, welche überzeugt ſind daß die Welt nur aus Krankheit ſchlecht und die Geſundheitsreform durch Diät das einzige Mittel zu ihrer moraliſchen Beſſerung ſei. Bei dieſen iſt der Koch, bei jenen der Erzieher theils der Verderber theils der Heiland. So thöricht in ihrer Ausſchließlichkeit und Uebertreibung ſolche Meinungen ſind, ſo enthalten ſie freilich einen Antheil von Wahrheit, und geben ein Beiſpiel wie auch in der Thorheit ein Korn von Weisheit liegen kann. Die Wiſſenſchaft wird nicht läugnen daß im Verlauf von Generationen durch Diät eine Veränderung im Charakter, in den Fähigkeiten und der Erſcheinung der Menſchen hervorgebracht werden kann; und daß ein durch Generationen fortgeſetztes erziehendes Einwirken das nämliche von der geiſtigen Seite her zu leiſten vermag, wird noch weniger in Zweifel gezogen werden können. Culturergebniſſe, ſowohl körperliche wie geiſtige, pflanzen ſich fort, indem ſie zur Natur werden: das iſt eine Thatſache von unermeßlicher culturhiſtoriſcher Bedeutung. Dieſe Thatſache gilt bei den Menſchen wie bei den Thieren und Pflanzen. Durch fortgeſetzte ſyſtematiſche Behandlung gelingt es die Varietäten der Hausthiere und Culturgewächſe abzuändern und bei ihnen allmälig ganz neue Eigenſchaften der Geſtalt, der Lebensart und des Naturells hervorzurufen. Der Menſch ſelbſt iſt ungleich bildſamer und der Einwirkung von Seite ſeines eigenen Geſchlechtes zugänglicher: — der Erfolg muß daher ein viel größerer ſein als der welchen wir bei den Thieren zu erzielen vermögen. Bis zu gewiſſen Grenzen könnten alſo

die Menschen absichtlich auf Gleichheit oder Ungleichheit erzogen werden. Würden aber die Gleichmacher es wagen die Anwendung der Mittel zu empfehlen durch welche in der Viehzucht die Absicht des Racenzüchters erzielt wird? — Es hat Fanatiker gegeben welche zur Herstellung der Gleichheit die zu hohen Köpfe abschlugen; würde es aber Fanatiker geben methodisch genug um die Herstellung der Gleichheit durch Menschenzucht nach den Grundsätzen der Thierzucht zu betreiben? — Wie uns die Thierzüchter lehren, besteht ihr wirksamstes Mittel darin, daß sie alle nicht nach Vorschrift ausfallenden Individuen umbringen oder mindestens von der Fortpflanzung ausschließen. Unzweifelhaft würde man auf einem so radicalen Wege nach Belieben blauäugige, schwarzäugige, stumpfnasige, spitznasige, langbeinige, kurzbeinige, sanguinische, cholerische und phlegmatische, vor allem aber sehr melancholische Menschenracen ziehen können; wenn sich nur die Eltern, Erzieher und vom State gesetzten Vorsteher und Beaufsichtiger der Fortpflanzung über die Grundsätze und den Geschmack nach denen zu verfahren wäre verständigen könnten! Man müßte die Menschenzucht rückwärts bis auf das erste Elternpar rectificiren, und selbst das würde wie wir gesehen haben nicht genügen! —

Wir haben hiermit die Verirrung der revolutionären Gleichmacherei bis zu ihrem äußersten Widersinn geführt; was nicht ganz überflüssig gewesen zu sein scheint, da die Zeit vor den Ausschweifungen dieses Geistes noch lange nicht sicher ist.

So wenig wir aber einer auf die Gleichheit der Menschen abzielenden politischen und pädagogischen Wirksamkeit Aussicht auf Erfolg zuschreiben können, so wenig hat eine Abrichtung zur Ungleichheit Hoffnung ihren Zweck zu erreichen. Schulen

als bloße Abrichtungsanstalten für technische und politische Zwecke und als Erziehungsanstalten für besondere gesellschaftliche Stellungen und Verrichtungen machen, wenn nicht auf der anderen Seite auch das allgemein menschliche Interesse in der Erziehung befriedigt wird, die Gesellschaft zu einer Maschine welche zu den höheren Leistungen der Menschheit nicht befähigt ist. Eine solche Gesellschaft wird als Stat nie an der Spitze der Bildung stehen, und zugleich außer Stande sein sich gegen die Uebermacht eines auf das natürliche und organische Zusammenwirken freier Kräfte gegründeten gesellschaftlichen Wesens zu behaupten. Selbst innerlich hat die indische Gesellschaft die Strenge ihres Castenwesens nicht behaupten können; denn zahllose Uebergänge und unreine Mischungen sind zwischen den erblich festgestellten Beschäftigungen, Geschicklichkeiten, Kenntnissen und gesellschaftlichen Stellungen entstanden, und haben eine Masse gebildet in der am Ende die Ueberreste erblicher Unterscheidungen sich verschmelzen müssen. Welchen Widerstand aber hat eine so mechanisch eingerichtete Gesellschaft der fremden Eroberung entgegenzusetzen? Man lese die Geschichte Indiens! —

Unzweifelhaft entspricht es der Natur und den Bedürfnissen der Gesellschaft daß eine Verschiedenheit in der Ausbildung der Menschen besteht, welche bewirkt daß die verschiedenen Verrichtungen, auf deren Ineinandergreifen das Dasein und die Ausbildung sittlicher Gemeinschaften beruht, gut und bereitwillig gethan werden. Mit der Verschiedenheit der Naturanlage aber ist auch die Verschiedenheit der Ausbildung zugleich gegeben; denn nicht nur läßt sich bei gleicher Erziehung und gleichen Schicksalen der Dumme nicht mit dem Geistvollen auf eine und dieselbe Bildungsstufe heben,

sondern es läßt sich bei verschiedener Befähigung der Lehrer einer größeren Zahl von Menschen gleichen Talentes gleichfalls nicht die nämliche Ausbildung geben. Das Ergebniß dieses Naturverhältnisses entspricht aber den Bedürfnissen der Gesellschaft, und es ist, auch im Interesse dieser letzteren, kein verfehlteres Bestreben möglich als das der schulmeisterlichen Gleichmacherei. Die Gesellschaft verlangt nicht nur verschiedene Naturanlagen, sondern auch verschiedene Bildungsgrade und Bildungsformen für verschiedene Bildungsgebiete. Wir erkennen an daß alle Erziehung die Ausbildung der allgemeinen menschlichen Eigenschaften, und zwar geistig wie körperlich, zum Ausgangspunkte hat; alle Erziehung aber soll auch den Menschen zu einem an bestimmter Stelle brauchbaren Gliede der Gesellschaft machen, welches für eine bestimmte Verrichtung in der gemeinsamen Arbeit des Menschengeschlechtes ausgebildet ist und für eine dieser Verrichtung entsprechende gesellschaftliche Stellung paßt. Die vernünftige Erziehung hat also eben sowohl die Ungleichheit wie die Gleichheit zum Zwecke: nämlich die sittliche Gleichheit und die technische Ungleichheit. Die vernünftige Erziehung will in allen Menschen das Bewußtsein der gleichen sittlichen Würde, in jedem einzelnen aber die besondere technische Befähigung hervorbringen welche seinen individuellen Verhältnissen und Zwecken entspricht. Daß zu diesem sittlichen Selbstgefühle eine gewisse allgemeine Ausbildung des Verstandes und Gemüthes, eine gewisse Klarheit über die Natur und über die Geschichte des Menschengeschlechtes, und die Möglichkeit eines allgemeinen Verständnisses für das Wahre, Gute und Schöne, — kurz eine gewisse allgemeine Bildung gehört welche vor allem sittlich und religiös, auch ästhetisch und bis auf einen gewissen Grad wissenschaftlich sein

muß, bedarf kaum der besonderen Erwähnung. Eine verständige Erziehung wird, soviel es die Fähigkeiten der Menschen und Menschenclassen und die gesellschaftlichen Verhältnisse zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte zulassen, diese allgemeine Bildung zu erzielen suchen. Sie wird aber dabei sich nicht in Einzelnheiten verirren welche, wenn sie nicht einem bestimmten Lebenszwecke dienen und also dem individuellen Bedürfnisse angehören, nutzlose Eitelkeiten und Liebhabereien sind. An solchen Verirrungen sind manche rühmliche Bestrebungen zu Gunsten der Volksbildung gescheitert, und die Reaction gegen die Uebertreibungen der radicalen Schulmeisterei ist leider nicht ohne Veranlassung gewesen. Der Gedanke der Demokratie, daß gleiche politische Rechte eine gleiche Bildung voraussetzen, ist ein wichtiger Fortschritt des politischen Bewußtseins; daß aber aus diesem Gedanken eine sehr große Mäßigung der Ansprüche an die gleiche Bildung und dabei immer noch eine unvermeidliche Ungleichheit der politischen Rechte folgt, hat man sich nicht klar gemacht.

Die Forderung einer gleichen Ausbildung aller Menschen hat in der Pädagogik ganz besonders durch Fichte eine principielle Geltung erlangt, und F. W. A. Fröbel, welcher gleichzeitig ein Schüler Fichte's und Pestalozzi's war, hat den Gedanken in der Formel der „allseitigen Entwickelung des Menschen von Innen nach Außen" einem praktischen Systeme der Erziehung zum Grunde gelegt. Der Gedanke indessen von welchem diese Forderung und das ihr entsprechende pädagogische System ausgeht, ist ein irriger. Es ist nicht richtig daß der einzelne Mensch bestimmt ist ein Ganzes für sich zu sein, und demgemäß sich allseitig und harmonisch auszubilden. Auf der Einseitigkeit und ihren Gegensätzen

beruht alle physische und geistige Production und der ganze Entwickelungsproceß der Menschheit. Schon der Gegensatz der Geschlechter, auf dem die Fortpflanzung beruht, ist nichts als eine einseitige Ausbildung. Der harmonische, vollständige, symmetrische Mensch müßte Hermaphrodit sein, und beide Geschlechter tragen die leiblichen Merkmale dieser Vollständigkeit an sich. Nur eine ungleiche Ausbildung ist es, welche den Geschlechtsunterschied und damit die Bedingungen der Zeugung hervorbringt. So ist es auch im Gebiete des geistigen Lebens, so im Zusammenwirken der gesellschaftlichen Elemente. Nicht der einzelne Mensch soll ein Ganzes, Vollständiges sein und das menschliche Wesen in seiner Ganzheit darstellen, sondern in der historisch sich entwickelnden gesammten Menschheit kann und soll dieses Wesen zu seiner Darstellung kommen. Die Menschheit in ihrer historischen Entwickelung ist das Ganze. Sie ist der Leib an dem wir die Glieder bilden. Von dem göttlichen Geiste welcher sie belebt, ist der unsrige ein Hauch. Diesen Hauch rein fortzupflanzen; als Glied am Leibe der Menschheit geschickt zu sein zu den besonderen Verrichtungen, welche uns zufallen, — das ist die individuelle Aufgabe des Menschen zu welcher er erzogen werden soll. Auch das philosophische oder encyclopädische Umfassen des ganzen Gebietes menschlicher Bildung, welches fälschlich als Allseitigkeit gerühmt wird, ist nur eine einseitige Specialität, ein Uebersichtsgeschäft, eine Inventur; denn der allgemeine Ueberblick wird nur erreicht durch ein Verzichten auf Vollkommenheit des Seins, Wissens und Könnens im Einzelnen, und auf jeden besonderen praktischen Wirkungskreis. Thomas Carlyle hat zum Helden einer geistvollen Satyre einen deutschen Philosophen gewählt, den er „Professor der

Dinge im Allgemeinen" — professor of things in general — titulirt. Wir wollen auf unseren universellen Landsmann nichts kommen lassen. Es muß auch solche Käuze geben, — aber wahrhaftig nicht viele; — und gegen eine Pädagogik, die sich ausdrücklich zum Zweck setzte dergleichen zu ziehen, müßten wir feierlich protestiren. Für die Gesammtökonomie der Gesellschaft würden wir es vorziehen die Zahl guter Wanzenvertilger oder Hühneraugenärzte vermehrt zu sehen. Selbst einen Stat zu regieren, ist nur eine Specialität, die ausdrücklich gelernt sein will, und nicht mit Unrecht hat ein König gesagt: „il faut savoir son métier de roi" — ein König soll wie ein anderer sein Handwerk verstehen.

Alles was wir von der individuellen Ungleichheit der Anlagen und der Bildung gesagt haben, findet seine Wiederholung in der breiteren Anwendung auf gleichartige Menschenmassen die sich von anderen eben solchen unterscheiden. Davon im nächsten Capitel.

Viertes Capitel.

Die Unterschiede der Race.

Innerhalb der allgemeinen Ungleichheit der Menschen gibt es für größere und kleinere Menschengruppen gewisse gemeinsame Eigenschaften des Leibes und Geistes durch welche die Individuen einer Gruppe unter einander ähnlich sind, sich aber von denen anderer Gruppen unterscheiden. Dies würde bei jeder beliebigen Eintheilung der Menschen, z. B. nach Ständen, Berufsarten, Glaubensbekenntnissen, Geschlecht und Alter stattfinden. Wir reden indessen hier von einem ganz

besonderen Verhältniß dessen was man im Allgemeinen die Gleichheit in der Ungleichheit oder die Ungleichheit in der Gleichheit nennen könnte. Wir beziehen uns auf die gemeinsamen Eigenschaften welche sich in einer Menschengruppe als deren gemeinsame Unterscheidungsmerkmale durch die Geburt vererben. Es sind dies die Eigenschaften des Körperbaues, der Gesichtszüge, der Hautfarbe, des Naturells, der besonderen Fähigkeiten und des Charakters, durch welche sich Racen, Völker, Stämme und selbst Familien erblich unterscheiden.

Wir wollen aber, indem wir von den Ungleichheiten der Racen sprechen, uns nicht auf die großen Abtheilungen des Menschengeschlechtes beschränken welche von manchen Ethnologen als ursprünglich, zum Theil sogar als verschiedene Species betrachtet werden. Unter Race im engeren oder weiteren Sinne wollen wir hier jede Menschengruppe verstehen, die durch die Gemeinschaft angeborner und sich in der Geburt fortpflanzender Unterscheidungsmerkmale sich kennzeichnet.

Die Einheit des Racencharakters hat dabei nichts mit der Frage einer einheitlichen Abstammung zu thun. Racen können eben so wohl durch Verschmelzung gleichartiger oder ungleichartiger Elemente verschiedener Abstammung wie auf rein genealogischem Wege entstanden sein. Eine gewisse Zahl verschiedener Elemente mußten immer dabei anfänglich verschmolzen werden, da zur Fortpflanzung doch immer zwei Personen gehören. Die Entstehung einer Race aber und ihre Fortpflanzung sind entgegengesetzte physiologische Erscheinungen. Die Entstehung einer Race setzt die Abänderung einer schon bestehenden Form voraus; die Fortpflanzung derselben ist nur unter der Bedingung der Ausdauer des bildenden Triebes denkbar welcher die Veränderung hervorgebracht hat. Die lang-

same Veränderung aber, oder auch der Sprung durch welchen eine Race entsteht, kann sehr wohl in einem gegebenen Raume sich mehrfach wiederholen, und aus mehreren gleichzeitigen und dabei gleichartigen Anfängen kann eine Race zusammenwachsen. Mehrere Gärtner können gleichzeitig die nämliche Varietät einer Blume ziehen, und wenn sie nachher den Samen mischen, ist aus mehreren Anfängen eine einfache Race entsprungen, die durch Kreuzung vollends gleichartig wird. Wenn der Charakter einer Race, nachdem er schon sie ziemlich gleichartig geworden, sich allmälig verändert, so muß dies doch auch in zahlreichen neben einander laufenden genealogischen Linien geschehen. Man betrachte in Gemäldegallerien die Portraits aus vergangenen Jahrhunderten um diese Thatsachen zu studiren.

Was bei diesen Vorgängen Natur, was Cultur ist, mag schwer zu bestimmen sein, fällt aber auch dem inneren Wesen nach zusammen. Hier recht eigentlich zeigt sich, was wir früher ausgesprochen, daß die Natur ein Culturproceß, die Cultur ein Naturproceß ist. Nach den gangbaren Begriffen würde sich die Race von der Species dadurch unterscheiden, daß die letzte etwas ursprüngliches, von der Natur gegebenes, unveränderliches, die erste aber etwas angebildetes und äußeren Einflüssen bleibend unterworfenes ist. Racenunterschiede — nach gangbaren Begriffen — sind Unterschiede welche sich aus den äußeren Schicksalen einer Spicies ergeben. Die Race ist eine Varietät, aber nicht eine naturgeschichtliche sondern eine culturgeschichtliche. Da indessen seit den Darwin'schen Untersuchungen die Species selbst ein Erzeugniß des Schicksals sich entwickelnder Formenreihen, die Species selbst also nichts als eine verhältnißmäßig constante culturhistorische

Varietät zu ſein ſcheint, verſchwindet nicht nur hier die Bedeutung des Gegenſatzes von Natur und Cultur, ſondern auch die alte Streitfrage ob die großen Menſchenracen in Wahrheit Species oder Varietäten ſind und die Menſchheit demgemäß aus einer oder mehreren Species beſteht, wird eine ganz untergeordnete. Die Species ſelbſt ſind nur Erzeugniſſe des Schickſals in der Entwickelungsgeſchichte des Lebens. Die Species ſelbſt ſind Parvenus der Naturgeſchichte wie die Racen Parvenus der Culturgeſchichte ſind. Natur und Cultur aber beſtimmen ſich gegenſeitig, wie aus den Species die Racen, aus den Racen aber die Species entſpringen. Die Race, könnte man ſagen, iſt Cultur gewordene Natur, die Species Natur gewordene Cultur. Darum iſt die Species feſt, die Race veränderlich; oder: eine feſtgewordene Race iſt eine Species, eine veränderlich gewordene Species iſt eine Race, oder zerſplittert ſich in Racen.

Die radicale Gleichheitslehre verhält ſich zu den Ungleichheiten der Race gerad wie ſie ſich zu den Ungleichheiten verhält welche ſich zwiſchen einzelnen Individuen bemerklich machen. Sie kann den Unterſchied zwiſchen dem Neger und dem Menſchen der weißen Race nicht läugnen; ſie erklärt aber dieſen Unterſchied einerſeits für unweſentlich, anderſeits für eine Folge unglücklicher und ungerechter Umſtände die den ſchwarzen Menſchen benachtheiligt haben, und welche wieder gut gemacht werden müſſen. Nun iſt es auch unzweifelhaft eine ſittliche Forderung, ſelbſt auf der unterſten Sproſſe der menſchlichen Stufenleiter noch den Menſchen anzuerkennen und an der Vervollkommnung des geringſten Theilhabers der Menſchenwürde wie an unſerer eigenen zu arbeiten; nichts deſtoweniger läßt es ſich mit gleichem Rechte als eine Folge unglücklicher und

nicht daß auch jener gemeine Kerl, wie er nun einmal ist, zugelassen werden kann. Wenn eine Familie fortschreitet, heben sich Kinder in gesellschaftliche Schichten in welche ihre Eltern nicht gehört haben. So mag es auch, freilich nach ungleich längeren Zeitmaßen, den kommenden Generationen tief stehender Racen ergehen. Es ist eine Pflicht der Höheren sie darin zu fördern, und die Vernachlässigung dieser Pflicht, wenn nicht gar ein absichtliches Zurückhalten, ist im Verhältniß der höheren Racen und Gesellschaftsclassen ein oftmals begründeter und immer schwerer Vorwurf. Mit dem Gemeinen aber sich nicht gemein zu machen, ist zu allen Zeiten ein sittlich wohl begründetes Verfahren. Die Gleichheit immer oben, niemals unten: das muß der Grundsatz des demokratischen Gleichheitsstrebens sein; — nur die Demokratie welche Alle zu Aristokraten machen will, verdient unseren Beifall.

Wie wir im Verkehr mit Personen unserer eignen Race, unseres eignen Volkes urtheilen, so spricht auch das natürliche Urtheil im Verkehre verschiedener Menschenracen. Wenn eine Person unseres eignen Volkes uns schon ihrer bloßen Physiognomie nach unseres Umganges unwürdig erscheinen kann, weßhalb sollen wir als Mitglieder einer höheren Race nicht eben so urtheilen über Buschmänner oder Adamanier, die dem Affen ähnlicher sind als dem Menschen? Welcher Mensch von feinerem Gefühle wird nicht die geschlechtliche Verbindung der höher entwickelten weißen Racen mit diesen untersten und fast zweifelhaften Repräsentanten des Menschenthumes für eine Monstrosität halten? —

Wir können daher nicht einstimmen in den europäischen Tadel, welcher gerade den Angloamerikanern der Nordstaten

es zum Vorwurfe macht und als Inconsequenz anrechnet, daß sie dem Neger die sociale und politische Gleichstellung hartnäckig versagen. Auch die Verhältnisse einer natürlichen socialen Rangordnung sollen allerdings sich vernunftgemäß und human ausbilden, und die Racen-Aristokratie des Weißen kann bis zur Unvernunft und Rohheit getrieben werden. Wenn man aber sagt, die sociale und politische Zurücksetzung des Negers in den nördlichen Staten der Union, wo der Neger frei ist, sei nicht besser als die Sclaverei in welcher er im Süden gehalten wird, so ist das gänzlich ohne Ueberlegung oder Verstand gesprochen. In der Sclaverei ist der Neger nur halb als Mensch betrachtet; man kann aber Jemanden sehr wohl ganz als Menschen gelten lassen und sich dennoch eine zu genaue persönliche Berührung mit ihm verbitten. Wenn der südliche Sclavenhalter sich mit dem Neger in ein vertrauliches Verhältniß einläßt, so ist darin etwas von der Vertraulichkeit in welcher er mit seinem Hunde oder Pferde lebt; und wenn er mit Negerinnen Kinder zeugt, so ist dies nur ein Beweis für die Verwilderung des Geschmackes welche aus dem zu genauen Verkehre mit der niederen Race hervorgeht, und welche gerad für die aristokratische Auffassung des Racenverhältnisses in den nördlichen Staten Zeugniß ablegt. Diese Racenmischungen sind freilich für die niedere Race eine Erhebung, für die höhere aber in demselben Maße eine Erniedrigung.

Untersuchen wir indessen worauf sich eigentlich das sittliche Gefühl stützt welches in diesen Verhältnissen für die niedere Race Partei nimmt, so werden wir nicht irren wenn wir annehmen, die Ungerechtigkeit der Racen-Aristokratie werde hauptsächlich darin gefunden daß man in dem herabsetzenden

Urtheile über eine ganze Race keinen Unterſchied der Individuen gelten laſſen will. Und in der That iſt hier der Punkt wo ein nicht entſchuldbares Vorurtheil beginnt, welches auch eine auffallende Beſchränktheit des Urtheils verräth. Allerdings thut eine höhere Race ſehr unrecht, wenn ſie durch das Bewußtſein allgemeiner Racen-Ueberlegenheit ſich zur Blindheit gegen die Vorzüge einzelner Individuen der niederen Race verleiten läßt. Das Verhältniß ſollte uns im Gegentheil zu um ſo größerer Anerkennung der rühmlichen Ausnahmen beſtimmen. Iſt die Race in der That eine minder begabte, ſo iſt das Verdienſt der Auszeichnung ein um ſo größeres. Die ſtärkſte ſittliche Forderung iſt es daß die höhere Race der niederen gegenüber ſich edelmüthig zeige und dem Ringen nach oben die helfende Hand reiche. Als die bitterſte Ungerechtigkeit muß es von einer tieferen Race empfunden werden, daß man ihr auf der einen Seite die höhere Befähigung abſpricht, auf der anderen die Möglichkeit einer thatſächlichen Beweisführung des Gegentheils und die Anerkennung der wirklichen Leiſtung verweigert. Will man uns mit der Negerrace auf gleichen Fuß ſetzen, ſo proteſtiren wir; dem Neger aber als einzelnen Menſchen, welcher ſich durch Leiſtungen des Geiſtes, Gemüthes und Charakters unſere Hochachtung erwirbt, wollen wir *zehnfache* Anerkennung und Ehre erweiſen, und jedem Streben nach geiſtiger und ſittlicher Erhebung in der niederen Race wollen wir ehrlichen Beiſtand leiſten. *So* glauben wir die Pflichten zu erfüllen welche uns durch den höheren Rang unſerer eigenen Race zufallen.

In dem Streite um die Rangordnung oder Ebenbürtigkeit der Racen ſind alle feinen und tiefen Unterſuchungen zwecklos, weßhalb wir hier uns von jedem Eingehen in die

Einzelnheiten fern gehalten haben*). Die Frage der Gleichheit oder Ungleichheit entscheidet sich im Großen durch thatsächliche Erscheinungen der Natur- wie der Culturgeschichte. In erster Beziehung ist das gegenseitige Urtheil der Geschlechter ein entscheidendes; und wer Gelegenheit gehabt hat zu beobachten wie es sich zwischen Schwarzen und Weißen an den Tag legt, wird einräumen daß die schwarze Race selbst darin ihre Inferiorität eingesteht. Die Negerin hält ein vorübergehendes Verhältniß mit einem weißen Manne in der Regel für ehrenvoller als eine feste Ehe mit einem Manne ihrer eigenen Race; der Neger aber sieht in der weißen Frau seinem natürlichen Gefühle nach ein höheres Wesen, dem er bereitwillig dient. Der Vorzug welchen die indianischen Frauen den spanischen Männern vor den Männern der eigenen Race gaben, hat einen großen Antheil an den wunderbaren Erfolgen der spanischen Eroberer in Mexico, Peru und Buenos Ayres gehabt, und der Raub weißer Frauen ist noch heute einer der Hauptantriebe zu den Raubzügen der Apachen und Comanchen im nördlichen Mexico. Von der Indianerin wird dafür die weiße Frau gehaßt, und die Leiden welche gefangene Amerikanerinnen unter den Indianern zu erdulden hatten, sind größtentheils von der Bosheit der indianischen Frauen ausgegangen. Auch bei den freien Negerinnen und Mulattinnen

*) Als Urtheil eines deutschen Beobachters verdient, abgesehen von einigen allgemeinen Speculationen welche eben sowohl hätten unterbleiben können, die kleine Schrift des Dr. Duttenhofer gelesen zu werden. Ueber die Emancipation der Neger. Ein Versuch zur Aufstellung humaner Principien in dieser Frage, von Prof. Dr. Duttenhofer. Nördlingen 1855.

der Kolonien spricht sich sehr häufig ein starkes Gefühl der Eifersucht und des Hasses gegen weiße Frauen aus*).

Alle diese Erscheinungen enthalten die unwillkürliche Anerkennung der Superiorität der weißen Race durch die schwarze selbst: das Geschlechtsverhältniß, an welches sich bei Menschen und Thieren ein Streben nach Vervollkommnung der Race durch Bevorzugung der schöneren und edleren Bildung im anderen Geschlechte knüpft, ist hier ganz entscheidend. Es gibt aber Thatsachen der Culturgeschichte von viel größerem Gewichte durch welche die Rangordnung der Racen außer Zweifel gestellt wird. Diese Thatsachen sind die Macht, der Bildungsgrad und die Bildungsart, welche die Völker verschiedener Racen in der Weltgeschichte entwickelt haben. Was beweist es, daß ein Neger hier ein leidlicher Mathematiker, dort ein erträglicher Schauspieler wird der allenfalls den Mohr von Venedig zu spielen weiß, — was sagt es wenn ein Dritter sich den Grad eines Doctors der Medizin oder der Rechte zu erwerben im Stande ist? — Ist es nicht ein hinreichendes Armuthszeugniß solche Thatsachen anführen zu müssen? — Braucht die weiße Race sich durch ein Par Doctordiplome, durch ein bestandenes Examen, durch den zweideutigen Beifall eines Theaterpublicums zu legitimiren? — Aber lassen wir doch alle diese kleinlichen Einzelnheiten! — Fragen wir einfach die sämmtlichen Racen der Erde, mit Ausnahme der einzigen welche allein der Träger höherer Bildung gewesen ist und noch ist, — fragen wir sie einfach: wo sind eure Leistungen in Wissenschaft und Kunst, wo sind eure

*) Der Verfasser spricht in den meisten dieser Urtheile nach eignen Beobachtungen in verschiedenen amerikanischen Ländern.

Staten welche fähig sind uns zu widerstehen? Wir wollen es uns nicht zum Ruhme anrechnen daß wir euch unterdrückt, das wir euch in Sklaverei geführt, daß wir Völker und Stämme die euch angehören ausgerottet haben. Wir wissen daß wir von unserer geistigen und physischen Uebermacht nicht selten einen schlechten Gebrauch gemacht. Aber daß diese Uebermacht auf unserer Seite war und ist, könnt ihr nicht bestreiten. — Damit ist aber die ganze Streitfrage entschieden. Was wären Geist und Bildung, wenn sie nicht im Stande wären sich mit entsprechender Macht geltend zu machen? Gewiß, wir haben Unrecht gethan und thun es noch, daß wir Millionen Afrikaner in die Sklaverei geführt und in derselben halten, — aber die Hunderte von Millionen der nämlichen schwarzen Race welche dies nicht nur haben geschehen lassen, sondern welche sogar dazu wesentlich beigetragen: — weßhalb haben sie nicht das Unrecht unmöglich gemacht, oder die welche es verübt gezüchtigt? Haben wir nicht die Raubnester der nordafrikanischen Küste zerstört? Weßhalb müssen unsere Schiffe den Afrikaner vor unseren Sklavenhändlern schützen, und weßhalb schützt sich der Afrikaner nicht selbst? Weßhalb kreuzen nicht die Wachtschiffe mächtiger Negerstaten vor den Häfen von Westindien, Brasilien und den Küsten von Carolina, Florida und Louisiana? Hat, seit den Tagen des ägyptischen Alterthums, Afrika nicht Zeit genug gehabt die moralische, politische und technische Bildung zu entwickeln welche dazu befähigen würde? —

Von den großen praktischen Erfolgen in der Geschichte werden die theoretischen Streitigkeiten über die Ungleichheit der Anlagen und Bildungsfähigkeit der Individuen und Racen niedergeschlagen. „Was du bist und vermagst, zeige

es durch die That!" Das iſt die Antwort auf jeden Rang-anſpruch, und die Ungerechtigkeit beginnt nur da wo dieſe Legitimation nicht anerkannt wird. In ſolchem Falle wird freilich dann die That, durch welche die Legitimation der Anſprüche unternommen wird, zuweilen etwas gewaltſam ausfallen. Eine andere Löſung des Streites iſt jedoch nicht möglich. Nur dadurch veredelt ſich die Welt, daß das wahrhaft ſtärkere, welches natürlich auch das geiſtig ſtärkere und ſittlich ſtärkere, das kräftigere und ſchönere, und das dem Ganzen der Welt nützlichere ſein wird, den Sieg davon trägt über das ſchwächere und ſchwächliche in welcher Beziehung es immer ſei. Der Wettſtreit der Kräfte iſt das Geſetz des Lebens. Wer in dieſem Wettſtreite ſich nicht ſelbſt zu helfen vermag, der ſoll in der ſittlichen Gemeinſchaft der Menſchen und Völker zwar Schutz finden, er wird ſich aber als Schützling gefallen laſſen müſſen unter der Leitung des Beſchützers zu ſtehen.

Das iſt die natur- und vernunftgemäße Stellung der Neger und anderer tiefſtehenden Racen. Zur vollen Selbſtändigkeit ſind dieſe Racen, wie ſie ſind, nicht befähigt. Was aus ihnen im Verlaufe einer Zeitdauer werden kann, für welche Jahrhunderte ein kleiner Maßſtab ſind, wagen wir nicht zu beſtimmen. Daß aber mit dem Beſchluſſe den Neger zu emancipiren und in die Schule zu ſchicken, noch keine Veränderung bewirkt werden kann die denſelben auf die Höhe der weißen Race hebt, iſt gewiß. Ebenſo gut könnte man hoffen durch guten Schulunterricht das Wollhar des Negers in blonde Locken zu verwandeln, ſeine ſchwarze Haut zu bleichen, ſeine dicke und breitgedrückte Naſe in eine griechiſche umzugeſtalten, und ſeinem rohen Munde einen edlen und feinen Schnitt

zu geben. Eine Veredlung aber durch individuelle Ausbildung ist möglich sogut wie in einer höheren Race, nur wird sie auf ganz bestimmte und anders gezogene Grenzen stoßen, und die Vorbedingung dazu wird eine dauernde Vormundschaft sein. Sich selbst überlassen wird die Negerrace, selbst wo sie das Beispiel der weißen Race neben sich hat, auch auf dem Wege der allmäligen Erhebung durch individuelle Ausbildung wieder stehen bleiben. Wo sie aber als freies Element einer gemischten Bevölkerung lebt, wird sie naturgemäß untergeordnete Berufe betreiben und eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung einnehmen, wie im Norden der Vereinigten Staten.

Im Allgemeinen zeigt die Erfahrung des ganzen Abschnittes der Menschengeschichte dessen Ueberblick uns gestattet ist, daß sich für die Menschenracen durch die besonderen Mischungen ihrer Eigenschaften ein verschiedenes Schicksal ergibt. Eine gewisse culturgeschichtliche Rolle ist auch der niedrigsten unter ihnen vorgezeichnet, wie sie dem Wurm und dem Käfer, der Flechte und dem Mose vorgezeichnet ist, — sei es auch nur die, höheren Bildungen den Boden und Weg zu bereiten. Die niedrigsten Rollen sind dabei vorübergehende. So haben selbst die jetzigen Negervölker und Indianerstämme eine noch tiefere Schicht unter sich, von welcher die Buschneger, die Pescherä's und Digger Indians Ueberreste bilden. Diese Ueberreste werden, wie die indischen und australischen Neger und Halbneger, mit der Zeit ganz verschwinden, und die Menschheit wird aus diesem Verschwinden den moralischen Gewinn ziehen, sich von den Mittelgliedern einer sie mit der Thierheit verknüpfenden Kette befreit zu sehen. Minder tief stehende Racen werden sich entweder bleibend in besonderer Stellung

halten, indem ſie ſich zu einer dauernden Rolle im großen Haushalte der Menſchheit geſchickt zeigen, wie der zwar von Natur träge, aber dabei brauchbare, lenkſame und phyſiſch fruchtbare Neger, — oder ſie werden ſich mit höheren Racen verſchmelzen, wie ein Theil der indianiſchen Racen Amerika's, welche in ihrer Reinheit durch die ihnen eigenthümliche Verbindung von geiſtiger Unzulänglichkeit mit Stolz und Unlenkſamkeit neben der weißen Race weder zum Herrn noch zum Diener, noch auch zum gleichgeſtellten Mitbürger taugen.

Dieſe großen Gegenſätze ſind allerdings dem europäiſchen Leben fremd und uns jetzt nur durch die Vorgänge und Culturerſcheinungen des amerikaniſchen nahe gerückt. Was wir aber im vorigen Capitel von der Ungleichheit der Individuen, im gegenwärtigen von der der großen Racen geſagt haben, läßt zwiſchen ſich ein weites Feld der Ungleichheiten engerer genealogiſcher Gruppen, wie der Völker, Stämme und Familien, auf welches die gewonnenen Ueberzeugungen ohne Schwierigkeit angewendet werden können.

Es gibt, ſagen wir demnach ganz im Allgemeinen, angeborene und ſich vererbende Ungleichheiten der Race im engeren oder weiteren Sinne. Dieſelben ſind unvermeidliche Theilerſcheinungen der Bildungs- und Entwickelungsgeſchichte der Menſchheit, und entſprechen, geradeſo wie die Ungleichheiten unter den einzelnen Menſchen, den Bedürfniſſen des großen Haushaltes der Menſchheit und einer unentbehrlichen Theilung der geſammten Culturarbeit.

Fünftes Capitel.

Die Verschiedenheit des Berufes.

Der Beruf eines Menschen ist der bestimmte Wirkungskreis welcher ihm durch Schicksal oder freie Wahl im Leben zufällt.

Es ist klar daß mit diesem Begriffe sich von Anfang an der Gedanke der dauernden Beschränkung und der Erfüllung einer gesellschaftlichen Pflicht verbindet. Die Verschiedenheit der Berufe ist die Theilung der gesellschaftlichen Arbeit; und nicht allein die Arbeit überhaupt sondern auch die Beständigkeit in der Beschränkung auf eine bestimmte Arbeit wird dabei als Pflicht betrachtet. Zu etwas berufen sein, heißt dazu verpflichtet sein, womit von selbst die Beständigkeit und Beschränkung gegeben ist. Das gewöhnliche Urtheil nimmt dabei an daß jeder Mensch seinen Antheil an einer allgemeinen Arbeit verrichten soll, und daß er ihn so vollkommen wie möglich verrichten soll, was nur durch Ausdauer und Beschränkung geschehen kann. Ein berufloses Leben auch des reichen und vornehmen Mannes wird als ein leeres, werth- und ruhmloses beurtheilt; und durch das ausgebildete sittliche Urtheil einer Gesellschaft wie die englische werden selbst Frauen der höchsten Stände welchen aus irgend einem Grunde der natürliche Beruf des Geschlechtes in der Familie verschlossen ist, zur Wahl irgend eines anderen nützlichen Thätigkeitskreises getrieben. Daß ein Mensch seinen Beruf schlecht erfüllt, ist ein Tadel der auch den unabhängigsten trifft, und selbst ein unbegründeter Wechsel des Berufes ist keine Empfehlung, wenigstens nicht in unserer europäischen Gesellschaft. Das nordamerikanische Urtheil stellt

sich dazu allerdings etwas anders. Im Allgemeinen noch mehr als in Europa, wird in Nordamerika, wenigstens in den Staten mit freier Arbeit, auch von dem unabhängigsten Menschen als Bedingung gesellschaftlicher Achtung eine nützliche Beschäftigung erwartet; aber in einer auf den Gedanken individueller Gleichheit gegründeten und dabei in steter Veränderung begriffenen Gesellschaft hat der Begriff des Berufes im europäischen Sinne sich unmöglich ganz ausbilden können. Nicht nur kennt das amerikanische Leben mit Recht keine „Kaufmannsgattin", Offizierswitwe", Schneiderstochter", und wie die geschmacklos impertinenten „Charakter"-Bezeichnungen weiter heißen mögen, unter denen der deutsche Polizeistat es heute noch wagen darf den weiblichen Theil seines Menschen-Viehstandes zu registriren; sondern überhaupt gibt es in Nordamerika, mit ganz bestimmten sehr eingeschränkten Ausnahmen, keine Berufe welche dem Leben des Einzelnen ein bleibendes Gepräge und eine dauernde Stellung geben, viel weniger noch könnte sich eine solche Stellung auf seine Familie ausdehnen. Die Verschiedenheit der Berufe löst sich in Nordamerika in die Mannigfaltigkeit der Geschäfte auf, denen in der großen Beweglichkeit aller Verhältnisse einer noch werdenden Gesellschaft die Beständigkeit fehlt. Die Zustände einer solchen Gesellschaft entwickeln auf der einen Seite eine weit vielseitigere Tauglichkeit und Geschicklichkeit der Menschen als in Europa bekannt ist, auf der anderen einen minder hohen Maßstab für die Ansprüche an manche wichtigen Leistungen, wodurch es entsteht daß die meisten Menschen zu den meisten Dingen zu brauchen sind, und der häufige Uebergang von einem Geschäft zum andern mehr mit Vortheilen als Nachtheilen verbunden ist. Nur Geschäfte deren Betrieb lange Studien und Uebun-

gen voraussetzt und deren Erfolg auf dem mit der Praxis wachsenden Ruhme beruht, werden auch in Amerika als eigentliche Berufe — professions — bezeichnet. Dahin gehört der Beruf des Arztes, der Beruf des Advokaten, und die Betreiber dieser Berufe werden dort auch im Gegensatze der business men oder Geschäftsleute, ausdrücklich professional men — Berufsleute — genannt.

Es ist aber keinem Zweifel unterworfen daß die Unbeständigkeit der Berufe in Amerika eine unfertige Gesellschaft bezeichnet und den Erfordernissen einer höheren Bildung nicht entspricht. Der Unterschied der Berufe läßt sich von Unterschieden der Bildung, des Ansehens und der gesellschaftlichen Stellung nicht trennen, und wenn man allerdings das amerikanische System eine Rotation der Berufe nennen könnte, die, gleich der Rotation der Aemter im State, den Vorzug der Herstellung einer gewissen Gleichheit auf mittlerem Niveau hat, so kann eben dieser Vortheil doch nur auf Kosten außergewöhnlicher Leistungen und höherer Ausbildungen erlangt werden, welche gerade umgekehrt auf der Thatsache der Ungleichheit beruhen, und dabei einer höher entwickelten Gesellschaft unentbehrlich sind.

Unbestreitbar gehört die Theilung der Arbeit und eine gewisse Feststellung des Antheils welcher dem Einzelnen zufällt, zu den Eigenschaften eines civilisirten Lebens. Civilisirt ist eine Gesellschaft in welcher das Leben des Einzelnen dem socialen und politischen Zweckmäßigkeitsgedanken untergeordnet ist. Durch das Vorherrschen und die sittliche Ausbildung dieses Gedankens ist der Grad und die Art der Civilisation bestimmt. Bei ganz rohen Völkern ist von der Theilung der Arbeit und einer Beständigkeit der Berufe noch wenig vorhanden; indessen

fällt doch naturgemäß den verschiedenen Geschlechtern und Lebensaltern eine verschiedene Arbeit zu. Verschiedene Kräfte, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten machen sich gleichfalls schon in den rohesten gesellschaftlichen Zuständen geltend, und bedingen die Ausübung berufsmäßiger Verrichtungen und eine daran geknüpfte gesellschaftliche Stellung und Rangordnung. Mit der fortschreitenden Aus- und Durchbildung der Gesellschaft werden die Bedürfnisse verschiedenartiger, die Ansprüche größer, die Kräfte und Geschicklichkeiten ungleicher, die Beschränkungen nothwendiger, die Umgrenzungen der Thätigkeitskreise schärfer und enger. Den Priester, den Arzt, den Ausleger des Gesetzes, sehen wir im hohen Alterthume in den nämlichen Personen vereinigt: unsere Zeit dagegen kennt besondere Frauenärzte, Kinderärzte, Augenärzte, Ohrenärzte, und die einzelnen Gattungen von Rechtsfällen haben wie die einzelnen Krankheiten ihre besonderen Praktikanten.

Es ist unvermeidlich daß sich an die verschiedenen Berufsarten eine verschiedene gesellschaftliche Stellung, ein verschiedenes Ansehen, ein verschiedener Einfluß, ein verschiedener Rang knüpft. Die Erklärung dieser für die Politik wichtigen Thatsache liegt in der verschiedenen socialen Macht welche in den verschiedenen Berufen enthalten ist. Rang und Ansehen richten sich immer nach der Macht die ein Mensch oder eine Menschenclasse auszuüben vermag, geschehe dies nun durch physische oder geistige Kraft, durch Geld, durch Geschicklichkeit, durch Besitz seltener Güter, oder auch nur in Folge eines Vorurtheiles. In so fern nun in den Berufsarten, sei es durch ihre Unentbehrlichkeit, oder die Genüsse und Vortheile welche sie zu gewähren wissen, beides in Verbindung mit der Seltenheit der zu ihrer Ausübung erforderlichen

Eigenschaften, — sei es durch die mächtigeren Lebenskreise denen sie vorzugsweise dienen, — sei es durch die geistige Bildung welche sie voraussetzen und welche sich ganz im Allgemeinen oder in anderen besonderen Beziehungen als Macht benutzen läßt: — in so fern, sagen wir, in den Berufsarten ein verschiedenes Maß socialer Macht enthalten ist, in so fern ist mit ihnen eine niedere oder höhere gesellschaftliche Stellung verbunden. Dies ist unabänderlich und entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft. Eben so naturgemäß ist es freilich daß der sittliche Gleichheitstrieb gegen die so entstehenden gesellschaftlichen Ungleichheiten sich sträubt, wie er es gegen alle anderen Ungleichheiten in der Gesellschaft thut. Der Gegensatz, auf den wir noch besonders zu sprechen kommen, ist ein nothwendiger und entspricht der sittlichen Ordnung. Die Frage ist für uns an dieser Stelle nur, wie dieser Gegensatz sich in verschiedenen Bildungsformen und auf verschiedenen Bildungsstufen der Gesellschaft wirksam zeigt.

Bei der Ungleichheit der Lebensstellungen hat die Gesellschaft die schwierige Aufgabe, die Unzufriedenheit der Einzelnen mit ihrem Schicksal innerhalb der Schranken zu halten durch welche die gesellschaftliche Ordnung vor den Gefahren des Umsturzes und der Zerrüttung geschützt ist. Auch hier wie in anderen Gebieten des Lebens ist die Religion der Erreichung dieses Zweckes dienlich gemacht worden, und erst später hat sich allmälig der Gedanke der reinen Zweckmäßigkeit an die Stelle des Glaubens an göttliche Einrichtung zu setzen gewußt. Das indische und egyptische Kastenwesen, in welchem die Berufe nicht nur für den Einzelnen unabänderlich festgestellt sondern sogar erblich gemacht waren, hat den Anspruch gemacht eine göttliche Einrichtung zu sein. Ein ganzer Theil

jener uralten Anschauungen ist in unser Zunftwesen und die mit diesem zugleich nun auch veralteten Begriffe von Lehrstand, Wehrstand und Nährstand übergegangen, und spukt noch in den Köpfen einiger antediluvianischen Dynasten und Barone, welche mit so großem Talente die Pflichten des Zehrstandes erfüllen. Unsere Zeit ist zum Glück über die platten Raisonnements der Gleichmacherei hinaus; aber eben so sicher ist daß sie nicht wieder auf Zünfte, Stände oder Casten im älteren Sinne zurückwill. Derselbe Zweckmäßigkeitsgedanke welcher die in's Einzelne gehende Theilung der gesellschaftlichen Arbeit gebietet, verlangt ein neues Princip für den Organismus der Berufe und der daran geknüpften gesellschaftlichen Stellungen. Dieses Princip kann kein anderes sein als das der Concurrenz und der Anerkennung der wirklichen Leistung. Die Ungleichheiten des Berufes und der Berufsleistung werden auch ferner verschiedene Achtung, verschiedenen Rang, verschiedene Stellungen bedingen. Wir werden auch ferner verschiedene Stände behalten, deren unterste Grundlage immer die Berufsarten abgeben werden. Aber diese Stände müssen Jedem zugänglich sein. Der gesellschaftliche Rang nach der gesellschaftlichen Leistung! — das muß die Maxime unserer Zeit sein; und damit Stände, wie es doch der alte Adel will, legitim seien, muß ein Jeder sowohl verpflichtet wie berechtigt sein sich in jedem Augenblicke durch persönliche Leistungen dafür zu legitimiren. Freie Bahn zu jedem Berufe, wie zu jedem Rang und Stand welcher an denselben geknüpft ist und sich nach der persönlichen Leistung ermißt! — das ist die praktische Forderung welche aus den Ungleichheiten der Berufe für die Politik unserer Zeit hervorgeht.

Sechstes Capitel.

Die Ungleichheit des Vermögens.

Das Vermögen im allgemeinſten Sinne iſt die Geſammtheit der Mittel welche dem Menſchen für ſeine Zwecke zu Gebote ſtehen. Dieſe Mittel aber gehören theils dem menſchlichen Weſen ſelbſt an, theils beſtehen ſie in fremden Dingen die der Menſch ſich aneignet und die zuſammen den Apparat ſeiner äußeren Mittel ausmachen. Jene erſten bilden ſein leibliches und geiſtiges, dieſe letzten ſein ſachliches Vermögen. Nur von dieſem ſoll hier die Rede ſein.

Die Dinge welche dem Menſchen zu ſeinen Zwecken dienen, machen ſeine materiellen Güter aus. Das Vermögen alſo, im ſachlichen Sinne, iſt die Geſammtheit der einem Menſchen angehörigen materiellen Güter. Indeſſen ſind es ſtreng genommen nicht dieſe Güter ſelbſt, es ſind nicht die beſtimmten Mittel für beſtimmte Zwecke welche das Vermögen bilden. Dieſe vielmehr ſtellen nur die zufällige und zum großen Theil veränderliche Form des Vermögens dar. Das letztere ſeinem wahren Weſen nach beſteht in dem allgemeinen Werthe welcher ſich den einem Menſchen gehörigen Gütern beimeſſen läßt. Nicht die Geſammtheit der Güter ſelbſt, ſondern die Geſammtheit ihres Werthes ſtellt im ſtrengeren Sinne das Vermögen eines Menſchen dar.

Der Werth der Güter beruht in ihrer Brauchbarkeit, das heißt in ihrer Wirkſamkeit als Mittel für die menſchlichen Zwecke. Dieſe Zwecke beziehen ſich auf die Behauptung und Entwickelung des individuellen Lebens mit Einſchluß ſeiner ſittlichen Intereſſen und Verhältniſſe, welche den eigentlichen Gehalt desſelben ausmachen. Die Wirkung welche der

Menſch durch den Beſitz der dazu gehörigen Mittel auf die Erreichung ſeiner Lebenszwecke ausüben kann, beſtimmt den Werth der ihm gehörigen Güter, alſo ſein Vermögen. Das Vermögen ſagt was der Menſch im Leben vermag. Es ſtellt die Summe ſeiner Macht als ein Glied der Geſellſchaft dar, — in unſerem ſachlichen Sinne alſo der Macht welche er durch materielle Mittel ausüben kann. Das Vermögen eines Menſchen iſt die materielle Macht mit welcher derſelbe in den Kampf des Lebens eintritt.

Die Ungleichheit des Vermögens alſo iſt die Ungleichheit der geſellſchaftlichen Macht inſofern dieſe in einem Apparate äußerer Mittel beſteht. Als Ungleichheit der geſellſchaftlichen Macht iſt es, daß die Ungleichheit des Vermögens von den Aermeren bitter empfunden wird. Die Armen ſind in der Geſellſchaft die Schwachen: das iſt der eigentliche Kern des Verhältniſſes.

Das Weſen des Vermögens ſo verſtanden: — was bedeutet in der Geſellſchaft ſeine Ungleichheit? —

Um dieſe Frage zu beantworten, müſſen wir zuerſt unterſuchen ob die Ungleichheit des Vermögens vermeidlich iſt. Die Ungleichheit der leiblichen und geiſtigen Kräfte iſt unvermeidlich. Iſt auch die Ungleichheit der materiellen Kräfte welche in dem Beſitze der Güter des Lebens liegen, eine unvermeidliche? —

Wenn verſchiedene Vermögen verglichen werden ſollen, muß es einen allgemeinen Maßſtab ihres Werthes geben. Das allgemeine Vergleichungsmittel aller Werthe in der gebildeten Welt iſt das Geld. In Geldeswerth muß ſich alſo auch das Vermögen eines Menſchen ausdrücken laſſen, wenn es ſeinen wahren, vollſtändig entwickelten Charakter haben ſoll.

Innerhalb des engen Kreises eines noch unentwickelten Volkslebens mag das Vermögen sich nach Leibeigenen, nach Sclaven, nach Viehheerden, nach Hufen Landes abmessen: alle diese Maßstäbe müssen sich doch wieder auf Geld reduciren lassen, wenn ein ausgebildeter und weiter reichender wirthschaftlicher Verkehr möglich sein soll.

So als allgemeine Werthgröße aufgefaßt, verliert das Vermögen alle qualitative Bestimmtheit und erhält einen rein quantativen Charakter. Wenn wir reiche und arme Menschen unterscheiden, sehen wir ganz von der Art der Begüterung und des Mangels ab. Für das praktische Leben setzen wir dabei als selbstverständlich voraus, daß die Form welche der Mensch seinem Vermögen zu geben für gut findet, von seinem Willen abhange. Ich habe kein Haus; aber wenn ich Geld habe, kann ich mir ein Haus kaufen. Ich habe kein Geld; aber wenn ich ein Haus habe, kann ich mir Geld verschaffen. Unzweifelhaft gehört auch, innerhalb der Grenzen der Möglichkeit, die Wandelbarkeit der Form in der sich das Eigenthum darstellen läßt, zu den wesentlichen Charakterzügen eines civilisirten Lebens. Der Besitz eines Goldbergwerkes in einem Lande wo der Besitzer der einzige Sachverständige oder Capitalist, — der Besitz eines musikalischen Instrumentes auf einer Insel wo der Besitzer allein es zu spielen versteht, kann sehr werthvoll sein, und ein großes Vermögen darstellen welchem unter den gegebenen Umständen keine andere Form gegeben werden kann. Eine solche Unveränderlichkeit der Form aber, in welcher das Vermögen dadurch sich darstellt daß es an Gelegenheit zum Austausch der Güter fehlt in denen es angelegt ist, besteht nur als Folge eines rohen gesellschaftlichen Zustandes und eines mangelhaften Verkehres mit der

Welt. Bei alledem hat jedoch die Wandelbarkeit der Form des Vermögens auch im civilisirten Leben ihre unübersteiglichen Grenzen.

Die quantitative Gleichheit des Vermögens — könnte man allenfalls glauben — lasse sich erzwingen. Es sei gerecht, nützlich und möglich — könnte man meinen — jedem Menschen ein gleichgroßes Vermögen zuzusichern. Man könnte dies meinen, so irrig die Meinung wäre. Niemand aber kann sich darüber täuschen daß das gleichgroße Vermögen zweier Menschen nicht die gleiche Form haben kann; und doch ist es diese Form am Ende in der das Vermögen unmittelbar fühlbar wird. Es gibt zahllose Dinge welche so allgemein und so vervielfältigt vorhanden sind daß sie Vielen zugänglich werden; sehr wenige Dinge aber sind in hinreichender Zahl und Masse da, um in den Besitz Aller kommen zu können. Nicht einmal gutes Wasser, gute Luft, Licht und Wärme ist für Alle vorhanden. Länder denen die eine oder die andere Wohlthat der Natur fehlt, bleiben darum nicht unbewohnt. Nicht jeder Mensch kann in einer schönen Gegend leben; nicht für jeden Grundbesitzer ist fruchtbarer Boden da; nicht ein Jeder kann an einem schiffbaren Strome, nicht ein Jeder an einem Seehafen wohnen; nicht ein Jeder kann ein eignes Haus, kann eignen Grund und Boden *haben*, nicht ein Jeder kann das eine und das andere *brauchen*. Oertlichkeiten, Naturbeschaffenheiten, Seltenheiten sind oft einzig in ihrer Art, und können nur von einem einzigen Menschen, höchstens von mehreren *gemeinsam*, besessen werden. Ein jeder, kann man leicht sagen, soll mit seinem Vermögen machen dürfen was er will; aber Keiner *kann* ganz damit machen was er will, und was zufällig dem

Einen in dieser Beziehung freisteht, ist nicht im Belieben des Andern. Wer mir im Ankauf einer Seltenheit, eines schön gelegenen Hauses oder Gartens, eines vortheilhaften Bauplatzes zuvorkommt, der schließt mich aus von den Genüssen welche an den Besitz gebunden sind, wie groß auch mein Vermögen sein mag.

Ein gleich großes Vermögen reicht also nicht hin die Menschen in eine gleich günstige Lage zu versetzen. Durch die quantitative Gleichheit des Vermögen wird seine qualitative Gleichheit nicht bewirkt; durch die qualitative Ungleichheit aber, welche unvermeidlich ist, wird auch die quantitative Ungleichheit hervorgebracht, erhalten, oder wiederhergestellt. Zwei Menschen von gleichgroßem Vermögen werden nur in den seltensten Fällen oder unter den eingeschränktesten Umständen im Stande sein es gleich groß zu erhalten, weil die Form die sie ihm geben müssen nicht für beide ganz die gleiche sein kann.

Was hilft zur Herstellung einer gleichen Lebenslage das gleich große Vermögen, wenn es nicht in den gleichen Dingen bestehen kann, und — fügen wir hinzu — wenn selbst die gleichen Dinge für verschiedene Menschen, zu verschiedener Zeit und an verschiedenem Orte einen ganz verschiedenen Werth haben? Aus diesen Unterschieden entspringt eine verschiedene Wirkung der nämlichen Größe. Aus diesen Unterschieden entspringen die Schwankungen des Werthes der Dinge, entspringt das Steigen und Fallen der Vermögen im Verhältniß zu den Dingen, entspringt der Handel, die Speculation, die Veränderung des gegenseitigen Verhältnisses, und endlich die allgemeine Unsicherheit des Vermögens durch welche der Reiche arm werden kann, — wie durch Verstand,

Thätigkeit, Geschicklichkeit und Glück der Arme reich wird. Das Vermögen muß schon darum ungleich sein, weil es eine wechselnde, und für Jeden nach anderen Bedingungen wechselnde Größe ist.

So zeigt sich daß qualitative und quantitative Ungleichheit des Vermögens an einander gebunden und beide mit einander unvermeidlich sind. Jeder Versuch aber das Vermögen der Menschen wenigstens innerhalb der Grenzen der physischen Möglichkeit gleich zu machen und gleich zu erhalten, wie z. B. durch periodische Neuvertheilung aller Güter, oder durch Aufhebung des Erbrechtes mit gleicher Aussteuer der heranwachsenden Jugend, wäre eine Aufhebung des Privateigenthums, also eine Abschaffung des Privatvermögens. Daß damit die Gesammtheit der Güter der Erde zum Gesammtvermögen der Menschheit erklärt sein würde, wäre nichts Neues. Auch das Mittagsmahl einer Familie ist gemeinsam; die Frage aber was und wie viel jedes Familienglied davon bekommt, bleibt damit ungelöst. Die Frage würde also am Ende darauf hinauslaufen ob die Entstehung der Vermögen durch Ansammlung von Privateigenthum gestattet sein soll, oder ob jedem Menschen die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse durch den Stat fortlaufend zuertheilt werden sollen. Natürlich wird man sich klar machen daß mit letzterer Wahl die Gesellschaft theils in ein Spital theils in ein Zwangsarbeitshaus verwandelt werden würde. Gleiches Vermögen ist kein Vermögen, sondern ist eine Spitalversorgung für die Schwachen und ist Zwangsarbeit für die Starken. Die Entscheidung der Frage wird vernünftigen Menschen nicht schwer fallen, und damit ist auch die Unvermeidlichkeit der Ungleichheit der Vermögen entschieden.

Aber nicht nur physisch unvermeidlich, sondern auch sittlich nothwendig ist die Ungleichheit des Vermögens, weil das Bestehen und die Geltung des persönlichen Eigenthums das einzige ökonomische System darstellt welches den höheren sittlichen Anforderungen und einer höheren sittlichen Entwickelungsstufe der Gesellschaft entspricht, und weil in dieses System als ein nothwendiges Glied die Ungleichheit der Vermögen gehört.

Wir haben uns schon im ersten Bande dieses Werkes (Cap. 15) über die Eigenthumsfrage vom Standpunkte sittlicher Forderungen ausgesprochen, und sind dort zu dem Schlusse gekommen daß in der Verbindung von Concurrenz und Assecuranz das den sittlichen Forderungen entsprechende ökonomische System begründet liegt. Wir verweisen auf jene Ausführungen zurück, und haben hier nur noch einige Bemerkungen zu machen durch welche sie ergänzt werden. Dort war es uns darum zu thun die Forderungen des Rechtes und der Freiheit klar zu machen und an den Grundverhältnissen der Wirklichkeit zu messen; hier ist es unsere Aufgabe die unabänderlichen Thatsachen der Wirklichkeit zur Erkenntniß zu bringen, und an sie den Maßstab jener sittlichen Forderungen anzulegen.

Das sittliche Grundverhältniß des Privateigenthums ist dieses, daß es aus den persönlichen Mitteln für die persönlichen Zwecke des Menschen besteht. Jedes Mißverhältniß zwischen den Mitteln und den Zwecken kann vom Standpunkte des abstracten Principes als ein Uebel betrachtet werden. Soweit der Mensch seine Zwecke soll hegen dürfen, soweit sollte er auch der Mittel theilhaftig sein. Zuwenig oder zuviel Vermögen zur Ausführung vernünftiger und vor der Ge-

fellſchaft giltiger Zwecke zu haben, — beides iſt ein Uebel: aber nicht alle Uebel ſind dazu da durch willkürliches Eingreifen in den natürlichen Zuſammenhang der Dinge beſeitigt zu werden. Ein ſolches Eingreifen wird ſich in vielen Fällen als machtlos, in anderen als weit größere Uebel hervorbringend erweiſen. Sehen wir wie es ſich in dieſer Beziehung mit der Vermögensfrage verhält.

Wenn eine ſittlich richtige Vertheilung des Vermögens die iſt, welche jedem vernünftigen und vor der Geſellſchaft giltigen Zwecke die Mittel gewährt, ſo beruhen die ökonomiſchen Uebelſtände nicht in der Ungleichheit, ſondern in der Unverhältnißmäßigkeit und Zufälligkeit der Vermögen. Und in der That dieſe Unverhältnißmäßigkeit und Zufälligkeit iſt das was dem geſunden, noch nicht durch Neid vergifteten Urtheile in höherem ſittlichen Sinne als eine Ungerechtigkeit erſcheint. Nicht daß der Eine reich, der Andere arm iſt, nicht dieſe Thatſache bildet, von den Leiden der Noth hier abgeſehen, das eigentliche Unrecht; ſondern daß nur allzu oft der Schlechte und Dumme reich, der Gute und Geiſtvolle arm iſt; — daß den kleinen Zwecken nur allzu oft große Mittel, den großen Zwecken kleine oder keine Mittel zu Gebote ſtehen.

Dieſe Thatſache im Gedanken aus dem Zuſammenhange der Dinge geriſſen iſt ein Uebel, ſie iſt aber mit den Zielen und Wegen menſchlicher Vervollkommnung ſo unauflöslich verbunden, daß ſie in ihrer Unentbehrlichkeit als Entwickelungsmittel der höchſten ſittlichen Eigenſchaften und Kräfte zum Gegentheil eines Uebels wird. Vor allem aber iſt für die Beurtheilung dieſes Verhältniſſes Eins feſtzuhalten: Nicht nur der Gedanke ſondern auch die Wirklichkeit iſt vernünftig und dadurch berechtigt. Die

Uebereinstimmung der in beiden liegenden Vernunft anzuerkennen, ist Aufgabe des Menschen. Schafft der Mensch sich in Gedanken seine Zwecke, so schaffe er sich zu ihrer Ausführung in der Wirklichkeit seine Mittel. Es ist seine sittliche Aufgabe beide in Uebereinstimmung zu bringen. Theoretisch freilich bestimmt der Zweck das Mittel, praktisch aber muß das Mittel auch den Zweck bestimmen. Einen Zweck zu hegen für den es keine Mittel gibt, ist eine Thorheit, welcher der am wenigsten sich hingeben wird der die Mittel für seine Zwecke sich selbst verschaffen muß. Niemand klagt mehr über die ungerechte Vertheilung des Vermögens, als der Projektenmacher welcher für seine Einfälle die Unterstützung fremder Mittel sucht. Die Nothwendigkeit sich diese Mittel durch eigene Anstrengung zu erwerben, und zugleich die eigenen Pläne in den Grenzen der Ausführbarkeit zu halten, zügelt auf der einen Seite den phantastischen Flug des Gedankens, und spornt auf der anderen die Kräfte zu den höchsten Leistungen deren der Mensch fähig ist. Beider Einflüsse bedarf die Gesellschaft.

Kein edleres Schauspiel gibt es, als den Menschen welcher mit Verstand und ausdauernder Anstrengung sich die großen Mittel für große Zwecke zu verschaffen weiß, Zwecke die in seinem Geiste gereift sind und deren Verwirklichung er sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. Große Zwecke zu hegen zu deren Ausführung die Mittel an den Bäumen wachsen, wäre kein besonderer Ruhm.

Die Untersuchung und Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen aber, durch welche den äußersten schädlichen Wirkungen der Ungleichheit des Vermögens vorgebeugt werden kann, ist eine Frage der politischen Technik welche nicht an diese Stelle unserer Arbeit gehört.

Siebentes Capitel.

Die Ungleichheiten der gesellschaftlichen Stellung und der Kampf des Gleichheitstriebes gegen dieselben.

Im praktischen Sinne läuft alle menschliche Ungleichheit auf ein verschiedenes Maß der Kraft zur Erreichung der Lebenszwecke hinaus. Allerdings ist nicht nur das Maß sondern auch die Art der Kraft verschieden mit welcher der einzelne Mensch den Forderungen des Lebens gegenübertritt; aber in dem allgemeinen Kampfe um Dasein und Stellung müssen auch die verschiedenen Arten der Kraft zuletzt nur nach der Größe der ausgeübten Gesammtwirkung beurtheilt werden, ungefähr wie die verschiedenen Waffengattungen im Kriege. Der Eine mag körperlich stärker, er mag größer, schöner, klüger, talentvoller, gebildeter, reicher, sittlich besser sein als der Andere: der Erfolg ist immer daß er in irgend einer Beziehung mächtiger ist als dieser. Uebt dieser seine Macht durch den Geist, Jener durch das Geld, durch seine körperliche Erscheinung, durch seine gesellschaftliche Liebenswürdigkeit oder durch seinen gefürchteten Charakter aus, gleichviel: die Ungleichheit der Macht mit welcher der Mensch im Leben aufzutreten vermag, ist immer das Gesammtergebniß aller menschlichen Ungleichheiten.

Von dieser Ungleichheit der Macht ist dann weiter auch die gesellschaftliche Achtung in dem Sinne abhängig in welchem der Engländer und Amerikaner sein „respectable“ versteht. Die Macht, in der That, ist das was den Gegenstand unserer Achtung ausmacht. Durch den Besitz der Mittel für seine Zwecke wird der Mensch achtbar. Ob diese Zwecke gute oder böse sind, ist eine Frage zweiten Ranges; die Frage der

Achtbarkeit ist die ob er die Mittel besitzt sie auszuführen. Edle Zwecke an sich können bewundernswerth sein; sie werden aber lächerlich wenn der Gedanke in gar keinem Zusammenhange mit der Möglichkeit seiner Ausführung steht. Das Böse mögen wir hassen soviel wir wollen; wenn es als Macht auftritt, können wir es nicht verachten, schon weil wir es fürchten müssen. Lieben oder hassen, verehren oder verabscheuen mögen wir aus moralischen Gründen: achten können wir nur den welcher etwas *vermag*, — welcher die Macht besitzt eine namhafte Wirkung auszuüben. Die Achtbarkeit ist ein wesentlich technischer, nicht ein moralischer Begriff, — das „technisch" allerdings hier in dem weiten Sinne einer Technik des gesellschaftlichen und politischen Lebens verstanden. Dies ist der wahre Sinn der „respectability" des Engländers und Amerikaners, an welche vom Idealismus des deutschen Urtheils so oft mit Unrecht der moralische Maßstab angelegt worden ist. Die Achtbarkeit — kurz gesagt — ist eine *Machtfrage*, und tritt als solche um so mehr in den Vordergrund, jemehr der Charakter eines Volkes ein praktisch politischer ist.

Bei diesem Zusammenhange in welchem die Macht mit der Achtbarkeit steht, müssen die menschlichen Ungleichheiten, indem sie auf Machtverschiedenheit hinauslaufen, unvermeidlich auch eine Ungleichheit in der Achtbarkeit der Menschen zur Folge haben. Dies ist der allgemeine Sinn dessen was man den gesellschaftlichen Rang und Stand nennt. Die verschiedenartigsten Bedingungen oder Formen der Ungleichheit vereinigen sich um dieses Ergebniß hervorzubringen. Hier verbindet sich der Vorzug des Vermögens mit dem der Race, da der des Talentes und der Bildung mit dem des Ver-

mögens, u. s. w. So entstehen verschiedene Formen der Bevorzugung welche man eine persönliche Aristokratie rein thatsächlichen Ursprungs nennen kann.

So lange diese Verhältnisse der freien Bewegung des Lebens überlassen sind, werden sie einem steten Wechsel unterworfen sein. Die Gesellschaft aber bedarf zu ihrem Bestande fester Machtverhältnisse. Indem die freie Bewegung des Lebens in einem allgemeinen Ringen nach Macht besteht, tritt sie in Widerspruch mit diesem gesellschaftlichen Bedürfnisse. So entsteht mit Nothwendigkeit auf der einen Seite der Trieb bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten festzustellen, auf der anderen sie einer steten Veränderung zu unterwerfen, sie in beständigem Flusse zu erhalten. Das Streben nach Gleichheit muß zum Theil diesem letzten Triebe zugeschrieben werden, insofern der bei der bestehenden Ungleichheit Benachtheiligte zunächst immer sich darauf beschränken wird dem Bevorzugten gleichgestellt sein zu wollen, ehe er soweit geht sich über ihn zu erheben. Die begründete Forderung *sittlicher Gleichheit* wird dabei bald bewußt bald unbewußt mit der unbegründeten der *technischen Gleichheit* vermischt. *Die Verbindung sittlicher Gleichheit mit technischer Ungleichheit* ist aber gerade das was einer höheren Organisation der Gesellschaft entspricht. Nur allmälig indessen geht die dahin führende Klärung der gesellschaftlichen Bestandtheile vor sich, und man möchte sagen daß die Staubwolken eines mißverstandenen Streites immer neu wieder das Ziel verhüllen.

Wir dürfen uns auf unsere bisherigen Entwickelungen beziehen, wenn wir sagen daß es Ungleichheiten des menschlichen Lebens gibt die von jedem vernünftigen Urtheile sogleich

als unentbehrlich, als unvermeidlich, als förderlich, als wohlthätig erkannt werden; unzweifelhaft aber gibt es auch Ungleichheiten welche sich als drückend, als hemmend, als schädlich fühlbar machen, und von welchen zugleich erkannt wird daß sie vermeidlich sind. Wir werden um das Verhältniß klarer zu machen, auf den Umstand zurückgehen müssen daß die Ungleichheiten der gesellschaftlichen Macht aus Unterschieden in der Art und Unterschieden im Maße der Kräfte zusammengesetzt sind. Soweit es sich um die Unterschiede in der Art der Kräfte handelt, ist im Allgemeinen die Ungleichheit wohlthätig. Die verschiedenen Arten menschlicher Kräfte ergänzen sich, und ihre Inhaber finden dabei gegenseitige Rechnung. Es ist der Nährstand, der Wehrstand und der Lehrstand; es ist der Bauer, der Handwerker, der Künstler, der Mann der Wissenschaft; es sind überhaupt alle die Betreiber einer getheilten Arbeit; es ist aber auch der Blinde und der Lahme welche bei der Ungleichheit gewinnen. Anders verhält sich's mit dem Maße der Kraft. Hier wird die Ungleichheit nur unter ganz bestimmten Bedingungen von dem Schwächern nicht als ein Uebel empfunden, nur dann nämlich nicht wenn das größere Kraftmaß des Starken dem Schwachen mit zu Gute kommt. Unter dem Schutze des Starken, allerdings, kann die Menge der Schwachen sich sammeln, welche zerstreut und ohne eine mögliche Gemeinsamkeit des Handelns unfähig gewesen sein würden menschlicher Gewaltthat oder feindlichen Kräften der Natur Widerstand zu leisten. Dies ist die Art wie sich überhaupt eine organisirte Gesellschaft und in ihr die Herrschaft bildet. Die Gewalt des Anführers kommt dem ganzen Heer zu Gute. Das große Capital in einer Hand, welches in unserer Zeit so große Macht erhalten hat und zu-

gleich so sehr angefeindet wird, beseitigt bei großen Unternehmungen, in denen Tausende einzelner Menschen und die ganze Gesellschaft Vortheil finden, die hemmende Wirkung sich widerstreitender Ansichten, die bei Associations- oder Statsunternehmungen unvermeidlich sind. Mehr als einmal, wo die Bürger dieser und jener Gemeinde in der Schweiz nicht dazu kamen sich über den Bau eines Schulhauses, über die Führung einer Straße zu verständigen, ist ein reicher Mann aufgetreten und hat gesagt: „Laßt mich die Sache auf meine Kosten machen, wie ich es für gut halte!" — und so ist es geschehen. Das sind Vortheile der Ungleichheit des Vermögens. So ist nicht nur die Verschiedenheit in der Art sondern auch die Ungleichheit in dem Maße der Kräfte eine Bedingung gesellschaftlicher Ordnung und gesellschaftlichen Lebens. Aber es gibt auch eine Ungleichheit der Kräfte die nicht dem Schwachen sondern einzig und allein dem Starken zu Gute kommt, — die den Starken immer stärker, den Schwachen immer schwächer macht, und zuletzt in die Vernichtung des letzteren ausläuft. Wenn gegen diese Gefahr die Schwachen sich unter der Fahne der Gleichheit sammeln, statt unter der einer wohlthätigen größern Macht, so ist das begründete Nothwehr; und wenn dabei ein allgemeines Princip proclamirt wird wo nur von der Abgrenzung thatsächlicher Macht die Rede sein sollte, so ist das nichts als das Bedürfniß eines leitenden Gedankens, und einer Vorstellung die mit der Kraft eines Ideales auf die Gemüther wirkt und die erregte Menge vereint gegen den gemeinsamen Feind führt.

Getrieben theils durch den Vortheil der bevorzugten Stellung, theils durch die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Macht und der Unentbehrlichkeit und Wohlthätigkeit der ge-

sellschaftlichen Unterschiede, getrieben endlich durch die Gefahren welche aus den Ausschweifungen eines mißverstandenen Gleichheitstriebes für die Gesellschaft entspringen, haben die Träger conservativer Interessen seit den ältesten Zeiten sich bemüht, gewisse Machtverhältnisse als Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung *festzustellen*, und mehr oder minder sehen wir bei diesen Bestrebungen überall die Religion von der Politik zu Hilfe genommen. Das ausgebildetste der socialpolitischen Systeme welches die Geschichte in dieser Richtung aufzuweisen hat, ist die Casteneintheilung der Inder und anderer Völker. Die Ergebnisse welche man dadurch erreichen wollte: die Zufriedenheit der Menschen mit ihrem Schicksale, die erhöhte Tauglichkeit für Berufe und Lebensstellungen, die Vermeidung der Nachtheile freier Selbstbestimmung bei unzulänglichem Urtheil, die Beseitigung der Gefahren welche aus einem ungeregelten Wettlaufe nach den Zielen des Glückes und der Macht für die Gesellschaft hervorgehen, — sind unstreitig wohlberechtigte Zwecke der Lebens- und Statsweisheit. Die Mittel aber durch welche man dieselben zu verwirklichen suchte, entsprechen nur einem kindlichen Zustande der Gesellschaft, und was in Indien von dem ganzen Systeme auf unsere Zeit gekommen ist, hat für die Politik nur den Werth welchen ein thierisches Petrefact für die Zoologie hat. Die Einsicht unserer Tage hat sich über die radicalen Gleichheitsforderungen der Revolutionstheorie erhoben. Wir erkennen nicht nur die Unvermeidlichkeit sondern auch die Unentbehrlichkeit der Ungleichheit in der Gesellschaft, — wir sind uns klar darüber daß das Unvermeidliche als Schicksal getragen werden muß. Eine *absichtliche* Unvermeidlichkeit aber, eine *künstliche* Unentbehrlichkeit, ein Schicksal welches nicht

die Probe unseres Widerstandes aushält, sind Mittel einer urweltlichen Socialpolitik, so plump wie die Knochen der Paläotherien und Basilosauren in den Diluvialschichten. Das Stände- und Zunftwesen des Mittelalters war schon ein beweglicher Organismus, und theilte nicht mit dem Castenwesen dessen monströsen Irrthum, die sittlichen Interessen des Individuums gänzlich den technischen Interessen der Gesellschaft aufzuopfern. Das Christenthum ließ eine solche Verirrung nicht mehr zu; aber was von den Ständen und Zünften sich noch bis auf unsere Tage erhalten hat, gleicht dennoch nur jenen lebenden Reliquien der Vergangenheit welche als letzte Mohikaner ihres Geschlechtes ein anachronistisches Leben fristen, bis sie ihre Bestimmung erreichen an sich selbst das Aussterben einer ganzen Lebensgruppe zu vollziehen.

Nicht eine geheiligte oder bürgerlich gesetzliche Stabilität, sondern eine freie Beweglichkeit des Lebens ist das Mittel die Ungleichheiten wohlthätig oder wenigstens erträglich zu machen. Freies Spiel der ungleichen Kräfte und Anerkennung der daraus hervorgehenden Machtergebnisse innerhalb der Schranken und unter dem Schutze dessen was als menschlich gleich und sittlich allgemein gelten muß, — oder kurz und in modern technischer Sprache ausgedrückt; — freie Concurrenz unter dem Schutze der Assecuranz — das ist ganz allgemein gefaßt die Formel für die Art wie unsere Zeit sich mit den Fragen der Gleichheit und Ungleichheit praktisch abzufinden hat.

Wie stellt sich dieses freie Spiel thatsächlich in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft dar?

Von den durch die Natur bestimmten Verschiedenheiten

des Geschlechtes, des Alters, der leiblichen und geistigen Kräfte und Vorzüge, von den Unterschieden der Lebenslage nach natürlicher und gesellschaftlicher Umgebung in Ort und Zeit, geht die Ungleichheit unter den Menschen aus, und es liegt in der Natur der Sache daß sie durch das stete Fortwirken dieser nämlichen Ursachen in bestimmten wichtigen Beziehungen immer größer werden muß. Mit den Fortschritten der Menschheitsentwickelung vervielfältigen sich die Umstände, Lagen und Bedingungen des Lebens. Die Vielartigkeit der Charaktere, der Fähigkeiten, der Geschäfte, der Stellungen und Verhältnisse aller Art, selbst der leiblichen Constitutionen und Physiognomien, und die Größe der Unterschiede in allen diesen Dingen, nimmt zu mit dem was wir als Bildung und Civilisation bezeichnen. Die Civilisation selbst, wie wir oben schon bemerkt haben, ist die Beherrschung des individuellen Lebens durch das Gesammtinteresse der Gesellschaft. Das von uns verurtheilte Casten-, Stände- und Zunftwesen stellt in seiner Unterwerfung des Einzelnen unter wahre oder vermeintliche Bedürfnisse der Gesellschaft verschiedene Formen der Civilisation dar. Der Utilitarismus vom gesellschaftlichen Standpunkte ist ihr Maßstab. So wie also die Interessen und Zwecke der Gesellschaft sich vervielfältigen, vervielfältigen sich die Unterschiede in den Bedingungen und Ansprüchen denen der Einzelne sich gegenübergestellt sieht. Die Civilisation ist ein gesellschaftliches Kunstwerk dessen Vollkommenheit auf der Theilung der Arbeit beruht, und dieser Theilung entspricht die Verschiedenheit der Personen und Lebenslagen. Selbst die Verschiedenheit der Racen ist eine der wesentlichsten Bedingungen der Civilisation. Alle Klimate der Erde, alle Regionen des Landes

und des Meeres, alle Höhen und Tiefen welche uns zugänglich ſind, ſollen den Zwecken des Menſchengeſchlechtes unterworfen werden, und die Verſchiedenheit der Racen mit ihren ungleichen klimatiſchen Anlagen, ungleichen Neigungen und ungleichen Kräften des Arbeitens und Duldens iſt dazu eine unerläßliche Vorausſetzung. So iſt die Ungleichheit eine Vorausſetzung der Civiliſation, die fortſchreitende Civiliſation aber eine Urſache vermehrter Ungleichheit, und beide ſchreiten mit einander fort.

Es iſt alſo ganz folgerichtig wenn der Radicalismus der Gleichmacherei ſich als Gegner der Civiliſation erklärt und bei dem Naturzuſtande ſeine Zuflucht ſucht. Die Art wie ſich dieſe Richtung der Zeit in Rouſſeau und ſeinen Nachfolgern dargeſtellt hat, iſt aller Welt bekannt. In der durch dieſe Geiſter beherrſchten Periode ſind die Wiſſenſchaften und Künſte und alle Verfeinerungen des Lebens nicht Wenigen nur als boshafte Erfindungen der Tyrannen zur Erhaltung und Vermehrung der Ungleichheit erſchienen. Man kann dieſe verzwickte Weltanſicht beſonders gedrungen in Marat's „Chaînes de l'Esclavage“ ausgeſprochen finden. Aber abgeſehen von der Thorheit welche in dem Kampfe mit der ganzen geſchichtlichen Wirklichkeit liegt, — abgeſehen davon daß ein künſtlicher Naturzuſtand der unnatürlichſte aller Zuſtände iſt, hat der Radicalismus jener merkwürdigen Periode, deren Nachklänge und zugleich auch Nachwehen wir erlebt haben, im Intereſſe ſeines Gleichheitsprincipes ſelbſt ſehr kurzſichtig geurtheilt und geſtrebt. Denn gerade die Civiliſation mit ihrer getheilten Arbeit und der ihr entſprechenden *techniſchen* und geſellſchaftlichen Ungleichheit hat jene großen Eroberungen im Gebiete menſchlicher Freiheit zur Folge, auf denen die Gleich-

heit der sittlichen Geltung der Menschen beruht. Durch die technischen Leistungen der Civilisation mit ihrer getheilten Arbeit und ihren ungleichen Verrichtungen und Lebenslagen werden die aus der Natur kommenden Gründe der Ungleichheit auf ihr geringstes Maß beschränkt. Aber gerade diese natürlichen Ursachen der Ungleichheit, insofern sie nicht zu den nothwendigen und förderlichen, sondern zu den zufälligen und hemmenden Thatsachen gehören, sind für die Interessen der sittlichen Gleichheit die allergefährlichsten. Sie nehmen, so lange der Mensch sie nicht mit Glück bekämpft, den heiligen Schein schicksalsmäßiger Bestimmungen für Verhältnisse in Anspruch, welchen kein anderer Charakter als der überwindbarer Mangelhaftigkeiten zukommt. So halten sie den sittlichen Muth des Menschen nieder, mit dem das Bewußtsein allgemeiner Menschenwürde gleichen Schritt hält. Gerade auf den Unvollkommenheiten des Naturzustandes beruht der faule Trost mit der Unvollkommenheit der Welt überhaupt, welcher die sittlichen Kräfte des Menschen mehr lähmt als irgend ein anderer Gedanke. Indem die Civilisation sich die Vervollkommnung der Welt zum Zwecke setzt, ist sie der eigentliche Antipode der Resignation, welche unvermeidlich mit der Verzichtung auf äußere Würde des Daseins zugleich eine Verzichtung auf die innere Würde des Bewußtseins in sich faßt. Jeder Schritt auf der Bahn technischer Verbesserungen des Lebens ist ein Gewinn an sittlicher Würde und damit an sittlicher Gleichheit, und indem diese technischen Erwerbungen durch die Vollkommenheiten getheilter Arbeit, also durch technische Ungleichheiten zu Stande kommen, gelangen wir zu dem Satze: daß die sittliche Gleichheit der Menschen auf ihrer technischen Ungleichheit beruht. — Die

ſittliche Gleichheit durch die techniſche Ungleichheit herzuſtellen, iſt die Aufgabe der Civiliſation. Die Civiliſation ſetzt, innerhalb gewiſſer Grundbedingungen, eine künſtliche Ungleichheit an die Stelle der natürlichen, aber damit zugleich die techniſche Ungleichheit an die Stelle der ſittlichen: — und gerade das iſt es was wir fordern müſſen. Die Vervollkommnung aller Mittel der körperlichen und geiſtigen Ausbildung, Kraft und Wohlfahrt, — der häuslichen Einrichtungen, der Verkehrsmittel, der Nahrungs- und Kleidungsſtoffe, der Unterrichtsanſtalten, der Heilkunde, des Maſchinenweſens, der Wiſſenſchaften und Künſte: — alle dieſe Fortſchritte der Geſellſchaft beruhen auf der techniſchen Ungleichheit und wirken für die ſittliche Gleichheit, unter der wir die Gleichheit anerkannter Menſchenwürde für Jeden und für Alle verſtehen.

Im Fortgange des Menſchengeſchlechtes von naturmäßigen zu culturmäßigen Zuſtänden — einer Bewegung in welcher Gleichheit und Ungleichheit, wie wir eben geſehen haben, ſich verſetzen — treten vielerlei Intereſſen in Kampf, von denen die einen ſich unter der Fahne der Gleichheit, die andern unter der der Ungleichheit aufſtellen. Der Kampf iſt indeſſen nicht der zweier Principien, ſondern der von Princip und Thatſache. Die Gleichheit iſt ein Princip, die Ungleichheit aber nur eine Thatſache. Das Intereſſe der Geſellſchaft aber iſt zwiſchen Princip und Thatſache getheilt. Auf dem rechten Verhältniß beider beruht ihre Geſundheit. Und was für die Geſellſchaft im Ganzen gilt, findet ſeine Anwendung auf jede einzelne Gruppe derſelben. Ueberall kreuzen und miſchen ſich die Intereſſen der Gleichheit und Ungleichheit, und tauſchen ſogar vielfältig ihre Rollen im Spiele des

Lebens. Der Bürger welcher gegen den Adel die Forderung der Gleichheit ſtellt, ſtrebt mit allen Mitteln einer rückſichtsloſen Concurrenz ſich durch ein größeres Vermögen über ſeine Standesgenoſſen zu erheben. Der radicale Schriftſteller welcher die Menſchenrechte vertheidigt, iſt zuweilen von einem geiſtigen Hochmuthe erfüllt welcher die ſociale Gleichſtellung der Genies und der gewöhnlichen Menſchen als ein ſchwieriges Problem erſcheinen läßt. Wir haben Vorkämpfer europäiſcher Demokratie gekannt welche erklärten nicht in Amerika leben zu wollen, weil dort „Mägde und Knechte ſich mit der Herrſchaft auf den Fuß der Gleichheit ſtellen", — oder eigentlich, weil es „Knechte und Mägde" dort nicht gibt. Solche Widerſprüche mögen unbewußter oder bewußter Egoismus, ſie mögen auch eine bloße Unklarheit des Denkens ſein; immer aber ſind ſie ein Durchbrechen des natürlichen geſunden Urtheils durch die Thorheiten eines abſtracten Syſtemes, dem die Wirklichkeit mit ihren mächtigſten Erforderniſſen ſich entgegenſtellt. Auf der anderen Seite befindet ſich der wahre Ariſtokrat, welcher mit allen Mitteln ſeine höhere geſellſchaftliche Stellung zu behaupten ſucht, in der Regel ſehr wohl im Kreiſe von Seinesgleichen, und er iſt in Wahrheit nur für die Ungleichheit um ſich bei der Gleichheit deſto beſſer zu befinden. Die weiße Bevölkerung der Vereinigten Staten, die der Gegner ſowohl wie der Vertheidiger der Sklaverei, urtheilt in dieſem Geiſte in Bezug auf ihr Verhältniß zu den Schwarzen, den Indianern und den Chineſen. Damit wir — ſo urtheilt ſie — unter uns gleich ſein können, dürfen die farbigen Racen nicht mit zu uns gehören. Sie müſſen entweder unſere Sklaven ſein, oder ſie müſſen entfernt, ausgerottet, nicht zugelaſſen werden. Die radicalſten Bekenner der Gleich-

heit in der amerikaniſchen Geſellſchaft ſind für die Transportation der Neger, für die Ausrottung der Indianer und für die Zurückweiſung der Chineſen. Der Radicalismus der Gleichheit ſchlägt um in den Radicalismus der Ungleichheit.

Die welche aus größerem Kraftgefühl, aus höherer geiſtiger Begabung, aus dem Bewußtſein beſſerer Beweggründe, aus Ehrgeiz, Herrſchſucht, materiellem Eigennutze, oder aus welcher Urſache es immer ſei, ſich über Andere zu erheben ſuchen, haben ein Intereſſe an der Ungleichheit. Es wäre aber, wie man ſchon aus der Nennung möglicher Beweggründe erſieht, ungerecht zu behaupten daß ſie dazu nicht eben ſo gut edle und vollkommen berechtigte wie unedle und unberechtigte Veranlaſſungen haben können. Es beweiſt ſchon einen edlen Geiſt wenn der Menſch emporſtrebt ohne Andere zurückzuhalten, — einen edleren noch wenn er ſich des gleichen Strebens Anderer erfreut. Eine ſolche Geſinnung gehört ſchon zu den Seltenheiten. Es verräth, neben der gemeinen Geſinnung, ein Bewußtſein der Schwäche und Unwürdigkeit, wenn der Hochgeſtellte mit Neid und Beſorgniß auf die Erfolge der Emporſtrebenden ſieht, und es iſt niederträchtig im ſchärfſten Sinne des Wortes, wenn er den Stillſtand oder Rückgang der Welt verlangt, damit *ſeine* Kräfte ausreichen ſich oben zu erhalten. Es wäre beſſer um uns beſtellt, wenn nicht ein großer Theil der Beſtrebungen die man als *conſervative* rühmt und mit dem Wohle der Geſellſchaft in Verbindung zu bringen wagt, dieſem Bewußtſein eigener Unwürdigkeit der Machthaber entſpränge, die ſich ſagen müſſen daß es ein *ſchlechter* Zuſtand der Geſellſchaft ſein muß, in welchem *ſie* etwas zu ſein vermögen. Viel mehr gerechfertigt iſt es, wenn der Schwache mit Beſorgniß und Verdruß die wachſende Kraft

des Starken beobachtet. Selbst wenn jenem damit kein unmittelbares Unrecht geschieht, werden die Nachtheile seiner Stellung dadurch vermehrt. Aber auch hier müssen wir es für den Ausdruck einer gemeinen Gesinnung erklären, wenn der Wille herabzuziehen an die Stelle der Nacheiferung und des Emporstrebens tritt.

Es läßt sich hiernach ein aristokratischer und ein demokratischer Gleichheitstrieb unterscheiden. Der erste zeigt sich auf ausgeprägte Weise in der englischen und amerikanischen Gesellschaft wirksam. Er ist hier die Folge des Kraftgefühles der Individuen, welche sich zutrauen auch unter den größten Schwierigkeiten und Nachtheilen emporkommen, oder, bei aller Ungleichheit in anderen Beziehungen, selbst den Höchsten gegenüber sich mit ihrer Menschenwürde und ihren Menschenrechten geltend machen zu können. Der Muth dazu ist freilich auch in den politischen Verfassungen dieser Länder begründet: aber selbst der Negersklave der Vereinigten Staten, dem doch die Vortheile der Verfassung nicht zu Gute kommen, will, und sei es auch nur am Sonntage, ein „Gentleman" sein, und er, der Sklave, verachtet den europäischen Einwanderer, — den deutschen Arbeiter — dem, bis er einigermaßen amerikanisirt ist, ein solcher Ehrgeiz nicht zu Sinne kommt, sondern welcher seinem Gleichheitsdrange dadurch Luft macht, daß er die amerikanischen „Aristokraten" schmäht.

Der Gleichheitstrieb ist emporstrebend in den Ländern in welchen ihm Kraft zum Emporstreben und Aussicht auf Erfolg der dazu nöthigen Anstrengung gegeben ist: er ist herabziehend da wo ihm beides abgeht. Es bedarf keiner Bemerkung daß im ersten Falle die Gesellschaft die Bedingungen großer Leistungen, im letzten die Gefahr des Ver-

ſinkens in ſich trägt. Der offene Weg welcher in Amerika aus der Armuth in den Reichthum und aus der Dunkelheit in die Stellung vor der Welt, — in England aus dem Bürgerſtande in den Adel führt, gehört zu den weſentlichſten Urſachen der außerordentlichen Kraftentwickelung dieſer Länder, und zu den Gründen unſeres Zurückſtehens gehört es daß bei uns dieſer Weg weit mehr verſperrt iſt. Aus den Schwierigkeiten des Emporkommens denen die gegebenen Kräfte nicht gewachſen ſind, entſpringt die Gewohnheit eines neidiſchen Urtheils und des Mißtrauens in die Reinheit der Mittel durch welche irgend ein Erfolg errungen wird. Beide gehören zu den minder rühmlichen Eigenſchaften des deutſchen Volkes. In Amerika drückt ſich die Allgemeinheit des Emporſtrebens und die Abweſenheit der Gewohnheit des Herabziehens unter anderem auch dadurch aus daß man bei der Vergleichung des Werthes verſchiedener Menſchen vielleicht wohl ſagen hören mag der Eine ſei beſſer als der Andere, nicht leicht aber daß der Eine ſchlechter ſei als der Andere. Es gibt dafür eine charakteriſtiſche amerikaniſche Redensart welche ſagt: „Jeder Menſch iſt ſo gut wie der andere und noch ein ganz Theil beſſer.“ — Bei uns hat dafür Göthe die Beſcheidenheit für eine Eigenſchaft der Lumpe erklärt, womit gleichfalls die freie Erhebung Aller ausgedrückt iſt welche dazu Kraft haben. Aber in dem Ausdrucke liegt zugleich das Urtheil daß dieſe Kraft nicht das Eigenthum Aller ſein kann. In dem amerikaniſchen Spruche iſt die Ariſtokratie des Demokraten, in dem Göthe'ſchen die Demokratie des Ariſtokraten ausgedrückt.

In dem allgemeinen Emporſtreben der Einzelnen, gleichviel ob es eine Folge des Gleichheits- oder Ungleichheits-

triebes sei, — ob es bedingt sei durch den Trieb der Auszeichnung oder durch den des Gleichthuns, — in diesem Emporstreben der Einzelnen geht in Wahrheit der gesellschaftliche Fortschritt vor sich. Die ganze Bewegung, wie wir sie in unserer Zeit nach langer Stagnation der Gesellschaft so stark hervortreten sehen, mag mit widerlichen Erscheinungen verbunden sein. Das Streben der Auszeichnung und des Ueberbietens wie die Anstrengungen des Gleichthuns mögen sich an Eitelkeiten hängen oder in Rohheiten geltend machen, — dadurch wird nicht der allgemeine Werth der Bewegung in Frage gezogen. Man fragt uns: wohin soll es führen wenn Jeder es dem Anderen gleichthun, ja wenn Einer den Anderen überbieten will? — und wir antworten: das Gleichthun der Unteren soll dahin führen daß Ihr da oben Euch rühren müßt wenn Ihr an der Spitze der Gesellschaft bleiben wollt, — das Ueberbieten aber soll dahin führen daß die Auszeichnung in immer wesentlicheren, edleren und werthvolleren Dingen gesucht wird.

So hebt sich der allgemeine Zustand der Gesellschaft durch einen natürlichen Vorgang immer höher, und es bleibt für die Politik nur die Aufgabe, aus dem Flusse veränderlicher Gestaltungen die für den Bestand und den Organismus des States unentbehrlichen oder auch nur nützlichen Machtbildungen festzuhalten, im Allgemeinen aber soviel immer möglich das Zurücksinken des gesammten gesellschaftlichen Lebens in seinen einzelnen Punkten zu verhindern. Die menschliche Gesellschaft kann in dieser Beziehung einer zusammengesetzten Maschine, oder, wenn man lieber will, einem individuellen Organismus verglichen werden, dessen bewegende oder bewegungvermittelnde Theile mit Sperrungsapparaten

versehen sind, damit nur eine vorgängige aber keine rückgängige Bewegung möglich sei. Die Erblichkeit des Vermögens und des Ranges, die lebenslängliche Feststellung bestimmter Rangstufen mit Avancement, aber ohne Möglichkeit der Degradation außer unter ganz besonderen Ausnahmsbedingungen, die politischen Befugnisse welche mit erblichem oder persönlichem Range verbunden sind, die gerichtliche Unantastbarkeit eines geringsten Vermögensatzes und gewisser Realien, wie sie in den amerikanischen exemption laws für ein Capitalminimum, für ein Haus u. s. w. dem Gläubiger gegenüber allgemein anerkannt ist, — endlich das ganze Assecuranzwesen in Handel, Industrie und Oekonomie: — alle diese Einrichtungen gehören zu den Sperrungsapparaten welche der gesellschaftlichen Bewegung wohl den Vorgang aber nicht den Rückgang gestatten.

Der Werth dieser verschiedenen Einrichtungen kann nur in Verbindung mit bestimmten gesellschaftlichen Zuständen beurtheilt werden, was hier für uns nicht am Platze ist.

Achtes Capitel.

Die Ungleichheit der Macht als Ursprung des States.

Legitimität der Uebermacht. Legalismus und Legitimismus.

Ungleichheit der Macht ist der thatsächliche Ursprung des States und seiner Ordnung, sowie die Grundbedingung aller Statenverhältnisse.

Indem in einer Menschenmenge die auf gegebenem Raume sich in einer gewissen Lebensgemeinschaft befindet, die Ungleichheit der Macht sich bis zur Entstehung einer allgemeinen

Uebermacht ſteigert, bildet ſich in den ſchwankenden und formloſen geſellſchaftlichen Verhältniſſen ein feſter Punkt, mit dem die politiſche Organiſation ihren Anfang nimmt. Mit der Uebermacht conſtituirt ſich eine Gewalt die wir — je nach ihrer ſittlichen Qualität — Herrſchaft, Obrigkeit, Regierung nennen, und unter der die Geſammtheit der Beherrſchten oder Unterthanen ſich als das Volk ausbreitet. Dieſe verſchiedenen Bezeichnungen deren wir uns für die Statsgewalt und die ihr Untergebenen bedienen, drücken nur verſchiedene Stufen der ſittlichen Cultivirung des gleichen Grundverhältniſſes aus mit welchem überhaupt das Daſein des States beginnt*). Untergeordnete Machtunterſchiede, ſei es daß ſie dem Entſtehen der Uebermacht vorausgehen oder unter deren Schutze ſich bilden, bedingen weiter den Organismus des States und damit ſeinen beſonderen Charakter. Volk und Regierung zuſammen machen die organiſirte Machtgemeinſchaft aus die

*) Buch I, Cap. 7, S. 146—152. Sollte Jemand durch dieſe Theorie empört werden und dieſelbe für abſolutiſtiſch und reaktionär halten, ſo wünſchen wir auf die Schrift eines Mannes zu verweiſen der in einer vorzugsweiſe ſich für liberal haltenden Partei, im deutſchen Nationalverein, bekanntlich eine hervorragende Rolle ſpielt. Wir meinen L. von Rochau, deſſen „Grundſätze der Realpolitik“ wir hier ſchon darum anführen müſſen, weil in dieſer in vielen Beziehungen vortrefflichen Schrift der Machtgedanke für die Politik überhaupt wie in ſeiner Anwendung auf die deutſchen Verhältniſſe mit Klarheit und wahrem politiſchen Verſtändniß in den Vordergrund geſtellt worden iſt. In der genannten Schrift aber leſen wir z. B. die folgende hierher gehörige Stelle: „Die lange Dauer revolutionärer Zuſtände iſt das untrügliche Merkmal des Mangels einer überwiegenden ſtatlichen Macht und eines einheitlichen Volksgeiſtes; ſie zeugt von der äußerſten Zerſplitterung und Feindſeligkeit der Kräfte, auf deren maſſenhafter Vereinigung zu einer achtunggebietenden und Gehorſam erzwingenden Gewalt der Stat beruht“. A. a. O. S. 38.

wir eine Nation nennen, und welche mit dem geographiſchen Gebiete ihrer Machtvollkommenheit den Stat darſtellt.

Damit allerdings iſt unmittelbar nur die Entſtehung und der Organismus des Statskörpers gegeben. Der Stat hat auch einen Geiſt, eine Seele, die mit dem Leibe zugleich geboren wird. Wir wiſſen daß mit der Thatſache der Macht zugleich der Gedanke des Rechtes in's Leben gerufen iſt. Der innere Zuſammenhang von Recht und Macht iſt von uns ſchon im erſten Bande dieſes Werkes in ſeinen allgemeinſten Grundzügen dargethan worden*). Das Verhältniß von Macht und Recht iſt das von Thatſache und Princip. Der Fortſchritt von erſterer zu letzterem wird durch das ſittliche Bewußtſein bewirkt. Die bewußte Machtgemeinſchaft iſt eine Zweckgemeinſchaft, und die anerkannte Zweckgemeinſchaft iſt eine Rechtsgemeinſchaft. Aber die Durchdringung des States mit dem Rechtsgedanken, oder mit anderen Worten ſeine Legaliſirung, iſt eben darum erſt ein Ergebniß ſeiner Bildungsgeſchichte, und der Rechtsgedanke kann alſo nie den Stat hervorbringen. Das thatſächliche Daſein des States iſt noch kein *legales*; aber es iſt mehr als das: es iſt ein *legitimes***). Durch das Recht *legaliſirt* ſich freilich der Stat, aber nur durch die Macht kann er ſich *legitimiren*; — und das iſt das Wichtigere, denn es betrifft ſein Daſein, während die Legaliſirung nur den Grad der Entwicklung des Statsbewußtſeins bezeichnet. *Legitim* iſt die *Uebermacht* von welcher der Urſprung des States ausgeht, *legal* ſind

*) Buch I, Cap. 4, S. 21—25.

**) Siehe Cap. 2. dieſes Buches, wo das Verhältniß zwiſchen Legalität und Legitimität ſchon berührt iſt.

nur die Untermächte welche durch diese Uebermacht geschaffen werden, oder unter ihrem Schutze zur Anerkennung gelangen.

Die Unklarheiten über das Verhältniß welches zwischen der Legalität und der Legitimität besteht, haben in den Systemen und praktischen Richtungen der Politik viel Unheil gestiftet. Legitimismus und Legalismus haben sich einander als zwei sich ausschließende Principien gegenübergestellt, während jeder Stat eine Sphäre der Legitimität und eine Sphäre der Legalität haben muß. Es handelt sich darum daß dies richtig verstanden wird. Die Legalisirung des States soll nicht alle legitimen Machtbildungen ausschließen oder absorbiren. Der Legalität gegenüber macht sich die Legitimität praktisch als Autonomie geltend. Legitim ist was sein Recht aus der Macht der Thatsache, aus der Natur des Dinges selbst schöpft, und eben dies ist es was wir im Gegensatze gegen die Allgemeinheit des abgeleiteten Rechtes Autonomie nennen. Die Autonomie einer Provinz, eines Standes, einer Familie gehört der Sphäre der Legitimität an. Sie stützt sich auf Thatsachen der Macht welche dem Rechte vorausgehen, und welche vom Rechte entweder anerkannt oder bekämpft werden mögen, deren Vernichtung aber keineswegs immer zum Wohle der Gesellschaft und zum Siege der Freiheit gereicht. Ein legalistischer Absolutismus ist der Freiheit so gefährlich wie ein legitimistischer. Wenn durch den Absolutismus der Legalität alle autonomen Mächte im State absorbirt oder vernichtet werden, muß mit der Macht die Kraft und mit der Kraft die Freiheit untergehen. Die welche im Namen der Freiheit den äußersten Folgewirkungen des Legalitätsprincipes das Wort reden, ver-

gessen daß selbst die „Menschenrechte" welche das Grunddogma der Demokratie bilden, nicht legal, wohl aber legitim sind. Die Menschenrechte sind die unterste Stufe der Autonomie. Die Legitimität der Menschenrechte, die Legitimität höherer autonomischer Machtbildungen und die Legitimität autonomischer Uebermacht in der sich die Suveränetät des States darstellt, fließen aus der gleichen ursprünglichen Quelle, und nur das gegenseitige Verhältniß dieser *legitimen Autonomien* läßt eine *legale Gestaltung* zu und kann unter die Leitung legaler also secundärer Mächte gestellt werden. Diese legale Gestaltung allerdings ist eine Aufgabe der Statscultur; wir dürfen aber bestreiten daß die Vernichtung jener Autonomien der Freiheit förderlich sein würde. Nur eine blinde Demokratie kann z. B. verkennen daß sie mit dem Adel gemeinsame Interessen gegen die Beamtenherrschaft hat, welche letztere gewissermaßen eine verknöcherte Legalität genannt werden kann; obschon unbestreitbar auch das Umgekehrte, nämlich die Gemeinsamkeit gewisser Interessen der Demokratie mit dem Beamtenthum gegen den Adel besteht. Es handelt sich auch hier um das Gleichgewicht entgegengesetzter Principien die in gleichem Grade unentbehrlich sind. Aber wenn ein allgemeiner Sieg des radicalen Legalismus alle legitime Autonomie im Volke vernichtet hätte, würde sich dieses in eine Menge legaler Ziffern verwandelt sehen welche darauf warten reglementsmäßig zusammengestellt zu werden. Mensch und Vieh, Hund und Katze würden mit polizeilich erlaubtem Kraftmaße registrirt sein und nach der Registratur ein höchst legales Dasein führen, und es würde keine Thatsächlichkeit, keine Willkühr, aber am Ende auch keine Kraft mehr zu entdecken sein. Die Kraft ist nun einmal autonomisch,

immer legitimen und niemals legalen Ursprungs; denn durch das Gesetz wird überhaupt keine Kraft geschaffen sondern nur eine schon bestehende anerkannt und verwendet. Nur in diesem secundären Sinne gibt es in der Gesellschaft legale Kräfte.

Der Fortschritt der Legalität und die Absorption der Legitimität durch dieselbe, so sehr beide zum Culturprocesse gehören, sind zugleich Vorgänge in denen sich die zunehmende Altersschwäche einer Macht entwickelt. Zu den Erscheinungen dieser Entkräftung gehört es, wenn die bedrängte Legitimität sich an die Legalität klammert um gegen jüngere Kraft Schutz zu suchen. Es ist aber gerade dies das Schauspiel welches unserer Zeit von einem trostlosen Legitimismus gegeben wird. Statt mit dem Schwerte auf das ursprüngliche Recht einer mächtigen Thatsache zu pochen, wie es dem legitimen Machtbewußtsein geziemen würde, sucht er eine klägliche Stütze in der Legalität seiner Rechtstitel. Die wahre Legitimität hat aber nichts mit Documenten und Diplomen zu thun. Der Werth dieser Beweismittel liegt nur im Gebiete der Legalität. Die wahre Legitimität beruht auf der zureichenden Macht. Ihr Recht ist das Recht der übermächtigen Thatsache, das göttliche Recht des Schicksals. Legitim ist das fait accompli sobald es unbestreitbar geworden. Legitim ist der Eroberer sobald er festsitzt. Legitim ist der Fürst aus eigner Kraft, welcher nicht der Client eines Advocaten oder einer rabulistischen Diplomatie sein darf. Wenn die Legitimität anfängt Processe zu führen, hat sie bereits abdicirt, und kann nur noch als die Prätension einer mehr als dubiösen Legalität gelten. Kann ein vertriebener Fürst an der Spitze eines Kriegsheeres zurückkehren und seinen Thron wieder erobern: — ei! sehr wohl! — er hat die Legitimität seiner Sache gerettet!

— Kann er es aber nicht, so begebe er sich zur Ruhe! Die Geschichte hat einen Strich durch sein Recht gemacht indem sie seine Macht durchstrichen. Seine Ansprüche und Proteste, legal oder illegal, sind nicht mehr legitim. Der Legitimität auf dem Throne alle Ehrfurcht, besonders wenn sie Scepter und Schwert zu führen weiß: — der Legitimität in partibus höchstens Mitleid! — und selbst dies nur unter der Voraussetzung daß sie nicht zu prätenciös auftritt und daß sie Scandal vermeidet. Die stärkste Einsprache aber müßten wir erheben gegen eine Theorie nach welcher die Legitimität die Assecuranz einer Sinecure für suveräne Invaliden abgeben soll.

Sowohl praktisch wie theoretisch ist die Legitimität ein Princip dessen Name schon besagt daß es sich durch seine eigne Lebenskraft täglich und stündlich neu legitimiren muß. Diese Legitimirung einen Augenblick unterbrochen, — und die Legitimität selbst ist erloschen. Das Recht der Thatsache — auch der geheiligten Thatsache — steht und fällt mit der Thatsache selbst.

Neuntes Capitel.

Stat, Race, Nationalität und Nation.

So sehr ist die Ungleichheit eine Grundbedingung des States, daß in den meisten Fällen sogar das Zusammentreffen verschiedener Racen nöthig ist um ihn hervorzubringen. Es mag eine edlere Aufgabe sein welche von den höheren Menschenracen unter günstigen Bedingungen in einzelnen

Fällen gelöst werden kann, aus den individuellen Verschiedenheiten der Kraft, der Fähigkeiten, des Alters, des Vermögens, des gesellschaftlichen Ansehens, innerhalb einer Menschenmenge von gleicher Abstammung und Art die Machtunterschiede zu erzeugen ohne die kein Stat möglich ist. Jedenfalls ist sie eine schwerere. Aber selbst der Reichthum und das Ansehen patriarchalischer Stammeshäupter des orientalischen Alterthums scheint mit auf dem Besitze von Sklaven fremder Race, also auf einer Herrschaft über Fremde beruht zu haben. Kleine Gemeinwesen abgerechnet, die sich gleichsam im Schatten größerer Reiche zu bilden vermochten, in denen aber nachher in der Regel die Reinheit der Race am wenigsten Princip ist, erscheint die Entstehung reiner Racestaten in der Geschichte durchaus zweifelhaft. Die fränkische Macht durch welche Deutschland seine erste politische Organisation erhielt, hatte sich selbst erst als Herrschaft über römische, keltische und iberische Elemente ausgebildet. Germanische Herrschaft über Römer, Kelten, Iberer, Araber, Slaven, Finnen, Tataren hat das europäische Statensystem geschaffen, und hat von da aus im europäischen Kolonialbesitze sich über die anderen Welttheile ausgebreitet. Als Herrschaft höherer Racen über niedere treten die ältesten Culturstaten der Welt auf. Aus einer Hierarchie verschiedener Racen unter der Herrschaft der edelsten unter ihnen gingen die Statswesen Indiens und Aegyptens hervor. Zu dem Adel der meisten Länder der Welt hat eine andere Race als die der Masse des Volkes den Grund gelegt. Das indische Wort welches den Begriff der Caste ausdrückt, bedeutet bekanntlich Farbe, und altägyptische Gemälde stellen uns die Farbenunterschiede der Racen welche vor Jahrtausenden am Nile die Weltgeschichte machten

in typischen Bildern dar. Der erste König welcher in Athen herrschte war ein Aegypter; und was für die griechische Statenbildung sich uns in Kekrops darstellt, das sehen wir für die amerikanische in Manko Kapak und Quetzalkoatl. Fremde einer höheren oder gebildeteren Race bringen den Stat zu einer uncivilisirten Menschenherde. In Griechenland wie in Mexiko wiederholt sich mutatis mutandis die Geschichte in unserer Zeit. Europäische und angloamerikanische Abenteurer werden Häuptlinge indianischer Stämme, und würden zu amerikanischen Statengründern werden, wenn nicht schon durch die großen politischen Gebilde welche Europa in Amerika gegründet hat, der Boden dazu benommen wäre. Die Bewohner verschiedener Inseln der Südsee haben schon mehr als einmal weiße Männer mit Gewalt zurückgehalten um sie zu ihren Häuptlingen zu machen.

Die Bereitwilligkeit mit welcher Menschenmengen die es noch nicht zur Statenbildung gebracht haben, oder Völker die ein Statswesen nicht zu behaupten wissen, sich einer fremden Herrschaft übergeben oder unter ein fremdes Fürstenthum stellen, — ja die so oft sich wiederholende ausdrückliche Berufung eines Fremden auf den erledigten Thron eines Landes, weisen auf ein politisches Bedürfniß hin welches innerhalb einer und der nämlichen ungemischten Race nicht leicht befriedigt werden kann. Wenn zur Besetzung eines erledigten Thrones ein Fremder berufen wird, so beweist dies daß innerhalb des herrschaftsbedürftigen Volkes die Bedingungen der zur Gründung und Behauptung einer Statsgewalt unerläßlichen Uebermacht fehlen. Die Nebenbuhlerschaft gleichmächtiger Persönlichkeiten kann nur durch eine fremde Uebermacht bis zur Möglichkeit einer Statsordnung geschlichtet

werden. Die fehlende Uebermacht ist es, welche man sich aus der Fremde verschreibt*).

*) Es gibt hierüber das wunderbare Bekenntniß eines Russen. Konstantin Aksakow hat sich in einem Aufsatze „über das altrussische Gemeinwesen und die Volksberathungen oder Landesversammlungen", welchen Bodenstedt im ersten Bande der „Russischen Fragmente" an die Spitze gestellt hat, mit einer unglaublichen Naïvetät dahin ausgesprochen, daß der Stat, der Sache nach und dem Begriffe nach, den slawischen Völkern fremd sei. Aus ihrem eignen Wesen kennen sie nur die Volksgemeinde, auf russisch Semlja, die auf der Einstimmigkeit beruht, und die Nöthigung durch Stimmenmehr ausschließt. Auf dem Principe des Stimmenmehrs aber beruht, nach Konstantin Aksakow, der Stat, den der slawische Geist von Natur perhorrescirt. Der russische Schriftsteller hat nicht ganz Unrecht. Die Geschichte Polens beweist es, wie die Unfähigkeit sich einer Majorität zu fügen auch eine Verneinung des States ist, und den Polen wäre danach nur ihr wahres slawisches Nationalrecht widerfahren als man ihnen die Last des States abnahm. Aber Konstantin Aksakow erkennt an daß der Stat, wenn auch ein Uebel, so doch „ein unbedingt nothwendiges und zugleich unvermeidliches Uebel" sei. So dachten, nach ihm, die russischen Slawen. Indem sie den Stat als unvermeidlich, „dabei aber doch blos als untergeordnetes Mittel und keineswegs als Zweck und Ideal ihres volksthümlichen Lebens betrachteten — haben sie sich nicht selbst zu einem State umgeschaffen, haben sie nicht aus sich selbst dessen Organisation ausgearbeitet, sondern sie holten sich den Stat übers Meer, aus der Fremde, wie ein fremdartiges Erzeugniß, indem sie den Fürsten Rurik mit seinen Brüdern zur Herrschaft über sich eingeladen". — Immer und immer wiederholt Konstantin Aksakow in dem bezeichneten Aufsatze diesen Ausdruck, daß die Russen sich den Stat aus der Fremde, über's Meer haben kommen lassen. „Sie holten sich den Stat eigentlich zu dem Zwecke um das Heerwesen zu ordnen" — sagt er; und durchweg stellt er „den Stat" und „das Land" einander gegenüber. Der Stat kann dem Lande nützlich aber auch gefährlich werden. Unter den Gefahren mit welchen derselbe das Land bedroht, ist, nach unseres russischen Philosophen Meinung, die größte die daß das Land selbst zum State

Der Stat also, weit entfernt ein Erzeugniß der Race zu sein, ist vielmehr ein Wesen welches auf Kosten der Race sich bildet, und von welchem Racen verschlungen und verdaut werden. Dieses Verdauungsgeschäft gehört zu den Culturleistungen um deren willen die Staten da sind. Die Verrichtung des Geschäftes zu einem der Anklagepunkte gegen den Absolutismus zu machen, ist widersinnig, da vielmehr umgekehrt eben diese Verrichtung zu den stärksten Rechtfertigungsgründen des Absolutismus für gewisse Culturstufen und politische Nothwendigkeiten gehört. Der Stat hat nicht nur gewissen Anforderungen zu entsprechen die sich auf die Interessen seiner Bürger beziehen, — er hat auch Aufgaben zu erfüllen in denen er als welthistorische Macht, als Organ für das Gesammtleben der Menschheit thätig sein muß, und nach der Arbeit welche ihm in dieser Eigenschaft zugemuthet wird, muß er mit gewaltsameren oder milder wirkenden Kräften ausgerüstet sein.

Wenn man in unserer Zeit die sogenannte Nationalität zum Principe der Statenbildung machen will, so meint man damit allerdings mehr als die Race. Bei der praktischen Wichtigkeit welche dieser unklare Gedanke erlangt hat, müssen wir hier das Nöthige thun ihn aufzuklären.

---

werde, weil das äußere Uebel dadurch sich zu einem inneren gestaltet(!). Selbst Stat zu werden, hält der Russe für „freiwillige innere, ja sogar geistige Selbstknechtung unter das Princip des Zwanges." — Man sollte das alles für Aeußerung eines individuellen Wahnwitzes halten, wenn nicht Bodenstedt ausdrücklich erklärte, die von K. Aksakow vorgetragenen Ansichten seien wirklich die russische Durchschnittsauffassung des States. Siehe Bodenstedt's Russische Fragmente. 1861. Band I, S. 41 ff.

Hält man sich an den landläufig gewordenen Sprachgebrauch, so bedeutet Nationalität etwas anderes als Race, etwas anderes als Volk, etwas anderes als Nation. Seiner Form nach sollte das Wort eine Eigenschaft bedeuten; also vielleicht Racencharakter, Volkscharakter, Nationalcharakter; und in diesem Sinne wird es auch mitunter gebraucht. Der für unsere Zeit bedeutungsvolle Sprachgebrauch bezeichnet aber mit der Nationalität nicht nur eine Eigenschaft sondern auch ein Wesen, — ein Ding was eine Race ist, oder auch mehr oder weniger als eine Race, — ein Volk, oder auch mehr oder weniger als ein Volk, — eine Nation, oder auch mehr oder weniger als eine solche. Was also ist es was er damit bezeichnet? —

Eine Nationalität, nach dem Sprachgebrauche des revolutionären Stats- und Völkerrechtes unserer Tage, ist eine Menschenmenge welche auf ihren historischen Charakter die Forderung gründet einen Stat für sich zu bilden. Das wäre die Nationalität als Wesen. Als Eigenschaft aber würde, nach eben diesem Sprachgebrauche, die Nationalität eben der historische Charakter sein welcher zur Bildung eines States berechtigen soll. Wie ist dieser Gedanke und seine Bezeichnung zu beurtheilen? —

Nach der Form des Wortes und der correcten Anwendung desselben bedeutet Nationalität soviel wie Nationalcharakter. Eine Nation ist eine Menschenmenge die einen Stat bildet*), Nationalität also ist der Charakter einer solchen

*) Für alle politisch ausgebildeten Völker ist der Begriff der Nation ein stats- und völkerrechtlicher Begriff, der zuweilen sogar mit dem des States selbst verwechselt wird. „The United States are a great nation" — kann man alle Tage in Amerika hören. Wir haben an anderem Orte

Menſchenmenge, politiſcher Charakter, Statsgeiſt. In dieſem correcten Sinne iſt Nationalität das Ergebniß eines zurückgelegten Statslebens. Die revolutionäre Doctrin kehrt das Verhältniß um. Ihr iſt die Nationalität die Vorausſetzung des States, — das Weſen und der Charakter auf welche ſie die Forderung ſtatlicher Selbſtändigkeit gründen zu können glaubt.

Gibt es aber überhaupt ein Weſen welches ſchlechthin zu ſtatlicher Selbſtändigkeit berechtigt iſt, oder gibt es einen beſtimmten Charakter auf den eine ſolche Berechtigung gegründet werden kann? — Die Frage läßt ſich ſehr einfach und beſtimmt beantworten. Ja, es gibt ein ſolches Weſen und es gibt einen ſolchen Charakter! das Weſen iſt eine Menſchenmenge die eine Machtgemeinſchaft bildet, — der Charakter iſt die hinreichende Kraft um für dieſe Machtgemeinſchaft die Machtvollkommenheit zu erzwingen, aus der die Rechtsvollkommenheit von ſelbſt entſpringt. Rechtsvollkommenheit und Machtvollkommenheit ſind das worin die Suveränetät beſteht. Eine ſuveräne Machtgemeinſchaft iſt eine Nation, ein Stat. Das Recht einer Menſchenmenge einen Stat zu bilden, beruht auf der Macht dazu. Es gehört in das Gebiet der

---

den correcten Sprachgebrauch für den ganzen hierher gehörigen Kreis von Begriffen feſtgeſtellt. Der Stat iſt die rechts- und machtvollkommene Geſellſchaft. Er beſteht aus der Nation auf ihrem Territorium; die Nation aber iſt die Einheit von Volk und Regierung. Ein franzöſiſcher Schriftſteller ſagt in Uebereinſtimmung mit uns: „Nationalité: expression un peu vague, et d'un français douteux. On disait autrefois une nation, et ce mot avait un sens très déterminé, puisque c'était l'appellation collective d'une réunion d'hommes soumis à un même régime politique.“ Albert de Broglie, in Le Correspondant, 25. Jan. 1863.

legitimen, nicht der legalen Rechte, und alle die Rechtstitel welche von der Nationalitätstheorie vorgebracht werden, sind gänzlich werthlos gegen den einen Rechtstitel welcher in der Macht liegt. „Ihr wollt euch von uns trennen und einen Stat für euch gründen? — Sehr wohl, versucht es! Wir werden es mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern suchen!" — Oder: „Ihr wollt uns gewaltsam mit euch und eurem State vereinigen? — Kommt her und versucht es! Wir werden uns wehren!" — Das ist die Sprache welche allein in diesen Verhältnissen einen Sinn hat, — es sei denn daß zufälligerweise ein freundliches Entgegenkommen zweier oder mehrerer Parteien eine friedliche Bildung möglich machte.

Wenn die sogenannten Nationalitäten mit theoretischen Rechtsgründen ihre Sache zu fördern suchen, so haben die Plaidoyers hauptsächlich die Vorbereitung zu einer Entscheidung durch die Gewalt zum Zwecke. Man führt für das Recht der statlichen Selbständigkeit theoretische Gründe ins Feld durch welche man Bundesgenossen erwerben, oder den Bundesgenossen die man schon hat einen Vorwand geben will die Rolle der Beschützer einer guten Sache zu spielen. Einer bloßen Theorie zu Liebe wird kein Stat das Schwert ziehen um einen neuen Stat gründen zu helfen. Dazu sind Interessen erforderlich welche sich vielleicht gern hinter einer Theorie verbergen, aber doch mit der Theorie nichts gemein haben. Daß die Macht und Gewalt es ist welche entscheiden muß, sehen eben so sehr die Prätendenten wie ihre Freunde und Beschützer ein.

Die Theorie, nach welcher Menschen von einem gewissen gemeinsamen historischen Charakter, welchen man eben Nationalität genannt hat, — die Theorie daß solche Menschen,

und nur solche Menschen, zusammen einen Stat bilden sollen und dazu durch diesen historischen Charakter berechtigt seien, ist so unklar und unpraktisch, daß man nicht glauben sollte es sei nöthig dagegen Worte zu verlieren. Nichts anderes aber ist dennoch der Inhalt der sogenannten Nationalitätstheorie die in unserer Zeit eine so große Rolle spielt. Es wird also doch nöthig sein den Gedanken einer weiteren Zergliederung und Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Nationalität, unbestreitbar, besteht in einem gewissen historischen Charakter, oder in einer Menschenmenge die durch einen solchen Charakter verbunden ist. Wie aber muß dieser Charakter beschaffen sein wenn er zur selbständigen und einheitlichen Statenbildung berechtigen, wenn nicht gar verpflichten soll? Die Juden, ohne Zweifel, können sich eines höchst ausgeprägten historischen Charakters rühmen. Sollen also alle Juden zusammen einen selbständigen Stat bilden? Das scheint wenigstens die Meinung der Juden selbst nicht zu sein, denn wir sehen z. B. preußische und nichtpreußische Juden unter den Mitgliedern des Nationalvereins der doch nicht für ein Königreich Jerusalem wirkt; wir sehen polnische Juden unter den besten polnischen Patrioten; wir sehen ungarische Juden stolz auf ihr magyarisches Nationalcostüm; wir sehen italienische Juden als fanatische Italianissimi; und niemals haben wir schwärmerischere Anhänger eines Statswesens gesehen, als die Juden welche sich in den Vereinigten Staten eingebürgert haben. Die Juden selbst also sind weit davon entfernt das Nationalitätsprincip auf sich anwenden zu wollen, und die übrigen Menschen scheinen eben so weit davon entfernt zu sein es ihnen zuzumuthen.

Es wird an dieſem Beiſpiele klar, daß der hiſtoriſche Charakter welcher zur ſelbſtändigen und einheitlichen Statenbildung berechtigen und verpflichten ſoll, einer näheren Beſtimmung bedarf.

Man ſagt uns dieſer hiſtoriſche Charakter beſtehe aus Gemeinſamkeit der Race, der Sprache, des Glaubens, des Wohnſitzes, der Schickſale. Alle dieſe Verhältniſſe liefern Fäden aus denen ſich das Band der Nationalität zuſammenwebt. Das klingt ſehr verſtändig, und wenn man die Kraft dieſes Bandes praktiſch prüfen will, wird man auch ein richtiges Ergebniß bekommen. Es wird entweder ſtark genug ſein das Gewicht eines eigenen Statsweſens zu tragen, oder es wird reißen. Die Rede iſt aber hier von einer *Theorie*, nicht von einer praktiſchen Probe; und von dieſer Theorie muß gezeigt werden daß ſie durchaus ohne allen Werth iſt. Unzweifelhaft werden Verhältniſſe der Racengemeinſchaft, Sprachgemeinſchaft, Glaubensgemeinſchaft, Landsmannſchaft und Schickſalsgenoſſenſchaft da wo ſie zuſammentreffen einen gemeinſamen Geiſt und Charakter erzeugen, der allen Grund hat *den Verſuch zu machen*, ob er ſich nicht in einem eignen Statsweſen darſtellen und als ſuveräne Macht geltend machen kann. Nur treffen in der Wirklichkeit alle dieſe Verhältniſſe niemals vollſtändig zuſammen, und es iſt nicht im Intereſſe der ſittlichen Entwickelung des Menſchengeſchlechtes daß ſie zuſammentreffen. Das Recht zum Verſuche in wie weit ein ſolcher Geiſt und Charakter erzeugt worden iſt und was er vermag, muß zu jeder Zeit eingeräumt werden, um ſo mehr als der Verſuch niemals verhindert werden kann. Die Theorie aber verwickelt ſich in unlösbare Schwierigkeiten, und es iſt bei ihr nichts zu gewinnen.

Untersuchen wir, um dies ganz deutlich zu machen, wie sich Race, Sprache, Glaube, Wohnsitz, Schicksal zu einander verhalten.

Zuerst ist zu bemerken daß Race und Sprache keineswegs immer zusammentreffen. Sollten Menschen in einem State vereinigt sein weil sie von einerlei Race sind, so könnte sich's treffen daß sie zweierlei Sprachen reden; sollten sie vereinigt sein weil sie einerlei Sprache reden, so könnte es sich treffen daß sie von zweierlei Race wären. Ethnologie, Sprachwissenschaft und Geschichte liefern uns zahlreiche Beispiele. Unsere eigne Zeit hat solche Verhältnisse der schlagendsten Art entstehen sehen. Die Neger von Haity reden französisch, die Mulatten von Santo Domingo spanisch; englisch aber ist die Sprache der Neger in der Kolonie Liberia, und wenn auf den amerikanischen Bürgerkrieg eine massenhafte Verpflanzung befreiter Sklaven nach Centralamerika oder Westindien und die Bildung dortiger Negerstaten folgen sollte, würde die Sprache dieser Ansiedelungen und Staten gleichfalls die englische sein. Unsere Zeit hat in Westindien den Ursprung eines kleinen Volkes gesehen welches sich an den Küsten von Centralamerika jetzt rasch vermehrt und verbreitet. Auf der kleinen Insel St. Vincent lebte ein schwacher Ueberrest der Ureinwohner Westindiens, die unter dem Namen der Caraïben bekannt sind. Ein Sklavenschiff strandete an dieser Insel. Die darauf befindlichen Neger retteten sich, verständigten sich mit den Caraïben, nahmen deren Sprache und Sitten an, und wurden in wesentlichen Beziehungen ein Volk mit ihnen. Physisch aber erhielt sich bis auf den heutigen Tag der Unterschied der schwarzen und der rothen Caraïben. Mit diesem Unterschiede der Hautfarbe wurde das

kleine Volk zuerst nach der Insel Ruatan und später an die Küste des Festlandes von Centralamerika verpflanzt, wo es zunahm an Zahl, Cultur, Unternehmungsgeist und politischer Bedeutung. Jetzt hat es einen großen Theil der Küsten von Honduras inne, bewohnt zahlreiche Dörfer, redet die gleiche caraïbische Sprache, macht sich immer auf gleiche Weise nützlich durch seine Thatkraft, Zuverlässigkeit und Intelligenz; aber immer noch unterscheiden sich die schwarzen und die rothen Caraïben.

Was heißt es dann ferner, es seien Menschen von einerlei Race, es reden Menschen einerlei Sprache? Sind die Baiern und die Niedersachsen von einerlei Race, weßhalb nicht auch die Deutschen und die Dänen, die Deutschen und die Schweden? Und reden die Schwaben und die Hannoveraner als Mundart die nämliche Sprache, weßhalb nicht auch die Deutschen und die Holländer? Wo ist die Grenze zwischen Sprache und Dialekt, wo die Grenze zwischen Race und Stamm? Und welcher Grad von Stammesverwandtschaft, welcher Grad von Sprachgemeinschaft soll erforderlich sein um der politischen Prätension als Stütze zu dienen? Sollen die Schwaben, die Friesen, die Sachsen besondere Staten bilden dürfen, oder soll dies auch nicht einmal den Dänen und den Holländern gestattet sein?

Und weiter: die Menschen, welche unzweifelhaft zu einer Race gehören und unzweifelhaft eine und dieselbe Sprache reden, sind oft weit über die Welt zerstreut. Sollen die Millionen Deutsche welche in Amerika, Australien, Rußland u. s. w. wohnen, gezwungen werden heimzukehren um an dem heimathlichen State theilzunehmen, oder sollen wir die Länder erobern in denen sie sich niedergelassen, und dieselben einem

deutschen Reiche einverleiben? Die Doctrinärs der preußischen Partei in Deutschland erklären die östlichen Provinzen des Königreiches für Theile Deutschlands weil sie eine wesentlich deutsche Bevölkerung haben, während sie gegen ganz Oesterreich protestiren in dessen Bevölkeruug das deutsche Element nicht stark genug vertreten sein soll*). Aber abgesehen davon daß hier doch überall schon von Racenmischungen die Rede ist, müssen wir fragen weßhalb wir dann nicht auch Pennsylvanien für eine Provinz Deutschlands erklären. Wenn Deutschland reicht „soweit die deutsche Zunge klingt", — dann haben wir Provinzen in allen Welttheilen. Der äußerste Radicalismus der Nationalitätstheorie hat es denn auch, um solchen Einwürfen zu begegnen, recht eigentlich und wörtlich bis zur Bodenlosigkeit getrieben. Auf das Territorium kommt es nach dieser Theorie gar nicht mehr an. Der Stat ist zu einem bloßen Geiste geworden der über der Erde und über dem Wasser schwebt. Die Griechen wählen sich nicht einen König von Griechenland, — das wäre ein beschränktes, verächtliches Gebiet! — sie wählen sich einen „König der Griechen", dessen Herrschaft sich folgerichtig über die ganze Türkei, über die Donaufürstenthümer, über Südrußland, ja über die Welt erstreckt, soweit sich griechische Kornhändler darin etablirt haben mögen. An die Stelle eines Königs oder Kaisers von Frankreich ist schon längst ein „Kaiser der Franzosen" getreten; ja unserer Zeit war es vorbehalten die Polen unter einer in einem fremden Lande residirenden Regierung zu sehen! — Das alles sind Erscheinungen

*) Im Jahre 1848 reclamirte in Frankfurt ein berühmter Gelehrter Jütland für Deutschland, „weil nach seinen Untersuchungen die alten Jüten Deutsche gewesen." —

415895

einer in Geburtswehen begriffenen Zeit, bei welchen es allein ungewiß bleibt ob nicht der Berg eine Maus gebiert. Die Nationalität zeigt sich dabei als eine Prätension die eine Realität werden will, oder als eine Prätension die über die Realität hinausgreift. Ueber die Prätension aber bringt sie selbst es nicht hinaus. Und die Sache wird nicht anders wenn wir zur Race und Sprache den Glauben und andere Charakterzüge hinzunehmen die der Culturform und Culturstufe angehören.

Erstlich lassen sich die Träger gleicher Bildungsformen und Bildungsgrade und die Bekenner gleicher Religionen sowenig auf einen Raum zusammenbringen, wie die Menschen welche zu einer Race gehören oder eine Sprache reden. Und wie nicht alle Menschen von gleichem Glauben zusammen wohnen, so haben auch in unserer Zeit fast nirgends alle zusammenwohnenden Menschen den gleichen Glauben. Nationalreligionen gehören durchaus einer vorübergegangenen Periode des Menschengeschlechtes an. Das innerste Wesen der Religion, welches mit fortschreitender Entwickelung des menschlichen Geistes sich mehr und mehr herausbildet, ist ein allgemein menschliches, ein geradezu antinationales. Die Politik würde zu einem Rückfall in die Barbarei werden, wenn jede Nation ihr besonderes Glaubensbekenntniß, jeder Stat seine eigene Kirche hätte. Die Ausbildung der Religionen steht allerdings in gewissen Beziehungen zum Racengeiste; aber es gibt keine Hauptreligion die sich nicht über mehrere Racen ausgebreitet hätte, und Racen und Stämme sehen wir durch verschiedene Religionssysteme oder Glaubensbekenntnisse getheilt.

Da die Religionssysteme die wesentlichste Grundlage der

Bildungsformen sind, so gilt für diese mit, was in Bezug auf jene im Verhältniß zur Sprache und Race gesagt wurde. Die Bildungsformen und Bildungsstufen sind durch den Geist und das Maß der Fähigkeiten der Racen wesentlich bestimmt; die Sprache ist der inhaltreichste Ausdruck aller dieser Verhältnisse: — und dennoch gibt es große Unterschiede in der Art und dem Grade der geistigen und gesellschaftlichen Bildung welche durch Racen und Sprachen hindurchkreuzen, und unter deren Einfluß sich verschiedene Racen und Sprachen vereinen. Es ist die herrschende Macht der natürlichen Lebenslagen, die durch Wohnort und Schicksal bestimmt wird, welche dies bewirkt. Der Gegensatz ansäßiger und umherschweifender Völker hat von jeher auf Seiten beider die verschiedensten Racen und Stämme vereint, während der nämliche Gegensatz zugleich die verschiedensten Racen und Stämme gekreuzt hat. Germanen und Kelten, Hunnen und Germanen, Magyaren und Slaven, sind in den großen Heerzügen und Wanderungen der Völker aus denen am Ende die Nationen der gegenwärtigen Welt hervorgegangen, Theilhaber der gleichen Unternehmungen und Schicksale gewesen, und verschiedene Stämme umherschweifender Indianer, deren Sprachen kaum eine Aehnlichkeit haben, vereinigen sich noch heute zu den Raubzügen durch welche das nördliche Mexico verheert wird. Will man aber eine weitere Racenverwandtschaft unter diesen Stämmen geltend machen, so besteht wieder der schneidende Gegensatz zwischen den ansäßigen Indianern der altamerikanischen Cultur und den umherschweifenden Barbaren der nämlichen Hauptrace. Schon die civilisirten Bewohner des alten Aztekenreiches sahen zwischen sich und den Horden der Otomis und Chontallis die nämliche Kluft, welche den alten Griechen vom „Barbaren", den Chi-

nesen vom „Tata“ oder herumziehenden Mongolen und Kalmücken trennt. Der Charakterunterschied zwischen städtebewohnenden, landbewohnenden und nomadischen Arabern ist so groß, daß man Mauren, Fellas und Bedowinen für verschiedene Racen halten könnte und auch oftmals gehalten hat.

So kreuzen sich Race, Sprache, Glaube, Lebensart, Culturform auf das mannigfaltigste, und es ist nicht einzusehen wie aus dem Gewirr hier sich widersprechender dort zusammentreffender Umstände und Charakterbestimmungen für das Recht oder die Pflicht selbständiger und einheitlicher Statenbildung eine theoretische Ausbeute hervorgehen soll.

Näher allerdings kommen wir stats- und völkerrechtlichen Verhältnissen wenn wir auf die Gemeinsamkeit des Wohnsitzes, — auf das kommen was wir Landsmannschaft nennen können. Durch diese wird auch die Gemeinsamkeit der Schicksale bestimmt, durch welche die verschiedenartigsten Elemente der Race, der Glaubensgenossenschaft und der Culturstufe zu einem Ganzen verschmolzen werden können. Die Menschen welche in gleicher Zeit und in gleichem Raume vereint sind, werden mit einander von den gleichen großen Ereignissen der Natur und Geschichte betroffen: von dem gleichen Ueberfluß oder Mangel des guten oder bösen Jahres, von der gleichen Milde oder Rauhigkeit des Wetters, von der gleichen Pest, von der gleichen Eroberung durch fremde Heere und von der gleichen Befreiung durch gemeinsame Siege. In der Gemeinsamkeit alles dessen was den Menschen auf einem bestimmt umgrenzten Raume betreffen kann, liegt die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Anwendung der Kräfte, die Nöthigung zur Gesellschaft, der Trieb zur Statenbildung. Auch die Sprache als Mittel des geistigen Verkehres ist we-

sentlich durch den Raum bestimmt. Die Landessprache ist für ein gebildetes gesellschaftliches Leben wichtiger als die Stammessprache. Die Schwindeltheorie der bodenlosen Nationalität vergißt daß alle für die Statenbildung entscheidenden Bedingungen territorialer Natur sind. Ein Stat ist ein Land mit dem darauf errichteten gesellschaftlichen Baue. Die Liebe zu diesem Lande ist die Grundlage des Patriotismus. Diese Liebe kann sich vergeistigen, wie die Liebe der Geschlechter; sie wird aber immer ihren physischen Gegenstand suchen: das Land, als das Bleibende, auf welchem ein wechselnder gesellschaftlicher Bau mit wechselnden Bewohnern steht. Darum haben zu allen Zeiten die Menschen von dem heiligen Boden des Vaterlandes gesprochen *). Das Land ist der Grund auf welchem ein Stat erbaut werden kann. Die Menschen denen der Grund oder Bauplatz gehört, haben das Recht dazu. Gelingt es ihnen so sind sie eine Nation; solange sie sich bloß mit dem Projecte beschäftigen oder solange vielleicht gar das Eigenthumsrecht streitig ist, nennt man sie in unserer Zeit eine Nationalität. Das ist die positivste, rationellste Bestimmung des Begriffes. Landsmannschaft nicht Race, — Landessprache nicht Stammessprache, — Landessitte nicht Stammesart, — Landesgeschichte nicht Racengeschichte, — machen das aus was bei diesem Begriffe auf entschiedene Weise

*) Wer Jahre unfreiwillig außer dem Vaterlande zugebracht, ist vielleicht allein im Stande die Macht dessen was man die physische Vaterlandsliebe nennen könnte, ganz zu fühlen. Der Verfasser erinnert sich aber eines Schweizers in dessen Gesellschaft er einst den Bodensee von Lindau nach Rorschach kreuzte. Als der Schweizer an's Land stieg, stampfte er den Boden mit einem seiner Füße, indem er mit Selbstgefühl sagte: „So, jetzt sind wir wieder bei uns!" —

in Betracht kommt. Denn in der That, wenn Landsmannschaft, Landessprache, Landessitte, Landesgeschichte zusammenwirkend auf die Bildung eines selbständigen States hindrängen, dann hat eine Nationalität alle Gewähr daß es ihr gelingen werde ihre Prätension zu einer Realität, sich selbst also zu einer Nation zu machen. Der Landsmannschaft wird es dann aller Wahrscheinlichkeit nach gelingen zur Landessprache, Landessitte und Landesgeschichte auch noch eine Landesregierung, eine Landesmacht und ein Landesrecht hinzuzufügen; und nun erst steht sie auf dem Boden der Politik, des Statsrechtes und des Völkerrechtes.

Eine Nationalität, können wir also zusammenfassen, ist eine Menschenmenge die eine Nation werden will, und die dazu die größte Aussicht hat, wenn sie eine hinreichend starke Landsmannschaft bildet. Race, Sprache, Sitte, Glaube, Schicksale können dabei förderlich oder hinderlich mitwirken. Das Gelingen ist eine Machtfrage. Das Recht der Sache aber gehört dem Kreise der Legitimität, nicht dem der Legalität an. Ganz nutzlos ist es darum auch, wenn eine Nationalität, um eine Nation zu werden, beweist oder zu beweisen sucht daß sie schon einmal eine Nation gewesen. Den Gegnern der Absicht ist das ganz gleichgiltig; und ein Recht welches nur aus der Macht folgen kann, auf verschwundene Macht gründen zu wollen, ist kein glücklicher Gedanke. Die Wahrscheinlichkeit spricht in diesem Falle verstärkt gegen das Unternehmen. „Wäret ihr noch niemals eine Nation gewesen, — hättet ihr noch niemals einen Stat gebildet: ihr könntet es werden, ihr könntet ihn schaffen. Da ihr es aber gewesen, da ihr ihn gehabt, und da ihr unfähig waret euch in dieser Eigenschaft und Stellung zu behaupten,

so ist es unwahrscheinlich daß ihr fähig sein werdet das Verlorene wieder zu gewinnen". In Fragen der Macht ist die Zukunft eine viel bessere Legitimation als die Vergangenheit. Eine historische Nationalität ist eine Nation in partibus. Ihr Geschrei über das Unrecht welches ihr geschieht, ist die Wiederholung der Legitimität die bei der Legalität betteln geht. Richtet sich eine gestürzte Nation wieder auf: — wohl! — Die Welt wird ihr Beifall zurufen! — Vermag sie es aber nicht, so halte sie sich still, ziehe langsam ihr Leben ein um es in ein größeres Ganze zu ergießen, und mache auf diese Weise in der Geschichte der Menschheit geltend was als Frucht ihres zurückgelegten Sonderlebens zur Reife gekommen ist. Eine Assecuranz für invalide Nationalitäten gibt es so wenig wie für invalide Souveränetäten.

Auf eine solche aber will die Nationalitätstheorie hinaus. Es gibt nicht nur abgedankte Fürsten, es gibt auch abgedankte Völker, und den einen ist so wenig zu helfen wie den anderen, wenn sie sich nicht selbst zu helfen wissen.

Die ganze Erscheinung der Nationalitätsbewegung ist in den culturhistorischen Vorgängen unserer Zeit begründet. Diese Vorgänge laufen sämmtlich auf das hinaus was man den demokratischen Charakter der Zeit genannt hat. Wir verstehen darunter nicht die Herrschaft der unteren Volksclassen, sondern die Betheiligung der großen Masse überhaupt an den Angelegenheiten des States. Wir werden an einer anderen Stelle zeigen aus welchen Weltverhältnissen dieser Zeitcharakter hervorgeht; hier haben wir es nur mit der Thatsache und ihrem Einfluß auf die Nationalitätsbewegung zu thun. Jemehr die große Menge der Menschen an den Statsangelegenheiten Theil nimmt, um so wichtiger wird es

die Landsmannschaft gegründet. Es ist die Art wie die Ungarn vorzugsweise ihre Sache führen. — Sehr wohl! — Aber wenn das Land seinen Bewohnern gehört, weßhalb nicht Rom den Römern? — Ihr sagt die Römer sind Italiener, und Italien ist es welches den Italienern gehört. — Wie aber wenn wir sagten die Italiener sind Europäer, Europa gehört den Europäern, und muß deßhalb in einen Universalstat verwandelt werden? — Oder wie wenn wir fragten, wo ist die Grenze Italiens? — Ist Italien wo Italiener wohnen, oder gibt es nur Italiener soweit Italien reicht? Die Ungarn sagen, wer in Ungarn zu Hause ist, ist ein Ungar. Danach sind die deutschen Bewohner der Sette Communi Italiener. Wir haben nichts dawider; aber die italienischen Bewohner von Südtirol sind nach eben diesem Grundsatze Deutsche, und die italienischen Dalmatiner nach dem nämlichen Rechte sind keine Italiener sondern Oesterreicher, von den Venetianern nicht zu sprechen. Dalmatien, wird man uns vielleicht einräumen, mag ungewiß sein. Die Italiener welche dort leben, sind ausgewandert. Das Land welches sie innehaben ist nicht ihre Heimath. Aber was Italien, die von der Natur angewiesene Heimath der Italiener ist, — ihr natürliches Erbtheil, auf dem sie bestimmt sind ihre eigenen Herren zu sein, — das zeigt ein Blick auf die Landkarte. Das Meer und die Alpen haben seine unabänderlichen Grenzen gezogen. In diesen Grenzen ist es zu politischer Einheit und Selbständigkeit bestimmt.

In der That? — Aber wenn das Meer eure Grenzen gezogen hat, wie kommt ihr doch zu Sicilien und Sardinien? — Oder wenn das Meer nicht trennt sondern verbindet, dann gehört euch doch wohl am Ende auch Dalmatien und Triest?

— Wie aber wenn dann, die verbindende Eigenschaft des Meeres benutzend, die Franzosen Sardinien, die Engländer Sicilien in Besitz nehmen, oder gar sich auf eurer Halbinsel festsetzen sollten?

Wir haben in der That den Widersprüchen einer haltlosen Theorie schon allzuviel Raum und Aufmerksamkeit gewidmet. Die Betrachtung hat uns aber am Ende auf einen zweiten, nicht minder unklaren Gegenstand, nämlich die Naturbedingungen der Statsgebiete und die sogenannten natürlichen Grenzen geführt.

Zehntes Capitel.

Die Theorie von den natürlichen Ländern und Grenzen.

Es liegt in dem was wir die mathematische Natur des menschlichen Geistes nennen möchten, daß wir in den schwankenden und in einander fließenden Erscheinungen des Lebens nach dauernden Grundlagen und unveränderlichen Gesetzen suchen. Wir entsprechen damit einem Bedürfniß unseres eignen Wesens, indem wir der Ahnung dessen folgen was ist auch wenn wir es nicht wahrzunehmen vermögen, oder auch wenn wir es mißverstehen. Der systematische Geist welcher uns treibt in unsere Angelegenheiten irgend eine Ordnung und Regel zu bringen, sei sie auch noch so versteckt oder unzweckmäßig, — der nämliche systematische Geist nöthigt uns überall in der natürlichen und sittlichen Welt noch Ordnung und Regel zu suchen, und sie hineinzulegen wo wir sie nicht zu finden im Stande sind, und wo sie oft in etwas durchaus anderem beruht als was wir phantasiren.

Die Gesetze denen die Erscheinungen der politischen Welt unterworfen sind, bestehen in den festen Naturbestimmungen für den Gang einer Bewegung in der sich die Rechts- und Machtverhältnisse der menschlichen Gesellschaft entwickeln. Diese festen Naturbestimmungen sind aber oft am unrechten Orte gesucht worden. So in der Nationalitätstheorie, — so in dem Gedanken der natürlichen Länder und Grenzen.

In dem Wechsel und der scheinbaren Willkür des politischen Besitzes haben die Menschen die Frage aufgeworfen, ob die Erdoberfläche nicht durch die Natur in eine gewisse Zahl von Räumen eingetheilt sei, welche bestimmt seien die Territorien der Staten zu werden. Man beschäftigte sich mit einer natürlichen „Classification der Länder", wie der Naturhistoriker mit dem natürlichen Systeme der Pflanzen oder der Thiere. Ein Land wurde als ein von der Natur gegebenes Ding, — als ein Individuum betrachtet, — ja dieser unpassende Ausdruck wurde durch den berühmtesten neueren Geographen, Carl Ritter, geradezu in die geographische Terminologie eingeführt. Er nannte freilich die Welttheile „Individuen der Erde", aber er ging mit seiner Anschauung auch in's Kleine, indem er Hochländer, Tiefländer, Stufenländer, Mündungsländer, Küstenländer als natürlich individualisirte Räume zu Gegenständen seiner wissenschaftlichen Betrachtung und Schilderung machte. Unzweifelhaft ist diese ganze Art die Erdoberfläche zu schematisiren von Ritter auf das Geistvollste behandelt worden. Ein gleich lebendiger Sinn für Natur wie für Geschichte ist ihm dabei zu Hilfe gekommen. Aber die Neigung den äußeren Zusammenhang zwischen beiden zu überschätzen, und, wo er nicht klar ist, in geheimnißvoller

Weise zu ahnen und anzudeuten, hat an ihm einen einflußreichen Beförderer erhalten, dessen wissenschaftliche Verdienste in vielen Beziehungen nur ihren Glanz auf die Nebelhaftigkeiten des deutschen Geistes werfen konnten. Fortwährende Verwechslungen von Natur- und Culturverhältnissen sind bei einer solchen Behandlung der Erdkunde unvermeidlich gewesen, und finden sich bei den Vorgängern wie bei den Nachfolgern Ritter's. Ein förmliches System der „natürlichen Länder" — eine Aufzählung und Grenzbestimmung aller Länder der Welt „nach Naturgrenzen classificirt: also natürliche Classification" — wurde schon von Gatterer versucht, dessen „Abriß der Geographie" 1775 erschien. Aber trotz allen „Naturgrenzen" stellte er „zuerst die neuen Länder aller Erdtheile, dann die alten in Europa, Asien und Afrika" dar, — ohne alle Besorgniß daß Jemand die Frage aufwerfen könne, wie die „Naturgrenzen" zu der Veränderung gekommen, durch welche aus den „alten Ländern" die „neuen" geworden sind.

Das Bestreben, der Politik eine feste Grundlage von Naturverhältnissen zu geben, wozu die Ermittlung dessen zu gehören schien was von Natur „ein Land" ist, genau so wie die Ermittelung dessen was von Natur „ein Volk", nach heutigem Sprachgebrauche „eine Nationalität" ist, erhielt als Gegensatz gegen die Zufälligkeiten der Eroberung und die stupide Willkühr und Zweckwidrigkeit der Ländervertheilungen und Grenzbestimmungen durch Friedensschlüsse und Congresse eine gewisse praktische Bedeutung. Das nationale Bewußtsein namentlich des deutschen Volkes suchte nach bleibenden Grundlagen des unabhängigen und geeinten politischen Daseins. Seinen inneren Zuständen gemäß war dieses Suchen

ein theoretisches und ging in der Schule vor sich, in welcher nun mit steifer Methodik eine neue Wissenschaft von den „natürlichen Ländern" vorgetragen wurde. Man hat seitdem diese Verhältnisse klarer und praktischer auffassen gelernt; aber viel ist noch immer von der wunderlichen Mischung doctrinärer Pedanterie mit nebelhafter Unklarheit übrig geblieben, welche bei uns so gern mit Tiefe des Geistes verwechselt wird. Noch kürzlich haben wir in einer werthvollen politischen Schrift von theilweise ganz positivem Inhalte die wunderliche Bemerkung gelesen, unter den fünf Welttheilen sei Europa der einzige welcher „wahre Länder" besitze*). Unter „wahren Ländern" aber versteht der Verfasser eben jener Schrift geographische Gebiete, die durch natürlichen Charakter und natürliche Begrenzung zu Statsgebieten bestimmt sind. „Das was wir ein Land nennen", sagt er, „erscheint uns zunächst als ein geographisches Gebiet dessen Selbständigkeit wesentlich in seiner Abgeschlossenheit nach Außen gegeben ist. Ein Land ist auf den ersten Blick das was innerhalb einer natürlichen Grenze liegt**). Aber unmittelbar darauf sehen wir daß er damit zugleich den Gedanken des Statsgebietes

*) L. Stein, Oesterreich und der Frieden. Wien, 1856. S. 5.

**) Solche Länder soll, nach L. Stein, kein Welttheil außer Europa haben. „Das geographische Bild Europa's zeigt uns eine Reihe von Gebieten, die mit deutlich ausgeprägter Selbständigkeit neben einander liegen. In fast wunderbarer Weise sind sie so verbunden daß keines des anderen entbehren kann und doch keines von dem anderen ganz abhängig ist. Kein anderer Welttheil zeigt uns etwas ähnliches. In allen anderen dehnen sich große meist regellose Massen, unordentlich von Gebirgen durchzogen, neben einander". Daraus leitet der Verfasser der erwähnten Schrift es her, daß die übrigen Welttheile so wenig für den Fortschritt der Menschheit gethan haben. A. a. O. S. 6.

verbindet, da er den Ausdruck „Macht“ und selbst „Großmacht“ für „Land“ substituirt.

Damit der Grundgedanke dieser unklaren Speculationen sich zu einer Theorie verarbeiten ließe, wäre es nöthig daß bestimmte Erfordernisse aufgezählt werden könnten durch welche ein „geographisches Gebiet“ geeignet wird gerade ein „Statsgebiet“ zu sein. Es läßt sich zeigen daß es keine solchen bestimmten Erfordernisse gibt. Schon der Begriff eines geographischen Gebietes ist ein ganz unklarer und unbestimmter. Betrachten wir die Beschaffenheit der Erdoberfläche, so unterscheiden wir Land und Wasser, Höhen und Tiefen, verschiedene Bestandtheile des Bodens, verschiedene geologische Alters- und Lagerungsverhältnisse, verschiedene Klimate, verschiedene Floren und Faunen, verschiedene menschliche Bewohner, — endlich verschiedene Staten zu denen sich diese letzteren geeint, und von denen jeder ein besonderes Gebiet hat, auf welchem er, um ein Stat zu sein, suverän sein muß. Nach jeder dieser verschiedenen Erscheinungen theilt sich die Erdoberfläche in gewisse mehr oder minder bestimmt begrenzte und charakterisirte Gebiete. So unterscheiden wir nach den Grenzen von Wasser und Land die Oceane, die Welttheile; in diesen die Seen, in jenen die Inseln. Wir unterscheiden Wasserbecken und Flußgebiete; — wir unterscheiden Gebirgssysteme, Hochländer, Tiefländer; — wir unterscheiden petrographische und geologische Formationen; — wir unterscheiden Waldländer, Grasfluren, Steppen, Wüsten, Verbreitungsbezirke und Höhenregionen einzelner Pflanzen wie ganzer Pflanzengeschlechter und Familien; — wir unterscheiden ähnliche Räume für die Verbreitung der Thiere; — wir unterscheiden endlich die Wohnsitze verschiedener Menschenracen, und die Gebiete

der ſuveränen Rechts- und Machtgemeinſchaften zu denen dieſe Racen ſich hier verbunden dort getheilt haben. Indem wir aber die ſo verſchiedentlich gekennzeichneten Räume mit einander vergleichen, finden wir daß ſie ſich auf das mannigfachſte durchkreuzen. Gebirgsketten ſetzen ſich fort unter dem Meere, und ihre Gipfel erſcheinen als Inſelreihen über dem Waſſer. Ausgedehnte Felsgebilde und geologiſche Formationen decken zur Hälfte weite Ländergebiete, und ſchießen zur anderen Hälfte unter die Waſſerflächen der Meere und Seen. Ströme und ihre Nebenflüſſe brechen quer durch Gebirgsketten, und rinnen über die verſchiedenſten mineraliſchen und geologiſchen Gebilde. Von allen dieſen Umſtänden zwar beeinflußt, im allgemeinen aber doch durch die mathematiſchen und aſtronomiſchen Verhältniſſe des Erdkörpers beſtimmt, laufen die klimatiſchen Zonen und Regionen über alle dieſe Verſchiedenheiten der Erdoberfläche hinweg. Alle dieſe Thatſachen werden ferner zu Bedingungen für die Vertheilung der Pflanzen, deren Gebiete, zwar an Klima, Boden, Höhe und Tiefe gebunden, dennoch ſchon darum weil die ſie bedingenden Verhältniſſe ſich kreuzen, von den Grenzen keiner einzelnen Claſſe derſelben abhängig ſein können. Flüſſe, Winde, Thiere bringen den Samen in andere Räume, auf anderen Boden, in andere klimatiſche Verhältniſſe als in denen der urſprüngliche Standort ihrer Arten gelegen, und indem die ſo verpflanzten Gewächſe ſich unter den neuen Verhältniſſen zu erhalten ſtreben, entſtehen Varietäten und Arten von denen ſpäter wieder andere Verhältniſſe gekreuzt werden. Das Thierreich, beweglicher und vom Boden minder abhängig als die Pflanzenwelt, zieht noch freier ſeine Lebenskreiſe durch dieſes Gewebe von Naturbedingungen. Abhängig von Klima und Nahrung, hat es ſich in

die Verhältnisse der Erdoberfläche hinein entwickelt; noch mehr aber als die Wanderungen der Pflanzen spielen die der Thiere eine Rolle in der Bildungsgeschichte der Erdoberfläche, und mit neuer Heimath bilden sich neue Racen und Arten.

Auf der Grundlage aller dieser Thatsachen und Verhältnisse endlich, baut sich das menschliche Leben auf; zuerst nach seiner leiblichen Natur, dann mit seinen geistigen Schöpfungen und nach seinen geistigen Bedürfnissen. Sich dem Sklavenstande der thierischen Natur entwindend, — freier als das Thier in der Gesammtheit wenn auch nicht in jeder einzelnen seiner Bewegungen, — in vielen Beziehungen zur Herrschaft über die Natur befähigt und die Natur seinen Zwecken dienstbar machend, ist der Mensch am allerwenigsten an Ort, Raum und bestimmte Naturbedingungen gebunden. Wie auch die Entstehung der Racen und Sprachen mit ursprünglichen Wohnsitzen der Menschen zusammenhangen mag, — wenige Völker oder Völkertrümmer, wenn irgend welche, wohnen noch da wo die Wiege ihres Dasein gestanden. Schon die Wanderungen welche die Geschichte kennt, oder welche sich durch Sprache und Tradition nachweisen lassen, sind hinreichend diesen Satz zu begründen. Die mächtigsten Racen und Völker, und einige andere die sich durch Wandertrieb und Zähigkeit des Charakters auszeichnen, sind über die Erde verbreitet. Im vorigen Capitel haben wir geschildert, wie von einer und der nämlichen Race verschiedene Zweige verschiedenen Culturformen anheimgefallen sind. Entweder ist diese Verschiedenheit der Cultur die Folge der verschiedenen Wohnsitze, oder die Wahl der Wohnsitze ist eine Folge der Culturverschiedenheit. Steppen und Wüsten haben Nomaden erzeugt, und Nomaden lieben Steppen und Wüsten, und ziehen sie den fruchtbareren

Räumen vor in welchen der Mensch auf feste Wohnsitze angewiesen ist. So können Zweige eines und desselben Stammes in geographischen Gebieten des verschiedensten Charakters wohnen. Kurz das menschliche Leben kreuzt am allermeisten alle die Gebiete welche wir für die verschiedenen Classen von Naturerscheinungen unterscheiden müssen.

Einen abgeschmackten Gedanken möchte man es nach allem dem nennen, daß das höchste Gebilde auf der Oberfläche dieser Erde, — der Stat, an von der Natur vorgezeichnete Gebiete gebunden sein sollte. Dieser armselige Einfall von Schulmeistern denen die Veränderlichkeit der politischen Grenzen auf ihrer Landkarte unbequem fällt, ist widerlegt durch die Art wie sich alle Verhältnisse der physischen Geographie kreuzen. Er ist widerlegt durch die physische und politische Geschichte der Menschheit; und er würde, wenn er nicht widerlegt wäre, verdammt sein durch die Ziele der Culturgeschichte, welche nur auf dem Wege der mannigfachsten Kreuzung und Durchdringung erreicht werden.

Um dieß in voller Deutlichkeit einzusehen, braucht man sich nur einen Stat zu denken wie er das Ideal gewisser Theoretiker sein mag. Er habe eine Bevölkerung die aus einer einzigen ungemischten Race mit einer einzigen ungemischten Sprache besteht. Diese Bevölkerung enthalte die Race vollständig, so daß kein Stamm oder Zweig derselben anderwärts zu treffen sei und die Sprache nirgends auswärts gesprochen werde. Diese Race habe für sich ihre eigene Religion und Kirche, zu der sonst Niemand gehöre und innerhalb deren ein Schisma unbekannt sei. Das Statsgebiet sei rund von Gebirgen umgeben. Seine Gewässer sammeln sich in ein einziges großes Stromgebiet. Quelle und Mündung mit angren-

zender Meeresküste gehören dem einen State, so daß er die Herrschaft über dem Strom mit keinem anderen zu theilen braucht. Der Boden dieses hydrographischen Beckens sei durchweg von eigener Beschaffenheit. An der Grenze des States wechsele auch das Gestein. Der ganze Stat stehe auf Granit und an seiner Grenze beginne der Kalkstein oder umgekehrt. Flora und Fauna seien eben so eigenthümlich und scharf abgegrenzt. Bis an die Grenze herrsche die Eiche und an der Grenze beginne die Tanne oder umgekehrt. Endlich habe auch das Klima seinen besonderen Charakter der das Land von den Nachbarländern unterscheidet.

Wenn eine solche Bildung möglich wäre: wäre sie nicht der Stat wie er nach dem Ideale gewisser Theoretiker sein soll? — So scheint es! — Wir aber würden zu der übrigen Menschheit sagen: Auf! Fallt darüber her und zerstört ihn, und rottet das Volk aus welches sich herausnimmt in diesem Grade etwas Appartes sein und etwas Appartes für sich haben zu wollen! Ein solches Ding wäre absolut culturwidrig, und es müßte eher verboten sein einen solchen Raum — das wahre „natürliche Land" — zu bewohnen, als daß es erlaubt sein dürfte genau nach den Grenzen desselben einen Stat zu bilden. Die Theilung zwischen verschiedenen Nachbarstaten würde das sein was allein den Interessen der Menschheit entspräche. —

Aus der bisherigen Betrachtung des ganzen Gegenstandes ergibt sich von selbst, welchen eingeschränkten Sinn die Forderung natürlicher Grenzen nur haben kann. Natürliche Grenzen in dem Sinne als ob die Natur gesagt hätte: bis hieher soll dieser Stat reichen und da soll der andere beginnen — solche Grenzen gibt es nicht und soll es nicht geben.

Solche Grenzen gibt es nicht, schon darum nicht weil die bestimmenden Naturscheiden nicht auf die gleiche Linie zusammentreffen. Die Wasserscheide ist nur in den seltensten Fällen der Gebirgsrücken. Mit den Grenzen der Formationen haben beide nichts zu thun, und der Unterschied des Gesammtcharakters eines Alpenlandes von den Ebenen am beiderseitigen Fuße ist größer als der zwischen seinen beiderseitigen Abdachungen. Die verschiedenen Linien welche zur Bestimmung von Naturgrenzen der Staten verwendet werden könnten, laufen theils neben einander her, theils kreuzen sie sich, so daß kein Gesammtergebniß daraus abgenommen werden kann. Wenn ein Stat eine natürliche Grenze verlangt, so meint er auch damit etwas ganz anderes als was jene doctrinären Reformatoren der Landkarte im Sinne haben, welche darauf ausgehen dieselben stabil zu machen. Ein Stat meint damit eine Grenze nach dem bestimmten Naturverhältniß, welches zu dieser bestimmten Zeit, unter diesen bestimmten Verhältnissen, an dieser bestimmten Stelle seinen Interessen, und vor Allem seinen Machtbedürfnissen entspricht, und darum für ihn gerade jetzt an dieser Stelle die natürliche und zweckmäßige ist. An dem einen Orte und zu der einen Zeit kann dies ein Fluß, an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit ein Gebirg sein. Ein See, ein Meerestheil, kann hier trennend dort verbindend wirken, und in dem einen Falle kann darum eine Küstenlinie als natürliche Grenzen gelten im anderen nicht. Die Theorie daß die Meere und die Gebirgszüge natürliche Grenzen seien, weiß Frankreich mit dem Besitze Algiers wie mit dem des Elsaß zu verbinden. Doctrinär und mit wenig Bezug auf praktische Anwendung ist die Theorie von den natürlichen Ländern und Grenzen von den Deutschen, — mit

Freiheit und praktiſcher Klugheit von den Franzoſen vorgetragen worden. Wir, die wir nichts erobern wollten, ſtellten fremden Anmaßungen ein dummes Syſtem gegenüber; die Franzoſen, denen es um Gebietserwerbungen oder andere Zwecke zu thun war und zu thun iſt, machten und machen ſich Theorien nach ihrem Bedürfniß und wechſeln damit je nach Umſtänden. In einer der vielen officiellen Flugſchriften welche in den letzten Jahren in Paris gedruckt worden ſind, iſt die franzöſiſche Theorie der natürlichen Grenzen ſo vorgetragen wie ſie den heutigen Intereſſen Frankreichs zu entſprechen ſcheint*). Ein andermal werden wir ſie anders zu leſen bekommen. Das Wahre und Unveränderliche an der Sache iſt aber, daß jeder Stat nach den Grenzen ſtrebt die ihm unter gegebenen Verhältniſſen die vortheilhafteſten zu ſein ſcheinen. Laſſen wir alſo die Theorie von den natürlichen Grenzen fallen, durch welche keine Nation die andere täuſchen wird. Geſtehen wir uns gegenſeitig — die verſchiedenen Nationen einander — daß für jeden Stat die natürlichen Grenzen da ſind wo ſeine Territorialintereſſen aufhören. Nach den Grenzen die ein Stat braucht oder zu brauchen glaubt, wird er zu allen Zeiten ſtreben. Ob er ſie erreicht, iſt für ihn und Andere eine Machtfrage.

*) Le Rhin et la Vistule. Paris 1861. Die Lehre von den natürlichen Flußgrenzen iſt in dieſer Flugſchrift widerlegt, die von den natürlichen Gebirgsgrenzen ſubſtituirt. Der Rhein ſei eine natürliche Grenze Frankreichs? welche veraltete Anſicht! In unſerer Zeit trennen die Flüſſe nicht: ſie verbinden! Die Gebirge ſind es welche trennen! Auf ihren Gipfeln geht eine wahrhaftige Theilung vor ſich: hier Frankreich, da Italien! — das iſt die dermalige Form welche in Frankreich die Lehre von den natürlichen Grenzen angenommen hat.

Elftes Capitel.

Die territorialen Bedingungen des politiſchen Lebens.

Wir ſind mit dem Vorigen überhaupt auf die geographiſchen und topographiſchen Grundlagen des States gekommen. Von dieſen Grundlagen iſt die Politik in doppelter Weiſe abhängig: — quantitativ und qualitativ, indem durch dieſelben theils unmittelbar die Macht der Staten beſtimmt, theils der culturhiſtoriſche Geiſt und Charakter derſelben bedingt wird welcher ſeinerſeits wieder ein weſentliches Machtelement bildet. Wie in der Geſellſchaft der einzelnen Menſchen alle Unterſchiede zuletzt zu Unterſchieden der perſönlichen Macht werden, ſo in der Geſellſchaft der Staten alle Verſchiedenheiten, alſo auch die durch die Territorialverhältniſſe bedingten, zu nationalen Machtunterſchieden. Nicht nur durch ſeine materiellen Offenſiv- und Defenſivmittel, ſondern auch durch den Geiſt, den Charakter und die Bildung der Nation iſt die Macht eines States beſtimmt. Alle dieſe Machtelemente aber ſind von der Größe, Lage, Geſtalt und Beſchaffenheit ſeines Gebietes abhängig.

Die Größe eines Statsgebietes iſt weder unter allen Umſtänden ein Vortheil, noch unter allen Umſtänden ein Nachtheil. Iſt das große Gebiet gut bewohnt, ſo bildet es die Grundlage der Einwohnerzahl, in welcher die unmittelbar wirkende Kraft des States enthalten iſt. Iſt es ſchlecht oder ſtellenweiſe gar nicht bewohnt, ſo ſind die entfernten Punkte ſchwer zu vertheidigen aber auch nicht leicht mit Erfolg anzugreifen. Viel wird dabei auf die Culturſtufe, die Culturform und den Charakter des Volkes ankommen. Ein minder civiliſirtes Volk, deſſen unbewegliches Eigenthum und deſſen

am Boden haftendes Nationalvermögen noch wenig entwickelt ist, hat im Besitz eines ausgedehnten Territoriums ein mächtiges Defensivmittel, da es ihm dadurch leicht wird sich vor einem eindringenden Feinde zurückzuziehen, das preiszugeben was sich nicht retten läßt, im Zurückziehen sich zu sammeln, und endlich mit einiger Freiheit Zeit und Ort zu einem wirksamen Widerstande zu wählen. Auch bei höherer Cultur eines Landes wird einem opferwilligen Patriotismus und ausdauerndem Heldenmuthe auf einem ausgedehnten Gebiete der Widerstand leichter. Im Verhältniß der Größe des Ganzen kann der Theil größere Opfer bringen, mit größerer Wahrscheinlichkeit daß sie nicht vergeblich gebracht und daß sie später wieder ersetzt werden. Rußland und Amerika befinden sich in einer oder der anderen Beziehung in dieser vortheilhaften Lage, und geringschätzig auf ihre Macht herabzusehen, wie es von politischen Doctrinärs neuerdings geschehen, weil bisher das letzte nur eine geringe Offensivkraft zu entwickeln berufen war, das erste jetzt durch innere Schwierigkeiten gelähmt scheint, ist gedankenlos. Ein großer Körper übt schon durch sein bloßes Dasein, dadurch daß er einen Raum einnimmt und nicht aus dem Wege geht, eine große Macht aus. Es ist unsere Sache darauf zu achten daß wir uns nicht daran stoßen. Er stößt uns vielleicht nicht, aber unser Schade ist es wenn wir ihn stoßen. Ein großer Theil des Respectes welchen trotz jenen Doctrinen die Welt instinctmäßig vor Rußland und den Vereinigten Staten fühlt, vor beiden selbst im Augenblick innerer Zerrüttung, beruht auf diesem Verhältnisse. Armuth wie Reichthum kann unter Umständen einem sehr ausgedehnten Statsgebiete defensiv zu Nutzen kommen. Ist es reich, so besitzt es in sich selbst die Hilfsquellen durch

welche es in den Stand gesetzt wird das in seinen äußeren Theilen gelegene Nationalvermögen preiszugeben und später wiederherzustellen; — ist es arm, so wird der Mangel einen eindringenden Feind in den meisten Fällen härter treffen als die Einwohner. Nur wenn an den äußersten Grenzen eines großen Statsgebietes ganz besonders werthvolle Dinge dem feindlichen Angriffe ausgesetzt sind, Dinge die schwer zu vertheidigen und deren Vertheidigung doch durch die wichtigsten Interessen geboten ist, wird das große Gebiet zur Last für eine ungenügende Bevölkerung. In solchen Fällen kann ein Territorialverlust, in so fern er zu einer Concentration der Statskräfte führt, zu einem Gewinne werden. Er läßt sich der Beschneidung eines schwächlichen Baumes vergleichen, welcher später, nach erfolgter Sammlung neuer Kräfte, auch neue Schossen und Zweige treiben mag. Die Frage ist einzig ob im Volke dazu die Kraft liegt. Die mexikanischen Provinzen welche in die Gewalt der Vereinigten Staten gekommen sind, — Texas, Neumexiko, Theile von Sonora und das ganze Obercalifornien — waren weit entlegen, schlecht bevölkert, schwer zu vertheidigen und doch äußerst werthvoll. Der beste Theil ihrer Bevölkerung hat sich, ihre Besitzungen theilweise zurücklassend, bei der Eroberung nach dem inneren Mexiko zurückgezogen. Die Bevölkerung und Kraft Mexiko's wurde dadurch in hohem Grade zusammengedrängt. Ungleich besser als vorher hätte sie nun im Stande sein müssen einer fremden Invasion Widerstand zu leisten. Allein die Verluste haben nicht die heilsame Wirkung gehabt welche bei einer tauglicheren Nation hätte eingetreten sein müssen, und Wunder in der That müßten vorgehen ehe Mexiko die Kraft entwickelte die verlorenen Gebietstheile wieder zu erobern.

Wie Territorialverluste, so sind auch Territorialerwerbungen je nach den Umständen ganz verschieden zu beurtheilen. Eine sehr belehrende Erwägung, den zweideutigen Gewinn einer Erwerbung deutschen Gebietes auf dem linken Rheinufer betreffend, hat eine von uns schon erwähnte officielle französische Flugschrift enthalten*), in welcher das Bekenntniß abgelegt wird daß eine zu große Verstärkung durch das deutsche Element für Frankreich Nachtheile haben könnte, die den Vortheil der Gebietserweiterung aufwiegen. Frankreich, so wurde in jener Flugschrift ausgesprochen, verdanke seinen bewunderungswürdigen Zusammenhalt verschiedenen Ursachen, unter denen das glückliche Verhältniß der Elemente welche zur Bildung seiner Bevölkerung beigetragen haben, den ersten Rang einnehme. Frankreich möge sich hüten das glückliche Gleichgewicht dieser Elemente zu zerstören. Es verhalte sich mit den Nationen wie mit den Metallen, bei deren Legirungen es nicht bloß auf die Qualitäten sondern auch auf die Proportionen ankomme. Der Elsasser sei jetzt ein guter Franzose. Aber man nehme an, es werden dieser Million französirter Deutschen welche nicht fähig sind ihre Autonomie zu verlangen, drei oder vier Millionen germanisch gebliebener Deutschen hinzugefügt: würden die Elsasser nicht mit diesen gemeinsame Sache machen und alle mit einander sich zum deutschen Mutterlande gezogen fühlen? — Diese Reflexionen wurden in einer officiellen französischen Schrift vorgetragen, und wenn sie auch momentan dem Zwecke dienen sollten Deutschland zu beruhigen, so sind sie darum schwerlich minder aufrichtig gewesen. Die Sache verhält sich wirklich so. Ganz

*) Le Rhin et la Vistule.

im Allgemeinen genommen kann ein Reich durch Territorialvergrößerungen die Menge der verschiedenartigen Volkselemente so stark vermehren, daß es dadurch seinen Untergang bereitet. Es fragt sich also wie ein möglicher Territorialzuwachs beschaffen ist, welche und wie viele Menschen darauf sind, und welche Wirkung ihre Einmischung in den Stoff haben wird aus dem der Stat zusammengesetzt ist.

Bei alledem behält der Territorialbesitz ganz für sich allein, als bloße geographische und topographische Thatsache, ganz abgesehen von den Menschen, seine fundamentale Bedeutung. Der bloße Umstand daß ein Stat diese oder jene räumliche Position inne hat, sei es auch nur damit sie ein anderer Stat nicht innehaben oder nicht ohne Friedensbruch einnehmen könne, vermag über die wichtigsten politischen Verhältnisse zu entscheiden.

Neben der Größe ist also auch die geometrische Gestalt des Statsgebietes von großer Wichtigkeit. Im Allgemeinen ist klar daß unter dem Gesichtspunkte der Vertheidigung und Ueberwachung, also vom Standpunkte der reinen Defensivpolitik, die kürzeste Grenzlinie im Verhältniß zum Flächenraume die vortheilhafteste ist. Geschlossene Statskörper deren Grenzlinien sich der Kreisform nähern, werden also in dieser geometrisch-defensiven Beziehung die stärksten sein, und der Vortheil wird mit der Größe zunehmen. Solange nicht besondere Umstände und aggressive Zwecke in's Spiel kommen, wird deßhalb die „Abrundung" des Territoriums ein allgemeines Ziel der Politik der Staten sein. Gestalten wie die der Republik Chili, des States Californien, des Königreichs Preußen, gehören zu den ungünstigsten, und würden, wenn nicht Chili durch seine Abgelegenheit, Califor-

nien aber und Preußen als Glieder größerer föderativer Körper gesichert wären, durchaus unhaltbar sein. Hat Preußen ein Recht sich als unabhängigen europäischen Stat hinzustellen, so ist auch die preußische Politik einer Abrundung durch Erwerbung oder Unterwerfung der dazu erforderlichen kleineren deutschen Staten gerechtfertigt. Aus dem deutschen Bunde losgelöst, ist in territorialer Beziehung das jetzige Preußen nicht zu behaupten. Bei dem ersten Kriege müßte es entweder in Stücken gehen, oder es würde durch den Krieg sein Gebiet ergänzen und abrunden. Allerdings aber verlieren diese Territorialinteressen ihre Wichtigkeit für einen Stat der seine Sicherheit wesentlich in seiner Verbindung mit einem größeren föderativen Körper zu suchen hat. Das Territorium hat diese hohe Wichtigkeit nur als Träger voller Souveränetät, und wo die Souveränetät, wie in jeder Bundesgenossenschaft, für das einzelne Glied nicht vollständig ist, tritt auch die Wichtigkeit der Gestalt des besonderen Territoriums zurück. Das Territorium ist ein Besonderes aber die höchste Territorialhoheit ist eine gemeinsame, woraus die Solidarität der Vertheidigung entspringt. Die Form und Beschaffenheit der Grenzen innerhalb einer Bundesgenossenschaft ist ziemlich gleichgiltig; ja selbst die Größe verliert ihre Bedeutung, wie die Schweiz und Nordamerika zeigen.

Eine reine Defensivpolitik ist indessen unmöglich, schon weil ohne Angriff keine Vertheidigung gedacht werden kann. Es gibt keine reine Defensivpolitik und es gibt keine bloß mathematische Grenzlinie. Die strategische Natur des Bodens, der nationalökonomische Werth einzelner Räume und Oertlichkeiten, die politische Wichtigkeit eines Besitzes welcher aggressiven Absichten dienen soll, die Unentbehrlichkeit eines

vorgeschobenen Postens für den politischen Einfluß, die Nothwendigkeit auf bestimmte Elemente der Bevölkerung und deren Wohnsitze, oder auf bestimmte unentbehrliche Erzeugnisse Rücksicht zu nehmen: — alle diese Beweggründe können zu den größten Abweichungen von einer im allgemeinen wünschenswerthen Geschlossenheit und Abrundung des Territoriums führen, und können eine höchst unregelmäßige Grenzlinie, ja sogar abgesonderte Gebietstheile und auswärtige Besitzungen nöthig machen.

So haben wir es eigentlich hier noch einmal mit den *natürlichen Grenzen* zu thun, und es stellt sich hier erst der wahre Sinn dieses Begriffes klar heraus. Natürliche Grenzen sind die welche der *Natur des bestimmten States* und seiner Bedürfnisse entsprechen. Die natürliche Grenze eines States ist die deren er bedarf um in seinem natürlichen Macht- und Sicherheitsbedürfniß befriedigt zu sein; und da für dieses Bedürfniß jeder Stat selbst als der alleinige Kenner gelten muß, so kann auch jeder Stat allein entscheiden was er als seine natürlichen Grenzen betrachtet, woraus nicht folgt daß er sie durchaus haben müsse.

Aus allen diesen Bestimmungsgründen geht eine förmliche *Strategie der Territorialpolitik* hervor, für die sich, wenn damit für den praktischen Fall etwas gedient wäre, zwar gewisse ganz allgemeine Regeln angeben lassen würden, die in ihren einzelnen Fällen aber so mannigfaltig ist wie die Stellung der Staten in der Weltgeschichte. Der Sinn für diese Art von Strategie ist eine der wichtigsten Eigenschaften des Statsmannes; denn in manchen Beziehungen hat sich die ganze Politik nach den daraus hervorgehenden

Erwägungen zu richten, die ſich unmittelbar auf das allgemeine Schickſal des States beziehen.

In Bezug auf die natürliche Beſchaffenheit des Statsgebietes muß es für die Territorialpolitik der leitende Gedanke ſein, daß der Stat durch mannigfaltigen Reichthum und vielartige Productivität ſeines Gebietes und ſeiner Beſitzungen von anderen Staten unabhängig ſein könne, vor Allem in den unentbehrlichen Lebensbedürfniſſen und Wehrmitteln. Daß die Ausdehnung des Gebietes in dieſer Hinſicht zu einem Vortheil wird iſt klar, indem mit derſelben eine Erſtreckung über mannigfaltigere Bodengeſtaltungen, Klimate, Standorte und Fundorte gegeben iſt. Die Beſchränkung auf ſich ſelbſt ſoll dabei freilich nicht als weſentliche Vorausſetzung gelten. Im Gegentheile: die Vorausſetzung der Territorialpolitik kann in unſerer Zeit nur der freie Austauſch der Güter zwiſchen den verſchiedenen Gegenden der Erde ſein, und der Gedanke andere Länder entbehren zu können um ſich des Austauſches der Erzeugniſſe mit ihnen zu enthalten, läuft gegen die allgemeinen Intereſſen der Menſchheit. Ohne allen Zweifel iſt es ſogar das Recht einer Nation ſich den freien Verkehr mit einer anderen zu erzwingen. Jedes Erzeugniß der Natur oder des Gewerbfleißes wird irgendwo am vorzüglichſten oder am wohlfeilſten gefunden; ganz abgeſehen davon daß es Dinge gibt die überhaupt nur aus gewiſſen Ländern bezogen werden können. Es iſt ein natürliches Recht aller Menſchen, daß durch den Austauſch der Güter Alle in den Stand geſetzt werden an dem allgemeinen Vermögen der Menſchheit theilzunehmen, und ſich dabei die Gunſt der Bedingungen zu verſchaffen welche ein freier Verkehr darbietet. Das iſt der richtige allgemeine Gedanke

welcher dem Systeme des Freihandels zum Grunde liegt. Aber es wäre sehr voreilig daraus den Schluß zu ziehen, daß die nationalökonomische Unabhängigkeit als Gesichtspunkt der Territorial- und Handelspolitik nur soviel wie die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit durch eine günstige Bilanz bedeute. Die Vortheile des Handels bedeuten nichts für eine blockirte Küste. Da kann der Fall eintreten daß die kostbarsten Producte werthlos sind weil man sie nicht essen kann. Ein kleines Gebirgsland kann durch eine Grenzsperre auf das Aeußerste bedrängt werden. Was es bedeutet im Kriege kein Material zum Schießpulver zu haben, hat die Erfahrung gelehrt. Kein Brennmaterial für Dampfschiffe und Locomotiven zu besitzen, würde in unserer Zeit ebenfalls sehr nachtheilige Folgen haben können. So unvorsichtig darf sich also kein Stat auf seinen auswärtigen Handel verlassen daß er sich im Kriegsfalle dem Mangel der nöthigsten Dinge aussetzt; und je mannigfaltiger und reicher abgesehen von der Größe das Gebiet eines States ist, desto weniger droht ihm diese Gefahr. Dies sind Gesichtspunkte welche bei Erwerbungen, Abtretungen und Austauschen von Gebietstheilen, und bei Anstrengungen welche für ihre Behauptung zu machen sind, nicht aus den Augen verloren werden dürfen. Aber auch durch ihren Einfluß auf die Gewerbthätigkeit und die Belebung des inneren Handels und Verkehres, durch welchen Bildung und Nationalreichthum erzeugt werden, ist die Mannigfaltigkeit der Bodenbeschaffenheit, des Klimas und der Naturerzeugnisse von hohem Werthe für einen Stat. Nicht mit Unrecht hat man einen Theil der Gründe der Ueberlegenheit der europäischen Nationen und Staten über die Völker und Reiche anderer Welttheile in der Mannigfaltigkeit der europäischen

Bodengestaltung und anderer Naturverhältnisse unseres Welttheils suchen zu müssen geglaubt, obschon eben diese in's Kleine gehenden geographischen Verhältnisse auch einen wesentlichen Theil europäischer Kleinstaterei und Kleinigkeitskrämerei verschuldet haben, in welchen im Verhältniß zu Rußland und Amerika eine Schwäche Europa's beruht.

Da die Erdoberfläche ihre gegebenen physisch-geographischen Verhältnisse hat, so hängt die Beschaffenheit eines Statsgebietes von seiner Lage ab. Diese entscheidet darüber welche physisch-geographischen Gegenstände und Beschaffenheiten sich in seinem Gebiete eingeschlossen finden, und ein ganzer Theil der Geschichte und des Charakters eines States ist einfache Folge seiner geographischen Länge und Breite. Ob am Meere oder im Innern eines Continentes; ob in der gemäßigten, kalten oder der heißen Zone; ob wasserreich oder wasserarm, fruchtbar oder unfruchtbar: diese und andere Verhältnisse, deren fundamentale Wichtigkeit jedem Verstande einleuchtet, entscheiden sich durch den bestimmten Raum auf der Erdoberfläche welchen ein Stat einnimmt. Es handelt sich dabei indessen keinesweges nur um das Verhältniß zur Natur. Nicht minder als diese entscheidet die Lage der Staten gegen einander über ihr Schicksal und ihre Geschichte.

Ein Stat für sich allein könnte selbst bei den vortrefflichsten inneren Einrichtungen und dem glücklichsten Volksleben den höheren sittlichen Bedürfnissen der Nation die ihn darstellt nicht genügen. Ein Stat bedarf einer ebenbürtigen politischen Welt außer sich der er sich gegenüberstellen, an der er sich seines eigenen Geistes bewußt werden, an der er seine eigene Kraft erproben kann. Ein Stat allein kann so wenig

die Beſtimmung des States erfüllen wie ein menſchliches Individuum allein die Beſtimmung des Menſchen. Höhere politiſche Cultur entwickelt ſich nur in einem Syſteme von Staten unter welchen geiſtige und materielle, hiſtoriſche und geographiſche Gegenſätze beſtehen, und die durch ihre benachbarte Lage dennoch auf einander angewieſen ſind. Die Frage welche räumliche Stelle ein Stat in einer Geſellſchaft von Staten einnimmt, hat alſo eine hohe Wichtigkeit, und es gibt einige allgemeine Verhältniſſe nach welchen ſich der Werth dieſer Stelle beurtheilen läßt.

Zu einem Statenſyſteme, d. h. zu einer Gruppe von Staten welche zu einer in ſich geſchloſſenen Wechſelwirkung unter einander befähigt ſind, gehören mindeſtens drei: — zwei welche einen erſten Gegenſatz bilden, und ein dritter der ſich vermittelnd dazwiſchen ſchiebt. Größere Statenſyſteme wiederholen dieſe Anordnung in mehreren Richtungen, oder ſchieben zwiſchen die Extreme und ihre Mitte abermals Zwiſchenglieder ein; und wo eine dieſer durch die Logik und Geometrie des Ganzen bedingten Bildungen nicht vorhanden iſt, da iſt wenigſtens eine bleibende Tendenz dazu vorhanden, welche dann auch ſchon die Stelle einer politiſchen Macht einnimmt, und, in ſo fern ſie ihren beſtimmten Sitz hat, auf die räumliche Geltung der wirklich vorhandenen Glieder des Syſtemes einwirkt. Ein Beiſpiel haben wir in den gemeinſamen Intereſſen der reindeutſchen Staten zwiſchen Oeſterreich und Preußen innerhalb des deutſchen Bundes. Sie ſtellen die Anlage zur Bildung einer dritten deutſchen Macht dar, welche faſt wirkt als ob dieſe Macht ſchon vorhanden wäre und dem Wechſelverhältniß Oeſterreichs und Preußens wichtige neue Beziehungen hinzufügt.

Die einfachſte Form der zur Darſtellung eines Statenſyſtemes mindeſtens erforderlichen Dreiheit iſt die in gerader Linie, wo dann das mittlere Glied zugleich die nämliche Rolle für eine zweite die erſte kreuzende Richtung ſpielen kann, und damit zum Mittelpunkte eines größeren Ganzen wird. In der einfachſten Form liegt auf dieſe Weiſe zugleich die Anlage zu den mannigfaltigſten Verhältniſſen, und zu viel reicheren Lebensbeziehungen als die ſind welche ſich aus einer triangulären Anordnung ergeben.

Nach dieſen Verhältniſſen ſchätzt ſich der Werth der gegenſeitigen räumlichen Lage der Staten in einem Statenſyſteme. Ob ein Stat im Mittelpunkte eines Syſtemes, — ob er an einem Ende desſelben, — ob er zwiſchen der Mitte und einem Ende, oder zwiſchen zweien der äußerſten Glieder ſeitwärts von der Mitte liegt: — jeder dieſer Fälle hat ſeine Folgen für ſeine Verhältniſſe zu allen übrigen, und unterwirft ſogar den Geiſt des geſellſchaftlichen Lebens beſtimmten unvermeidlichen Formen der Abhängigkeit des einen States von dem anderen. Ob ein Stat öſtlich oder weſtlich, ſüdlich oder nördlich von einem anderen gelegen iſt, bringt neue und wichtige Beſtimmungsgründe in ſeine Verhältniſſe zu dieſem und zu den übrigen Gliedern eines Syſtemes. Es iſt damit über geiſtige Machtelemente entſchieden welche wir im Folgenden näher betrachten wollen. Ein geiſtiges Princip aber, am einen Ende eines Statenſyſtemes entwickelt, muß am entgegengeſetzten darauf hinwirken das umgekehrte hervorzurufen oder zu ſtärken und zu entwickeln; und die räumliche Mitte zwiſchen beiden iſt entweder verurtheilt der Schauplatz des Kampfes zwiſchen ihnen zu werden, oder gezwungen auch die geiſtige

Vermittlung zu übernehmen, und ein innerlich versöhnendes oder äußerlich neutralisirendes Drittes hinzustellen.

Wir werden weiter unten sehen welche entscheidenden Folgen aus diesen Bedingungen der räumlichen Lage für die Geschichte und Politik der Gegenwart hervorgehen. Vorher müssen wir jedoch den Zusammenhang entwickeln in welchem die politische Macht mit den die Gesellschaft beherrschenden Culturformen und Culturrichtungen steht.

Zwölftes Capitel.

Die culturhistorischen Bedingungen der Politik.

Der Stat ist nicht, wie von gewisser Seite behauptet worden ist, eine Anstalt zu Beförderung der Bildung. Er ist sowenig eine Schulstube wie eine Kirche oder eine Kaserne. Der Stat ist eine suveräne Macht- und Rechtsgemeinschaft, deren gesondertes Dasein nach den Bedingungen der zeitlichen und örtlichen Möglichkeit ihr oberster Zweck ist. Gewisse Formen, Stufen und Richtungen der Bildung können ihm dabei behilflich, aber auch in hohem Grade hinderlich sein. Wissen, hat man gesagt, ist Macht, — aber die Vielwisserei kann einen Stat zu Grunde richten. Dem Gedanken gebührt die Herrschaft, er muß aber der rechte Gedanke sein. Die Kunst mildert die Sitten und hilft die inneren Zustände der Statsgesellschaften veredeln, — aber die Erfahrung zeigt daß sie eben so sehr den öffentlichen Geist entnerven und verdrehen kann. Ein ungebührliches Vorherrschen ästhetischer Bildung ist ein großes Uebel für einen Stat, eben so sehr wie ein ungebührliches Vorherrschen des philosophischen Denkens.

Ein Volk von Philosophen, Dichtern, Künstlern, Gelehrten und Aesthetikern würde treffliche Schulmeister für andere Nationen abgeben die im Besitze politischer Macht sind, — einen mächtigen Stat für sich selbst würde es nicht zu gründen oder zu erhalten vermögen. Es gibt Beispiele in der Geschichte in denen diese Lehre enthalten ist, und das deutsche Volk ist nahe daran gewesen die Zahl der Beispiele zu vermehren. Die eigenthümliche Unfruchtbarkeit und Gehaltlosigkeit der preußischen Politik ist nur ein Ausdruck der unfruchtbaren speculativen Richtung der preußischen Bildung überhaupt. Das ist der „Kerl der speculirt" — wie Mephistopheles sich ausdrückt — und der den Weg aus der dürren Heide nicht herauszufinden weiß. Man müßte das gesammte preußische Erziehungswesen vom State emancipiren und dem Privatleben übergeben, wenn das Uebel schnell und gründlich geheilt werden sollte. Der österreichische Geist ist ein anderer; es läßt sich aber nicht behaupten daß er, weil in ihm die höheren theoretischen Fähigkeiten verkümmert sind, die praktischen um so höher entwickelt habe. Im Gegentheile: — die utilitarische Civilisation, wie man sie in England und Amerika versteht, liegt dem österreichischen Volkscharakter in allen seinen Elementen noch ferner als dem preußischen. Hat der Oesterreicher gewiß nicht zuviel gedacht, so hat er ganz gewiß auch nicht zuviel gemacht; aber er hat desto mehr gelebt, desto mehr genossen. Und wird der Preuße auf der Höhe der Reflexion sich selbst Gegenstand des Denkens, so wird der Oesterreicher sich selbst Gegenstand des Genusses. Er thut was weder dem abstracten Denker noch dem fleißigen und verständigen Praktiker einfällt, — er costümirt sich: — er ist nicht nur lyrisch, musikalisch, sinnlich, — er ist auch

maleriſch und melodramatiſch. So ſehen wir in den beiden deutſchen Großſtaten in entgegengeſetzter Weiſe eine Einſeitigkeit des Bildungscharakters welche beiden in ihrer Art gleich nachtheilig iſt. Beide Charakterzüge aber in Verbindung haben Deutſchland an den Rand des Verderbens gebracht. Ganz Deutſchland denkt zu viel, empfindet zu viel, genießt zu viel, melodramatiſirt zu viel um es zum rechten politiſchen Charakter zu bringen, — und da man in Deutſchland dieſe Richtungen unſeres Volkslebens „Bildung“ zu nennen pflegt, ſo zeigt ſich wie ſchädlich dieſe unter Umſtänden für den Stat werden kann.

Nicht ſicherer iſt man das Bedürfniß des States zu treffen, wenn man, um Einſeitigkeiten der Bildung zu vermeiden, ſich auf die Allſeitigkeit der Bildung als Princip verlegt. Wir haben in einem früheren Capitel den Irrthum eines ſolchen Strebens*) hervorgehoben; wir haben jedoch dabei vorzugsweiſe die inneren Bedürfniſſe der Statsgeſellſchaften im Auge gehabt, welche auf Brauchbarkeit für beſtimmte Berufe und Stellungen drängen. In der Geſellſchaft der Staten unter einander findet aber etwas ähnliches ſtatt. Bildung des Geiſtes, des Gemüthes, vor Allem aber des Charakters der Menſchen braucht jeder Stat; jeder Stat braucht aber eine beſtimmte Proportion und eine beſtimmte Form in der ſich für eine beſtimmte Zeit und ihre Bedürfniſſe die Bildung in ihm darſtellt. Welche dieſe iſt zu verſtehen, iſt die Aufgabe des Statsmannes wenn er in den Gang der Bildung eingreifen will.

---

*) Man könnte es kurz die Erziehung des „Herrn Mikrokosmus“ nennen.

Die Bildungsgeſchichte der Menſchheit iſt ein organiſcher Entwickelungsproceß in welchem ſowohl neben einander im Raume wie nach einander in der Zeit beſtimmte Erſcheinungen in einer logiſchen Verbindung auftreten. Es iſt die Logik des Gedankens und der Thatſache zugleich welche ſich darin darſtellt, und in welcher die in der Welt waltende höchſte Vernunft ſich enthüllt. Für das theoretiſche Urtheil iſt ſie ein Zuſammmenhang von Urſachen und Wirkungen, für das praktiſche, welches das der Politik iſt, ein Zuſammenhang von Mitteln und Zwecken in welchem der einzelne Stat ſeine Stelle zu ſuchen hat. Der einzelne Stat, wie bewußt er auch dieſe Stelle einnehmen mag, iſt nur ein nach den Grenzen ſeiner Territorialſuveränetät herausgeſchnittenes Stück des allgemeinen culturgeſchichtlichen Organismus. Das Höchſte was er erreichen kann, iſt daß er dabei weiß was er iſt und was er zu thun hat. Der Culturproceß nämlich geht in der doppelten Form vor ſich, daß während die Geſetze ſeiner Bewegung und die Geſtaltungen welche er hervorbringt dem menſchlichen Geſchlechte als Ganzem angehören, jeder einzelne Vorgang und jedes einzelne Ergebniß doch zugleich in die Entwickelung eines Individuums oder einer organiſch verbundenen Gruppe von Individuen fällt. So wird jedes Individuum und im weiteſten Kreiſe jeder Stat zum Inhaber und Träger beſtimmter hiſtoriſcher Intereſſen, — zur bewirkenden Kraft beſtimmter hiſtoriſcher Vorgänge, — zum Materiale beſtimmter hiſtoriſcher Geſtaltungen; — und Individuen, Nationen und Staten erhalten den höheren hiſtoriſchen Charakter, werden zu großen Menſchen, großen Nationen und politiſchen Großmächten, wenn ſie mit dem was ſie für ſich ſelbſt ſind gerade dem weſentlichen Bedürfniſſe der Periode ent-

ſprechen und dem geiſtigen Grundgehalte derſelben Form und Ausdruck verleihen. Solche Menſchen und ſolche Nationen können mit Recht repräſentative genannt werden, und mit Recht ſind ſie nicht bloß die Repräſentanten ſondern auch die beherrſchenden Mächte ihrer Zeit. Denn in den Erſcheinungen der Culturgeſchichte iſt eine Rangordnung, je nach der Bedeutung die ſie für das geſammte menſchliche Leben haben, indem ſie, aus mehr oder minder tiefen Gründen hervorgehend, mehr oder minder hohen Zielen der Entwickelung entgegenführen; und dieſer Rangordnung hiſtoriſcher Intereſſen muß die Rangordnung der Nationen und Staten entſprechen ſo gut wie die der Individuen. Es gibt eine culturhiſtoriſche Ariſtokratie der Staten und Völker wie der Menſchen. Der Reihe nach bringt die Geſchichte Völker und Völkergruppen mit den ihnen angehörigen Statenbildungen in den Vordergrund ihrer Schaubühne, und es iſt natürlich daß auch ihr Selbſtgefühl dem ausgezeichneten Platze entſpricht den ſie einnehmen, und der ausgezeichneten Aufgabe die ſie zu verrichten haben. Nur die Einbildung auf eine Vergangenheit welcher die Gegenwart nicht entſpricht, macht einen beklagenswerthen ſtatt eines achtunggebietenden Eindruckes. Den lebendigen Mächten der Geſchichte gegenüber iſt ein demokratiſches Moraliſiren über die Freiheit und Gleichheit der Völker und Staten machtlos und nichtig. Die abſtracten Forderungen mit denen im Gebiete des Statsrechtes ſo wenig anzufangen iſt, werden in dem des Völkerrechtes gänzlich ſinnlos. Der Stat welcher an der rechten Stelle den rechten Culturgedanken verwirklicht, darf nicht nur herrſchen ſondern er ſoll auch herrſchen, und er darf nicht nur ſondern er ſoll ſich die Elemente unterordnen deren er dazu bedarf.

Das iſt es wozu die Staten ihre Macht haben, und das Verſtändniß ihrer Aufgabe iſt es woraus ſie im letzten Grunde ihre Macht ſchöpfen.

Nicht eine beſtimmte Form oder Stufe menſchlicher Bildung, die wir vielleicht für die beſte halten möchten, — nicht dieſe iſt es was Staten zu erſtreben haben; — ſondern nach Zeit und Ort ihre geſchichtliche Aufgabe zu erfüllen, welche dieſelbe auch ſein mag und mit welchen Mitteln es geſchehen mag: — mit denen der Freiheit oder der Gewalt, mit denen des Friedens oder des Krieges.

So wird es für den leitenden Statsmann unerläßlich daß er ſich einen klaren Begriff von der geographiſchen, hiſtoriſchen und logiſch-idealen Bewegung der Cultur macht, nach der er ſeine Zeit und die Art wie ſie mit ihren Forderungen an ihn herantritt zu beurtheilen hat.

Die Schwierigkeiten der Zerlegung eines ſo verwickelten Organismus wie ihn die Bildungsgeſchichte des Menſchengeſchlechtes darſtellt, die Schwierigkeiten der Erkennung ſeiner Beſtandtheile, die Vorliebe für gewiſſe Theorien die über den Mangel thatſächlicher Kenntniß hinwegführen ſollen, die Einſeitigkeiten zu denen das menſchliche Denken immer geneigt iſt, haben Verſuche hervorgerufen ſeine Erſcheinungen aus einzelnen Claſſen von Urſachen herzuleiten; z. B. ausſchließlich aus der Natur der Länder, — ausſchließlich aus den Anlagen der Racen, — ausſchließlich aus den Regierungsformen die man für äußerliche Zufälligkeiten oder für Werke der individuellen Willkühr gehalten, — ausſchließlich aus den Religionen die man als von außen hinzukommende Lehrgebäude angeſehen. Alle dieſe Verhältniſſe aber ſind theils ſelbſt nur Theilerſcheinungen von Culturſyſtemen, theils einzelne Be-

dingungen die mit anderen zuſammen ein Ergebniß hervorbringen. Eine ausſchließliche Urſächlichkeit kommt keiner derſelben zu.

Eine der einſeitigſten Arbeiten mit denen neuerdings die Erklärung culturgeſchichtlicher Erſcheinungen verſucht worden iſt, haben wir in dem erſten Bande von Buckle's Geſchichte der Civiliſation in England erhalten. Es wäre ein Uebel wenn ſich die Anſichten dieſes Engländers, welche mit einem gewiſſen Glanze realiſtiſchen Wiſſens und ſehr viel Anmaßung aufgetreten ſind, in der Politik geltend machen könnten. Sie ſind oft ſcharfſinnig aber faſt überall einſeitig und häufig platt. Die geſellſchaftlichen Syſteme Indiens, des alten Aegyptens und Perſiens, und die ähnlichen Erſcheinungen im alten Mexiko, Peru und Centralamerika, läßt der engliſche Schriftſteller, der ſich für einen philoſophiſchen Hiſtoriker hält, aus einfachen Urſachen des Klima's und des Bodens hervorgehen. Indem er vom Einfluß phyſikaliſcher Geſetze — „the influence of physical laws“ — ſpricht, welcher überhaupt ſo große Dinge hervorbringen ſoll, verſteht er darunter den Einfluß von Klima, Nahrung, Boden und landſchaftlichem Charakter; die Verſchiedenheit phyſiologiſcher und pſychologiſcher Anlagen der Racen rechnet er nicht dazu, wahrſcheinlich weil er ſie ſelbſt für eine Folge jener ſogenannten phyſikaliſchen Geſetze hält. Aus den äußeren Einflüſſen der Natur ſind nach ihm „viele der großen und hervorſtechenden Unterſchiede zwiſchen den Nationen hervorgegangen die man einer urſprünglichen Verſchiedenheit der Race zuzuſchreiben pflegt“. Aber wenn dies auch wahr iſt, ſo folgt daraus nicht daß eine urſprüngliche oder ältere Verſchiedenheit der Racen, welche den Einflüſſen aller jetzt vorhandenen geographiſchen Bedingungen

vorausgeht, hypothetiſcher ſei als die Annahme, die ſchwarzen, braunen, gelben und weißen Menſchen, aus welchen nach den alten Malereien die ägyptiſche Bevölkerung beſtand, und die unzweifelhaft in jener geſellſchaftlichen Ordnung des Landes eine Rolle ſpielten, ſeien an Ort und Stelle durch die Einflüſſe des Klimas, der Nahrung und des Bodens hervorgegangen *).

---

*) Das ganze ſehr umfangreiche zweite Capitel des erſten Bandes von Buckle's History of Civilization in England iſt einer ſehr gelehrten Unterſuchung über den Einfluß der äußeren Natur auf die geſellſchaftlichen Zuſtände gewidmet, worin viele fruchtbare Geſichtspunkte feſtgeſtellt ſind. Das Buch iſt aber gerade in dieſem ſehr bewunderten Abſchnitte dennoch äußerſt mangelhaft. Ueberall werden Racenverhältniſſe überſehen oder verleugnet, und Naturverhältniſſe welche der Theorie nicht entſprechen, werden dieſer zu Liebe in gleicher Weiſe behandelt. Die Fruchtbarkeit des Nilthales allein hätte nach den Anſichten des engliſchen Theoretikers den Unterſchied zwiſchen der altägyptiſchen Civiliſation und der Barbarei nubiſcher und ſudaniſcher Negerſtämme hervorgebracht, als ob Aegypten die einzige fruchtbare Gegend Afrika's wäre, und als ob die Kaſteneintheilung gar nichts mit einer Hierarchie zuſammenlebender Racen und mit Prieſterkolonien und importirten Religionsſyſtemen zu thun hätte. „Die Armuth der Natur" — meint Buckle — habe die übrigen afrikaniſchen Völker zur Barbarei verdammt! Er ſagt von der altägyptiſchen Cultur: „a civilization which forms a striking contrast to the barbarism of the other nations of Africa, none of which have been able to emerge from the ignorance to which the penury of nature has doomed them". L. c. p. 45, auch 79. Man möchte, wenn man die Geographie Afrika's kennt, dieſe Stelle in dem Werke eines ſo gelehrten Mannes für unglaublich halten. Aber vorgefaßte Meinungen machen immer blind gegen Thatſachen. Mit aller ſeiner Gelehrſamkeit iſt eben H. Th. Buckle ein gewöhnlicher Radicaler, und J. St. Mill, den er gegen die Racenverſchiedenheit citirt, iſt der allgemeinen Tendenz nach auch nichts Anderes. Warme und fruchtbare Länder — dies iſt die Buckle'ſche Theorie in Bezug auf Indien, das alte Aegypten, Perſien, Mexiko, Peru und Centralamerica — haben

Unzweifelhaft hat die Milde des Klima's und die Fruchtbarkeit des Bodens, namentlich wohl auch das heimathliche Vorkommen der Pflanzen welche die Hauptquellen der Ernährung zu bilden geeignet waren, ſehr viel mit den Urſprüngen der Civiliſation zu thun. Von Anfang an kommen aber für dieſe Urſprünge noch ganz andere Verhältniſſe in's Spiel. Die Entſtehung der Menſchenracen, worin ſie auch begründet

---

einen Ueberfluß an wohlfeilen Nahrungsmitteln; Arbeitslohn iſt alſo niedrig; eine große Ungleichheit in der Vertheilung der Güter iſt davon die Folge; die Einen — und das ſind die Wenigen — erhalten Zeit ſich mit geiſtigen Intereſſen zu befaſſen, während die Anderen — und das ſind die Vielen — für ſie arbeiten. Denn da Reichthum und Bildung die beiden größten Machtmittel ſind, ſo werden die Wenigen mächtig und unterdrücken die Vielen, die ſie Pyramiden bauen oder andere Sklavendienſte verrichten laſſen. — Soweit die Buckle'ſche Theorie! — Viele Thatſachen aber widerſprechen geradezu dieſen einfachen Erklärungen. Perſien hatte mit Indien oder Aegypten nicht die Natur ſondern den Einfluß der Racenmiſchung gemein; auf dieſer beruhte das perſiſche Kaſtenweſen ſogut wie das indiſche und ägyptiſche. Die altmexikaniſche Cultur, welche unzweideutiger Volksſage gemäß von einwandernden Stämmen importirt wurde, und alſo auch von Anfang an mit Völkermiſchungen verbunden ſich darſtellt, faßte zuerſt Fuß auf dem mehr kahlen und trocknen als üppigen oder überfruchtbaren Plateau von Anahuak. Der Cactus und die Agave — die Charakterpflanzen dieſer Region — gehören nicht der waſſerreichen Wärme an von der Buckle träumt. Yukatan, deſſen wunderbare Städteruinen Buckle anführt, iſt ſo waſſerarm daß die Bewohner jener alten Prachtbauten ihr Trinkwaſſer von unterirdiſchen Quellen aus tiefen Schachten heraufholen mußten. Peru beſteht theils aus Sandwüſten theils aus hohen und rauhen Gebirgen, und ſein anbaufähiges Land, mühſam durch Waſſerleitungen vermehrt, liegt entweder in tiefen Thälern oder längs den einzelnen Waſſerläufen durch die Wüſte. Auf der Oſtſeite der Anden aber, alſo gerade da wo die große Fruchtbarkeit und der Waſſerreichthum in Verbindung mit der Wärme beginnt, iſt die Grenze der altperuaniſchen wie der neuperuaniſchen Cultur, wo die Wohnſitze der Wilden beginnen.

ſein und wie ſehr ſie ſelbſt den Erſcheinungen der Cultur im weiteſten Sinne angehören mag, geht dem voraus was wir auch im niedrigſten Sinne des Wortes Civiliſation nennen dürfen. Als die Civiliſation ihre erſten Wurzeln ſchlug, war die Verſchiedenheit der Racen ſchon eine Thatſache, und der Gegenſatz der Racen in Verbindung mit dem Gegenſatze zwiſchen mehr und minder fruchtbaren, mehr und minder wünſchenswerthen Wohnſitzen — dieſer doppelte Gegenſatz, den Buckle ganz überſieht, iſt die Urſache mannigfaltiger hiſtoriſcher Vorgänge geweſen in deren Folge erſt höhere Culturanfänge entſprungen ſind.

Sehr fruchtbare Länder von ſehr unfruchtbaren umgeben mußten die Schauplätze ſolcher Vorgänge in beſonderem Grade ſein. In Räumen von großer Fruchtbarkeit und Milde des Klima's und von anderen Vorzügen der Natur wurden Menſchen zuerſt anſäſſig. Hier war es wo Menſchen ſich zuerſt drängten, ſich zuerſt gegen maſſenhaften Zudrang zu vertheidigen hatten; Menſchen zuerſt als Eroberer ſich über die Beſiegten ſetzten; Menſchen zuerſt ſich eine erzwungene Racenmiſchung gefallen laſſen mußten; Menſchen zuerſt die Aufgabe erhielten aus einer ſolchen Miſchung eine bleibende Ordnung zu ſchaffen; Menſchen zuerſt durch Bedrängniß von außen und Uebermacht im Inneren in die Nothwendigkeit und Möglichkeit verſetzt wurden die Aufgabe zu löſen. Das Bündniß zwiſchen dem Herrſcher und dem Prieſter war hier vorbedingt, und das Uebrige folgte theils aus der Natur des Landes, wofür dann Buckle ſchätzenswerthe Aufklärung gibt, theils aus dem ſchematiſirenden Geiſte einer jugendlichen Entwickelungsperiode und einer philoſophirenden Race, die als Stifterin von Religionen und Statsordnungen theils an ver-

Unzweifelhaft hat die Milde des Klima's und die Fruchtbarkeit des Bodens, namentlich wohl auch das heimathliche Vorkommen der Pflanzen welche die Hauptquellen der Ernährung zu bilden geeignet waren, ſehr viel mit den Urſprüngen der Civiliſation zu thun. Von Anfang an kommen aber für dieſe Urſprünge noch ganz andere Verhältniſſe in's Spiel. Die Entſtehung der Menſchenracen, worin ſie auch begründet

---

einen Ueberfluß an wohlfeilen Nahrungsmitteln; Arbeitslohn iſt alſo niedrig; eine große Ungleichheit in der Vertheilung der Güter iſt davon die Folge; die Einen — und das ſind die Wenigen — erhalten Zeit ſich mit geiſtigen Intereſſen zu befaſſen, während die Anderen — und das ſind die Vielen — für ſie arbeiten. Denn da Reichthum und Bildung die beiden größten Machtmittel ſind, ſo werden die Wenigen mächtig und unterdrücken die Vielen, die ſie Pyramiden bauen oder andere Sklavendienſte verrichten laſſen. — Soweit die Buckle'ſche Theorie! — Viele Thatſachen aber widerſprechen geradezu dieſen einfachen Erklärungen. Perſien hatte mit Indien oder Aegypten nicht die Natur ſondern den Einfluß der Racenmiſchung gemein; auf dieſer beruhte das perſiſche Kaſtenweſen ſogut wie das indiſche und ägyptiſche. Die altmexikaniſche Cultur, welche unzweideutiger Volksſage gemäß von einwandernden Stämmen importirt wurde, und alſo auch von Anfang an mit Völkermiſchungen verbunden ſich darſtellt, faßte zuerſt Fuß auf dem mehr kahlen und trocknen als üppigen oder überfruchtbaren Plateau von Anahuak. Der Cactus und die Agave — die Charakterpflanzen dieſer Region — gehören nicht der waſſerreichen Wärme an von der Buckle träumt. Yukatan, deſſen wunderbare Städteruinen Buckle anführt, iſt ſo waſſerarm daß die Bewohner jener alten Prachtbauten ihr Trinkwaſſer von unterirdiſchen Quellen aus tiefen Schachten heraufholen mußten. Peru beſteht theils aus Sandwüſten theils aus hohen und rauhen Gebirgen, und ſein anbaufähiges Land, mühſam durch Waſſerleitungen vermehrt, liegt entweder in tiefen Thälern oder längs den einzelnen Waſſerläufen durch die Wüſte. Auf der Oſtſeite der Anden aber, alſo gerade da wo die große Fruchtbarkeit und der Waſſerreichthum in Verbindung mit der Wärme beginnt, iſt die Grenze der altperuaniſchen wie der neuperuaniſchen Cultur, wo die Wohnſitze der Wilden beginnen.

ſein und wie ſehr ſie ſelbſt den Erſcheinungen der Cultur im weiteſten Sinne angehören mag, geht dem voraus was wir auch im niedrigſten Sinne des Wortes Civiliſation nennen dürfen. Als die Civiliſation ihre erſten Wurzeln ſchlug, war die Verſchiedenheit der Racen ſchon eine Thatſache, und der Gegenſatz der Racen in Verbindung mit dem Gegenſatze zwiſchen mehr und minder fruchtbaren, mehr und minder wünſchenswerthen Wohnſitzen — dieſer doppelte Gegenſatz, den Buckle ganz überſieht, iſt die Urſache mannigfaltiger hiſtoriſcher Vorgänge geweſen in deren Folge erſt höhere Culturanfänge entſprungen ſind.

Sehr fruchtbare Länder von ſehr unfruchtbaren umgeben mußten die Schauplätze ſolcher Vorgänge in beſonderem Grade ſein. In Räumen von großer Fruchtbarkeit und Milde des Klima's und von anderen Vorzügen der Natur wurden Menſchen zuerſt anſäſſig. Hier war es wo Menſchen ſich zuerſt drängten, ſich zuerſt gegen maſſenhaften Zudrang zu vertheidigen hatten; Menſchen zuerſt als Eroberer ſich über die Beſiegten ſetzten; Menſchen zuerſt ſich eine erzwungene Racenmiſchung gefallen laſſen mußten; Menſchen zuerſt die Aufgabe erhielten aus einer ſolchen Miſchung eine bleibende Ordnung zu ſchaffen; Menſchen zuerſt durch Bedrängniß von außen und Uebermacht im Inneren in die Nothwendigkeit und Möglichkeit verſetzt wurden die Aufgabe zu löſen. Das Bündniß zwiſchen dem Herrſcher und dem Prieſter war hier vorbedingt, und das Uebrige folgte theils aus der Natur des Landes, wofür dann Buckle ſchätzenswerthe Aufklärung gibt, theils aus dem ſchematiſirenden Geiſte einer jugendlichen Entwickelungsperiode und einer philoſophirenden Race, die als Stifterin von Religionen und Statsordnungen theils an ver-

ſchiedenen Orten die nämliche war, theils ihre civiliſatoriſche Miſſion auf andere übertrug und durch andere fortſetzte. Racenwanderungen und Racenmiſchungen, Eroberungen und Prieſterkolonien, Naturcontraſte und anhaltende Natureinflüſſe: — das ſind wohl die Vorgänge und Umſtände geweſen durch welche die erſten geſellſchaftlichen Bildungsformen hervorgerufen und bedingt worden ſind.

Einen entſcheidenden Einfluß auf die großen Ergebniſſe der Culturgeſchichte haben unſtreitig die Wanderungen und Zuſammendrängungen der Racen nach den Himmelsgegenden und Welttheilen gehabt.

Eine allgemeine Bewegung der menſchlichen Bildung in der Richtung von Oſten nach Weſten, welche durch Umwege, Abſchweifungen und Rückſchläge ihren großen Charakter nicht verliert, iſt eine alte und bis auf die neueſte Zeit fortgeſetzte Erſcheinung; und wenn man die Entwickelung Amerika's, die Länder des großen Oceans und die Verhältniſſe von China und Japan in's Auge faßt, wird es mehr als wahrſcheinlich daß die Bewegung nach Vollendung des erſten einen zweiten Umlauf um die Erde machen wird. Ein Ruſſe hat vor einigen Jahren den Gedanken ausgeſprochen daß von Amerika aus die Cultur den Amur hinauf nach Sibirien eindringen müſſe. Vor der Hand indeſſen, bis uns das Neueſte wieder aus Oſten kommt, liegt uns das Neue im Weſten, — in Amerika.

In dem Fortrücken des culturgeſchichtlichen Materiales ſtellt der Weſten immer eine Kolonie des Oſtens, der fernere Weſten eine Kolonie der Kolonie dar. Frühe in der Geſchichte unſeres Geſchlechtes ſind im Südoſten der alten Welt Geſellſchaften entſtanden welche es zu den erſten Stufen der

Civilisation gebracht. Ihr Ursprung scheint mit Wanderungen in Verbindung zu stehen deren älteste Anstöße, nach vielfältigen der physischen Geographie wie der Ethnologie entlehnten Beobachtungen und Thatsachen, durch geologische Vorgänge und Verhältnisse gegeben waren. Sie standen im Kampfe mit den sie umschweifenden Barbaren, gegen die sie ihre Grenzen erweiterten, und die sie entweder vor sich her drängten oder durch ihre Culturkolonien überwanden. Alles was auf die Urgeschichte der Menschheit in der alten Welt hinweist, läßt auf Vorgänge ähnlich denen schließen welche in unserer Zeit durch die Kolonisation der neuen Welt bewirkt werden. Von festen Ansiedelungen aus bringt der Kaufmann, der Kolonist, der Missionär, der Krieger in die Länder der Wilden ein, diese Stämme überwindend und sich unterwerfend, kastenmäßig von ihnen sich getrennt haltend oder mit ihnen sich mischend, jene aus ihren Wohnsitzen treibend und zur Aufsuchung und Eroberung neuer Wohnsitze zwingend. Von den Verdrängten nehmen die einen selbst im Weichen noch mehr oder minder von der Cultur der gebildeten Eindringlinge an, während die anderen hartnäckig in ihrem rohen Zustande verharren, bis sie von der Uebermacht der Bildung ereilt werden, vor ihr erliegen und in Nichts verschwinden. In der Urgeschichte der alten Welt scheinen allerdings diese Vorgänge in ungleich größerem Maßstabe und sich länger fortsetzend stattgefunden zu haben als in Amerika seit der Entdeckung. Für die Culturgeschichte aber ist es von entscheidender Wichtigkeit daß in denselben, in der alten Welt wie in der neuen, und im Uebergange von der ersteren zur letzteren, die Bewegung von Osten nach Westen durchaus die Oberhand über jede andere Richtung erhalten hat. Der Grund davon

ſchiedenen Orten die nämliche war, theils ihre civiliſatoriſche Miſſion auf andere übertrug und durch andere fortſetzte. Racenwanderungen und Racenmiſchungen, Eroberungen und Prieſterkolonien, Naturcontraſte und anhaltende Natureinflüſſe: — das ſind wohl die Vorgänge und Umſtände geweſen durch welche die erſten geſellſchaftlichen Bildungsformen hervorgerufen und bedingt worden ſind.

Einen entſcheidenden Einfluß auf die großen Ergebniſſe der Culturgeſchichte haben unſtreitig die Wanderungen und Zuſammendrängungen der Racen nach den Himmelsgegenden und Welttheilen gehabt.

Eine allgemeine Bewegung der menſchlichen Bildung in der Richtung von Oſten nach Weſten, welche durch Umwege, Abſchweifungen und Rückſchläge ihren großen Charakter nicht verliert, iſt eine alte und bis auf die neueſte Zeit fortgeſetzte Erſcheinung; und wenn man die Entwickelung Amerika's, die Länder des großen Oceans und die Verhältniſſe von China und Japan in's Auge faßt, wird es mehr als wahrſcheinlich daß die Bewegung nach Vollendung des erſten einen zweiten Umlauf um die Erde machen wird. Ein Ruſſe hat vor einigen Jahren den Gedanken ausgeſprochen daß von Amerika aus die Cultur den Amur hinauf nach Sibirien eindringen müſſe. Vor der Hand indeſſen, bis uns das Neueſte wieder aus Oſten kommt, liegt uns das Neue im Weſten, — in Amerika.

In dem Fortrücken des culturgeſchichtlichen Materiales ſtellt der Weſten immer eine Kolonie des Oſtens, der fernere Weſten eine Kolonie der Kolonie dar. Frühe in der Geſchichte unſeres Geſchlechtes ſind im Südoſten der alten Welt Geſellſchaften entſtanden welche es zu den erſten Stufen der

Civilisation gebracht. Ihr Ursprung scheint mit Wanderungen in Verbindung zu stehen deren älteste Anstöße, nach vielfältigen der physischen Geographie wie der Ethnologie entlehnten Beobachtungen und Thatsachen, durch geologische Vorgänge und Verhältnisse gegeben waren. Sie standen im Kampfe mit den sie umschweifenden Barbaren, gegen die sie ihre Grenzen erweiterten, und die sie entweder vor sich her drängten oder durch ihre Culturkolonien überwanden. Alles was auf die Urgeschichte der Menschheit in der alten Welt hinweist, läßt auf Vorgänge ähnlich denen schließen welche in unserer Zeit durch die Kolonisation der neuen Welt bewirkt werden. Von festen Ansiedelungen aus dringt der Kaufmann, der Kolonist, der Missionär, der Krieger in die Länder der Wilden ein, diese Stämme überwindend und sich unterwerfend, kastenmäßig von ihnen sich getrennt haltend oder mit ihnen sich mischend, jene aus ihren Wohnsitzen treibend und zur Aufsuchung und Eroberung neuer Wohnsitze zwingend. Von den Verdrängten nehmen die einen selbst im Weichen noch mehr oder minder von der Cultur der gebildeten Eindringlinge an, während die anderen hartnäckig in ihrem rohen Zustande verharren, bis sie von der Uebermacht der Bildung ereilt werden, vor ihr erliegen und in Nichts verschwinden. In der Urgeschichte der alten Welt scheinen allerdings diese Vorgänge in ungleich größerem Maßstabe und sich länger fortsetzend stattgefunden zu haben als in Amerika seit der Entdeckung. Für die Culturgeschichte aber ist es von entscheidender Wichtigkeit daß in denselben, in der alten Welt wie in der neuen, und im Uebergange von der ersteren zur letzteren, die Bewegung von Osten nach Westen durchaus die Oberhand über jede andere Richtung erhalten hat. Der Grund davon

muß in der Lage des ersten mächtigen Civilisationsgebietes von welchem die Anstöße ausgingen, in der Gestalt des asiatischen Continentes, in klimatischen Bedingungen und in untergeordneten geographischen und ethnographischen Verhältnissen gesucht werden. China, Korea und Japan möchte man für die Ergebnisse ostwärts geschobener Culturkolonien halten, und in dieser Richtung mag auch Amerika ältere Bildung empfangen haben; die große und herrschende Bewegung aber ist nach Westen gegangen. Sie ging etappenweise und in Unterbrechungen vor sich. Im äußersten Westen Europa's aber setzte ihr für längere Zeit das Weltmeer eine unbestreitbare Grenze. Nachdem die von Osten kommenden Menschenströme sich hier bis auf die äußersten Halbinseln, Landzungen und naheliegenden Inseln ergossen, stauten sich ihre Massen. Wie sehr die sich folgenden Züge auch nachdrängen mochten: — hier, am atlantischen Weltmeere, mußten Alle zuletzt Stand halten. Hier mußten sie umkehren oder bleiben. Hier mußten sie sich vertheidigen, herrschen oder unterliegen. Hier mußten die Unterliegenden dienen oder verschwinden, sich einer gesellschaftlichen Ordnung fügen oder sich ausrotten lassen, arbeiten oder verhungern. Hier wurden die Racen gemischt und die Mischungen unter die Herrschaft der kräftigsten Elemente gestellt. Hier gingen aus der Gedrängtheit der Bevölkerung alle die Nöthigungen zu künstlicheren Einrichtungen, technischen Fortschritten, geistigen Anstrengungen, wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen und sittlicher Ausbildung hervor, durch welche erst eine eigentliche Civilisation geschaffen wird. Im Osten scheint in China und Japan Aehnliches geschehen zu sein. Auch hier setzte die Geographie dem räumlichen Ausweichen mehr oder weniger bestimmt eine Grenze. Die

besten Beobachter haben in der chinesischen wie in der japanischen Bevölkerung sehr verschiedene Racenelemente nachgewiesen. Auch dort ist durch die Schranken welche das Meer einer sich drängenden Bevölkerung gesetzt, und durch importirte Herrschaft und Cultur, die Civilisation entstanden; aber die Verhältnisse waren in jeder Beziehung minder günstig als in Europa, wo die Vorzüglichkeit der Racen die zuletzt massenhaft die Herrschaft über ihre Vorgänger errungen haben, dem Gesammtergebniß jenen höheren und freieren Charakter gegeben hat welcher die europäische Civilisation vor der chinesischen und japanischen auszeichnet.

Im Westen von Europa bildeten sich also zuletzt die Brennpunkte der Civilisation. Ihre Wärme und ihr Licht wirkten von da aus zurück, durchdrangen ostwärts den Welttheil, welcher sich nun von Abend her höher civilisirte, — als die Entdeckung von Amerika abermals dem Strome nach Westen die Schleußen öffnete. Massenhaft ergossen sich die Menschen mit dem Geiste und später mit der Bildung des europäischen Abendlandes nach der neuen Welt. Der Westen hatte seinen ferneren Westen gefunden. Aber immer noch war kein Ziel für die große Massenbewegung erreicht. Ergreifend hat ein amerikanischer Schriftsteller den geheimnißvollen Zauber geschildert, welcher auch in der neuen Welt die Kinder des Ostens nach dem „far west“ zieht. Der ferne Westen — wo ist er? — Liegt er dort über den blauen Höhen der Alleghanies? — Er liegt weiter! — Jenseit des Mississippi oder Missouri? — Weiter, viel weiter! — Jenseit des Felsengebirges? — Weiter, immer weiter! — Jenseit der Sierra Nevada? — — Hier endlich, abermals am westlichen Gestade eines Continentes angelangt, ist dem

Menschenströme, welcher seine Skelette längs den Prairiestraßen zurückgelassen, ein „Halt" geboten, wenn auch in unserer Zeit es kein unüberwindliches sein kann. Mit wunderbarer Schnelligkeit entwickelt sich nun höhere Bildung an den Ufern des Stillen Meeres. Wissenschaft und Kunst finden Boden und Auszeichnung in einer Gesellschaft, die nicht so alt ist wie in Europa manches Project zum Bau eines Schulhauses*). Der Ackerbau wetteifert mit dem Bergbau, und californischer Weizen gelangt bis in die Häfen der Ostsee! — Indessen schon überschreitet auch dort der Strom seinen Damm. Californische Auswanderer erscheinen auf den Sandwichinseln, in Australien, in Japan und an der Mündung des Amur. Deutsche Californier gehen den Amur hinauf durch das Innere von Asien nach Petersburg**), um das russische Gouvernement für ihre Kolonisationspläne zu gewinnen! — Die Bewegung hat, wenn auch bis jetzt nur in wenigen Individuen, ihren ersten Umlauf um die Welt gemacht; man sieht aber es bedarf keines mystischen Zusammenhanges mit dem scheinbaren Umlaufe der Sonne um den Vorgang zu erklären.

So erscheint im ganzen Verlaufe der Culturgeschichte der Westen als eine Kolonie des Ostens, der fernere Westen

---

*) Der Buchhandel von San Francisco hat sich verschiedener Erzeugnisse zu rühmen von denen einige durch Eleganz der Ausstattung, andere durch ernsten wissenschaftlichen Gehalt im Verlagskataloge der ersten Firmen der alten Welt eine ehrenvolle Stelle einnehmen würden. In erster Beziehung dürfen wir z. B. die Scenes of Wonder and Curiosity in California, San Francisco 1861, — in zweiter Halleck's International Law. San Francisco 1861 nennen.

**) Männer die dem Verfasser von San Francisco her persönlich bekannt sind, haben dies ausgeführt

als eine Kolonie der Kolonie; und dieses Verhältniß gibt dem Osten und dem Westen ihren beziehungsweisen Charakter. Der Auswanderer läßt die historischen Voraussetzungen seines Lebens im Mutterlande zurück. Er tritt in der neuen Heimath auf als ein Individuum losgelöst von den Banden alter gegebener Verhältnisse. Die neuen Verhältnisse in welche er sich begibt, wählt oder schafft er sich selbst. Aber die Bedürfnisse des Lebens dringen in dieser Loslösung mit doppelter Gewalt auf ihn ein. Er hat keine Zeit nachzuhängen den Träumen seiner Phantasie, den Stimmungen seines Gemüthes, den Grübeleien seiner Vernunft. Hier macht das Bedürfniß seine Forderungen geltend. Hier muß gearbeitet, hier muß Dringendes, Nothwendiges, Nützliches, Unentbehrliches geschaffen werden; hier muß das Auge scharf, das Ohr offen, die Hand am Griffe, der Arm schlagfertig, das Messer bereit, „das Pulver trocken" gehalten werden. Allen diesen Anforderungen steht das Individuum für sich allein gegenüber, und das „Hilf dir selbst" wird zur obersten Lebensregel. Wie haben sich unsere „Europamüden" getäuscht, wenn sie der untergehenden Sonne folgend jenseits des Weltmeeres sich eines stillen Abends zu erfreuen hofften! Was ihnen als ihr stiller Abend vor der Einbildungskraft geschwebt, war der laute Morgen anderer Leute, die mit lärmender Thätigkeit sie um die ersehnte Ruhe brachten. Das Gestirn dem sie westwärts gefolgt, war die aufgehende Sonne eines Tages, geräuschvoll und betäubend wie der mit dem der Dichter den zweiten Theil des Faust eröffnet:

Horchet! Horcht! dem Sturm der Horen!
Tönend wird für Geistesohren
Schon der neue Tag geboren.

Menschenströme, welcher seine Skelette längs den Prairiestraßen zurückgelassen, ein „Halt" geboten, wenn auch in unserer Zeit es kein unüberwindliches sein kann. Mit wunderbarer Schnelligkeit entwickelt sich nun höhere Bildung an den Ufern des Stillen Meeres. Wissenschaft und Kunst finden Boden und Auszeichnung in einer Gesellschaft, die nicht so alt ist wie in Europa manches Project zum Bau eines Schulhauses*). Der Ackerbau wetteifert mit dem Bergbau, und californischer Weizen gelangt bis in die Häfen der Ostsee! — Indessen schon überschreitet auch dort der Strom seinen Damm. Californische Auswanderer erscheinen auf den Sandwichinseln, in Australien, in Japan und an der Mündung des Amur. Deutsche Californier gehen den Amur hinauf durch das Innere von Asien nach Petersburg**), um das russische Gouvernement für ihre Kolonisationspläne zu gewinnen! — Die Bewegung hat, wenn auch bis jetzt nur in wenigen Individuen, ihren ersten Umlauf um die Welt gemacht; man sieht aber es bedarf keines mystischen Zusammenhanges mit dem scheinbaren Umlaufe der Sonne um den Vorgang zu erklären.

So erscheint im ganzen Verlaufe der Culturgeschichte der Westen als eine Kolonie des Ostens, der fernere Westen

---

*) Der Buchhandel von San Francisco hat sich verschiedener Erzeugnisse zu rühmen von denen einige durch Eleganz der Ausstattung, andere durch ernsten wissenschaftlichen Gehalt im Verlagskataloge der ersten Firmen der alten Welt eine ehrenvolle Stelle einnehmen würden. In erster Beziehung dürfen wir z. B. die Scenes of Wonder and Curiosity in California, San Francisco 1861, — in zweiter Halleck's International Law. San Francisco 1861 nennen.

**) Männer die dem Verfasser von San Francisco her persönlich bekannt sind, haben dies ausgeführt

als eine Kolonie der Kolonie; und dieses Verhältniß gibt dem Osten und dem Westen ihren beziehungsweisen Charakter. Der Auswanderer läßt die historischen Voraussetzungen seines Lebens im Mutterlande zurück. Er tritt in der neuen Heimath auf als ein Individuum losgelöst von den Banden alter gegebener Verhältnisse. Die neuen Verhältnisse in welche er sich begibt, wählt oder schafft er sich selbst. Aber die Bedürfnisse des Lebens dringen in dieser Loslösung mit doppelter Gewalt auf ihn ein. Er hat keine Zeit nachzuhängen den Träumen seiner Phantasie, den Stimmungen seines Gemüthes, den Grübeleien seiner Vernunft. Hier macht das Bedürfniß seine Forderungen geltend. Hier muß gearbeitet, hier muß Dringendes, Nothwendiges, Nützliches, Unentbehrliches geschaffen werden; hier muß das Auge scharf, das Ohr offen, die Hand am Griffe, der Arm schlagfertig, das Messer bereit, „das Pulver trocken" gehalten werden. Allen diesen Anforderungen steht das Individuum für sich allein gegenüber, und das „Hilf dir selbst" wird zur obersten Lebensregel. Wie haben sich unsere „Europamüden" getäuscht, wenn sie der untergehenden Sonne folgend jenseits des Weltmeeres sich eines stillen Abends zu erfreuen hofften! Was ihnen als ihr stiller Abend vor der Einbildungskraft geschwebt, war der laute Morgen anderer Leute, die mit lärmender Thätigkeit sie um die ersehnte Ruhe brachten. Das Gestirn dem sie westwärts gefolgt, war die aufgehende Sonne eines Tages, geräuschvoll und betäubend wie der mit dem der Dichter den zweiten Theil des Faust eröffnet:

Horchet! Horcht! dem Sturm der Horen!
Tönend wird für Geistesohren
Schon der neue Tag geboren.

Felsenthore knarren rasselnd,
Phöbus' Räder rollen prasselnd;
Welch Getöse bringt das Licht!

Das ist der unruhige, laute, gewaltige Charakter des Westens. Es ist der Charakter des Kolonialllebens. Dieses ist von Natur thatkräftig im ausgezeichneten Grade. Es ist dabei individualistisch, realistisch, ohne Residuen aus früheren Zeiten, ohne Voraussetzungen für die künftigen, ohne Respect vor der Gewohnheit, ohne Regeln für die Praxis. Es ist scharfsichtig oder scharfsinnig, erfinderisch, schnell und entschlossen; dreist, verwegen, rücksichtslos, radical: — in allem aber, was es sei, utilitarisch. Der utilitarische Geist ist es der nach Westen stetig zunimmt. Je mehr wir uns nach Westen bewegen, desto mehr entwickeln sich vor unseren Augen seine Wirkungen. Mehr und mehr sehen wir die Menschen befreit vom nutzlosen Rückstande der Jahrhunderte, von den Hemmungen der Tradition, von den Fesseln ererbter Lebenslagen und Einrichtungen, von der „ewigen Krankheit" in der sich historische Contagien fortpflanzen. In demselben Maße entwickelt sich der Fleiß, die Reinlichkeit, die körperliche und geistige Gesundheitspflege, die Erziehungskunst, der Verkehr, die Technik, die Politik. Die Maschine tritt an die Stelle der Handarbeit; und während damit der Mensch aus der Stellung des Lastthieres heraustritt, nimmt doch der Fleiß und die Thatkraft zu, und es steigern sich alle Anforderungen an die Leistung und die Production. Ueberhaupt wird westwärts mehr und mehr die Leistung der ausschließliche Maßstab der Achtung. Der Satz, daß edle Naturen mit dem zahlen was sie sind, nicht mit dem was sie thun, gehört dem Orient an; und selbst der gute Wille wird vom echten und extremen

Geiste des Westens nicht mehr als ein Verdienst angerechnet. Man soll nicht wollen was man nicht kann, oder man soll sorgen daß man könne bevor man Pläne macht. Die Größe der Zwecke ohne zureichende Mittel verstärkt hier nur das ungünstige Urtheil. Sein ist Können, Können ist Thun, Thun ist Hervorbringen: das ist hier die Art zu urtheilen. Etwas hervorbringen und damit Erfolg haben: das ist hier das höchste Verdienst. In seiner Entartung ist dieser Geist „the worship of success!" — die Anbetung des Erfolges; in seiner edlen Entwickelung die Hochstellung aller wahrhaft wohlthätigen und die Gesellschaft fördernden Leistungen.

Dieser utilitarische Geist und seine Wirkungen also nehmen nach Westen hin zu, und danach beurtheilt der Westen den Osten. Der Europäer betrachtet den Orientalen als einen Zurückgebliebenen: es kann keinen richtigeren Ausdruck geben. Ein Zurückgebliebener ist er dem Raume, ein Zurückgebliebener der Zeit nach. Im Westen liegt das Neue, und das Neue ist das was an der Zeit ist. Mit allen seinen ehrwürdigen Charakterzügen ist der Osten immer hinter der Zeit zurück. Die Entwicklung des realistischen, utilitarischen Geistes hat aber die Macht im Gefolge. „Westwärts durchläuft der Stern der Herrschaft seine Bahn" — ist der sinnvolle Ausspruch eines amerikanischen Dichters; und wie der Europäer den Orientalen für einen Zurückgebliebenen hält, so wird er selbst vom Amerikaner für einen solchen angesehen, und die verwegene und jugendlich übermüthige Gesellschaft am stillen Meere, in Californien und Oregon, blickt ihrerseits mit Geringschätzung auf die Bewohner von New-York, Philadelphia oder Boston, als auf ein altmodisches Volk herab.

So erhält der Westen vom Osten sein Material an Menschen und historischer Bildung, welches er nach Gesichtspunkten der Nützlichkeit wäscht, putzt, filtrirt, destillirt, sich zubereitet, verwendet, und mit seinen eigenen Gegenwerthen bezahlt. Für Menschen und historische Bildung zahlt er mit Erfindungen und Maschinen; für den Traum mit der Wirklichkeit, für die Vergangenheit mit der Zukunft. Und dieses Verhältniß ist nicht nur ein reales sondern auch ein ideales. Nicht nur Menschenströme haben sich von Osten nach Westen ergossen, auch Ströme des geistigen Lichtes haben diesen Weg genommen, und auch mit ihnen ist der Proceß der Filtration und Destillation vor sich gegangen von dem wir gesprochen. Auf dem jugendlichen Boden auf welchem Vorstellungen, Ideale und Begriffe sich aus dem sinnlichen Leben herausarbeiten mußten, haften an ihnen die Merkmale des sinnlichen Ursprungs, die ihnen einen poetischen aber auch unklaren Charakter ertheilen. Durch Uebertragung auf einen anderen Boden werden sie gereinigt, — sie werden abstracter aber klarer, ärmer aber geschickter zu praktischer Verwendung, zu neuer Verkörperung in minder sinnlichen Formen. Auch die Religion des Westens ist utilitarisch. An die Stelle des Gebetes setzt sie die Arbeit, an die Stelle des Glaubens die Werke, an die Stelle der Resignation die Forderung einer ernst gemeinten Verbesserung der Welt und aller ihrer Zustände. Vom Westen bringt diese Religion des Utilitarismus nach dem Osten vor mit der physischen Reinlichkeit, der zweckmäßigen Thätigkeit, und mit den gewaltigen technischen Hilfsmitteln welche ihr dienen.

Man kann sagen daß von der Macht dieser rückläufigen westöstlichen Culturbewegung unsere ganze Zeit beherrscht wird.

Was wir Liberalismus, Civilisation, Fortschritt, Aufklärung nennen: es ist alles nichts als der Geist des utilitarischen, realistischen, praktischen Westens der auf den contemplativen, idealistischen, transcendentalen Osten hereindringt. Auch die politischen Einrichtungen und Begriffe erhalten wir fertig vom Westen. Wir beklagen uns über die Schablonenmäßigkeit des Liberalismus; aber die Früchte anderer Klimate müssen wir nehmen wie sie sind. Sie wachsen nicht bei uns; und so patriotisch es sein mag Eicheln statt feinem Obste zu essen — es ist ein wohlgemeinter aber dennoch unverständiger Patriotismus. Er ist in dem Falle in welchem sich gegenwärtig Europa befindet um so unverständiger, als der utilitarische Geist des Westens allein uns die Kraft geben kann seinen eigenen Verirrungen zu begegnen. Wissen wir ihn nicht in uns aufzunehmen, so sind wir sicher von ihm überwältigt zu werden. Ihn in uns aufnehmend, bedingen wir eine fruchtbare Wechselwirkung; ihn zurückstoßend, unterliegen wir seiner Gewaltthat. Und welcher Geist ist es, den uns der Osten zu Hilfe sendet? Vermag uns seine naturwüchsige Rohheit und der ehrwürdige Schimmel seines Alters, vermag uns seine organische Hinfälligkeit und sein malerischer Schmutz, oder vermag uns sein Glaube, sein Gebet und seine Resignation zu schützen? Der Osten freilich hat auch Kanonen, aber der Westen hat sie ihm gegossen. Der Osten hat auch Schiffe, aber der Westen hat sie ihm gebaut. Der Osten erhält auch Eisenbahnen, aber der Westen baut sie, bezahlt sie und oftmals verwaltet er sie sogar. Der Osten wird auch von Gas erleuchtet, aber der Westen hat es ihm angezündet. Der Osten wird auch von elektrischen Drathen durchschnitten, aber der Westen hat sie erfunden und gezogen. Und selbst das russische

Reich: — was ist es anderes als der westliche Gedanke der sich gewaltig und absolutistisch dem trägen Osten auf den Nacken gesetzt? — Worin besteht die Größe des Halbbarbaren welcher Petersburg erbaute anders als in der Fähigkeit dies alles zu begreifen? — *Die Cultur als Naturproceß, d. i. die naturwüchsige Geschichte, bewegt sich von Osten nach Westen, — die Natur als Culturproceß, d. i. die Civilisation, von Westen nach Osten:* das ist das wichtige allgemeine Ergebniß zu welchem wir gelangt sind.

Im Verhältniß zu diesem aus der Geschichte der Menschheit im Großen hervorgehenden Gegensatze zwischen dem Orient und dem Occident ist der nur klimatische des Nordens und Südens von untergeordneter Bedeutung. Man könnte diesen einen endlichen, jenen einen unendlichen nennen. Der Süden mag mehr sich dem Osten, der Norden mehr dem Westen zukehren oder offen erhalten. Die beiden entgegengesetzten Strömungen haben ihre Um- und Seitenwege, welche durch geographische und klimatische Verhältnisse bedingt sind; im Allgemeinen aber wird der Gegensatz zwischen dem Norden und dem Süden von dem zwischen dem Osten und dem Westen überherrscht, was sich gerade in diesen Seitenströmungen ausdrücklich an den Tag legt. Die westöstlichen Lagenverhältnisse der Staten sind wichtiger als die nordsüdlichen. Staten mögen in der nordsüdlichen Richtung an einander grenzen, sich vergrößern oder theilen, ohne daß damit welthistorische Wandelungen gegeben sind; in der westöstlichen Richtung verhält es sich anders. Nicht in ein Südreich und Nordreich, sondern in ein Westreich und Ostreich ist das römische Reich zerfallen. Mit dem deutschen Reiche hat sich zweimal der gleiche Vorgang wiederholt: erst in der Theilung des Frankenreiches und

nachher in der Abſonderung Oeſterreichs. Was ſich neben dem in nordſüdlicher Richtung geſchieden, iſt durchaus nebenſächlich und wird nie einen welthiſtoriſchen Gegenſatz bilden helfen. So erhält ſelbſt das Verhältniß Oeſterreichs zu Italien zum Theil dadurch ſeine höhere Bedeutung, daß das letztere Land ſich im Süden Europa's trennend zwiſchen den Weſten und den Oſten legt. Darin wieder beruht im Norden die Wichtigkeit Dänemark's. Wie die gegenwärtigen Bedingungen der politiſchen Macht ſind, kann Italien für ſich ſelbſt nicht wieder zum Ausgangs- oder Mittelpunkte eines großen Reiches werden, und eben ſo wenig iſt es befähigt eine eigenthümliche Cultur von irgend welcher Bedeutung zu entwickeln. Aber als Mittelglied zwiſchen dem francogalliſchen und dem byzantiniſch-levantiſchen Machtgebiete iſt es ein Land an das ſich ſchwerwiegende Intereſſen knüpfen, Intereſſen durch die es noch für längere Zeit zum Gegenſtande des Streites gemacht werden wird. In Deutſchland ferner wäre eine bleibende Theilung in Nord und Süd nicht ſo bedeutungsvoll für die fernere Entwicklung der europäiſchen Machtverhältniſſe, wie ein endgiltiges Ausſcheiden Oeſterreichs und deſſen Anweiſung auf den Oſten. Sogar für Amerika gilt dieſes allgemeine culturhiſtoriſche Verhältniß, obſchon die Längenerſtreckung des amerikaniſchen Feſtlandes gerade das Entgegengeſetzte möchte erwarten laſſen. Schon die amerikaniſche Urgeſchichte läßt den Gegenſatz des Weſtens und Oſtens in den Vordergrund treten. Eine gewiſſe Gleichartigkeit der alten Cultur läuft von der Südgrenze Chili's bis über Oregon hinaus*) dem Weſten des

*) Buckle macht über die ſüdliche Grenze von Peru und die nördliche Grenze von Mexico eine in jeder Beziehung verfehlte Bemerkung. Sie iſt hiſtoriſch ſo nichtsſagend wie geographiſch. History of Civilization in England I, 98.

amerikaniſchen Continentes entlang, und hat überall ohne Ausnahme oſtwärts die Länder der Barbaren gehabt, hat ſie zum Theil noch, oder würde ſie ohne die europäiſche Einwanderung noch haben. Wie dieſe altamerikaniſche Bildung auch entſtanden oder an ihre Sitze gelangt ſein mag: gleichviel — ſie conſtituirte ſich politiſch überall als Herrſchaft weſtlicher Civiliſation über öſtliche Wildheit; und abermals in unſerer Zeit iſt der Gegenſatz zwiſchen den pacifiſchen und den atlantiſchen Ländern Nordamerika's und Südamerika's augenſcheinlich beſtimmt eine höhere culturgeſchichtliche Rolle zu ſpielen als der Gegenſatz der nördlichen und ſüdlichen Hälfte des Continentes. Der Gegenſatz aber zwiſchen Amerika und Europa überhaupt iſt der entſcheidende für die politiſche Geſchichte der nächſten großen Culturperiode geworden, wie ſich aus dem weiteren Verlaufe unſerer Betrachtung ergeben wird.

Die Beweggründe welche aus allem dieſem für den praktiſchen Staatsmann entſpringen, werden an einer ſpäteren Stelle herausgehoben werden.

Dreizehntes Capitel.

Die Culturperioden, Culturformen und Culturvölker.

Getragen von den im vorigen Capitel geſchilderten äußeren Vorgängen, entwickeln ſich innere Verläufe und Ergebniſſe die einer höheren Ordnung der Dinge angehören. Nach deren Verſtändniß haben wir hier zunächſt zu ſtreben.

Land und Volk mit einander bilden die materielle Grundlage jeder beſonderen Culturform. Auf dieſer Grundlage müſſen

ſich eben ſo wohl die ökonomiſchen Syſteme wie die Religionsſyſteme, und, zwiſchen dieſen beiden äußerſten Gliedern, die Moralſyſteme, die Rechtsſyſteme und die politiſchen Ordnungen entwickeln. Die Bedingungen geſellſchaftlicher Macht- und Rechtsverhältniſſe ſind zugleich die Bedingungen des individuellen Glückes, deſſen Vorſtellung die Triebfeder iſt für das was der Menſch thut oder erſtrebt, wie für das was er wünſcht, glaubt, hofft, liebt, träumt, denkt, dichtet und künſtleriſch darſtellt. Auch die innere Welt der Gedanken, Zwecke und Ideale ſteht auf jener materiellen Grundlage, und geſtaltet auf ihr die räumlichen und zeitlichen Formen in deren Entſtehen und Vergehen ſich uns die Culturgeſchichte darſtellt.

Alle dieſe Ergebniſſe und Vorgänge ſind materiell von den ökonomiſchen Syſtemen, geiſtig von den Religionsſyſtemen beherrſcht. Das Verhältniß in welchem dieſe beiden zu einander ſtehen, iſt das der Wirklichkeit zum Ideal oder umgekehrt. Dieſes Verhältniß alſo iſt das eigentliche Thema der Culturgeſchichte. Wie verhält ſich die Wirklichkeit zum Ideal und wie verhält ſich das Ideal zur Wirklichkeit: jede große thatſächliche Beantwortung dieſer Fragen entſcheidet über eine große Culturform und eine große Culturperiode der Menſchheit. Dieſes Verhältniß muß den Mittelpunkt des Kreiſes bilden, in welchem unſere Unterſuchung ſich in dieſem Capitel zu bewegen hat.

Unter dieſem höchſten Geſichtspunkte betrachtet, und von den älteren Civiliſationsformen abgeſehen welche in der That nur den Charakter von Vorläufern gehabt haben, ſo hoch auch von griechiſchen Philoſophen ſelbſt die altägyptiſche Cultur geſtellt worden iſt, — ſind der Geſchichtsperiode in deren Beginne wir leben, und der Culturform in deren Entſtehung

wir begriffen ſind, zwei andere vorausgegangen, von denen jede auf ihrer Höhe es zu einem geſellſchaftlichen Gebäude von ſelbſtändigem Stile gebracht hat. Wie ein griechiſcher Tempel und eine gothiſche Kirche, war jedes in ſeiner Art vollkommen. Was in Aſien und Afrika der helleniſchen Bildung vorausging, laſtete noch wie eine ägyptiſche Pyramide maſſenhaft auf dem Geiſte, oder umgab ihn mit ſeiner Finſterniß wie ein nubiſcher oder indiſcher Felſentempel. Das Ideal erſcheint darin noch in den Feſſeln der Materie. Erſt im griechiſchen Leben wird es frei, und mit dieſer Freiheit beginnt ſein Verhältniß zur Wirklichkeit ſich zum Thema der Culturgeſchichte herauszubilden.

In jeder der beiden großen Perioden die wir als der unſrigen vorausgehend bezeichnen, haben die an ihrer Bildung betheiligten Völker ſich eine Zeit lang mehr oder minder befriedigt gefühlt. Hatten ſie, wie wir, ihre Leiden, ſo wurde für dieſe nicht ein ſociales Syſtem verantwortlich gemacht welches aus ſeinem Zuſammenhange mit einem unbeſtrittenen Religionsſyſteme einen geheiligten Charakter entlehnte, und deſſen wunderbare Harmonie den Gedanken an menſchliche Willkühr nicht aufkommen ließ. Vor dem Willen der Götter und dem unabänderlichen Schickſale verſtummte das Murren der Alten, wie vor dem unbegreiflichen Rathſchluſſe des allweiſen und allgütigen Gottes die Klage unſerer gläubigen Vorfahren.

Anders fühlt und denkt in unſern Tagen der Theil der Menſchheit an welchen die Entwickelung der höheren Bildung geknüpft iſt. Wir machen für unſere Leiden das herrſchende Syſtem und für deſſen Mängel uns ſelbſt verantwortlich, weil die Seele daraus gewichen iſt die uns mit ſeinen äußeren

Härten verſöhnen würde, und weil ſeinen Theilen der harmoniſche Zuſammenhang fehlt welcher allein dem Vorwurfe der Willkühr zu begegnen im Stande wäre. Wir leben in einer Zeit des Ueberganges, des Umgeſtaltens und Werdens, und müſſen das Mißbehagen erdulden welches in einer ſolchen Zeit unvermeidlich iſt.

Wir müſſen verſuchen den Sinn dieſer Uebergangszeit auszulegen. In dieſer Zeit leben wir, in dieſer Zeit liegen für uns die Aufgaben der Politik, und die erſte Forderung die wir an den Statsmann im höheren Sinne zu ſtellen haben, iſt die daß er ſeine Zeit verſtehe. Wir haben im vorigen Capitel die Vorausſetzungen zum Verſtändniß ihres materiellen Charakters und ihrer äußeren Vorgänge entwickelt; wir haben hier die Aufgabe ein Gleiches für ihren geiſtigen Charakter und ihre inneren Vorgänge zu thun.

Der Mittelpunkt aller höheren Intereſſen, aus welchem alle Erſcheinungen der Cultur ihrem Geiſte nach hervorgehen, um den ſie ſich alle gruppiren, auf den ſie ſich alle dauernd beziehen, iſt, wie wir ſchon angedeutet haben, das Verhältniß des Ideales zur Wirklichkeit. In demſelben Maße in welchem ſich unter dem Drucke des thieriſchen Daſeins, aber aus dem Stumpfſinne des thieriſchen Lebens heraus, in den Menſchen die Vorſtellungen eines höheren, edleren, glücklicheren Zuſtandes bildeten, in demſelben Maße wurden dieſe Vorſtellungen das immer hellere Licht welchem die Menſchheit auf dem dunkeln Wege ihrer Veredelung folgte. Von da aus erſcheint, wie hoch oder tief auch der Menſch das Ideal erfaſſen mag, ſein ganzes Leben von demſelben beherrſcht; und die Entwickelung des Ideales im Bewußtſein, die Darſtellung deſſelben in den Werken der bildenden Kunſt, die fortſchrei-

tenden Ansprüche an die Wirklichkeit nach seinen Maßstäben und Forderungen, die Verwandlung dieser Forderungen in Aufgaben der Ethik und Politik, die praktische Arbeit an der Lösung dieser Aufgaben und der Verwirklichung dieser Zwecke durch den Betrieb der Wissenschaft, durch die Leistungen der Erziehung, durch die Hilfsmittel der Technik, — endlich die kritische Rückwirkung der so gewonnenen Ergebnisse auf die Veredelung aller idealen Vorstellungen und auf die Reinigung des höchsten Ideales in unserem Bewußtsein, von welchem die Heiligung des ganzen Lebens und der Welt überhaupt ausgehen muß, — dies alles macht den geistigen Inhalt der Culturgeschichte aus.

Dieser große geistige Vorgang hat seine einfache Logik. —

Der griechische Geist, in welchem die vorchristliche Bildung ihren Höhepunkt erreichte, suchte sein Ideal in der natürlichen Schönheit der wirklichen Welt, sei es wie sie sich unter den günstigen Naturbedingungen des griechischen Lebens von selbst dem Menschen darbot, sei es wie die Kunst sie im Bilde veredelt aber immer doch als Natur darstellte. Die Wirklichkeit *als Ganzes* hätte freilich dem idealen Interesse des Griechen nicht entsprechen können; aber als Ganzes faßte er auch die Wirklichkeit nicht auf; an sie als Ganzes machte er keine Ansprüche. Sie löste sich für ihn in einzelne Erscheinungen auf, unter denen er sich das Schöne und Bedeutungsvolle auswählte. Die Welt war ihm das mit einzelnen Reizen geschmückte stückweise Dasein: und selbst ihre düsteren Partien dienten ihm als willkommene Kunstmittel, um durch den Schatten das Licht desto besser hervorleuchten zu lassen.

Diese Weltansicht mußte ihrer Natur nach fragmentarisch

ſein. Nur ein äſthetiſcher Eklektricismus konnte ſich auf dieſe Weiſe mit der Wirklichkeit abfinden. Von jeder ernſteren Geiſtesrichtung, die in der Welt ein Ganzes zu erkennen ſuchte und die Einheit dieſes Ganzen zu finden bemüht war, mußte jenes geiſtreiche Stückwerk als unbefriedigend erkannt werden, und endlich mußte es der Macht dieſer ernſteren Richtungen weichen.

Es waren drei verſchiedene Formen des Strebens nach Einheit durch deren Zuſammenwirken die Beſeitigung vollbracht wurde: die philoſophiſche Richtung des griechiſchen Geiſtes ſelbſt, die politiſche Richtung des römiſchen und die religiöſe des jüdiſchen.

Die griechiſche Philoſophie — der innere Feind des griechiſchen Lebens — half, wie neuerdings die Philoſophie der chriſtlich-europäiſchen Welt dieſes nämliche Geſchäft in Bezug auf die Culturform dieſer letzteren verrichtet, das alte Syſtem auflöſen und ein neues vorbereiten. Sie ſtand zum herrſchenden Geiſte des Griechenthums nur in dem negativen Gegenſatze in welchem unſere Philiſophie zum Chriſtenthume ſteht; und auch ihre poſitiven Gedanken konnten, wie die der unſrigen, gleich Keilen die in einen niedergeſtreckten Baumſtamm getrieben werden, nur eine negative Wirkung ausüben. Poſitiv war der Gegenſatz des römiſchen Geiſtes; aber er war nur formaler Natur. Dem Stückwerke der griechiſchen Aeſthetik und der griechiſchen Philoſophie ſtellte er die Einheit an ſich als praktiſchen Zweck gegenüber; aber er dachte dieſe Einheit als leere Form, denn ſeiner Weltherrſchaft, die auf die äußere Einheit gerichtet war, fehlte die innere Einheit eines idealen Lebens, — ein Charakterzug welcher noch heute den lateiniſchen oder romaniſchen Epigonen des

Römerthums in der alten und neuen Welt mehr oder minder anhängt.

Dieser leere Gegensatz der wesenlosen Einheit gegen das einheitlose Wesen bildete den tiefen Abgrund welcher den Naturalismus des Griechenthums von dem Supranaturalismus des Christenthums trennte, und über den die Menschheit nur auf der Brücke des Judenthums gelangen konnte. Die abstracte Einheit des Wesens, als formloser Kern zur hohlen römischen Form, war das Princip des Judenthums. Dieses stellte in seiner Art fertig dar was die griechische Philosophie hätte bezwecken mögen, und so war die zwischen beiden bestehende Anziehung welche so wichtige Culturfolgen gehabt hat, im Principe beider begründet. Nach einer Seite also dem Griechenthume, nach der anderen dem Römerthume gegenüber stehend, durch beide ergänzt und beide ergänzend, wurde das Judenthum der Uebergang zu einem neuen Systeme, in welchem das Ideal als ein Ganzes zur Wirklichkeit als einem Ganzen in Verhältniß trat.

Die Leiden der Völker im Verfalle der antiken Welt hatten den Geist der Menschen mit farbreichen Träumen und Vorstellungen eines besseren Zustandes erfüllt. Der Glanz des Ideales wurde gehoben durch die Finsterniß welche sich auf die Wirklichkeit gelagert hatte. Denn „Finsterniß deckte die Erde und Dunkel die Völker". — Aus der allgemeinen Noth schöpfte dieser Gemüthszustand der Menschen seine heiße Sehnsucht nach dem Glücke; aus dem Griechenthume die schöne Form seiner Bilder; aus dem Judenthume die innere Einheit und asketische Strenge; aus dem Römerthume die äußere Einheit und praktische Thatkraft: — es schien die Zeit gekommen das Ideal nicht nur in einer die

Höhen und Tiefen der Menschheit umfassenden Erhabenheit und Ganzheit zu denken, sondern auch seine Verwirklichung für möglich zu halten. Den Juden schwebte diese Verwirklichung in der Verheißung des Messias, den ersten Christen in der Hoffnung und Erwartung des Reiches Gottes auf Erden vor.

Hier ist der Punkt wo der realistische Geist, der in der neuesten Zeit erst zu seiner vollen Entfaltung gelangt ist, seinen Ursprung nimmt, und die Juden sind es welche ihn einführen. Wir können damit schon in jener frühen Periode, im Zeitpunkte der Entstehung des Christenthumes, die Elemente des Gesammtgedankens der menschliche Cultur überblicken.

1. Das Ideal wird in der Wirklichkeit gesucht und stückweise gefunden; verschönernd wird der Natur nachgeholfen: die Wirklichkeit wird idealisirt.

2. Die Wirklichkeit als Einheit und das Ideal als Einheit treten sich unversöhnlich gegenüber; die Wirklichkeit überhaupt wird verworfen und das Ideal nimmt eine transcendentale Form an.

3. Eine bessere Wirklichkeit wird geträumt, — erhofft, — und zuletzt erstrebt: das Ideal erscheint als bestimmt, realisirt zu werden.

Die Juden und ersten Christen haben es mit ihren Erwartungen ganz ernsthaft realistisch gemeint. Sie haben geglaubt daß ihre Hoffnungen hier, in dieser Welt, auf dieser Erde, in diesem zeitlichen Leben in Erfüllung gehen würden. Aber sie erwarteten die Erfüllung durch ein plötzliches Wunder, nicht durch die langsame Arbeit des Menschengeistes im Verlaufe einer Bildungsgeschichte von Jahrtausenden.

Als das beginnende Christenthum zur Erkenntniß kam daß sein Glaube an das plötzliche Anbrechen des Reiches Gottes auf Erden eine Täuschung gewesen, — als es die Größe der Arbeit vor sich sah die gethan werden sollte, und die Länge des Weges der zu durchlaufen war, wurde es [illegible]. Es gab die äußere wirkliche Welt Preis, und wandte seine Ideale in eine innere Welt des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, von welcher ihm die Erfüllung in einem überzeitlichen Jenseits zugesichert wurde. Je mehr es sich diesem Troste im Gemüthe überließ, um so mehr wurde das wirkliche Dasein vernachlässigt, um so passiver wurden Unvollkommenheiten und Ungerechtigkeiten ertragen. Der weltliche Stat verlor alle seine sittliche Bedeutung; die Politik ging unter im Hinblick auf eine überweltliche Ordnung, und die weltliche Herrschaft mit ihren Härten gehörte nur noch zu den Prüfungen denen der fromme Christ nichts als seine Ergebung, die geduldige Unterwerfung unter den Willen Gottes entgegenzusetzen hatte. Doch konnte der Geist der Menschheit nicht ganz in dieser kleinmüthigen Resignation dahinsiechen. Die gesunde Lust am Leben und der kräftige weltliche Sinn mußten durchbrechen wo begünstigende Umstände vorhanden waren. Das glückliche Beispiel erfolgreicher Kraftanwendung welches nie ganz fehlen konnte, zeigte auch dem Unglücklichen und Schwachen die Möglichkeit einer Verbesserung weltlicher Zustände. Die Weltlust wuchs empor neben der Weltverachtung und der Weltentsagung. Mehr als halb wurden die Menschen dem Moralsysteme wieder untreu welches auf die Lehren der Resignation und die frommen Erwartungen des Glaubens gebaut war, und abermals

traten die Forderungen weltlichen Glückes, weltlicher Schönheit, Freiheit und Gerechtigkeit auf.

In diesem Schwanken zwischen Muth und Entsagung, zwischen Thatkraft und gläubiger Passivität, bildete sich das politisch-sociale System und die ganze Civilisationsform des mittelalterlichen Christenthums aus. Der wesentliche Charakter dieses Systemes und seiner Cultur ist der, daß seine ganze Ethik eine symbolische ist. Die gesellschaftlichen Einrichtungen dieses ganzen Culturgebietes sollen nicht die wirkliche Welt sein, sie sollen dieselbe nur bedeuten. Die wahre Wirklichkeit liegt für diese Lebensansicht in einer anderen Welt, und dieses irdische und zeitliche Dasein wird nur für ein unvollkommenes Spiegelbild derselben ausgegeben. Aber das Spiegelbild, um ein solches zu sein, mußte dem Originale nachgebildet werden. Die von der himmlischen Ordnung abgespiegelte irdische sollte eine sinnbildliche Darstellung abgeben, an welcher auf der einen Seite der ungeduldige Thätigkeitstrieb einen Stoff zur Beschäftigung, auf der anderen der wankende Glaube eine Stütze fände. Die Wünsche und Forderungen der Welt, deren reelle prosaische Befriedigung unmöglich schien und für Chimäre gehalten wurde, sollten durch symbolische Einrichtungen und Handlungen wenigstens in der Einbildung befriedigt werden, und die psychologischen Hebel des religiösen Cultus wurden auch für die Politik in Bewegung gesetzt. Der Stat kam wieder zu Ehren, aber seine Ehre war eine symbolische. Es entstand der symbolische Universalstat mit dem Statthalter Gottes auf Erden an seiner Spitze, und dem Haupte aller weltlichen Vollziehungsgewalt als seinem ersten Minister daneben. Das war der Sinn von Papst und Kaiser, der in

der Wirklichkeit unmöglich zu allgemeiner Geltung kommen konnte. Aber der Plan zu diesem gesellschaftlichen Gebäude bleibt immer der größte und umfassendste organisatorische Gedanke zu dem es bis auf diesen Tag die Menschheit gebracht hat. Nur hatte der transcendentale Charakter des christlichen Ideales, vor dem die Verwirklichung im weltlichen Sinne als Chimäre erschien, die unabweisbare Folge daß dieses Ideal selbst schon als Wirklichkeit betrachtet und somit zur Chimäre gemacht wurde. So wurde die Chimäre für Wirklichkeit, die Wirklichkeit für Chimäre ausgegeben, und eine Verkehrung systematisch ausgebildet, die dem Andrange einer fortschreitenden Natur-, Welt- und Geschichtskenntniß nicht Stand halten konnte.

Dieser Fortschritt erhielt seine Anstöße durch die Berührung mit der außerchristlichen Welt und der heidnischen Vorzeit. Das Hereindringen unchristlicher Völker und die Kämpfe mit ihnen; die Kreuzzüge, die Maurenkriege, und die an alles dieß sich anschließenden Reisen und Entdeckungen welche endlich nach Indien und der neuen Welt führten; endlich, neben diesen praktischen Vorgängen die theoretischen Ergebnisse des Zurückgreifens auf die literarische Bildung des Alterthums und die Wirkung eines neuerschlossenen Studiums der Geschichte; -- ja selbst die Verweltlichung der Kunst, welche eine unvermeidliche Folge aller dieser Bewegungen und ihrer eigenen Entwickelung war: -- die Gesammtheit aller dieser Bedingungen verursachte daß das christliche System mehr und mehr von der Masse fremdartiger Thatsachen überwachsen wurde. Die Welt außerhalb dieses Systemes zeigte sich so groß und bedeutend, die Natur, welche ihm geradezu widersprach, enthüllte sich so reich, so erhaben, so

anziehend, den Geist beschäftigend vor dem menschlichen Blicke, — die Geschichte des Alterthums legte eine so hohe Bildung auf dem Gebiete der Kunst und Literatur an den Tag, daß vor der Macht dieser Thatsachen jene Geringschätzung der Welt und Transcendenz des Ideales weichen mußte. In allen Lebenskreisen hatten die christlichen Völker so große weltliche Erfolge — Erfolge der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Handels, des Besitzes der Mittel des Genusses, — daß sie sich allmälig wieder der Wirklichkeit anvertrauten. Mit neuer und abermals verstärkter Kraft belebte sich die Hoffnung, die idealen Bedürfnisse durch eine praktische Verbesserung der Welt befriedigt zu sehen.

Und Kenntniß und Urtheil waren unterdessen zu weit fortgeschritten, als daß dießmal die Erfüllung durch ein Wunder erwartet worden wäre. Der menschliche Geist hatte einiges Verständniß der Gesetze erlangt unter deren Herrschaft die ganze Wirklichkeit steht. Und auch sein eigenes Denken, Fühlen und Wollen war ihm klarer geworden. Zu sich selbst hatte er Zutrauen gewonnen. Die Wirklichkeit, anfänglich ihm ein Hinderniß welches sich plump dem Fluge seiner Wünsche anhängte und sie herabzog, erschien ihm nun als die Gesammtheit der Mittel zur Erreichung seiner Zwecke, endlich als das Problem seiner Thätigkeit. Von der Idealisirung der Natur ausgehend, ist der Verlauf der menschlichen Bildung bei der Realisirung der sittlichen und religiösen Gedanken und Anschauungen angelangt.

Mit dieser Wendung, durch welche die menschliche Arbeit geheiligt wird, ist das praktische Princip des Christenthums in den Vordergrund getreten, und ist der Charakter der utilitarischen Culturperiode bezeichnet in die wir

eingetreten ſind. Die chriſtliche Civiliſation iſt damit in eine Entwickelungsphaſe gelangt in der ſie zwar gegen den Supranaturalismus der vorgehenden ſich negativ verhält, aber im poſitiven Geiſte wieder an den realiſtiſchen Glauben ihrer erſten Kindheit anknüpft. Und dieſer erhält nun erſt ſeinen klaren und verſtändigen Sinn. Jetzt erſt wird der Menſchheit der ernſthafte und praktiſch wirkſame Glaube an die Einheit der menſchlichen und göttlichen Natur zugemuthet, — jetzt erſt die Liebe aus welcher die Kraft zur aufopfernden Arbeit an dem ewigen Werke der Vervollkommnung allein entſpringen kann, — jetzt erſt die Hoffnung daß dieſes Werk, die Heiligung der Welt, gelingen werde, — jetzt erſt mit einem Worte erhält die ganze chriſtliche Symbolik ihre verſtändige Erklärung; — nicht durch irgend eine theologiſche Autoriät — Schule, Secte oder Synode, — ſondern durch die thatſächliche Art wie ſich der chriſtliche Geiſt in der Weltgeſchichte entwickelt und dargeſtellt hat. Denn es iſt hier nicht die Rede von dem chriſtlichen Dogma, welches immer nur ein Element des chriſtlichen Syſtemes ausmachen kann; es iſt hier die Rede von der chriſtlichen Cultur und Civiliſation, wie ſie ſich in den chriſtlichen Nationen und ihren Staten geſchichtlich darſtellt und von dieſen in die übrige Welt ausgeht.

Indem auf dieſe Weiſe die innere Entwicklung des menſchlichen Geiſtes bei dem utilitariſchen Realismus angelangt iſt, trifft ſie mit dem Ergebniß der äußeren Culturbewegung zuſammen, welches wir im vorigen Capitel ſchon dargeſtellt haben. Der Muth der realiſtiſch-utilitariſchen Beſtrebungen welcher zu den großen Culturleiſtungen der Gegenwart befähigt, iſt jenſeits des Meeres entſtanden. Er iſt das Erzeugniß des Kolonialllebens in Verbindung mit einer

einseitigen, aber der Zeit und dem Orte im ausgezeichnetsten Grade entsprechenden religiösen Richtung. In England ist er das Ergebniß des Verkehres mit den Kolonien, des dadurch entwickelten Welthandels und einer darauf gegründeten Weltindustrie. Auf dem europäischen Festlande tritt derselbe als Rückschlag des englischen und amerikanischen Lebens auf.

Die Entdeckung Amerika's, des Seeweges nach Ostindien, später Australiens, und die daraus hervorgehenden großen überseeischen Unternehmungen und Niederlassen haben eine Zeit lang Europa seiner besten praktischen Kräfte beraubt. Durch das reiche Material neuer Lebensanschauungen welches von auswärts zuströmte, wurden freilich zu Hause die theoretischen Köpfe beschäftigt, und die Beschäftigung war am Ende keine unfruchtbare; aber die praktische Thatkraft wurde hinausgelenkt. Der Geist der neueren Geschichte stand an Europa's Westküste mit dem Rücken gegen den Welttheil gekehrt. Soweit die wirkende Kraft an diesem letzteren haften blieb, setzte sie sich an den westlichen Ufern fest die im Verkehr mit den fernen Ländern der Wunder und der Schätze waren. Und doch — selbst Portugal und Spanien erschöpften sich durch ihre überseeischen Unternehmungen vollständig. Die inneren Länder Europa's, durch welche bis dahin die großen Straßen des Weltverkehres gelaufen waren, blieben jetzt als dunkle Winkel seitwärts liegen. Der Weltverkehr war vom Lande auf das Meer verlegt. Deutschland litt am meisten bei der Veränderung. Ganz ausgeschlossen von den Unternehmungen die der neuen Zeit Glanz verliehen, die eine Umgestaltung aller Verhältnisse bewirkten und die Quelle neuer Macht waren, gewöhnte es sich daran seine Größe in der Gelehrsamkeit und der theoretischen Speculation zu suchen. Das deutsche Leben

wurde engherzig, ſtubenhockeriſch, ſpießbürgerlich, pedantiſch, grübelnd oder träumend, höchſtens romanhaft, in der Phantaſie die Schranken ſeiner verarmten Wirklichkeit überſpringend*). Es war eine große Schulſtube, in welcher erzählt wurde was andere Leute entdeckt, geſehen, gethan hatten, und zu entdecken, zu ſehen, zu thun fortfuhren.

Aber der Rückſchlag blieb nicht aus, und wir alle leben unter ſeinen erſchütternden Einflüſſen. Das draußen angelegte Capital an geiſtigen und materiellen Kräften hat durch aufgehäufte Zinſen ſich zum Ueberfluß rückſtrömenden Lebens geſteigert. Jenſeit des Meeres, im Kampfe mit einer rohen aber reichen Natur, frei von den Feſſeln der Vergangenheit, vor große techniſche Aufgaben geſtellt, entwickelte ſich der Geiſt der Zeit zum weltbeherrſchenden Geiſte dieſer realiſtiſchen Gegenwart, und ſtrömte in dieſer höheren Potenz zu ſeinen Ausgangspunkten zurück. Ueber England ergoß ſich zuerſt der Strom. Im Verkehre mit ſeinen eigenen Schöpfungen jenſeit des Meeres wurde es groß, reich, mächtig, — entwickelte ſich ſeine rieſenhafte Technik, ſein übermächtiges Capital, ſeine gewaltige Thatkraft; und ſeine Technik, ſein Capital, ſeine Thatkraft, ſein Unternehmungsgeiſt breiteten ſich oſtwärts über den Welttheil aus. Andere weſtliche Nationen nahmen Theil an der großen Bewegung. Das Beiſpiel trieb zur Nacheiferung an. Die amerikaniſchen Colonien hatten ſich unterdeſſen von ihren Mutterländern losgeriſſen. Ihre Rückwirkung

*) Vor fünfzig Jahren betrachtete man es in den kleinen Städten des mittleren und ſüdlichen Deutſchlands als eine Schande wenn ein junger Mann über das Meer ging. Man ſprach, wenn es eine anſtändige Familie betraf, nicht davon. Aber man las von fremden Ländern; man erhitzte ſich über der Geographie.

war damit eine nur um so mächtigere, selbständigere geworden; denn die Losreißung wies Europa und seine Kräfte wieder auf sich selbst zurück. Ein Zeitalter materieller Verbesserungen zog sich von Westen her über die alte Welt.

Kunststraßen und Canäle, Flußdampfer und Eisenbahnen folgten sich nun mit ihren großen Leistungen für den inneren Verkehr, und lenkten den Handel und die großen Strömungen des Lebens wieder in das Innere des Welttheiles. Die Seedampfschifffahrt steigerte wieder von Außen die Antriebe der ganzen Bewegung. Die elektrische Telegraphie veränderte alle Maßstäbe der Zeit, wie die Eisenbahnen die Maßstäbe des Raumes verändert hatten. Die fast vollständige Gleichzeitigkeit des geistigen Lebens auf weit von einander entfernten Punkten gab allen Interessen eine Unmittelbarkeit und praktische Frische die vorher unbekannt gewesen war. Die Fernen sahen sich in die Nähe gerückt, die Zeit sah sich zusammengedrängt, Alles fing an die Angelegenheit Aller zu werden. Diese ganze Bewegung mußte eine politische Gesammtwirkung hervorbringen: — das was man den demokratischen Charakter der Zeit genannt hat.

Wie in dem gesteigerten Leben eines individuellen Organismus das Blut in die äußersten Hargefäße getrieben wird, die an der allgemeinen Erregung theilnehmen, so zieht auch ein erregter gesellschaftlicher Zustand Elemente des Volkes in Mitleidenschaft die in ruhigen Zeiten ihren persönlichen Interessen nachzugehen pflegen. Neue politische Bedürfnisse, aus veränderten gesellschaftlichen Machtverhältnissen entspringend, wurden allgemein fühlbar, und wenn sie nicht schnell genug befriedigt wurden, mußte ganz naturgemäß von der Menge die Schuld den Regenten beigelegt werden. In Verbindung

mit diesen Gründen der Unzufriedenheit war in Jahrzehnten die Bildung des Volkes schneller fortgeschritten als früher in Jahrhunderten. Durch leichte Zugänglichkeit aller Kenntnisse waren selbständiges Urtheil und eigene Meinung in einem bis dahin unbekannten Grade zum Gemeingut geworden. Das Gesammtergebniß war die allgemeine Forderung der Volksmassen an der Leitung der Statsangelegenheiten betheiligt zu sein. Populärere Formen der Regierung mußten verlangt werden. Die Forderung der Oeffentlichkeit, die Ansprüche der Nationalitäten, — alle großen politischen Charakterzüge unseres Zeitraumes mußten hervortreten. Der Liberalismus, die Demokratie, die Revolution: — hier die politischen Formen in denen sich der Zeitgeist darstellte. Das Wesen aber welches sich in diesen Formen ausprägt, ist der Realismus: — ein Moralsystem welches den Nachdruck auf die Wirklichkeit, auf die Arbeit, auf die Leistung, auf das Nützliche und Wohlthätige im allgemeinen culturhistorischen Sinne legt.

Wenn die welche sich von diesem Geiste feindlich angeweht fühlen, in den Erscheinungen der Zeit mehr die Merkmale des Verfalles und der Auflösung als die der Neubildung haben entdecken können, so ist das sehr natürlich. Sie nehmen wahr was sie aus ihrer Stellung zu verdrängen sucht, und ein jedes Glied der Gesellschaft hat ein natürliches Recht seine Stellung zu vertheidigen. Im Uebergange aus einer Culturperiode in die andere aber müssen sich unvermeidlich die Erscheinungen des Verfalles mit denen der Neubildung mischen und kreuzen, und ohne Gefahren und Leiden sind solche Uebergänge nicht denkbar.

Die Auflösung eines alten Cultursystemes erscheint mit innerer Nothwendigkeit in der Form der zunehmenden Inconse-

quenz im Stile des ganzen gesellschaftlichen Lebens, — der zunehmenden Untreue gegen das Princip seiner Organisation, — der wachsenden Anarchie des Geschmackes, — der überhandnehmenden Beliebigkeit und Unwesentlichkeit der Kunststoffe, — des Herabsinkens der Kunst zu einem Mittel des werthlosen Amüsements und der zeittödtenden Zerstreuung, — des schalen Interesses welches von den Trägern der Bildung der ausgespitzten Feinschmeckerei einer leeren und kraftlosen Aesthetik gewidmet wird, — der unverhältnißmäßigen Bedeutung die man überhaupt der Kritik im Verhältniß zur Production, dem reflectirten Leben im Verhältniß zur lebendigen Unmittelbarkeit zuerkennt, — des Durstes nach Genuß für den es aus tiefen inneren Gründen keine Befriedigung geben kann, — der theoretischen Rechthaberei bei zunehmender Gleichgiltigkeit gegen den praktischen Erfolg oder wachsender Unfähigkeit sich seiner zu versichern: — — überhaupt in der Form eines unfruchtbaren theoretischen Individualismus, welcher, indem er jedes innere Band der Gesellschaft absterben zu lassen droht, am Ende sich dem äußeren Zwange einer politischen Uniform zu fügen genöthigt ist. Denn jeder Faden des inneren Zusammenhanges der Gesellschaft welcher verschwindet, muß durch ein Mittel der äußeren Beherrschung ersetzt werden.

Das Bild des Ansatzes zu einem neuen gesellschaftlichen Organismus zeigt die umgekehrten Erscheinungen. Diese treten auf als erneuerte Kraft und Folgerichtigkeit in einzelnen Lebensrichtungen, die vielleicht mit einander nicht in Verbindung, die vielleicht sogar mit einander in scheinbarem Widerspruche stehen, deren innerer Zusammenhang aber allmälig an den Tag kommt; — als instinctmäßige

Treue gegen ein oft noch unbewußtes Princip, — als Erweiterung und Bereicherung eines neu sich bildenden Gebietes selbstverständlicher und unbestrittener Ueberzeugungen, und daraus folgender Uebereinstimmung Aller im Geschmacke, in den Sitten und Ansichten, — als Abneigung gegen die Reflexion, die Kritik, die theoretische Rechthaberei, und als Hochstellung jeder productiven Thätigkeit, jeder positiven Leistung, jeder entschlossenen That, jeder bedeutenden Thatsache: — — im Allgemeinen als ein Geist der mit zunehmender Kraft die Glieder der Gesellschaft innerlich gebunden hält, um der individuellen Thatkraft nach außen freies Spiel gestatten zu können.

Es gehört zu den gemischten Erscheinungen des Ueberganges daß im inneren wie im äußeren Leben Form und Inhalt aus einander treten. Veraltete Formen aus denen der Geist gewichen, werden zu sinnlosen Formeln; — veraltete Gedanken denen der Leib des wirklichen Lebens abgestorben, irren wie Gespenster umher welche ihre Knochen suchen. — So mit dem was verfällt, und so mit dem was entsteht. Formlose neue Gedanken und gedankenlose neue Formen suchen sich der Gegenwart zu bemächtigen. Die ersteren sind das Princip, die zweiten die Schablone nach der die Welt neugestaltet werden soll. Das aber sind nicht die ewig wirkenden Kräfte welche den Organismus der Gesellschaft täglich neu verjüngen. Der Verlauf des sittlichen Lebens unseres Geschlechtes ist gleich dem des leiblichen eines Individuums in steter Umwandlung begriffen, einer Umwandlung die ihre Erschütterungen und Krisen haben mag, aber ihren fortlaufenden Faden hat. Die Bedeutung und Wirkungen der Revolution werden in der Regel hoch

überschätzt. Revolutionen sind nicht nur unfähig für die Dauer zu schaffen, — sie sind auch unfähig bleibend zu vernichten. Was sie geschaffen, bricht wieder zusammen; was sie vernichtet haben, richtet sich wieder empor; und selbst die Köpfe welche abgeschlagen werden, wachsen wieder nach. Historische Bildungen werden nicht fabricirt sondern erzeugt und geboren, und sie werden nicht gemordet sondern sie sterben.

Im Verlauf des Verfalles und beginnenden Neubaues legen, wie im Leben überhaupt, die romanischen Nationen den Hauptwerth auf die Form. Es ist ein Erbtheil vom alten Römerthume, von welchem, mit dem Namen, dieser Zug des Charakters auf sie gekommen ist. Ein vorherrschender Formalismus kennzeichnet den romanischen Geist von seinem Mittelpunkte bis hinüber in die lateinischen Kolonien der neuen Welt: die letzten Epigonen des Römerthumes überhaupt. Christianisirte Indianer, — welche sehr bezeichnend „Ladinos“ genannt werden, — sind seine schwachen Träger; aber sie wissen von „Civilisation“, „Bildung“, „Fortschritt“ zu sprechen, und haben eine formelle Urbanität geerbt die oftmals selbst unseren gebildeten Ständen fehlt. In der römischen Kirche, dem Mittelpunkte des ganzen sich umwandelnden Culturſystemes, ist freilich der formale Einheitsgedanke des altrömischen Reiches mit dem Inhalte des Christenthums erfüllt worden; aber auch hier laufen Inhalt und Form aus einander, und der Romanismus in der Kirche hat sich für die Form entschieden. Es ist der Verfall der Religion, wenn diese sich in todte Form und abstracten Gedanken zerlegt.

Der deutsche Geist ist es der sich umgekehrt für diesen letzteren entschieden hat. Weiter gefaßt, als germanischer

Geist, ist er für das Wesen gegen die Form aufgetreten, — in England und den germanischen Niederlanden für das Wesen als Thatsache, in Deutschland für das Wesen als Gedanke. In Deutschland wird damit die philosophische Speculation zum Grundtone des nationalen Lebens, und der theoretische Individualismus erringt hier den vollständigsten Sieg. Der Proceß der Auflösung hat das innerste Leben ergriffen, und hat dieses unfähig gemacht von hier zu neuen Bildungen die praktischen Anstöße ausgehen zu lassen. Dem deutschen Leben hat darum bisher die praktische Initiative nicht nur zufällig sondern aus den tiefsten inneren Gründen und mit Nothwendigkeit gefehlt. In der Lutherischen Reformation kommt dieser theoretische Individualismus zum eigentlichen historischen Durchbruche. Zu einer historischen Neubildung mußte ihm aber romanischer Formalismus und der praktische Geist anderer germanischer Völker zu Hilfe kommen. Es ist der Calvinismus welcher dies zu bewirken hatte. Er stellt das Princip der individuellen Selbstbestimmung nach seiner praktischen, äußerlichen und darum theilweise auch formellen Seite dar. Während nun der theoretische Geist des Lutherthumes sich gegen die praktische Kritik auf dem Gebiete des States erklärte um sich der speculativen Beschäftigung mit der abstracten Wahrheit widmen zu können, hielt der praktische Geist des Calvinismus die Kritik vom Gebiete des Glaubens entfernt, um seine ganze Kraft auf die Umgestaltung der politischen Welt zu richten. Calvin ließ Servet verbrennen und gründete in Genf eine theokratische Republik von welcher der gesammte moderne Republicanismus ausgeht; — Luther, umgekehrt, predigte gegen die deutschen Republikaner und Socialisten, aber er gründete die

Freiheit der protestantischen Forschung aus der die deutsche Philosophie entsprang. Dieser erklärte den Menschen zum Ausleger des göttlichen Wortes, jener zum Träger des göttlichen Willens. Der praktische Anstoß welcher von der letzten Wendung ausging, setzte sich sogleich in die Weite fort. Zum Puritanismus gesteigert, der aus der Heiligung und Reinigung der wirklichen Welt eine mit fanatischem Ernste betriebene praktische Angelegenheit machte, gelangte er nach Amerika und gründete dort den Stat des einseitigsten Realismus. Der theoretische Geist dagegen welcher vom Lutherthume ausging, zog sich im protestantischen Deutschland auf die kleinsten Punkte zusammen, legte hier den Keim zur realistischen Philosophie unserer Zeit, gab aber der Realität des deutschen Reiches den Tod, und ließ die philosophirende Nation in der Kleinstaterei und Kleinstädterei verkommen.

Der romanische Formalismus aber, welcher die Reformation, zu der er so wesentlich mitwirkt, in ihrem Ergebniß zurückstößt, charakterisirt sich in den verschiedenen romanischen Völkern sehr verschieden. Er entwickelt sich in Italien vorzugsweise ästhetisch, in Frankreich social, in Spanien religiös und von der Religion aus politisch. Aus dem spanischen Geiste ging, den beiden Richtungen der Reformation gleich schroff entgegengesetzt, als welthistorische Culturrichtung der Jesuitismus hervor, welcher dem praktischen Individualismus des calvinistischen Geistes so feindlich ist wie dem theoretischen des Lutherthums, und Beider mit der Gewalt der Disciplin Meister zu werden sucht. Im schneidendsten Gegensatze steht er mit dem Calvinismus; denn während dieser die Politik als Religion zu betreiben gesucht hat, betreibt der Jesuitismus durchweg die Religion als Politik. Praktisch tritt er so

dem Lutherthume näher, welches die politische Freiheit der religiösen zu opfern geneigt ist; theoretisch aber dem Calvanismus, welcher umgekehrt verfährt, und darum auch die religiöse Autorität nur zu wechseln bestrebt war. Frankreich mußte später seine in der Reformation nicht durchgeführte Rolle weiter spielen. Während Deutschland, seinem theoretischen Charakter getreu, seine große literarische Periode durchlebte deren Leistungen durchaus auf das Wesenhafte gerichtet waren, steigerte sich in Frankreich der formale Realismus der Revolution bis zu dem Wahnsinne, welcher es unternahm zur Verwirklichung einer politischen Form der ganzen Wirklichkeit den Krieg zu erklären, und durch Ausrottung der Gegenwart sich eine Zukunft zu schaffen.

Vierzehntes Capitel.

Das europäische Statensystem und die politische Weltordnung der Gegenwart.

Die äußeren und inneren Vorgänge deren Darstellung den Inhalt der letzten Capitel ausgemacht hat, bilden einen geschichtlichen Verlauf dessen Ergebniß die gegenwärtige politische Weltordnung ist.

Durch die großen Begebenheiten dieses Verlaufes sind in der neueren Zeit zwei wichtige politische Gebilde zerstört worden: die polnische Adelsrepublik und das deutsch-römische Reich; — und zwei wichtige politische Gebilde sind durch sie in's Leben gerufen worden: — die russische Macht und das amerikanische Statensystem. Mit zwei negativen und zwei positiven Thatsachen erscheint die Gestalt der politischen Welt verwandelt.

Der Untergang Polens und der Untergang des deutschen Reiches haben etwas Gemeinsames. Beide erlagen dem realistischen Geiste der neueren Zeit; in Folge ähnlicher Schwächen, aber aus verschiedenen inneren Gründen. Beide Reiche, das polnische wie das deutsche, hatten in sich selbst oder aus sich selbst weder die Uebermacht einer starken politischen Gewalt noch den Gehorsam gegen das Majoritätsprincip hervorbringen können, von denen die erste den Stat von oben, der zweite von unten bildet und erhält. So bestand in beiden weder im Kreise der legitimen noch in dem der legalen Gewalten die erforderliche Lebenskraft; und bei den bisher erfolglosen Versuchen beide Reiche wieder herzustellen, wirken diese doppelten Unfähigkeiten noch heute nach. Zu dieser Aehnlichkeit der Umstände kommen aber wesentliche Unterschiede, welche in der Verschiedenheit der inneren Ursachen begründet sind. Die Unfähigkeit sich einer Einheit wie einer Mehrheit unterzuordnen, ging bei den Polen aus der Mischung von rohem Individualismus und heerdenartigem Socialismus hervor durch welche die slavische Race sich kennzeichnet. Die geringe Fähigkeit des Slaventhums in sich selbst die Machtunterschiede und aus sich selbst die stabile Uebermacht zu erzeugen ohne die kein Stat möglich ist, war den Polen und Russen gemein; die Unfähigkeit aber diesen Mangel einzusehen und ihm durch Unterwerfung unter eine angeeignete fremde Herrschaft abzuhelfen, war ein besonderer Fehler der Polen durch welchen sie sich zu ihrem Unglück von den Russen unterschieden. Die Russen wußten daß sie aus sich selbst keine Herrschaft schaffen konnten: sie verschrieben sich dieselbe aus

der Fremde*). Die Polen thaten ähnliches nur halb, und darum wirkungslos. Ein Volk aber welches weder eine Herrschaft erzeugen noch einer Herrschaft gehorchen kann, ist unfähig sich politisch zu behaupten.

Es ist der praktische Sinn für das Zweckmäßige, der utilitarische und technische Geist, dessen Mangel diese Erscheinung hervorbringt. Der Stat ist eine Zweckgemeinschaft: der Sinn für das Zweckmäßige, — der Utilitarismus, — ist also vorzugsweise der politische Sinn. Aus diesem Sinne geht der bewußte politische Gehorsam hervor, von dem der militärische Gehorsam nur eine besondere Form ist. Die Zweckmäßigkeit ist die Grundlage der Disciplin. Dieser Geist war dem polnischen Volke fremd, und auch in diesem Augenblicke wird er nur aus Noth und zur Noth durch den Terrorismus ersetzt. Ein bloßer Adelsstat konnte diesen Geist der Disciplin, diesen Sinn für das Zweckmäßige, welcher die Menschen treibt sich einem Organismus unterzuordnen auch da wo der individuelle Stolz sich sträubt, nicht in sich erzeugen, weil in einem solchen State auf der einen Seite die persönliche Ungebundenheit, das Gefühl einer Art von individueller Souveränetät zu stark ausgebildet ist, auf der anderen aber als Folge davon das Nützlichkeitsprincip verachtet wird. Die Mittelclassen sind es welche dieses letztere vorzugsweise vertreten. Die disciplinirende Wirkung des Fleißes und der Arbeit ist es welche dasselbe entwickelt. Wo diese Mittelclassen fehlen, — wo überhaupt eine gewisse Gliederung der Stände gar nicht oder nur sehr unvollkommen vorhanden ist,

*) Wir weisen hier zurück auf die von uns in der Note zum neunten Capitel angeführten Bekenntnisse von Konstantin Aksakoff.

da hat dieſes Princip keine Stätte. Das war der Fall in Polen. Ein unter ſolchen Vorausſetzungen beſtehender Stat verdient kaum dieſen Namen. Er iſt eine zwiſchen Krieg und Frieden ſchwebende halbwilde Geſellſchaft, die durch keine individuelle Bildung und Verfeinerung, welche unter dieſen Bedingungen überhaupt nur eine ganz äußerliche ſein kann, zu etwas Beſſerem wird. Der amerikaniſchen Demokratie fehlt nur ſcheinbar die Gliederung der Stände, und auch daß ſie ihr nur ſcheinbar fehlt iſt ſchon ihr Unglück. Aber der Mangel iſt in ihr nur der Form nach vorhanden, der Sache nach nicht. Das amerikaniſche Leben, indem es ſich ganz und gar im Elemente des Utilitarismus bewegt, bringt aus ſich ſelbſt, wenn auch etwas formlos, große Machtunterſchiede und einen ſehr entwickelten Sinn für Disciplin hervor, obſchon dieſer letztere, was ſchon in England anfängt, ſich mehr im Gebiete des Parteiweſens als des officiellen Statslebens geltend macht. Und ein Theil der geſellſchaftlichen Gliederung welche für den Stat unentbehrlich iſt, wird in Amerika durch die fortwährende Einſchiebung europäiſcher Auswanderer erſetzt. Die Ruſſen importirten ſich ihre Herrſchaft, die Amerikaner importiren ſich ihre Arbeit: — die Polen thaten weder das eine noch das andere. So ſind Rußland und Amerika mächtig geworden, Polen aber iſt zu Grunde gegangen.

Mit dem Untergange des deutſchen Reiches hat es eine andere Bewandtniß. Wie das polniſche, unterlag es dem Realismus und Utilitarismus, welcher in neuen politiſchen Bildungen zu Macht gelangt war. Aber der Geiſt der Zweckmäßigkeit, in einer reichen ſtändiſchen Gliederung entwickelt und in mannigfaltigſter Thätigkeit ausgebildet, war ihm nichts weniger als fremd; nur war ſeine Zweckmäßigkeit

eine ſymboliſche, ſein Utilitarismus ein transcendentaler. Das deutſche Reich war die eigentliche Haupt- und Charakterbildung der mittelalterlichen Chriſtenheit. In ſeiner nothwendigen Verbindung mit dem Papſtthume war es die Statsform des ſupranaturaliſtiſchen Chriſtenthums, deſſen weſentlicher Charakter die Symbolik war. Hier fehlte es nicht an Zweckmäßigkeit; ſie war vielmehr bewundernswürdig wie der harmoniſche Reichthum des gothiſchen Stiles. Aber dieſe Zweckmäßigkeit war wie geſagt eine ſymboliſche, und dem herandrängenden Realismus der neueren Zeit konnte ſie nicht widerſtehen. Den reellen Zwecken des modernen Lebens gegenüber zerfloſſen die transcendentalen dieſer politiſchen Symbolik in nichts. Eine andere Zeit brachte andere Principien und verlangte ganz andere Bedingungen der Macht. Polen ging an den Sünden eines wüſten Lebens zu Grunde, — das deutſche Reich ſtarb an Altersſchwäche nach wohl vollbrachter Aufgabe. — Das iſt der große Unterſchied, — ſo groß wie überhaupt der der culturgeſchichtlichen Bedeutung der beiden ſtatlichen Gebilde.

Der realiſtiſch-utilitariſche Geiſt aber welchem dieſe Gebilde erlagen, rief im Weſten vom europäiſchen Statenſyſteme die amerikaniſchen Kolonialſtaten, im Oſten die ruſſiſche Macht hervor.

Der Unterſchied im Charakter beider politiſchen Neubildungen iſt der daß im Weſten der Realismus und Utilitarismus urſprünglich, im Oſten aber übertragen iſt. Die Civiliſation erzeugt ſich in der weſtlichen Geſellſchaft von ſelbſt und ſchreitet fort von innen heraus; — der öſtlichen wird ſie durch äußere Gewalt aufgezwungen und ihr Fortſchritt geht von außen hinein. Aber beide — der amerika-

nische Westen und der russische Osten — schöpfen aus dem Realismus und Utilitarismus ihre Kraft und gründen darauf ihre Zukunft. Das ist die Quelle der russisch-amerikanischen Sympathien, in welchen die zukünftige Gefahr für das ganze europäische Statensystem liegt.

Das praktische Ergebniß der politischen Umgestaltung die wir hier besprochen, läßt sich in allgemeinsten Grundlinien durch die folgenden beiden Schemata darstellen.

Vor der Auflösung des deutschen Reiches, der Theilung Polens und der Entstehung eines selbständigen amerikanischen Statensystemes, bestand im Wesentlichen folgende Stellung der großen politischen und culturhistorischen Mächte oder Machtgruppen:

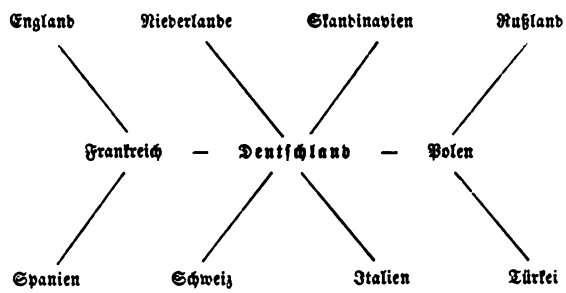

Nach den bezeichneten Veränderungen aber ist die Stelung folgende geworden:

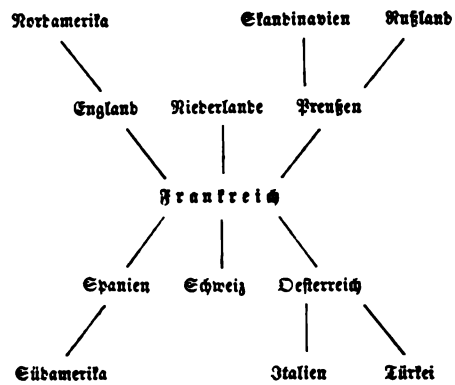

Ueberblickt man die räumlichen Erscheinungen der Statenbildung im Verlaufe der Geschichte, so sieht man die Anstöße, Schöpfungen und Interessen der höheren Bildung welche mit der politischen Macht zusammenhangen, theils sie hervorbringend theils von ihr hervorgebracht, an die Entwickelung der höheren Menschenracen und an bestimmte geographische Verhältnisse gebunden, von einem kleinen Raume ausgehend, sich wie die Ringe welche ein in's Wasser geworfener Stein verursacht ausbreiten. Der Mittelpunkt des Kreises, und mit ihm der Umfang, hat sich von Zeit zu Zeit verschoben, wie ein Wirbel im Wasser der seine Stelle verrückt; der Umfang des Kreises aber ist während dem immer weiter geworden, bis er in unserer Zeit die Erde umfaßt. Ueber den historisch activen Theil der Menschheit breitet sich damit ein System gebildeter Staten aus welches wir im Osten und Westen weit über die Grenzen Europa's hinausgerückt sehen; und zugleich wird der passive Theil der Menschheit allmälig immer vollständiger unter die Herrschaft

der die Geschichte bestimmenden Nationen gebracht. Der Gesammterfolg ist das Dasein eines wenigstens in seinen Umrissen dastehenden politischen Weltsystemes, wie es noch in keiner früheren Periode bestanden hat.

Allerdings haben, seit den großen Entdeckungen, Eroberungen und Kolonisationen der Europäer in den anderen Welttheilen, auch früher schon die Interessen der Seemächte sich über die Erde erstreckt. Die dadurch hervorgebrachten großen Verhältnisse der Handels- und Kolonialpolitik sind aber nur die Vorläufer des Weltzustandes gewesen von welchem hier die Rede ist. Um diesen hervorzubringen, mußten außereuropäische Staten sich bilden welche, trotz ihrem geographischen Fernstehen, doch in den Kreis der herrschenden Civilisation Europa's gehören. Das geschah in entscheidender Weise durch die Unabhängigkeit und wachsende Macht und Bedeutung der Vereinigten Staten von Amerika, durch welche auch die Machtzunahme und Ausbreitung Rußland's, und die Veränderungen im Innern des europäischen Statensystemes — das Verschwinden Polens und des deutschen Reiches — zu der universellen Bedeutung gelangten, welche diesen Vorgängen nun in der Geschichte des Menschengeschlechtes zukommt.

Daß Amerika im Allgemeinen einen großen Einfluß auf den Gang der europäischen Entwickelung ausgeübt hat und noch ausübt, ist eine für Jedermann offenliegende Thatsache. Schon die bloße Entdeckung und Eroberung hatte eine Verrückung des Machtverhältnisses der europäischen Staten, und, wie wir bereits dargestellt haben, einen mächtigen Einfluß auf den Charakter der europäischen Völker, einen allgemeinen Umschwung der Ideen, und entscheidende

Anſtöße zur Ausbildung der ganzen modernen Weltanſchauung zur Folge. In der Gegenwart haben dieſe allgemeinen culturhiſtoriſchen Einflüſſe mit verſchiedenen Schwankungen fortgedauert. Aber durch die Entſtehung und das Wachsthum der Vereinigten Staten hat Amerika zum zweiten Male, und auf eine viel tiefere Weiſe, die Maße und Stellungen der europäiſchen Mächte verändert. Um dies klar zu machen, dürfen wir nur auf die beiden obigen Schemata zurückweiſen. Vor dieſer Veränderung war Deutſchland die Mitte der civiliſirten Welt; durch die Veränderung iſt Frankreich in dieſe Stellung gekommen. Es bedarf nur dieſer wenigen Worte um den ganzen Inhalt der neueren Geſchichte Europa's, der inneren wie der äußeren, ausgeſprochen zu haben. Die aber welche jetzt aus dem amerikaniſchen Bürgerkriege und einem bevorſtehenden Zerfalle der Union die Anſicht ableiten, Amerika würde nach kurzem Glanze in die Dunkelheit des Kolonialle bens zurücktreten, urtheilen mit einer beklagenswerthen Kurzſichtigkeit und Unkenntniß der Dinge. Durch dieſen Krieg erſt erhält Amerika ſeine wahre Macht und Stellung im politiſchen Weltſyſteme, und die kühnſten Hoffnungen Europa's dürfen nicht über die Erwartung hinaus reichen daß Amerika nicht geradezu ſich zur dominirenden Weltmacht der beginnenden Culturperiode entwickelt, oder daß dies nicht allzubald geſchieht.

Es iſt ſehr begreiflich daß der europäiſche Geiſt ſich gegen dieſe Erkenntniß ſträubt. Zu allen Zeiten haben ältere Nationen ſich durch Stolz, Einbildung und Trägheit verleiten laſſen neue hiſtoriſche Mächte gering zu ſchätzen, bis die läſtige Thatſache ihr Gewicht auf eine unbeſtreitbare Weiſe fühlen ließ. Und ſelbſt dann wurde der Thatſache

noch ihre geiſtige Bedeutung abgeſprochen, als ob in der Weltgeſchichte das Gewicht einer Thatſache und das Gewicht ihres Sinnes je zweierlei ſein könnten. Nur für eine Ideologie die ſich ſelbſt bis zur Sinnloſigkeit verirrt hat, gibt es ſinnloſe Thatſachen, und nur für eine ſolche Ideologie liegt die Vernunft mit der Thatſache im Kampfe. Für ein vernünftiges Denken iſt die thatſächliche Verkettung der Dinge ſo vernünftig wie die gedachte. Die Geſchichte iſt übrigens zu reich an bekannten Beiſpielen ſolcher eitlen Verblendung als daß es nöthig wäre mehr als flüchtig an einzelne Parallelen mit der Stellung zu erinnern in der ſich Europa zu Amerika befindet. Europa behauptet mehr Sinn für Wiſſenſchaft und Kunſt, mehr Urtheil und Geſchmack, mehr Bildung überhaupt, mehr Humanität, mehr Gefühl, mehr Liebenswürdigkeit in den Formen des Umganges, und noch manche andere Vorzüge des Geiſtes und Herzens zu haben. Wir laſſen es unentſchieden wie weit Europa recht hat. Aber angenommen es habe recht, — was folgt daraus? — Die Griechen beſaßen alle dieſe Vorzüge vor den Römern, und was hat es ihnen geholfen? — Und war es etwa eine ſinnloſe Thatſache der Geſchichte daß der griechiſche Geiſt dem römiſchen erlag? — Die Römer beſaßen faſt alle dieſe Vorzüge vor den germaniſchen Nationen der Völkerwanderung, und was hat es den Römern geholfen? — Und war es etwa eine ſinnloſe Thatſache der Geſchichte daß die römiſche Macht dem germaniſchen Elemente erlag? — Die Griechen fühlten ſich an Bildung den Römern, die Römer den Gothen, Longobarden und Franken noch viel mehr überlegen als wir mit dem äußerſten Dünkel uns den Nordamerikanern überlegen zu fühlen im Stande ſind. Damit iſt jedoch nicht das

Geringſte ausgerichtet. Der invalide Legitimismus eines Welttheils iſt nicht mehr werth als der invalide Legitimismus eines heruntergekommenen Fürſtenhauſes. — Zum allgemeinen europäiſchen Dünkel Amerika gegenüber kommt ſodann ein abſichtliches und ſyſtematiſches Verleugnen von Seiten derer welche, indem ſie Amerika eine ſo wichtige Stellung zuerkennen, dem Republikanismus Vorſchub zu leiſten fürchten. Aber denen welche eine Republikaniſirung Europa's durch Amerika fürchten, fehlt es nicht minder an hiſtoriſchem und politiſchem Verſtande als denen welche ſie hoffen. Eine Statsform, ſei ſie die der nordamerikaniſchen Unien oder die des ruſſiſchen Reiches, kann niemals mehr und niemals weniger ſein als ein natürlicher Ausdruck tieferer und allgemeinerer Culturverhältniſſe. Sie folgt von ſelbſt den Entwickelungsphaſen welche dieſe Verhältniſſe zu durchlaufen haben, und welche für Amerika und Europa niemals auf den gleichen Punkt zuſammentreffen können. Je genauer man in Europa das amerikaniſche Leben kennen lernt, deſto mehr culturhiſtoriſches Gewicht wird man ihm beilegen müſſen, deſto lehrreicher wird man es finden, — aber — deſto weniger werden vernünftige Menſchen daran denken den amerikaniſchen Republikanismus nach Europa zu verpflanzen. Es iſt ſehr unzweckmäßig ſich durch eine ſo unbegründete Furcht wie die daß dies geſchehen könne, den freien Blick und das unbefangene Urtheil zu trüben.

Und noch andere ſchiefe Urtheile müſſen wir hier gerad zu richten ſuchen, um der richtigen Anſchauung der Dinge Raum zu verſchaffen.

Wie man ſich in Europa vielfach geſchmeichelt hat, der amerikaniſche Geiſt habe Schwächen und Mängel die ihn

zu einer großen culturhiſtoriſchen Rolle und bedeutungsvollen Zukunft unfähig machen, ſo hat man ſich auch mit dem Glauben zu tröſten geſucht die amerikaniſche Natur ſei nicht geeignet der Boden für höhere Cultur und eine aus höherer Cultur hervorgehende politiſche Machtentfaltung zu ſein, und doctrinäre Pedanten haben dieſen Gedanken zur Beruhigung beängſtigter Gemüther nicht nur in Bezug auf die amerikaniſchen ſondern auch auf die ruſſiſchen Steppen in ein Syſtem gebracht. Auch dieſe Selbſttäuſchung muß zerſtört werden, wenn Europa ſeine gegenwärtige und zukünftige Lage richtig beurtheilen will.

Es iſt ganz richtig daß die Naturbeſchaffenheit des Südens und Weſtens von Europa große Vorzüge hat, welche ſich in der culturgeſchichtlichen Rolle des Welttheiles abſpiegeln. In der That iſt durch die Mannigfaltigkeit und Gunſt ſeiner Bodengeſtaltung, durch die Abwechslung ſeiner Oberfläche, durch den Lauf ſeiner Gebirge und Flüſſe, durch die localen Unterſchiede ſeines Klima's bei dem allgemeinen gemäßigten Charakter desſelben, durch die Verſchiedenartigkeit in der Production aneinander grenzender Landſchaften, durch die Vorzüge ſeiner Küſtenbildung und andere Einzelheiten mehr, Europa *vor* anderen Räumen der Erde befähigt geweſen die Wiege und Schule der höheren Menſchenbildung zu ſein. Daraus folgt aber nicht daß das Menſchengeſchlecht, nachdem es die Kinderſchuhe ausgetreten und die Schulſtudien hinter ſich hat, nicht größerer Verhältniſſe und Schauplätze des Lebens bedürfe, auf denen ſich die Probe machen läßt zu was nun endlich die erworbenen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten gebraucht werden können. Mit Recht ſoll man Europa als die alma mater der idealen Bildung verehren, und man kann Griechen-

land wieder als einen bevorzugten Raum in der Werkstätte dieſer Bildung hochſtellen; man ſollte aber, indem man das thut, bedenken daß der Welttheil, eben weil er ſich in ſo hohem Grade zu dieſer Beſtimmung eignete, nicht der hauptſächlichſte Schauplatz für die Thaten eines gereiften Geſchlechtes ſein kann. Geiſtreiche Kinder, wie die Griechen waren, mochten in dem Gärtchen welches die Geſchichte Griechenland nennt Politik ſpielen, — es konnte ſchon dem reiferen Alter gewaltthätiger Knaben wie die Römer, die mit dem Spiel einen furchtbaren Ernſt trieben, nicht mehr genügen auf ſolche Maßſtäbe beſchränkt zu ſein. Ein ähnliches Verhältniß wiederholt ſich auf einer höheren Entwickelungsſtufe der Menſchheit. Schwärmeriſche Jünglinge wie die Völker der Periode des ſupranaturaliſtiſchen Chriſtenthums mochten aus ihrer europäiſchen Welt den wechſelnden Blick bald hinauf nach dem Himmel bald hinaus in eine unbekannte Ferne werfen: — die Zeit kam endlich welche die Träumenden und Schauenden aufſcheuchte und in die wirkliche Ferne hinaustrieb. Auf der Wanderſchaft haben ſie die erreichbaren Ziele der Wirklichkeit von den Gebilden der Imagination unterſcheiden gelernt, und indem ſie die größten Maßſtäbe der erſten an die Stelle der Maßloſigkeit der zweiten geſetzt, iſt ihnen der Schauplatz ihres ehemaligen Dichtens und Denkens für immer zu klein geworden. So ſind die realen Intereſſen der Cultur weit über die europäiſchen Befriedigungsmittel hinaus gewachſen, und gerade die ausgedehnten Räume im Weſten und Oſten, mit ihren großen Entfernungen welche nur durch die Mittel der kühnſten und vollkommenſten Technik aufgehoben werden können, mit den Rohheiten einer noch ungebändigten

Natur die durch eine geistvolle Arbeit bewältigt werden sollen, sind das was jetzt diesen Interessen entspricht.

Einfachheit, Größe, Massenhaftigkeit der Gegensätze, sind die Charakterzüge der Räume deren die Culturgeschichte für die mit unserer Zeit eingetretene Periode bedarf, und durch diese Charakterzüge eignet sich Amerika — wie in anderer Weise auf der anderen Seite Rußland — vollkommen zu der Rolle die ihm von der Geschichte zugefallen ist. Die Cultur soll, von den activen Racen getragen, sich über den ganzen Planeten ausbreiten, und die dazu erforderlichen Leistungen bedürfen jener einfachen, großen und gewaltigen Grundlagen und Hilfsmittel. Wie in der Technik ein im Kleinen gelungener Versuch noch nicht über die Tauglichkeit eines Apparates und über die Zweckmäßigkeit einer Methode für die Leistung im Großen entscheidet, so entscheiden die auf dem kleinen Gebiete der Localgeschichte gewonnenen Culturergebnisse nichts über das was im großen Maßstabe der Weltverhältnisse möglich ist. Dies muß vielmehr auch im Großen versucht werden. Eine gewisse Einförmigkeit der Natur mit wenigen großen Contrasten erleichtert den Versuch und macht ein zu weiteren Anstrengungen ermuthigendes Ergebniß möglich. Die Einförmigkeit der Natur bedingt eine gewisse Gleichförmigkeit der menschlichen Verhältnisse, vor allem der Sprache und der Sitten, über ausgedehnte Räume, erspart die hemmenden Wirkungen bedeutungsloser Gegensätze und nichtiger Streitigkeiten, und erlaubt einer großen Nation oder Gruppe von Nationen ihre ganze Kraft auf das Wesentliche, das wahrhaft Werthvolle und Nützliche zu richten. Durch den allgemeinen großen Maßstab der räumlichen Erscheinungen erhält der Geist auch einen großen Maßstab für das geistige

Leben. Denn schon der bloße Flächenraum eines Statsgebietes, ganz abgesehen von jeder anderen politischen Rücksicht, ist entscheidend für manche der wichtigsten Eigenschaften einer Nation, was wir schon früher in anderer Verbindung berührt haben. Von einem kleinen Gebiete können freilich auch in der politischen Welt große Dinge ausgehen; sowie sie aber aus dem Kreise des Gedankens in den der Wirklichkeit übergehen wollen, — ein Uebergang der in den wichtigsten Beziehungen gerade das ist was zwischen dem europäischen und amerikanischen Geiste liegt, — müssen sie auch von dem kleinen Raume auf einen großen treten. Ein solcher Uebergang ist im Alterthume der vom kleinen Schauplatze des griechischen Lebens auf den großen der alexandrinischen Eroberungen, — in der neueren Zeit der vom engen Raume des britischen Inselreiches auf den universellen der englischen Kolonialeroberungen und der anglo-amerikanischen Statenbildung. Die Idee ist vom Raume unabhängig. Ideale Bildung ist im kleinsten State möglich: die deutschen Kleinstaten haben es bewiesen. Es ist wie mit der Idee der Freiheit welche in der Zelle eines Gefängnisses Raum hat, und im kleinsten Raume genau soviel bedeutet wie im größten. In der Politik aber handelt es sich nicht um die Idee sondern um ihre Ausführung, und diese letztere wächst an historischer Bedeutung mit dem räumlichen Maßstabe. Für die Wirklichkeit ist es nicht einerlei ob hundert Menschen oder hundert Millionen Menschen sich des Besitzes der Freiheit erfreuen. Was also auch immer ein kleines Ländchen im theoretischen und ideellen Sinne für die Bildung leisten mag: — für die Politik, die es mit reellem Materiale und mit reeller Macht zu dessen Gestaltung zu

thun hat, bleibt es ein Krähwinkel, und selbst ein Athen, trotz seinem Perikles, ist von diesem Charakterzuge nicht frei.

So legitimirt sich in jeder Beziehung Amerika als ein selbständiges Glied des politischen Weltsystemes neben der europäischen Statengruppe. Dasselbe aber thut auf der anderen Seite Rußland, dessen geschichtliche Bedeutung bald unter- bald überschätzt, jedenfalls selten richtig gewürdigt worden ist.

Es handelt sich hier um die für die ganze Entwickelung der politischen Welt wichtige Erkenntniß, daß Rußland der eigentlichen europäischen Statengruppe, d. h. dem europäischen Abendlande, ganz eben so fremd und äußerlich gegenüber steht wie es die Vereinigten Staten von Amerika thun. Rußland ist geradezu das umgekehrte Amerika, wie es nicht neu ist daß Europäer die Vereinigten Staten als ein republikanisches Rußland bezeichnet haben. Die Umkehrung beruht darin daß der Utilitarismus Amerika's aus der Masse entspringt und ihr eigenthümlicher Geist ist, der Utilitarismus Rußland's aber sich umgekehrt der Masse, der er auferlegt ist, als seines Werkzeuges oder Materiales bedient. Wenn vom gewöhnlichen landläufigen Bewußtsein dieses Verhältniß Rußland's zu Europa nicht anerkannt wird, so liegt der Grund in dem räumlichen Zusammenhange und in dem systematischen Eindrängen Rußland's in das europäische System durch welches eine Zeitlang sich die russische Politik gekennzeichnet hat. Während von der nordamerikanischen Union die Nichteinmischung in die europäische Politik als leitender Grundsatz anerkannt wurde, hat Rußland umgekehrt die Einmischung zu seinem Princip gemacht gehabt. Bis nach dem äußersten Westen Europa's, bis nach Neapel, Sicilien und Spanien,

haben russische Einflüsse bei der Anzettelung von politischen Bewegungen mitgewirkt, und der kleinste deutsche Miniaturstat war für Rußland nicht zu gering um ein Gegenstand der Beachtung zu sein. Amerika hat nicht nur in Europa sich nichts zu schaffen gemacht, es hat auch nicht dulden wollen daß Europa sich bei ihm zu schaffen mache. Dieses entgegengesetzte Verhalten kann sich aber ändern und hat sich sogar schon geändert*). Soweit es Rußland betrifft, ist die Veränderung in Verbindung mit den Vorgängen und Folgen des Krimkrieges eingetreten. Das Eindrängen Rußland's in die abendländischen Verhältnisse seit Peter dem Großen entsprach nur einem vorübergehenden Entwickelungsbedürfnisse der russischen Macht. Die russische Politik war gleichsam auf Reisen; vorübergehend ließ sie sich da und dort nieder. Mit dem Krimkriege wurde sie nach Hause geschickt; und soviel auch Rußland unzweifelhaft überall noch zu wirken und zu lenken sucht, die Wirksamkeit geht von einem anderen Standpunkte aus und geschieht in einem veränderten Bewußtsein. Das System der Pentarchie, in welchem die Verschmelzung Rußland's mit dem europäischen Statensysteme seinen bestimmtesten Ausdruck fand, zugleich aber auch die künftige Verschmelzung der europäischen Statengruppe mit

*) „Rußland" — sagt der Verfasser einer lehrreichen Schrift über die Verhältnisse welche wir hier besprechen — „Rußland ist mit seinen socialen Entwickelungen und Reformen noch keineswegs auf dem Standpunkte angelangt, um dadurch mit dem Bestande oder mit den naturgemäßen Veränderungen in der abendländischen Statenwelt verwachsen zu sein; es fragt sich sogar außerordentlich ob es nicht auf dem Wege ist sich weiter als jemals davon zu entfernen, und ob ihm nicht der asiatische Theil seines Wesens bedingender wird als der europäische." Rußland unter Alexander II., Leipzig 1860. S. 419.

Rußland vorgezeichnet lag und vorbereitet wurde, ist in seinem Geist und Wesen gebrochen, und die Bemühungen es wieder herzustellen, oder noch hinter dasselbe auf das System der heiligen Allianz zurückzugehen, können höchstens Unglück über die Welt bringen aber nicht zum vorgesetzten Ziele führen. Soweit auf der anderen Seite die Aenderung des Verhältnisses Amerika betrifft, steht sie uns wahrscheinlich nahe bevor; denn auf eine Einmischung Europa's in Amerika wird unfehlbar eine Einmischung Amerika's in Europa folgen.

Das allgemeine Ergebniß aber ist daß auf der einen Seite des europäischen Systemes, als fremde Machtgruppen davon abgelöst, im Norden Rußland im Süden das levantische oder byzantinische Machtgebiet, auf der anderen Seite im Norden das germanische im Süden das lateinische oder romanische Amerika liegt. Das Verhältniß Rußlands zur Türkei entspricht dem Verhältniß der Vereinigten Staten zu den spanisch-amerikanischen Ländern, und man hat nicht unpassend namentlich Mexiko „die amerikanische Türkei" oder den „kranken Mann der neuen Welt" genannt. Seitdem diese Bezeichnungen gebraucht worden sind, hat die weltumfassende Politik Napoleon's III. die orientalische Frage und die mexikanische Frage in eine gewisse Verbindung zu setzen gewußt, welche auf der bezeichneten Analogie beruht.

Wir haben es hier natürlich nur mit der politisch activen Hälfte der Menschheit zu thun, welcher die Herrschaft über die passive zukommt. Auf die Einzelnheiten des Verhältnisses zu dieser letzteren — den mannigfachen wilden, barbarischen, versunkenen, erschöpften, verknöcherten Völkern — kommen wir später. Die active politische Weltordnung

aber bildet die große Dreiheit, oder wenn man lieber will Fünfheit, deren einfaches Schema dieſes iſt:

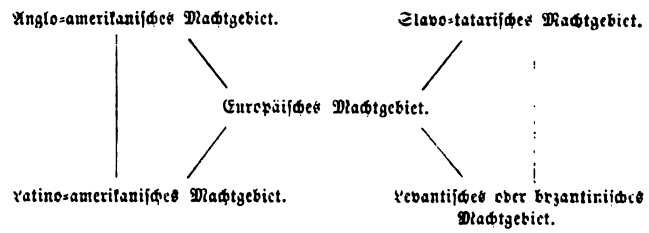

Es iſt eine inhaltſchwere und verhängnißvolle Frage, ob das europäiſche Abendland, welches die eigentliche europäiſche Machtgruppe darſtellt, zu einem Geſammtbewußtſein des hier dargeſtellten culturhiſtoriſchen Verhältniſſes und ſeiner daraus hervorgehenden Aufgaben gelangen wird oder nicht. Das Bewußtſein ſeiner Zuſammengehörigkeit, der übrigen Welt gegenüber, hat ihm in der ſtreng chriſtlichen Periode nicht gefehlt, und ſeine Abgrenzung iſt in der That die des abendländiſchen Chriſtenthums. Polen gehört aus dieſem Grunde herein, Rußland nicht. Wir wollen damit nicht etwa für confeſſionelle Beſchränktheiten das Wort ergreifen, wohl aber für culturgeſchichtliche und culturgeographiſche Grundbedingungen eines richtigen politiſchen Weltorganismus. Hier liegt die allgemeine Bedeutung der polniſchen Frage, welche im Großen nichts iſt als eine Grenzfrage zwiſchen dem eigentlich europäiſchen und dem ſlavo-tatariſchen Machtgebiete.

Papſtthum und Kaiſerthum waren der Verſuch dem abendländiſchen Geſammtbewußtſein die der mittelalterlichen Bildung entſprechende Form zu geben. Durch die Reformation und den daran ſich anſchließenden Verfall Deutſchlands

wurde die Fortſetzung des Verſuches, welche übrigens doch nicht zum Ziele geführt haben würde, unterbrochen, und die Entſtehung der deutſchen Kleinſtaterei gehört nur zu den Erſcheinungen des allgemeinen europäiſchen Zerſetzungsproceſſes und iſt deſſen entſchiedenſter Ausdruck. Das Gefühl der Gleichgiltigkeit und Werthloſigkeit einzelner politiſcher Glieder eines Ganzen dem der hiſtoriſche Geiſt entwichen, ſcheint den großen Napoleon beherrſcht zu haben wenn er mit Staten umging wie ein Knabe mit Nürnberger Spielzeug. Es gehörte zu ſeinem hiſtoriſchen Berufe das Nichtige als Nichtiges zu behandeln, und ſo das letzte nothwendige Geſchäft am Werke der Zerſtörung zu verrichten. Damit dämmerte aber zugleich das Verſtändniß des neuen politiſchen Weltgebäudes, in welchem Europa zwiſchen Amerika und Rußland geſtellt, Frankreich in die Mitte des ganzen Syſtemes gerückt, und den einzelnen weſteuropäiſchen Nationen und Staten nur noch die Bedeutung untergeordneter Glieder eines größeren politiſchen Körpers übrig geblieben iſt. Seitdem iſt die Dämmerung des Verſtändniſſes in einigen Köpfen zur klaren Einſicht geworden, zu einer Einſicht welcher Napoleon III. ſoeben in den Worten: „ein europäiſcher Krieg iſt ein Bürgerkrieg" Ausdruck gegeben.

„Der Bildung und Civiliſation des Weſtens" — hat in einer ſeiner politiſchen Schriften G. Diezel geſagt — „liegt das Princip einer gewiſſen Einheit zum Grunde, welches bis jetzt nicht zerſtört werden konnte. Aber die Geſchichte des Weſtens iſt eine Reihenfolge mißlungener Verſuche, jener Einheit eine äußere Form zu geben".

Wir ſagen, es konnte nicht anders ſein, weil dieſem euro-

päischen Abendlande der Gegensatz einer ebenbürtigen Außenwelt fehlte. Wenn Rom zur Zeit seiner Größe keine solche Außenwelt um sich hatte, so war Rom schon ein Ganzes, und ein Ganzes welches wenigstens im Kampfe mit einer solchen Außenwelt zu seiner Erhebung über dieselbe gelangt war. Es war groß geworden, indem es diese Außenwelt aufgezehrt hatte. Aber das christliche Europa entstand auf den Trümmern der ganzen alten Welt wie eine Gruppe von Hütten auf den Ruinen eines Tempels oder Palastes in der Wildniß. Der Gegensatz der muhammetanischen Welt hatte wohl nachher in den Kreuzzügen und der Türkengefahr seine Wirkung; aber sie war einseitig und vorübergehend, und die spätere schrankenlose Ausbreitung der Kolonialherrschaft, welche eine Zeit lang für die Politik alle geographischen Grenzen auszuwischen schien, ließ den europäischen Geist nicht dazu kommen sich auf sich selbst zusammenzuziehen. Denn auch die asiatischen Erwerbungen Rußland's konnten nur in dem allgemeinen Lichte der zahlreichen und verschiedenartigen auswärtigen Besitzungen europäischer Staten erscheinen; und wenn Rußland selbst ursprünglich dem Abendlande fremd war, so bestand seine neuere Geschichte, mit der es erst anfing für das Abendland da zu sein, gerade in dem Bestreben sich ihm zu nähern und mit ihm zu verschmelzen. Die Art wie Rußland zum Sturze des ersten Napoleon mitwirkte, mußte diesem Bestreben im höchsten Grade günstig sein. Das europäische Abendland war die civilisirte Welt selbst, und hatte keinen Grund sich noch besonders als solche zu constituiren. Innerhalb seiner selbst sah es seine Feinde; in dem östlichen Nachbar, der mit Erfolg sich civilisirte, stellte sich der Freund dar: — was war natürlicher

als daß das ſchon ganz erblaßte Geſammtbewußtſein vollends erloſch, und im Inneren des Syſtemes die Spaltung, nach außen die Verſchwommenheit zur entſchiedenen Thatſache wurde*)?

Dies iſt anders geworden. Rußland auf der einen und Amerika auf der anderen Seite drängen der weſteuropäiſchen Statengruppe das Bewußtſein auf, ein zuſammengehöriges Ganze zu ſein, und werden ſie den beiden äußeren Gliedern der großen Dreiheit gegenüber nöthigen ihrer Zuſammengehörigkeit eine Form und ihren ſolidariſchen Intereſſen die Mittel der Geſammtmacht zu geben.

Die Allianz der Weſtmächte im Krimkriege, deren Herſtellung das Werk Napoleon's III. geweſen, war der erſte dazu genommene Anlauf; und was der Beherrſcher Frankreichs ſeitdem angeſtrebt: — der Verſuch das europäiſche Abendland zu Gunſten Polens zu vereinigen, Polen ſelbſt aber wieder dem abendländiſchen Machtgebiete, dem es angehört, zu gewinnen, — endlich der Gedanke des europäiſchen Congreſſes: — alles war die correcte Folgerung aus einer correcten Anſchauung der wirklichen Weltverhältniſſe. Wenn es dem nämlichen Fürſten gelingt in Bezug auf Amerika eben

*) Zum erſtenmale ſteht Europa als eine Statengemeinde da" — ſchrieb 1814 der General von Kneſebeck an den Freiherrn von Stein. Das war freilich eine Ahnung der Dinge die kommen werden, aber noch eine ſehr unklare. Rußland ſchien damals gerade ein Hauptglied dieſer Statengemeinde werden zu ſollen, und an die politiſche Bedeutung Amerika's wurde nicht gedacht. Neuerdings iſt die Aufnahme der Türkei in das ſogenannte europäiſche Concert ein eben ſo verfehlter Gedanke. Wahr daran iſt nur daß es ein levantiſches, oder, wenn man lieber will, byzantiniſches Machtgebiet gibt, welchem ſeine beſtimmte Stelle im politiſchen Weltſyſteme, aber keine im europäiſchen Syſteme zukommt.

ſo genau die richtige Grenzlinie einzuhalten, wird durch ihn, bei allem Widerſtreben, Frankreich zum natürlichen Führer der abendländiſchen Politik werden. Und dieſe Führerſchaft, wenn ihre Bedingungen einmal der Welt zum Bewußtſein gebracht wären, würde unabhängig ſein von dem einzelnen Manne welcher den Grund dazu gelegt. Die ſicherſte Quelle der Macht iſt das Verſtändniß der Zeit, und ein darauf gegründeter Einfluß iſt unabhängig von Perſönlichkeiten, vorausgeſetzt daß eben das Verſtändniß nicht an eine Perſönlichkeit gebunden iſt. So lange dieſes Verſtändniß und die daran geknüpfte Pflichterfüllung dauert, ſo lange dauert ein ſolcher Einfluß, eine ſolche Macht. Ein durch Natur und Geſchichte bedingtes politiſches Syſtem vererbt ſich und kann ſelbſt vom Unverſtande oder dem widerſtrebenden Willen nicht aufgegeben werden. Es iſt naturgemäß und gemäß der Geſchichte, daß in dieſem Augenblicke die politiſche Führerſchaft in den Händen Frankreichs iſt, und ſie wird es, mit mehr oder minder Geſchick und Erfolg, auf lange Zeit bleiben: es müßten denn außerordentliche Veränderungen in der geſammten politiſchen Ordnung der Welt vor ſich gehen. Die folgenden Capitel werden dies weiter klar machen.

Fünfzehntes Capitel.

Deutſchland und Frankreich als Concurrenten in einer neuen Ordnung.

Die abendländiſche Staatengruppe, als mittleres Glied des politiſchen Weltſyſtemes, iſt kein Staatenbund: aber ſie bildet eine Staatenfamilie welche durch gewiſſe gemeinſame

Lebensbedingungen zusammengehalten und von den beiden anderen Gliedern abgesondert wird. Sie kann keine Gesammtregierung brauchen, aber sie bedarf der Führerschaft einer vorwiegenden Macht die der ausgezeichnete Vertreter ihrer Bildungsform ist, — eines Mittelkörpers an den sich die äußeren Glieder anschließen.

Das alles war, der Wirklichkeit oder dem Gedanken nach, das römische Reich deutscher Nation.

Die altrömische Weltmacht hatte sich in ein Ostreich und Westreich getheilt. Das erstere sagte sich — zuerst politisch, später auch kirchlich — vom Abendlande los. Die Erbschaft des letzteren war dem Frankenreiche zugefallen: — auch dieses theilte sich in ein Ostreich und ein Westreich. Das Ostfrankenreich erhob sich zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation; auf dieses letztere vererbte sich der altrömische Einheitsgedanke weltlicher Macht auf Erden. Doch blieb er in seiner praktischen Bedeutung von Anfang an auf die lateinische oder abendländische Christenheit beschränkt. Wir wissen daß es auch in diesem engeren Kreise bei dem bloßen Gedanken der Universalität blieb; aber auch der bloße Gedanke war eine politische Macht, welche Anerkennung fand und Wirkungen hervorbrachte, und auch die nicht zum Reiche gehörigen umliegenden Staten ordneten sich immer noch dem allgemeinen Plane der Organisation des christlichen Abendlandes unter. Man konnte sie den Seitenthürmchen eines gothischen Domes vergleichen, welche zwar für sich allein emporstreben, aber dennoch mit den beiden Hauptthürmen — und diese waren das Papstthum und das Kaiserthum — zu dem gleichen Gebäude gehörten.

Endlich mußte auch dieses den zerstörenden Wirkungen

der Zeit erliegen. In Frankreich schlummerte, man kann sagen seit der Theilung des karolingischen Reiches, der Gedanke der Nebenbuhlerschaft Deutschlands in der Führung der abendländischen Welt. Von Zeit zu Zeit kam er zu halbem Bewußtsein: nie aber erlosch er vollständig im französischen Geiste, und als Napoleon I. das altersschwache heilige römische Reich deutscher Nation beseitigte, geschah es mit dem Bewußtsein ein heiliges römisches Reich gallischer Nation an seine Stelle zu setzen. Proudhon hat unlängst, an die italienische Frage anknüpfend, diesen Sachverhalt in großen Zügen dargestellt. Ein heiliges römisches Reich gallischer Nation ist der Kern des ganzen Systemes von Gedanken als deren Träger die Napoleoniden betrachtet werden müssen.

Die europäische Gesammtlage ist nun einfach diese, daß durch das Verschwinden des deutschen Reiches dem abendländischen Systeme sein Kern und Halt verloren gegangen, und daß es bisher nicht gelungen ist denselben zu ersetzen. Solange dem deutschen Bunde selbst Kern und Halt fehlt, ist er nicht geeignet die offene Stelle in Besitz zu nehmen, und durch das Verschwinden Polens ist zugleich Deutschland aus der Mitte des abendländischen Systemes auf dessen Ostseite gerückt. Deutschland also müßte in sich selbst eine kernhafte Macht entwickeln und Polen müßte wieder hergestellt werden, ehe Deutschland in Bezug auf die Führerschaft des Abendlandes mit Frankreich in wirksame Nebenbuhlerschaft treten könnte. Kann aber Deutschland diese Führerschaft Frankreich nicht streitig machen, so hat sie eben Frankreich, und die Bestrebungen Napoleons III. entsprechen dann vollständig der Sachlage. Wer hier die Macht hat und von ihr Gebrauch macht, der hat das Recht. Die Führerschaft des

europäiſchen Abendlandes iſt die offene europäiſche Frage, welcher alle beſonderen Fragen: die deutſche, polniſche, italieniſche, däniſche, und mittelbar ſelbſt die orientaliſche — ſich unterordnen. Aber ſelbſt die Vorbedingungen der Löſung ſind noch unentſchieden, und es wird noch Zeit vergehen ehe ſelbſt dieſe entſchieden ſein werden.

In dieſer Unentſchiedenheit hat ſich das Bedürfniß eines europäiſchen Geſammtorganismus in einer verfehlten Art und Richtung geltend gemacht. Napoleon I. brachte es nicht ſoweit auch nur die Umriſſe des großen Gedankens hinzuſtellen. In den Wendepunkt zwiſchen den Untergang der alten und den Urſprung einer neuen Ordnung geſtellt, konnte dieſe letzte ſelbſt einem ſo umfaſſenden Geiſte ſich nicht in beſtimmten und klaren Zügen abzeichnen. Auf ſeinen Sturz folgte ſchattenhaft vorüberziehend jene unheilige Dreieinigkeit ruſſiſch-griechiſcher, öſterreichiſch-katholiſcher und preußiſch-proteſtantiſcher Frömmelei und Scheinheiligkeit welche die heilige Allianz genannt worden iſt. Ohne irgend ein wahres Verſtändniß der Zeit und heuchleriſch wie dieſe mißgeſchaffene Trias war, führte ſie die Reſtauration des alten Rechtes und der alten Ordnung im Munde; aber der Neid und die Gierde der Macht thaten das Gegentheil von dem was der Mund ſprach. Die aus Hochverrath, Treuloſigkeit und fremder Gewalt hervorgegangene Vernichtung des deutſchen Reiches wurde ungeſühnt gelaſſen und erhielt ihre Beſtätigung. Preußen und Oeſterreich theilten ſich in die Erbſchaft der Macht. Aus den Steinen des alten Domes bauten ſie ſich ihre Kaſernen, und zigeunerartig ſiedelte ſich neben ihnen ein kleines Volk in den Schutthaufen an. Rußland ſuchte ſich in ſeiner Weiſe der Zukunft zu verſichern. Zu der falſchen Geſtaltung der

Weltverhältnisse in welcher Rußland als Glied des europäischen Systemes erscheint, war ein erster Schritt geschehen welchen Peter der Große vorbereitet hatte.

Indessen machte sich doch der Westen des Welttheiles geltend gegen das Uebergewicht des Ostens. Es war im Großen was in Deutschland jetzt im Kleineren geschieht: das Mutterland der Civilisation behauptete seine Selbständigkeit gegen die Ueberhebung seiner östlichen Kolonien. In diesem Kolonialcharakter treffen Rußland, Preußen und Oesterreich zusammen; aus ihm gingen für alle drei die gemeinsamen Interessen hervor welche sich in der heiligen Allianz darstellten. Aber bei Oesterreich und Preußen waren Kolonie und Mutterland räumlich verbunden, das Leben der ersteren dem des letzteren in hohem Grade assimilirt. Höchstens zur Hälfte gehörten sie ihrem Geiste nach dem Osten an. Zur anderen Hälfte fielen sie in die Wagschale des Westens. England und Frankreich kamen zur östlichen Triarchie hinzu, und aus der heiligen Allianz wurde die europäische Fünfherrschaft, welche der russischen Publicistik den Namen der Pentarchie verdankt.

Diese Pentarchie: — der stille Bund Rußland's, England's, Frankreich's, Oesterreich's und Preußen's — ist der wankende Boden auf welchem die europäische Gegenwart ihren unsicheren Stand einnimmt. Wir haben genauer als wir es schon gethan zu zeigen, daß dieser Boden im Weichen begriffen ist. Untersuchen wir wie Staten und Nationen sich dazu verhalten.

Oesterreich und Preußen allerdings scheinen bei der Pentarchie ihren Vortheil zu finden, und könnten sich verleiten lassen daran so lange wie möglich festzuhalten. Indessen müssen wir doch gleich in dieser Beziehung die beiden deut-

schen Großstaten unterscheiden. In der Pentarchie ist der deutsche Dualismus geheiligt, auf welchem der europäische Großmachtscharakter Preußen's und Oesterreich's beruht. Deutschland hat im Systeme der Pentarchie keine Stelle. Es erscheint, in so fern von einer politischen Macht die Rede ist, zwischen Oesterreich und Preußen getheilt; und eine Fortdauer des pentarchischen Zustandes müßte nothwendig endlich die wirkliche Annexation der deutschen Mittel- und Kleinstaten theils an Oesterreich theils an Preußen zur Folge haben. Die Pentarchie bedeutet also die Vernichtung Deutschland's, die Theilung entweder nach der Mainlinie, oder nach dem Programme der großpreußisch-kleindeutschen Partei. Ein Oesterreich welches auf die preußische Mainlinienpolitik einginge, oder ein Oesterreich welches nichts dawider hätte daß ein preußisches Kleindeutschland entstände, — ein solches Oesterreich könnte freilich der Pentarchie treu bleiben; — ein Oesterreich aber welches den Schwerpunkt seiner Interessen in Deutschland sucht, — ein Oesterreich dem es mit der deutschen Bundesreform Ernst ist, — ein Oesterreich welches daran arbeitet eine deutsche Macht zu gründen an deren Spitze es steht, — ein solches Oesterreich hat nichts mehr mit der Pentarchie zu thun und muß ihr entschiedenster Gegner sein.

Für Preußen steht die Sache anders. An die Spitze von Großdeutschland zu kommen, hat Preußen wenig Aussicht; die zweite deutsche Bundesmacht zu sein, ist dem preußischen Stolze zu gering. Selbst der Schein der europäischen Großmachtstellung ist diesem Stolze, welcher in diesem Zuge sich als bloße Eitelkeit kennzeichnet, lieber als die Wirklichkeit einer gesicherten ehrenvollen und mächtigen Stellung im deutschen

Bunde. Allerdings war oder ist Preußen in der Pentarchie wenig mehr als ein russischer Vasall; aber unter der Protection Rußland's sich in der Gesellschaft der Großmächte zu bewegen, scheint für die Epigonen Friedrich's II. einen großen Reiz gehabt zu haben. Indem Rußland in der Pentarchie Preußen in die Höhe hob, setzte es Oesterreich, Frankreich und England herab, und Preußen wähnte unter den Flügeln des russisch-byzantinischen Adlers unter Seinesgleichen zu sein. Damit waren die reellen Aussichten auf die Maingrenze, ja unter Umständen auf Kleindeutschland verbunden. Mit letzteren befand man sich freilich an der äußersten Grenze des pentarchischen Systemes; aber man bebte darum auch davor zurück bis an diese Grenze zu gehen. So standen für Preußen die Dinge, und so stehen sie noch, soweit der wankende Zustand des pentarchischen Systemes es zuläßt.

Es ist Frankreich welches nach der Natur der Verhältnisse der große Gegner der russischen Pentarchie sein muß. Frankreich nimmt in der Pentarchie wie sie construirt ist, in der Pentarchie zu welcher Rußland gehört, eine falsche und untergeordnete Stellung ein. Es ist die Stellung welche ihm nach einer großen Demüthigung eingeräumt wurde, eine Stellung die als Rückschlag auf seine Ueberhebung zwar für einen Augenblick natürlich war, aber seinem culturgeschichtlichen und culturgeographischen Charakter nicht entspricht. In der Stellung die ihm die europäisch-russische Politik anweist, sieht sich Frankreich um die Früchte seiner inneren Umwälzungen, um den Ruhm seiner äußeren Thaten, und um die Gunst der Weltgeschichte betrogen. Nicht nur das Frankreich der Napoleoniden, nein — das moderne Frankreich überhaupt, — das Frankreich welches sich ohne seinen

Willen in die Mitte des politischen Weltsystemes gestellt sieht — kann sein Dasein mit der russisch-europäischen Pentarchie nicht in Uebereinstimmung bringen. Für dieses Frankreich gibt es eine andere Pentarchie, zu welcher Rußland nicht gehört, von welcher aber Spanien ein nothwendiges Glied ausmacht. Diese neue und rein europäische Pentarchie stellt sich in dem folgenden Schema dar, in welchem freilich Deutschland auch keinen Platz findet, und in welchem der deutsche Dualismus gleichfalls gewährleistet erscheint:

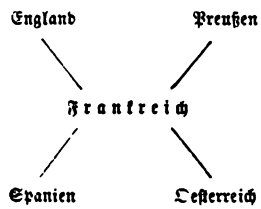

Aber Frankreich, nicht Rußland, ist hier die prädominirende Macht. Napoleon III. hat sehr wohl gewußt was er thut, indem er sich wiederholte Mühe gegeben Spanien aus dem Dunkel hervorzuziehen und in die Gesellschaft der activen Mächte des europäischen Abendlandes zu bringen. In Marokko, in Hinterindien, in Mexiko ist dies geschehen, während Portugal gedemüthigt wurde, um auf der iberischen Halbinsel einen Dualismus zu brechen welcher gegen dieses System und den französischen Einfluß hätte wirken können. Diese fünf Staten bilden indessen doch nur das Gerippe einer neuen europäischen Ordnung. Es muß Frankreich daran liegen dasselbe zu umkleiden. Noch immer handelt es sich darum Rußland auszuschließen, und Frankreich wird

diesen Zweck nicht ohne Hilfe einer Mehrzahl von Staten zweiten Ranges erreichen können. Allein zwischen England, Preußen, Oesterreich und Spanien gestellt, ist Frankreich in Gefahr der Rivalität Oesterreich's und dem Neide England's zu erliegen. Preußen ist von Rußland abhängig, Spanien von England. So vermag Frankreich selbst sich nicht von Rußland loszumachen. Indem Napoleon III. England in den Krimkrieg verwickelte, brachte er es auf die Bahn der antipentarchischen Politik, auf welcher es nachher in Italien weiter gegangen ist. Oesterreich aber war im Krimkriege auf halbem Wege stehen geblieben. Es war eine Rückkehr zur Politik der russischen Pentarchie, und gegen dieses rückfällige Oesterreich war der italienische Krieg und sein Ergebniß gerichtet. Das Königreich Italien ist eine antipentarchische Schöpfung, und als antipentarchische Schachzüge müssen viele wichtige Bewegungen der napoleonischen Politik beurtheilt werden. Sie machen im Wesentlichen den ganzen negativen Theil dieser Politik aus. Der positive ist aber die Begründung des französischen Uebergewichtes innerhalb dieser neuen, — dieser rein europäischen Pentarchie, welche in obigem Schema dargestellt ist.

England, wie schon berührt, hat sich in die antipentarchische Politik Napoleons III. hereinziehen lassen; aber in der polnischen Angelegenheit ist diese Politik gescheitert, indem das britische Interesse sich von derselben wieder zurückgezogen hat. England, an und für sich, hat schwerlich eine Liebhaberei für ein politisches System. Festbleibend in der englischen Politik ist nur der wechselnde englische Vortheil. Einen systematischen Weg geht England allenfalls mit um die Hände im Spiel zu haben; eine bestimmte Absicht mag dabei

immer zu Grunde liegen, eine bestimmte Ansicht aber niemals. England stellt in der Politik wie in anderen Dingen die reine Empirie dar. Napoleon III. wurde den Engländern gefährlich, oder vielleicht auch nur unbequem, und sie gaben es auf ihn auf seinem Wege weiter zu begleiten: an der Pentarchie als solcher haben sie darum kein wesentliches Interesse, und wenn in Europa überhaupt die antipentarchische Strömung die Oberhand bekommt, läßt England sich von derselben treiben als ob es immer in dieser Strömung gewesen wäre.

So bleibt uns übrig hier nochmals zu fragen wie sich Rußland selbst zur Pentarchie verhält. Wir wiederholen was wir weiter oben schon gesagt. Das System ist der Ausdruck russischer Hegemonie in Europa gewesen. Die Frage also ist ob das Czarenreich nach dem Tode Nikolai's noch an jenen Hegemoniegedanken festhält. Unzweifelhaft hat Rußland nach dem mit diesem Tode eingetretenen Frieden sich vom europäischen Westen zurückgezogen, um sich inneren Aufgaben, theilweise auch östlichen Interessen zu widmen. Diese inneren Aufgaben sind für Rußland von einer solchen Größe, und das freie Feld welches der russischen Macht ostwärts offen liegt, ist von einer so außerordentlichen Ausdehnung, daß man annehmen sollte der Gedanke westlicher Machtentfaltung müsse für das Czarenreich gänzlich in den Hintergrund treten. Nichtsdestoweniger wäre einer solchen Wendung der russischen Politik, wenn sie überhaupt mehr als Schein oder vorübergehendes Erforderniß des Augenblickes sein sollte, in keiner Weise zu trauen. Aber die Thatsache darf dennoch festgehalten werden, daß nach dem Frieden welcher der Thronbesteigung Alexander's II. folgte, Rußland selbst sich vom Systeme

der Pentarchie zurückgezogen hat. Der polnische Aufstand schien die Entwickelung der Dinge zu einer vollständigen Entscheidung führen zu wollen, und mit der Wiederherstellung eines polnischen Reiches wäre Rußlands Ausscheidung aus dem europäischen Systeme ganz vollzogen gewesen. Die englische Politik hat zu Anfang des Aufstandes solche große Dinge im Munde geführt. Europa jedoch hat den Russen in Polen freie Hand gelassen, und nur in der Form eines allgemeinen Krieges könnte jetzt von Außen die polnische Sache wieder aufgenommen werden. Käme aber Rußland dem zuvor, indem es den Polen in irgend einer Form eine wünschenswerthe Autonomie gäbe, so wäre auch auf Seite Rußlands der endgiltige Bruch mit der Politik der Pentarchie entschieden und im eigenen Interesse von Rußland selbst vollzogen. Es fehlt nicht an einer russischen Partei und an russischen Staatsmännern welche mit den hier entwickelten Anschauungen übereinstimmen. Altrussenthum und Jungrussenthum reichen sich darin die Hand und es ist nicht unwahrscheinlich daß dieses System, welches auch in Wirklichkeit den höchsten Interessen und der welthistorischen Rolle Rußlands entspricht, früher oder später in Petersburg zur Geltung gelange.

Während nun so die überwiegenden eignen Vortheile der Pentarchie-Mächte gegen das System selbst laufen, müssen auch alle übrigen fertigen oder unfertigen Glieder des politischen Weltsystemes dagegen sein. Selbst Amerika hat ein ganz entschiedenes Interesse daran, Rußland außerhalb der europäischen Statengruppe zu wissen. Rußland, aus dem europäischen Systeme ausgesondert, kann leichter gegen Europa auf amerikanischer Seite stehen. Eine solche Stellung der Weltmächte kann in nahe liegender Zeit eintreten. Auch die

Türkei kann in der russisch-europäischen Pentarchie nur eine ihr gefährliche Verbindung erkennen. Vier Mächte unter den fünfen, nämlich alle außer Preußen, könnten bei einer Theilung des osmanischen Reiches ihren unmittelbaren Gewinn finden, und auch Preußen könnte seine Beistimmung vortheilhaft verkaufen. Das Bestehen des osmanischen Reiches — oder einer neubyzantinischen Macht welcher Art sie sein möchte — ist mehr als eine bloß europäische Angelegenheit; aber die Aufnahme der Türkei in das „europäische Concert" war, wenn auch in verfehlter Richtung, dennoch eine absichtliche Durchkreuzung der russisch-pentarchischen Politik. Die Staten welche nicht zur Pentarchie gehören, — Schweden, Holland, Belgien, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal — alle diese, über welche sich die Pentarchie eine Vormundschaft angemaßt, haben ein Interesse dieselbe zu stürzen, oder zu einem europäischen Statenvereine erweitert zu sehen in welchem ihnen selbst eine Stelle gebührt. In ihren Augen ist mit Recht die Pentarchie eine oligarchische Usurpation deren Vernichtung allen erwünscht sein muß. Napoleon III. hat sich dieses Gefühles zu bedienen gewußt und wird es weiter seinen Zwecken dienstbar zu machen wissen.

Zuletzt kommen wir auf das Hauptverhältniß zurück, daß in der Pentarchie Deutschland keinen Platz hat. In der Pentarchie also kann Deutschland nur den Bund seiner Mörder erkennen. Es läßt sich nicht bemänteln daß Preußen und Oesterreich mit zu diesen gehören. Nur wenn diese Staten von der pentarchischen Politik sich vollständig und unabänderlich lossagen, ist für Deutschland eine Rettung möglich. Nur ein Oesterreich welches sich schon losgesagt hat, kann im Ernst eine deutsche Bundesreform beabsichtigen.

Damit wird nun das gegenseitige Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich klar. Napoleon III. als Gegner der russisch-europäischen Pentarchie ist der negative Bundesgenosse Deutschlands. Zuerst die russische Pentarchie hinweg — dann das weitere! — in diesem Rufe stimmt Deutschland mit der napoleonischen Politik überein, und kein österreichischer Statsmann sollte die große Bedeutung dieses Verhältnisses unterschätzen. Ein Festhalten Oesterreichs und Preußens am pentarchischen System treibt Deutschland in die Arme Frankreichs.

Frankreich allerdings nimmt, wie wir oben schematisch dargestellt haben, eine Stellung ein welche gleichfalls den deutschen Dualismus zu bedingen und festzustellen scheint. Die neue und rein europäische Pentarchie

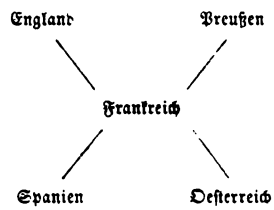

hätte den großen Vorzug vor der russisch-europäischen daß sie die europäische Statengruppe in das richtige Verhältniß zum politischen Weltsysteme stellt. Deutschland findet aber in dieser Pentarchie sowenig einen Platz wie in der alten russischen. Wäre Deutschland bei dem Dualismus von Preußen und Oesterreich beruhigt, so wäre dieses Schema der Ausdruck dessen was unwiderruflich ist. Die deutsche Nation aber und ihre Unzufriedenheit mit der Spaltung zwischen ihren beiden Großstaten

ist eine Macht mit welcher Frankreich rechnen muß, und immer rechnen wird solange diese Macht besteht. Aus diesen und einigen anderen Prämissen geht für Frankreich unvermeidlich eine Rheinbundpolitik hervor, während Deutschland im engeren Sinne, — das außerösterreichische und außerpreußische Deutschland — es naturgemäß vorziehen muß eine dritte deutsche Macht zu bilden statt zwischen Oesterreich und Preußen getheilt zu werden. Die deutsche Triaspolitik kommt auf diese Weise der französischen Rheinbundpolitik halbwegs entgegen, und eine besser verstandene Rheinbundpolitik, d. h. eine solche welche von Seiten Frankreich's nichts als die Gründung einer dritten deutschen Macht bezweckt, ohne eine Abtretung deutschen Gebietes oder eine Vormundschaft über die dritte deutsche Macht zu begehren, ist in der Gesammtheit der Weltverhältnisse für Frankreich prädestinirt. Deutschland aber ist seit dem Frankfurter Congresse und seiner Erfolglosigkeit zur Trias reif. In der Handelspolitik, in der Bundesreform, in der deutsch-dänischen Streitfrage, — in jedem großen Interesse Deutschland's sehen wir den Ansatz zu einer dreiheitlichen Stellung der deutschen Staten, und in jedem dieser Fälle treibt das französische Interesse zur Unterstützung aller auf die Triasbildung hinzielenden Strebenrichtungen.

Diese letzteren sind indessen gewiß nicht das was von Natur die deutsche Nation will. Sie können zu Geltung kommen und Erfolg haben als das letzte was der deutsche Nationalgedanke der Noth abgewinnen kann; aber nur wenn der großdeutsche Plan einer das ganze deutsche System umfassenden Bundesreform sich als durchaus unausführbar be-

wiesen hat, wird die Triasbildung ganz die öffentliche Meinung der Mittel- und Kleinstaten für sich gewinnen.

Wie aber wird sich das Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich in den verschiedenen Fällen eines zwischen diesen Möglichkeiten schwankenden Umgestaltungsprocesses darstellen? — Wie werden dazu sich die übrigen Glieder des ganzen politischen Systemes verhalten? — Lassen wir, um dies klar zu machen, das Bisherige, mit dem was wir daraus weiter zu entwickeln haben, in schematischen Bildern an unserem Geiste vorübergehen.

Wir kehren, um dafür den Ausgangspunkt zu gewinnen, zu den graphischen Skizzen des vorigen Capitels zurück.

Vor der Auflösung des deutschen Reiches — haben wir dort gezeigt, — vor der Vernichtung Polens, vor der Entstehung eines selbständigen amerikanischen Statensystemes, bestand die folgende Hauptstellung der historischen Mächte:

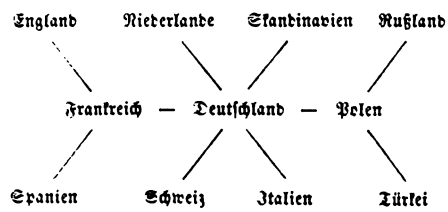

Es ist uns natürlich nur um allgemeine Umrisse zu thun. Deutschland stellt sich als Ganzes dar, gleichviel wie lose dieses Ganze zusammengefügt war. Es bildete die Mitte des ganzen Systemes, und übte seine Macht aus theils durch die geistige Autorität des Reiches, theils durch sein bloßes räumliches und massenhaftes Dasein. Nach den bezeichneten Veränderungen aber war die Stellung folgende geworden:

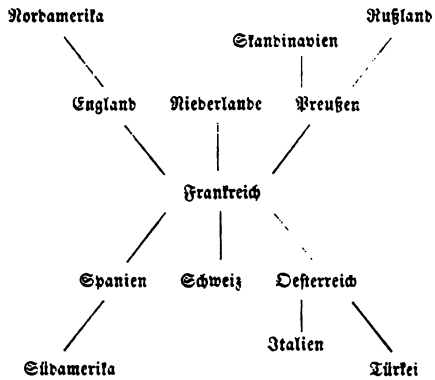

Frankreich erscheint an der Stelle Deutschlands in der Mitte des Systemes.

Das erste französische Kaiserreich wird vernichtet, aber damit ist die Stellung und Bedeutung Frankreichs nicht geändert; eben so wenig Deutschland geholfen. Zuerst macht sich die heilige Allianz geltend. Sie will in Europa den Ton angeben. Sehen wir wie sich das ausnimmt, nicht zu vergessen daß dabei Rußland dominirt:

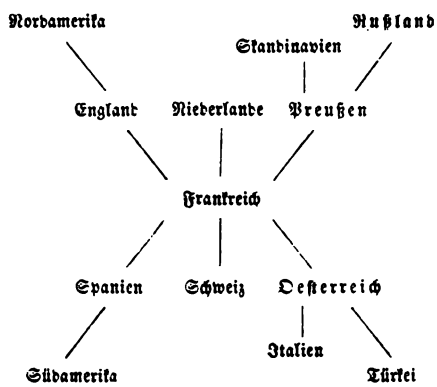

Frankreich und England treten zur heiligen Allianz hinzu, aus welcher die europäiſche Pentarchie unter ruſſiſcher Hegemonie wird. Die Sache ſteht nun ſo:

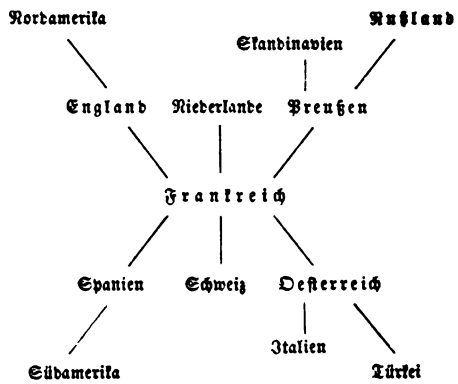

Man ſieht, Deutſchland kommt in dieſen Anordnungen nicht in Betracht. Der Bund iſt in den Händen von Oeſterreich und Preußen; die kleineren deutſchen Staten haben nichts zu bedeuten; ſie werden als Material betrachtet. Aber dieſe Anordnung läßt ſich, wie wir gezeigt haben, nicht halten. Frankreich und der deutſche Nationalgeiſt treffen zuſammen in dem Intereſſe ſie zu ſtürzen. Nehmen wir nun an der deutſche Dualismus werde aufgehoben. Oeſterreich und Preußen, wollen wir annehmen, ſollen aufgehen in einem reformirten deutſchen Bunde, welche Verfaſſung dieſer auch immer erhalten möge. Deutſchland als Geſammtmacht erſcheine wieder im europäiſchen Statenſyſteme. Oeſterreich möge an ſeiner Spitze ſtehen: das iſt das Wahrſcheinliche, aber es gehört nicht nothwendig zur Sache. Die politiſche Ordnung ſtellt ſich dann auf die folgende Art dar:

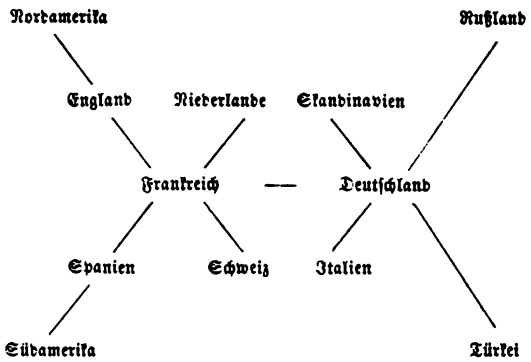

Fassen wir diese Stellung scharf in's Auge, denn sie ist in hohem Grade lehrreich. Schon die bloße Zeitrichtung auf eine Wiederherstellung Deutschlands hat ihre Folgen, welche auf unserem Schema erkenntlich sind. Wir überlassen es, soweit sie hier nicht zur Sache gehören, dem Leser dieselben herauszufinden. Zweierlei aber müssen wir hervorheben. Erstens ist an die Stelle des deutschen Dualismus von Oesterreich und Preußen der europäische Dualismus von Deutschland und Frankreich getreten. Europa ist wieder bei dem Verduner Vertrage und dem Jahre 843 angelangt, und zwischen Frankreich und Deutschland ist, wenn sich beide nicht verständigen, der große Kampf rückwärts auszufechten. Sodann aber zweitens müssen wir fragen was aus den östlichen Nebenländern der beiden deutschen Großstaten geworden ist. Ist Ungarn und sind die polnischen Provinzen auch mit in Deutschland aufgegangen, oder sind sie theils russisch theils neubyzantinisch geworden? Ungarn und Polen sind der Wiederherstellung eines deutschen Reiches günstig. Ohne Zweifel denken sie sich dabei ihre Zukunft nach folgendem Schema:

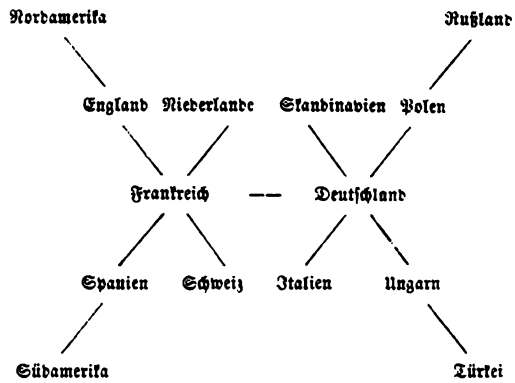

Bei dieser Anordnung wäre einestheils eine Absonderung Ungarns, anderntheils eine Concurrenz zwischen Ungarn und Griechenland vorausgesetzt. Ein selbständiges Ungarn ist aber in diesen und anderen Beziehungen unwahrscheinlich, viel unwahrscheinlicher noch als unter gegenwärtigen Verhältnissen ein wiederhergestelltes Polen. Die Sache aber in diesem Lichte betrachtet würde sich so darstellen:

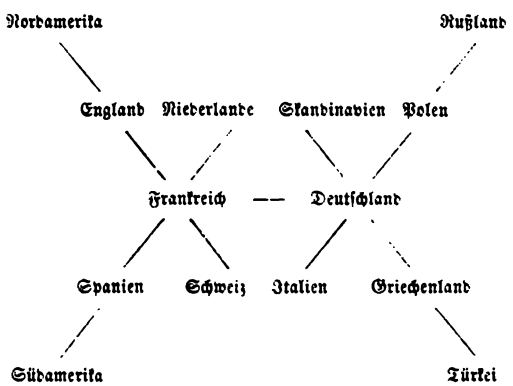

Durch alles dies aber kommt Deutschland nicht wieder in die Mitte des Systemes, und der europäische Dualismus von Frankreich und Deutschland läßt sich nicht beseitigen. Nur durch eine Theilung Rußlands und andere große Veränderungen auf der Ostseite des ganzen politischen Weltorganismus wäre das eine und das andere möglich; aber wir betreten damit das Gebiet einer bodenlosen Speculation, auf welchem für die Politik der Gegenwart keine Ausbeute zu finden ist.

Ein geeintes Deutschland muß entweder mit Frankreich einen Kampf auf Leben und Tod kämpfen in welchem für beide Theile nichts zu gewinnen ist, oder beide müssen sich verständigen; und wenn Oesterreich jemals hofft ein solches Deutschland nach den Bedürfnissen der Zeit unter seiner erneuerten Führung herzustellen, so ist die Verständigung mit Frankreich dazu die unerläßliche Vorbedingung. Sich davon durch Erwägungen welche nicht zur Sache gehören abhalten zu lassen, wäre gänzlich unstatsmännisch. Man könnte sagen die Verbindung Napoleons I. mit Marie Louise sei symbolisch gewesen für ein großes europäisches oder welthistorisches Verhältniß, welches auf Thatsachen von unabänderlicher Macht beruht.

Von einer wirklichen Gestaltung der Dinge nach diesem Verhältniß sind wir indessen noch weit entfernt, und es ist nichts weniger als sicher daß die Entwickelung diesen Gang nehmen wird. Das selbständige Dasein der beiden deutschen Großstaten als europäischer Mächte, wie sie in der europäisch-russischen Pentarchie bestanden haben, hat schon feste Wurzeln geschlagen, und es würde eines gewaltigen Sturmes

bedürfen einen derselben zu entwurzeln oder beide gleichzeitig zu entwipfeln. Die kleindeutsche Partei hat Gründe denen man nicht alles Gewicht abstreiten kann für ihr Programm in's Feld zu führen. Im Wesentlichen beruht dieses letztere auf dem Vorschlage den nordsüdlichen Dualismus Deutschlands in einen westöstlichen zu verwandeln. Aus dem Schema:

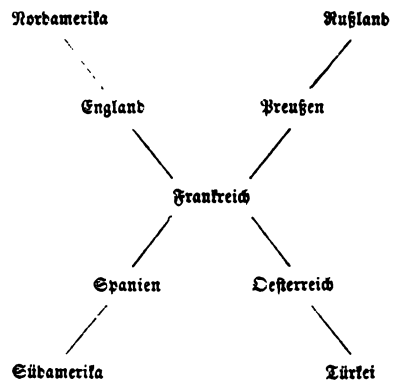

wird auf diese Weise das Schema:

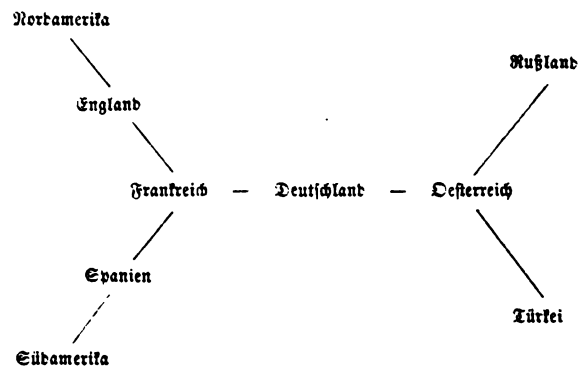

Wir lassen dabei die untergeordneten Glieder des Systemes aus dem Spiele. Die westöstliche deutsche Dyas führt, wie man sieht, zu einer ebensolchen europäischen Trias, in deren Mitte Kleindeutschland liegt. Diese Anordnung widerspricht aber so sehr den überwiegenden Bedingungen und Bildungsrichtungen der Geschichte, daß der klare Politiker sie für unmöglich, oder wenigstens für unhaltbar erklären muß. Da diese Frage für deutsche Parteibestrebungen von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so müssen wir derselben hier eine eingehendere Aufmerksamkeit widmen.

Das Programm der kleindeutschen Partei ist von der Annahme ausgegangen daß zwischen einem so beschaffenen und so gestellten Deutschland und dessen östlichem Zwillingsbruder Oesterreich eine wahre, aufrichtige und dauernde Bundesgenossenschaft möglich sei. Eine solche müßte natürlich auf einer Gemeinsamkeit der Interessen beruhen. Man hat an das weströmische und oströmische Reich erinnert, die mit einander lange einen Zwillingsstat gebildet haben. Man hätte aber auch an die Theilung des Frankenreiches und das Verhältniß von Deutschland und Frankreich erinnern können; in Wahrheit hätten wir es mit den Drillingen Frankreich, Deutschland, Oesterreich zu thun.

Angenommen eine solche Bildung wäre zu Stande gekommen. Sie wäre in Deutschland ein halber Sieg der Nationalitätspolitik. Halbe Siege hat diese Politik auch anderwärts errungen, und überall reizen sie nur zu weiteren Anstrengungen, welche zunächst sich zu einem gemeinsamen Angriffe auf das Dasein Oesterreichs verbinden würden. Deutschland würde die deutsch-österreichischen Länder als sein Eigenthum zurückfordern, und würde sich, da die

Forderung verweigert werden würde, mit Italien, mit den Ungarn, mit den Polen zur Vernichtung Oesterreichs verbinden. Es ist unwahrscheinlich daß Oesterreich diesem vierfachen Feinde gewachsen wäre. Das deutsche Element ist in Oesterreich das Bindemittel durch welches der Kaiserstat zusammengehalten wird. Es ist das Element welchem die Dynastie angehört, das Element welches der Träger der höheren Bildung und Gewerbthätigkeit ist, das Element welches als die wahre Stütze der Gesammtverfassung bezeichnet werden muß. Solange dieses Element für den Zusammenhalt der Monarchie wirkt, solange wird das Auseinanderstreben der andern Racen im Zaum gehalten werden können. Man stelle nun Kleindeutschland neben Oesterreich, und alles wird sogleich sich ändern. Die deutsche Bevölkerung des Kaiserstates mag noch vor kurzer Zeit nur ein sehr schwaches deutsches Nationalbewußtsein gehabt haben. Dieses Bewußtsein ist auch anderwärts schwach gewesen, wo es jetzt stark und mächtig ist. Und viel zu viel ist in Oesterreich selbst von Oben herab geschehen um es wieder zu beleben und zu stärken, als daß man den Geist nun nach Belieben wieder bannen könnte. Aber dieser Geist würde dann von Deutschland her unter dem Schutze einer mächtigen deutschen Regierung systematisch genährt werden. Die Stellung welche Deutschland jetzt in Bezug auf Schleswig-Holstein gegen Dänemark einnimmt, würde eine einheitliche deutsche Macht in Bezug auf Tyrol, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Illyrien gegen die österreichische Monarchie einnehmen. In einem von Deutschland abgesonderten Oesterreich würden die Deutschen sehr bald in eine gedrückte Lage kommen. Oester-

reichs Zustand würde vollständig dem einer abgefallenen Kolonie gleichkommen, in welcher die dem Volke des Mutterlandes angehörigen Menschen am meisten gehaßt sind und systematisch hinausgebissen werden. Wien würde von dem Volke Deutschlands ungefähr so angesehen werden wie die Italiener jetzt Rom ansehen: als ein ihnen vorenthaltenes Eigenthum; und es liegt nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit daß unter solchen Voraussetzungen eines Tages die Russen in Wien die nämliche zweideutige Beschützerrolle spielen würden welche in Rom heutiges Tages die Franzosen spielen.

Indessen Oesterreich würde sich seiner Feinde zu erwehren suchen. Angenommen es gelänge ihm dieses. In diesem Falle dreht sich das Spiel herum und die Gefahr ist auf Seite Deutschlands. Oesterreich im Osten, Frankreich im Westen, Skandinavien im Norden, Italien im Süden, — dazu innere Parteien die in einer politischen Neubildung nie fehlen, — entweder noch in Kraft befindliche Separatinteressen der jetzigen Staten, oder der an allen Orten ausbrechende Sturm der Unzufriedenheit über die Vernichtung so vieler altbegründeten Bedingungen des Wohlstandes und der Bildung die sich an das Dasein dieser Staten und der vielen kleinen Residenzen geknüpft, — die Unerfahrenheit einer Nation die zum ersten Male mit den Massen des Volkes große Politik treibt: — das alles zusammen würde mehr sein als was Frankreich zu überwinden hatte da es sich aus dem Chaos der Revolution herausarbeiten und gegen Europa vertheidigen mußte. Und die Deutschen würden weder einen Napoleon Bonaparte finden,

noch würden sie französische Disciplin entwickeln. Beides entspricht nicht unserem Nationalcharakter.

Wir sagen nicht daß in diesem Kampfe Deutschland, wir sagen nicht daß Oesterreich unterliegen müsse; — wir glauben aber *eine* der beiden Mächte werde das Feld zu räumen haben, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür daß es Oesterreich sein werde, sofern nicht ihm ein schon oben berührtes Verhältniß zu Gute kommt. In einem solchen Kampfe nämlich würde Frankreichs Interesse thätig sein die Bildung einer aus den deutschen Mittel- und Kleinstaten bestehenden *dritten deutschen Macht* zu begünstigen. Es würde dies, wenn Frankreich weise verführe, die Wiederholung der Rheinbundspolitik *ohne deren Fehler* sein. Nicht einen Fuß breit deutschen Landes dürfte, wie wir schon bemerkt haben, Frankreich an sich zu reißen suchen, — auf eine Beherrschung der westdeutschen Macht müßte es ganz und vollständig verzichten. Das *bloße Dasein* dieser Macht müßte ihm genug sein, und es wäre damit ein großes Interesse gefunden in welchem sich Oesterreich, Frankreich und Preußen begegnen würden, während deutsche Nationalbestrebungen dabei eine wenigstens theilweise Befriedigung fänden. Die Weltlage würde sich dann nach folgendem Schema gestalten:

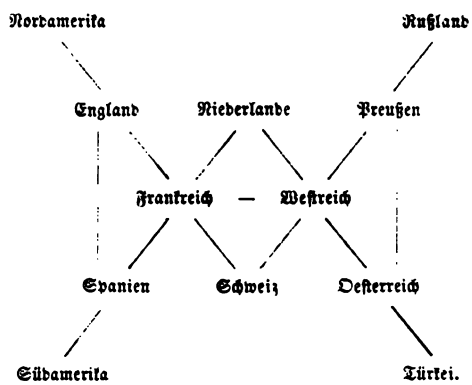

Ohne allen Zweifel entspräche eine solche Bildung am meisten der Lage des Augenblickes; allerdings weder ganz den Prätensionen Frankreichs noch den Hoffnungen Deutschlands, und weder den Erinnerungen Oesterreichs noch dem Ehrgeize Preußens. Aber sie würde sich einfügen in die große politische Weltordnung, und zugleich im Innern des europäischen Systemes alle bestehenden Verhältnisse in einer Weise schonen wie sie auf keinem andern Wege der Umbildung geschont werden können.

Es hat sich seit 1848 eine Anschauung geltend zu machen gesucht, welche Wien, nicht gerade zum Mittelpunkte eines deutschen, wohl aber zu dem eines mitteleuropäischen Reiches bestimmt glaubt*). Diese Anschauung hat in sofern

*) Der Verfasser selbst hat im Jahr 1848, seines Wissens als der Erste, den nun als verfehlt erscheinenden Gedanken ausgesprochen, welcher nachher bekanntlich vom Freiherrn von Bruck adoptirt und mit Vorliebe gehegt worden ist. Der Verfasser nannte damals Paris, Wien und Konstantinopel die drei Hauptstationen der westöstlichen

eine gewisse Begründung in der Wirklichkeit, als in dem Statensystеme der alten Welt nicht nur für jetzt noch die Neigung liegt Amerika außer Betracht zu lassen, sondern auch zu vergessen daß das britische Reich eine der Hauptmächte der Welt ist. Es kämpfen, kann man sagen, in den Gedanken der Politiker drei verschiedene Systeme mit einander, von welchen das eine das von uns entwickelte und dargestellte Weltsystem und in diesem das europäische Abendland, *ohne* Rußland und die Türkei, — das andere das System der alten Welt, *mit* Rußland und der Türkei aber ohne Rücksicht auf Amerika, — das dritte endlich ein *bloßes Continentalsystem* der alten Welt ist; und diesem letzten gehört der Gedanke an daß *Wien* zum Mittelpunkte des Ganzen bestimmt sei. Dieser Gedanke ist für einen österreichischen Statsmann verführerisch, und es lassen sich daran ganz richtige Ansichten über den culturgeschichtlichen Beruf Oesterreichs anknüpfen. Die richtigen Ansichten werden jedoch dabei in falsche Verbindung gebracht. Die ganze Anschauung könnte, wenn man uns diesen Ausdruck verzeihen will welcher rückwirkend uns selbst trifft, eine Landrattenspeculation genannt werden, welche sich, die Mittelpunkte größerer und kleinerer Culturmächte in's Auge gefaßt, auf folgende Weise schematisiren läßt:

Culturlinie. Es wird sich oben im Texte zeigen *was* an dieser Anschauung *recht* und was daran *falsch* war. Siehe „*Wien, Deutschland und Europa,*“ von *Julius Fröbel*. Wien 1848. Josef Keck und Sohn.

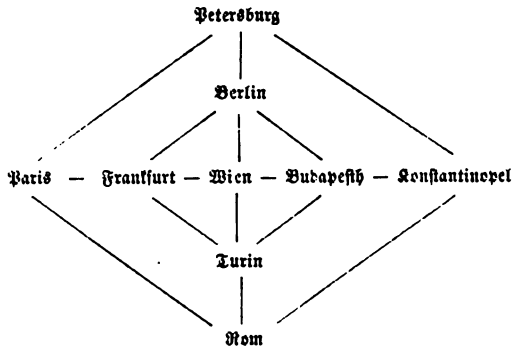

Aber man sieht sogleich daß eine solche Anordnung, die eine Art von europäischem Reiche der Mitte schaffen und diesem eine chinesische Selbstbefriedigung geben würde, nichts als die Idealisirung eines veralteten und von der Zeit gerichteten Systemes sein würde. Da wo untergehende Systeme an neuentstehende grenzen, streben sie, gleich dem Aufflackern eines erlöschenden Lichtes, nach einem letzten gesteigerten Ausdrucke ihres Wesens, und etwas anderes ist die obige Anschauung nicht. Oesterreichs Rolle in der Culturgeschichte und Politik, und ins Besondere die Bedeutung Wiens, ist darum nicht im Geringsten weniger wichtig; wie sich weiter zeigen wird.

Sechzehntes Capitel.

Oesterreich und seine culturhistorische Aufgabe; sein Verhältniß zu Deutschland.

Auf dem großen Schauplatze menschlicher Entwickelung treten die zu politischer Bedeutung gelangten Völker mit

ihren besonderen Bildungsgraden, Bildungsformen, Bildungsrichtungen und Machtmitteln als Nebenbuhler und Gegner, oder als Freunde, Bundes-, Arbeits- und Kampfgenossen auf, und kämpfen den friedlichen Kampf culturgeschichtlicher Leistungen oder den blutigen Kampf der Waffen. Und der erste hat sogut seine Taktik und Strategie wie der letzte. Für beide Arten des Kampfes liegen, wie wir gesehen haben, die Grundbedingungen der Macht und des Erfolges in der Geographie. Es gilt dies für den einzelnen Stat nicht nur in Bezug auf Lage und Beschaffenheit seines eigenen Gebietes, sondern selbstverständlich auch, und ganz besonders, in Bezug auf Lage und Beschaffenheit des Gebietes aller übrigen mit denen er in Verbindung und Wechselwirkung steht. Territorialfragen sind darum die Grundfragen der Politik, und wenn sie wesentliche Gebietsverhältnisse betreffen, ist mit ihrer Lösung über das Schicksal der Staten entschieden. Zu dieser Grundbedingung kommt dann erst weiter die Bevölkerung, welche, da sie wechseln kann, nur den zweiten Rang einnimmt. Eine ganze Provinz kann sich entvölkern, ihre Bevölkerung kann sich durch eine andere, von einer verschiedenen Race, ersetzen, ohne daß der Stat deßhalb ein wesentlich anderer werden muß. Der Verlust der Provinz selbst aber, des Grundes und Bodens als eines Theiles des Statsgebietes, macht den Stat zu einem wesentlich anderen politischen Individuum. Denn mit dem Gebietstheile sind ihm die militärischen und culturhistorischen Positionen verloren gegangen auf deren Besitz ein Theil seines Verhältnisses zur übrigen Welt, ein Theil seiner politischen Rolle beruhte.

Faßt man alle diese Verhältnisse zusammenhängend in's Auge, so erfordern die höchsten Interessen unseres Welttheiles

das Dasein eines mächtigen Statskörpers ungefähr auf dem von Oesterreich eingenommenen Raume. Ob dieser Statskörper eine solche oder andere Verfassung hat, von dieser oder jener Dynastie, oder auch von gar keiner Dynastie regiert ist, das ist freilich von großer Wichtigkeit; aber es kommt doch erst in zweiter Linie in Betracht. Die Hauptsache ist daß an dieser Stelle, wenigstens in dieser Ausdehnung und mindestens mit nicht geringerer Macht, ein Stat besteht welcher, nach der positiven Seite seiner Aufgabe, das culturmäßige Zusammenleben der hier zusammengedrängten Völkerbestandtheile der germanischen, romanischen, slavischen und tatarischen Racen zu vermitteln berufen ist, nach der negativen Seite aber die Abschließung Deutschlands vom Mittelmeere verhindern und den Zusammenschluß Frankreichs und Rußlands im Südosten Europas unmöglich machen soll.

Das Gemisch verschiedener Racen und Stämme aus welchen die Bevölkerung des Kaiserstates besteht, ist also sehr weit davon entfernt ihm zum Vorwurfe zu gereichen und sein Dasein als ein Uebel erscheinen zu lassen; es gibt ihm vielmehr die höhere culturhistorische Bedeutung und Anwartschaft durch welche die Staten von gemischter Bevölkerung sich unter allen Umständen vor den bloßen Racen- oder Stammesstaten auszeichnen. Denn während durch die Mischung verschiedener Racen jene Ungleichheit der Neigungen, Befähigungen und Ansprüche entsteht aus der sich zum Wohle aller Theile und zur Förderung des Ganzen ein auf gegenseitiger Ergänzung beruhendes reiches organisches Leben der Gesellschaft entwickelt, wird durch eben diese Mischung die Gesellschaft gezwungen zum Ersatze der mangelnden naturmäßigen

Einheit die culturmäßige zu ſuchen, welche dem State ſeinen höheren ethiſchen Charakter verleiht und aus der die Nation im politiſchen Sinne entſpringt.

In der Aufgabe eine ſolche Miſchung culturmäßig zu verarbeiten und dieſelbe im Intereſſe der Cultur arbeiten zu laſſen, hat Oeſterreich eine große Aehnlichkeit mit der Schweiz, und man könnte nicht unpaſſend den Kaiſerſtat eine große monarchiſche Schweiz nennen. Es ſind die nördlichen und ſüdlichen, weſtlichen und öſtlichen Völker Europas welche durch ihre vorgeſchobenen Vertreter in Oeſterreich auf einen Raum zuſammentreffen, und welche das Land zum Vermittler nördlicher, ſüdlicher, öſtlicher und weſtlicher Cultur machen. Aus dieſem Verhältniß geht aber hervor daß für Oeſterreich als Oeſterreich eine Stellung in der Mitte Europas der culturgeſchichtlichen Aufgabe nach unmöglich iſt. Dieſe Aufgabe iſt eine ſolche welche ganz ausdrücklich dem Südoſten des Continentes angehört. In die Mitte desſelben könnte ſie nur durch ein Aufgehen Oeſterreichs in Deutſchland verlegt werden, weil die Mitte des Continentes deutſch iſt. Dazu iſt nun freilich ein ſtarker politiſcher Trieb vorhanden; wie ſehr derſelbe aber dennoch von einem entgegengeſetzten überwogen wird, läßt ſich aus dem Umſtande erkennen, daß gerade Oeſterreichs Abſonderung von Deutſchland mit dem ausgeſprochenen Beſtreben jenen geſchichtlichen Beruf zu erfüllen in unverkennbarem Zuſammenhange ſteht.

An Irrthümern und Mißgriffen in der Erfüllung eines ſo ſchweren Berufes konnte es überhaupt nicht fehlen. Es muß aber darauf aufmerkſam gemacht werden, daß gerade die weſentlichſten Sünden der öſterreichiſchen Politik aus dem auf die eine oder andere Art verfehlten Beſtreben der hiſto-

rischen Pflichterfüllung entsprungen sind. Denn wenn es die Aufgabe des Vermittlers zwischen dem Norden, Süden, Osten und Westen, und zwischen Germanen, Romanen, Slaven und Tataren in sich schließt dem Uebergewichte jedes einzelnen dieser Elemente entgegenzutreten, so lag es nahe daß die Verlegenheit sich des einen Elementes gegen das andere bediente, oder daß, unter anderen Verhältnissen, nach überstandener Gefahr der Auflösung, die gewaltsame Einheit einer absolutistischen Centralisation versucht wurde. Die parlamentarische Centralisation der Februarverfassung ist nur das nämliche Bestreben in anderer Form, der nämliche Zweck mit anderen Mitteln. Wir müssen indessen, um den geschichtlichen Beruf Oesterreichs und dessen Erfüllung gründlicher zu beurtheilen, noch etwas weiter ausholen.

Seinem Ursprung und Charakter nach ist Oesterreich, ganz wie Preußen, ein deutscher Kolonialstat der die Maßstäbe des Mutterlandes überwuchert hat. Der Ursprung bestimmte den gemeinsamen Grundcharakter beider im Verhältniß zum Mutterlande. In den Grenzmarken welche durch Eroberung, Unterwerfung und Kolonisation das Reich erweitern und ihm Schutz und Schirm geben sollten, entwickelte sich, wie in jedem Kolonielande, eine das Mutterland übertreffende praktische Rührigkeit. Die Umstände brachten es mit sich daß dieselbe in Preußen mehr den militärischen, in Oesterreich mehr den diplomatischen Charakter annahm; das unterscheidet die beiden Staten welche sich aus diesen Kolonien gebildet haben. Die Methode, einmal in den Statsgeist aufgenommen, blieb ein historisches Merkmal auch in den Verhältnissen welche mit ihrem Ursprunge nichts mehr zu thun hatten. Die beiden Kolonialstaten wuchsen, jeder gemäß

seinem Statsgeiste, Preußen auf militärischem, Oesterreich auf diplomatischem Wege. Aber während sie wuchsen, verkümmerte mehr und mehr das Mutterland. Es war ein Vorgang wie der durch welchen Spanien verkümmerte während sich seine ausgebreitete Kolonialmacht entwickelte, bis diese zu groß, das Mutterland aber zu klein geworden war um das Verhältniß der Abhängigkeit noch zu vertragen.

Diese Zeit mußte auch für Deutschland und seine beiden Kolonien — Preußen und Oesterreich — kommen. Beide waren sich allmälig ihrer Kraft, ihres Berufes und des Umstandes bewußt geworden, daß wenn sie auch diesen Beruf im Namen des Mutterlandes und unter dessen Autorität erfüllten, sie dies doch aus eigner Kraft und auf eigne Gefahr zu thun hatten. Kolonien die nicht vom Mutterlande geschützt werden sondern umgekehrt das Mutterland zu schützen haben, werden am Ende auch nach der Herrschaft über das Mutterland trachten. Oesterreich hat diese Herrschaft erlangt gehabt, Preußen strebt heute noch danach ohne seinen Zweck erreichen zu können.

Hätten die beiden Kolonieländer jenseit des Oceans gelegen, sie würden, je nach Umständen, entweder gewaltsam oder durch einen ruhigen Scheidungsproceß, vom Mutterlande abgefallen sein. Deutschland hätte zu erfahren gehabt, was England, Spanien, Portugal erfahren haben. Aber der geographische Zusammenhang Preußens und Oesterreichs mit Deutschland änderte die Natur des Vorganges. Die Kolonialmacht fraß sich rückwärts in das Mutterland ein, und als dieses letzte seine Kolonien nicht mehr besaß, sah es sich selbst im Besitze einer derselben, und zum Gegenstande der Gierde und Herrschsucht der anderen gemacht. Sollten sie

sich in unserer Zeit, wo sie als übermächtige Bundesglieder das Mutterland dominiren, sollten sie sich jetzt vollständig absondern, sie würden einen großen Theil des deutschen Nationalgebietes mit sich nehmen. Als sich durch Auflösung des Reiches ungefähr solches begab, war der Rheinbund das was vom Mutterlande übrig blieb unter französischer Schutzherrschaft. Das Gesammtergebniß jener Zeit war eine vorübergehende Theilung Deutschlands zwischen Oesterreich, Preußen und Frankreich.

Das deutsche Nationalgefühl empörte sich gegen diesen schmachvollen Schluß einer ruhmreichen Geschichte von tausend Jahren, und Oesterreich hatte seinen Antheil an den Verwünschungen des Volkes zu tragen. Oesterreich hatte die alte Mutter in der Stunde der letzten Noth verlassen. Ihm selbst mochte das Vermögen fehlen etwas zur Rettung derselben zu thun. Aber der Kaiser Franz hatte wie jeder deutsche Kaiser geschworen die deutsche Nation in ihrem Bestand zu erhalten. Als dem Befehlshaber des strandenden Schiffes hätte ihm die Pflicht geboten der letzte an Bord zu sein, auch auf die Gefahr hin mit dem Schiffe unterzugehen. Allein das Jahr 1804 war schon dem Jahre 1806 vorausgegangen. Franz II. war schon Kaiser von Oesterreich ehe er aufhörte Kaiser von Deutschland zu sein. Preußen hatte noch schlimmer gehandelt. Wie ein ruchloser Erbe hatte es den Tod der Mutter zn beschleunigen gesucht wo immer sich dazu Gelegenheit geboten. Aber Preußen hatte nicht die besonderen Pflichten Oesterreichs gehabt. Auf Oesterreich blieb der schwerere Vorwurf lasten, und seine Unterlassungssünde wurde schwerer befunden als die vielen Begehungssünden seines norddeutschen Miterben. Dies war viel-

leicht die schwächste Seite in der Stellung des neuen österreichischen Kaiserstates.

Dieser Stat war stark beinahe in jeder Beziehung, — in Territorialbesitz, Volkszahl, Volkscharakter und natürlichem Reichthume des Bodens. Schwache Seiten bot er nur dar durch seine Loslösung von Deutschland. Außer der Verantwortlichkeit welche ihm für die letzten Stunden des Reiches zufiel, trat mit dieser Loslösung noch eine Reihe von schweren Folgen ein welche in unserer Zeit noch fortdauern. Der österreichische Kolonialstat war ein mechanisches Gemenge höchst verschiedenartiger Racen geblieben. Theils waren hier die fremden Elemente zu mächtig und zahlreich gewesen um vom deutschen assimilirt werden zu können, theils war die gerade dadurch bedingte diplomatische Methode des Fortschreitens österreichischer Macht und österreichischen Einflusses zu schonend, um auch nur einen kleinen Theil der zahlreichen Ueberreste der Völkerwanderung welche auf österreichischem Gebiete ihre Wohnsitze hatten und noch haben zu vernichten. So imaginär die Autorität des deutschen Reiches in der letzten Zeit seines Bestandes auch gewesen sein mochte, diese Autorität hatte nichtsdestoweniger mächtig dazu beigetragen die roheren Elemente der östlichen Reichshälfte in Botmäßigkeit zu halten. Als das deutsche Reich gefallen und diese Autorität geschwunden war, kam in der gemischten Bevölkerung der österreichischen Länder eine unruhige Bewegung in Gang, welche sich mit der Erhebung der eingebornen Racen und Stämme der spanisch-amerikanischen Kolonien nach ihrer Ablösung vom Mutterlande vergleichen läßt. Die höhere Autorität welche den Regenten des Habsburgischen Hauses aus der deutschen Kaiserkrone erfloß, — diese höhere

Autorität hatte den größten Antheil an dem Gehorsam und der bescheidenen Haltung dieser Völkerschaften gehabt. Wir haben weiter oben gesagt, eine Nationalität sei die Prätension eine Nation zu werden. Nun wohl! Die deutsche Nation hatte für den Augenblick aufgehört eine politische Realität zu sein; — was war natürlicher als daß sich zahlreiche Prätensionen hervorwagten. Gleich einem Gespenst aus altem Gemäuer erhob sich das Nationalitätsprincip aus den Ruinen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Abgetrennt von der Hauptwurzel seines bisherigen Daseins, konnte Oesterreich in keinem seiner verschiedenen Volkselemente das Uebergewicht finden, welches nöthig war dem Kaiserstate die wünschenswerthe Einheit zu geben. Hier war allerdings *mehr* als eine Prätension, es war eine politische Wirklichkeit; — aber diese Wirklichkeit bestand in nichts als in der Neutralisation widerstreitender Prätensionen. Selbst während der Dauer der Kolonialperiode war die absichtliche Unterhaltung der Gegensätze welche zu neutralisiren waren, eines der größten Geheimnisse österreichischer Regierungskunst gewesen; jetzt war sie ein doppelt unentbehrliches Mittel geworden. Die Nationalitäten wurden zu Elementen der Auflösung. Selbst das deutsche Element, durch die Geschichte bestimmt die Seele des österreichischen States zu sein, war durch die Ablösung vom deutschen Nationalleben zu einem Geiste geworden dem die Ruhestätte fehlt und der friedestörend umgeht. Als sich das deutsche Volk gegen die französische Herrschaft erhob, bestand für Deutschland keine nationale Regierung. Die deutsche Nation selbst war zu jener Zeit nichts als eine Nationalität. Der deutsche Geist, idealistisch und systematisch wie er ist, machte aus der zufälligen

Lage des Volkes eine allgemeine Theorie, welche im Verlaufe der auf die Vertreibung der Franzosen folgenden Zeit dynastischer Sünden Wurzel faßte. Der Untergang des deutschen Reiches und der vorhergehende Untergang des polnischen haben das moderne Nationalitätsprincip erzeugt, welches mehr als irgend einem andern State der Welt Oesterreich gefährlich ist. Hätten die Deutschen, statt aus diesem Principe ein Dogma zu machen mit welchem politisch nichts anzufangen ist, die Wiederherstellung des deutschen Reiches gefordert, sie hätten mehr Aussicht auf Erfolg gehabt. Indem sie im Namen der Nationalität auftraten, zwangen sie Oesterreich dem Principe mit allen Mitteln entgegenzutreten. Mit Recht hielten österreichische Staatsmänner dieses Princip für das subversivste, revolutionärste unseres Zeitalters; und nicht nur aus Convenienz sondern aus Princip wurde Oesterreich der Gegner der deutschen Nationaleinheit.

Dieses Verhalten lag in der Natur der Dinge begründet. Seinen eigenen Lebensbedingungen gemäß kann Oesterreich nur für das Princip föderalistischer Statenbildung mit gemischten Bevölkerungen sein, und da dieses Princip gerade auch den Erfordernissen unserer Zeit entspricht, Erfordernissen welche darauf ausgehen Selbständigkeit im Besonderen mit dem Dasein großer Machtgebiete zu vereinigen, so war Oesterreich mit seinem Widerstande gegen abstracte oder rein idealistische Nationalbestrebungen im Rechte. Nur hätte es die deutschen Forderungen eben auf diesem föderalistischen Wege besser zu befriedigen suchen, und nicht, wie noch soeben in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, sich zu einem blinden Widerwillen gegen jeden deutsch-nationalen Aufschwung fortreißen lassen müssen.

Oesterreich hat diesen Widerwillen mit Preußen und den übrigen Bundesstaten getheilt; aber er ist bei ihm aus natürlichen Gründen größer als bei den andern. Alle haben sich dadurch bei dem Volke verhaßt gemacht; aber Oesterreich am meisten von allen. Der deutsche Volksgeist, aufgerüttelt aus langem Schlafe durch die großen Begebenheiten der napoleonischen Kriege, fühlte sich empört über den politischen Zustand Deutschlands nach allen den Opfern welche zur Befreiung vom französischen Joche gebracht worden waren. Auf kurze Zeit noch knüpften sich an den Bund gute Hoffnungen. Er erschien als ein Ersatz für das Reich, so unbeholfen und ungenügend er auch sein mochte. Man hoffte die redlichen Bemühungen der Vaterlandsfreunde und der gegenseitige gute Wille der Fürsten und des Volkes werde den Unvollkommenheiten abhelfen. Als man aber auf der einen Seite entdeckte daß die Fürsten, fast ohne eine Ausnahme, die Interessen ihrer Dynastien höher stellten als die der Nation, — auf der anderen daß das Volk einen tödtlichen Haß gegen diejenigen nährte welche einem befriedigenden politischen Zustande des Vaterlandes im Wege standen, — trat ein offener Bruch ein zwischen den Fürsten und den Patrioten, durch welche letzteren jene ersteren soeben noch aus der erniedrigenden Stellung von Vasallen eines fremden Oberherrn errettet worden waren.

In jenen Jahren welche dem Wiener Congresse folgten und welche durch aussichtslose Pläne von der einen und Verfolgungen von der anderen Seite gekennzeichnet waren, ist indessen das Verhältniß zwischen Volk und Regierungen, oder zwischen den deutschen Nationalbestrebungen und den bestehenden Staten des deutschen Systemes wesentlich ein drei-

faches gewesen, und hat sich mit verschiedenen Schwankungen so fort erhalten. Man hat in dieser Beziehung Oesterreich, Preußen und die Gesammtheit der übrigen Bundesstaten zu unterscheiden: zu jeder dieser drei Abtheilungen nahm der Nationalgeist eine andere Stellung ein. Die Mittel- und Kleinstaten wurden einfach als eine nationale Unzierde und öffentliche Schmach betrachtet welche beseitigt werden müsse. Sehr hat man ihnen damit Unrecht gethan; denn abgesehen von ihren Verdiensten um die idealen Leistungen des deutschen Volkes, sind sie die Pflanzschulen politischer Freiheit und Selbstregierung in Deutschland geworden, aus welchen das System nach Preußen und zuletzt nach Oesterreich gebracht worden ist, — und die jüngsten Tage haben gezeigt daß in ihnen allein deutsches Nationalbewußtsein sich unverfälscht erhalten hat*). Zu der Zeit aber von der wir sprechen, war eine solche Stellung noch nicht zu erkennen. Zu Preußen verhielten sich die deutschen Nationalbestrebungen ganz anders. Preußen konnte das Nationalitätsprincip unter Umständen zu seinem Vortheile ausbeuten und hat es zu thun versucht, während für Oesterreich in dem Siege dieses Principes Vernichtung drohte; Preußen also brauchte nur bedingungsweise, Oesterreich hatte unbedingt dessen Feind zu sein; und mit Recht sah das deutsche Volk in Preußen nur bedingungsweise, in Oesterreich aber unbedingt seinen Feind. Preußen war auch niemals für die Sicherheit des Reiches besonders verantwortlich gewesen. In dem Kampfe für die nationale

*) Wir schreiben in dem Augenblicke ungetheilter Parteinahme für Schleswig-Holstein in den deutschen Mittel- und Kleinstaten, während Oesterreich und Preußen sich auf den abweichenden Standpunkt europäischer Großmächte stellen, — zu Anfang Decembers 1863.

Unabhängigkeit Deutschlands hatte es im vollsten Maße seine Pflicht erfüllt, und daß es nach der Vernichtung des Reiches sich als selbständige Macht fühlte und völkerrechtlich als das gelten wollte was es thatsächlich schon längst gewesen war, mußte natürlich gefunden werden. Oesterreich konnte freilich sagen daß Preußen seit lange ein Empörer gegen das Reich gewesen sei; aber das Reich hatte in der Zeit seiner Schwäche und Auflösung in so geringer Achtung in der Nation selbst gestanden, daß die Wirkung eines solchen Vorwurfes von Preußen abglitt, welche Wunden auch die frivolen Kriege Friedrichs II. der nationalen Einheit geschlagen haben mochten. Die Gunst der öffentlichen Meinung fällt nicht ganz mit Unrecht dahin wo Leben und Thätigkeit sind, sei die letztere auch auf Böses gerichtet. Männer wie Napoleon I. und Friedrich II. haben ihre Bewunderer selbst unter denen welche durch ihre Thaten gelitten haben. Böses zu thun wird eher verziehen als Gutes zu vernachlässigen. Ein alter Spruch sagt: „besser ein lebendiger Hund als ein todter Löwe!" — Deutschland vergab Preußen seine Begehungssünden, während es keine Verzeihung hatte für die Unterlassungssünden deren sich Oesterreich mit seiner stupid conservativen Politik schuldig gemacht hatte. Durch Schwäche und Geistlosigkeit war das Reich zu Grunde gegangen; — Leben, Geist, Kraft, sei es zum Guten oder zum Bösen, mußten dem deutschen Volke als Mittel der Rettung erscheinen. Die nationale Partei hatte einen der beiden deutschen Großstaten zum Werkzeug und Kern der Unification zu wählen, und der Vorzug wurde Preußen gegeben. Nachdem eine untaugliche Bundesverfassung einmal das anerkannte öffentliche Recht Deutschlands geworden, mußte das bekannte steife Festhalten Oester-

reichs an formalen Rechtsverhältnissen und der durch die Kraft conservativer Trägheit bestimmte Charakter seiner Politik jede Hoffnung ausschließen, von seiner Seite für die nationale Bewegung Unterstützung zu finden. Wie vortheilhaft für Deutschland und für Oesterreich selbst auch die Ziele einer solchen Bewegung sein mochten, sie selbst war und blieb in den Augen Oesterreichs revolutionär. Preußen war durch keine ultraconservativen Doctrinen gebunden. Sein Friedrich II. selbst war der erste Revolutionär seiner Zeit gewesen.

So mußte in Folge der inneren Natur der Verhältnisse Oesterreich im schärfsten Widerspruche mit dem deutschen Volksgeiste und mit allem stehen was Deutschland hoch und theuer hält; und es ist in Deutschland ganz folgerichtig gedacht daß, solange Oesterreich überhaupt die Bedingungen einer solchen Politik gelten und fortbestehen läßt, das schlechteste Preußen der Zukunft Deutschlands mehr Aussichten eröffnet als ein in seinem Innern noch so wohlbestelltes Oesterreich. In jenen Bedingungen indessen ist eine Veränderung vor sich gegangen oder mindestens versucht worden. Mit allerlei Schwankungen hat seit 1848 die österreichische Regierung an dem Grundsatze einer zunehmenden Innigkeit der Verbindung mit Deutschland festgehalten. Der Umschlag des Systemes ist noch im Kopfe des alten Fürsten Metternich vor sich gegangen, von welchem Bundesreformprojecte mit Delegirtenversammlung sich erhalten haben. Die innere Bedrohung durch die Nationalitäten, die äußere Bedrohung durch das Wachsthum des preußischen Einflusses und die rastlose Thätigkeit der preußischen Propaganda, haben hauptsächlich die Wendung bewirken helfen. Und auch die Gründe der Abschließung haben, nachdem im Inneren Oesterreichs das alte

System sich unhaltbar bewiesen, ihr Gewicht verloren. Während der Blüthe der Metternich'schen Periode konnten aus Deutschland nur gefährliche Bücher, gefährliche Ideen, demokratische Sitten und schlechte politische Beispiele in Oesterreich eindringen. Oesterreich hatte daher sein Heil in einer chinesischen Abschließung gesucht. Altmodische Herren verwechselten altmodische Ansichten, Gewohnheiten und Lebensformen mit der Tugend und dem was Gott wohlgefällig ist. Die Erscheinung wiederholt sich so vielfältig im menschlichen Leben daß sie nichts merkwürdiges hat; nur ist es gefährlich sich mehr mit der Zeit in Opposition zu setzen als sich durchführen läßt. Wenn man immer und ohne Ausnahme am Ende das nämliche thun muß wie andere Leute, — dann ist nichts dabei zu gewinnen, wohl aber viel dabei zu verlieren, daß man es zwanzig oder dreißig Jahre später thut als andere Leute. Diese Erfahrung hat Oesterreich theuer erkaufen müssen. Indessen es hat sie erkauft und ist in ihrem Besitze. Nachdem Oesterreich selbst in die Reihe der Staten eingetreten ist in denen, wie es den Zuständen der neueren Gesellschaft entspricht, das Volk in gesetzlich bestimmter Weise zur Verwaltung des States mitwirkt, war kein Grund des Abschlusses vom constitutionellen Deutschland mehr vorhanden. Man mochte noch die Schablonenmäßigkeit sogenannter „Constitutionen" fürchten, wenn fremde Maßstäbe in Oesterreich in Anwendung gebracht werden sollten mit denen doch seine eignen Verhältnisse und Bedürfnisse nicht gemessen werden konnten. Aber es wäre eine Besorgniß gewesen über die man nur lächeln konnte, daß diese eignen Verhältnisse und Bedürfnisse nicht ihre entscheidende Macht fühlbar machen würden. So ist denn auch die österreichische Verfassung ein durchaus

eigenthümliches Werk geworden, und durch ihre fernere Entwickelung mag ſie immer mehr zum Ausdrucke eines in ſeiner Art durchaus eigenthümlichen Reichsweſens werden: dies hindert nicht daß damit die Schranke niedergeriſſen iſt welche zwiſchen Oeſterreich und dem conſtitutionellen Deutſchland zur Zeit des öſterreichiſchen Abſolutismus beſtand, und welche Oeſterreich hinderte in Bezug auf Deutſchland eine mehr als abwehrende, hemmende und im allgemeinen undankbare Politik zu beobachten.

Einen Theil dieſes negativen Charakters hat die deutſche Politik Oeſterreichs auch in der letzten Zeit noch gehabt, und es iſt wohl kaum zu leugnen daß für manche öſterreichiſche Statsmänner der Frankfurter Fürſtencongreß mit dem dadurch in Angriff genommenen Bundesreformplane auch nur dieſen negativen Sinn hatte.

Wir meinen hier nicht eine Negation gegen die Mittel- und Kleinſtaten als die eigentlichen Träger des deutſchen Nationalbewußtſeins, ſondern gegen die großpreußiſchen Beſtrebungen und den preußiſchen Einfluß in Deutſchland überhaupt. Die ſteigende Rivalität Oeſterreichs mit Preußen gibt den Maßſtab für den ſteigenden Werth welchen Oeſterreich überhaupt auf Deutſchland legt. Auch in vorübergehenden oder endlichen bleibenden Verſtändigungen zwiſchen beiden iſt dieſe Eiferſucht latent enthalten, drückt ſich alſo auch, ſei es noch ſo ſtumm, dieſer Werth aus. Wie ſehr ſich aber das Verhältniß Oeſterreichs zu Deutſchland, und dadurch zu Preußen geändert, geht aus der Beſchwerde hervor welche das Berliner Cabinet unlängſt über dieſe Aenderung geführt hat. Metternich — ſo hat eine officielle preußiſche Kundgebung gelautet, — hatte Preußen in Deutſch-

land freie Hand gelassen. Jetzt ist es anders geworden. Preußen hat sich umsonst bemüht Oesterreich im näheren und ferneren Osten andere Ziele vorzuhalten. Mit Recht hat man sich in Oesterreich gesagt, daß die Länder an der unteren Donau und im Norden der Türkei, — abgesehen von dem Umstande daß sie nicht das Eigenthum derer sind von welchen sie so freigebig angeboten werden, — ein schlechter Ersatz sein würden für die Gefahren und Nachtheile welche für Oesterreich aus der Lossagung von Deutschland hervorgehen müßten, und welche wir flüchtig schon weiter oben berührt haben. Sollte Oesterreich jene östlichen Länder mit sich verbinden, so bedürfte es in erhöhtem Grade des Rückhaltes und des Kraftzuflusses welchen ihm nur die Verbindung mit Deutschland gewähren kann. Die Aufgabe der Culturvermittelung welche wir weiter oben für Oesterreich bezeichnet haben, würde verloren gehen wenn der Kaiserstat selbst sich gänzlich in den Bereich des Ostens drängen ließe. Seine neue Repräsentativverfassung, jetzt von den Ungarn bekämpft, würde nachher das Mittel werden das deutsche Element im österreichischen Leben gänzlich machtlos zu machen und das Reich vollständig zu orientalisiren. Der Kolonialcharakter Oesterreichs würde wieder neu hervortreten, und der Deutsche würde im Kaiserstate bald in die Stellung kommen in welcher er sich in Rußland befindet, oder die dem Spanier im heutigen Mexico und Peru angewiesen ist. Das deutsche Element würde eine machtlose Minderheit im Reichsrathe werden; deutsche Namen würden aus den Listen der Statsbeamteten verschwinden; Buda-Pesth würde an die Stelle von Wien treten. Oesterreich würde auf dem Wege sein, ein südliches Rußland zu werden und mit dem Czarenthume

den lang aufgeschobenen Kampf um die byzantinische Erbschaft auskämpfen zu müssen. Und nicht Italien allein, — auch Deutschland, welches seine auf diese Weise losgerissenen Provinzen zurückzufordern hätte, würde dabei der Bundesgenosse Rußlands sein.

Diese rein östliche Mission Oesterreichs ist ein eben so großer Irrthum wie der von uns schon beurtheilte Gedanke einer europäischen Mittelstellung, welche nicht einmal für Deutschland mehr zu gewinnen ist, viel weniger für Oesterreich.

Aus Gründen der geographischen Lage, der ethnologischen Verhältnisse, des culturgeschichtlichen Berufes, der inneren Culturzustände, der eignen Machtbedingungen und der europäischen Statenordnung kann Oesterreich sich weder von Deutschland lostrennen und in den Orient hineindrängen, noch mit Deutschland verschmelzen lassen. *Oesterreich muß im Wesentlichen bleiben wo und was es ist:* — ein Satz der sich eigentlich von selbst versteht. Ein Stat kann so wenig wie ein Mensch aus seiner eignen Haut heraus, oder in diese Haut einen anderen Körper und in den Körper einen anderen Geist hineinschaffen. Die Aufgabe ist nur die, das eigne Wesen richtig zu verstehen, es von Zufälligkeiten und Widersprüchen zu reinigen, und sich klar zu machen was daraus im Verhältniß zur Welt hervorgeht.

Oesterreich ist und bleibt *das südöstliche Glied einer deutschen Dreiheit*, welche, rein politisch betrachtet, aus dem Kaiserstate, Preußen und der Gesammtheit der rein deutschen Staten besteht, — geographisch betrachtet in Bezug auf die preußische Territorialgestaltung und die Lage von Hannover, Kurhessen, Braunschweig und die anderen norddeutschen Bundesglieder einige ungelöste Fragen enthält. Cul-

turhistorisch besteht diese Dreiheit aus den zwei großen deutschen Colonialstaten und dem Ueberreste des von ihnen stark geschmälerten Mutterlandes. Oesterreich ist das mächtigste dieser drei Glieder; aber seine größere Macht soll, dem wahren culturhistorischen Verhältnisse gemäß, ostwärts und südwärts gekehrt sein. Im Westen ist es mit dieser größeren Macht nicht mehr als ein primus inter pares. Seine größere Macht ist auch nur eine physische; denn geistig ist die größere Macht auf Seite Deutschlands. Der dem deutschen Fürstencongresse vorgelegte Bundesreformplan leidet an dem Umstande daß diese Dreiheit des deutschen Nationallebens darin nicht deutlich genug hervortritt. Der praktische Gang der Dinge wird unzweifelhaft entweder noch vor der Ausführung irgend einer Reform oder nach derselben früher oder später diesem Bedürfniß abhelfen. Das große Erforderniß für Oesterreich ist daß dies seiner deutschen Politik zur klaren Erkenntniß kommt, und daß dieselbe demgemäß verfährt. In einer triadischen Gliederung Deutschlands kann Oesterreich seinen Widerstreit mit Preußen lösen ohne seine eigne Integrität zu gefährden, ohne das Nationalitätsprincip anzuerkennen, und ohne des deutschen Rückhaltes verlustig zu gehen dessen es für seine südöstliche Mission nicht entbehren kann. Ist aber dies wirklich so, dann ist es Oesterreichs höchstes Interesse in Deutschland die Triasbildung wirklich und ernsthaft zu befördern, und auch seinen ganzen Einfluß daran zu setzen Preußen dafür zu gewinnen.

Wir haben im vorigen Capitel schon darauf hingewiesen daß für eine solche Lösung der deutschen Frage auch Frankreich gewonnen werden muß und gewonnen werden kann, und wir dürfen hinzufügen daß auch die übrigen europäischen

Mächte ihr nicht wesentlich abgeneigt sein werden. Dabei kommen wir ganz besonders auf das Verhältniß Oesterreichs zu Frankreich zurück, auf dessen Wichtigkeit wir schon im vorigen Capitel hingewiesen haben. Von diesem Verhältniß ist die Form und die Art abhängig wie die schwebenden europäischen Fragen zur Entscheidung kommen werden. England würde gegen eine Lösung der deutschen Frage wie die zuletzt angedeutete keine Einwendung zu machen haben, obschon diese Macht, wie gerade jetzt die Dinge stehen, einer reineren Verwirklichung des großdeutschen Gedankens vielleicht noch günstiger sein würde. Diese Gunst aber wäre nur der Ausdruck englischer Feindschaft gegen Frankreich, nicht eines Wohlwollens oder Interesses für Deutschland. Mit Frankreich über eine deutsche Trias verständigt, hätte Oesterreich alle europäischen Mächte dafür. Die Verständigung zwischen Oesterreich und Frankreich überhaupt eröffnet die Aussicht auf friedliche Entwickelungen; die feindselige Stellung beider Mächte entscheidet über einen umgekehrten Gang der Dinge. Keine zwei anderen Staten, — nicht Frankreich und England zusammen, nicht Oesterreich und England zusammen — haben diese Entscheidung so in der Hand wie Oesterreich und Frankreich. Nur wo Oesterreich und Frankreich aus einander gehen, hat England freie Wahl; wo sie vereint sind, ist England aus Gründen innerer Nothwendigkeit genöthigt der Dritte im Bunde zu sein. Weder für Frankreich noch für Oesterreich liegt in umgekehrter Richtung die Sache ebenso. Die französisch-englische Allianz enthält für Oesterreich keine Nöthigung ihr beizutreten; die österreichisch-englische vermag auf Frankreich keinen absoluten Zwang auszuüben. Oesterreich und Frankreich dagegen entscheiden über die Gruppirung

der europäischen Mächte in jedem großen Zusammenstoße der Interessen und in jeder Verwirklichung weiterreichender Pläne für die Gestaltung Europas. Preußen ist eine Nebenpartei, Rußland eine fremde Macht, Deutschland ein Fragezeichen; alle übrigen haben die Dinge zu nehmen wie sie kommen.

Bei dieser Wichtigkeit welche das Verhältniß von Frankreich und Oesterreich für die Welt hat, müssen wir die Bedingungen desselben etwas näher in's Auge fassen, was im nächsten Capitel geschehen soll.

Siebzehntes Capitel.

Frankreich und Oesterreich im Verhältniß zu einander.

Das zwischen Frankreich und Oesterreich der Natur nach bestehende Verhältniß ist theils durch die geographischen Grundlagen bedingt welche wir in einem der früheren Capitel dargestellt haben, theils durch innere culturgeschichtliche Thatsachen welche wir weiter zur Einsicht bringen werden. Auf diese doppelte Weise bestimmt, hat das Verhältniß der beiden Hauptmächte des europäischen Continentes nicht den willkührlichen Charakter welchen der oberflächliche Politiker voraussetzen möchte. Kaiserthum oder Königthum, — Napoleonide oder Orleans: — das ändert nichts an den geographischen und historischen Grundlagen nach denen sich die Politik richten muß. Es kann das Verhältniß zwischen Frankreich und Oesterreich erleichtern oder erschweren, angenehmer oder unangenehmer machen: — eine unangenehme Nothwendigkeit ist darum nicht minder eine Nothwendigkeit. Auch die Erschüt-

terungen eines Krieges können in diesem Verhältniß keine dauernde Veränderung hervorbringen, der Krieg müßte denn geradezu eine der beiden Mächte vernichten. Nach dem Kriege würden außerdem in dieser Beziehung die Dinge stehen wie vor demselben.

Am wenigsten können Gefühle und Leidenschaften eine große Thatsache beseitigen welche unzweifelhaft für eine lange Culturperiode ihre Herrschaft über die Politik der europäischen Staten, ja in gewissem Sinne selbst über die Verhältnisse der Welt ausüben wird, nämlich die Thatsache der centralen Stellung welche Frankreich durch die Entwickelung der Weltgeschichte erhalten hat.

Keinenfalls sollte sich das ruhige, bedachte, thatsächliche Oesterreich von einer negativen Gemüths- oder Phantasiepolitik fortreißen lassen, in der es sich nur ungeschickt bewegen kann und in der ihm nur Gefahren drohen. Ob sich Frankreich im Einzelnen gut oder schlecht gegen Oesterreich benommen, das ist geringfügig gegen die Bedeutung einer die ganze politische Weltordnung betreffenden gegenseitigen Stellung.

Es wird in Oesterreich vielfach ein Haß gegen das imperialistische Frankreich zur Schau getragen welcher sich durch einen heiligen Abscheu vor der Immoralität des imperialistischen Systemes zu begründen oder zu rechtfertigen sucht. Wir haben soeben gesagt daß solche Auffassungen unwesentlich sind. Wahr oder unwahr, bestimmen sie nicht die Politik. Aber die künstlich unterhaltene Abneigung, der künstlich gesteigerte Haß, soll einem verkehrten politischen Systeme dienen; daher sind wir genöthigt auf diese Auffassungen einzugehen. Die moralisirende Beurtheilung Frankreichs von welcher wir hier sprechen, ist auf österreichischer Seite kurzsichtig, engherzig

und ſcheinheilig. Wenn die Menſchen welche mit Selbſtzufriedenheit ſagen: „ich danke dir Gott daß wir nicht ſind wie andere Leute, — Franzoſen, Juden und Judengenoſſen", — wenn dieſe Menſchen uns vielleicht England anempfehlen, ſo iſt es das Altmodiſche, Ueberlebte, Bornirte und Rohe im engliſchen Leben was ihren Beifall hat, nicht der junge, fleißige, reinliche, zweckmäßige Geiſt wahrer Nützlichkeit auf welchem in unſerer Zeit die Macht Englands beruht. Wenn dieſelben Menſchen den deutſchen Geiſt hochſtellen über den franzöſiſchen, ſo iſt es nicht der Geiſt kühner Forſchung und unerſchrockenen Denkens der ſie anzieht, ſondern der Geiſt mittelalterlicher Träumerei und Symbolik iſt es welchen ſie franzöſiſcher Aufklärung wie engliſchem Nützlichkeitsſinne gegenüberſtellen. Wir haben keine Veranlaſſung eine ſittliche Ehrenrettung des franzöſiſchen Imperialismus zu übernehmen. Er iſt in ſehr vielen Stücken zu verdammen. Er iſt ſündhaft wenn er, um ſeine Macht zu behaupten, an der Depravation eines ganzen Volkes arbeitet. Aber wir möchten die frommen Moraliſten, deren Gewiſſen ſich gegen eine politiſche Gemeinſamkeit Oeſterreichs mit Frankreich empört, — wir möchten dieſe heiligen Männer fragen ob es nicht auch eine Sünde wider den heiligen Geiſt iſt, ein ganzes Volk zu verdummen und in grober Genußſucht gegen höhere Intereſſen abzuſtumpfen? Worin unterſcheidet ſich dieſes ſo lange Zeit in Oeſterreich beliebte Syſtem von der Demoraliſation des franzöſiſchen Kaiſerreiches als dadurch, daß letztere fein, glänzend, verführeriſch, — erſteres aber plump, ſchmutzig und abſtoßend iſt? — Wir verlangen auf dieſe Frage keine Antwort, ſondern fordern die gegen Frankreich eifernden Moraliſten nur auf, der Wahrheit die Ehre zu geben, und

mit uns als gute Chriſten zu bekennen: „wir ſind allzumal Sünder.“ —

Eine andere Einwendung welche von öſterreichiſcher Seite gegen ein politiſches Zuſammengehen mit Frankreich gemacht wird, iſt die Behauptung daß entgegengeſetzte politiſche Principien ein ſolches Zuſammengehen nicht zulaſſen. Oeſterreich, ſagt man, iſt der Vertreter der Legitimität, — Frankreich die verkörperte Revolution. —

Sonderbar! — Rußland und Amerika vertragen ſich vortrefflich, und die Zeit iſt vielleicht nicht fern wo beide als politiſche Verbündete handelnd auftreten; — und doch beruht ihr politiſches Leben auf entgegengeſetzten Principien. Das gute Einverſtändniß Oeſterreichs mit den Türken iſt der Gegenſtand der Anklagen aller chriſtlichen Völker des osmaniſchen Reiches wider die öſterreichiſche Regierung; und dennoch ſollte man behaupten dürfen das öſterreichiſche Kaiſerthum und die Herrſchaft des Sultans beruhen auf verſchiedenen Principien. Oeſterreich iſt ein grundſätzlicher Gegner abſtracter Principien, ein Feind jeder Idealpolitik; und dennoch iſt Oeſterreich ſtolz darauf der Vertreter des Principes der Legitimität zu ſein, und rühmt ſich ſeines principiellen Gegenſatzes im Verhältniß zu Frankreich.

Das Princip der Legitimität, freilich, wie es von der öſterreichiſchen Routine aufgefaßt wird, iſt das Princip der Principloſigkeit, weil es das Princip der reinen Thatſächlichkeit iſt. *Die Erhaltung der reinen Thatſache wie ſie iſt, gut oder ſchlecht, dumm oder geſcheut*, — das iſt die Legitimität in dieſer altmodiſchen Auffaſſung. Die Weltgeſchichte aber kennt eine andere Legitimität, vor welcher die *neue* Thatſache das *letzte* und *entſcheidende* Gottesurtheil

iſt, ein Gottesurtheil welches die Verdammung einer alten Thatſche ausſpricht und die neue an ihre Stelle ſetzt. Das Alter der Thatſache ſteht allerdings in einer gewiſſen Beziehung zur Legitimität; aber nur in ſo fern nach einer gewiſſen Zeitdauer der Beſtand minder zweifelhaft erſcheint als vor ihr. Die legitime Thatſache aber erhält dieſen Charakter dennoch einzig und allein durch ihre Macht. Die Legitimität iſt das Recht welches aus der Macht fließt; nicht allerdings aus einer zweifelhaften Macht, wohl aber aus einer jeden Macht welche ſich Geltung zu verſchaffen gewußt hat. Dieſe Geltung iſt die Autorität mit der die übermächtige und unzweifelhafte Thatſache auftritt. Die Zeitdauer gehört zu den Umſtänden durch welche die Geltung erworben werden kann. Sie läßt die Proteſte gegen eine thatſächliche Macht verſtummen, den Kampf gegen dieſelbe erlahmen. Sie bringt die ſtillſchweigende Anerkennung mit ſich welche in der Unterwerfung unter die Thatſache liegt. Aber auch auf anderen Wegen kann die übermächtige Thatſache viel ſchneller zur Geltung und Autorität gelangen. Furcht, Eigennutz, Erkenntniß der Zweckmäßigkeit oder Unvermeidlichkeit können in kürzeſter Zeit der Macht den geheiligten Charakter geben in welchem das Gottesurtheil in der Weltgeſchichte anerkannt iſt. Auch die ſchlechten Beweggründe der Menſchen müſſen den ewigen Rathſchlüſſen dienen; und die ſtumpfe Gewohnheit der Reſignation gegenüber einer mächtigen Thatſache iſt keine edlere Quelle der Autorität, als Eigennutz und Furcht es ſind. Nichts deſto weniger ſoll die Thatſache eine gewiſſe Probe ihres Beſtandes abgelegt haben, ehe ſie als feſtſtehend anerkannt wird; und zu dieſer wird in der Regel die Zeit erforderlich ſein in welcher ein

gewiſſer Glaube an die Dauer entſteht. Die Herrſchaft eines mächtigen Geſchlechtes iſt eine Thatſache welche feſter ſteht und mehr Dauer verſpricht als die eines mächtigen Individuums, und inſofern kommt die Geburt in einem ſolchen Geſchlechte den Anſprüchen der Legitimität zu Gute. Ein rückwärts verfolgter Stammbaum muß aber doch immer zuletzt auf einen Parvenu führen; worin nicht eine Schande ſondern vielmehr eine Ehre liegt. Von unten emporgekommen zu ſein, iſt ehrenvoller als von oben herunter. Es gibt emporgekommene und es gibt heruntergekommene Geſchlechter: den letzteren hat noch nie die legitime Abſtammung ihrer letzten Sprößlinge etwas genützt, und das Weiſeſte was ſie thun können iſt ihren Stammbaum ſoviel wie möglich im Dunkeln zu halten. Zwiſchen dem fürſtlichen Parvenu und dem legitimen Suverän iſt alſo kein principieller Unterſchied. Hat die junge Herrſchaft ſich noch nicht in der Zeit bewährt, ſo hat in der Regel die alte um ſo zahlreichere Fehler zu bereuen. Wir wiſſen nicht was vorzuziehen iſt.

Auch von dem Vorwurf einer revolutionären Politik wird der franzöſiſche Imperialismus nicht ſo hart betroffen wie es ohne Prüfung ſcheinen möchte. Das zweite Kaiſerreich iſt wie das erſte der Schluß einer ſtatsrechtlichen Revolution welche darauf in eine völkerrechtliche überging. Beiden Männern — Napoleon I. und Napoleon III. — ſind die conſervativen Intereſſen mindeſtens ſoviel Dank ſchuldig, wie ſie beiden Kaiſern gegenüber Grund zu Anklagen haben mögen. Was ohne den gegenwärtigen Beherrſcher Frankreichs aus der geſellſchaftlichen Ordnung Europas geworden wäre, vermag keiner ſeiner conſervativen Ankläger zu ſagen. Der Haß welcher auf Napoleon III.

von Seiten unbeugsamer Revolutionärs gefallen ist und noch fällt, beweist am besten wie erfolgreich er die Revolution niedergeschmettert hat. Später, es ist wahr, erscheint derselbe Mann als Beförderer und Lenker der Revolution. Er benutzt dieselbe als Mittel seiner Politik gegen andere Länder. Es ist aber die völkerrechtliche Revolution, nicht die statsrechtliche, deren er sich bedient. Weder Verfassungen noch sociale Ordnungen werden durch seinen Einfluß umgestürzt, aber Staten werden angegriffen, beraubt oder bedroht. Die Revolution von welcher der Kaiser der Franzosen Gebrauch gemacht hat und mit der er vielleicht noch die Welt bedroht, ist für ihn ein Mittel des Krieges. Ueberhaupt ist der Krieg selbst die völkerrechtliche Revolution. Verträge und thatsächlicher Bestand bilden das Material des Völkerrechtes; das was darin eine Umwälzung hervorbringt, ist der Krieg. Wenn aber Napoleon III. sich für Kriegszwecke der Volksbewegungen bedient, so thut er was jede kriegführende Macht unter Umständen thun wird. Man kann es vielleicht zum Gegenstande einer Anklage machen daß er es thut oder that ohne formell den Krieg erklärt zu haben. Wir wollen das nicht vertheidigen. Aber es gibt Staten welche bei der österreichischen Diplomatie in besserem Rufe stehen als das zweite französische Kaiserreich, und welche darin gelegentlich viel cynischer verfahren.

Wie oft schon hat England ohne Kriegserklärung offene Gewaltthaten geübt! — *So oft*, daß ein englischer Politiker in öffentlicher Versammlung zu London die englische Politik eine *Seeräuberpolitik* nennen konnte. Ohne irgend eine Kriegserklärung wie ohne irgend einen Richterspruch haben englische Kriegsschiffe in Städten des spanischen Amerikas zur Tilgung englischer Privatschuldforderungen Geld erpreßt.

Blokaden centralamerikaniſcher Häfen, ohne alle Formalität, aus den frivolſten Vorwänden, ſind eine Zeit lang ſo gewöhnlich geweſen daß ſie alljährlich zur Zeit der Indigo-Ernte wiederkehrten. Das war nicht Revolution; es war Seeraub. Aber hat etwa England mit den revolutionären Umtrieben in Italien und in anderen europäiſchen Ländern niemals etwas zu thun gehabt? Hat England nicht die Rebellion der ſüdlichen Staten der amerikaniſchen Union befördert, dieſe Staten durch Anerkennung ihrer Flagge auf dem Meere mittelbar anerkannt? Weßhalb nimmt die diplomatiſche Orthodoxie keinen Anſtoß an dieſen engliſchen Ketzereien? — Hat man an dieſen Beiſpielen nicht genug um zu zeigen, daß die imperialiſtiſche Politik in der Anwendung revolutionärer Mittel nicht ſchlimmer iſt als manche andere? — Sollen wir Rußland noch als Beiſpiel anführen? — „Vom Caſpiſchen Meere bis zur Straße von Gibraltar" — hat ſchon Guſtav III. von Schweden geſchrieben — „iſt kein Land deſſen Frieden Rußland nicht geſtört oder wenigſtens bedroht hat", und wie viel ließe ſich ſeitdem der Kenntniß jenes Fürſten hinzufügen! Oeſterreich kennt die panſlaviſtiſche Propaganda und ihre Wühlereien in Böhmen und an der unteren Donau, und in Deutſchland iſt man über die Rolle welche das revolutionäre Ruſſenthum bei uns geſpielt hat und gelegentlich weiter ſpielen wird, nicht mehr im Unklaren. Wie kommt es daß es öſterreichiſche Politiker gibt denen Rußland als eine *conſervative Macht* gilt? —

Es fällt uns nicht ein in dieſen Irrgängen des politiſchen Urtheils nach Logik zu ſuchen. Wir wollen nur zeigen daß ein gegen Frankreich *allein oder vorzugsweiſe* erhobener Vorwurf revolutionärer Politik ungerecht iſt. Eng-

land und Rußland haben redlich damit gewetteifert, und Preußen hat in Deutschland dasselbe gethan. Die Frage der Mittel darf leider überhaupt in der Politik nicht zu streng genommen werden; die Frage der Zwecke ist es welche eine genaue Beachtung verdient. Die Zwecke Frankreichs aber sind es von denen wir behaupten daß sie sich mit den Zwecken Oesterreichs müssen verträglich machen lassen; die Verträglichkeit der Mittel wird sich dann wohl ohne Schwierigkeit finden.

Welche sind also die Zwecke Frankreichs?

Daß sie nicht die der Revolution um ihrer selbst willen sind, haben wir eben angedeutet; und es ist leicht zu begreifen daß der Mann welcher die französischen Parteien unterworfen, kein Interesse daran haben kann die gebannten Geister neu zu entbinden.

Suchen wir uns die geschichtliche Stellung und Lage Frankreichs ganz klar zu machen, dann werden wir auch die bleibenden Zwecke der französischen Politik erkennen lernen.

Das deutsche Reich hatte seine culturgeschichtliche Aufgabe vollbracht und fiel in Stücken, als der deutsche Geist seine große theoretische und ideelle Arbeit unternahm die das System der politischen Symbolik des Mittelalters zerstörte. Dazu bedurfte es keines Reiches, und die Erzeugnisse dieser Arbeit waren damit unverträglich. In der Reformation aber hatte der deutsche Geist zugleich die Anstöße gegeben die aus seiner Innerlichkeit in das äußere Leben, aus der Idee in die Wirklichkeit, aus der Theorie in die Praxis führten, — Anstöße zu einem Laufe der Weltgeschichte welchem er selbst nicht zu folgen vermochte. Durch diese Anstöße hatte er die Bewegung hervorgerufen welche in die Entstehung der Ver-

einigten Staten auslief und in Amerika die Anfänge einer neuen Culturperiode setzte. Deutschland hatte damit: 1. sich selbst als politische Macht vernichtet, — 2. sich selbst geographisch aus der Mitte des politischen Systemes gerückt, und 3. der Weltcultur, welche bis dahin *central* gewesen war, einen *excentrischen* Charakter gegeben. — Alle drei Wirkungen kamen zusammen um Frankreich zu dem zu machen was es in der neueren Zeit geworden ist. Geographisch kam Frankreich an der Stelle Deutschlands in die Mitte des Systemes; politisch wurde es an der Stelle Deutschlands die centrale Macht; culturhistorisch wurde diese neue centrale Macht — da die Cultur den centralen Charakter verloren hatte — nicht zum Ausgangspunkte siegreicher Principien für positive Schöpfungen, sondern zum Kampfplatze streitender Gegensätze, welche am Ende erschöpft sich einer indifferenten Macht unterordnen mußten. Diese Macht ist das französische Kaiserthum.

Der französische Imperialismus legitimirt sich damit als eine wesentliche und nothwendige historische Bildung, und ist weit davon entfernt die vorübergehende Monstrosität zu sein für die er von einseitigen und verblendeten Parteiurtheilen erklärt wird. Wir meinen dies nach beiden extremen Seiten hin. Das französische Kaiserthum ist der nothwendige Enderfolg socialer Bewegungen wie die von denen das französische Volk erschüttert worden ist; und man muß sich dabei klar machen daß diese Bewegungen einer welthistorischen Krisis angehören und ganz und gar nichts Willkührliches in sich haben; daß der Kampf zwischen Altem und Neuem dabei nur die Einleitung der Krisis ist, welche sogleich in einen Kampf zwischen entgegengesetzten aber gleich neuen Principien übergeht; und daß diese Principien, welche in den beiden äußer-

ſten Gliedern des Weltſyſtemes — Amerika und Rußland — aus einander gelegt erſcheinen, im Mittelpunkte — alſo in Frankreich — in irgend einer Form gezwungen werden müſſen ſich zu vertragen und allmälig auszugleichen, weil keines derſelben beſtimmt iſt den Sieg über das andere zu erringen. Die Gegner des franzöſiſchen Imperialismus ſind deßhalb von dreierlei Art und ſtehen auf drei verſchiedenen Standpunkten: 1. auf dem Standpunkte der alten ſymboliſchen Ordnung, welche indeſſen nur noch ein epigoniſches Daſein friſtet; — 2. auf dem Standpunkte des extremen weſtlichen, und 3. auf dem des extremen öſtlichen Principes. Die erſten ſind die altmodiſchen Legitimiſten, die zweiten die Individualiſten, die dritten die Socialiſten. Die erſten befeinden das Kaiſerthum weil es auf den Ruinen ihres Syſtemes erbaut iſt, die zweiten weil es nicht ein einſeitiges Regiment der Bourgeoiſie darſtellt, die dritten weil es ſich nicht ihren communiſtiſchen Syſtemen überläßt. Aber gerade dieſe dreifache Anfeindung iſt der Beweis der hiſtoriſchen Nothwendigkeit des imperialiſtiſchen Regimentes, deſſen innere Aufgabe es iſt die dreifachen Gegner im gleichen Gemeinweſen beiſammen zu halten und zum Frieden zu zwingen. Was ſich auch an dem Geiſte des franzöſiſchen Kaiſerthumes, ſoweit er ſich bis jetzt entwickeln konnte, verdammen läßt: — es iſt, nachdem durch das Erlöſchen des deutſchen Reiches und die Verrückung Deutſchlands aus der politiſchen Mitte Europa ſeine centrale Macht und ſeinen inneren Halt verloren, die einzige politiſche Bildung geweſen welche an die Stelle treten konnte, und hat ſo den erſten feſten Punkt zu einer Reorganiſation des europäiſchen Abendlandes geſetzt. Einer Reorganiſation im modernen Geiſte. Denn es iſt nicht ein ſymboliſches

Gebäude wie das heilige römische Reich deutscher Nation es war; sondern im strengsten Sinne kann es nur als das gelten was es wirklich zum Besten der Welt *leistet*: — es ist der nackte Erfolg der Unentbehrlichkeit und Zweckmäßigkeit auf den Thron gesetzt.

So ist das französische Kaiserthum, weit entfernt in seinem Geiste von dem Leben eines einzelnen Menschen abzuhangen, vielmehr ein im Zusammenhange der gegenwärtigen Weltverhältnisse tief begründetes politisches Gebilde. Es mag vielleicht nochmals umgestürzt werden: — es wird abermals neu entstehen. Der Mann welcher es jetzt regiert mag hinweggerafft werden: — ein anderer Imperator wird an seine Stelle treten. Ein Rückgang der Geschichte auf das französische Königthum könnte nicht den geschichtlichen Sachverhalt und die Frankreich gewordene Aufgabe verändern, sondern höchstens ein vorübergehendes Vergessen oder Verleugnen derselben ausdrücken. Sehr bald würde sich Frankreich seiner Stellung und Aufgabe wieder erinnern, und allsogleich würde seine Regierung das erneuerte Bekenntniß derselben ablegen. Uebrigens lebte schon im französischen Königthume das Vorgefühl der centralen Weltstellung die sich nun verwirklicht hat und die nun der französischen Nation auf lange nicht wieder entrissen werden kann. Eine französische Republik von dauerndem Bestande gehört eben bei dieser Weltstellung zu den größten Unwahrscheinlichkeiten der Weltgeschichte. Nur eine Theilung Frankreichs, eine Vernichtung der französischen Nation, könnte Frankreich seine Rolle entreißen, und diese Rolle findet im Kaiserthume den richtigen Ausdruck. Eine französische Republik könnte möglicher Weise einmal zu dieser Theilung führen, denn in einer französischen Republik würden

Socialismus und Individualismus ſich auf Tod und Leben bekämpfen; und wenn aus dem Kampf nicht abermals das Kaiſerthum entſpränge, würde daraus die Vernichtung folgen. Das iſt aber ein Ausgang der möglich, jedoch nicht wahrſcheinlich iſt. Im Kaiſerthume wie es beſteht, ſind die Extreme dieſes Kampfes umgangen, und es iſt ein mittleres Ergebniß: die allmälige Verſtändigung des Individualismus und Socialismus — ermöglicht. Dieſe Verſtändigung liegt in der Entwickelung des Principes der Aſſecuranz, welches vom Imperialismus vielleicht nicht mit ausdauerndem Eifer und nicht mit unirrendem Takte, aber mit vollem Bewußtſein ergriffen worden iſt. Mit einem auf das Princip der Aſſecuranz gegründeten ökonomiſchen Syſteme tritt die europäiſche Geſellſchaft auch wirthſchaftlich und politiſch-moraliſch, wie es in der geographiſchen Lage der Fall iſt, in die Mitte zwiſchen Amerika und Rußland. Ueberall zwar wo in Schifffahrt, Handel und Induſtrie Unternehmungsgeiſt zu finden iſt, hat dieſer ſich auch unter den Schutz der Aſſecuranz begeben; allein zwiſchen der Verſicherung eines Schiffes, Hauſes oder Warenlagers und einem allgemeinen Verſicherungsweſen als ökonomiſcher Grundlage des States und der Geſellſchaft iſt ein weſentlicher Unterſchied, auf den es hier gerade ankommt. Dieſen Unterſchied feſtgehalten, wird die amerikaniſche Geſellſchaft ſich noch auf lange Zeiten einem rückſichtsloſen Individualismus und einer ungezügelten Concurrenz überlaſſen, — während die ruſſiſche, bei allem was jetzt in der rühmlichſten Abſicht in anderer Richtung erſtrebt werden mag, nicht minder auf lange Zeiten ſich herdenartig der Fürſorge des „Väterchens" und ſeiner Regierung anvertrauen wird. In Frankreich als der Mitte des ganzen Syſtemes drängen ſich dieſe

beiden geſellſchaftlichen Richtungen im gleichen Gemeinweſen zuſammen, und der Imperialismus hat die daraus hervorgehende Aufgabe begriffen. Darin liegt nichts was andere Staten bedroht; darin liegt nur was andere Staten befriedigen kann und was dem allgemeinen Wohle der Welt entſpricht. Sich ſelbſt hätten es andere Staten zuzuſchreiben und die Verantwortlichkeit dafür fiele ſchwer auf ſie, wenn eine unüberlegte und vorurtheilsvolle Haltung gegen Frankreich die begonnene Vermittelung unterbrechen und die Gegenſätze in ihrer ganzen Schroffheit wieder entbinden ſollte. Denn die Aufgaben der Zeit müſſen gelöst, — das Neue was dem Bedürfniß der jetzigen Entwickelungsſtufe entſpricht muß zur Geltung gelangen, — auf friedlichem oder gewaltſamem Wege — geſchehen muß es und geſchehen wird es.

Geben wir von der Betrachtung des inneren Geiſtes des franzöſiſchen Imperialismus auf deſſen äußere Machtintereſſen über, ſo wird ſich zeigen daß auch dieſe, von ihm ſelbſt richtig verſtanden, keinen anderen Stat zu bedrohen brauchen.

Das Grundintereſſe Frankreichs iſt in dieſer Beziehung das, die Mitte des europäiſchen Syſtemes und der ganzen politiſchen Weltordnung unſerer Tage zu behaupten, und ſich alle Folgewirkungen einer ſo einflußreichen Stellung zu ſichern. Die Stellung iſt neu, und ſie iſt beſtritten. Sie iſt verbunden mit der Aufgabe, der Mittler und Vermittler der politiſchen Parteien in Europa zu ſein: auch dieſe Aufgabe iſt beſtritten und wird oft unbegründeter Weiſe für eine Anmaßung erklärt.

So iſt die innere Haltung und äußere Stellung Frankreichs eine beſtimmte, und es iſt auf franzöſiſcher Seite keine

Heuchelei daß die franzöſiſche Politik, wie aggreſſiv ſie auch in einzelnen Fällen zu Werke gehen mag, im Weſentlichen eine defenſive iſt. Dieſe Defenſive ſieht ſich freilich oft genug veranlaßt eine offenſive Form anzunehmen, und ſie mag dabei auch nicht ſelten die Grenze des Defenſivzweckes überſchreiten. Immerhin bleibt dies Nebenſache.

Zur Vertheidigung der Machtſtellung im europäiſchen Syſtem und zur Behauptung der Vermittlerrolle zwiſchen den Parteien Europa's gehört nun freilich vielerlei was der oberflächlichen Beurtheilung als unzuſammenhängend, als widerſpruchsvoll und launenhaft erſcheinen mag. Es gehört dazu das Hereinziehen Amerika's in die europäiſchen Verwickelungen und ein verhältnißmäßiges Zurückdrängen Rußlands, um den Einfluß beider äußeren Machtkörper in das Gleichgewicht zu ſetzen. Es iſt dies die Vorbedingung jeder Benutzung der beiden äußeren Glieder der großen Welttrias um die inneren Kraftverhältniſſe der Mittelgruppe zu Gunſten Frankreichs als der Mitte des Ganzen zu beeinfluſſen. Auf das äußerſte bedrängt, müßte der Grundgedanke der franzöſiſchen Politik die Allianz mit Rußland und Nordamerika ſein, — ein Gedanke der in der amerikaniſchen Politik Napoleons III. zuweilen verdunkelt erſcheint, zu jeder Zeit aber doch wieder hell hervortreten könnte. Es gehört zur Vertheidigung der Stellung Frankreichs ferner die Einführung neuer Staten in die Zahl activer Mächte der Mittelgruppe. Es gehört dazu aber auch, wie wir in einem früheren Capitel gezeigt haben, die Erhaltung Oeſterreichs und Preußens als europäiſche Mächte, die Verhinderung ihres Aufgehens in einem deutſchen Einheitsſtate, zugleich aber auch die Verhinderung der Theilung des übrigen Deutſchlands zwiſchen

ihnen, inso ferne der Versuch dazu aller Wahrscheinlichkeit nach mißlingen und zum Einheitsstate führen würde. Es gehört dazu also die Begünstigung einer deutschen Triasbildung. Es gehört aber nicht dazu die Losreißung des kleinsten Stückes deutschen Gebietes am Rhein oder anderwärts, und es gehört nicht dazu die Abtrennung Venetiens von Oesterreich. Alle diese Beweggründe und Aufgaben bleiben für Frankreich dieselben, gleichviel ob zu Paris ein Napoleonide auf dem Kaisertrone oder ein Orleanide auf dem Königsthrone sitzt.

Soiern Frankreich in allen Beziehungen die richtige Linie nicht überschreitet, läßt sich nicht entdecken wo die österreichischen Interessen beeinträchtigt werden. Wir sprechen hier nicht von dem was in Italien geschehen ist, sondern von dem was je nach Umständen zu erwarten wäre. Deutschland als Ganzes mag Gründe haben eine Gestaltung der Weltverhältnisse zu beklagen welche seinen Einheitsbestrebungen im Wege ist: damit sind diese Verhältnisse nicht geändert. Oesterreich aber als besondere europäische Großmacht, welche neben Preußen eine solche bleiben will, — Oesterreich als Oesterreich, ist durch eine nur halbwegs vernünftige Politik Frankreichs nicht gefährdet. Da wo von dieser Politik eine Gefährdung Oesterreichs behauptet oder eine Beeinträchtigung aufgestellt wird, ist entweder, wenn es sich handelt, auf einem Irrwege begriffen, wenn es schon vorgeht, in einen Irrweg gerathen. Die Erhaltung Oesterreichs ist ein ganz wesentliches französisches Interesse, weil die Zerstörung des Kaiserstaates die Allmächtigkeit Frankreichs, den höchsten Vortheil seiner jetzigen Stellung vernichten würde. Aus dem nämlichen Grunde kann es Frankreich nie zum Vortheile gereichen

Polens nicht Ernſt ſein. England mag unter Umſtänden eine Theilung Rußlands mit der Gründung eines weſtruſſiſchen und in ſo fern „polniſchen" Reiches ſeinen Intereſſen angemeſſen finden: Frankreichs Intereſſen ſind dagegen ganz andere. Frankreich muß begreifen, daß eine Wiederherſtellung Polens eine Schwächung Oeſterreichs und Preußens als europäiſcher Mächte, dieſe Schwächung eine Stärkung der deutſchen Einheitsbeſtrebungen, dieſe Stärkung eine Gefährdung Frankreichs, das Ganze jedenfalls eine Verdrängung Frankreichs aus der Mitte des Syſtemes zur Folge hätte. Ebenſo verhält es ſich mit einer Abſonderung Ungarns von Oeſterreich. Dem franzöſiſchen Intereſſe könnte dieſe nicht entſprechen. Die Beweggründe welche an dieſen beiden Punkten von Seiten Frankreichs wirkſam geweſen ſind, beziehen ſich auf Zwecke welche an ſich nicht einen Oeſterreich feindlichen Charakter haben. Was die franzöſiſche Politik an der unteren Donau und in Polen ſich zu thun macht, iſt nur eine Diverſion die im letzten Ziele ſich auf England, Rußland und den Orient bezieht, auf eine Frage welche eben auch gerade wie die deutſche einer Verſtändigung zwiſchen Oeſterreich und Frankreich bedarf — allerdings dieſe ausdrücklich mit Einſchluß Englands. Die orientaliſche Frage betrifft das geſammte politiſche Weltſyſtem, und alle Glieder desſelben haben ein näheres oder ferneres Intereſſe an ihrer Entſcheidung. Auch von Frankreich iſt es daher kein Uebergriff wenn es ſein Gewicht dafür in die Wagſchale legt. Wenn andere Mächte nicht das gleiche thun, ſo iſt das ihre Sache, und die Folgen davon haben ſie ſich ſelbſt zuzuſchreiben, — eine Bemerkung welche unvermeidlich zwar gerade Oeſterreich treffen muß, aber nichts weniger als einen

Oesterreich feindlichen Sinn haben kann. Wie überall, hängt auch hier das Schicksal davon ab daß man seinen Beruf zu erkennen und zu erfüllen weiß. Zu der bloßen Kraft der Trägheit aber kennt die Geschichte keinen Beruf.

Mehrfache Interessen die Frankreich im Mittelmeere im Auge zu behalten hat, beziehen sich auf den französischen Antheil an der europäischen Herrschaft oder dem europäischen Einflusse über außereuropäische Länder. Daß Frankreich daran seinen Antheil verlangt, ist eine durchaus legitime Forderung, welche bei richtigem Verständnisse auf beiden Seiten nirgends den Bedingungen österreichischer Macht zu nahe zu treten braucht. Wir werden auf das Verhältniß der europäischen Staten zu außereuropäischen Ländern, oder vielmehr auf die Vertheilung der Herrschaft und des Einflusses der activen Menschheit auf die passive später ausdrücklich zu sprechen und dann auch auf die hier berührten Stellungen zurückkommen. Einen wichtigen Punkt aber müssen wir hier hervorheben, nämlich das Verhältniß des französischen Interesses zum Besitze von Venedig.

Die Wichtigkeit welche Venetien und das Festungsviereck für Oesterreich und Deutschland hat, ist so vielfach erwähnt worden daß wir hier nicht einläßlich darauf zurückkommen wollen. Man hat diese Wichtigkeit neuerdings aus Gründen fortgeschrittener militärischer Technik herabzusetzen gesucht; wir können die Entscheidung der Frage indessen den Fachkundigen überlassen, denn wenn das Festungsviereck eben aus diesen Gründen für Oesterreich aufgehört haben sollte von entscheidender Bedeutung zu sein, wäre damit auch sein militärisches Gewicht für den Gegner Oesterreichs verringert. Wir selbst halten an der Nothwendigkeit dieser Position für Oesterreich

fest, — einer Position, welche recht eigentlich der militärische Ausdruck des culturhistorischen Berufes der österreichischen Monarchie ist. Das Festungsviereck ist das Thor durch welches — außerhalb Deutschland — jedes Landheer hindurch muß welches von Frankreich nach der unteren Donau und in die Balkanhalbinsel bestimmt ist. Solange Oesterreich dazu den Schlüssel führt und Frankreich sich seinen Weg nicht durch das Innere von Deutschland gebahnt hat, kann ein französisches Heer nur zur See auf ein Kriegstheater in Ungarn und der europäischen Türkei verpflanzt werden. Hier führt die einzige Straße durch auf welcher zu Lande Deutschland umgangen werden kann. Aber das Festungsviereck schließt zugleich die Alpenübergänge nach Tyrol und Baiern, und durch seinen Verlust würden Süddeutschland und Oesterreich bloßgestellt. Seitdem Savoyen in französischem Besitze ist, gewährt die Schweiz dem Südwesten Deutschlands nur eine ungenügende Deckung. Neuere Communicationsmittel machen es möglich in kürzester Zeit eine französische Armee am Bodensee zu concentriren. Solange Oesterreich sich im Besitze Venetiens behauptet, bliebe eine solche Armee, um dem Donauthale hinab zu operiren, auf ihrer rechten Flanke bloßgestellt. Mit dem Verluste des Festungsvierecks und seinem Uebergange in Hände in denen es Frankreich zur Verfügung steht, wäre auf der Südseite für eine auf dem genannten Schauplatz operirende französische Armee völlige Sicherheit gegeben.

Das alles scheint zu sagen daß Frankreich wünschen müsse das Festungsviereck in anderen als österreichischen Händen zu sehen. Daß es aber wirklich so wäre, setzt drei Bedingungen voraus: 1. daß Frankreich im Südosten von

Europa einen Landkrieg führen wolle; 2. daß es bei einem solchen Kriege Oesterreich zum Gegner habe; 3. daß das Festungsviereck statt Oesterreichs einen Besitzer erhalte über den Frankreich unbedingt verfügen kann. Es ist schwer anzunehmen daß diese drei Bedingungen zusammentreffen. Wenn z. B. die Engländer wünschen daß Venetien den Italienern überlassen werde, so setzt die englische Politik gewiß nicht voraus daß das zu Gunsten Frankreichs ausschlagen müsse. Der Erfolg könnte hier ein ganz umgekehrter sein. Oesterreich ohne das Festungsviereck könnte auf französischer Seite stehen, und Italien mit dem Festungsviereck unter englischer Führung zu Frankreichs Gegnern gehören. Vor allem aber ist zu berücksichtigen daß wenn Frankreich mit Oesterreich in gutem Vernehmen steht und sich über eine gemeinsame Politik verständigt hat, ein Streit in diesen Regionen gar nicht die Form annehmen kann welche Frankreich ein Interesse geben würde Oesterreich hier geschwächt zu sehen. Das französische Interesse läuft hier also nur dann gegen das österreichische, wenn dieses vorher und ursprünglich sich zu jenem feindlich stellt. Will hier Frankreich etwas was Oesterreich nicht zugeben kann? Was wäre es? — Frankreich kann in der orientalischen Frage der Gegner Rußlands, der Gegner Englands, aber nicht wohl der Gegner Oesterreichs sein, sofern Oesterreich nicht sich selbst zum Gegner Frankreichs macht. Was könnte aber Oesterreich dazu bestimmen? — Hätte es etwa Gründe hier für eine russische Machtentfaltung eingenommen zu sein? — Das nicht! — Oder für eine allzugroße englische? — Die Rücksichtslosigkeit mit welcher England in der Angelegenheit der ionischen Inseln gegen Oesterreich verfährt, der Druck welchen England mit Bezug auf

Venetien auf Oeſterreich auszuüben geſucht hat, die engliſche Vorliebe für die italieniſche Nationalität, — dieſe und andere Beiſpiele zeigen was Oeſterreich zu erwarten hätte wenn ein unter britiſcher Hoheit ſtehendes neubyzantiniſches Reich Beſtand gewänne. Oeſterreich zu einem Lande engliſcher Tranſitrouten, die öſterreichiſche Bevölkerung zu engliſchen Korn-, Holz- und Viehlieferanten, die öſterreichiſchen Provinzen zu engliſchen Werbediſtricten zu machen, das würde das Ziel einer ſolchen Machtentfaltung in Bezug auf Oeſterreich ſein. Das franzöſiſche Intereſſe iſt in dieſen Regionen kein anderes als das der Erhaltung eines gewiſſen Gleichgewichtes der Macht und der Vortheile. Eigenen Beſitz *ſoweit oſtwärts* zu ſuchen, kann nicht Frankreichs Abſicht ſein ſolange ſeine Ziele in Nordafrika noch ſo unvollkommen erreicht und ſo ſchwer erreichbar ſind; und ſelbſt wenn Frankreich Aegypten und das ganze Atlasland beſäße, wäre es eine Verirrung franzöſiſcher Politik in Byzanz mehr als einen ſeiner Macht im Allgemeinen entſprechenden Einfluß ausüben zu wollen. Das Feſtungsviereck iſt der Knotenpunkt wo der Oſten, Weſten, Süden und Norden, deren Vermittelung die Aufgabe Oeſterreichs iſt, militäriſch zuſammenſtoßen. Frankreich hat kein *dauerndes* Intereſſe dieſen Punkt in *anderen* als öſterreichiſchen Händen zu ſehen.

Ein Schreckgedanke, freilich, iſt die franzöſiſch-ruſſiſche Allianz und die Theilung des europäiſchen Continentes zwiſchen Frankreich und Rußland.

Wir gehören nicht zu denen welche Gedanken bloß darum für chimäriſch halten weil ſie großartig und weitausſehend ſind, oder welche auch der bloßen Chimäre nicht eine gefährliche Macht zuſchreiben. Im Gegentheil — wir fürchten

nichts mehr als die Macht der Chimäre, und würden sie in dieser welthistorischen Beziehung über alles fürchten, — gewiß nicht als die Macht welche Räthsel löst, sondern eben als die welche unlösbare Räthsel aufgibt und durch deren Unlösbarkeit die Welt in's Verderben stürzt. Aber in dieses Verderben würden doch gewiß Frankreich und Rußland mitstürzen. Die französischen Aufgaben sind jedoch ganz andere als sich auf dunkle Räthsel der Zukunft einzulassen. Nur die äußerste Bedrängniß einer vorübergehenden Lage könnte eine vorübergehende Verständigung zwischen Rußland und Frankreich für ein politisches Ziel bewirken; sie würde gewiß nicht länger dauern als jene Lage. Das natürliche und bleibende Interesse Frankreichs, — das Interesse sich in der Mitte des europäischen Systemes zu halten, — gibt der französischen Politik für die Dauer eine der russischen Allianz entgegengesetzte Richtung, nämlich die auf Bildung einer compakten abendländischen Statengruppe gegen russisches Umsichgreifen. Man soll nie vergessen daß an dem Worte „Konstantinopel" die Verständigung Napoleons I. und Alexanders I. scheiterte. Eine immer drohende Möglichkeit vorübergehender Verständigung zwischen Frankreich und Rußland ist jedoch ein Glück für Europa, weil sie die auf eine neue heilige Allianz abzielenden Projecte kreuzen hilft. Daß Oesterreich durch das ungewisse Verhältniß Frankreichs zu Rußland vom Betreten eines so gefährlichen Irrweges abgehalten wird, ist kein Uebel sondern eine Wohlthat, für Oesterreich selbst wie für die Welt.

Ein Feld des Mißtrauens gegen französische Zwecke würde sich eröffnen wenn Oesterreich seine Interessen ganz und vollständig mit denen Deutschlands zu verschmelzen bereit wäre.

Bis zu dieser Selbstentäußerung hat es aber Oesterreich noch nicht gebracht; und solange wir nicht seine Stellung als europäische Großmacht geradezu mit der eines wiederhergestellten und verbesserten deutschen Reiches vertauscht sehen, wird Oesterreich die Bedingungen seiner eignen besonderen Macht in letzter Instanz immer über den Vortheil Deutschlands stellen, wieviel ihm auch daran gelegen sein mag sich um Deutschland verdient zu machen *). Das ist auch so naturgemäß daß kein Politiker etwas anderes voraussetzen wird. Wenn es aber so ist, steht eben Frankreich der deutschen Politik Oesterreichs auch nicht ernstlich im Wege. Es steht ihr nur im Wege sobald Oesterreich nicht mehr Oesterreich sein sondern geradezu Großdeutschland werden will. Im Uebrigen glauben wir an keine Bedrohung Deutschlands, z. B. des Rheines, durch Frankreich, es sei denn daß dieses dazu gezwungen werde; und so ist selbst der Fall daß Oesterreich sich genöthigt sähe als Beschützer deutscher Interessen gegen Frankreich aufzutreten, ein im höchsten Grade unwahrscheinlicher. Wir sind der bestimmten Meinung daß die Ansichten über die Rheingrenze welche von französischer Seite in der bekannten Flugschrift „Le Rhin et la Vistule" ausgesprochen sind, nicht nur aufrichtig und wahr die Ueberzeugung des Kaisers der Franzosen ausdrücken sondern auch mehr oder minder zu Ansichten des französischen Volkes geworden sind, jedenfalls sich in der französischen Politik geltend machen werden solange diese nicht durch eine unzweckmäßige

*) Das Verhalten in der deutsch-dänischen Streitfrage, wo doch das Abweichen des österreichischen vom deutschen Interesse nur einer veralteten Politik angehört, ist ein schlagendes Beispiel für obigen Satz. Wir schreiben im December 1863.

Haltung der deutschen Großmächte oder des deutschen Bundes zu einer offensiven Defensive getrieben wird.

So glauben wir die Möglichkeit und culturgeschichtliche Nothwendigkeit einer Verständigung Oesterreichs und Frankreichs über die Hauptfragen der europäischen Politik wenn auch nur nach den Hauptzügen des Verhältnisses nachgewiesen zu haben. Welche Form ein aus solcher Verständigung hervorgehendes Verhältniß annimmt, muß aus dem Verhalten anderer Staten hervorgehen und kann nicht allgemein bestimmt werden. Vieles kann in dieser Beziehung wechselnd sein, obschon für längere Zeit wohl feststehen wird daß England, Frankreich und Oesterreich in eben jenen Fragen welche Oesterreich mit Frankreich zusammenführen sollten, eine Dreiheit gemeinsamer Politik zu bilden bestimmt sind, welche jeden Gedanken an eine Wiederbelebung der heiligen Allianz ausschließt, und auch die endgiltige Beseitigung jeder russisch-pentarchischen Politik sich zum Zwecke setzt.

Achtzehntes Capitel.

England und sein Verhältniß zu Oesterreich und Frankreich.

Die englische Politik scheint in der Regel ohne System zu sein, und englische Politiker spotten gern über die in die ferne Zukunft reichenden Pläne anderer Völker. Wie die Unternehmungen des speculirenden Kaufmanns, richtet sich die Haltung Englands in den politischen Fragen der Zeit nach Beweggründen des Augenblickes. England indessen hat doch in diesem Mangel an Logik mehr System und Methode als der oberflächliche Zuschauer vermuthen möchte.

Von Natur ist England der große Vermittler des europäischen und außereuropäischen Lebens auf dem Wege der Schifffahrt. Portugal, Spanien, die Niederlande haben vorübergehend den nämlichen Beruf gehabt, und in Gemeinschaft mit anderen Küstenstaten haben sie noch heute ihren Antheil daran. England indessen hat allmälig das große Geschäft auf der See monopolisirt, und ist damit überhaupt zum ersten Großhändler, Spediteur, Unternehmer, Capitalisten und Geschäftsführer der Welt geworden. Diese Stellung zu behaupten, ihren Erfordernissen zu genügen, allzukühne Rivalen unschädlich zu machen, die Bedürfnisse der Welt zu steigern und den gesteigerten Bedürfnissen abzuhelfen: — das sind die natürlichen und sich gleichbleibenden Gesichtspunkte der englischen Politik.

Für eine solche Politik hat die politische Macht an sich kein Interesse; sie gilt ihr nur als Garantie des Geschäftes. Auch der Territorialbesitz ist ihr eine Nebensache. Für diese Politik hat der Stat eigentlich kein Territorium, sondern, gleich einer Handelsfirma, nur ein Domicil, welches England heißt. Ihre auswärtigen Besitznngen sind Geschäftsfilialen und Commanditen. Auch fremde Staten können sich in dieser Stellung zu ihr befinden, und empfangen dann ihren Einschuß an politischem Capital um englische Geschäfte zu besorgen. Die Kolonial- oder Provincialabhängigkeit gehört für ein solches System nicht zur Sache. Alles vom Hauptcomptoir aus zu dirigiren, ist nicht überall die vortheilhafteste Methode: die englische Politik mit ihren Geschäftsmaximen hat diese Wahrheit schon längst begriffen, und die merkantilische Abhängigkeit von England weiß sie auch auf anderer Grundlage als auf der der politischen Unter-

werfung zu begründen. Der Territorialbesitz ist nicht die hauptsächlichste Grundlage einer Macht welche ihr politisches Capital so vortheilhaft wie England in beweglichem Eigenthum anzulegen weiß.

Aus mittelbaren Gründen mögen sich nichts destoweniger für das britische Reich sehr verwickelte Machtinteressen ergeben; aber die Gründe dafür sind eben immer mittelbare. Von diesem Standpunkte müssen die Freundschaften und Feindschaften Englands betrachtet werden. Die englische Methode ist dabei im Allgemeinen die, sich fremder Macht zu bedienen, dabei aber dieselbe in allen ihren Bewegungen zu begleiten und zu überwachen. Denn der allgemeine moralische Charakter der englischen Politik ist die Eifersucht, welche sogar das englische Privatleben im Verhältniß zu Personen und Leistungen anderer Nationen auszeichnet.

Dies ist der Geist in welchem England sein Verhältniß zu Frankreich betreibt. Das zweite Kaiserreich war schnell die erste europäische Continentalmacht geworden: eine solche Macht mußte Englands Alliirter sein oder sie durfte nicht existiren; sie mußte Englands Freund sein, und wenn man sie gehaßt hätte wie das leibhaftige böse Princip. Mit dem giftigsten Hasse gemischt, heftete sich die englische Freundschaft also an Frankreich, um es in keiner seiner Bewegungen allein zu lassen. Napoleon III. war aber nicht der Mann sich dupiren zu lassen. Er erwiederte Falschheit mit Falschheit, und suchte England tiefer in seine Pläne zu verwickeln als der perfidesten englischen Politik selbst erwünscht war. Diesen Wetteifer falscher Freundschaft, dessen Schauplätze in der Krim und in Italien, in Syrien, Marokko, Mexiko

und Polen liegen, hat der euphemistische Sprachgebrauch die „entente cordiale“ genannt.

Unter dem Gesichtspunkte dieses Verhältnisses zu England hat Frankreich vielleicht den Fehler begangen, seine Macht in größerem Maße überseeischen Unternehmungen und der Ausbildung seiner Marine zuzuwenden als sich mit der Erhaltung eines dauernden Friedens mit England möglicher Weise verträgt. Alles wird hier freilich endlich auf den letzten Erfolg ankommen. Aber es muß von Seite Frankreichs als Verwegenheit erscheinen den eifersüchtigen Freund auf die äußerste Probe zu stellen, um so mehr als dessen Perfidie eine Sache ist die sich von selbst versteht. Es gibt überseeische Unternehmungen die zu Frankreichs wahrem und natürlichem Berufe gehören; es gibt aber auch andere welche nicht durch diesen Beruf vorgezeichnet sind, und diese hätte vielleicht Frankreich aus Rücksicht auf den kitzlichsten Punkt der entente cordiale unterlassen sollen, überhaupt schon um sich nicht unnöthig auf dem Meere zu schaffen zu machen. Zweimal scheint den Napoleoniden eine Unterschätzung Englands einen Streich zu spielen; obschon diesmal der Fehler aller Wahrscheinlichkeit nach noch gut zu machen ist.

Die überseeische Politik Frankreichs ist überhaupt, bei allen zum Theil glänzenden Erfolgen derselben, ihre schwache und gefährliche Seite, und wir haben darin auch im Einzelnen einige Mißgriffe zu bemerken.

Wir beziehen uns damit nicht auf das mexikanische Unternehmen welches wir an sich nicht als einen Mißgriff bezeichnen können. Frankreich bedurfte eines Hebels den es zur Bewegung der amerikanischen Politik ansetzen könne. Eine Theilung der Union in Nord und Süd mußte

seit längerer Zeit einem Kopfe wie Napoleon III. als eine nahe Möglichkeit erscheinen, und in Verbindung mit dieser Eventualität wurde die Intervention in Mexiko seit Jahren als Plan gehegt und vorbereitet. Wir kommen, soweit Mexiko betroffen ist, auf den Gegenstand zurück. Was uns hier interessirt, ist das Verhältniß zwischen Frankreich und England. In Bezug auf dieses Verhältniß nun müssen wir urtheilen, daß wenn Frankreich das große Zerwürfniß der Union benutzen wollte um ein mexikanisches Kaiserthum zu errichten, die Nordstaten der Union es waren auf deren Seite sich die französische Politik stellen mußte. Den Engländern mußte, wenn es darüber jemals zu einem Bruche kommen sollte, die Rolle zugeschoben werden das Interesse der Sklavenstaten zu vertreten; das aber was Frankreich durch eine antirepublikanische Politik in Mexiko bei der Demokratie verlor, mußte es durch seine Parteinahme gegen die Sklaverei wieder gewinnen. Bei der Sklaverei als System hat Frankreich in keiner Weise einen Vortheil zu erwarten. In Mexiko ist es unanwendbar. Nachdem es in diesem Lande seit längerer Zeit abgeschafft worden ist, kann es nicht wieder eingeführt werden, um so weniger als es der dortigen Gesellschaft durchaus nicht an brauchbaren Arbeitskräften fehlt. Was aber die Nordstaten betrifft, so sind sie aus fünf Gründen gerade der Theil der Union auf den sich die französische Politik stützen sollte: 1. werden sie, wenn die Union wieder hergestellt wird, der herrschende Theil sein, durch dessen Sympathien und Antipathien die Politik der Gesammtregierung bestimmt werden wird; 2. werden sie, wenn die Union getheilt bleibt, dem Süden dennoch an Macht weit überlegen sein; 3. stehen sie England feindlicher

gegenüber als die Südstaten; 4. sind sie, und gerade sie, in Amerika die culturhistorische Macht welche den attractiven Gegensatz zu Rußland bildet, und mit der allein eine französisch-amerikanisch-russische Allianz hergestellt werden kann, wenn eine solche Stellung jemals aus dem Gedanken in die Wirklichkeit übergehen sollte. Endlich 5. steht der sociale und politische Geist der Nordstaten dem Imperialismus und der Monarchie näher als diesen politischen Systemen die suveräne Aristokratie der Sklavenhalter steht. Es ist eine häufige Verirrung des europäischen Urtheils sich die Sache umgekehrt zu denken.

Wir wollen damit nicht sagen daß eine Verständigung Napoleons III. mit der Regierung von Washington zu Gunsten seines mexikanischen Unternehmens eine leichte und sichere Sache gewesen wäre; wir halten sie aber auch jetzt noch nicht unbedingt für unmöglich, wenn der amerikanische Krieg länger fortdauert und es am Ende doch zu einer Trennung kommt, wobei in Betracht gezogen werden muß daß der amerikanische Geist eher eine selbständige Monarchie als eine europäische Kolonie in Amerika erträgt. Die sogenannte „Monroe-Doctrin" ist nur gegen die Abhängigkeit von Europa, nicht gegen irgend eine einheimische Regierungsform gerichtet, und schließt sowenig ein Kaiserthum in Mexiko wie einen hierarchischen Absolutismus im Mormonenstate aus. Auch der fremde Prinz erscheint dabei nicht als Hinderniß, sofern er nur in Amerika als fürstlicher Auswanderer auftritt.

Dies alles hier nur, um auf einige Fehler der französischen Politik aufmerksam zu machen welche zuletzt das Verhältniß Frankreichs zu England betreffen. Dieses Verhältniß aber

bei Gutem zu erhalten, iſt in unſerer Zeit die große Aufgabe Oeſterreichs.

Oeſterreich, auf der einen Seite an ein Verhältniß mit Frankreich gebunden, auf der anderen den Engländern an der unteren Donau und im adriatiſchen Meere ein überaus werthvoller Bundesgenoſſe, — Oeſterreich, durch welches allein die begründeten Intereſſen Frankreichs ſicher geſtellt werden können und welches in dieſem Augenblicke der engliſchen Speculation die verlockendſten Ausſichten eröffnet, — Oeſterreich iſt dazu gemacht England und Frankreich zuſammenzuhalten, und als dritter im Bunde eine weſtliche Trias bilden zu helfen, deren allgemeine politiſche und culturgeſchichtliche Bedeutung der Sieg des weſtlichen über das öſtliche Culturprincip in Europa iſt. Eine ſolche Allianzenbildung iſt das reine Widerſpiel der heiligen Allianz, ſo zwar daß Oeſterreich, ſeiner Vermittlerrolle getreu, auch hier das der alten und der neuen, der weſtlichen und der öſtlichen Gruppirung zugleich angehörige Glied iſt.

Daß England den Beitritt Oeſterreichs zu ſeiner Verbindung mit Frankreich als die Bedingung eines wünſchenswerthen Ganges der europäiſchen Angelegenheiten betrachtet, und daß Frankreich von ſeiner Seite mit Bezug auf England eben ſo urtheilt, haben die diplomatiſchen Bemühungen des letzten Jahres in der polniſchen Sache gezeigt. Beide Mächte, England und Frankreich, mußten ſich mit Recht nicht ganz um allein mit einander ſich in ernſte Unternehmungen einlaſſen zu können. Mit Frankreich allein konnte England, mit England allein Frankreich nicht handeln. Ueberhaupt bedarf das Verhältniß zwiſchen dieſen beiden Mächten durchaus einer dritten vermittelnden Macht, um dauernd zuſam-

menzuhalten, und, wenn es zusammenhält, zum Wohle der Welt gelenkt zu werden. Daß es aber zusammenhalte, ist im höchsten europäischen Interesse. Sein Bestand entspricht den gegenwärtigen Weltbedürfnissen, weil es, wie schon gesagt, das Uebergewicht der westlichen Culturform über die östliche sichert auf welchem die ganze Zukunft der europäischen Macht beruht. Jenes vermittelnde und zusammenhaltende Glied kann aber nur Oesterreich sein. Ohne Oesterreich geht ein wenig früher oder später die englisch-französische Freundschaft in active Feindschaft über, und die Verhältnisse Europas könnten dann nur entweder die Form einer europäischen Coalition gegen Frankreich, oder eines Krieges von Oesterreich und England gegen Frankreich und Rußland, oder Frankreich, Rußland und Preußen annehmen. Die allgemeine Coalition gegen Frankreich aber ist höchst unwahrscheinlich aus zwei Gründen: 1. weil dabei nicht auf Rußland, und 2. weil dabei nicht auf das westliche Deutschland zu zählen wäre, von anderen Staten zweiten Ranges nicht zu sprechen. Einen Krieg mit England allein gegen Frankreich und Rußland wird aber Oesterreich schwerlich zu führen begierig sein. Mit Sicherheit ist einer Lage die diesen Krieg mit sich bringt nur durch die Verbindung Oesterreichs mit Frankreich und England vorzubeugen. An dieser Verbindung hat aber Oesterreich auch noch andere unmittelbare Interessen. Oesterreich selbst kann weder mit Frankreich noch mit England allein in Allianz stehen ohne seine Interessen zu gefährden. Am wenigsten mit England allein.

Man wird freilich in Oesterreich viel eher Politiker finden welche mit England allein, als solche welche mit

Frankreich allein geben würden, und wir sind weit davon entfernt eine ausschließliche Hingebung an Frankreich überhaupt für möglich und denkbar zu halten. Das hindert uns aber nicht zu sehen daß eine solche Hingebung an England [illegible] als eine ebensolche an Frankreich. Augenblicklich und vorübergehend mögen Stellungen eintreten welche Frankreich zum Gegner, England zum Bundesgenossen Oesterreichs machen für die Dauer jedoch bedarf Frankreich Oesterreichs, wie Oesterreich Frankreichs bedarf. Die englische Politik rechnet nicht so sehr mit der Zukunft, ganz [illegible] davon daß sie oft für ihre Freunde mindestens so [illegible] ist wie für ihre Feinde. Sie denkt wie jener Kaufmann welcher sagte: „wenn ich nicht meine Freunde übervortheilen darf, wie soll ich Geschäfte machen?" — Sie handelt wie der Engländer im Privatleben handelt: sie benutzt den der sich benutzen läßt und wirft die ausgesetzte Schale bei Seite. Sie beutet Länder und Völker aus wie ein vom Raubbau lebender Bergmann, wie ein Pächter welcher rücksichtslos den Boden des Gutes aussaugt, wie ein Speculant des Augenblickes der die Bergseiten abholzt, wie ein amerikanischer Sklavenhalter der mit seinen Negern immer weiter zieht und überall einen erschöpften Boden zurückläßt.

England braucht freilich an der Donau einen mächtigen Bundesgenossen, und in Ermangelung eines anderen mag ihm Oesterreich dazu recht sein. Aber man muß sich klar machen daß die Bedingungen des älteren englisch-österreichischen Allianzverhältnisses sich geändert haben. Die Stelle wo England eigentlich den mächtigen Alliirten braucht, ist weiter ostwärts, weiter donauabwärts gerückt. Dieser Umstand

drückte sich aus in dem lebhaften und immer wiederkehrenden Bestreben der englischen Politik, Oesterreich an der unteren Donau zu engagiren und allfällig für Venetien zu entschädigen. Dieses Bestreben stammt allerdings noch aus der Zeit wo die deutsche Politik Englands sich mit dem großpreußischen Gedanken mehr oder minder identificirt hatte; es ist aber darin auch ein bleibendes Bedürfniß des englischen Interesses ausgesprochen. Oesterreich selbst auf der anderen Seite hat in der nämlichen Zeit in welcher das englische Allianzbedürfniß sich ostwärts schob, den Schwerpunct seiner Politik westwärts zu rücken gesucht. Dies mag, da Preußen sich für England unbrauchbar erwiesen hat, dem englischen Allianzbedürfnisse in Deutschland entsprechen, aber es läßt eine um so größere Lücke an der unteren Donau zurück. Ganz im Allgemeinen würde ein großungarisches Reich mit Budapesth als Hauptstadt und den Donaufürstenthümern als Zubehör dem englischen Vortheil viel besser entsprechen als das jetzige Oesterreich, 1. weil eben jenes seinen Mittelpunkt weiter donauabwärts haben würde, und 2. weil ein solches Reich ein reines Freihandelsgebiet sein könnte und sein würde. Alle diese gegen den Bestand des jetzigen Oesterreichs laufenden Beweggründe fallen bei Frankreich hinweg, welches nur gegen das gänzliche Aufgehen Oesterreichs in Deutschland in der Form eines einheitlichen Siebzigmillionenreiches sein Veto einzulegen haben würde, über jede andere und nur einigermaßen zuläßliche Richtung der österreichischen Machtentwickelung aber eine Verständigung offen hält, welche keineswegs ein Unrecht gegen Deutschland in sich zu schließen braucht, wie gewöhnlich irriger oder absichtlicher Weise vorausgesetzt wird.

So bedarf Oesterreich Frankreichs gegen England vielleicht mehr als Englands gegen Frankreich; es bedarf aber jedenfalls beider in Verbindung. Frankreich aber bedarf Oesterreichs neben England, England Oesterreichs neben Frankreich. Jede Politik welche nicht diese drei Staten zusammenhält, führt zu unglückseligen Combinationen, welche in sich selbst keinen Bestand haben, aber der Welt unsäglichen Schaden zufügen können.

Neunzehntes Capitel.

Die politischen Fragen der Gegenwart im Zusammenhange.

Durch innere und äußere Vorgänge haben, wie in den früheren Capiteln klar geworden ist, die Verhältnisse der gegenwärtigen Staten einen unsicheren Charakter angenommen, welcher diese Verhältnisse in mehr oder minder wichtigen Beziehungen zweifelhaft erscheinen läßt. Die Zweifel welche in dieser Weise angeregt sind und ihren Einfluß auf die Lenkung der Politik ausüben, sind als die politischen Fragen der Gegenwart bezeichnet worden.

Um diesem Sachverhalte keine allzugroße Wichtigkeit zuzuschreiben, müssen wir uns sagen daß in gewissem Grade überhaupt eine solche Zweifelhaftigkeit der Verhältnisse zum Charakter menschlicher Dinge und damit auch der Politik gehört. Die Zustände und Verhältnisse der Staten sind wie alle anderen Weltzustände einer steten Entwickelung unterworfen, und das Einzige was an ihnen immer sich gleich bleibt ist die immerwährende Veränderung. Nur in einer Zeit in welcher das Tempo der Bewegung für die Anschauun-

gen und das Gefühl eines Theiles der Gesellschaft zu rasch und dadurch beängstigend geworden, kann es verkannt werden daß die Bewegung das allgemeine Gesetz des Lebens ist, und daß nur die Art und Form der Bewegung in Frage gezogen werden kann. Indessen gerade unsere Zeit ist eine solche Periode beschleunigten Tempo's auf der einen Seite und ängstlichen Festhaltens auf der anderen. Es läßt sich nicht läugnen daß es Zeiträume gibt, in welchen durchgebildete Lebensformen einen so ruhigen Fortgang der Entwickelung bedingen daß Veränderungen fast unmerklich sind, während andere Abschnitte der Geschichte den heftigen Entwickelungskrankheiten des individuellen Organismus gleichen, in denen das Gefühl der vor sich gehenden Umbildungen sich in feindlicher Weise geltend macht und das Ergebniß oftmals zweifelhaft erscheint.

Dieser zweifelhafte Charakter der Politik unserer Tage ist nicht auf Europa beschränkt. Wir sehen auf der Ostseite des europäischen Systemes in den inneren Zuständen Rußlands und der Türkei und in der russisch-türkischen Frage, und wir sehen jenseit des Meeres in der Sklavereifrage, der Unionsfrage und der mexikanischen Frage einen wesentlichen Theil der Probleme durch welche die Welt bewegt wird. In diesem Capitel indessen ist unser Zweck unsere Aufmerksamkeit auf die rein europäischen Fragen zu beschränken, höchstens die Verbindungen anzudeuten in welchen sie mit den außereuropäischen stehen.

Im Allgemeinen aber muß die Erscheinung von welcher wir sprechen als Merkmal und Theil einer völkerrechtlichen Umgestaltung betrachtet werden, der eine statsrechtliche vorausgegangen ist. Nachdem neue Bedürfnisse der Gesellschaft

fast aller Orten sich in neuen statsrechtlichen Formen Geltung verschafft, mußten auch die völkerrechtlichen Zustände der Welt das Bedürfniß der Neuerung fühlbar werden lassen. Es liegt in der Natur der Sache daß jede bedeutendere Umwälzung im Innern eines States die Lebensbedingungen anderer Staten berührt und die Grundlagen gegenseitiger Macht verändert; um wieviel mehr wenn innere Veränderungen die Staten einer ganzen Gruppe durchlaufen. Ueberall stößt sich, indem dies geschieht, das neue Statsrecht an das alte Völkerrecht. Das eine sieht sich vom anderen bedroht. Der Liberalismus der Verfassungsreformen muß aus innerer Nothwendigkeit eine reactionäre Diplomatie gegen sich haben; beide müssen sich bekämpfen, bis nach größeren oder kleineren Schwankungen auch die auswärtige Politik vom Strome der Zeit erfaßt und fortgerissen wird.

Der Statsmann welcher den Aufgaben der Zeit gewachsen sein will, muß sich klar machen daß die Gegenwart den Sieg neuer statsrechtlicher Principien bereits hinter sich hat, und daß diese letzteren naturgemäß nun auch neue Gestaltungen des Völkerrechtes bedingen und am Ende durchsetzen müssen. Aber die alte Thorheit welche solange den Veränderungen im Innern der Staten ohnmächtigen Widerstand geleistet, wiederholt sich, und klammert sich an die Hoffnung vom alten Völkerrechte aus das neue Statsrecht wieder zu stürzen. Als das Statsrecht durchaus conservativ war, als das Streben der Völker nach innerer statlicher Entwickelung als Hochverrath galt, hatte das Völkerrecht einen rein revolutionären Charakter. Eroberung war damals die eigentliche Quelle des Völkerrechtes; Eroberung aber ist nichts anderes als die siegreiche völkerrechtliche Revolution. Jetzt, nachdem

das Statsrecht der civilisirten Welt liberal und constitutionell geworden, jetzt nachdem in dem Statsrechte der civilisirten Welt das Princip der Bewegung durch die Betheiligung des Volkes zur Herrschaft gelangt, sucht sich das Völkerrecht hinter einen gedankenlosen Legalismus zu flüchten, hält die farbigen Linien auf der Landkarte für eine geheiligte Ordnung der Dinge, und gibt, einer zweck- und zielloſen Stabilität zu Liebe, die höchsten Interessen preis. Für den competenten Beurtheiler muß aber klar sein: 1. daß das alte Völkerrecht und das neue Statsrecht nicht neben einander bestehen können; — 2. daß der Gedanke das neue Statsrecht durch das alte Volkerrecht zu stürzen, ein gänzlich hoffnungsloser ist, und 3. daß also das alte Völkerrecht dem neuen Statsrechte weichen muß. Die alte Schule hat gesagt: „Nach uns komme die Sündfluth!" — die neue Schule hat geantwortet: „Sehr wohl! und nach der Sündfluth kommen wir!" — Und kleine Sündfluthen sind schon da und dort gewesen, und die neue Schule ist hinter ihnen gekommen, und die ungelösten Probleme werden fortfahren die Welt zu beunruhigen bis das nämliche überall vor sich gegangen ist.

Wie sehr die ganze conservative Welt sich auch wehren mag: — die Karte von Europa — und nicht nur *diese* — *wird* verändert werden. So sicher zwei mal zwei vier ist, — so sicher jeder geborne Mensch sterben muß, — so sicher werden unsere Kinder die jetzige Landkarte für die politische Geographie ihrer Zeit nicht gebrauchen können.

Für den Politiker wird es unter diesen Umständen ein unerläßliches Bedürfniß sich die Fragen oder Probleme der Gegenwart in ihrem Zusammenhange klar zu machen. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, Veränderungen welche

[illegible] Rußland, was wir
[illegible] der Emancipati
[illegible] Reformen ohne einen
[illegible] und staatlichen Ordnu
[illegible] würde das von i
[illegible] größeres und glänzendere
[illegible] des Staatsrechtes unaus
[illegible] das ist auf dem
[illegible] an welchem vielleic
[illegible] Zu dieser Ausf
[illegible] großen Zusamme
[illegible] die Richtigkeit des vo
[illegible] allgemeinen Congresses
[illegible] wie z. B. in der
[illegible] ad hoc einzulassen. D
[illegible] lange genug die Zufluc
[illegible] gewesen. Geflickt kan
[illegible] Kleide werden; zuletzt
[illegible] wo für ein neues Kl
[illegible] muß: — nicht nur An
[illegible] Person ihre leiblichen P
[illegible] die Mode eine

Lassen wir die Schar der europäischen Fragen vor unserem Blicke vorübergehen, so unterscheiden wir, neben Fragen die verstummt sind um vielleicht gelegentlich wieder laut zu werden, und neben untergeordneten Fragen welche mit den wichtigeren in Verbindung stehen, die italienische, die griechische, die polnische, die dänische, die deutsche als die welche im Augenblicke im Vordergrunde stehen. Die deutsche ist dabei der Mittelpunct der Probleme welche in der Form dieser Fragen auftreten.

Die deutsche Frage ist ihrem Kerne nach die Aufgabe zu ermitteln wie die deutsche Statengruppe sich mit der Thatsache abfinden soll, daß Frankreich sowohl geographisch wie politisch an die Stelle getreten ist welche vormals das deutsche Reich einnahm. Wir sagen die deutsche Frage ist die Aufgabe sich mit dieser geschichtlichen Thatsache abzufinden; denn die Thatsache selbst ist nicht zu ändern. Frühere Capitel haben dies klar gemacht. Frankreich ist dabei der wirkliche Inhaber einer machtvollen Stellung, während die Lage Deutschlands nur die eines Prätendenten ist. Wäre es anders, so würde es keine deutsche, vielleicht aber statt dessen eine französische Frage geben. Gegen eine geschichtliche Thatsache von so breiter und tiefer Begründung hilft kein deutsches Selbstgefühl und kein deutscher Patriotismus; und weder deutsche Volksmänner noch deutsche Statsmänner dürfen sich darüber täuschen daß es dabei auf die Regierungsform und auf die herrschenden Persönlichkeiten in Frankreich gar nicht ankommt. Wenn eine europäische Partei, und auch das wohl vergeblich, an einer allgemeinen Coalition gegen Frankreich arbeitet, so sollte eine tiefer eingehende Ueberlegung Deutschland zeigen daß auch ein zweiter Sturz

der Napoleoniden an der großen Thatsache nichts ändern könnte. Deutschland hat sich mit dem Unabänderlichen abzufinden, und die deutsche Frage ist die Frage in welcher Art dies geschehen muß. Der gegenwärtige politische Zustand Deutschlands kann auf die Dauer nicht bestehen, das ist die begründete Ueberzeugung des deutschen Volkes wie der Mehrzahl der deutschen Fürsten und Statsmänner. Dieser Zustand entspricht nicht den Interessen des Volkes; er entspricht weder den Interessen Oesterreichs noch denen Preußens; er entspricht nicht den Interessen der deutschen Mittel- und Kleinstaten; er entspricht auch nicht den Interessen Frankreichs oder Europa's überhaupt; diesen letzteren nicht weil er unhaltbar ist und große Gefahren in sich trägt. Welcher andere Zustand aber soll an seine Stelle gesetzt werden? Der deutsche Volksgeist ist von einem unbestimmten Einheitsdrange beherrscht. Wie gegen innere Spaltung und äußere Feinde diese Einheit durchzusetzen und zu behaupten, welche Form ihr zu geben, welcher Kreis als Grenze um sie zu schreiben: — das sind Fragen mit denen das Volk sich nicht den Kopf zerbricht. Dem Statsmanne sollte dieser Volksgeist im Allgemeinen als der Wind dienen der seine Segel füllt, oder als Dampfkraft welche sein Fahrzeug treibt. Ohne Wind oder Dampf ist der beste Steuermann machtlos, und jeder Meeresstrom kann das Fahrzeug auf eine Klippe treiben. Aber steuern soll der Statsmann. In unserem vorliegenden Falle soll er wissen welche Form und Ausdehnung die deutsche Einheit bei der jetzigen Weltlage einzig erhalten kann. Das deutsche Volk hat 1848 den radicalen Versuch gemacht auf dem Wege der Revolution zur Einheit zu gelangen. Seien wir aufrichtig und consequent, und ge-

stehen wir, daß dies in einer anderen Form als in der der Republik zu wollen eine Thorheit, und daß die Republik selbst zu wollen nicht weiser war. Mehr praktischen Sinn und Verstand hatte die Methode welche sich zur Herstellung der Einheit eines der beide Großstaten bedienen wollte. Es lag in der Natur der Dinge daß zunächst sich Preußen dazu darbot. So entstand die Reichsverfassung von 1849. Sie war ein todtgebornes Kind. Preußen selbst setzte das kleindeutsche Programm an ihre Stelle. Auch dieses war eine taube Frucht. Bescheidener geworden, schränkte dann Preußen seine Hoffnungen und Ansprüche auf die Mainlinie ein. Oesterreich verhielt sich defensiv, bis seine Niederlagen ihm die Wichtigkeit seines Verhältnisses zu Deutschland einprägten. Nun begann Oesterreich dem deutschen Volksgeiste entgegenzukommen, und es bildete sich im deutschen Volke eine Partei die dieses Entgegenkommen erwiederte. Man begann in Wien sich mit der deutschen Bundesreform zu beschäftigen; es wurden Pläne ausgearbeitet: der deutsche Fürstencongreß war das Ergebniß dieser Bestrebungen. Aber wie in Preußen 1849, so blieb es in Oesterreich 1863 bei Absichten und Gelüsten. Von Anfang an betrachtete eine Partei in Wien die Bundesreform als ein Mittel, bei einer endlichen Verständigung über Deutschland von Preußen günstigere Bedingungen zu erlangen. Man unterhandelte in Folge des polnischen Aufstandes mit Berlin, mit Petersburg und London im Geiste einer veränderten Politik, für welche die Verständigung mit Preußen der herrschende Gesichtspunkt gerade in dem Augenblicke geworden war, in welchem durch den Tod Friedrichs VII. von Dänemark der wahre innere Stand der deutschen Angelegenheiten auf eine entscheidende praktische

Probe gestellt wurde. Das Einverständniß zwischen den beiden deutschen Großstaten war der Kern welcher zu Tage kam. Dieses Einverständniß aber, was ist es? — Es gibt dafür nur eine Möglichkeit; es ist die Mainlinienpolitik. Daß es wirklich so ist, hat sich durch den absichtlichen Gegensatz in welchen sich in der schleswig-holstein'schen Angelegenheit die beiden Großstaten mit einander zu den Mittelstaten gesetzt, rückhaltslos verrathen.

Die Mittel- und Kleinstaten aber, durch das Einverständniß zwischen den beiden Großstaten in ihrer Existenz bedroht, haben natürlich um so eifriger das deutsche Nationalinteresse in der Sache der Elbherzogthümer ergriffen. So ist das deutsche Volk von der Hoffnung auf Preußen zur Hoffnung auf Oesterreich, von der Hoffnung auf Oesterreich zur Hoffnung auf die Mittelstaten getrieben worden. In den Systemen aber hat die allgemeine deutsche Republik der Reichsverfassung von 1849 mit dem großdeutschen Kaiserthume unter Preußen, dieses dem kleindeutschen Programme mit der preußischen Hegemonie, letzteres der großdeutschen Bundesreform mit der österreichischen Hegemonie, diese Bundesreform der vereinten Mainlinienpolitik beider Großstaten, endlich alles dies der Richtung auf die Triasbildung weichen müssen; und die deutsche Nation hat alle wesentlichen Metamorphosen durchlaufen deren die deutsche Frage fähig ist. Ihrer Lösung ist diese Frage dadurch allerdings näher gekommen. Die Trias ist die Form in welcher allein sich die wesentlichen Interessen der deutschen Parteien und der europäischen Mächte entweder vereinigen oder neutralisiren lassen. Vor allem ist, wie wir schon in einem früheren Capitel gezeigt, die Trias die einzige Form in der sich

eine Regeneration Deutschlands mit der französischen Politik verträglich machen läßt, und wir haben schon gezeigt daß hierauf ein ganz besonderer Werth zu legen ist. Der gute Wille Frankreichs ist unentbehrlich um mit irgend einem Grade von Sicherheit des Erfolges die Lösung der deutschen Frage zu unternehmen, und der gute Wille Frankreichs ist dazu auch hinreichend. Die Trias aber ist die einzige Lösung bei welcher Deutschland dieses guten Willens sicher ist. Die Einwendung daß die engere Bundesgenossenschaft der deutschen Mittel- und Kleinstaten eine Wiederholung des Rheinbundes sei, hat schlechterdings keinen Sinn. Der Rheinbund war an sich eine durchaus naturgemäße Bildung, gegen welche nichts als seine Abhängigkeit von Frankreich einzuwenden war. Bildet Deutschland im engeren Sinne einen durch eine schärfer ausgeprägte Bundesgenossenschaft geeinten dritten Machtkörper neben Oesterreich und Preußen, so hängt es nur von Oesterreich und Preußen ab diesem Machtkörper das Bedürfniß der Abhängigkeit von Frankreich zu ersparen. Eine richtige österreichische und preußische Politik wäre es also die Triasbildung zu befördern. Die Trias läßt Oesterreich und Preußen ungestört die Bahn ihrer naturgemäßen besonderen Entwickelung gehen. Sie rettet das deutsche Mutterland vor dem widernatürlichen Schicksale von seinen Kolonien erobert zu werden, und hält doch dieses Mutterland mit den unabhängig gewordenen Kolonialstaten in einer Familie beisammen. Sie hebt den Widerstreit zwischen dem deutschen Föderalismus und den selbständigen Machtinteressen der beiden Großstaten. Sie bildet eine Dreiheit in welcher die deutsche Nation nach den ihr offen stehenden drei Hauptrichtungen, — nach Südosten, nach Nordosten und nach

Westen — die ihr gewordene Culturaufgabe am besten lösen kann. Sie bringt damit Deutschland welches für die Realpolitik auf die östliche Seite des europäischen Systemes geschoben ist, für die Idealpolitik wieder in dessen Mitte, entspricht damit dem Genius des deutschen Volkes, und löst den Widerspruch zwischen einer vergangenen und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Dies ist die letzte praktische Phase in welcher die deutsche Frage sich darstellt, und wahrscheinlich die in welcher sie ihre Beantwortung finden wird. In einer Verkennung der natürlichen Bedingungen einer solchen Bildung liegt die große Gefahr, daß eben durch Frankreich ausgeführt werde was Deutschland selbst ausführen und was Oesterreich auf jede Art befördern sollte. Die Unterlassung der Vollbringung einer historischen Aufgabe gibt einem Anderen die Berechtigung sich ihrer zu bemächtigen.

Die italienische Frage steht mit der deutschen in genauem Zusammenhange. Oesterreich als Glied einer deutschen Trias hätte in Italien Frankreich nicht mehr zum Gegner, und Venedig brauchte ihm keine Sorge mehr zu machen. Gegen Südosten hin müßte Frankreich seines eignen Vortheils wegen aufrichtig bemüht sein die österreichischen Interessen zu befördern um den österreichischen Kaiserstat von dem Gedanken einer Wiederherstellung des deutschen Kaiserreiches entfernt zu halten. Oesterreich soviel wie möglich außerdeutsche Interessen zu geben und ein außerhalb Deutschland stark interessirtes Oesterreich erhalten zu helfen, ist die naturgemäße Politik Frankreichs welche in der deutschen Trias ihre Rechnung findet. Ein Oesterreich als Glied dieser Trias kann sich in Rom mit Frankreich verständigen; ein Oesterreich von welchem Frankreich eine Wieder-

herſtellung des deutſchen Kaiſerthumes zu beſorgen hätte, nicht. Die italieniſche Frage in ihrer letzten Bedeutung iſt die römiſche Frage, iſt die Frage des Papſtthumes, iſt die Nebenbuhlerſchaft Oeſterreichs und Frankreichs in der oberſten Schirmvogtei über die katholiſche Kirche. Ein auf dieſe Schirmvogtei gegründeter Primat im europäiſchen Statenſyſteme iſt freilich in unſerer Zeit eine ziemlich imaginäre Macht, und Frankreich iſt viel zu modern in ſeinem ganzen Charakter als daß es ſich darüber täuſchen könnte. Die kirchlichen Intereſſen drängen in unſerer Zeit weit mehr auf eine föderaliſtiſche als centraliſtiſche Organiſation, und Frankreich muß ſowohl dies wie die realeren Bedingungen ſeiner centralen Machtſtellung erkennen. Nichts deſto weniger wäre zwiſchen ihm und einem auf eben dieſe Machtſtellung aſpirirenden Oeſterreich in Rom keine Verſtändigung möglich. Anders mit einem Oeſterreich welches ſeine weſentliche katholiſche Aufgabe darin fände eine Brücke zwiſchen dem Occident und dem Orient zu bilden. — Die Nebenintereſſen welche in der italieniſchen Frage enthalten ſind, beziehen ſich auf die mediterraneiſche und levantiſche Politik Englands, Frankreichs, Rußlands und Oeſterreichs. Ein Oeſterreich aber welches in der deutſchen Politik ſich mit Frankreich verſtändigt hätte, würde in dieſen Beziehungen für ſeine culturmäßigen Pläne der Zuſtimmung Frankreichs ſicher ſein können. Richtig geleitet muß auch in der italieniſchen Frage die öſterreichiſche Politik das Verbindungsglied zwiſchen der franzöſiſchen und engliſchen ſein; aber nur mit erſterer kann Oeſterreich darüber ſich dauernd verſtändigen, — immer vorausgeſetzt daß es ſich in Deutſchland für die Trias entſcheidet und von dieſem Standpunkt correct und folgerichtig verfährt. In der italie-

niſchen wie in der deutſchen Frage gibt es einen Punkt, wo für Oeſterreich mit Frankreich ein dauernder Friede oder ein Krieg auf Leben und Tod liegt.

Die griechiſche Frage iſt die greifbare Form in der ſich die ſogenannte orientaliſche Frage gerade jetzt der europäiſchen Politik darſtellt. Die orientaliſche Frage iſt das Problem was aus dem türkiſchen Reiche werden ſoll. Sie iſt nur halb eine europäiſche Frage, oder ſie iſt genau genommen eine europäiſche Grenzfrage. Läge das türkiſche Reich nicht, gleich Rußland, halb im Gebiete des europäiſchen Lebens, ſein innerer Verfall würde uns nicht mehr intereſſiren als die Geſchicke Perſiens oder China's, die für uns immer wichtig genug, aber doch nicht unmittelbar mit unſeren nächſten politiſchen Aufgaben verkettet ſind. Bei der geographiſchen Lage, den ethnographiſchen Beſtandtheilen und dem culturgeſchichtlichen Weſen der türkiſchen Macht aber muß die Frage nach ihrer ungewiſſen Haltbarkeit, oder nach den Folgen ihrer Auflöſung, für Europa von hoher Wichtigkeit ſein. Die griechiſche Frage nun iſt ein zweifelhafter Verſuch darauf eine Antwort zu geben, — eine kleinere Frage die ſich an die Stelle der größeren zu ſetzen verſucht. Wäre es gelungen in Griechenland einen auf feſte Bedingungen der Macht gegründeten Thron zu errichten, deſſen Inhaber die ihm gewordene Aufgabe — die Aufgabe ein neubyzantiniſches Reich aus den Trümmern der Türkenherrſchaft zu ſchaffen — vollkommen verſtände und als Tradition auf ſeine Nachkommen zu vererben wüßte: — es gäbe keine griechiſche Frage mehr, und durch das Daſein einer haltbaren griechiſchen Macht wäre auch die orientaliſche Frage mehr als halb beantwortet. Ganz das Gegentheil iſt aber der Fall. Das

gänzlich schwache und haltlose Königreich Griechenland ist nichts als eine Maschine zur Betreibung von Intriguen, die sich zwar auf die orientalische Frage beziehen, aber vor der Hand sie eher verwickeln als lösen helfen. Gleich der italienischen hat die griechische Frage einen Kern von allgemeiner Bedeutung, einen Kern der mit viel zu großen und mächtigen Weltinteressen in Verbindung steht als daß es sich dabei im Wesentlichen um Griechenland und die Griechen handelte. Wie der Kern der italienischen Frage Rom und das Papstthum, so ist der Kern der griechischen Frage Byzanz und das Czarenthum. Wir kommen auf diese allgemeinere Frage in einem folgenden Capitel zurück. An gegenwärtiger Stelle handelt es sich nur um den Theil der diesem größeren Kreise angehörigen Interessen, welcher sich in Griechenland localisirt. Alle die Mächte welche bei der orientalischen Frage activ betheiligt sind, also England, Frankreich, Oesterreich, vor allem aber Rußland, sind von Natur aufgefordert in den griechischen Verhältnissen die Hände im Spiel zu haben, und das griechische Volk, welchem der innere Halt fehlt, ist ein Spielball der sich kreuzenden äußeren Einflüsse. Von Außen sind den Griechen nun zwei Könige gesetzt worden, von außen ist die Bewegung veranlaßt worden welche den ersten derselben wieder vertrieben hat. Welches Schicksal dem zweiten bevorsteht, mag die Zukunft lehren. Die Welt hat in der Wahl des Prinzen von Glücksburg auf den griechischen Thron einen Sieg des englischen Einflusses im Gegensatze des russischen und französischen sehen zu sollen geglaubt, und hat sich dabei eben so getäuscht wie in der Beurtheilung des Londoner Protocolles, durch welches der Vater dieses Prinzen auf den dänischen Thron gesetzt

worden ist. Beide Fürsten, Vater und Sohn, dienen in Wahrheit dem russischen Interesse, von welchem das Londoner Protocoll dictirt worden ist, und dem die englische Politik, in ihrer eigenthümlichen Mischung von Gewissenlosigkeit, Verwegenheit und sorgloser Beschränkung auf den Augenblick, die unglaublichsten Opfer zu bringen gewohnt ist. Die Abtretung der jonischen Inseln gehört zu diesen Opfern. Von Natur sollten hier die englischen, französischen und österreichischen Interessen gemeinsam sein; aber wenn England unter dem Scheine einer antirussischen Politik hier, wie in Dänemark, die Arbeit Rußlands verrichtet, sollten sich Oesterreich und Frankreich in ihrer levantischen Politik um so enger an einander anschließen, Frankreich aber sollte immer bedenken daß es sich dabei um seinen europäischen Beruf handelt, Rußland nicht übermächtig werden zu lassen.

Die dänische Frage steht nicht nur durch die wunderlichen dynastischen Verhältnisse welche gleichzeitig Griechenland und Dänemark aufgedrängt worden sind, mit der griechischen in Verbindung. In ihrer allgemeinen europäischen Bedeutung ist die dänische Frage mit der griechischen und der polnischen ein Drillingskind. In Dänemark steht der rechte, in Griechenland der linke Flügel, in Polen das Centrum der russischen Schlachtordnung gegen Europa. Nur in dieser Verbindung betrachtet, ist die dänische Frage von der hohen Wichtigkeit die ihr der Instinkt des deutschen Volkes zuschreibt. Durch die Aufstellung des Grundsatzes der Untheilbarkeit des dänischen Reiches, durch die Ausschließung des Augustenburgischen Hauses und der weiblichen Erbfolge in Dänemark, durch die Uebergehung selbst der älteren Prinzen des Glücksburgischen Hauses, hat das Londoner Protocoll die Zahl der

Menschenleben welche einer Vereinigung Dänemarks mit Rußland im Wege stehen, auf vier beschränkt; durch die Wahl eines Glücksburgischen Prinzen auf den Thron von Griechenland wurde auch von diesen vieren noch eins beseitigt. Nur drei Menschen brauchen zu sterben, und die ganze dänische Monarchie sammt Schleswig-Holstein wird, wenn das Londoner Protocoll bis dahin gilt, von Rußland als ein Erbtheil in Anspruch genommen werden; und die nämliche schwache Dynastie ist am Belt und gewissermaßen an der Dardanellenstraße zum Wächter europäischer Interessen gegen das Vordringen Rußlands gesetzt worden. Ob dies Bestand haben soll, ist gleichzeitig die dänische und die griechische Frage. Das deutsche Interesse verlangt gebieterisch daß im Norden die Thatsache durch Benutzung der Augustenburgischen Erbansprüche oder irgend einer anderen Handhabe umgestoßen werde. Eine Politik der beiden deutschen Großstaten zu Gunsten der Erhaltung Dänemarks führt Rußland für die Zukunft in den deutschen Bund ein, und muß sich einmal für beide schwer rächen.

Die polnische Frage, welche als Centrum zwischen die dänische als rechten und die griechische als linken Flügel der russischen Schlachtordnung gegen Europa gehört, stellt in diesem Augenblicke eine Niederlage Europas im Widerstande gegen das westliche Vordringen des Russenthumes dar. Der polnische Aufstand, von Frankreich wie von England ermuthigt, in Wahrheit von Rußland selbst zum Ausbruche gebracht, von Europa seinem Schicksale überlassen und von Rußland niedergeschlagen, ist zum folgenschwersten Siege der russischen Macht geworden. Im Centrum der politischen Schlachtordnung Rußlands ist Europa zurückgeworfen. Die

Elemente durch welche Polen dem europäischen Abendlande und damit dem was culturhistorisch Europa heißt angehört, werden in Folge dieser Niederlage verschwinden. Was von Polen übrig bleibt, wird bald nicht mehr polnisch sein. Wenn auf dem blutgedrängten Boden Polens Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sein wird, werden Oesterreich und Preußen zu europäischen Grenzländern geworden sein. Nicht nur für sich selbst, auch für Europa ist Polen verloren, es müßte denn einmal noch durch Oesterreich und Preußen für Europa wieder erobert werden. Die polnische Frage in ihrer allgemeinsten Bedeutung ist eine osteuropäische Grenzfrage. Mit der der dänischen gemeinsam hat ihre Entscheidung den wichtigsten Einfluß auf das Schicksal Deutschlands. Eine Wiederherstellung Polens würde einer Wiederherstellung des deutschen Reiches unter Oesterreichs Führung vorausgegangen sein. In seiner polnischen Politik wurde Oesterreich zuerst dem Programme des Frankfurter Fürstentages untreu. Dieses Programm hatte nur einen Sinn, sofern Oesterreich im Vereine mit Frankreich und England die Wiederherstellung Polens durchzusetzen entschlossen war. Ein regenerirtes Deutschland setzte ein regenerirtes Polen voraus, und nur mit einem wiederhergestellten Polen im Rücken Deutschlands konnte Frankreich eine Erneuerung Deutschlands zulassen. Das Programm des Frankfurter Fürstentages aber, *ohne* Oesterreichs Mitwirkung zur Wiederherstellung Polens, war ein Widerspruch in sich selbst, eine Unmöglichkeit, welche nur durch die Gefahr Bedeutung erhält die mit jedem unmöglichen Unternehmen verbunden ist. Indem sich Oesterreich in der polnischen Angelegenheit von einer activen westmächtlichen Politik fern hielt und damit die westmächtliche Politik selbst hinderte activ auf-

zutreten, trat es thatsächlich auf die Seite des russischen Interesses, traf wieder mit Preußen zusammen von dem es sich durch die großdeutsche Politik getrennt sah, und gab dem deutschen Dualismus, der durch das Programm des Fürstentages hatte beseitigt werden sollen, eine neue Grundlage. Durch die Haltung Oesterreichs in der polnischen Angelegenheit wurde eine wenn auch vielleicht nur ganz vorübergehende Verständigung Oesterreichs und Preußens auf der Basis der Mainlinie vorbereitet. Die Wirkung ist eine durchaus folgerichtige. Mit der Theilung Polens ist der Riß entschieden welcher zwischen Oesterreich und Preußen durch Deutschland geht, und nur eine Wiederherstellung Polens durch Oesterreichs Zusammengehen mit England und Frankreich hätte ihn heilen können. Indem Oesterreich dieses Zusammengehen von sich wies, verzichtete es auf die Heilung, und die Ausführung der Mainlinienpolitik wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht der Tod Friedrichs VII. von Dänemark plötzlich den deutschen Mittelstaten die Möglichkeit gegeben hätte Stand zu halten, und die Triaspolitik der Mainlinienpolitik entgegenzustellen. Die Triaspolitik aber, welche Vortheile sie auch für Deutschland, für Oesterreich, für Frankreich haben mag, ist hoffnungslos für Polen, es sei denn daß es von den Polen für einen Gewinn gehalten werden sollte, dereinst den russischen Theil ihres Landes in den Besitz Preußens oder Oesterreichs übergehen zu sehen. Dies ist die einzige Aussicht welche aus einer deutschen Dreiherrschaft für Polen hervorgehen kann.

Kehren wir von der Betrachtung der einzelnen europäischen Hauptfragen und des Gewebes ihrer Verbindungsfäden schließlich zu dem Gedanken ihrer zusammenhängenden Lösung

auf einem europäiſchen Congreſſe zurück, ſo liegt es ſchon in früheren Urtheilen welche aus unſerer Geſammtanſchauung der politiſchen Weltverhältniſſe hervorgegangen, daß eine ſolche Löſung nicht nur an ſich möglich iſt, ſondern auch dem Charakter des europäiſchen Statenſyſtemes entſpricht. Dieſes Syſtem ſtellt eine Statenfamilie dar, in welcher ein Krieg, wie ſich der erſte Napoleon ausgedrückt und wie es der dritte kürzlich wiederholt hat, in Wahrheit ein Bürgerkrieg iſt. Es iſt auch klar daß es der Stellung Frankreichs, als der Macht welche die räumliche Mitte des Syſtemes darſtellt, angemeſſen iſt zu einem Verſtändigungsverſuche den Anſtoß zu geben, ganz abgeſehen davon daß das was Andere zu thun verſäumen von einem Jeden als freiwillige Pflichterfüllung ergriffen werden kann. Aber zwei Bedingungen ſind für die richtige Inbandnahme und den Erfolg des Verſuches entſcheidend. Erſtens muß ſich der Congreß auf das eigentliche europäiſche Syſtem beſchränken, weil nur dieſes im Gegenſatze zu den äußeren Gliedern der politiſchen Welterdnung die gemeinſamen Intereſſen hat welche eine Verſtändigung ermöglichen können. Würden Rußland und die Türkei zugelaſſen, ſo wäre dieſe Gemeinſamkeit zerſtört; die fremden Elemente, gegen welche allein Europa ſich als Ganzes zu fühlen Grund und Antrieb hat, wären mit in den Rath Europas aufgenommen. Es wäre ſchlimmer als ob auch noch die amerikaniſchen Staten zugezogen würden, um einen wahren Welt Areopag zu bilden und die Chimäre des ewigen Friedens zur Wirklichkeit machen zu wollen. Zweitens muß ein europäiſcher Congreß welcher das Ziel einer friedlichen Löſung der europäiſchen Fragen erreichen will, auf zwingende Majoritätsbeſchlüſſe, welche dem europäiſchen

Syſteme die ſtrenge Form einer wahren Conföderation geben würden, für jetzt wenigſtens, verzichten. Ein ſolcher Congreß kann nur eine Zuſammenkunft zu freiwilliger Verſtändigung durch Erkenntniß der allſeitigen und gemeinſamen Intereſſen, durch gegenſeitige Conceſſionen, durch die Furcht vor ſchlimmeren Zuſtänden und durch die Ausſicht auf beſſere ſein. Die mächtigſten Staten werden dabei die ſein müſſen welche zu den größten Opfern bereit ſind, wie im Privatleben die Uebereinkunft einer größeren Anzahl von Menſchen auch nur dadurch möglich iſt, daß der reichſte, der gebildetſte, der am höchſten geſtellte am freigebigſten den allgemeinen Zweck befördert.

Können dieſe Grundbedingungen nicht erfüllt werden, ſo gebietet jede Einſicht in die Weltverhältniſſe daß ein Congreß vermieden werde. Statt zum Frieden könnte er nur zum blutigſten Kriege führen*).

*) Conſtantin Frantz hat in einer ſeiner vielen geiſtvollen politiſchen Schriften den großen und richtigen Gedanken ausgeführt, daß ein allgemeines Vermittler- und Friedensamt die eigentliche Aufgabe der allgemeinen Kirche der Menſchheit iſt, die aus der Föderation aller chriſtlichen Bekenntniſſe hervorgehen muß. Siehe: Kritik aller Parteien. Von C. Frantz. Berlin 1862, in dem Capitel über den Ultramontanismus, welches vielleicht die ausgezeichnetſte Partie dieſes gedankenreichen Buches iſt. Wir kommen am Schluſſe unſerer eignen Arbeit auf die Kirche und ihre Stellung im politiſchen Weltſyſteme zurück.

Zwanzigſtes Capitel.

Rußland und ſein politiſcher Beruf.

Wie ſehr der europäiſche Politiker ein Gegner des überwiegenden ruſſiſchen Einfluſſes in Europa ſein muß, ſo ſehr muß er dem ruſſiſchen Reiche inneres Gedeihen und eine ſeinem wahren Berufe entſprechende Machtentwickelung wünſchen. Eine jede geſchichtliche Macht hat ihre Beſtimmung welche dem Wohle der Menſchheit dient, und von der nur gefordert werden muß daß ſie richtig verſtanden werde. Der natürliche Beruf Rußlands iſt die Civiliſirung Nordaſiens. Wir ſagen ausdrücklich „Civiliſirung" — in der ganz ſpecifiſchen Bedeutung dieſes Wortes im Geiſte des Utilitarismus. Die Ergebniſſe der utilitariſchen Bildung des Weſtens ſoll Rußland oſtwärts bis an das äußerſte Ende Aſiens tragen, um dort den weſtöſtlichen Culturſtrom mit dem über Amerika kommenden oſtweſtlichen miſchen zu helfen. Die letzten Früchte der ruſſiſchen Culturarbeit müſſen an den oſtaſiatiſchen Küſten reifen, wo Punkte entſtehen müſſen die für Nordaſien ſind was New-York, — oder wenn man die umgekehrte Richtung als charakteriſtiſch betrachtet, was San Francisco für Nordamerika iſt. Daß zur Löſung dieſer Aufgabe ein eignes ruſſiſches Weſen erforderlich wird welches mit dem europäiſchen Weſen in richtiger und inhaltreicher Wechſelwirkung ſtehen muß, iſt ſelbſtverſtändlich. Dieſe Wechſelwirkung kann jedoch von ruſſiſcher Seite nur eine Rückwirkung ſein, — eine Rückwirkung der durch die Natur der Dinge nur eine eingeſchränkte Bedeutung zuerkannt iſt. Der Beruf ſelbſt aber, wie wir ihn bezeichnet haben, iſt groß und edel genug um dem Ehrgeize des mächtigſten Reiches zu ge-

nügen, und die Ausbildung einer Macht im größten Maßſtabe iſt die Vorbedingung des Gelingens. Von nichts alſo können wir weiter entfernt ſein als von dem Gedanken, Rußland mit ſeinem aſiatiſchen Berufe herabſetzen zu wollen. Wir ſagen nur: gerade die Eigenſchaften durch welche die ruſſiſche Macht befähigt iſt dieſen aſiatiſchen Beruf zu erfüllen, ſind nicht die durch welche ein vorzugsweiſe europäiſcher erfüllt werden könnte. Und wir ſagen noch Eins: Wenn Rußland ſich für einige Zeit auf ſich ſelbſt zurückzieht — gut! und weiſe! — Wenn es aber nach außen ſtrebt, dann ſtrebe es nach Oſten! —

In einem früheren Capitel haben wir den weſentlichen Charakterunterſchied zwiſchen oſtweſtlicher und weſtöſtlicher Culturbewegung aufgewieſen. Die erſte, haben wir gezeigt, iſt Entwickelung von innen heraus, — die zweite Disciplinirung von außen herein; — die erſte pflanzt Ableger von alten Wurzeln in neuen Boden, die zweite ſtreut die Samenkörner neuer Früchte auf altem Boden aus. Die Methode der erſteren iſt Auswanderung im Oſten und Anſiedelung im Weſten; die der zweiten Heranziehung aus dem Weſten und Herrſchaft gegen Oſten. Ausſendung und Koloniſation ſind ein oſtweſtlicher, Aufnahme und Machtgebrauch ein weſtöſtlicher Geſchichtsvorgang. Dieſen Unterſchied muß der ruſſiſche Statsmann ſich klar machen wenn er ſicher ſein will nicht auf ein falſches Syſtem zu verfallen; und ſelbſt Oeſterreich und Preußen ſind darin, wenn auch minder ſcharf charakteriſirt, mit Rußland in gleicher Lage. Darauf beruht die politiſche Verwandtſchaft welche ſich zwiſchen Rußland, Preußen und Oeſterreich nicht abſtreiten läßt; und die in unſeren Tagen ſich immer raſcher vollziehende Europäiſirung

der Türkei iſt gleichfalls nichts anderes als eine Ueberwältigung der oſtweſtlichen durch die weſtöſtliche Culturbewegung, — ein Proceß durch deſſen Vollendung die Türkei in gewiſſem Sinne zu einem ſüdlichen Rußland werden muß, ohne darum gerade der ruſſiſchen Macht verfallen zu müſſen. Die heilige Allianz, deren überconſervativer Charakter, in der ſpäteren Periode ihres mehr latenten Daſeins jetzt von ruſſiſcher Seite ſelbſt als ein Fehler anerkannt wird*), war im Grunde nichts als die den drei Staten gemeinſame Empörung des veralteten Plagiates gegen ein neues Original. Der Verſuch iſt natürlich; das Gelingen aber wäre unnatürlich und iſt darum unmöglich; das Beſtreben alſo iſt verkehrt. Rußland ſelbſt hat dies klarer eingeſehen und empfunden als die durch geiſtige Beſchränktheit ausgezeichnete Schule abſolutiſtiſcher Reactionärs in Preußen und Oeſterreich, welche eben jetzt wieder eine Stütze in Rußland ſucht, ohne zu

*) Eine kürzlich erſchienene Schrift ruſſiſchen Urſprungs, in der ein unbefangenes Urtheil neben der Verſchweigung auch den offenen Ausſpruch mancher Wahrheit anerkennen muß, bekennt daß Rußland bei der öffentlichen Meinung Europas in Ungunſt gerathen, ſeit „es dem Fürſten Metternich gelang, den Kaiſer Alexander ganz auf Seite des Conſervatismus, in dem Sinne wie ihn Oeſterreich auffaßte, zu ziehen .... Oeſterreichs Syſtem ging dahin, alles unverrückt beim Alten zu erhalten, nicht nur jede Bewegung zu verhindern, ſondern ſelbſt den natürlichen geiſtigen Fortſchritt des Volkes aufhalten zu wollen, und nur den materiellen Aufſchwung zu erlauben". Siehe die Schrift: „Wie ward der letzte Orientaliſche Krieg herbeigeführt? Eine hiſtoriſche Unterſuchung." Leipzig, 1863. In Commiſſion der J. C. Hinrichs'ſchen Buchhandlung. S. 5, 6.

ahnen daß ihr bald der verhaßte „Fortschritt" von Osten her kommen wird*).

Es gibt in Rußland eine Partei welche ihr auf eine Beherrschung des Westens gerichtetes Streben auf eine förm-

---

*) Die eben erwähnte Schrift sagt: „Noch weniger paßt der starre Conservatismus für Rußland, einen jugendlich aufblühenden Staat, der einer freien Entfaltung und Fortbildung seiner Anlagen und Kräfte um so eher bedurfte, als er in Folge der früheren asiatischen Völkerstürme, die ihn in ihrem Wirbel mit fortrissen, weit in seiner Entwickelung zurückgeblieben war ... Rußlands größter Regent, Peter I., hatte zuerst entschieden jene Richtung des Fortschrittes eingeschlagen; Katharina II. setzte sein Werk fort, und auch Kaiser Alexander war in seinen ersten Regierungsjahren auf dieser Bahn gewandelt, bis der Fürst Metternich ihm durch das vorgehaltene Bild der revolutionären Zustände im übrigen Europa, die aber Rußland wenig berührten, eine andere Ueberzeugung beibrachte... Da das Streben nach fortschreitender Entwickelung zu Höherem und Besserem in der Natur wie in den Wünschen der Menschen liegt, so erklärt sich leicht der Haß derselben gegen alles was als Hemmendes und als Schranke betrachtet wird. Alle weitern Schritte Rußlands in der neu eingeschlagenen Richtung, wenn sie auch oft in edeln Motiven ihren Grund hatten, konnten nur diesen Haß vermehren, wie z. B. die anfängliche Nicht-Unterstützung der Griechen, deren Erhebung ganz Europa mit Jubel begrüßte; die Entzweiung mit Frankreich wegen des Juli-Aufstandes ..... Zu dem hatte sich in den höheren Kreisen Rußlands um diese Zeit die Ueberzeugung Bahn geschafft: das Geheimniß zur Macht und Größe der Staaten liege nicht nur in der Einheit und Centralisation der Herrschaft, sondern auch in der Einheit des Volksthums und des Glaubens ..... Man übersah dabei nur Eins: gewiß, wo diese dreifache Einheit vorhanden, da ist eine intensive Kraft; wo sie aber nicht vorhanden, sie mit Gewalt einführen zu wollen, ist der Weg nicht zur Stärkung sondern zur Schwächung der Macht." Siehe: „Wie ward der Orientalische Krieg herbeigeführt?" S. 6, 7 — Das sind Ansichten welche die jetzige russische Politik zu charakterisiren bestimmt sind. Wir glauben nicht daß sie der russischen Partei in Wien und Berlin gefallen werden.

liche culturhiſtoriſche Theorie, — die Theorie von der Erſchöpfung der abendländiſchen Bildung gründet. Dieſe Theorie enthält wenig Tröſtliches für die öſterreichiſchen und preußiſchen Conſervativen, und wenig Aufmunterung dazu im ruſſiſchen Einfluſſe Schutz und Hilfe gegen die Revolution zu ſuchen. Der poſitive Theil der Anſicht beruht in dem Syſteme welches der Slawismus an die Stelle der erſchöpften um nicht zu ſagen der „verfaulten" europäiſchen Bildung zu ſetzen vorhat: es iſt der Socialismus. Unſere öſterreichiſchen und preußiſchen Conſervativen kommen alſo bei Rußland aus dem Regen in die Traufe. Im Weſten, in dem verhaßten Frankreich, hat die Revolution, wenn nicht Europa ſie durchaus wieder wach rufen will, ihre Hauptarbeit vollbracht. Die negative Bewegung iſt in eine poſitive übergegangen. In Rußland dürfte leicht die poſitive Bewegung in eine negative übergehen, wenn die ſocialen Folgen der großen Maßregel der Emancipation ſich zu entwickeln anfangen und die agrariſche Frage unabweisbar wird. Das neue Rußland iſt alſo keineswegs geeignet dem conſervativen Oeſterreich und Preußen den Rücken zu decken. Wenn es aber nicht ganz unwahr iſt daß die abendländiſche Bildung an einer Erſchöpfung leidet, und wenn dafür im Oſten neue Kräfte geſucht werden ſollen, ſo könnten dieſe doch nur in Bildungsſtoff, nicht in Bildungsformen beſtehen. An Bildungsformen hat der Weſten eben ſo großen Ueberfluß wie der Oſten Mangel. Der Rohſtoff zur culturhiſtoriſchen Verarbeitung iſt das was einer erſchöpften Bildung fehlt: Wie ſoll dieſer aus Rußland nach dem Abendlande kommen? Hat Rußland einen ſo großen Ueberfluß an Menſchen auf ſeinem rieſenhaften Territorium, daß es eine ſla-

wiſche Völkerwanderung zur Erneuerung Europas in's Werk ſetzen könnte? — Es fehlt bekanntlich dem ruſſiſchen Volke nicht an Wandertrieb, aber für dieſen Trieb iſt Raum und freies Land genug im Gebiete des ruſſiſchen Reiches ſelbſt, und das ſüdliche Sibirien und die Mandſchurei gehören zu den einladendſten Räumen der Erdoberfläche. Das ruſſiſche Volk müßte verrückt geworden ſein, wenn es den übervölkerten und überbildeten Weſten Europas für anziehender halten ſollte als die reichen Alpenlandſchaften des Altai, oder die Gegenden der Mandſchurei welche von einem kaiſerlichen Dichter Chinas als ein Paradies auf Erden geſchildert worden ſind. Wenn der Formalismus der europäiſchen Bildung friſchen Stoffes bedarf um zu neuen Schöpfungen befähigt zu werden, ſo kann der Bildungsſtoff des Oſtens nicht zur Bildungsform des Weſtens kommen, ſondern der erſte muß die letzte an ſich ziehen, wenn nicht dieſe jenen im Oſten aufſucht. Der Berg kann wirklich nicht zum Propheten kommen und der Prophet muß durchaus zum Berge gehen. Im letzteren Falle würde die Theorie von der Erſchöpfung der abendländiſchen Bildung nicht Rußland ſondern Deutſchland zu Gute kommen, welches ja ſo ſchon in Rußland eine Maſſe rohen Bildungsſtoffes verarbeitet hat und noch verarbeitet. Die wahre culturgemäße Löſung der polniſchen Frage würde dann nicht die neue Gründung eines unabhängigen Polens, ſondern die ſein daß auch das ruſſiſche Polen noch deutſch würde. Die Polen welche im verfloſſenen Jahre wiederholt ihre ganze Nation Oeſterreich angeboten haben, hatten Sinn für dieſes culturgeſchichtliche Verhältniß; beſſeren als die Panſlawiſten, welche nicht nur das öſterreichiſche und preußiſche Polen, ſondern auch Böhmen

und andere ganz oder halb slawische Länder für Rußland in Anspruch nehmen. Bleibt aber Polen dauernd bei Rußland, dann ist Warschau, neben Petersburg, die zweite Saugewurzel, welche Rußland an den Westen ansetzt um sich dessen Bildungsformen anzueignen. Denn in der That, nicht als Ausgangspunkt für eine Herrschaft über den Westen, sondern nur als ein Organ der Auffaugung westländischer Civilisation kann Peter der Große die Stadt welche seinen Namen führt gegründet haben. Er selbst war die lebendige Verkörperung dieses Assimilationsprocesses.

Indessen selbst die Theorie von der Erschöpfung der abendländischen Bildung ist den Russen erst durch Deutsche zurechtgemacht worden; und durch Deutsche in Rußland importirt, ist dieselbe nichts als das kränkelnde Geisteskind abendländischer Malcontents, — eine Variation auf das bekannte Thema:

Und weil mein Fäßchen trübe läuft,
So geht die Welt auch auf die Neige.

Man hat Menschen dieser Gemüthsstimmung, wenn sie westwärts über das Meer gehen, „Europamüde" genannt.

In vieler Beziehung dürfen wir mit der Zeit einer günstigen Rückwirkung Rußlands auf Europa entgegensehen, sofern nur die russische Macht ihren westwärts wirkenden Einfluß in den Schranken hält, welche eine Eindrängung in das eigentliche europäische System ausschließen. Hielte Rußland nicht für gut sich diese Schranken zu ziehen, so könnte es nur bewirken daß auf der anderen Seite auch das amerikanische System veranlaßt würde seine Macht direct in Europa geltend zu machen, und Rußland wäre damit nicht gefördert. Die europäischen Fragen wären damit nur zu Weltfragen

geworden, und die Nothwendigkeit mit Ausschluß von Rußland einen politischen Gesammtkörper zu bilden würde für Europa um so unabweisbarer werden, wovon zunächst die Folgen nur Frankreich zu Gute kommen könnten. Der französische Imperialismus würde damit erst seine rechte Bedeutung und Ausbildung erhalten. Die günstige Rückwirkung Rußlands auf Europa aber welche wir voraussehen, muß darin bestehen daß der russische Fortschritt der europäischen Reaction jede Hoffnung abschneidet. Die Seele dieser Reaction ist das unverständige Widerstreben welches die römische Kirche dem utilitarischen Zeitgeiste entgegensetzt. Das Czarenthum, was sich auch vom Standpunkte einer abstracten Theorie gegen seine Allmacht einwenden lassen mag, ist jedenfalls utilitarischer Natur, und trägt damit den modernen Charakter, an welchem anachronistische Bestrebungen keinen Anhalt finden können.

Auch in dieser Beziehung sind wir also weit davon entfernt Gegner Rußlands zu sein, solange nur der Einfluß die oben bezeichneten Schranken hält. Wenn eine jede politische Macht durch ihr bloßes Dasein auf alle übrigen Mächte Einfluß übt, um wie viel größeren ganz naturgemäß eine Macht wie die russische auf die angrenzenden Staten Europas und auf das ganze europäische System; aber dieser Einfluß soll uns nicht ein fremdes Wesen aufdrängen, noch weniger bei uns selbst Macht üben wollen, sondern sich beschränken auf die natürliche Einwirkung *eines* menschlichen Lebenskreises auf den *anderen*.

Die außerordentliche Ausdehnung des russischen Gebietes macht indessen schon diese natürliche Einwirkung in hohem Grade bedenklich; und der beste Wille, die weiseste Selbst-

beſchränkung kann gerade darüber nicht ganz beruhigen. Es verhält ſich in dieſer Beziehung mit Rußland wie mit Amerika, durch deſſen natürliche Kräfte in ihrem bloßen Daſein und dem vorausſichtlichen Gange ihrer Entwickelung auch ganz unabſichtlich Europa in Schatten geſtellt und in ſeinem Leben bedroht wird. Politiſche Macht iſt von Natur und ohne Abſicht, gleich dem Capital im wirthſchaftlichen Leben, abſorbirend oder erdrückend.

Man mag recht haben zu ſagen daß die Beſorgniſſe vor der ruſſiſchen Univerſalherrſchaft chimäriſch ſeien. Es iſt dafür geſorgt daß die Bäume nicht in den Himmel wachſen. Aber auch Zwecke welche nie zur Verwirklichung gelangen, können Unheil über die Welt bringen. Sprechen wir von dem Nächſten: — Der natürliche Trieb der ruſſiſchen Macht, die Oſtſee und das ſchwarze Meer zu beherrſchen, den Sund und Belt auf der einen, den Bosphorus und die Dardanellen auf der anderen Seite in der Gewalt zu haben, iſt vollkommen begreiflich; aber er iſt der Weg zur Beherrſchung Europas, und wenn die europäiſchen Staten durch den Gedanken an eine ſolche Möglichkeit zu Gegnern Rußlands werden, ſo iſt das eben ſo natürlich wie es für Rußland natürlich iſt im Norden und Süden ſich der Thore der weſtlichen Meere verſichern zu wollen. Unerträglich für Rußland iſt ganz gewiß die Beſchränkung welche ihm in ſeiner Schifffahrt der Pariſer Frieden auferlegt hat, und die Maßregel als europäiſches Defenſivmittel iſt anerkannter Weiſe ebenſo unzweckmäßig wie ſie unbillig und beleidigend iſt. Wenn aber damit die Diplomatie ein Unrecht oder einen Unverſtand in den Mitteln beging, ſo folgt daraus nicht daß der beabſichtigte Zweck ein unverſtändiger und unberechtigter war.

An und für ſich nur ſollte ein Stat der wachſenden Macht des anderen nicht dadurch begegnen daß er dieſen in der naturgemäßen Entwickelung ſeiner Kräfte hemmt, ſondern dadurch daß er ſeine eignen Kräfte ſo hoch wie möglich ſteigert, und ſie anwendet um jenen am Unrechtthun zu hindern. Darauf jedoch ſollte Europa in Bezug auf Rußland ſogut wie auf Amerika immer bedacht ſein, um ſo mehr als bei dieſen beiden Machtkörpern das bloße innere Wachsthum ſchon zu einem die höchſte Beſorgniß begründenden Ergebniß führen muß.

Unter dieſen Umſtänden erhält die ſkandinaviſche Politik Rußlands auf der einen wie deſſen levantiſche auf der anderen Seite eine beſondere Wichtigkeit. Wir haben im vorigen Capitel ſchon die griechiſche und die däniſche Frage in dieſem Lichte betrachtet; vom Standpunkte der ruſſiſchen Intereſſen müſſen wir aber hier darüber noch einige weitere Bemerkungen machen.

Es iſt wahrſcheinlich daß die Abtrennung Schleswig-Holſteins von Dänemark die Vereinigung des Reſtes der däniſchen Länder mit Schweden und Norwegen, alſo die Entſtehung eines mächtigeren ſkandinaviſchen Reiches zur Folge haben müßte. Es iſt behauptet worden daß ein ſolches Ergebniß eben ſo ſehr dem Intereſſe Deutſchlands wie Rußlands widerſpräche: wir glauben daß dies in Bezug auf Deutſchland eine abſichtliche Irreführung des politiſchen Urtheils, in Bezug auf Rußland eine auf halber Ueberlegung und falſchen Vorausſetzungen beruhende Einbildung iſt. Einem Rußland welches ſeinen Beruf richtig verſteht, muß es vor allem darum zu thun ſein, die Gründe des Mißtrauens zu beſeitigen welches mit Recht oder mit Unrecht in Deutſchland

gegen seine westwärts gerichteten Herrschaftsgelüste besteht: was durch nichts wirksamer geschehen kann als durch offene Unterstützung der deutschen Ansprüche auf die Elbherzogthümer. Das Opfer welches Rußland dabei brächte um sich den guten Willen und die Freundschaft Deutschlands zu erwerben, wäre nur ein scheinbares, denn die russischen Erbschaftsrechte auf Dänemark sind nicht mehr werth als die Aussichten eines Eroberungskrieges, da die Herrschaft über Dänemark, rechtmäßig oder unrechtmäßig, an Rußland nicht gutwillig überantwortet werden wird. Das bessere und natürlichere Verhältniß zu Deutschland welches durch die Entfernung der Gründe des Mißtrauens in dieser Gegend hervorgebracht werden würde, wäre ein reichlicher Ersatz der Nachtheile die für Rußland aus der Entstehung einer stärkeren skandinavischen Macht entspringen würden. Wir wollen dabei gar nicht prüfen, ob im Verhältniß zu dem Zustande welchen der Londoner Vertrag verewigen will, überhaupt dabei ein Nachtheil für Rußland vorhanden wäre. Die Meinung ist aber in Europa wenigstens sehr allgemein die, daß die dänische Monarchie den europäischen Westmächten Dienste gegen Rußland leisten solle. Schweden wird als vorzugsweise unter französischem Einflusse stehend angesehen, und eine Constellation wie die des orientalischen Krieges oder des im letzten Jahre drohenden Krieges für Polen müßte nach solcher Voraussetzung sowohl Schweden wie Dänemark auf der Rußland feindlichen Seite finden. Der Theil der dänischen Macht dagegen welcher mit den Elbherzogthümern auf Deutschland überginge, würde den westlichen Seemächten nicht gegen Rußland zur Verfügung stehen, so lange dieses nicht auch dem deutschen Bund hinreichende Gründe zu einem

Kriege gegeben, wozu nach Erledigung der däniſchen Frage kaum eine Veranlaſſung denkbar iſt. Erſt eine allgemeine Bedrohung Europas durch Rußland könnte Deutſchland dahin bringen. Engliſcher Eigennutz, engliſcher Hochmuth und engliſche Anmaßung ſind in Deutſchland nicht ſo beliebt, daß man ohne die triftigſten Gründe Deutſchland gegen Rußland auf Seite Englands ſehen wird. Was aber Frankreich betrifft, ſo iſt über die ganze hier vorausgeſetzte Ordnung der Dinge noch anderes zu ſagen was einen Vortheil für Rußland aufweiſt. Das Verhältniß Englands zu Rußland iſt durch die levantiſchen, indiſchen und chineſiſchen Beziehungen mehr und mehr zu einem weſentlich feindlichen geworden, von welchem das Zuſammengehen der beiden Mächte in einzelnen anderweitigen Fragen nur eine vorübergehende Ausnahme bilden kann: anders iſt das Verhältniß Frankreichs zu Rußland beſchaffen. In dieſem letzteren iſt der Gegenſatz die Ausnahme, — eine Ausnahme welche nur eintritt wenn Rußland wieder auf die conſervativen Marotten der Metternich'ſchen Reactionszeit, auf die Reminiscenzen der heiligen Allianz oder weiter zurück auf die Begehren von Tilſit verfällt.

Das natürliche Verhältniß Frankreichs zu Rußland iſt das Zuſammengehen beider gegen England. Auch die Theilnahme für die Polen kann auf franzöſiſcher Seite, wie wir ſchon an einer anderen Stelle gezeigt haben, nicht bis zum poſitiven Eingreifen für die Wiederherſtellung eines unabhängigen Polenreiches gehen, weil eine ſolche Wiederherſtellung leicht das Vorſpiel zu einer Wiederherſtellung des deutſchen Reiches werden könnte. Die Politik welche wir hier für Rußland in der däniſchen Angelegenheit als die naturgemäße

betrachten, und welche für die Trennung der Herzogthümer, für ihre Vereinigung mit Deutſchland und für den Anſchluß der übrigen däniſchen Länder an Schweden und Norwegen ſein würde, entſpricht in der deutſchen Frage der Politik der Trias, welche unter allen Löſungen dieſer Frage nicht nur Frankreich ſondern auch Rußland am erwünſchteſten ſein muß, an die beſſere deutſche Politik Alexanders I. anknüpft, und mit allen thatſächlichen Zuſtänden Deutſchlands in Uebereinſtimmung iſt. So kann die ſkandinaviſche Politik Rußlands, der wir hier das Wort reden, ein Band zwiſchen Rußland, Deutſchland und Frankreich werden. Die Theilnahme an einer Coalition gegen Frankreich, habe ſie auch nur die Form einer Stellung gegen den franzöſiſchen Imperialismus, könnte für Rußland nur den Nachtheil haben Englands ausſchließliche Herrſchaft auf dem Meere wieder neu zu befeſtigen, ſtatt der deutſchen Trias einen Rheinbund zu ſchaffen, und die Sympathien Nordamerikas zu verſpielen: — ein dreifacher Nachtheil von unberechenbaren Folgen, wie dem ſcharfen Verſtande ruſſiſcher Statsmänner nicht entgehen kann, — ein dreifacher Nachtheil, gegen welchen die eingebildete Gefahr die beiden Ufer des Sundes in der gleichen Hand zu ſehen, als unbedeutend verſchwindet.

Die levantiſche Politik Rußlands ſollte ebenſo ſehr wie ſeine ſkandinaviſche den Charakter der Selbſtbeſchränkung tragen und durch ein Streben nach Hebung erregter Beſorgniſſe ausgezeichnet ſein. Es iſt in beiden Beziehungen nicht genug, mit oder ohne Grund zu verſichern daß das ſogenannte „Teſtament Peters des Großen“ ein boshaftes Falſum ſei, wie wir ſelbſt es von einem neueren angeblichen Dokumente ähnlichen Geiſtes, einer Denkſchrift über die ruſſiſche Politik zur

Belehrung eines ruſſiſchen Thronfolgers *wiſſen* *), welches vor einigen Jahren in den erſten Blättern Deutſchlands und anderer Länder Beachtung gefunden und theilweiſe Aufſehen erregt hat: — es gehört dazu auch der *thatſächliche* Beweis daß die politiſche Abſicht welche in ſolchen fabricirten Schriftſtücken formell und poſitiv hat documentirt werden ſollen, *wirklich nicht vorhanden iſt*.

Die Frage beſtimmter gefaßt iſt hier die, ob die Herrſchaft über das alte Byzanz ein ſich vererbendes Ziel der ruſſiſchen *Regierungspolitik* iſt oder nicht. Daß der Gedanke in gewiſſen Claſſen des ruſſiſchen Volkes lebt, will nichts ſagen. Nordiſchen Völkern iſt der Drang nach dem Süden zu allen Zeiten eigen geweſen; er hat aber nur da wo er zu Völkerwanderungen Veranlaſſung gegeben, große Dinge bewirkt. Davon iſt jetzt in Rußland nicht die Rede, und wenn davon die Rede wäre, würde die Welt wohl das ruſſiſche Volk aber nicht das ruſſiſche Reich als gefährlich zu betrachten haben. Wenn das Verhältniß der Vereinigten Staten zu Mexiko, Central- und Südamerika etwas ähnliches hat mit dem Verhältniß Rußlands zu den levantiſchen oder byzantiniſchen Ländern, ſo iſt in Amerika doch immer eine Art von Völkerwanderung der Vorläufer der Eroberung geweſen. So in Texas, Neumexiko und Californien. Solche Dinge ſind aber nur in rein demokratiſchen Geſellſchaften möglich. Und

*) Ein Berliner Publiciſt hat dem Verfaſſer freiwillig bekannt *dasſelbe erdacht zu haben*, ſich über die Leichtgläubigkeit der deutſchen und engliſchen Blätter luſtig gemacht, und ſich der großen Wirkung gerühmt die er durch ſeine Erdichtung ausgeübt. Siehe einige Bemerkungen in der Schrift: „Wie ward der letzte orientaliſche Krieg herbeigeführt?“ S. 9, 10.

auch der historisch-politische Gedanke im Kopfe russischer Phantasten oder Doctrinärs, daß das Czarenthum der Erbe der byzantinischen Macht zu sein berufen sei, ist nicht entscheidend. Der Gedanke des „manifest destiny“ zur Herrschaft über den ganzen westlichen Continent ist in den Vereinigten Staten ein allgemein verbreiteter gewesen, bevor der Bürgerkrieg die Menschen mit näher liegenden Aufgaben beschäftigte. Der Gedanke wird nach dem Frieden abermals den Köpfen zu schaffen machen: die Regierung der Vereinigten Staten kann darum nicht dafür verantwortlich gemacht werden. So beurtheilen wir es auch, wenn uns exaltirte Russen den Trieb nach der Herrschaft über Konstantinopel als einen Theil des russischen Nationalcharakters schildern, angenommen selbst die Schilderung sei innerhalb gewisser Einschränkungen der Wahrheit entsprechend. Wichtig würde die Sache erst, wenn es feststände daß die Erwerbung der türkischen Länder und die Herrschaft über Konstantinopel der bewußte und klar definirte Zweck der russischen Regierungspolitik sei. Der russische Doppeladler will ausdrücklich den Anspruch auf die byzantinische Erbschaft versinnlichen; aber der deutsche Doppeladler bedeutet das nämliche in Bezug auf das weströmische Reich, und im Occident wie im Orient schlummert zuletzt der Rechtsanspruch auf die Vereinigung beider Hälften der alten Welt, was nach einigen Auslegungen der eigentliche Sinn des zweiköpfigen Adlers im Westen wie im Osten sein soll. Zwischen den Ansprüchen des Gedankens und den Geltendmachungen der Wirklichkeit ist indessen eine weite Kluft. Wir haben geistliche und weltliche Herrscher in partibus die Menge, und einem Fürsten der sich König von Jerusalem nennt, braucht darum die

Absicht sich auf den Thron Davids und Salomo's zu setzen nicht wirklicher Ernst zu sein. Auch Deutschland hat es niemals dauernd zur Herrschaft über Italien gebracht, und was Italien und Rom für Deutschland waren und für Oesterreich noch ganz kürzlich gewesen sind, das ist Griechenland und Byzanz für Rußland.

Indessen die Römerzüge und italienischen Kriege der Deutschen haben tief einschneidende und weitreichende Folgen gehabt. Sie haben auf das Wesentlichste zur Bestimmung der Schicksale Europa's beigetragen, und die Welt möchte wissen ob sie von Rußland ähnliches in Bezug auf die Länder der Levante zu erwarten hat. Die jetzt zurückgedrängten russischen Bemühungen und Einflüsse in den Donaufürstenthümern und der europäischen Türkei, welche den europäischen Mächten bekannt waren und von Seiten Englands, Frankreichs und Oesterreichs auf ihre Contreminen gestoßen sind, lassen schließen daß Rußland sich noch vor Kurzem praktisch auf solche Dinge vorbereitete. Die Interessen welche hier auf dem Spiele stehen, sind vielartig, weitreichend und mächtig. Der Verfall der türkischen Macht ist naturgemäß und unvermeidlich. Wenn übrigens Rußland dieser Thatsache gegenüber geographisch und kirchlich in einer günstigeren Stellung ist als die anderen Mächte, und darum für die Welt gefährlicher, so thut es darum doch nichts Schlimmeres als was diese anderen Mächte thun, indem *sie* das türkische Reich bei lebendigem Leibe einbalsamiren oder ausstopfen, während man Rußland doch nur schuld gibt in milder Weise den Tod des „kranken Mannes" zu befördern.

Daß die türkische Macht sich nicht mehr lange halten wird, kann als sicher betrachtet werden. Ihr Verfall ist theils

eine Erscheinung des Versinkens der Osmanen als Race, theils eine Folge des allgemeinen Rückganges muhammetanischer Lebens- und Glaubenskraft, die in fast allen Ländern des Islam bemerkbar ist. Einzelne Erscheinungen des Fanatismus welche unsere Zeit erlebt hat, sind nur die letzten Zuckungen einer Religion und Bildungsform, welche durch die christliche Cultur überwunden worden ist. Durch den sogenannten „Fortschritt" aber kann die türkische Macht am allerwenigsten gerettet werden. Dieser Fortschritt bleibt hier etwas Fremdes. Wenn aber durch den „Fortschritt" einem sich erschöpfenden gesellschaftlichen Leben fremdartige Principien eingeimpft werden sollen, dann ist er ein Fortschreiten zum offenen Grabe, und das eingeimpfte Princip ist der Tod. Nur das Christenthum ist als Religion so hoch gefaßt, daß es mit ewigen Symbolen die ganze menschliche Entwickelung begleitet und heiligt. Nur das Christenthum ist seinem Wesen nach nicht ein starres System, sondern stellt sich auf immer höheren Stufen einer lebendigen Entwickelung dar, deren die roheren Glaubensformen untergeordneter Religionen nicht fähig sind. In seiner neuesten Form aber tritt das Christenthum als der Utilitarismus der neueren Civilisation im höheren und edleren Sinne auf, als die ernste sittliche Arbeit an der Verbesserung der wirklichen Welt. Hat eine frühere Periode des christlichen Lebens den Nachdruck auf das Beten gelegt, so tritt jetzt das Arbeiten an die Stelle. Der Islam mit seinen Idealen transcendentaler Sinnlichkeit, mit seiner Indolenz und seinem Fatalismus, ist unfähig diesen ernsten sittlich-realistischen Geist in sich aufzunehmen; er muß vor ihm schwinden. Damit verfallen die Völker und Staten welche seine Träger sind. In den Räumen welche von ihnen eingenommen wurden,

bleiben jedoch die geographischen Bedingungen der Macht zurück, zu deren Benutzung im osmanischen Reiche eine Mischung verschiedener christlicher Racen, aber ohne das erforderliche Uebergewicht der Bildung oder des Charakters bei einer derselben vorhanden ist. Das türkische Gebiet durch Verhältnisse der Natur und Cultur zum Sitz einer Macht ersten Ranges bestimmt, — die türkische Macht abgelebt und untauglich der großen Aufgabe zu entsprechen, — keins der anderen Bevölkerungselemente mit so entschiedenem Vorzuge des Geistes und Charakters begabt um sich als herrschendes an die Stelle zu setzen, — die europäischen Interessen durch diese Ungewißheit der Zukunft in Frage gestellt und die Eifersucht der europäischen Staten wach gerufen, — Rußland endlich durch seine angrenzende Lage, durch die Riesenhaftigkeit seines Gebietes, durch die Traditionen seiner Bildungsgeschichte, durch die Gewohnheit des Verkehres mit den Völkern des Islam und durch die Herrschaft des orientalischen Christenthumes begünstigt und damit die Eifersucht aller übrigen auf sich vereinigend: — das sind die Thatsachen welche die Grundlage der sogenannten orientalischen Frage ausmachen.

Daraus gehen die legitimen Gesichtspunkte und Beweggründe für die Politik hervor.

Europa kann nicht dulden daß Konstantinopel eine russische Stadt wird; Europa darf selbst nicht dulden daß die russische Herrschaft sich über die Donau ausdehnt.

Rußland kann nicht dulden, daß eine der europäischen Seemächte in Konstantinopel herrsche.

Beide Parteien können also nur darin zusammenkommen daß Konstantinopel der Sitz einer selbständigen Macht sein und

bleiben ſoll, und daß wenn die Türken mit dem Koran aufgehört haben werden dieſe Macht darzuſtellen, eine der Aufgabe gewachſene chriſtliche Macht erſten Ranges an ihrer Stelle geſchaffen werden muß. Das Reich ferner welches dieſe chriſtliche Macht zu tragen beſtimmt iſt, kann keinen nationalen und centraliſtiſchen Charakter haben. Es muß verſchiedene Racen, Sprachen und Religionen in föderaliſtiſchem Geiſte vereinigen.

Einen ſolchen Zuſtand hervorbringen zu helfen, — und ihn in einer Weiſe hervorbringen zu helfen durch welche das Mißtrauen Europa's beſeitigt, auf der anderen Seite aber auch kein vorherrſchender Einfluß einer weſteuropäiſchen Macht begründet und zugelaſſen wird, muß die richtige Politik Rußlands an dieſer wichtigen Stelle ſein.

Zur Beurtheilung der Ziele dieſer Politik muß die Aufmerkſamkeit der Welt allerdings auf alle Punkte gerichtet ſein wo Rußland Einfluß auszuüben Gelegenheit hat, in unmittelbar praktiſcher Beziehung aber doch ganz beſonders auf die untere Donau und die transkaukaſiſchen Gegenden. An den anderen Punkten, ſelbſt in Athen und Konſtantinopel, handelt es ſich nur um den Kampf der Intriguen, hier aber unmittelbar um Beſitz und die Fortſchritte der Herrſchaft. In dieſen beiden Regionen wird Rußland den Argwohn daß es auf eine die ganze Welt bedrohende Gebietserweiterung hinarbeite, nur durch ein vollſtändiges Verzichten auf jeden weitergreifenden Charakter ſeiner Einwirkungen beſeitigen können; obſchon wir eingeſtehen daß dieſes Verzichten ſelbſt im günſtigſten Falle von Rußland nur erwartet werden kann, ſobald es von den kaukaſiſchen und danubiſchen Grenzen aus nicht mehr Urſache erhält Bewegungen entgegenarbeiten zu müſſen

welche es ſeinerſeits als feindliche betrachten darf. Wo entgegengeſetzte Intereſſen und Culturformen an einanderſtoßen und die Grenze zweier Mächte dadurch hinüber- und herüber gedrängt wird, da iſt es ſchwer, und oftmals unmöglich, die Operationen der Defenſive von denen der Offenſive zu unterſcheiden. Wenn aber Rußland die Welt beruhigen will, muß es ihr den Beweis liefern daß es in dieſen Grenzgegenden nur defenſive Zwecke verfolgt.

Denn im ſüdöſtlichen Europa bleibt die entſcheidende Frage immer die ob Rußland, welches von der Hoffnungsloſigkeit des „kranken Mannes" ſo lebhaft überzeugt iſt wie Niemand anders, darauf hinarbeitet ſich als deſſen Erbe geltend zu machen oder nicht. Solange dieſe Ungewißheit dauert, ſo lange wird Europa ſein Mißtrauen gegen Rußland nicht überwinden können. Für ein Rußland welches nicht nur in Petersburg und Warſchau, ſondern auch in Konſtantinopel herrſchte, wäre die Unterwerfung des europäiſchen Abendlandes nur noch eine Frage der Zeit.

Einundzwanzigſtes Capitel.

Das amerikaniſche Statenſyſtem.

Seitdem die Unabhängigkeit der ſpaniſchen Kolonien der Entſtehung der nordamerikaniſchen Union gefolgt iſt, bilden die amerikaniſchen Staten ein Syſtem welches nach ſeinem eignen Gleichgewichte ſucht und ſich als Ganzes dem europäiſchen gegenüberſtellt. Der amerikaniſche Inſtinct iſt dabei ſcharf genug Europa und Rußland zu nnterſcheiden. Von Europa ſucht ſich das amerikaniſche Syſtem, wie ein jedes

Extrem von der Mitte, soviel wie möglich zu entfernen; von Rußland fühlt es sich angezogen, wie ein Extrem vom anderen sich angezogen zu fühlen pflegt.

Dieses amerikanische System ist in einer Krisis begriffen welche den Uebergang aus der Periode seiner ersten Kindheit in einen reiferen Zustand bezeichnet und in wichtigen Beziehungen über seine Zukunft entscheiden wird. Die Angelegenheit ist keineswegs eine rein amerikanische; sie betrifft Europa und die ganze politische Welt, wenn auch die tiefeingreifenden Wirkungen welche davon ausgehen werden, von dem selbstgefälligen Stumpfsinne europäischer Diplomatie nicht geahnet sind.

Bis auf die letzte Zeit war Amerika im Verhältniß zur übrigen Welt politisch nur durch die Vereinigten Staten repräsentirt. Diese allein konnten die Stellung einer Weltmacht einnehmen, und diese allein hatten auch durch einen wohlangewandten Vorsprung in der Zeit und durch andere glückliche Umstände die erforderliche Bildung dazu erreicht. Die übrigen Glieder der amerikanischen Familie befanden sich auch für ihre bescheideneren Machtverhältnisse noch auf der Stufe einer allzu unreifen Kindheit um für die übrige Welt zu zählen.

Den Vereinigten Staten ist dieser repräsentative Charakter auch von den anderen amerikanischen Völkern, Brasilien vielleicht ausgenommen, ohne Widerspruch, ja selbst freiwillig, zuerkannt worden. Unter „Amerikanern" werden in den spanisch-amerikanischen Ländern ausschließlich die Leute der Vereinigten Staten verstanden, während alle übrigen nur mit ihren besonderen Landesnamen bezeichnet werden. Der Welttheil ist also politisch durch die Vereinigten Staten allein

repräsentirt, und die Bevölkerungen der anderen Länder haben dies, wenn auch einige von ihnen mit steigender Bitterkeit, als selbstverständlich anerkannt. Officiell hat die Union sich selbst den Titel der „Vereinigten Staten von Amerika" gegeben, nicht ohne auf die darin angedeutete Ausdehnung der Herrschaft über die ganze neue Welt einen bedeutenden Nachdruck zu legen. Das Volk der Vereinigten Staten ist bisher gewohnt gewesen im übrigen Amerika nur ein aufgespartes Material für die künftige Vergrößerung und Machtentfaltung der Union zu sehen, und es hielt sich noch für bescheiden wenn es sich in seinen Herrschaftsgedanken auf die neue Welt beschränkte. Im Munde entschiedener und aufrichtiger Vertreter des amerikanischen Geistes konnte man die Worte des amerikanischen Dichters:

Westward the star of empire takes the course —

mit stolzer Zuversicht dahin erklären hören, daß den Vereinigten Staten überhaupt die zukünftige Herrschaft über die Welt beschieden sei. Das richtige Bewußtsein eines großen culturgeschichtlichen Berufes, — des Berufes die Dominante der Tonart zu sein aus welcher die nächsten Jahrhunderte der Welt vorspielen werden, — hat im Geiste des Amerikanerthumes den Charakter eines Glaubens an politische Herrschaft angenommen, welcher schwerlich durch den drohenden Zerfall der Union wesentlich erschüttert worden ist, und welcher in vielen Herzen selbst diesen Zerfall, wenn er eintreten sollte, überdauern wird.

Man sieht daß für eine gesunde und maßvolle Entwickelung des amerikanischen Geistes dem amerikanischen Statensysteme ein innerer Gegensatz gefehlt hat in welchem die Vereinigten Staten ihre Gegenmacht gefunden hätten. In-

nerer Gegensatz, durch welchen das politische Leben einer Gruppe von Staten sich auf sich selbst zu beziehen, sich an sich selbst zu messen, sich durch sich selbst zu beschränken, sich in sich selbst zu bestimmen veranlaßt und genöthigt wird, ist die unerläßliche Bedingung einer gesunden internationalen Politik, wie ein wohl ausgebildetes Parteileben die unerläßliche Bedingung nationaler Entwickelung ist. In beiden liegt zugleich eine nothwendige Sicherheit für die übrige Welt; weil jeder Lebenskreis der den Gegensatz nicht in sich selbst zu finden vermag, ihn außer sich sucht, und dadurch zu feindlichen Kraftäußerungen nach außen getrieben wird.

Soweit Europa dieses ganze Verhältniß und die von daher drohende Gefahr begriffen hat, ist in der europäischen Politik ein Streben erwacht der drohenden Uebermacht Amerika's in Amerika selbst ein Gegengewicht zu schaffen.

Es wäre nun eine richtige Politik von Seiten Englands gewesen die spanisch-amerikanischen Länder, namentlich Mexiko und Centralamerika, in ihrer Entwickelung auf jede Weise zu fördern, um aus ihnen gleichzeitig das gesuchte Gegengewicht gegen die Vereinigten Staten und eine reiche Kundschaft für die britische Industrie zu schaffen. Es wäre dazu nur die Fortführung und weitere Ausbildung der aufgeklärten Politik Canning's — ein aufrichtiges Wohlwollen gegen die noch kindlichen und oftmals kindischen Völker der ehemaligen spanischen Kolonien, — Gerechtigkeit, Schutz gegen englischen Privatübermuth und englische Erpressungen, — Ermuthigung und guter Rath nöthig gewesen. Statt dessen hat England, unter der Leitung eines Ministers welcher der langjährige Schmeichler der schlechtesten Eigenschaften der britischen Nation — ihrer Mißgunst, ihrer Gewissenlosigkeit, ihres gedankenlosen Ueber-

muthes gegen jeden Schwachen gewesen ist, auf das einflußreichste dazu beigetragen, der Entwickelung der Dinge in Amerika eine Richtung zu geben welche zur jetzigen Krisis in den Vereinigten Staten geführt, und hier fast nur die zwei Möglichkeiten übrig gelassen hat: Theilung der Union mit fortgesetzten inneren Kriegen unter denen jenseit des Meeres allmälig Englands Scharfrichter erwachsen wird, oder Wiederherstellung der Union mit unmittelbarem riesenhaftem Anwachsen ihrer Macht, der in Amerika dann schwer zu widerstehen sein wird, und die in naher Zeit sich das Recht und die Freiheit nehmen wird auch das Schicksal Europa's bestimmen zu helfen. Es muß dabei in die Wagschale gelegt werden daß in jedem Irländer der nach Amerika auswandert, England jenseit des Meeres ein Feind mehr ersteht.

Seit dem Ausbruche des amerikanischen Bürgerkrieges ist auch in Europa die Frage des Rechtes, der politischen Zweckmäßigkeit und der Ausführbarkeit einer Theilung der Union durch das Ausscheiden der Sklavenstaten vielfach besprochen worden, und unbetheiligte Europäer haben mit großer Wärme die eine und die andere Partei ergriffen. Diese Theilnahme gilt mit Recht den in diesem großen Kampfe auf dem Spiele stehenden Principien der Freiheit; sie folgt aber auf der anderen Seite doch auch aus dem Gefühle daß große thatsächliche Verhältnisse sich nicht mit abstracten Rechtsforderungen beseitigen lassen, und zeigt endlich die große Macht der Interessen die allmälig zwischen den beiden Welttheilen ein Band inniger Lebensgemeinschaft gebildet haben. Es ist in der That merkwürdig zu sehen wie in Folge dieser Theilnahme beide amerikanische Parteien ihre leidenschaftlichen Parteigänger auf dieser Seite des Meeres haben. Unsere

Aufgabe erfordert jedoch daß wir uns auf den rein politischen Standpunkt stellen, und diesen hoch genug nehmen über die Köpfe der Parteien hinweg die historischen Vorgänge in ihrer allgemeinen Bedeutung zu erkennen.

Welcher hohe Rang auch den sittlichen Fragen eingeräumt werden muß die in dem Kampfe um den Bestand der Negersklaverei auf ihre praktische Beantwortung warten, so bilden sie doch nur eine einzelne Seite der in ihrer Entscheidung begriffenen großen Angelegenheit. Wäre heute in den südlichen Staten der gespaltenen Union die Sklaverei abgeschafft, es wäre freilich für die sittliche Entwickelung des Menschengeschlechtes ein großer Sieg errungen, der Gegensatz zwischen den südlichen und nördlichen Staten aber wäre damit nicht gehoben. Hinter der Sklavereifrage steht die Racenfrage, mit der schwierigen Aufgabe, o h n e die Sklaverei eine den Racenverhältnissen entsprechende gesellschaftliche, ökonomische und politische Ordnung zu schaffen. Welche diese Ordnung auch sein möge, sie wird nicht die der nördlichen Staten sein können. Aneinandergekettet werden die beiden Theile des Landes sich immer gegenseitig hemmen und abstoßen, wie sie es bisher gethan haben. Die Trennung wird im wahren beiderseitigen Interesse sein; diese Trennung aber, was wie ein Paradoxon klingen mag, ist nur unter der Voraussetzung denkbar daß der Süden sich zum Aufgeben der Sklaverei versteht.

Trennung mit dem Aufgeben der Sklaverei! — wird man erstaunt ausrufen. — Weshalb die Trennung, nachdem der Beweggrund dazu hinweggefallen? — So wird man fragen wenn man die Verhältnisse nicht kennt. Nicht nur aber werden, wie wir soeben angedeutet haben, auch nach

Aufhebung der Sklaverei für die beiden Theile des Landes noch die wichtigen und tiefeingreifenden Verschiedenheiten übrig bleiben welche aus den Racenverhältnissen entspringen, sondern von Anfang an ist es ein verschiedener Geist und sind es verschiedene materielle Grundlagen des Lebens gewesen, welche den Charakter des Nordens und des Südens dieses großen Gebietes bestimmten. Auch als die Kolonien von Neuengland noch so gut ihre Negersklaven hatten wie Virginien und die Carolinas, bestand ein großer und scharfer Gegensatz zwischen den beiden Theilen des Landes. Was auch aus der Sklaverei werden mag, diese beiden culturgeschichtlichen Gebiete haben das Bedürfniß verschiedener Lebensformen, verschiedener Gesetzgebungen und getrennter Mittelpunkte der Macht. Ihre Trennung ist unter allen Umständen im Interesse Beider. Diese Trennung ist aber nicht durchführbar mit Aufrechthaltung der Sklaverei, weil dem Sklavenbesitze, sobald er von den nördlichen Staten nicht mehr garantirt ist, nicht die für den ökonomischen Bestand des Südens nöthige Sicherheit möglich ist; weil der Abolitionismus das ökonomische und gesellschaftliche Gebäude des Südens immer weiter unterwühlen würde; und weil bei solcher Bewandtniß zwischen den beiden geschiedenen Statengruppen der Krieg in kürzester Zeit wieder ausbrechen und in Unterbrechungen fortdauern müßte bis einer von beiden Theilen vollständig und für immer unterliegt.

Unzweifelhaft wäre der Gedanke einer Aufhebung der Sklaverei bei der Trennung vom Norden ein doppelt unsinniger, wenn die Ansicht begründet wäre daß mit dieser Aufhebung der sich selbst überlassene Süden zu Grunde gehen müßte. Diese Ansicht ist weit verbreitet und hat tiefe Wurzeln

geſchlagen; ſie iſt aber nichts deſto weniger eine falſche. und es liegt ihr eine zweifache falſche Behauptung zum Grunde: die daß der weiße Menſch in dem Klima der ſüdlichen Staten nicht arbeiten *könne*; und die daß der emancipirte Neger nicht arbeiten *werde*. Die Unrichtigkeit oder der eingeſchränkte Sinn beider Behauptungen muß in der Kürze gezeigt werden.

Was die erſte Behauptung betrifft, ſo muß zunächſt in Erinnerung gebracht werden daß der Süden des nordameri-kaniſchen Continentes noch nicht dem tropiſchen Klima ange-hört. Noch an der Mündung des Miſſiſſippi und an der Küſte von Texas bedarf man im Winter eines Caminfeuers, und bei einem Winternordſturme ſind Menſchen in offenem Nachen auf dem mexikaniſchen Meerbuſen erfroren! den ſüd-lichen Gegenden der Vereinigten Staten mit alleiniger Aus-nahme der Südſpitze von Florida, fehlt alſo nicht der ſtärkende Wechſel der Temperatur welcher zur Unterhaltung der Acti-vität der weißen Race für nothwendig gehalten wird. Wenn aber auch dies nicht der Fall wäre, und wenn auch nicht die Leiſtungen deutſcher Gärtner und iriſcher Taglöhner in Louiſiana, deutſcher Bauern und Handwerker in Texas, und andere ähnliche Thatſachen es außer Zweifel ſtellten daß Menſchen der weißen Race hier arbeiten können, wir würden dennoch gerade *die* Art und *den* Grad der Thätigkeit welcher zur Erzeugung und Erhaltung eines gebildeten geſell-ſchaftlichen Lebens nöthig iſt, der weißen Race nicht nur in einem ſubtropiſchen Klima ſondern ſelbſt zwiſchen den Wende-kreiſen zutrauen, *ohne* daß ihr *Sklaven* einer anderen Race zur Verfügung ſtehen. Aber unzweifelhaft wird eine Ver-ſchiedenartigkeit zuſammenlebender Racen in der heißen Zone

der Cultur günstig sein, und daß Neger und Mulatten als freie Arbeiter brauchbar sein können, kann man an einigen Punkten Westindiens wie an den Küsten von Central- und Südamerika durch entscheidende Thatsachen bewiesen sehen. Die Aufhebung der Sklaverei in Jamaica, deren ungünstige Ergebnisse so oft gegen die Freiheit der Neger angeführt werden, ist unter sehr unzweckmäßigen Verhältnissen vor sich gegangen, die für eine verständigere Behandlung der Sache gar nichts entscheiden. Wir sind aber, wenn wir von einer Aufhebung der Sklaverei in den conföderirten Südstaten sprechen, keineswegs der Meinung daß damit ein vollkommen freies, sich selbst überlassenes Negerproletariat geschaffen werden solle. Das was vom sittlichen Urtheile der gegenwärtigen Welt verlangt wird, ist nichts als die Verwandlung des in der Sklaverei enthaltenen Eigenthumsverhältnisses in eine Arbeitsverpflichtung deren Grenzen und Formen der möglichen Ausbildung der schwarzen Race günstig sind. Eine solche Verwandlung ist nicht nur möglich, sondern, mit Verstand unternommen, wird sie auch den ökonomischen Interessen der Gesellschaft in diesen Ländern entsprechen. Entschädigung der jetzigen Sklavenbesitzer, und eine fortschreitende Gesetzgebung welche der Negerrace ihre volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Stellung anweist, ist was wir als die Grundlage betrachten auf welcher früher oder später eine völkerrechtliche Scheidung der nördlichen und südlichen Statengruppe der jetzt nur thatsächlich gespaltenen Union eintreten wird. Eine solche Scheidung würde für Amerika selbst ein Glück sein. Es würde aber, um ihr die günstigen Folgen zu sichern, die Begründung und Sicherstellung einer dritten nordamerikanischen Macht nöthig sein, wozu zwei Ansätze —

Californien und Mexiko — gegeben sind. Es ist dabei ein zweifacher Gang möglich: entweder der daß Mexiko von Californien erobert wird und das so wieder vereinte Gebiet eine Republik des stillen Meeres bildet, oder der daß Californien bei den nördlichen Staten bleibt, Mexiko allein aber als Monarchie zu einer amerikanischen Macht ersten Ranges erhoben wird. Der Versuch welcher soeben in der letzteren Richtung vor sich geht, hat also ein hohes geschichtliches und politisches Interesse.

Man muß um das Unternehmen richtig zu würdigen, sich zuerst klar machen daß Nordamerika zu einer culturgeschichtlichen Dreitheilung prädestinirt ist. Wir behaupten damit nicht daß aus dieser Dreitheilung drei Staten oder auch nur drei Statengruppen hervorgehen müssen welche nicht noch untergeordnete politische Bildungen neben sich dulden; wir setzen sogar voraus daß zwischen drei den Meeren zugewandten nordamerikanischen Mächten oder Machtgebieten ein mittlerer Kern von rein binnenländischem Charakter sich erhalten werde, zu welchem der Mormonenstat vielleicht den Ansatz enthält, und dessen Bevölkerung vorzugsweise aus Hirten, Ackerbauern und Bergleuten bestehen wird. Aber es liegt in der Entstehungsgeschichte überseeischer Kolonien daß in ihnen maritime Interessen die ersten und mächtigsten sind. Dies ist in Nordamerika im höchsten Grade der Fall. Bis heute, bei aller Entwickelung binnenländischer Cultur, dominiren in den Vereinigten Staten die Seeküsten mit dem sogenannten shipping interest, und beherrschen die Ausdehnung und Richtung der inneren Gewerbthätigkeit. Durch diese maritimen Interessen werden in Nordamerika die Blicke der Menschen nach drei Richtungen gelenkt, und das Leben

der atlantiſchen Staten, der Golfſtaten und der pacifiſchen Staten erhält dadurch die erſte Grundlage ſeines unterſcheidenden Charakters. Den Blicken der einen liegt jenſeit des Meeres Europa, denen der anderen Südamerika, Centralamerika und Weſtindien, denen der dritten Auſtralien, Japan und China gegenüber. Dieſes Verhältniß entſpricht nun allerdings weder genau dem Gegenſatze des Nordens und Südens der Union, noch der Stellung Mexikos zu beiden; aber es hat einen großen Einfluß auf den Trieb zu einer Dreitheilung des nordamerikaniſchen Statenſyſtemes, welchem noch andere mächtige Bedingungen zu Hilfe kommen. Die nördlichen Staten, die ſüdlichen Staten und die Staten des ſtillen Meeres — Mexiko zu den letzteren gerechnet — ſtellen nach ihrem politiſch-hiſtoriſchen, ſocialen und ethnologiſchen Charakter drei weſenlich verſchiedene Geſellſchaftstypen dar: — im Norden die Demokratie mit Racenpurismus und freier Arbeit; — im Süden die Racen-Ariſtokratie mit der gezwungenen Arbeit einer dienenden Race; — im Weſten die ungebundene Racenmiſchung mit Anſätzen zu ſtändiſcher Gliederung im europäiſchen Geiſte, und ein Arbeitsſyſtem gegründet auf die freiwillige Thätigkeit der von Natur untergeordneten Racenelemente, denen die Uebergänge in die höheren Stellungen der Geſellſchaft nicht verſchloſſen ſind. Verſchiedenartige Grundlagen der Volkswirthſchaft helfen dieſe Zuſtände befeſtigen.

Der Plan Mexiko durch Begründung eines monarchiſchen Regierungsſyſtemes ſelbſtändig zu erhalten und zu einer amerikaniſchen Macht erſten Ranges zu erheben, iſt, wie man ſieht, im Einklang mit einer aus Naturverhältniſſen und den Bedingungen einer wenn auch nur kurzen Culturgeſchichte hervorgegangenen Prädeſtination. Die mon-

archiſche Regierungsform iſt dabei allerdings eine Grundbedingung des Gelingens. Scheitert der Verſuch dieſe Regierungsform feſt zu begründen, ſo iſt es für Mexiko mit der Hoffnung der Erhaltung nationaler Selbſtändigkeit vorbei. Die innere Zerrüttung wird dann fortdauern bis das Land von einem mächtigen amerikaniſchen Nachbarn verſchlungen iſt, ſei dieſer die ungetheilte Union oder einer der Theile in die ſie zerfallen mag. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür daß dann dieſes Geſchäft von Californien verrichtet werden würde, in welchem Falle die nordamerikaniſche Dreiheit rein republikaniſch bliebe, immer aber drei ſehr von einander verſchiedene geſellſchaftliche Syſteme darſtellen müßte. Würde dagegen Mexiko von der wiederhergeſtellten Union verſchlungen, ſo läge der beſten Wahrſcheinlichkeit gemäß die Dreitheilung erſt hinter dieſer allgemeinen Unification Nordamerikas, würde aber dennoch gewiß nicht ausbleiben.

Die Frage der Gründung einer Monarchie in Mexiko iſt alſo für den großen Gang der Geſchichte die, ob Mexiko, bevor es ſich zum Range einer amerikaniſchen Großmacht erhebt, noch durch die harte Schule einer angloamerikaniſchen Herrſchaft hindurchgehen muß, durch welche ſich hier eine republikaniſche Caſtenordnung bilden müßte, oder ob dem alten Culturlande des Quetzalkoatl dieſes Fegefeuer erſpart bleibt. Die Wahrheit daß Mexiko nur als Monarchie ſich ſelbſtändig erhalten könne, iſt von angloamerikaniſcher Seite häufig anerkannt worden*). Es iſt natürlich daß der amerikaniſche

*) Schon vor mehr als zehn Jahren hat der Verfaſſer, in Mexiko ſelbſt, aus angloamerikaniſchem Munde, als Urtheil der Geringſchätzung gegen das mexikaniſche Volk, den Ausſpruch gehört: „this people is unfit for a republican government; — the French emperor ought

Republikanismus sich schon durch den Gedanken empört fühlt; für Mexiko selbst aber muß auch der consequenteste Republikaner in der Monarchie, sofern sie möglich ist, das geringere Uebel erkennen, weil es zwischen ihr und dem Verluste der Unabhängigkeit mit allen seinen harten Folgen für das Land kein Drittes gibt. Hart genug würden diese Folgen sein: die alten mexikanischen Familien in Texas, Neumexiko und Californien, soviele Ueberreste davon heute noch existiren mögen, wissen davon zu sprechen. Die Republik ist eine Statsform unter welcher eine der Race nach sehr gleichartige Bevölkerung ihr Glück begründen kann; in einer Mischung aus verschiedenen sehr ungleichartigen Racen muß sie zur härtesten Unterdrückung der schwächeren durch die stärkeren Racen führen.

Die Frage ob die Union, getheilt oder wiedervereinigt, die Errichtung eines mexikanischen Kaiserthums unter einem europäischen Prinzen dulden wird, muß von der mehr oder minder geschickten diplomatischen Leitung abhängen. Der Plan ist von der Annahme ausgegangen daß die Union seine Ausführung nicht werde hindern können. Man hat Voraussetzungen gemacht in denen man sich leicht getäuscht sehen könnte. Aber nichts desto weniger mag ein dem Unternehmen günstiger Gang der Dinge eintreten, und eine Verständigung mit der Regierung von Washington, habe dieselbe Autorität über die ganze frühere Union oder nur über den nördlichen Theil derselben, scheint nicht unmöglich zu sein. Die soge-

---

to establish a monarchy here, and send a man to rule them.“ Politische Flüchtlinge aus dem State Sonora, die der Verfasser in der Gilawüste traf, erzählten ihm 1854, daß sie durch die Franzosen wieder in ihr Vaterland zurückgeführt werden würden. —

nannte Monroe-Doctrin, d. h. der leitende Grundsatz amerikanischer Politik daß es keiner europäischen Macht ferner gestattet sein solle in Amerika Besitzungen zu erwerben, hat an und für sich nichts mit der Regierungsform zu thun. Sie würde, wenn heute Frankreich eine Republik wäre, gegen die Eroberung Mexiko's durch die Franzosen ebensoviel einzuwenden haben wie unter gegenwärtigen Umständen, während sie umgekehrt nichts einzuwenden gehabt haben würde wenn 1847 ein siegreicher General der Union Kaiser von Mexiko geworden wäre, ein Gedanke der damals bekanntlich in Mexiko seine Anhänger hatte. Die Monroe-Doctrin ist ihrem Ursprunge nach ein Grundsatz welcher jedem Rückfalle Amerika's in die Kolonialabhängigkeit zuvorkommen will. Dieser Grundsatz ist nicht im Widerspruche mit dem Bestande des Kaiserthums Brasilien, aber er ist im Widerspruche mit den Resten europäischer Kolonialherrschaft in Canada, Westindien, Mittel- und Südamerika, und eine unbedeutende preußische Niederlassung an der Küste von Patagonien würde ihm mehr Veranlassung zur Einsprache geben als die Errichtung eines Kaiserreiches in Mexiko, vorausgesetzt daß dadurch keine Abhängigkeit von einer europäischen Macht oder Dynastie begründet wird. Und dies ist der eigentliche Punkt auf den es ankommt, und über den Amerika beruhigt zu sein verlangt. Die Eifersucht der Kolonie auf das Mutterland, im Großen also die Eifersucht Amerika's auf Europa, ist der Grundton des ganzen amerikanischen Lebens. Aber diese Eifersucht schließt die Aufnahme europäischer Auswanderer und alles dessen was sie mitbringen nicht aus, — selbst nicht die eines fürstlichen Auswanderers den sich ein amerikanisches Land zum Kaiser gewählt hat. Die Bedingung welche der herr-

ſchende amerikaniſche Geiſt ſtellt, wird nur die ſein daß jener, wie jeder andere ſich in Amerika naturaliſirende Ankömmling, der Abhängigkeit von, und der Verbindung mit jeder fremden Souveränität entſagt habe *).

Der nordamerikaniſchen Statengruppe ſteht im Ganzen die ſüdamerikaniſche gegenüber, in welcher Braſilien die dominirende Macht zu werden beſtimmt iſt. In Südamerika iſt Braſilien was in Nordamerika die Vereinigten Staten ſind, oder was im Fall einer bleibenden Theilung der Union die nördlichen Staten ſein werden: die Hauptmacht der ganzen Gruppe. Der Gegenſatz zwiſchen den beiden Hälften des Welttheiles ſpricht ſich aber in der Umkehrung der Principien auf die ſchärfſte Weiſe aus. Auch in Südamerika iſt eine culturgeſchichtliche Dreiheit vorgebildet, welche aus Braſilien, den Staten des ſtillen Meeres, und den Staten der caraibiſchen See beſteht; und wie in der nördlichen Hälfte des Welttheiles in Canada und den Ländern der Pelzhandelscompagnie, zugleich auch an der Küſte von Yukatan im britiſchen Honduras, noch die Ueberreſte der europäiſchen Kolonialherrſchaft beſtehen, ſo beſtehen ſie auch in der ſüdlichen Hälfte noch in den Guayanas, und Patagonien liegt noch als herrenloſes Gebiet da. Während aber im Norden die leitende Macht republikaniſch und demokratiſch, die eine

*) Die Entſagungsformel bei der Naturaliſation in den Vereinigten Staten lautet: J do declare on oath, that it is bona fide my intention to ..... renounce for ever all allegiance and fidelity to any foreign Prince, Potentate, State or Sovereignty whatever.... Eine ähnliche Losſagung von dem früheren Landes- und Familien-Verbande wird ſich das amerikaniſche Urtheil auch bei der Berufung eines europäiſchen Prinzen auf einen amerikaniſchen Thron als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt denken.

der möglichen Nebenmächte republikanisch und aristokratisch, die zweite aber monarchisch sein würde, hat der Süden das monarchische Princip mit der Sklaverei verbunden in seiner Hauptmacht, den aristokratischen und demokratischen Republikanismus aber in den Nebenmächten dargestellt.

Zwischen den nordamerikanischen und den südamerikanischen Staten bilden Centralamerika und Westindien eine Mittelgruppe, welche für die neue Welt das ist was das europäische Abendland für die politische Weltordnung im Ganzen, und welche bestimmt ist noch eine große Rolle in der Geschichte menschlicher Bildung zu spielen. Schon die alte indianische Cultur hat in Centralamerika ihre höchste Entwickelung erreicht. War auch hier kein Raum für mächtige Reiche wie das der Yncas im Süden und das der Azteken im Norden, so war hier der Boden für eine Civilisation deren Denkmäler wir in den Tempel- und Palastruinen von Yukatan und Guatemala vor uns haben. Diese centralamerikanischen Landschaften, von der Landenge von Tehuantepek bis zu der von Panamá, sind durch die Mannigfaltigkeit ihrer Bodengestaltung und ihres Klima's, durch die Gliederung ins Kleine, durch die Zugänglichkeit von allen Seiten, durch die Aufgeschlossenheit gegen alle Einflüsse, durch die Lage zwischen zwei Continenthälften und zwei Weltmeeren, durch das hier entstandene und noch weiter bevorstehende Gemisch von Racen und Völkern, zu dem hohen Berufe befähigt ein Punkt zu sein auf welchem große Weltgegensätze sich verschmelzen. Der Formalismus des Hispanoamerikaners, der Realismus des Angloamerikaners, der Idealismus des Deutschen; der geheimnißvolle historische Hintergrund der altindianischen Civilisation, und das verschlossene, halb idyllische halb elegische Leben der noch

vorhandenen indianischen Bevölkerung, welches sich auf jenem Hintergrunde fast eben so geheimnißvoll darstellt; die materielle Arbeitskraft und Sinnlichkeit des Negers, die technische Brauchbarkeit, Zuverlässigkeit und sittliche Strenge des Caraïben: — alle diese und andere Elemente sind bestimmt sich hier zu einem höchst lebendigen Ganzen zu mischen, und in der reichsten und interessantesten Natur eine wichtige Werkstätte der Cultur zu bilden.

Der Möglichkeit der Erreichung solcher Culturzwecke stellen sich in den Ansichten der Europäer die vermeintlichen Hindernisse des Klima's der heißen Zone entgegen. Wir haben sie schon berührt; man darf aber keine Gelegenheit vorbeigehen lassen diese der Entwickelung der Menschheit hinderlichen, feigen und doctrinären Vorurtheile zu bekämpfen. Allerdings hat die menschliche Cultur bis jetzt ihre höchste Entwickelungsstufe in der gemäßigten Zone erreicht; ihre Anfänge aber, in Indien, Mesopotamien und am Nile, liegen in der heißen. Stehen diese ersten Anfänge tiefer als was der Menschengeist später in anderen Formen geleistet, so zeigt doch jene uralte Erfahrung daß der noch schwache und kindliche Mensch zuerst einer reichen und verschwenderischen Natur bedurfte um zu geistigen Kräften zu kommen, daß er nachher sich auf einige Jahrtausende weder durch die Gunst einer solchen Natur zur Trägheit verleiten ließ, noch auch die Arbeit in einer solchen Natur zu hart gefunden hat. Indien, Mesopotamien und Egypten widerlegen gleichzeitig beide entgegengesetzten Vorurtheile: — das der zu großen Gunst und das der zu großen Ungunst der tropischen Natur. Freilich sind diese Länder, nach glänzenden Culturperioden, am Ende versunken; aber auch Griechenland ist versunken,

wo doch Die welche in der gemäßigten Zone die ausschließliche Heimat der höheren Menschenbildung zu erkennen glauben, auch in dieser Beziehung wie in anderen die Vereinigung aller günstigen Naturbedingungen finden. Und auch Rom ist gefallen. Die Cultur, indem die Menschheit sich neue Aufgaben gesteckt zu denen sie neuer Werkstätten bedurfte, ist in neue Regionen übergegangen. In dem rauhen Klima nördlicher Gegenden wurde der Geist veranlaßt sich in sich selbst zurückzuziehen, und, nachdem er sich selbst gefunden, als Herr und Meister wieder nach außen der Natur gegenüber zu treten. Wie dem Vorurtheile der Bewohner dieses nördlichen Culturkreises das Klima der heißen Zone schrecklich und unwirthbar erschienen ist und zum Theile noch erscheint, so hat das Alterthum sich den Norden — dieselben Länder in denen später sich eine so hohe Bildung entfaltet hat — als unwirthbar und in Finsterniß und Schrecken gehüllt vorgestellt: und wer weiß ob nicht phönicische Schiffer diese Vorstellungen absichtlich, und aus den nämlichen Gründen unterhalten haben, aus welchen in der neueren Zeit eifersüchtige Kolonialvölker und eigennützige Sklavenhalter das Klima der heißen Zone zu verschreien für vortheilhaft hielten.

Wir sind indessen weit davon entfernt mit diesen Bemerkungen die Gleichgiltigkeit des Klima's behaupten zu wollen. Was wir behaupten, ist nur daß das Klima der heißen Zone so wenig wie das der kalten die höheren Ziele der menschlichen Bildung ausschließt, und daß das Klima überhaupt zwar Bildungsformen aber nicht Bildungsstufen bedingt.

Was im's Besondere Centralamerika betrifft, so entspricht die Mannigfaltigkeit seiner klimatischen Verhältnisse und übrigen Naturbedingungen dem Gemisch der Racen die in seiner

Bevölkerung vereint sind; und mit vollem Rechte sollten hier oder in Westindien auch die Räume gefunden werden, wo dem freien Neger die Gelegenheit geboten wird der Welt und sich selbst klar zu machen, bis zu welcher Stufe der Cultur er sich in Gesellschaft von Seinesgleichen erheben kann. Die Zeit ist wohl nicht mehr fern wo es in Amerika keine Sklaven mehr gibt. Hinter der Abschaffung der Sklaverei aber liegen drei auf das Verhältniß der schwarzen und weißen Race bezügliche Möglichkeiten. Sie sind: 1. die Emancipation der Negerrace ohne politische Berechtigung. Dieser Erfolg ist in den südlichen Staten von Nordamerika zu erwarten, in soweit es ihnen bei einer Abschaffung der Sklaverei nicht gelingen wird sich ihrer schwarzen Bevölkerung zu entledigen. Der leichte Abzug dieser Bevölkerung nach Westindien auf der einen, und das Vorrücken weißer Ansiedler längs dem Zuge der Alleghanies und am Mississippi auf der anderen Seite werden den Proceß dieser Umgestaltung vollführen helfen; aber er kann der Natur der Sache nach kein vollständiger sein, und eine starke schwarze Bevölkerung ohne politische Berechtigung wird unter allen Umständen in den südlichen Staten von Nordamerika zurückbleiben. 2. Die Emancipation mit völliger politischer Gleichstellung, — ein Zustand wie er in den britisch-amerikanischen Colonien und in den hispano-amerikanischen Republiken besteht, wenn auch in diesen letzteren noch nicht überall durchgeführt. Ob in Brasilien einmal die Abschaffung der Sklaverei zu diesem oder dem zuerst bezeichneten Zustande führen wird, wissen wir nicht vorauszusagen. 3. Die Aussonderung der schwarzen Race, ihre Zusammenziehung an besonderen Punkten, und die Errichtung reiner Neger- und Mulattenstaten in denen ihr die

günstigsten Bedingungen der geistigen und politischen Entwickelung gesetzt sind. Die Geschichte hat auf eine plötzliche und sehr gewaltsame Weise durch die Revolution von Santo Domingo dieses Experiment gemacht; man ist aber unbillig wenn man an das Ergebniß eines so außergewöhnlichen Vorganges zu hohe Maßstäbe anlegt und sie einer zu schnellen Beurtheilung unterwirft. Wenn selbst hochgebildete Völker den plötzlichen und gewaltsamen Uebergang zur Freiheit nicht vertragen können und unter den Nachwirkungen blutiger Revolutionen auf lange Zeit zu leiden haben, wie kann man voraussetzen daß eine tiefstehende Menschenrace, mit einem Male aus der Sklaverei losgebrochen und durch alle Gräuel eines Racenkampfes und darauf folgender innerer Kriege gegangen, ein besonders gelungenes Culturergebniß liefern solle? Um für die Cultur der afrikanischen Race die günstigsten Bedingungen zu setzen welche im Bereiche der Möglichkeit und freier menschlicher Entschließungen liegen, muß an geeigneten Punkten Gelegenheit zur freiwilligen und friedlichen Entstehung unabhängiger Negerstaten gegeben werden, die unter den Schutz der civilisirten Welt gestellt und dadurch gegen jede Gewaltthat gesichert sein müssen. Ihre Bevölkerung muß sich aus Elementen bilden welche durch die Schule der europäisch-amerikanischen Civilisation gegangen sind, also aus den emancipirten Negern der Vereinigten Staten und der Kolonien. Ihr Sitz aber darf nicht in Afrika sein, wie man es mit Liberia und Sierra Leona versucht hat, weil hier die Nähe des wilden Afrikanerthumes einen gefährlichen zurückwerfenden Einfluß übt. Mit Hoffnung auf vollen Erfolg können unabhängige Negerstaten unter den angegebenen Bedingungen nur in Westindien gegründet werden, wo freie

Neger und Mulatten aus eigenem Antriebe sich sammeln können, wie sie sich schon jetzt an gewissen Punkten der westindischen Inseln und der centralamerikanischen Küsten zu sammeln begonnen haben. In Centralamerika würden Reibungen und Feindseligkeiten mit den anderen Bevölkerungen angrenzender Staten schwer zu vermeiden sein, weßhalb die westindischen Inseln den Vorzug verdienen. Vielleicht wird selbst der Gang der Dinge in Jamaica zu diesem Ziele führen. Die schwarze und die farbige Bevölkerung der Insel, nicht nur von der Dienstbarkeit befreit sondern auch in gleiche politische Stellung mit den weißen Inhabern des Kolonialbürgerrechtes eingesetzt, hat neuerdings angefangen aus den Vereinigten Staten Elemente ihrer Art an sich zu ziehen welche mit einem gewissen Grade von Bewußtsein auf das bezeichnete Ziel lossteuern. Die freie Neger- und Mulattenbevölkerung Westindiens und Centralamerika's hat ein natürliches Streben sich auf diese Weise zu verstärken und an einzelnen Punkten festzusetzen. Es gibt auf den Inseln und an den Küsten dieser Region eine bewegliche Neger- und Mulattenbevölkerung, welche Arbeit und Erwerb suchend hin und her zieht, bis sie sich irgendwo an einem ihr zusagenden Punkte ansiedelt. Ganz übereinstimmend mit dieser Erscheinung wurde im Frühling vorigen Jahres dem Senate von Washington eine Petition freier farbiger Bürger der Vereinigten Staten übergeben, in welcher um Errichtung von Niederlassungen in Centralamerika für freie farbige Menschen unter dem Schutze der Regierung gebeten wird. Wie gering man auch von der schwarzen Race denken mag, — je geringer man denkt, desto mehr fordert die Billigkeit daß ihr Gelegenheit geboten werde sich geltend zu machen.

Wir unterlassen es der Gegenwart und Zukunft des amerikanischen Statensystemes hier weiter in die Einzelnheiten zu folgen. Das Verhältniß dieses Systemes zu Europa aber drängt sich in der Gefahr zusammen, in Zukunft einmal die nordamerikanische Hauptmacht mit Rußland gegen europäische Interessen verbunden zu sehen. Bei jedem Kriege gegen Rußland ist eine Parteinahme Amerika's zu Gunsten desselben möglich. Eine noch größere Gefahr aber wäre die, wenn die unverbesserliche Thorheit reactionärer Diplomaten jemals Frankreich dahin treiben sollte, sich als Mitte des ganzen politischen Weltsystemes mit den beiden activen und die moderne Zeit repräsentirenden Extremen zur Regelung der Weltverhältnisse im Großen zu verständigen. Der Sturz Englands und die unbestrittene französische Suprematie über das occidentale Europa müßten die Folge sein. Unzweifelhaft ist Napoleon III. sich über dieses große Verhältniß klar, und die Einsicht könnte leicht in Frankreich für ein politisches System traditionell werden.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Das Verhältniß der activen Weltmächte zu den rohen und passiven Ländern und Völkern.

Die politischen Mächte und Machtgruppen deren gegenseitige Beziehungen wir in einer Reihe von Capiteln dargestellt haben, bilden in der Form einer unentwickelten Welt-Triarchie den für unser Zeitalter die Geschichte bestimmenden Theil der Menschheit.

Ihnen steht die Gesammtheit der wilden, barbarischen, passiven, oder in ihrer Bildung zurückgebliebenen, verfallenen, verknöcherten Racen und Völker der außer dem Kreise höherer Civilisation liegenden Länder gegenüber, und es ist ihre Aufgabe diese niederen Glieder des Menschengeschlechtes durch Belehrung, durch praktische Anleitung, nöthigenfalls durch Zwang und Beherrschung, den allgemeinen Culturzwecken dienstbar zu machen. Diese Aufgabe, und die aus dem Antheil an ihrer Erfüllung für die einzelnen civilisirten Staten hervorgehenden Pflichten, Rechte und Machtbedingungen machen einen wichtigen Theil der großen Politik aus.

Unzweifelhaft stehen dem Systeme der civilisirten und mit bestimmender Thätigkeit in die Geschichte eingreifenden Völker und Staten fortlaufende Erweiterungen bevor. Australien und Südafrika werden die ersten Zuwüchse sein welche zu erwarten stehen. Aber selbst nachdem der ganze Erdkreis der Civilisation unterworfen sein wird, bleibt unvermeidlich der Gegensatz zwischen einem historisch activen und passiven, zwischen einem herrschenden und beherrschten Theile des Menschengeschlechtes stehen. Dieser Gegensatz, gewissermaßen der zwischen einer männlichen und einer weiblichen Aufgabe in der Culturgeschichte, ist ein für alle Zeiten bleibender. Die Vertheilung der Rollen mag sich ändern, das Grundverhältniß ist ein immerwährendes. Die Zeit mag kommen wo Europa zu Amerika wirklich in dem Verhältnisse steht in welchem sich jetzt der Orient zu uns befindet; wo die active Weltcultur ihren Sitz in Amerika hat; wo für Europa die Sonne einer eigenthümlichen Culturperiode untergegangen ist und für Japan, China und das ganze östliche Asien ein Morgen verjüngten Lebens dämmert. Abermals jedoch wird dann ein

activer und passiver Theil der Menschheit sich unterscheiden. Centralamerika und Westindien werden dann, wie jetzt Frankreich, die Mitte des activen Systemes einnehmen. Nordwärts und südwärts werden Nordamerika und Südamerika, ostwärts und westwärts Europa und Australien liegen. Japan und China werden im fernen Westen sein, was Vorderasien im fernen Osten. Das Verhältniß wird sich verrückt haben, aber es wird dennoch den nämlichen Gegensatz darstellen.

Ein wesentlicher Theil der großen Politik also besteht zu allen Zeiten in den Beziehungen der höher gebildeten, geschichtlich activen Staten, welche die eigentliche politische große Welt ausmachen, zu den niederen und passiven Gliedern der Menschheit. Man könnte diese Beziehungen die auswärtige Gesammtpolitik der civilisirten Welt nennen. Aber auch die Verhältnisse der civilisirten Staten unter einander sind durch jene Beziehungen in der wichtigsten Weise bestimmt, weil darin für sie entscheidende Machtbedingungen enthalten sind. Der Verkehr zwischen den gebildeten und den roheren Gliedern der Menschheit hat für das politische Machtcapital eine Wirkung, nicht unähnlich der Wirkung welche sich für das wirthschaftliche Capital aus dem Verkehre zwischen der Industrie und der Erzeugung der Nahrungsmittel und Rohstoffe ergibt, — eine Wirkung die nach dem Urtheil der Nationalökonomen die höchsten gedenkbaren Vortheile gewährt. Besitzungen und Handelsverbindungen in Asien, in Afrika und in den unselbständigen Theilen Amerikas; Recht und Macht auf den Meeren; Beherrschung großer Weltverbindungsstraßen; Verfügung über Arbeitskräfte und Militärkräfte welche rohen Racen und Stämmen zu entnehmen sind; Sicherheit für den Besitz unentbehrlicher Stoffe deren Erlangung an die Herrschaft über

gewisse Räume gebunden ist: dies sind Gesichtspunkte ersten Ranges für die große Politik der civilisirten Welt.

Mit Recht haben auch politische Schriftsteller hervorgehoben daß der Begriff einer europäischen Großmacht keinen eigentlichen Sinn mehr hat. Rußland ist an sich selbst halb europäisch halb asiatisch. Das britische Reich ist eine unentwickelte Conföderation von Staten und Halbstaten die allen fünf Welttheilen angehören. Frankreich besitzt in Algerien ein wichtiges außereuropäisches Gebiet und hat hier und in Senegambien die Anfänge eines mächtigen franko-afrikanischen Reiches. Es hat außerdem sich wichtiger Punkte in anderen Weltgegenden bemächtigt und übt einen mächtigen Einfluß in allen Theilen der Welt aus. Das sind die drei wahren Großmächte der alten Welt, von denen man England und Frankreich allerdings europäische Mächte nennen kann, da der Ausgangspunkt, Mittelpunkt und eigentliche Sitz ihrer Macht in Europa ist. Ihre Machtgröße beruht aber keineswegs nur auf ihrer europäischen Stellung, und mit Rußland und Nordamerika stellen sie die vier Weltmächte des gegenwärtigen Zeitraumes dar. Ein Reich welches sich auf amerikanische Interessen beschränken wollte, könnte, so großartig sich diese entwickeln mögen, doch ebenso wenig wie ein bloß europäischer Stat den Rang einer wahren Großmacht in Anspruch nehmen. Wenn bisher die nordamerikanische Union sich der Einmischung in die Politik Europas enthalten hat, so hat sie dafür in richtiger Erkenntniß der gemeinsamen Aufgabe civilisirter Staten ihren Antheil an Einfluß und Machtübung in Japan und China gesucht.

Dieser Charakter der neueren Politik, daß sie mit ihren Zwecken und Mitteln die Erde umfaßt, hat sich seit den

großen geographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen und techniſchen Entdeckungen und Fortſchritten in gleichem Schritte mit der realiſtiſchen Civiliſation entwickelt durch welche ſich die neuere Zeit kennzeichnet. Im Innern der europäiſchen Ländergruppe iſt allmälig eine Ausgleichung der Bildung bewirkt worden, in deren Folge es an fruchtbringenden Unterſchieden und Gegenſätzen der Kräfte und Formen der Production und Conſumtion und an Spielraum für die Bethätigung der erſteren gebricht. Während aber dadurch zahlreiche Kräfte zu Hauſe ſich beengt fühlen müſſen, haben neue, bis dahin unbekannte Verkehrsmittel, und durch vermehrte Kenntniß und erhöhte Bildung geleitete Unternehmungen die übrige Welt dem Muthe, der Thatkraft und Speculation der europäiſchen Völker eröffnet. In einer vorher unbekannten Ausdehnung hat ſich ein Weltverkehr, eine Weltökonomie ausgebildet, der die Nationalökonomie der einzelnen Völker ſich vollſtändig unterordnet. Der Stat welcher nicht ſeine Stellung in dieſem ökonomiſchen Weltſyſteme zu behaupten weiß, iſt verloren, wie trefflich er auch ſeine eigene Volkswirthſchaft, ſeine ganze innere Verwaltung eingerichtet haben mag. Es ergeht ihm wie dem fleißigſten und ſparſamſten Arbeiter der ſeine Exiſtenz auf einen verſinkenden Nahrungszweig gegründet hat. Die Bilanz eines den Erdkreis umfaſſenden Weltverkehres regulirt den Wohlſtand und die materielle Macht jedes einzelnen States, in welchem Winkel er auch liegen möge. Der Antheil an dieſem Verkehre iſt zugleich die große Schule des Charakters, der Thatkraft, der Geſchicklichkeiten, der praktiſchen Geiſtesbildung. Die Nothwendigkeit ſich dieſes Antheils zu verſichern und jene Stellung zu behaupten wird ein Hauptgeſichtspunkt der Politik und gehört zu den wichtig-

sten Bestimmungsgründen für das Machtbedürfniß der Staten. Die Forderungen dieses Machtbedürfnisses werden zu gebieterischen Nothwendigkeiten. Die Märkte und Straßen des Weltverkehres sich offen zu erhalten, dazu nöthigenfalls Gewalt zu brauchen, zur Ausübung dieser Gewalt also die Mittel zu haben, und zur Anwendung dieser Mittel sich in den richtigen strategischen Positionen zu befinden: das sind in unseren Tagen Voraussetzungen jeder wirklichen Großmachtspolitik. Als besondere Beweggründe für einzelne Staten kommen dazu noch die Rücksichten auf ganz bestimmte Bedürfnisse des Lebens, als Bedingungen der Unabhängigkeit, der Sicherheit und der unentbehrlichen Macht: — Bedürfnisse deren Befriedigung von dem freien Verkehr und dem unbenachtheiligten Handel mit bestimmten Oertlichkeiten abhängt, und die den Staten oft die Erzwingung dieses Verkehres und Handels zur Pflicht machen. Nahrungsstoffe, Brennstoffe, Kleidungsstoffe, Metalle, Arzeneimittel, Baumaterialien, Kriegsmaterialien u. s. w. sind solche Bedürfnisse, deren Befriedigung, und zwar unter gleich günstigen Bedingungen wie andere Staten, ein jeder Stat allenfalls mit Gewalt sich zu verschaffen genöthigt und berechtigt ist. Durch alle diese Verhältnisse, welche zu einem einzigen großen ökonomischen Systeme sich ausgebildet haben, ist die große Politik zur Weltpolitik geworden.

Weltpolitik erzwungen durch die Nothwendigkeit des freien Welthandels, und freier Welthandel erzwungen durch die Rivalität der großen Weltmächte: — das ist das Ziel auf welches unaufhaltsam die moderne Civilisation hintreibt.

Während auf diese Weise in der Civilisation als einem inneren Vorgange die Triebkraft der großen ökonomisch-

politiſchen Weltbewegung liegt, ſtellt ſich zugleich die Allgemeinheit der Civiliſation als das ferne Ziel der Bewegung dar. Ihrer eigenen Natur nach iſt die Civiliſation propagandiſtiſch. Sie lebt nur indem ſie ſich auszubreiten ſucht, und fängt an abzuſterben wo immer ſie aufhört ſich auszubreiten. Sie wächſt indem ſie rohen Stoff verarbeitet und aſſimilirt, und fängt an ſelbſt als Rohſtoff verarbeitet und aſſimilirt zu werden, wo ſie aufhört jenes zu thun, wie uns der chineſiſche Civiliſation ein Beiſpiel liefert. Die Verbreitung der Civiliſation iſt alſo auch die allgemeinſte Aufgabe der modernen Staaten: aus der Löſung dieſer Aufgabe aber ſchöpfen ſie beide neuen Kraft und Leben.

Um den Sinn der Aufgabe zu verſtehen, muß man auf das Weſen der Civiliſation zurückgehen. Es beſteht, wie wir bei früherer Gelegenheit ſchon ausgeſprochen haben, in der Herrſchaft des Zweckmäßigkeitsgedankens. Civiliſirt iſt das Leben in ſo fern es utilitariſchen Beweggründen folgt, und es iſt daher nicht paradox wenn ein portugieſiſcher Schriftſteller geſagt hat, Mexiko ſei zur Zeit der Entdeckung civiliſirter geweſen als Spanien: oder wenn ein engliſcher Reiſender von großem wiſſenſchaftlichem Rufe das Urtheil ausgeſprochen, China ſei nach England das civiliſirteſte Land der Welt; oder wenn ein berühmter Chemiker die Bemerkung gemacht hat die Civiliſation bemeſſe ſich nach dem Seifenverbrauche. Civiliſation iſt zur geſellſchaftlichen Form gewordener Utilitarismus, gleichviel ob hoch oder niedrig, edel oder gemein verſtanden. Das Caſtenweſen, die Sklaverei, das Menſchenopfer: — ſo hart, ungerecht, grauſam dieſe geſellſchaftlichen Einrichtungen ſind, gehören, da ſie der Herrſchaft des Nützlichkeitsprincipes über das geſammte geſellſchaftliche

Leben entſprungen ſind, der Geſchichte der Civiliſation an. Für die Höhe und den Adel und ſittlichen Werth der Civiliſation kommt es freilich darauf an, wie klar, vernünftig, edel und ſittlich ausgebildet die Zwecke der Geſellſchaft ſind. Auch innerhalb des Kreiſes der chriſtlichen Civiliſation iſt darin ein großer Unterſchied; aber von Anfang an liegt der chriſtlichen Civiliſation das zum Grunde daß ſie dem menſchlichen Individuum den Rang und die Würde unendlicher Zweckhaftigkeit und freier Perſönlichkeit zuerkennt, und daß es als unſittlich anerkannt iſt in irgend einer Weiſe den Menſchen zu einem bloßen Mittel für einen Zweck äußerlicher Nützlichkeit herabzuwürdigen. Im chriſtlichen Utilitarismus iſt der Nützlichkeitsgedanke als gemeinſame ſittliche Vervollkommnung der Welt und der Menſchheit aufgefaßt, in welcher das Wohl eines jeden einzelnen Menſchen ſeine Geltung finden ſoll; und die Herrſchaft des ſo verſtandenen höheren Utilitarismus iſt chriſtliche Civiliſation. Die Chimäre welcher die Würde, das Glück und das Leben des Individuums zum Opfer fällt, iſt der Götze der heidniſchen Civiliſation, die aber darum nicht aufhört Civiliſation zu ſein. Mit der chriſtlichen Civiliſation läßt ſich dagegen ſo wenig die Sklaverei wie indiſches Kaſtenweſen oder das Menſchenopfer vereinigen.

Es kann nicht geleugnet werden daß auch die chriſtliche Civiliſation an häßlichen Auswüchſen leidet. Hat ſie doch neuerdings in Amerika gerade den Verſuch gemacht die Sklaverei als einen Beſtandtheil ihres eigenen Syſtemes wieder zu Geltung zu bringen, und das chriſtlich fromme England hat dieſem Rückfalle in die Lehren des Heidenthumes ſeine Aufmunterung angedeihen laſſen. In England und Amerika,

wo der moderne Utilitarismus ſeine vollſtändigſte und zum Theil ſeine ſchönſte Durchbildung erhalten, liegen auch ſeine häßlichſten Verirrungen. Hier, wo die edelſten Beſtrebungen zur Verbeſſerung menſchlicher Zuſtände zu Hauſe ſind, läuft der Utilitarismus am meiſten wieder Gefahr den Menſchen zur Maſchine, vielleicht gar nur zum Theil einer Maſchine zu machen. Es iſt auch nicht zu beſtreiten daß manches naïve Volk, mit allen Fehlern welche dem Mangel an Bildung entſpringen, viel beſſer, edler, liebenswürdiger war oder iſt als es in der Schule der Civiliſation, ſelbſt der chriſtlichen, geworden iſt oder werden wird. Indeſſen iſt es mit dieſer Schule wie mit der in welche wir unſere Kinder ſchicken. Wie oft iſt der Lehrer und Erzieher in Wahrheit der Verdummer und Verführer! Wie oft wird das geſunde Urtheil, der feine Sinn, der natürliche gute Geſchmack, das edle ſittliche Gefühl durch die Pedanterie, Grobheit, Geſchmackloſigkeit und Verdrehtheit des Lehrers verdorben ſtatt höher entwickelt zu werden! Und wohl dürfen dem theilnehmenden Beobachter des Ganges der Civiliſation in ihrer Uebertragung auf ungebildete Völker die Worte des ſatiriſchen Dichters in den Sinn kommen, der ſeinem Helden unheilverkündend zuruft:

Unglücklicher! Du ſollſt erzogen werden!—

Es iſt aber ein Unglück wie die Erbſünde, dem nicht abzuhelfen iſt: ein unvermeidlicher Durchgang zum gereiften Leben. Nicht jede Frucht bringt es zur Reife ohne wurmſtichig zu werden. Reifen aber muß ſie, ſofern ſie nicht vorher noch unreif abfällt.

Die Vorzüge des uncivilisirten Lebens ſind ſo wenig zu erhalten wie die glücklichen Tage der Kindheit; und wie der

gereifte Menſch die Pflicht hat die Kindheit erziehen zu helfen, obſchon er weiß daß das Glück jener Tage unwiederbringlich verloren geht, ſo ruht auf den civiliſirten Nationen die hohe Pflicht an der Civiliſirung der noch rohen oder in verfehlten und unzulänglichen Anläufen verkommenen Glieder der Menſchheit zu arbeiten, unbeirrt durch die Frage ob im einzelnen Falle dadurch gerade das Glück und die Schönheit des Lebens gewinnen, ſo ſehr auch dieſe Geſichtspunkte Zweck und Ziel der Civiliſation ſelbſt ſind.

Dieſe Pflicht iſt eine vielfältige, und ſie wird dem harmloſen Naturkinde, dem boshaften Wilden, dem dünkelhaften Barbaren, dem Träger ausgelebter, abgeſtandener, verknöcherter Cultur gegenüber verſchiedene Formen annehmen. In allen ihren Formen aber ſchließt dieſe Pflicht eine *Bevormundung* in ſich. Die uncivilisirte Menſchheit unter der Vormundſchaft der civiliſirten, die paſſive unter der Führung und Anleitung der activen: das iſt der letzte und allgemeinſte Ausdruck einer den Erdkreis umfaſſenden ſittlichen, politiſchen und ökonomiſchen Menſchheits-Ordnung. Die Rechte und Pflichten dieſer Vormundſchaft, Führung und Anleitung ſchließen es in ſich, daß die civiliſirten Mächte überall die Hinderniſſe beſeitigen welche der freien Bewegung über die Erde durch die Barbarei in den Weg gelegt werden; daß dieſe Mächte barbariſche Gebräuche, wie Menſchenopfer, Sklavenhandel, Selbſtverbrennung der indiſchen Witwen, unterdrücken helfen; daß ſie unbenutzte Räume der Erde nutzbar und bewohnt, Schätze der Natur zugänglich machen, und daß ſie die brauchbaren Arbeitskräfte roher und paſſiver Racen in nützliche Thätigkeit ſetzen. Wir brauchen nicht zu ſagen daß wir weit davon entfernt ſind mit der letzten Aufgabe

eine Hinterthür zur Sklaverei finden zu wollen; für die barbarischen Völker Afrika's aber, welche an regelmäßige Hekatomben von Menschenopfern gewöhnt sind und unter den äußersten Scheußlichkeiten des Aberglaubens und der Brutalität ein halbthierisches Leben fortpflanzen, muß eine wohlgeleitete und beaufsichtigte Anwerbung von Arbeitern, Seeleuten und Soldaten, habe sie auch an Ort und Stelle selbst die Form eines Ankaufes und einer unfreiwilligen Verpflanzung, als eine hohe Wohlthat gelten, während eine solche Praxis zugleich das einzige Mittel ist diese Racen in den Kreis der Culturgeschichte zu ziehen und ihnen einen Antheil an der Gesammtarbeit des Menschengeschlechtes zu geben. Das wodurch ein solches System sich von der Sklaverei unterscheidet, ist daß die Angeworbenen niemals eine verkäufliche Waare werden und daß sie nur auf eine bestimmte Zeit dienstpflichtig sein dürfen. Unter Verhältnissen dieser und ähnlicher Art werben die Engländer an der Küste von Guinea Seeleute, die Holländer Soldaten für ihre indischen Besitzungen, und es können Arbeiter für alle Bedürfnisse heißer Klimate geworben werden, ohne daß ein härteres Dienstverhältniß als das des Soldaten bei den civilisirten Völkern nöthig wäre.

Die Aufgabe, für eine solche Weltpolitik und Weltökonomie die geographischen und statistischen Grundlagen zu schaffen, ist ebenso sehr den europäischen Nationen zugefallen, wie die Civilisationsarbeit von ihnen über die Erde getragen worden ist. Die Art freilich wie sie sich derselben unterzogen haben, ist nicht ohne Beschämung für unser moralisches Selbstbewußtsein. Unrecht zwar würden wir uns selbst thun wenn wir nicht geltend machen wollten, daß edle und rein

geiſtige Antriebe ihren weſentlichen Antheil an den Entdeckungen, Eroberungen und Niederlaſſungen der Europäer in den anderen Welttheilen gehabt haben; aber böſe Leidenſchaften und niedrige Beweggründe haben von Anfang an einen Theil der Thatkraft hergegeben mit welcher Europa jenſeit der Meere handelnd aufgetreten iſt, und haben nachher vielfach den Gebrauch geſchändet welchen unſer Welttheil von ſo großen Erfolgen gemacht hat. Wir haben alſo keine Urſache auf den moraliſchen Werth unſerer Thaten ſtolz zu ſein, und müſſen bekennen, die Kraft von der ſie vollbracht wurden war oftmals nur

ein Theil von jener Kraft,
Die ſtets das Böſe will, und ſtets das Gute ſchafft.

Wir haben aber das Gute wenigſtens im Erfolge anzuerkennen, und gerade der Politik iſt es um den Erfolg zu thun. Die Ausbreitung der Civiliſation muß alſo als ein gemeinſamer Hauptzweck der Politik der civiliſirten Staten anerkannt werden, — ein Zweck welcher rückwirkend zum Mittel für die innere Steigerung der Civiliſation und der daraus entſpringenden Macht wird. Wir werden im folgenden Capitel zeigen wie die Politik zur Löſung dieſer Aufgabe der Religion, die Staten dazu der Kirche als einer allgemeinen menſchheitlichen Anſtalt bedürfen.

Für das gegenſeitige Verhältniß der civiliſirten Staten wird die Vertheilung der Rollen in dem Weltverkehre durch dieſe Rückwirkung zu einer hochwichtigen politiſchen Frage. Sie iſt eine Frage der Concurrenz der Nationen im Zugange zu den großen Quellen des Wohlſtandes und der Macht, zu den großen Schulen des praktiſchen Lebens, zu den Schauplätzen charakterbildender Thaten, zu den Gelegenheiten der

Ausübung des Einflusses auf die Form und den Gang der Cultur bei ihrer Uebertragung auf die roheren Länder und Völker, überhaupt des Einflusses auf die Gestaltung der Zukunft der Welt und der eigenen Stellung in ihr. Erwerbung von Hafenplätzen an fernen Küsten; Anlegung von Handelsstationen; Aussendung von wissenschaftlichen Expeditionen und religiösen Missionen; Eröffnung und Sicherung des Handelsverkehres und der vortheilhaftesten Verkehrswege; Beförderung der Gewerbthätigkeit und Steigerung der Bedürfnisse fremder Länder und Völker; Verträge zur Sicherheit aller dieser Unternehmungen; Schutz derselben durch die materielle Macht; Besitznahme oder Eroberung uncultivirter Länder und Unterwerfung barbarischer oder sich hartnäckig abschließender Völker: dies sind die wesentlichsten Mittel für die Zwecke dieses Theiles der Politik.

Die Rollen welche in diesem großen culturgeschichtlichen Vorgange die einzelnen civilisirten Staten gespielt haben und noch spielen, bestimmen sich durch ihre geographische Lage, durch das Maß und die Beschaffenheit ihrer Macht, durch den Charakter ihrer Völker, durch den Grad der Ausbildung ihres politischen Bewußtseins, durch das System ihrer Regierungen. Die Geschichte der europäischen Kolonien in den anderen Welttheilen lehrt uns wie diese Bedingungen gewirkt haben. Sie erzählt uns die Thaten der seefahrenden europäischen Nationen durch welche jenseit der Meere neue politische Mächte geschaffen und in Europa durch die Rückwirkung neue Zustände der Gesellschaft hervorgerufen wurden, und wie endlich dadurch das europäische Statensystem zum politischen Systeme der gesammten gebildeten Welt sich erweiterte. Portugal, Spanien, die Niederlande und England sind die wesentlichen

Träger dieſer Geſchichte bisheriger Leiſtungen, an denen Frankreich einen minder hervorſtechenden, Deutſchland aber gar keinen Antheil hat, bis zuletzt ſeine Auswanderung, der aber andere Nationen vorher die Stätte bereiten mußten, beſtimmend in die Entwickelung der außereuropäiſchen Civiliſation eingriff und namentlich auf den Charakter des nordamerikaniſchen Lebens einen tief eindringenden und weitwirkenden Einfluß ausübte. Der vornehmſte Rang in dieſer ganzen Geſchichte gebührt durch die Größe und hiſtoriſche Bedeutung der Ergebniſſe England, deſſen größte politiſche Schöpfung die Vereinigten Staten von Amerika ſind. Die Gründung des anglo-indiſchen Reiches und die Koloniſation von Auſtralien ſind andere Leiſtungen Englands von denen ein ganzer Theil der zukünftigen Entwickelungsgeſchichte des Menſchengeſchlechtes ausgeht. Den Niederländern verdankt die Menſchheit die erſten ſelbſtändigen Pflanzſtaten in Afrika, die Republiken der ausgewanderten Boers im Norden der Capkolonie. Von den beiden lateiniſchen Nationen die ſich als Koloniengründer hervorgethan, hat das kleine Portugal mit ſeinem Erfolge das große und mächtige Spanien hinter ſich zurückgelaſſen. Braſilien iſt unbeſtritten die ſüdamerikaniſche Hauptmacht, und unzweifelhaft beſtimmt mit der Zeit eine Weltmacht erſten Ranges zu werden, während die aus den ſpaniſchen Kolonien entſtandenen amerikaniſchen Staten vom böſen Geiſte welchen das Mutterland ihnen eingepflanzt hat gepeinigt und gehetzt ſind. Der Fluch weltlicher und geiſtlicher Herrſchſucht, und einer blinden Glaubenswuth die dem finſteren Weſen des Magrib-ul-Akſa und einer alten Verwandtſchaft des iberiſchen und mauritaniſchen Racen-Charakters angehört, laſtet noch heute ſchwer auf den politiſchen Schöpfungen

der Spanier in Amerika; während Portugal, den Antrieben verständiger Nützlichkeit folgend, in Brasilien ein künftiges Weltreich geschaffen das in sich selbst die Bedingungen der modernen Lebensentwickelung trägt. Die spanischen Kolonien müssen größtentheils zum zweiten Male kolonisirt werden, ein Schicksal das sie mit den früheren französischen Kolonien theilen. Was bei den Spaniern die politische und religiöse Unduldsamkeit, das hat bei den Franzosen der centralistische Regierungsmechanismus verdorben, welcher noch weniger als jene Unduldsamkeit den Geist der Selbstbestimmung — das eigentliche Lebensprincip der Kolonien — aufkommen ließ. Erst durch die auf den spanischen Thron gekommenen Bourbonen sind die Formen älterer spanischer Kolonial-Autonomie, welche wenigstens den Municipalitäten große Rechte einräumte, ausgerottet worden. In Mexiko und Centralamerika ist von den Nordamerikanern die zweite Kolonisation spanischer Niederlassungen, welche durch die Erwerbung Florida's und des spanischen Louisiana's eröffnet worden ist, fortgesetzt worden. Texas, Californien, Neumexiko, Theile von Chihuahua und Sonora, sind an die Union gekommen, und mit der Errichtung des mexikanischen Kaiserthumes scheint die Fortführung des Vorganges hauptsächlich deutschen Elementen übertragen zu werden. Mit Recht ist von einem wohlunterrichteten Beurtheiler eine neue europäische, und zwar hauptsächlich germanische Einwanderung als die Grundbedingung des Bestandes eines neumexikanischen Reiches bezeichnet worden*). Auch die französischen Kolonien in Amerika haben das Schicksal einer

*) Le Mexique sous la maison de Habsbourg. Par John de Havilland. 1863. Zu Wien als Manuscript gedruckt.

zweiten Koloniſation erdulden müſſen, und noch jetzt ſind ſie in dieſem Vorgange begriffen. In Neu Orleans unterſcheidet man heute noch den franzöſiſchen und den „amerikaniſchen" Stadttheil; aber hier wie in ganz Louiſiana weicht das franzöſiſche Element dem angloamerikaniſchen und deſſen ungleich ſtärkerer Charakterkraft.

Der franzöſiſche Geiſt iſt weniger zur Koloniſation als zur Eroberung, zur Beherrſchung und Disciplinirung roher und halbgebildeter Völker geſchickt; und in einer Zeit wo die Hauptperiode der eigentlichen Koloniebildung vorüber iſt, dagegen augenſcheinlich eine Epoche der Beherrſchung und Disciplinirung afrikaniſcher und aſiatiſcher Völker beginnt, muß für Frankreich der wahre Augenblick gekommen ſein eine große civiliſatoriſche Rolle zu ſpielen. Das Bewußtſein eines ſolchen Berufes, welches in der franzöſiſchen Nation lebt, iſt ein durchaus begründetes, wenn es auch in Europa ſelbſt vielfach am falſchen Platze aufgetreten ſein mag. Für den klaren Blick des jetzigen Kaiſers legt es Zeugniß ab, daß er es ſich zur Aufgabe macht dieſem Bewußtſein des Volkes auf außereuropäiſchen Schauplätzen Nahrung zu geben. Es aber auf die Dauer in Mexiko und Centralamerika thun zu wollen, wäre darum ein Mißgriff, weil es ſich hier, auf dem amerikaniſchen Boden, in der That nicht um Beherrſchung und Disciplirung, ſondern um Fortführung und Vollendung des Koloniſationswerkes und um die Entwickelung des Geiſtes der Selbſtregierung handelt, Aufgaben für die Frankreich nichts, Deutſchland aber durch ſeine Auswanderung ſehr viel thun kann. So zeigt es ſich denn auch als durchaus correct gedacht, daß Napoleon III. in Mexiko nur den Theil der Aufgabe übernommen hat welcher durch militäriſche Intervention

gelöſt werden mußte, während er die Fortführung des Werkes in deutſche Hände gelegt. Es läßt ſich freilich nicht vorausſagen, ob mit dieſen erſten einleitenden Schritten ein Erfolg ſchon geſichert iſt; wir ſind nur genöthigt dem Gedanken den Ruhm einer vollſtändigen culturgeſchichtlichen Richtigkeit zuzuſprechen, ganz abgeſehen von den weiteren Intereſſen welche damit verbunden ſind, und die ſich auf das Verhältniß der franzöſiſchen Politik zu England, zu Nordamerika und zu Oeſterreich beziehen.

In dieſen civiliſatoriſchen Aufgaben Frankreichs und den daraus entſpringenden politiſchen Vortheilen vermag England nicht mit Frankreich zu concurriren. Die engliſche Kraft liegt nicht in den Unternehmungen der britiſchen Regierung ſondern in denen des britiſchen Volkes, und in der zweckmäßigen Enthaltſamkeit der Regierung in der Ausübung von Regierungsbefugniſſen bei nationalen Unternehmungen. So wenig wie möglich regieren, das iſt die Maxime durch welche die britiſche Regierung die großen Erfolge der engliſchen Koloniſation hat hervorbringen helfen oder vielmehr hat zu Stande kommen laſſen. Die Methode der Eroberung und Disciplinirung eines mehr oder minder ſtark bevölkerten Landes, welches ſchon ſein eignes geſellſchaftliches, religiöſes und politiſches Syſtem hat, ſei dieſes auch mit der chriſtlichen Civiliſation in Widerſpruch, muß eine andere ſein; und hier iſt es wo Frankreich als Meiſter auftritt. Nur in Indien waren die Engländer am Platze, und es iſt wieder charakteriſtiſch für die engliſche Methode daß die erſte Eroberung Indiens ein Privatunternehmen war, und daß davon demgemäß die indiſche Geſellſchaft nur auf der Oberfläche berührt wurde. Eine caſtenmäßig gegliederte Geſellſchaft wie die

indiſche, war bereits ſelbſt viel zu ſtreng disciplinirt um eine weitere Disciplinirung zuzulaſſen. Hier konnte nur entweder von gewaltſamer oder von allmäliger Auflöſung des ſtarren Bandes die Rede ſein; und der formelle, ſteife, ſelbſt faſt caſtenmäßig dreſſirte engliſche Geiſt war hier der welcher allein den wohlthätigen Einfluß allmäliger Umbildungen ausüben konnte. Der franzöſiſche Gleichheitsgedanke wäre in Indien auf ſeinen allerſchroffſten Gegenſatz geſtoßen, — einen Gegenſatz ſo ſchroff daß er kaum eine andere Wirkung als die der abſoluten Zerrüttung des ganzen indiſchen Lebens hätte hervorbringen können. Die Engländer werden ohne Zweifel mit der Vollbringung ihrer Aufgabe in Indien noch weiter zu thun haben; aber wenn dieſe Aufgabe zu Ende gehen wird, werden nicht die Franzoſen ſondern die Ruſſen ihnen in dieſem Theile der Welt gefährlich ſein. Die Franzoſen wenigſtens nicht unmittelbar.

Der große Schauplatz civiliſatoriſcher Leiſtungen und neuer Machtentfaltungen welchen die Geſchichte und die Natur Frankreich eröffnet, liegt vielmehr an den ſüdlichen Küſten des Mittelmeeres und überhaupt in Afrika. Vom Genie des erſten Napoleons iſt dies erkannt worden, zu einer Zeit da die egyptiſche Expedition der Welt faſt nur als ein romantiſches Abentheuer erſchien. Dieſe egyptiſche Expedition bildet mit der Abtretung Louiſianas die zwei ſymboliſchen Handlungen durch welche Frankreich den ihm von der Geſchichte vorgezeichneten Weg in der Weltpolitik betritt. Die Eroberung Algiers iſt der erſte poſitive Schritt auf dieſem Wege. Früher oder ſpäter muß ganz Nordafrika unter franzöſiſche Herrſchaft fallen, und allmälig kommen im Rücken von Marokko durch die Wüſte die Vorpoſten der franzöſiſchen Herr-

schaft im Biled-ul-Dscherid und in Oberſenegambien einander näher. Hier ſind die Anfänge eines großen franko-afrikaniſchen Reiches von unermeßlicher Zukunft und culturhiſtoriſcher Bedeutung.

Bei ſolchen Blicken auf kommende Weltverhältniſſe muß die Erwerbung und Behauptung eines überwiegenden Einfluſſes auf dem Mittelmeere und die Entwickelung einer dieſem und anderen Zwecken entſprechenden Seemacht zu den vornehmſten Beweggründen franzöſiſcher Politik gehören. Die Natur hat das Becken des mittelländiſchen Meeres beſtimmt den Verkehr eines weiten Kranzes reicher Küſtenländer und dadurch das Leben dreier Welttheile zu vermitteln. Durch die Entdeckung des Seeweges nach Oſtindien hatte der Welthandel einen Weg genommen welcher dieſe begünſtigte Region umging und in Verfall gerathen ließ. Die Entdeckung Amerika's und die Entſtehung der amerikaniſchen Kolonien lenkte nebenbei den größten Theil der Aufmerkſamkeit und Thatkraft Europa's nach der neuen Welt, und machte die europäiſchen Weſtküſten zum Hauptſitze des europäiſchen Weltverkehres. Mit dem Rückſchlage welcher in der neueſten Zeit durch die Eiſenbahnen, durch die politiſche Selbſtändigkeit Amerika's, durch die inneren Fortſchritte des europäiſchen Lebens und durch den Verfall der muhammetaniſche Staten eingetreten iſt, hat aber das Mittelmeer angefangen ſeine alte culturgeſchichtliche Bedeutung wieder zu gewinnen. Die Eroberung Algiers, die Civiliſirung Egyptens, die Entſtehung des neugriechiſchen States, die Aufrüttelung Italiens, die im Stillen vor ſich gehende Regeneration Spaniens, die Kämpfe auf dem kaukaſiſchen Iſthmus, die Intereſſen welche ſich an den Verkehr über die Landenge von Suez knüpfen,

— dieſe und andere Thatſachen ſind Theilerſcheinungen eines großen welthiſtoriſchen Vorganges welcher darauf hinausläuft den Schwerpunkt der Culturintereſſen wieder ſüdwärts zu rücken, wie er nach dem Untergange der römiſchen Weltmacht nach Norden gerückt worden war. Die nächſten Jahrhunderte werden mit dazu verwendet werden dieſes Ergebniß auszuarbeiten, und das Mittelmeer wird demgemäß wieder eine Rolle von ſteigender Wichtigkeit in der Weltpolitik einnehmen. Es iſt dies ein Satz den ſich auch öſterreichiſche Statsmänner nicht klar genug machen können, und der ihnen ſagen muß daß mit einem bloß conſervativen Verhalten hier gar nichts geleiſtet werden kann. Wenn conſervative Statsmänner der Revolution einen negativen Charakter zuſchreiben, in ſofern dieſelbe Beſtehendes verneint und zu vernichten ſucht, ſo mag die Bezeichnung gelten; wenn ſich aber der Grundſatz der rückſichtsloſen Erhaltung des Beſtehenden, ſei es gut oder ſchlecht, ſtark oder erſchöpft, culturgemäß oder der Entwickelung des menſchlichen Lebens hinderlich, — wenn ſich der Grundſatz der blinden und tauben Abwehr gegen jede Zumuthung des Eingehens auf unvermeidliche Neubildungen und weltgeſchichtliche Vorgänge conſervativ nennt, dann iſt dem conſervativen Syſteme der Vorwurf der Negativität zurückzugeben. *Poſitiv* iſt immer die Geſchichte, *negativ* immer der welcher ſich ihr mit einem „non possumus“ entgegenſtellt. Das ganze Syſtem der mediterraneïſchen und levantiſchen Politik Oeſterreichs wird ſich auf die Dauer nicht in ſeiner Negativität behaupten können.

An die mediterraneïſchen Verhältniſſe ſchließen ſich als ein beſonderer Intereſſenkreis die weſt- und ſüdaſiatiſchen an, welche dann weiter in das Gebiet der Küſten, Länder und

Inſeln des indiſchen und großen Ocean einführen. Syſtematiſch ſehen wir hier Frankreich ſich wichtiger Poſitionen verſichern, oder in einem ſtillen Kriege der Nebenbuhlerſchaft mit England begriffen. So an den Eingängen des rothen Meeres und des perſiſchen Meerbuſens, auf Madagaskar, in Hinterindien, in China, auf den Inſeln des ſtillen Meeres. Auch in Mexiko und Centralamerika ſind es vorzugsweiſe Rückſichten auf den Intereſſenkreis des großen Oceans welche Frankreich leiten. In China und Japan endlich treffen England, Rußland und Frankreich ſogar mit Nordamerika als Nebenbuhler zuſammen. Die Erwerbung des Amurgebietes iſt hier ein großer und folgenreicher Schritt Rußlands, durch welchen unmittelbar der Beſtand Chinas bedroht wird. China iſt damit im Verhältniß zu Rußland beinah in die Stellung der Türkei gekommen, und wird mit der Zeit unzweifelhaft auch ſeine „Schutzmächte" erhalten.

Im Allgemeinen theilt Rußland mit Frankreich die culturgeſchichtliche Aufgabe der Disciplinirung barbariſcher oder halbbarbariſcher Völker, und man könnte ſagen Frankreich ſei beſtimmt für Afrika zu werden was Rußland für Aſien iſt oder werden zu ſollen ſcheint. In dieſer Stellung allein kann auch Frankreich im Stande ſein ein Gegengewicht gegen die ſüdwärts vordringende ruſſiſche Weltmacht zu bilden. Oeſterreichs Aufgabe aber ſollte es ſein eine Zwiſchenmacht ſchaffen zu helfen, welche den weſtaſiatiſchen Ländern ein neues Leben einzuhauchen und ſie in den Kreis der civiliſatoriſchen Bewegung zu ziehen befähigt wäre.

Die türkiſche Macht iſt dazu unfähig, die engliſche ungeſchickt, und für Frankreich liegen dieſe Gegenden zuweit oſtwärts und ſind zu ausgedehnt, um mehr als eine ſpora-

diſche Einwirkung zuzulaſſen. Die orientaliſche Frage als europäiſche Angelegenheit erweitert ſich hier zu einer Frage der Weltpolitik. Die Regeneration Oeſterreichs geht großentheils von der neuen Belebung des mediterraneïſchen Culturkreiſes aus, und muß ſich dauernd mit darauf ſtützen.

In allen dieſen großen Angelegenheiten beſtimmt die Seemacht der handelnden Staten auf das Weſentlichſte den Grad ihres Einfluſſes und ihrer politiſchen Erfolge, und das Streben Frankreichs ſich zu einer Seemacht erſten Ranges zu erheben, iſt mehr als eine ehrgeizige Laune. Der Beruf, welchen wir als den für Frankreich natürlichen aufgewieſen haben, ſetzt dies als Bedingung ſeiner Erfüllung voraus.

Frankreich hat in der Erreichung dieſes Zieles nur England und Nordamerika vor ſich; es iſt aber wichtig daß dabei nur England als Gegner in Rechnung kommt.

Während des amerikaniſchen Bürgerkrieges hat ſich wohl, wie dies mit einiger Beſtimmtheit angenommen werden kann, die Seemacht der Vereinigten zur zweiten der Welt erhoben, und es dürfte vielleicht der Fall ſein daß ſie eigenthümliche Elemente der Kraft ausgebildet hat durch welche ſie der engliſchen ſich ebenbürtig gegenüber zu ſtellen berechtigt iſt. Es gehört dies zu den Folgen welche engliſche Thorheit durch die Anerkennung der Südſtaten als kriegführender Macht hervorgebracht hat. Die franzöſiſche und die nordamerikaniſche Flotte zuſammen würden alſo von nun an der engliſchen überlegen ſein. Frankreich und Nordamerika ſtehen aber in ihren maritimen Intereſſen gegen England zuſammen, wenn auch franzöſiſche Einmiſchungen in amerikaniſche Verhältniſſe, wie die mexikaniſche Intervention und gewiſſe centralamerikaniſche Speculationen dieſe natürliche Stellung auf Augen-

blicke ein wenig gestört haben mögen. Immer bleibt die Stellung so beschaffen daß durch dieselbe die englische Politik gegen Frankreich in Schach gehalten wird. Was die Haltung Frankreichs gegen die Vereinigten Staten betrifft, so mag sie zuweilen eine zweideutige sein um England mit der großen Seemacht der neuen Welt in Conflict zu bringen; gewiß aber würde die französische Politik nur im Falle absoluter Unvermeidlichkeit es darauf ankommen lassen sich mit den Vereinigten Staten ernsthaft zu überwerfen. Eine Nothwendigkeit dazu läßt sich kaum voraussehen, während ein Krieg der Vereinigten Staten gegen England eine sehr nahe liegende Möglichkeit ist. England, freilich, wird einen solchen Kampf nicht beginnen; aber Nordamerika könnte nach Beendigung des Bürgerkrieges leicht dazu Lust bekommen. Alle Elemente der nordamerikanischen Bevölkerung sind England abgeneigt. Die Vernichtung der englischen Macht ist der herrschende Gedanke der nach Amerika ausgewanderten Irländer, welche bekanntlich auf die Politik der Vereinigten Staten einen so großen Einfluß ausüben. Das deutsche Element, welches an Einfluß mit dem irischen wetteifert, hat in der neuesten Zeit aus der Heimath keine Ursache zur Zuneigung gegen England bekommen. Dem Norden der Vereinigten Staten hat sich England neuerdings wieder doppelt verhaßt gemacht durch die Anerkennung des Südens als kriegführender Macht und durch andere Begünstigungen des aufständigen Landestheiles; dem Süden aber gleichfalls durch die getäuschten Erwartungen welche auf große Ermuthigungen gefolgt sind. Die alte immer wache Eifersucht und Empfindlichkeit der Kolonie gegen das Mutterland ist das gemeinsame Medium für alle diese Gefühle. Das alles sind wirkende

Urſachen welche in einer Demokratie lange fortdauern und gelegentlich den Ausſchlag geben können. Ein Krieg Amerika's gegen England gehört alſo zu den wahrſcheinlichſten Begebenheiten einer näheren Zukunft. Dabei aber würde außer Frankreich auch noch Rußland in's Gewicht fallen. Die Freundſchaft zwiſchen Rußland und Nordamerika iſt im Steigen, und ſie iſt zu ſehr in den Verhältniſſen begründet als daß ſie in näherer Zeit eine Störung erleiden könnte. Rußland, zu Frankreich und Nordamerika der dritte im Bunde, würden eine Coalition gegen England bilden helfen welche in allen Welttheilen zugleich den Kampf aufnehmen könnte. Unter dem Schutze dieſer bloßen Möglichkeit kann bei geſchickter und vorſichtiger Lenkung der Dinge Frankreich ſeinen maritimen Intereſſen nachgehen, ohne von England ernſten Widerſtand befürchten zu müſſen.

Alle dieſe großen Weltverhältniſſe, wenn ſie zum Theil auch nur in der Form von Möglichkeiten beſtehen, üben ihren Einfluß auf jede politiſche Frage von einiger Wichtigkeit aus, möge ſie noch ſo ſehr localiſirt erſcheinen, und der Beurtheiler muß ſie beſtändig im Auge behalten. Wenn dabei für unſere letzten Betrachtungen Frankreich ganz in den Mittelpunkt der Machtverhältniſſe getreten iſt, ſo müſſen wir hier noch einmal darauf aufmerkſam machen daß dieſe Stellung nicht an vorübergehende Zuſtände der franzöſiſchen Geſellſchaft, und noch weniger an Perſönlichkeiten gebunden iſt. Man hat es hier mit einer Thatſache der Weltgeſchichte zu thun, deren Zuſammenhang mit dem ganzen Entwickelungsgange menſchlicher Cultur wir im Verlaufe unſerer Ausführungen nicht ganz im Dunkeln gelaſſen zu haben glauben.

Für Deutſchland aber hat das Verſtändniß der Ent-

wickelung welche die Weltſtellung Frankreichs genommen, eine wichtige Einſicht zur Folge, die Einſicht nämlich daß für Frankreich jede Erweiterung ſeiner afrikaniſchen Beſitzungen eine ungleich wichtigere Angelegenheit ſein würde als das ganze linke Rheinufer.

Dreiundzwanzigſtes Capitel.

Die Weltpolitik und die völkerrechtliche Aufgabe der Kirche.

Die Herſtellung und Erhaltung der ſittlichen Ordnung von welcher das politiſche Weltſyſtem die äußere Form iſt, kann der Politik allein nicht gelingen. Sie bedarf dazu der Religion als der Grundkraft des geſammten geiſtigen Lebens. Der Politik alſo muß die Religion, dem Stat und den Staten muß die Kirche zu Hilfe kommen. Jedem politiſchen Syſteme, haben wir im erſten Bande dieſes Werkes geſagt, liegt ein Moralſyſtem, jedem Moralſyſteme ein Religionsſyſtem zum Grunde. Dies gilt für die innere Politik des einzelnen States wie für die äußere einer Geſellſchaft von Staten, am allermeiſten aber für den Verkehr der ganzen civiliſirten Statenwelt mit den tiefer ſtehenden und unſelbſtändigen Gliedern der Menſchheit, ein Verkehr deſſen Natur wir im letzten Capitel entwickelt haben. Die Politik im umfaſſendſten Sinne iſt das Organon menſchlicher Zweckgemeinſchaften. Einen ſittlichen Charakter hat ſie nur dadurch daß ſie unter die Herrſchaft des höchſten Zweckes, — des Zweckes der ewigen Vervollkommnung — geſtellt iſt. Dieſer Zweck iſt an ſich nicht ein politiſcher Zweck, ſondern er iſt der Politik von der Religion und der Sittlichkeit gegeben. Er

entnimmt ſeinen Inhalt dem Syſteme menſchlicher Ideale welches aus der Vorſtellung eines höchſten Weſens als dem höchſten Ideale ſeine Einheit und ſeinen Charakter ableitet. Was dem Ideale überhaupt entſpricht, iſt ſchön, — was dem höchſten Ideale entſpricht, iſt heilig. Das Syſtem der menſchlichen Ideale, in ſofern ihre Schönheit durch die Beziehung auf ein höchſtes Ideal geheiligt iſt, ſtellt die Religion dar. In der gemeinſamen Anerkennung eines höchſten Ideales aber durch welches eine Heiligung des geſammten Lebens vollbracht werden ſoll, iſt die religiöſe Gemeinſchaft der Menſchen begründet welche wir die Kirche nennen. Die letzten Zwecke der Politik alſo müſſen durch die Religion geheiligt ſein wenn ſie ſittlichen Werth haben ſollen. Unſittlich und unheilig aber ſind ſie wo ſie der Religion widerſprechen.

Dies findet nun eben ſowohl in der inneren Politik des einzelnen States wie im Verkehre der Staten und Völker unter einander Statt. Aber im einzelnen State, wo ſich unter dem Einfluſſe eines Religionsſyſtemes ein Moralſyſtem, ein Rechtsſyſtem, eine ökonomiſch-geſellſchaftliche Ordnung und ein politiſcher Organismus gebildet und feſtgeſtellt haben, entzieht die Fortdauer dieſes Einfluſſes ſich mehr oder minder dem Blicke, und es macht ſich die Täuſchung geltend als ob die Politik in allen dieſen Dingen auf eignen Füßen ſtehe. So iſt es aber nicht. Der religiöſe Einfluß mag eine minder ſinnliche Form annehmen und damit ſich vergeiſtigen; er hört darum nicht auf wirkſam zu ſein. Sind einmal die Menſchen unter dem herrſchenden Einfluſſe eines beſtimmten Religionsſyſtemes, was nebenbei die untergeordneten Spaltungen kirchlicher Gemeinſchaften nicht ausſchließt, ſo findet eine unvermerkte Geſammtwirkung auf das politiſche Leben Statt,

und von selbst versteht es sich dann daß über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens übereinstimmend gedacht und gefühlt wird. Selbst die Regierung des States ist dann nur der unwillkührliche Ausdruck der Gesammtanschauungen und des Gesammtgefühles welche von der Religion ausgehen. Sie mag in ihren Functionen auf das Strengste in den Kreis endlicher Zwecke gebannt sein: diese Zwecke selbst sind schon von dem idealen Geiste durchdrungen welcher vom Religionssysteme ausgeht. Die Stellung der Kirche zum Staate kann dabei eine sehr verschiedene sein: dies ändert das eigentliche Wesen des Verhältnisses nicht.

Anders ist es im Verkehre der Staten unter einander. Wo dieser Verkehr, wie es sein soll, einer Rechtsordnung unterworfen ist, kann doch diese Ordnung immer nur eines mehrfachen und unzusammenhängenden Ursprunges von rein thatsächlicher Natur sein, und es ist keine organisirte politische Macht über einer Mehrzahl von Staten denkbar welche die ihnen gemeinsame Rechtsordnung zu pflegen und zu erhalten befugt wäre, weil damit diese Staten sich zu einem einzigen State oder Reiche verschmelzen würden. Wir haben schon im ersten Bande dieses Werkes gezeigt daß ein Universalstat ein culturwidriges Wesen sein würde. „Die wesentliche Form des sittlichen Menschheitsorganismus ist die einer gegliederten Statengesellschaft, deren Einheit nur eine sittlich-ideale, also in Wahrheit nur eine religiöse sein kann. Darum ist der Universalstat ein der Sittlichkeit unbedingt und schlechthin widersprechender Gedanke, — nicht etwa ein Ideal hinter welchem leider die Wirklichkeit zurückbleibt, sondern eine Mißgeburt des Denkens, — eine Verirrung des sittlichen Urtheils. Wenn die Menschheit eines universellen Organismus

bedarf, so muß dieser ein idealer sein, und gehört damit, seiner äußeren Form nach, der Kirche an, nicht aber dem State." So haben wir an einer anderen Stelle vom Standpunkte der Principien ein Verhältniß besprochen*) auf welches wir hier vom Standpunkte der Thatsachen zurückkommen.

---

*) Bd. I, S. 328 dieses Werkes. Siehe auch ebendaselbst S. 42—52 und S. 122—142, wo das Verhältniß der Religion zur Politik und der Kirche zum State im Allgemeinen dargelegt ist. Mit großer Genugthuung sind wir in dem von uns im 19. Capitel schon angeführten Buche von Constantin Frantz, Kritik aller Parteien, auf die weitere Durcharbeitung und Ausführung unseres Gedankens über den politischen Beruf einer allgemeinen Kirche gestoßen. Der Abschnitt über den Ultramontanismus, das Beste in der an werthvollen Gedanken und Urtheilen so reichen Schrift, ist mehr als eine kritische Arbeit ersten Ranges: sie enthält zugleich Grundlinien zu einer positiven Weiterbildung des völkerrechtlichen Lebens an welche jede neue Bearbeitung des Völkerrechtes sich wird halten müssen, während sie auch der Kirche die Richtung zeigt in welcher sie allein wieder zu allgemeiner Bedeutung gelangen kann. Wir müssen hier einige Stellen aus diesem Abschnitte anführen. „Wird das Völkerrecht" — sagt Frantz — „so angeschaut wie es dem Grotius vorschwebte, so beruht es auf der Idee eines die ganze Menschheit zeitlich und räumlich umfassenden Zusammenhanges, und zwar eines Zusammenhanges durch die Gemeinschaft der Ueberzeugungen. Ist es also wahr, daß die Rechtsideen in den sittlichen Ideen wurzeln, diese aber wiederum in der Religion, so führt das Völkerrecht selbst zu der Forderung einer allgemeinen Kirche, als einer lebendigen Gemeinschaft der Ueberzeugungen .... Nun ist es sehr beachtenswerth daß der Philosoph Wolf, welcher zuerst das Völkerrecht systematisch behandelte, allerdings ein Bewußtsein über die Nothwendigkeit jenes allgemeinen Zusammenhanges hatte den das Völkerrecht voraussetzen muß. Er hat diesen Zusammenhang sogar formuliren wollen, indem er eine alle Nationen umfassende Civitas maxima fingirt und postulirt, und diesen Universalstat, der seiner Meinung nach sogar eine Regierung und Gesetzgebung hat, an die Spitze seines Systemes stellt, um daraus die für alle Nationen verbindliche Kraft abzuleiten welche die völkerrechtlichen Sätze beanspruchen. Ueber diesen Gedanken

Die Frage ist aber die, wie wir dazu kommen eine allgemeine Kirche hier in den Bereich thatsächlicher Betrachtungen zu ziehen, ja ihr eine so große Macht zuzutrauen,

---

geht der seichte Battel leicht hinweg, indem er darin nur sieht daß ein solcher Universalstat allerdings nicht existirt. Die wirkliche existirende Universalität hingegen, oder die wenigstens existiren kann und soll, ist die Gemeinschaft der Ueberzeugungen . . . Allein gerade dies hat Wolf selbst nicht verstanden, und wie seine Civitas maxima nur ein Gedankending ist, wohin ihn die Forderung der Logik trieb, so benutzt er diesen fingirten Universalstat auch blos zu logischen Consequenzen, und liefert ein rein rationalistisches System . . . In der späteren Völkerrechtswissenschaft ist dieser Gedanke ganz untergegangen." A. a. O. S. 175, 176. Frantz führt dann aus, daß die nur auf Ueberzeugung ruhende und doch zugleich organisirende Macht deren das Völkerrecht bedarf, nur die allgemeine Kirche sein kann, „welche darum nicht blos eine christliche Idee, sondern zugleich eine Vernunftidee ist." Diese allgemeine Kirche „zu welcher sich doch alle Confessionen nach dem apostolischen Symbolum bekennen", ist jene Civitas maxima, die auch noch nicht existirt, aber die existiren kann und existiren soll, da die Allgemeinheit, welche der Natur des States widerspricht, gerade zu ihrer Natur auf das Wesentlichste gehört, so sehr daß eine Kirche die nicht allgemein sein oder zu einer allgemeinen gehören will, gar keine Kirche ist. Verwirklicht aber kann, nach einem Gedanken welchen wir gleichfalls mit Frantz theilen, die Allgemeinheit der Kirche nur durch eine kirchliche Conföderation aller christlichen Glaubensbekenntnisse werden, deren Gesammteinflusse dann die roheren Anschauungen des übrigen Theiles der Menschheit um so schneller weichen werden. „Das ist das höchste praktische Ziel bis wohin das Princip der Föderation uns führt," sagt der genannte Schriftsteller. „Es ist zugleich die höchste Forderung der politischen Vernunft, und insbesondere des Völkerrechts. Denn es ist ja klar daß eben diese in solcher Weise zu einer wirklichen Activität gelangte allgemeine Kirche die von Wolf postulirte Civitas maxima wäre, die, wie gesagt, keine civitas, sondern nur eine Gemeinschaft der Ueberzeugungen sein kann die durch das Christenthum begründet ist. Darauf muß sich das Völkerrecht stützen. Auch wird es allgemein zugestanden, daß es allerdings die christlichen Ideen sind welche das Völkerrecht be-

in einer Zeit welche als eine Periode des Verfalles kirchlichen Lebens und kirchlicher Autorität betrachtet zu werden pflegt.

Es ist hier nicht am Platze diese Frage auf eine in das Wesen der Religion und der Kirche eingehende oder der Kirchengeschichte folgende Weise zu beantworten. Was wir zu sagen veranlaßt sind, beschränkt sich auf einige offen liegende Thatsachen der gegenwärtigen Culturperiode und auf ein richtiges Verständniß derselben.

Man hat unserer Zeit einen wesentlich irreligiösen Charakter zugeschrieben, und wenn die Religion darin bestände daß die Menschen an ihren Katechismus glauben und ehrfurchtsvoll sich einer kirchlichen Disciplin unterwerfen, oder daß sie die Wirklichkeit verachtend sich in eine Welt des Gemüthes und der Phantasie versenken, so würde man Recht

---

herrschen, indem den nicht-christlichen Staten nur übrig bleibt sich den Ideen des christlichen Völkerrechts zu unterwerfen, wenn sie mit christlichen Staten in geordneten Verkehr treten wollen. Das allgemeine Menschenrecht geht dabei nicht verloren, sondern ist eben durch das Christenthum garantirt, welches dieses Recht allgemein anerkennt, während die muhamedanischen und heidnischen Völker es nicht im vollen Umfange anerkennen. . . . Wären die verschiedenen Kirchen conföderirt und dadurch eine allgemeine Kirche eine praktische Macht geworden, so ist kein Zweifel daß von da aus ein sehr erheblicher und wohlthätiger Einfluß auf die völkerrechtlichen Verhältnisse zu erwarten wäre". A. a. O. S. 212. „Die Friedensidee", bemerkt Frantz, „ist die dominirende Idee des Völkerrechtes." Die Kirche als „höchste Friedensanstalt" wird das höchste völkerrechtliche Institut. „Denn über sie hinaus reicht nur noch der reine Gedanke aber kein Institut," S. 217. Den Gedanken welche Frantz über die Conföderation der Kirche ausspricht, können wir hier nicht in ihre Einzelnheiten folgen. Unsere eignen Urtheile treffen aber damit zusammen, und der Leser findet sie oben in ihren allgemeinsten Grundlinien von unserem eignen Standpunkte aus entwickelt.

haben. Der klarere Denker muß aber die Sache anders beurtheilen. Sowenig es mit der Politik auf das Ende geht weil in ihr neue Ansichten sich Bahn brechen; sowenig der Stat abgeschafft wird weil unsere Zeit ihn auf neue Grundlagen stellt und weil nebenbei einige Thoren von einem statlosen Zustande der Gesellschaft träumen — ebenso wenig geht es mit der Religion auf das Ende weil die religiösen Gedanken, Vorstellungen und Gefühle in einer Klärung und Fortentwickelung begriffen sind; und ebenso wenig wird die Kirche abgeschafft weil ihre Grundlagen einer Erneuerung bedürfen, oder weil einige Flachköpfe der Meinung sind die Aufgabe derselben sei zwischen der Schule, der Polizei und den Gesangvereinen zu theilen. Die Religion ist für immer und ewig das höchste Gebiet und die oberste Macht im Leben der Menschheit, und nachdem sie einmal dem menschlichen Geiste als solche höchste Angelegenheit zum Bewußtsein gekommen, muß auch die sittliche und ideale Gemeinschaft aller Menschen durch die Religion als höchste gesellschaftliche Form Ziel und Zweck des gesammten menschlichen Lebens sein und bleiben. Diese Gemeinschaft ist die Kirche, die überhaupt nur einen Sinn und einen Werth hat in sofern sie nach diesem umfassenden menschlichen Charakter strebt.

Nicht die Orthodoxie, deren sich die griechische Kirche vorzugsweise rühmt, sondern die Katholicität oder Universalität ist das was der Kirche ihre eigentliche Stellung im Organismus der Menschheit gibt. Orthodox kann der einzelne Mensch für sich allein sein, katholisch aber nur im Gedanken und Gefühle der Gemeinschaft mit allen übrigen Menschen. Und hier ist der Punkt von welchem aus allein eine annähernde und endlich vollständige Verwirklichung des

Gedankens einer allgemeinen menschlichen Kirche denkbar ist. Orthodoxie und Katholicität bilden einen Gegensatz. Die letzte ist ihrem Wesen nach mild, duldsam, menschenfreundlich, die erste dagegen dünkelhaft, unduldsam, streitsüchtig und anmaßend; und wenn der Weg zur Katholicität nur durch die Orthodoxie ginge, müßte er in der That durch Blut und Scheiterhaufen bezeichnet sein. Aber die Geschichte hat bewiesen wie weit dieser Weg vom Ziele abführt. Jeder Versuch der Orthodoxie, die Glaubenseinheit gewaltsam herzustellen oder in zudringlicher Weise zu fördern, hat nur zu weiteren Spaltungen geführt, und wir stehen an dem Punkte an welchem endlich erkannt werden muß, daß es ein durchaus anderer Weg, nämlich der Weg der kirchlichen Bundesgenossenschaft ist, welcher allein zur Allgemeinheit der Kirche führen kann. Der erste Schritt dazu, — der Schritt welcher die Möglichkeit des Zieles herstellt, ist die Freiheit der Confessionen und die bescheidene Milde gerade der Kirche welche die Trägerin der wahren kirchlichen Idee ist. Diese Kirche mag dann nebenbei sich für die alleinige orthodoxe halten; sie wird aber wohlthun anderen das nämliche Recht einzuräumen, darüber den Streit zu vermeiden, und statt dieses Streites, durch große Leistungen, — Leistungen welche sich an dem Entwickelungsgange der Zeit betheiligen statt sich ihm zu widersetzen, — in einem allgemeinen Kirchenbunde sich die Hegemonie zu sichern. Auf diesem Wege allein kann auch die Zeit herbeigeführt werden in welcher der Gegensatz zwischen Orthodoxie und Katholicität verschwindet, obschon die Beseitigung aller Gegensätze auch auf dem religiösen Gebiete niemals ein wohlverstandenes Ideal sein kann. Es verhält sich mit der allseitigen Behauptung

der Orthodoxie in einem Kirchenbunde wie mit der allſeitigen Behauptung der Suveränetät in einem Bunde von Staten.

Faſſen wir die religiöſen und kirchlichen Zuſtände der chriſtlichen Welt in's Auge, von welcher hier zunächſt allein die Rede iſt, obſchon wunderbarer Weiſe in der muhammetaniſchen ganz analoge Erſcheinungen auftreten, ſo ſtellt ſich uns auf den erſten Blick ein weit verbreiteter kirchlicher Indifferentismus dar. Wir müſſen jedoch dieſe Thatſache etwas näher in's Auge faſſen um ſie richtig zu würdigen. Vor allem iſt kirchlicher Indifferentismus von religiöſem zu unterſcheiden. Der erſte kann beſtehen ohne den letzten, ſogut wie der letzte in unſerer Zeit ſehr häufig beſteht ohne den erſten. Dem polizeilichen Kirchenthume in welchem ſich öſterreichiſche Ultramontane, preußiſche Kreuzzeitungsjunker und ruſſiſche Cäſareopapiſten intermittirend zuſammengefunden, kommt auf das Glaubensbekenntniß und ſelbſt auf das beſondere kirchliche Syſtem wenig an, vorausgeſetzt, daß nur geglaubt, reſpectirt und gehorcht wird. Die heilige Allianz war aus dieſem dreifachen Stoffe gemacht. In der einen wie in der anderen Beziehung aber braucht der Indifferentismus nicht aus einer Gleichgiltigkeit gegen Religion und Kirche überhaupt hervorzugehen, ſeine Quelle kann ſehr wohl die Unzufriedenheit mit der beſonderen Art und Form ſein wie die Religion in der jetzigen Geſellſchaft ſich äußerlich manifeſtirt und wie die jetzige Kirche religiöſe Bedürfniſſe eines ausgebildeteren Zeitgeiſtes befriedigt. Man hat kein Recht es einen politiſchen Indifferentismus zu nennen, wenn zuweilen die beſten und einſichtigſten Freunde des Vaterlandes ſich vom Statsleben zurückziehen, und die Anſicht hegen daß es einerlei ſei ob Hinz oder Kunz regiert. Ganz ebenſo

gibt es Zeiten in welchen einige der frömmſten Menſchen gerade am wenigſten in die Kirche gehen. Unbeſtreitbar aber ſind beides Zuſtände wie ſie nicht ſein ſollen; nur ſind ſie weit entfernt einer Erneuerung und Verbeſſerung, hier des kirchlichen dort des ſtatlichen Lebens die Hoffnung abzuſchneiden, ſondern im Gegentheile knüpft ſich die Hoffnung gerade hauptſächlich an ſolche Erſcheinungen. Die welche ſich von den Geiſt- und Geſchmackloſigkeiten einer Periode des Verfalles auf der einen und der unklaren Neubildungstriebe auf der anderen Seite frei halten, werden das Höhere, Edlere und Beſſere im Stillen vorbereiten helfen, und werden ſeiner äußeren Erſcheinung zufallen ſobald dazu die Zeit gekommen ſein wird. Ein anderer Theil des religiöſen und kirchlichen Indifferentismus, und vielleicht der größte Theil deſſelben, geht freilich aus der Gedankenloſigkeit eines gemeinen materialiſtiſchen Lebens in Verbindung mit der Oberflächlichkeit ſogenannter Aufklärung hervor. Es iſt dies eine Krankheit welche zu allen Zeiten vorgekommen iſt, und wenn zu unſerer Zeit mehr als ſonſt, ſo iſt es im Zuſammenhange mit allgemeineren Vorgängen im Leben der Menſchheit, als Entwickelungskrankheit welche ihren Verlauf haben muß.

Wie es ſich aber auch mit dem religiöſen und kirchlichen Indifferentismus verhalten mag, jedenfalls läßt ſich demſelben weder durch ein conſervatives Feſthalten an abgeſtorbenen Vorſtellungen und entgeiſteten Formen, noch durch die Galvaniſirungen einer künſtlichen Glaubens-Renaiſſance entgegenwirken, ſondern das neue religiöſe und kirchliche Leben deſſen die Zeit bedarf, muß gerade den thatkräftigen Elementen und Richtungen entſprechen welche von dem alten ſich unbefriedigt abwenden. Dieſe Elemente und Richtungen gehören dem all-

gemeinen realistischen Charakter der Zeit an, welchen wir an einer andern Stelle als wesentliche Entwickelungsphase des Christenthums bezeichnet haben. Der Realismus unserer Zeit ist nicht das betende aber er ist das arbeitende Christenthum; gewiß in seiner Ausschließlichkeit einseitig, aber nicht minder einseitig als jene weltverachtende Andacht in welcher ein Theil der Größe früherer Jahrhunderte bestanden hat.

Es ist wichtig daß die Kirche dieser Richtung des Zeitgeistes folge; nicht um ihr entgegenzutreten, sondern um sie vor der Verwilderung zu bewahren welche aus dem Vergessen der höheren Ziele aller Arbeit und aller technischen Vervollkommnung hervorgehen müßte. Geheiligt wird die Arbeit dadurch, daß alle materielle Vervollkommnung der geistigen, alle technische der sittlichen dient, und daß der Gedanke allgemeiner und ewiger Veredelung alles Lebens und Seins, durch den Glauben gestärkt, durch die Liebe erwärmt, durch die Hoffnung erhellt, aller menschlichen Thätigkeit die höhere Weihe gibt. Der viel verschriene Materialismus Amerika's, für welchen das „improvement" erster Glaubensartikel und erste Vorschrift der Sittenlehre ist, stellt dieses arbeitende Christenthum in höherer Entwickelung dar als es irgendwo sonst vorhanden ist. Nicht aber dadurch daß die Kirche betend neben der Arbeit hergeht, auch nicht dadurch daß sie über die fertigen Werke der Arbeit ihren nachträglichen Segen spricht, erfüllt sie ihren Beruf, sondern dadurch daß sie diesen werkthätigen Geist in sich selbst aufnimmt, daß sie der Technik ihre höheren Antriebe gibt und deren Leistungen als gottgefällige Werke preist, daß sie in Denkern und Erfindern die Wohlthäter der Menschheit ehrt statt ihre

Bücher auf den Index zu setzen und sich gegen ihre wohlthätigen Neuerungen zu wehren, — kurz dadurch daß sie sich zur Seele der praktischen Bewegung macht wie sie es in anderen großen Zeiten gewesen ist. Ob wir nahe daran sind daß die Kirche ihren Beruf in dieser Weise versteht, möge dahingestellt bleiben; die Zeit wird aber kommen wo sie es thut, und dann wird es keinen religiösen und kirchlichen Indifferentismus mehr geben, und der Gedanke einer allgemeinen Kirche wird seiner Verwirklichung viel näher gekommen sein als er jetzt ist. Auch Richtungen die jetzt für irreligiös gelten, werden dann mit in den Bund der Kirchen aufgenommen werden, in welchem diese allgemeine Kirche sich zu immer höherer und innigerer Einheit im Geiste fortbildet.

Ist nun der Gedanke einer allgemeinen Kirche der Menschheit nicht nur für den Glauben sondern auch für den praktischen Verstand keine Chimäre, so kann ein klareres und lebendigeres Bewußtsein dieses Zieles und des zu ihm führenden Weges schon jetzt Großes wirken, und die großen Fragen des Völker- und Menschheitsrechtes welche in diesem Augenblicke die Welt bewegen, könnten fruchtbare Veranlassungen zu einer Annäherung der Confessionen geben, durch welche ein Bund der Kirchen und ihre Gesammtautorität in eben diesen Fragen angebahnt werden könnte. Wir zweifeln an der Möglichkeit oder Nützlichkeit gemischter Concilien zur Vereinbarung über Unterschiede in den Dogmen, wie sich noch Leibnitz dieselben gedacht hat; aber wir können nicht sehen was z. B. einer Zusammenkunft von Vertretern aller christlichen Kirchen und Secten zur Verurtheilung des Sklavenhandels, zur Vertheidigung der Sache unterdrückter Völker, zur Berathung von Mitteln zur Abschaffung der Menschen-

...ter, zur Verdammung völkerrechtlicher Gewaltthat und Verbrechen, zur geistigen und moralischen Unterstützung ...rer und allgemeiner Culturaufgaben im Wege stehen sollte.

Wir leben der festen Ueberzeugung daß im weiteren Verlaufe der Culturperiode in deren Eingange sich die heutige Menschheit befindet, die Kirche diese Stellung zu den Staten und Völkern einnehmen wird, und damit wird der gesellschaftliche Bau des Menschengeschlechtes wenigstens in seinen wesentlichsten Stücken fertig sein.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Die Parteien und die Statsmänner der Gegenwart.

Es bleibt uns zum Schlusse unserer Durchforschung des Gebietes politischer Thatsächlichkeit zu untersuchen übrig, wie sich die handelnden Menschen zu der Zeit und ihren Zuständen und Bewegungen verhalten.

Das Dasein und der Widerstreit der politischen Parteien ist weit davon entfernt ein Uebel zu sein; es spricht sich vielmehr darin ein wesentlicher Theil des von gesetzmäßigen Kräften durchströmten Organismus der politischen Gesellschaft aus, welcher vom Politiker verstanden werden muß*). Wie verschieden sich auch die Parteischeidungen und Parteigegen-

*) Das von uns schon mehrmals angeführte Buch von Constantin Frantz — „Kritik aller Parteien" — ist ausdrücklich diesem Gegenstande gewidmet. Wir könnten nicht sagen daß dessen Verfasser dem Parteiwesen im Ganzen oder im Einzelnen gerecht geworden wäre. Vom Liberalismus entwirft er eine Carricatur statt ein Bild oder eine Erklärung seines nothwendigen Wesens und Daseins zu geben, so daß

sätze in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten gestalten, und wie zufällige und wechselnde Interessen sich daran heften mögen: es liegen den Parteien gewisse allgemeine, nothwendige und unveränderliche Bedingungen zu Grunde, in denen die Erklärung und Rechtfertigung des ganzen Parteiwesens enthalten ist.

Es ist ein vierfacher Gegensatz in welchem alle Parteibildungen begründet sind; nämlich: 1. der culturgeschichtliche Gegensatz der Bewegung und des Widerstandes; 2. der politische Gegensatz des Volkes und der Regierung; 3. der sittliche Gegensatz des Rechtes und der Macht; 4. der von außen in die Politik spielende Gegensatz von Stat und Kirche. Dieser vierfache Gegensatz ist die Grundbedingung des ganzen politischen Lebens, von welchem daher das Parteiwesen eine ganz nothwendige und wesentliche Form darstellt.

1. Aus dem culturgeschichtlichen Gegensatze der Bewegung und des Widerstandes, oder — was vielleicht richtiger gesagt wäre — der Bewegung, der Gegenbewegung und der Ruhe, entspringt als allgemeinste Parteibildung eine Scheidung der politischen Gesellschaft in Progressisten, Regressisten und Quietisten, oder das Dasein einer Fortschritts-, einer Rückschritts- und einer Stillstandspartei. Das Leben der Gesellschaft und des States, wie das des einzelnen Menschen und das der Natur im Gro-

---

ihm zur Kritik dieser Erscheinung der Standpunkt fehlt. Aber nichtsdestoweniger enthält die Schrift einen Schatz geistvoller, richtiger und praktisch werthvoller Urtheile, und was er über die Conservativen, die Demokraten und die Ultramontanen sagt, verdient von jedem Statsmanne beherzigt zu werden; es zeichnet sich durch die Unparteilichkeit aus welche von einer Kritik aller Parteien gefordert werden muß.

[illegible] die zeitliche Dar-
[illegible] durch das successive Auftre-
[illegible] entende und klare Politiker
[illegible] Bewegung ein Bleibendes und
[illegible] unterscheiden. Zugleich aber hat er
[illegible] Bleibende sich nur in seiner
[illegible] dieser Veränderung zu
[illegible] höchste Aufgabe, denn richtig
[illegible] Zuständen sondern immer nur
[illegible] lenten aber die er nicht auf-
[illegible] Menge verhält sich anders
[illegible] Sie besteht aus einer Zahl von
[illegible] dem Bestehenden so wohl fühlt daß sie
[illegible] will, oder mindestens keine Ver-
[illegible] einer anderen Zahl von Menschen
[illegible] ihren Vortheil erkennt. Damit
[illegible] Ursachen des Veränderungs-
[illegible] sehr verschiedenen Ziele
[illegible] einfach zunächst Quietisten
[illegible] unterscheiden, ein Unterschied in
[illegible] und Charaktere eine Haupt-
[illegible]

[illegible] noch jung
[illegible] alt:
[illegible] zu heiß
[illegible] kalt.
[illegible] und treibst,
[illegible]
[illegible] Müh,
[illegible] Ruh.

Das wäre ungefähr ein kurzer Ausdruck dieses Grundgegensatzes der Parteischeidung. Wir sind aber damit zugleich von dem subjectiven Boden auf den objectiven gekommen. Die Bewegung der Geschichte ist nicht eine zielloſe. Es ist ein durchaus haltloser Vorwurf welcher von Frantz dem sogenannten „Fortschritte“ gemacht wird, daß er nicht wisse wohin er führe. Ein Ziel bedeutet in der Bewegung der Geschichte, weil sie eine unendlich fortlaufende ist, nicht einen festen Punkt sondern eine Richtung. Die Richtung in welcher er sich bewegt, ist aber dem Fortschritte nicht ganz unklar. Unter Fortschreiten versteht die Fortschrittspartei nicht ein zweck- und richtungsloses Herumfahren, sondern sie weiß daß es nur einen Fortschritt gibt, den in welchem die Weltgeschichte sich bewegt, und daß jede andere Bewegung Abirrung oder Rückschritt ist, — verfehlt und machtlos in sich selbst. Und fragt man woraus sich die in die Zukunft hineinlaufende Richtung der Geschichte beurtheilen lasse, so ist die Antwort: aus der Vergangenheit! — Die Fortführung einer regelmäßigen Linie, sei sie eine gerade oder eine krumme, ergibt sich aus einem bekannten Stücke derselben. In diesem Sinne die Weltgeschichte zu betrachten, ist die einzige fruchtbare Weise es zu thun; denn vergebens heften wir unsere Aufmerksamkeit und unser Urtheil an die einzelnen vergangenen Zustände und Begebenheiten, welche nicht wiederkehren. Die in ihnen enthaltene Lehre geht uns verloren, wenn wir sie nicht als Punkte oder Stücke einer regelmäßigen Bewegungslinie zu verstehen wissen. Aus der Vergangenheit also folgt für die Bewegungspartei die Zukunft. Aus den Erzeugnissen und Rückständen der Vergangenheit herauszukommen, ist der Antrieb welcher die Bewegung und

in negativer Beziehung ihre Richtung bestimmt. Zu jeder Zeit aber hat diese Richtung auch ihre positive Bestimmung, welche in den Entwickelungsgesetzen der menschlichen Cultur liegt. Wir haben diese an früherer Stelle erläutert und werden auf den Gegenstand sogleich zurückkommen.

Der Fortschritt also hat von Natur aus Inhalt und Richtung. Er will auf ein Ziel hinaus welches, wenn auch nur als Richtung angedeutet, eben so sehr das Mißfallen eines Theiles der Gesellschaft erregen muß, wie seine Erreichung einem anderen Theile derselben als wünschenswerth, vielleicht als ein Ideal erscheint. Durch dieses Mißfallen entsteht ein positiver Widerstand gegen die Bewegung der Zeit, ein Widerstand welcher aus den bloßen Quietisten der Stillstandspartei, soweit dazu in ihnen Kraft und Verstand vorhanden ist, *Conservative* macht. Das Wesen dieser Partei besteht in der Anwendung einer positiven Kraft zur Erhaltung des Bestehenden. Dadurch erhebt sie sich über die bloßen Freunde der Ruhe und des Stillstandes und vertritt ein ganz bestimmtes Element im Processe der Geschichte. Denn wie in Allem was besteht, Etwas werth ist daß es zu Grunde geht, so ist in Allem was sich verändert, Etwas werth daß es erhalten bleibt. Vermag die conservative Partei dieses herauszufinden, so ist ihre geschichtliche Function eine sehr hohe. Sie muß aber dann wissen daß die Erhaltung des Wesens nur gelingen kann in der Veränderung seiner Erscheinung. In diesem Sinne *gibt es nichts Conservativeres als den Fortschritt*, sofern er Fortbildung, Entwickelung ist. In so fern diese Fortbildung und Entwickelung vom bewußten Politiker mit Absicht und Plan betrieben wird, nennen wir sie *Reform*. Die wahre conser-

vative Partei ist also die Partei der Reform, welche sich nicht der Veränderung und dem Fortschritt als solchen widersetzt, sondern nur das bleibende Wesen als das allein Werthvolle aus dem Wechsel der Erscheinung herauszuretten bemüht ist. In diesem Sinne stellt sich der Conservatismus dem Radicalismus und der Revolution gegenüber; und wenn seine weise erhaltende Wirksamkeit hier und da sich veranlaßt sieht Regenerationen zu befördern, so ist dies an sich noch nicht Rückschritt oder Reaction zu nennen. Die Regeneration kann sehr wohl ein nothwendiger Theil wohlverstandener Reformen sein. Rückschritt und Reaction beginnen erst da wo eine dem ganzen Zeitgeiste und seiner Bewegung entgegengesetzte Richtung eingeschlagen wird.

Unter denen welche mit einer herrschenden Zeitrichtung unzufrieden sind, bilden die welche aus Liebhaberei und positivem Wohlgefallen für die bestehenden Zustände Partei nehmen, selten oder niemals die Mehrzahl, denn selten oder niemals machen die Zufriedenen die Mehrzahl der Menschen aus. Aber während die Ideale eines Theiles der Menschen in den blassen und unklaren Räumen der Zukunft liegen, haben die eines anderen Theiles ihren Platz in dem besser bekannten und heller beleuchteten Gebiete der Vergangenheit. In der Regel sind indessen diese hinter der Zeit zurückliegenden Ideale von einer vergangenen Wirklichkeit soweit entfernt wie die vor ihr herziehenden von einer zukünftigen; und überhaupt pflegt, wie wir schon anderwärts bemerkt, die Menschheit sich das was sie ersehnt als schon einmal dagewesen vorzustellen. Vergangene Zustände werden auf diese Weise von einer schaffenden Einbildungskraft mit eingebildeten Reizen umgeben, hinter denen ihre innere Rohheit sich dem Blicke

entzieht. Aber allerdings iſt es eine Aufgabe höher gebildeter und tiefer blickender Menſchen auch in dem Vergangenen das Bleibende zu entdecken, zu verſtehen, zu würdigen, und es aus der Vergangenheit durch die Gegenwart in die Zukunft zu retten. So haben wir die antike Bildung als das was ſie für uns iſt und ſein kann, mit in das geiſtige Gewebe der Gegenwart und Zukunft eingeſchoſſen, ohne daß wir darum uns im Ernſte könnten einfallen laſſen zum griechiſchen oder römiſchen Heidenthume zurückzukehren. Ganz eben ſo verhält es ſich mit dem Zurückgehen auf das Mittelalter und auf die Form in welchem ſich in ihm der chriſtliche Geiſt dargeſtellt hat; und wiederum ebenſo mit den Verſuchen politiſcher Reſtauration im Geiſte des Abſolutismus einer jüngſt vergangenen Periode. *Reſtaurationen* und *Renaiſſancen* ſind immer trügeriſch, und die Hoffnungen welche eine *retrograde* oder *reactionäre Partei* darauf ſetzt, ſind immer eine Täuſchung. Das Dageweſene kehrt als gleiche Erſcheinung niemals wieder; als Weſen aber welches hinter der wechſelnden Erſcheinung ſich gleich bleibt, wird es von denen am wenigſten erkannt und begriffen, welche eine Rückkehr zu den Zuſtänden der Vergangenheit nöthig zu haben glauben um es wieder zu finden. Da wo das unvergängliche Weſen in neuer Erſcheinung auftritt, erkennen ſie es nicht; und da wo ſie es zu retten glauben indem ſie eine frühere Erſcheinung copiren, fehlt hinter dieſer Copie unvermeidlich das Weſen. Von nichts gilt das in unſeren Tagen wohl mehr als von der Fortentwickelung des religiöſen Lebens, oder genauer geſprochen des Chriſtenthums. Während man über den Verfall deſſelben klagt und ſich mit einer hoffnungsloſen Renaiſſance abquält, iſt es unvermerkt in eine höhere

Entwickelungsſtufe eingetreten, und beherrſcht mit unſichtbarer Gewalt den Geiſt einer werdenden Culturperiode. Die Welt geht unaufhaltſam ihren Gang, und alle Anſtrengungen derer die beharrlich wider den Strom ſchwimmen, kann höchſtens bewirken daß ſie etwas ſpäter als Andere an's Ziel kommen; nicht an *ihr* Ziel, ſondern an das allgemeine Ziel der ganzen Zeitbewegung. Die wahre und richtige Beſchäftigung mit der Vergangenheit iſt eine andere als die der Reſtaurationsverſuche und der Galvaniſirungen. Sie iſt die des Studiums, der Forſchung, der Kritik, durch welche das ewige Weſen und das für immer Werthvolle aus dem Schutte des dem Untergange geweihten Beiwerkes herausgerettet und jetzigen wie ſpäteren Generationen zu geiſtiger und ſittlicher Bereicherung übergeben wird. Dieſes Studium aber tritt aus dem Parteiweſen ganz heraus, und iſt von der Reaction ſoweit entfernt wie von der Revolution. Es iſt das wahre Gebiet der ruhigen Geiſter, welche, indem ſie aus der Vergangenheit ihren Blick auch der Zukunft zuzuwenden wiſſen, nicht ſelbſt zu Parteimännern werden, aber dafür ſich zu Rathgebern *aller* Parteien eignen. Der Menſch als ſittliches Weſen ſoll ſich Rechenſchaft geben über Zwecke und Ziele aller Unruhe und Thätigkeit in welchen das Leben ſich zu verlieren ſcheint. Dazu bedarf es des feſten Standpunktes zwiſchen Vergangenheit und Zukunft, der Gemüthsruhe, und des Ueberblickes über einen größeren Zeitraum durch Studium und eigne Beobachtung während eines längern Lebens. Die Natur hat damit dem Alter ſeine weſentliche und vorherrſchende Stellung in, außer oder über dem Parteiweſen angewieſen.

2. Aus dem politiſchen Gegenſatze des Volkes und der Regierung geht die nothwendige und immer vorhandene

Scheidung einer Volkspartei und einer Regierungspartei hervor. Eine Regierung die nicht im Volke eine Partei für sich hat, kann nicht bestehen; und wenn sie bestehen könnte, so sollte sie nicht bestehen. Eine Regierung aber die nicht eine Partei im Volke gegen sich hat, wird nicht thätig sein, nicht fortschreiten, und ein Stat ohne Oppositionspartei muß versumpfen. Der tiefere Grund des ganzen Verhältnisses beruht in dem doppelten Strome des politischen Willens im State: — dem welcher von der Vielheit zur Einheit d. h. vom Volke zur Regierung geht, und dem welcher sich von der Einheit zur Vielheit, von der Regierung zum Volke bewegt. Je nach den gesellschaftlichen und politischen Zuständen eines Landes kann aber die Opposition gegen die Regierung eine ganz verschiedene Form annehmen. Sie kann eben so gut aristokratisch wie demokratisch, monarchistisch wie republikanisch, reactionär wie liberal, conservativ wie progressistisch sein. In unserer Zeit und unter unseren Verhältnissen liegt es in der Natur der Dinge daß sie vorzugsweise liberal mit demokratischen Tendenzen ist, welchen wir gerade in Oesterreich seit der constitutionellen Periode neben der demokratischen auch eine feudalistisch-aristokratische und eine absolutistisch-militärische Opposition gehabt haben. In solchen Fällen bestehen gleichzeitig mehrere oppositionelle Parteien, welche bei kurzer Einsicht in ihre Interessen auch leicht Punkte der Gemeinschaft finden werden, wie sie z. B. für die Demokratie, die Aristokratie und den Absolutismus im gemeinsamen Gegensatze gegen die Bureaukratie vorhanden sind.

§. Auf den tiefen Gegensatz des Rechts und der Macht gründet sich die Unterscheidung welche man als den

der Legalität und Legitimität bezeichnen könnte. Das Recht ist ein Princip, eine Idee — die Macht aber ist eine Thatsache: der Gegensatz kann also auch als der der Idealpolitik und der Realpolitik aufgefaßt werden. Und man kann weiter sagen die Idealpolitik sei die Politik der Principien, die Realpolitik die der Interessen. Man hat den Gegensatz zwischen Demokratie und Aristokratie in diesem Sinn aufgefaßt; und man hat die Idealpolitik mit der Revolution, die Realpolitik mit dem Conservativismus zu identificiren gesucht. Diese Urtheile sind indessen sämmtlich mehr oder minder schief. In der äußersten Einseitigkeit des Urtheils sieht freilich die Demokratie auf ihrer eignen Seite nur die Principien der Gerechtigkeit, in deren Verletzung durch die Aristokratie und den Absolutismus sie eine Berechtigung der Revolution erkennt. Auf Seite ihrer Gegner sieht die einseitige und in ihrem Blicke beschränkte Demokratie nur die Interessen des Egoismus und höchstens entschuldigend die Vorurtheile der Dummheit. Das herrschende Vorrecht, in umgekehrter Weise, erkennt auf seiner Seite nur die Macht und Autorität als geheiligten Besitz, auf Seite der Demokratie aber nur den ruchlosen Eingriff oder den Schwindel des Idealismus und die Verirrung des abstracten Denkens. Wenn dies die wahre Natur der Gegensätze wäre, das Parteiwesen würde wirklich den absolut schädlichen Charakter haben welcher ihm von Manchen zugeschrieben wird, und es gäbe keine Heilung für das Uebel außer der Gewalt des Absolutismus welcher alle Parteien zum Schweigen bringt. Dies ist die Art wie in der Regel die politischen Parteien vom militärischen Standpunkte aus beurtheilt werden. Aber die Dinge verhalten sich in Wahrheit anders. Es gibt sowenig eine

gemeinen realistischen Charakter der Zeit an, welchen wir an einer andern Stelle als wesentliche Entwickelungsphase des Christenthums bezeichnet haben. Der Realismus unserer Zeit ist nicht das betende aber er ist das arbeitende Christenthum; gewiß in seiner Ausschließlichkeit einseitig, aber nicht minder einseitig als jene weltverachtende Andacht in welcher ein Theil der Größe früherer Jahrhunderte bestanden hat.

Es ist wichtig daß die Kirche dieser Richtung des Zeitgeistes folge; nicht um ihr entgegenzutreten, sondern um sie vor der Verwilderung zu bewahren welche aus dem Vergessen der höheren Ziele aller Arbeit und aller technischen Vervollkommnung hervorgehen müßte. Geheiligt wird die Arbeit dadurch, daß alle materielle Vervollkommnung der geistigen, alle technische der sittlichen dient, und daß der Gedanke allgemeiner und ewiger Veredelung alles Lebens und Seins, durch den Glauben gestärkt, durch die Liebe erwärmt, durch die Hoffnung erhellt, aller menschlichen Thätigkeit die höhere Weihe gibt. Der viel verschriene Materialismus Amerika's, für welchen das „improvement" erster Glaubensartikel und erste Vorschrift der Sittenlehre ist, stellt dieses arbeitende Christenthum in höherer Entwickelung dar als es irgendwo sonst vorhanden ist. Nicht aber dadurch daß die Kirche betend neben der Arbeit hergeht, auch nicht dadurch daß sie über die fertigen Werke der Arbeit ihren nachträglichen Segen spricht, erfüllt sie ihren Beruf, sondern dadurch daß sie diesen werkthätigen Geist in sich selbst aufnimmt, daß sie der Technik ihre höheren Antriebe gibt und deren Leistungen als gottgefällige Werke preist, daß sie in Denkern und Erfindern die Wohlthäter der Menschheit ehrt statt ihre

Bücher auf den Index zu setzen und sich gegen ihre wohlthätigen Neuerungen zu wehren, — kurz dadurch daß sie sich zur Seele der praktischen Bewegung macht wie sie es in anderen großen Zeiten gewesen ist. Ob wir nahe daran sind daß die Kirche ihren Beruf in dieser Weise versteht, möge dahingestellt bleiben; die Zeit wird aber kommen wo sie es thut, und dann wird es keinen religiösen und kirchlichen Indifferentismus mehr geben, und der Gedanke einer allgemeinen Kirche wird seiner Verwirklichung viel näher gekommen sein als er jetzt ist. Auch Richtungen die jetzt für irreligiös gelten, werden dann mit in den Bund der Kirchen aufgenommen werden, in welchem diese allgemeine Kirche sich zu immer höherer und innigerer Einheit im Geiste fortbildet.

Ist nun der Gedanke einer allgemeinen Kirche der Menschheit nicht nur für den Glauben sondern auch für den praktischen Verstand keine Chimäre, so kann ein klareres und lebendigeres Bewußtsein dieses Zieles und des zu ihm führenden Weges schon jetzt Großes wirken, und die großen Fragen des Völker- und Menschheitsrechtes welche in diesem Augenblicke die Welt bewegen, könnten fruchtbare Veranlassungen zu einer Annäherung der Confessionen geben, durch welche ein Bund der Kirchen und ihre Gesammtautorität in eben diesen Fragen angebahnt werden könnte. Wir zweifeln an der Möglichkeit oder Nützlichkeit gemischter Concilien zur Vereinbarung über Unterschiede in den Dogmen, wie sich noch Leibnitz dieselben gedacht hat; aber wir können nicht sehen was z. B. einer Zusammenkunft von Vertretern aller christlichen Kirchen und Secten zur Verurtheilung des Sklavenhandels, zur Vertheidigung der Sache unterdrückter Völker, zur Berathung von Mitteln zur Abschaffung der Menschen-

opfer, zur Verdammung völkerrechtlicher Gewaltthat und Wortbrüchigkeit, zur geistigen und moralischen Unterstützung großer und allgemeiner Culturaufgaben im Wege stehen sollte.

Wir leben der festen Ueberzeugung daß im weiteren Verlaufe der Culturperiode in deren Eingange sich die heutige Menschheit befindet, die Kirche diese Stellung zu den Staten und Völkern einnehmen wird, und damit wird der gesellschaftliche Bau des Menschengeschlechtes wenigstens in seinen wesentlichsten Stücken fertig sein.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Die Parteien und die Statsmänner der Gegenwart.

Es bleibt uns zum Schlusse unserer Durchforschung des Gebietes politischer Thatsächlichkeit zu untersuchen übrig, wie sich die handelnden Menschen zu der Zeit und ihren Zuständen und Bewegungen verhalten.

Das Dasein und der Widerstreit der politischen Parteien ist weit davon entfernt ein Uebel zu sein; es spricht sich vielmehr darin ein wesentlicher Theil des von gesetzmäßigen Kräften durchströmten Organismus der politischen Gesellschaft aus, welcher vom Politiker verstanden werden muß *). Wie verschieden sich auch die Parteischeidungen und Parteigegen-

*) Das von uns schon mehrmals angeführte Buch von Constantin Frantz — „Kritik aller Parteien" — ist ausdrücklich diesem Gegenstande gewidmet. Wir könnten nicht sagen daß dessen Verfasser dem Parteiwesen im Ganzen oder im Einzelnen gerecht geworden wäre. Vom Liberalismus entwirft er eine Carricatur statt ein Bild oder eine Erklärung seines nothwendigen Wesens und Daseins zu geben, so daß

sätze in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten gestalten, und wie zufällige und wechselnde Interessen sich daran heften mögen: es liegen den Parteien gewisse allgemeine, nothwendige und unveränderliche Bedingungen zu Grunde, in denen die Erklärung und Rechtfertigung des ganzen Parteiwesens enthalten ist.

Es ist ein vierfacher Gegensatz in welchem alle Parteibildungen begründet sind; nämlich: 1. der culturgeschichtliche Gegensatz der Bewegung und des Widerstandes; 2. der politische Gegensatz des Volkes und der Regierung; 3. der sittliche Gegensatz des Rechtes und der Macht; 4. der von außen in die Politik spielende Gegensatz von Stat und Kirche. Dieser vierfache Gegensatz ist die Grundbedingung des ganzen politischen Lebens, von welchem daher das Parteiwesen eine ganz nothwendige und wesentliche Form darstellt.

1. Aus dem culturgeschichtlichen Gegensatze der Bewegung und des Widerstandes, oder — was vielleicht richtiger gesagt wäre — der Bewegung, der Gegenbewegung und der Ruhe, entspringt als allgemeinste Parteibildung eine Scheidung der politischen Gesellschaft in Progressisten, Regressisten und Quietisten, oder das Dasein einer Fortschritts-, einer Rückschritts- und einer Stillstandspartei. Das Leben der Gesellschaft und des States, wie das des einzelnen Menschen und das der Natur im Gro-

---

ihm zur Kritik dieser Erscheinung der Standpunkt fehlt. Aber nichtsdestoweniger enthält die Schrift einen Schatz geistvoller, richtiger und praktisch werthvoller Urtheile, und was er über die Conservativen, die Demokraten und die Ultramontanen sagt, verdient von jedem Statsmanne beherzigt zu werden; es zeichnet sich durch die Unparteilichkeit aus welche von einer Kritik aller Parteien gefordert werden muß.

ßen, ist ein Entwickelungsproceß, d. i. die zeitliche Darstellung eines ewigen Wesens durch das successive Auftreten seiner Eigenschaften. Der denkende und klare Politiker hat also in der politischen Bewegung ein Bleibendes und ein Veränderliches zu unterscheiden. Zugleich aber hat er sich klar zu machen daß das Bleibende sich nur in seiner Veränderung erhält. Das Gesetz dieser Veränderung zu erkennen, ist also für ihn die höchste Aufgabe, denn richtig verstanden hat er es nie mit Zuständen sondern immer nur mit Vorgängen zu thun, die er lenken aber die er nicht aufhalten kann. Aber die unklare Menge verhält sich anders zur Bewegung der Zeit. Sie besteht aus einer Zahl von Menschen die sich bei dem Bestehenden so wohl fühlt daß sie keine Veränderung zulassen will, oder mindestens keine Veränderung wünscht, und aus einer anderen Zahl von Menschen welche in einer Veränderung ihren Vortheil erkennt. Damit ist weder über die verschiedenen Ursachen des Veränderungstriebes noch über seine möglicherweise sehr verschiedenen Ziele etwas gesagt, und wir haben einfach zunächst Quietisten und Unruhegeister zu unterscheiden, ein Unterschied in welchem Lebenslagen, Lebensalter und Charaktere eine Hauptrolle spielen.

Du bist noch jung
Und ich bin alt;
Dir ist's zu heiß
Und mir ist's kalt.
Du schaffst und treibst,
Ich sehe zu;
Du suchest Müh,
Ich suche Ruh.

Das wäre ungefähr ein kurzer Ausdruck dieses Grundgegensatzes der Parteischeidung. Wir sind aber damit zugleich von dem subjectiven Boden auf den objectiven gekommen. Die Bewegung der Geschichte ist nicht eine zielloſe. Es ist ein durchaus haltloser Vorwurf welcher von Frantz dem sogenannten „Fortschritte“ gemacht wird, daß er nicht wisse wohin er führe. Ein Ziel bedeutet in der Bewegung der Geschichte, weil sie eine unendlich fortlaufende ist, nicht einen festen Punkt sondern eine Richtung. Die Richtung in welcher er sich bewegt, ist aber dem Fortschritte nicht ganz unklar. Unter Fortschreiten versteht die Fortschrittspartei nicht ein zweck- und richtungsloses Herumfahren, sondern sie weiß daß es nur einen Fortschritt gibt, den in welchem die Weltgeschichte sich bewegt, und daß jede andere Bewegung Abirrung oder Rückschritt ist, — verfehlt und machtlos in sich selbst. Und fragt man woraus sich die in die Zukunft hineinlaufende Richtung der Geschichte beurtheilen lasse, so ist die Antwort: aus der Vergangenheit! — Die Fortführung einer regelmäßigen Linie, sei sie eine gerade oder eine krumme, ergibt sich aus einem bekannten Stücke derselben. In diesem Sinne die Weltgeschichte zu betrachten, ist die einzige fruchtbare Weise es zu thun; denn vergebens heften wir unsere Aufmerksamkeit und unser Urtheil an die einzelnen vergangenen Zustände und Begebenheiten, welche nicht wiederkehren. Die in ihnen enthaltene Lehre geht uns verloren, wenn wir sie nicht als Punkte oder Stücke einer regelmäßigen Bewegungslinie zu verstehen wissen. Aus der Vergangenheit also folgt für die Bewegungspartei die Zukunft. Aus den Erzeugnissen und Rückständen der Vergangenheit herauszukommen, ist der Antrieb welcher die Bewegung und

in negativer Beziehung ihre Richtung bestimmt. Zu jeder Zeit aber hat diese Richtung auch ihre positive Bestimmung, welche in den Entwickelungsgesetzen der menschlichen Cultur liegt. Wir haben diese an früherer Stelle erläutert und werden auf den Gegenstand sogleich zurückkommen.

Der Fortschritt also hat von Natur aus Inhalt und Richtung. Er will auf ein Ziel hinaus welches, wenn auch nur als Richtung angedeutet, eben so sehr das Mißfallen eines Theiles der Gesellschaft erregen muß, wie seine Erreichung einem anderen Theile derselben als wünschenswerth, vielleicht als ein Ideal erscheint. Durch dieses Mißfallen entsteht ein positiver Widerstand gegen die Bewegung der Zeit, ein Widerstand welcher aus den bloßen Quietisten der Stillstandspartei, soweit dazu in ihnen Kraft und Verstand vorhanden ist, *Conservative* macht. Das Wesen dieser Partei besteht in der Anwendung einer positiven Kraft zur Erhaltung des Bestehenden. Dadurch erhebt sie sich über die bloßen Freunde der Ruhe und des Stillstandes und vertritt ein ganz bestimmtes Element im Processe der Geschichte. Denn wie in Allem was besteht, Etwas werth ist daß es zu Grunde geht, so ist in Allem was sich verändert, Etwas werth daß es erhalten bleibt. Vermag die conservative Partei dieses herauszufinden, so ist ihre geschichtliche Function eine sehr hohe. Sie muß aber dann wissen daß die Erhaltung des Wesens nur gelingen kann in der Veränderung seiner Erscheinung. In diesem Sinne *gibt es nichts Conservativeres als den Fortschritt*, sofern er Fortbildung, Entwickelung ist. In so fern diese Fortbildung und Entwickelung vom bewußten Politiker mit Absicht und Plan betrieben wird, nennen wir sie *Reform*. Die wahre conser-

vative Partei ist also die Partei der Reform, welche sich nicht der Veränderung und dem Fortschritt als solchen widersetzt, sondern nur das bleibende Wesen als das allein Werthvolle aus dem Wechsel der Erscheinung herauszuretten bemüht ist. In diesem Sinne stellt sich der Conservatismus dem Radicalismus und der Revolution gegenüber; und wenn seine weise erhaltende Wirksamkeit hier und da sich veranlaßt sieht Regenerationen zu befördern, so ist dies an sich noch nicht Rückschritt oder Reaction zu nennen. Die Regeneration kann sehr wohl ein nothwendiger Theil wohlverstandener Reformen sein. Rückschritt und Reaction beginnen erst da wo eine dem ganzen Zeitgeiste und seiner Bewegung entgegengesetzte Richtung eingeschlagen wird.

Unter denen welche mit einer herrschenden Zeitrichtung unzufrieden sind, bilden die welche aus Liebhaberei und positivem Wohlgefallen für die bestehenden Zustände Partei nehmen, selten oder niemals die Mehrzahl, denn selten oder niemals machen die Zufriedenen die Mehrzahl der Menschen aus. Aber während die Ideale eines Theiles der Menschen in den blassen und unklaren Räumen der Zukunft liegen, haben die eines anderen Theiles ihren Platz in dem besser bekannten und heller beleuchteten Gebiete der Vergangenheit. In der Regel sind indessen diese hinter der Zeit zurückliegenden Ideale von einer vergangenen Wirklichkeit soweit entfernt wie die vor ihr herziehenden von einer zukünftigen; und überhaupt pflegt, wie wir schon anderwärts bemerkt, die Menschheit sich das was sie ersehnt als schon einmal dagewesen vorzustellen. Vergangene Zustände werden auf diese Weise von einer schaffenden Einbildungskraft mit eingebildeten Reizen umgeben, hinter denen ihre innere Rohheit sich dem Blicke

entzieht. Aber allerdings iſt es eine Aufgabe höher gebildeter und tiefer blickender Menſchen auch in dem Vergangenen das Bleibende zu entdecken, zu verſtehen, zu würdigen, und es aus der Vergangenheit durch die Gegenwart in die Zukunft zu retten. So haben wir die antike Bildung als das was ſie für uns iſt und ſein kann, mit in das geiſtige Gewebe der Gegenwart und Zukunft eingeſchoſſen, ohne daß wir darum uns im Ernſte könnten einfallen laſſen zum griechiſchen oder römiſchen Heidenthume zurückzukehren. Ganz eben ſo verhält es ſich mit dem Zurückgehen auf das Mittelalter und auf die Form in welchem ſich in ihm der chriſtliche Geiſt dargeſtellt hat; und wiederum ebenſo mit den Verſuchen politiſcher Reſtauration im Geiſte des Abſolutismus einer jüngſt vergangenen Periode. *Reſtaurationen* und *Renaiſſancen* ſind immer trügeriſch, und die Hoffnungen welche eine *retrograde* oder *reactionäre Partei* darauf ſetzt, ſind immer eine Täuſchung. Das Dageweſene kehrt als gleiche Erſcheinung niemals wieder; als Weſen aber welches hinter der wechſelnden Erſcheinung ſich gleich bleibt, wird es von denen am wenigſten erkannt und begriffen, welche eine Rückkehr zu den Zuſtänden der Vergangenheit nöthig zu haben glauben um es wieder zu finden. Da wo das unvergängliche Weſen in neuer Erſcheinung auftritt, erkennen ſie es nicht; und da wo ſie es zu retten glauben indem ſie eine frühere Erſcheinung copiren, fehlt hinter dieſer Copie unvermeidlich das Weſen. Von nichts gilt das in unſeren Tagen wohl mehr als von der Fortentwickelung des religiöſen Lebens, oder genauer geſprochen des Chriſtenthums. Während man über den Verfall deſſelben klagt und ſich mit einer hoffnungsloſen Renaiſſance abquält, iſt es unvermerkt in eine höhere

Entwickelungsſtufe eingetreten, und beherrſcht mit unſichtbarer Gewalt den Geiſt einer werdenden Culturperiode. Die Welt geht unaufhaltſam ihren Gang, und alle Anſtrengungen derer die beharrlich wider den Strom ſchwimmen, kann höchſtens bewirken daß ſie etwas ſpäter als Andere an's Ziel kommen; nicht an *ihr* Ziel, ſondern an das allgemeine Ziel der ganzen Zeitbewegung. Die wahre und richtige Beſchäftigung mit der Vergangenheit iſt eine andere als die der Reſtaurationsverſuche und der Galvaniſirungen. Sie iſt die des Studiums, der Forſchung, der Kritik, durch welche das ewige Weſen und das für immer Werthvolle aus dem Schutte des dem Untergange geweihten Beiwerkes herausgerettet und jetzigen wie ſpäteren Generationen zu geiſtiger und ſittlicher Bereicherung übergeben wird. Dieſes Studium aber tritt aus dem Parteiweſen ganz heraus, und iſt von der Reaction ſoweit entfernt wie von der Revolution. Es iſt das wahre Gebiet der ruhigen Geiſter, welche, indem ſie aus der Vergangenheit ihren Blick auch der Zukunft zuzuwenden wiſſen, nicht ſelbſt zu Parteimännern werden, aber dafür ſich zu Rathgebern *aller* Parteien eignen. Der Menſch als ſittliches Weſen ſoll ſich Rechenſchaft geben über Zwecke und Ziele aller Unruhe und Thätigkeit in welchen das Leben ſich zu verlieren ſcheint. Dazu bedarf es des feſten Standpunktes zwiſchen Vergangenheit und Zukunft, der Gemüthsruhe, und des Ueberblickes über einen größeren Zeitraum durch Studium und eigne Beobachtung während eines längern Lebens. Die Natur hat damit dem Alter ſeine weſentliche und vorherrſchende Stellung in, außer oder über dem Parteiweſen angewieſen.

2. Aus dem politiſchen Gegenſatze des Volkes und der Regierung geht die nothwendige und immer vorhandene

Scheidung einer Volkspartei und einer Regierungspartei hervor. Eine Regierung die nicht im Volke eine Partei für sich hat, kann nicht bestehen; und wenn sie bestehen könnte, so sollte sie nicht bestehen. Eine Regierung aber die nicht eine Partei im Volke gegen sich hat, wird nicht thätig sein, nicht fortschreiten, und ein Stat ohne Oppositionspartei muß versumpfen. Der tiefere Grund des ganzen Verhältnisses beruht in dem doppelten Strome des politischen Willens im State: — dem welcher von der Vielheit zur Einheit d. h. vom Volke zur Regierung geht, und dem welcher sich von der Einheit zur Vielheit, von der Regierung zum Volke bewegt. Je nach den gesellschaftlichen und politischen Zuständen eines Landes kann aber die Opposition gegen die Regierung eine ganz verschiedene Form annehmen. Sie kann eben so gut aristokratisch wie demokratisch, monarchistisch wie republikanisch, reactionär wie liberal, conservativ wie progressistisch sein. In unserer Zeit und unter unseren Verhältnissen liegt es in der Natur der Dinge daß sie vorzugsweise liberal mit demokratischen Tendenzen ist, obschon wir gerade in Oesterreich seit der constitutionellen Periode neben der demokratischen auch eine feudalistisch-aristokratische und eine absolutistisch-militärische Opposition gehabt haben. In solchen Fällen bestehen gleichzeitig mehrere oppositionelle Parteien, welche bei klarer Einsicht in ihre Interessen nicht selten Punkte der Gemeinschaft finden werden, wie sie z. B. für die Demokratie, die Aristokratie und den Ultramontanismus im gemeinsamen Gegensatze gegen die Bureaukratie vorhanden sind.

3. Auf den sittlichen Gegensatz des Rechtes und der Macht gründet sich ein Parteigegensatz welchen man als den

der Legalität und Legitimität bezeichnen könnte. Das Recht ist ein Princip, eine Idee — die Macht aber ist eine Thatsache: der Gegensatz kann also auch als der der Idealpolitik und der Realpolitik aufgefaßt werden. Und man kann weiter sagen die Idealpolitik sei die Politik der Principien, die Realpolitik die der Interessen. Man hat den Gegensatz zwischen Demokratie und Aristokratie in diesem Sinn aufgefaßt; und man hat die Idealpolitik mit der Revolution, die Realpolitik mit dem Conservativismus zu identificiren gesucht. Diese Urtheile sind indessen sämmtlich mehr oder minder schief. In der äußersten Einseitigkeit des Urtheils sieht freilich die Demokratie auf ihrer eignen Seite nur die Principien der Gerechtigkeit, in deren Verletzung durch die Aristokratie und den Absolutismus sie eine Berechtigung der Revolution erkennt. Auf Seite ihrer Gegner sieht die einseitige und in ihrem Blicke beschränkte Demokratie nur die Interessen des Egoismus und höchstens entschuldigend die Vorurtheile der Dummheit. Das herrschende Vorrecht, in umgekehrter Weise, erkennt auf seiner Seite nur die Macht und Autorität als geheiligten Besitz, auf Seite der Demokratie aber nur den ruchlosen Eingriff oder den Schwindel des Idealismus und die Verirrung des abstracten Denkens. Wenn dies die wahre Natur der Gegensätze wäre, das Parteiwesen würde wirklich den absolut schädlichen Charakter haben welcher ihm von Manchen zugeschrieben wird, und es gäbe keine Heilung für das Uebel außer der Gewalt des Absolutismus welcher alle Parteien zum Schweigen bringt. Dies ist die Art wie in der Regel die politischen Parteien vom militärischen Standpunkte aus beurtheilt werden. Aber die Dinge verhalten sich in Wahrheit anders. Es gibt sowenig eine

Partei ohne Intereſſen wie es eine Partei ohne Principien gibt. Man könnte freilich mit einigem Rechte ſagen daß die Demokratie ihr Intereſſe eben im Princip, die Ariſtokratie ihr Princip im Intereſſe ſucht; allein man ſagt damit zugleich das Gegentheil von dem was man ſagen will, in ſofern eben damit die Demokratie ſelbſt den Richterſtuhl des Intereſſes, die Ariſtokratie den des Principes anerkennt. Beide räumen ſich gegenſeitig ihren Standpunkt ein, und für beide wird der gemeinſame Boden gewonnen auf welchem ſie ſich müſſen vertragen lernen, indem Intereſſe mit Intereſſe, Princip mit Princip den Weg der Verſtändigung betritt. In dieſer gegenſeitigen Stellung befinden ſich überhaupt Macht und Recht im civiliſirten State. Das Recht ſucht zur Macht, die Macht aber ſucht zum Rechte zu werden. Beides kann nur durch Anerkennung geſchehen, und dieſe ſetzt die Verſtändigung über eine Statsform voraus, — das was man eine *Conſtitution* zu nennen pflegt. Man kann die Partei der Macht in ihrer ſchroffſten Ausbildung die abſolutiſtiſche, die des Rechtes die liberale nennen, und zwiſchen beiden liegt die *conſtitutionelle* als Vermittelung beider. Das Recht welches aus der Macht fließt iſt legitim, die Macht welche aus dem Recht ſich ableitet iſt legal. Indem das Recht nach Macht ſtrebt, legitimirt es ſich; indem die Macht zum Rechte zu werden ſucht, legaliſirt ſie ſich. Legitimismus und Legalismus ſind im conſtitutionellen State verſtändigt oder müſſen ſich verſtehen lernen. Daher iſt die conſtitutionelle Politik der Natur der Sache nach immer ein Compromiß, oder eine ununterbrochene Reihe von Compromiſſen, und ſie aus einem einzigen Principe heraus zu betreiben, iſt von Anfang an ein Mißverſtändniß. So ſteht zwiſchen

der absolutistischen oder legitimistischen und der liberalen oder legalistischen die constitutionelle Partei in der Mitte.

Wir haben hier den Liberalismus von einer seiner Seiten in's Auge gefaßt auf welcher er nur als abstracter Legalismus erscheint. Wir wissen daß damit sein Wesen nichts weniger als erschöpft oder im Kerne erfaßt ist. Die vollständigere und tiefere Würdigung wird sogleich folgen.

4. Der letzte der Grundgegensätze von welchen die Parteibildungen und Parteistellungen ausgehen, ist der des States und der Kirche. Es greifen hier Bestimmungsgründe welche einem fremden Gebiete angehören von außen in die Politik herein; indessen ist das Verhältniß von Stat und Kirche eins der wichtigsten menschlichen Verhältnisse, welches natürlich auch den inneren Charakter des Statslebens auf das wesentlichste beeinflussen muß. Wir haben principiell die Hauptformen dieses Verhältnisses schon an einer anderen Stelle aufgeführt*). Wir haben gezeigt daß sich geschichtlich vier einseitige Versuche dargestellt haben dieses Verhältniß zu lösen: das Lutherthum welches die Kirche als Statsanstalt, der Calvinismus welcher den Stat als Kirchenanstalt, das Zarenthum welches den Stat selbst als Kirche, und der Jesuitismus welcher die Kirche selbst als Stat betrachtet und behandelt wissen will. Daneben hat sich neuerdings der richtige Trieb auf die gegenseitige Unabhängigkeit des kirchlichen und statlichen Gebietes geltend gemacht, wie in Nordamerika. Alle diese fünf Richtungen greifen in das politische Parteiwesen ein.

*) Band I, Buch II, Cap. 6. dieses Werkes.

Mehr oder weniger wird jede einzelne Parteibildung von den sämmtlichen hier in Betracht kommenden Gegensätzen beeinflußt; zugleich aber können auch alle diese Gegensätze, welche bis hierher der Form nach betrachtet worden sind, nur durch einen bestimmten Inhalt, welcher einem bestimmten Orte und einer bestimmten Zeit angehört, ihre volle Bedeutung erlangen, und damit kann das Wesen der Parteien erst vollkommen lebendig werden.

Was will der Fortschritt und was will der Rückschritt, — was will das Volk und was will die Regierung, was will das Recht und was will die Macht: die Antworten auf diese Fragen sind es, welche den Parteien ihren Inhalt geben. Natürlich werden die Antworten nach verschiedenen Zeiten und Orten anders lauten; immerhin aber gibt es auch für sie etwas Allgemeingiltiges, mindestens für große Culturkreise und Culturperioden. In diesem Sinne läßt sich für unsere Zeit und den Kreis der gegenwärtigen Weltcultur das Folgende sagen.

Wir haben an einer anderen Stelle gezeigt daß es die Richtung auf die Verwirklichung des Ideales ist welche unserer Zeit ihren Stempel aufdrückt, und wir haben auch gezeigt wie diese Richtung nur die Fortsetzung einer Bewegung ist die aus anderen Auffassungen des Verhältnisses von Ideal und Wirklichkeit ihre früheren Anstöße erhielt. Die realistische Richtung also, welche darauf hinzielt daß das Ideal in die Realität hineingebildet werde, ist die Richtung des Fortschrittes. Nicht so blind und sinnlos wie die Kritik meint, weiß der Fortschritt sehr wohl auf was er hinaus will, und sehr wohl weiß er was er hinter sich zurückläßt. Zurück läßt er den feigen Kleinmuth welcher die Wirklichkeit

für unverbeſſerlich hält; — zurück läßt er die idealiſtiſche Faulheit und Verſunkenheit, der das Ideal um ſo reiner erſcheint je tiefer der Schmutz iſt aus dem ſie zu ihm aufblickt; — zurückläßt er die ganze ſymboliſche Moral, der es nicht um die wirkliche Reinigung und Beſſerung der Welt zu thun iſt, und der auch die guten Werke ſelbſt nichts *ſind*, ſondern der ſie nur etwas *bedeuten*. Hinaus aber will er auf alle die einzelnen Erfolge einer wirklichen Veredelung aller weltlichen Zuſtände: auf die Bildung fleißigerer, reinlicherer, verſtändigerer, ſittlicherer, glücklicherer Menſchen; auf die Beſeitigung der Noth und aller Rohheit; auf beſſere Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geſundheitspflege und Schulen für Alle die es bedürfen; auf Verallgemeinerung und innere Ausbildung der Gerechtigkeit; auf Veredelung des Geſchmackes und der Gefühle, auf Erweiterung der Kenntniſſe, Aufklärung der Begriffe, Erhebung der Ideen, Vervollkommnung der Technik, Cultivirung der Natur, Freiheit der individuellen Thätigkeit und des allgemeinen menſchlichen Verkehres; auf Statseinrichtungen welche geeignet ſind die Erreichung dieſer Ziele möglich zu machen und zu befördern, und auf eine Entwickelung des religiöſen und kirchlichen Lebens welches dieſer Geſammtheit von Beſtrebungen nicht entgegentritt ſondern vielmehr die höhere Weihe ertheilt.

Der Fortſchritt alſo iſt der die ganze neuere Zeit kennzeichnende *Realismus*, welcher ſeine Religion, ſein Moralſyſtem, ſeine Statsformen hat. Er iſt zugleich *hiſtoriſch* im ſtrengſten Sinne, obſchon nicht in der Richtung auf die Vergangenheit ſondern in der auf die Zukunft. Nicht nur das was geſchehen iſt, ſondern auch das was geſchieht und geſchehen wird, iſt Geſchichte, und ein wunderlicher Wider-

spruch ist es, wenn die Vertreter politischer Anschauungen die vorzugsweise für historisch ausgegeben werden, für historisch weil in ihnen der Nachdruck auf das unwillkührlich Gewordene gelegt wird, einer mächtigen historischen Bewegung welche mit unwiderstehlicher Naturgewalt in die Zukunft hineinläuft, den Vorwurf machen daß sie ihr Ziel nicht kenne. Haben jene Richtungen welche vor Jahrhunderten eben so unwiderstehlich in die damalige Zukunft, unsere heutige Gegenwart, hineinliefen, haben sie *ihr* Ziel besser gekannt? —

Eben aber weil die realistische Bewegung der Zeit eine historische im nachdrücklichsten Sinne des Wortes ist, — eben weil sie zwar ihre Richtung nicht aber einen Endpunkt derselben kennt, welcher letztere für eine unendliche Bewegung nicht da sein kann, — eben weil sie nicht Gemachtes beabsichtigt sondern selbst nur in einem Werden besteht, — eben weil für dieses Werden keine alten Maßstäbe zu brauchen sind und dasselbe in der Gesammtheit der einzelnen Menschen vor sich geht: — eben darum verlangt die Partei des Fortschrittes, soweit es immer mit dem Wohle der Gesellschaft verträglich ist, ein Gewährenlassen, die Beschränkung des Regierens auf das was durchaus nöthig ist, und den höchsten Grad der individuellen Freiheit welcher unter *praktischen* Gesichtspunkten durchführbar ist. In diesen Forderungen, deren *negativer Charakter* weder geleugnet werden kann noch geleugnet werden soll, spricht sich das Wesen des *Liberalismus* aus. Er ist das System der individuellen Freiheit, deren einzelne Bestimmungen in der *Abwesenheit* von gewissen Beschränkungen beruhen. Er ist eine Erscheinung die zur Methodik des Fortschrittes und zu den Apparaten

des Realismus gehört. Er soll die Bahn ebnen auf welchem dieser letztere seine Schienen legen will. Es fällt ihm gar nicht ein zu behaupten daß damit für den höheren Gehalt des Lebens gesorgt sei; aber er behauptet es sei für diesen Gehalt auf andere Art gesorgt. „Ihr tadelt an mir den Mechanismus; aber ich mache keine anderen als technische Prätensionen im großen Ganzen der Culturgeschichte. Ihr rühmt das historisch gewordene? — sehr wohl! — so gebt Raum und tretet zur Seite! — es ist etwas im Werden. — Ihr preist das Naturwüchsige? — sehr wohl! — so nehmet Eure Spaliere hinweg! — es ist etwas im Wachsen. — Ihr hört den Strom der Geschichte brausen? — vortrefflich! — so erlaubt uns unsere Zwangsjacken abzulegen, damit wir in diesem Strome schwimmen können". — Das ist es ungefähr was der Liberalismus seinen Gegnern von der historischen Schule zu sagen hat, welche seine Freiheit trivial, seinen Individualismus mechanisch, sein System flach und geistlos finden. Es wäre flach und geistlos wenn es in Wahrheit ein System sein sollte; aber es ist nichts und soll nichts sein als eine Methode der Bewegung, — die Methode nämlich, welche das Gesammtergebniß aus den in allen einzelnen Gliedern der Gesellschaft selbstthätig wirkenden Triebkräften hervorgehen läßt.

Der Liberalismus ist die Demokratie in der Culturgeschichte, der Individualismus in der Gesellschaft, die Opposition in der praktischen Politik, der Legalismus in der politischen Moral, der Realismus in der Religion. Vorherrschen kann er nur in einer Zeit des Ueberganges; zu allen Zeiten aber kommt ihm sein Einfluß und seine Stellung im Systeme

der Parteien zu*). Dieser bleibende Einfluß und diese bleibende Stellung aber kommt ihm nur zu als einem Elemente der constitutionellen Partei.

Bei dem Nachdrucke welchen der realistische Fortschritt auf die negativen Freiheiten der Individuen legen muß, tritt das Bestreben in den Vordergrund für diese Freiheiten Sicherheit zu schaffen. So führt der Fortschritt auf den Constitutionalismus, auf welchen wir schon von anderer Seite her gekommen sind. Hier macht das progressistische System einen Uebergang von den negativen Freiheiten zu positiven Statseinrichtungen. Aber dem Geiste des Systemes gemäß, muß der Constitutionalismus selbst fortschreitend und entwickelungsfähig sein, und in einer Weise welche der individuellen Frei-

*) Constantin Frantz, vor welchem der Liberalismus gar keine Gnade findet, ist ein ganz besonderer Feind der Gewerbs- und Handelsfreiheit. Nirgends aber ist die negative Freiheit des liberalen Systemes gerade besser begründet als auf dem ökonomischen Gebiete, wo diese Freiheit, weit entfernt nur dem Egoismus des Individuums zu Gute zu kommen, vielmehr schon zur bloßen Entdeckung dessen was der Gesellschaft nützlich und nothwendig ist, nicht entbehrt werden kann. Die Gewerbsfreiheit allein kann lehren welche Bedürfnisse der Gesellschaft die Dringendsten sind und welchen Werth demgemäß ihre Befriedigung hat. Der Freihandel allein kann lehren an welchem Orte der Erde und in welcher Quantität bestimmte nutzbare Dinge bedurft werden, und woher sie am besten und auf die vortheilhafteste Weise bezogen werden können. Die Gewerbsfreiheit und die Handelsfreiheit in Verbindung sind allein im Stande Bedürfnisse und Befriedigungsmittel wahrhaft zu entdecken, und, indem sie das Nützlichste schaffen und liefern, und an die Stelle hinschaffen wo es die höchste Nutzwirkung ausübt, welche eben sich im Preise ausdrückt, die gesammten Freiheitsmittel der Menschheit auf das höchste zu steigern. Der ethisch-technische Zweck des Handels kann ohne seine Freiheit gar nicht erreicht werden. Handel im höheren Sinne und Freihandel ist gleichbedeutend.

heit ihren Beſtand ſichert. Die weſentliche Mitwirkung des Volkes in der Geſetzgebung zur ſtetigen Fortentwickelung der Statseinrichtungen, in Harmonie mit der in den Individuen vor ſich gehenden geſchichtlichen Bewegung, wird daher zu einer permanenten Verrichtung, die Geſetzgebung wird allgemeine Angelegenheit und ſtrebt nach der oberſten Stelle unter den Statsgewalten. Die Progreſſiſten, welche von Natur Realiſten und in beiden Beziehungen Individualiſten ſind, der Methode nach Liberale ſein müſſen und aus Gründen der Sicherheit Conſtitutionelle ſind, entwickeln ſich daher weiter zu Legaliſten oder Legiſten, und werden endlich, indem im Conſtitutionalismus der Legalismus mit dem Legitimismus zuſammen trifft und in Kampf tritt, zu principiellen Demokraten.

So haben wir, freilich nur in ſehr großen Umriſſen, die Parteien und ihre inneren und äußeren Beziehungen ſkizzirt, und es wird durch unſere Entwickelungen wohl klar geworden ſein daß man es in dem Parteiweſen weder mit einer vorübergehenden noch mit einer zufälligen Erſcheinung zu thun hat. Weder in den Parteien noch in ihrer Einſeitigkeit liegt an und für ſich ein Uebel. In dieſer Einſeitigkeit liegt die Kraft der fruchtbaren Gegenſätze aus denen in der Politik Großes entſpringt. Freilich können Parteien entarten und der Parteikampf kann verwildern und zum Bruche der geſellſchaftlichen Ordnung führen; der Fehler liegt aber dann nicht an dem Parteiweſen, ſondern dieſes bringt nur ein tieferes geſellſchaftliches Uebel zur Erſcheinung. Der Stat kann durch ein ſolches Uebel zu Grunde gehen; aber das nämliche kann geſchehen durch Mißregierung über ein Volk welches zu ſtumpfſinnig iſt um politiſche Parteien haben zu können. Menſchen denen es in einem verſumpften Zuſtande

der Gesellschaft wohl ist, haben unsere Zeit wegen ihres lebendigeren Parteiwesens angeklagt. Aber nicht nur die Demokratien und Republiken des Alterthums haben ihre Parteien gehabt; auch die glänzendsten Zeiten unseres christlichen Mittelalters hatten ihr hochgehendes Parteiwesen. Und sind etwa, als Gegensatz gegen die Demokratien und Republiken, sind die Aristokratien, die Höfe und die Cabinette der Monarchien ohne Parteien? In den Staten in welchen das Volk nichts zu bedeuten hat, sind die unvermeidlichen Gegensätze des Parteiwesens oben zu suchen, und Camarillen und Palastrevolutionen vertreten die Stelle dessen was bei mehr populären Regierungsformen in den Massen zur Erscheinung kommt, aber unvermeidlich immer und überall wesentlich dasselbe ist. Parteien indessen herrschen in den obersten Schichten sogar des normalsten States sogut wie in den untersten, und es wäre besser den Völkern auch darin die Wahrheit wissen zu lassen, statt das altmodische System aufrecht zu erhalten die höheren Regionen der Politik durch Verheimlichung der auch in ihnen vorhandenen Gegensätze als über der Kritik erhaben darzustellen. Die heutige Welt ist auf diese Weise nicht mehr zu täuschen. Aber die Gegensätze zwischen Demokratie und Aristokratie, Völkern und Fürsten oder Völkern und Regierungen, würden nicht so bösartig sein wie sie zum Unglück der Staten zuweilen sind, wenn nicht die höheren Kreise durch eine ebenso unwahre wie unnöthige Solidarität die gemeinsame Vertretung jedes Regierungsfehlers übernähmen und sich dadurch unten als Ganzes, als Classe, verhaßt machten. Der Fehler ist derselbe wie wenn jede Ansicht oder Handlung einer oppositionellen Partei vom ganzen Volke solidarisch gedeckt würde. In Eng-

land versteht man den Vortheil, auch in den höheren Kreisen des Statslebens und der Gesellschaft die Gegensätze zur Erscheinung kommen zu lassen, so wohl, daß nicht nur die Aristokratie mit ihren mächtigsten Familien an der Spitze beider nationalen Hauptparteien steht, sondern daß sogar von manchen Familien absichtlich einzelne Glieder auf Seite der Gegenpartei treten oder sich dazu hinneigen. So kann die Parteischeidung nicht leicht die gefährliche Form annehmen welche Stände und Classen der Gesellschaft einander verhaßt macht.

Die gegenseitige Toleranz der politischen Parteien gehört in unseren Tagen, wie die der religiösen Glaubensbekenntnisse, zu den edelsten Früchten humaner Bildung, und ist ihrerseits eine der wesentlichsten Voraussetzungen gebildeter gesellschaftlicher Zustände. Mag diese Tugend von den Fanatikern der Autorität wie von denen der Freiheit, und von den Fanatikern des Glaubens wie von denen des Unglaubens als Lauheit des Gefühls und Grundsatzlosigkeit des Denkens getadelt werden: die Erfahrung lehrt uns daß jene Nationen deren politische Zustände uns am meisten wünschenswerth erscheinen, es eben in der Uebung politischer Duldsamkeit am weitesten gebracht haben, während wir andere Völker, deren politische Parteien von unversönlichem Hasse beseelt sind, täglich tiefer sinken und der vollkommenen Hoffnungslosigkeit entgegengehen sehen. Nach der Seite der praktischen Beweggründe folgt die Toleranz der Parteien aus der Einsicht, daß es für Menschen welche durch unabänderliche Verhältnisse in gemeinsame Schicksale verflochten und durch Gemeinschaft von Zeit, Raum und historischen Voraussetzungen mit einander zur Verrichtung eines gewissen Antheils an der

Arbeit unſeres Geſchlechtes beſtimmt ſind, ſelbſt bei dem ſchärfſten Widerſtreite der Ueberzeugungen und Intereſſen, immer noch überwiegende Beweggründe des wohlwollenden Verkehres und der Erweiſung gegenſeitiger Achtung gibt. Nach der Seite der theoretiſchen Beweggründe aber ſetzt die politiſche Toleranz die allſeitige Erkenntniß der Nothwendigkeit des Parteigegenſatzes und der daraus hervorgehenden Berechtigung politiſcher Gegner voraus. Dieſe Erkenntniß wird, wie wird hoffen, aus dem früheren hervorgegangen ſein.

Wenn es nun Parteien geben muß, und wenn in dieſen Parteien die weſentlichen politiſchen Kräfte des Volkes organiſirt erſcheinen: wie hat ſich zu ihnen der Statsmann zu verhalten?

Zuerſt iſt die Frage zu entſcheiden in wiefern der Statsmann ſelbſt Parteimann ſein kann, ſein darf oder ſein ſoll. In England, in der Schweiz, in Nordamerika, iſt es bekanntlich die Regel daß der Statsmann aus dem Parteimanne entſpringt, und es wird von ihm vorausgeſetzt daß er auch im Amte Parteimann bleibt. Indeſſen wenn er es bleibt, iſt die Verbindung mit ſeiner Partei doch nur der *eine* Fuß mit welchem er bleibend im Volke ſteht, während er mit dem *anderen* in die Regierung getreten iſt. Es iſt eine populäre Regierungsmethode, welche viel für ſich hat, ohne darum eine principielle Bedeutung zu haben, oder nothwendig zu ſein. Vor allem aber muß der Statsmann, wenn er Parteimann bleibt, auch *in* der Partei *über* der Partei ſtehen, indem er das Wahre, das Gute, vor allem aber das Nothwendige, auch in der Gegenpartei anzuerkennen weiß. Der wahre Statsmann muß auch auf der Höhe ſtehen welche ihn befähigt das Bedürfniß der Zeit in Bezug auf die Kraftäußerung der ver-

ſchiedenen Parteien zu überblicken. Es gibt für den klar ſehenden Politiker eine politiſche Diätetik, die dem State heute vielleicht ein ariſtokratiſches, morgen ein demokratiſches, heute ein conſervatives, morgen ein progreſſives Regime vorſchreibt, jenachdem das Gleichgewicht politiſcher Beſtandtheile und Triebkräfte es erfordert. In welche Wagſchale der einflußreiche Politiker alſo ſein Gewicht zu legen hat, d. h. welcher politiſchen Richtung er für einen gegebenen Zeitraum zur Herrſchaft verhelfen und mit welcher er regieren und verwalten ſoll, das hängt von einer genauen und richtigen Einſicht in den Zuſammenhang innerer und äußerer Zuſtände und Bedürfniſſe ab. Mehrere der bedeutendſten 'engliſchen und nordamerikaniſchen Statsmänner haben die Parteien gewechſelt, und wenn es ihnen natürlich ihre frühere Partei übel genommen, ſo hat ihr allgemeiner Ruf als ausgezeichnete Politiker nicht darunter gelitten. Die abſtracte Treue gegen die Partei aber zum höchſten Maßſtabe des politiſchen Charakters machen zu wollen, iſt in dieſem höheren Falle ſo verkehrt wie in dem des unbedeutendſten Menſchen. Die Grundlage jeden Charakters, die Bedingung jeder Zuverläſſigkeit iſt die Treue des Menſchen gegen ſich ſelbſt, welche ihn auch allein zur Treue gegen den Stat, gegen die Nation und das Vaterland befähigt. Was den wahren Statsmann betrifft, ſo müſſen ſeine Principien höhere ſein als die welche in den einzelnen Parteien zum Ausdrucke gelangen. Er muß wiſſen und verſtehen, daß auch in den Principien wie in den Intereſſen Gegenſätze unentbehrlich ſind, indem entgegengeſetzte Principien und Intereſſen die ſittliche wie entgegengeſetzte Kräfte die natürliche Welt in Bewegung erhalten. Das höhere Princip aber iſt gerade das dieſer Bewegung durch

Wechſelwirkung halber Wahrheiten und halber Berechtigungen, — und *Meiſter dieſer Bewegung zu ſein, das iſt die Aufgabe des Statsmannes.*

Die Vorausſetzung der ganzen ſtatsmänniſchen Weisheit welche dazu nöthig iſt, liegt im Verſtändniß des Zeitgeiſtes.

Es iſt ein Gemeinplatz auf welchen wir uns hier ſtellen; aber der Standpunkt iſt darum nicht minder richtig. Der Zeitgeiſt iſt weder die eine noch die andere der einſeitigen Richtungen die in der Zeit auftreten, aber er bezeichnet darum nicht minder die Richtung einer Bewegung, und zwar gerade *der* Bewegung welche das Geſammtergebniß *aller* wirkenden Ideen, Intereſſen und Bildungstriebe, und als dieſes Geſammtergebniß allerdings unwiderſtehlich iſt. *Das* iſt der Sinn der Unwiderſtehlichkeit des Zeitgeiſtes, *das* die Kraft vor welcher jeder Widerſtand machtlos iſt. Aber allerdings gehört die Kenntniß *aller* weſentlichen Triebkräfte der Zeit dazu, um dieſe letzte Diagonale derſelben als Geſammtergebniß zu erkennen, und alle dieſe Triebkräfte nehmen unter Umſtänden die Form von Parteien an. Der Statsmann alſo ſoll es verſtehen ſich der Parteigegenſätze zu bedienen, um den Stat im Strome der allgemeinen Bewegung zu halten welche das Geſammtergebniß aller in der Zeit liegenden ideellen und materiellen Triebkräfte iſt. In dieſem Strome aber ſoll er den Stat im guten Fahrwaſſer erhalten. Den Strom ſelbſt kann er weder aufhalten noch ihm die Richtung geben, noch kann er ihm ſich widerſetzen. Der Verſuch dazu bedroht nur das Schiff mit dem Untergange, nach welchem ſtatt des ganzen Fahrzeuges ſeine Trümmer hinabgeführt werden. Den

Weg des Stromes gehen muß das Fahrzeug doch, sei es ganz oder in Stücken.

Fassen wir nun die Statsmänner der Gegenwart in's Auge, so charakterisirt sich, mit vereinzelten Ausnahmen, die jetzige Generation durch die inneren Widersprüche welchen sie sich überläßt. Das Festhalten an alten Anschauungen, Maximen und Methoden verbindet sich in ihr mit der bald abgedrungenen bald freiwilligen Hinneigung zu Maßregeln und Bildungen welche einer neuen Zeit und deren durchaus abweichendem Systeme angehören. Nichts von dem was von den Statsmännern der Gegenwart erstrebt wird, ist ein Ganzes, — nichts ist auch nur Theil eines Ganzen. Die Beschäftigung mit Stückwerk ist also die große Kunst der Gegenwart. Inconsequenz, absichtliche Beschränkung auf das Nächste und die Kunst der auf den Augenblick berechneten kleinen Auskunftsmittel wird von der Schule der Gegenwart als werthvolle und unentbehrliche Eigenschaften betrachtet. Eine unsichere und ängstliche Empirie kennzeichnet namentlich die internationale Politik der gegenwärtigen Periode. Es ist für das Völkerrecht die Zeit gekommen welche für das Statsrecht dem Siege des Constitutionalismus vorausging: die Zeit der Halbheiten und Widersprüche. Wir befinden uns unzweifelhaft in einer Periode welche großen Veränderungen im europäischen Statensysteme vorausgeht, — zu großen als daß Viele den Muth hätten sie klar und fest in's Auge zu fassen.

An einer einzigen Stelle sehen wir ein klares und zugleich ein kaltes Urtheil über die Lage, — einen umfassenden und kühnen Gedanken für die weitere Entwickelung der Welt-

verhältniſſe, und beides verbunden mit der Macht zur Herbeiführung großer Entſcheidungen. Ob dieſes Urtheil, dieſer Gedanke, dieſe Macht ſich loszukaufen vermag von dem Bleigewicht ſchickſalsmäßiger Vorausgänge, muß die Zukunft lehren.

Ende des zweiten Bandes.

Inhalt des zweiten Bandes.

Buch III.

Seite

Die Thatſachen der Natur, der Geſchichte und der gegenwärtigen Weltlage, als Bedingungen und Beweggründe der Politik 1

Cap. 1. Die Ungleichheit unter den Menſchen, ihre Grenzen und ihre Grundformen 8

„ 2. Der Unterſchied der Geſchlechter und Lebensalter 13

„ 3. Die Ungleichheit der individuellen Anlage und Ausbildung 27

„ 4. Die Unterſchiede der Race 36

„ 5. Die Verſchiedenheit des Berufes 50

„ 6. Die Ungleichheit des Vermögens 56

„ 7. Die Ungleichheiten der geſellſchaftlichen Stellung und der Kampf des Gleichheitstriebes gegen dieſelben 65

„ 8. Die Ungleichheit der Macht als Urſprung des States ... 81

„ 9. Stat, Race, Nationalität und Nation 87

„ 10. Die Theorie von den natürlichen Ländern und Grenzen . 109

„ 11. Die territorialen Bedingungen des politiſchen Lebens ... 120

„ 12. Die culturhiſtoriſchen Bedingungen der Politik 132

„ 13. Die Culturperioden, Culturformen und Culturvölker 154

„ 14. Das europäiſche Statenſyſtem und die politiſche Weltordnung der Gegenwart 176

„ 15. Deutſchland und Frankreich als Concurrenten in einer neuen Ordnung 198

„ 16. Oeſterreich und ſeine culturhiſtoriſche Aufgabe; ſein Verhältniß zu Deutſchland 225

Seite
Cap. 17. Frankreich und Oesterreich im Verhältniß zu einander... 245
„ 18. England und sein Verhältniß zu Oesterreich und Frankreich 268
„ 19. Die politischen Fragen der Gegenwart im Zusammenhange 278
„ 20. Rußland und sein politischer Beruf..... 298
„ 21. Das amerikanische Statensystem..... 317
„ 22. Das Verhältniß der activen Weltmächte zu den rohen und passiven Ländern und Völkern..... 338
„ 23. Die Weltpolitik und die völkerrechtliche Aufgabe der Kirche 362
„ 24. Die Parteien und die Statsmänner der Gegenwart..... 374

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

Oesterreichische Revue.

Zweiter Jahrgang 1864.

Während in England und Frankreich Reviews und Revuen reichhaltige Aufschlüsse für die Kenntniß der öffentlichen Zustände in diesen Ländern gewähren und eine wirksame Repräsentation ihrer Staaten bilden; während anderwärts Monats- und Vierteljahrsschriften einer verwandten Aufgabe mit Erfolg dienen oder solche doch berücksichtigen — mangelte es bisher in Oesterreich durchaus an einem Organe, das sich mit jenen Erscheinungen vergleichen ließ.

Diese Lücke machte sich je länger, je mehr fühlbar.

Von Außen gab sich, in den verschiedensten Formen stets wiederkehrend, das von Antheil zeugende Verlangen zu erkennen, über Oesterreichs in seiner Mannigfaltigkeit reiches Culturleben und über die neue Epoche seiner Entwicklung aus brauchbaren Quellen sich zu unterrichten.

Nicht minder machte sich im Innern des Kaiserreiches das Bedürfniß nach einem im großen Style angelegten, von Parteistandpunkten unabhängigen, nach Ausgleichung der Nationalitätsgegensätze strebenden Organe geltend, das einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt abzugeben geeignet war; nach einem Organe, das, lediglich den großen stetigen Interessen des Reiches und der Erforschung der Bedingungen für die Wohlfahrt und den Ruhm desselben gewidmet, durch sachgemäße Aufklärungen, eingehende Untersuchungen und als Anwalt des gemeinen Wohls, die Verständigung und den Fortschritt förderte, gleichzeitig aber, indem es die Culturentwicklung widerspiegelte und die lebendigen Traditionen fortpflanzte, Oesterreich nach außen hin seiner würdig repräsentiren konnte.

Die „Oesterreichische Revue" erscheint in jährlich 8 Bänden von durchschnittlich 16 Bogen; der Pränumerationspreis beträgt 13⅓ Rthlr. = 20 fl. ö. W., halbjährlich 6⅔ Rthlr. = 10 fl. ö. W. Einzelne Bände werden nicht abgegeben.

Inhalt des dritten Bandes für 1864:

Rußland und die katholische Kirche in Polen. Von Freiherrn von Helfert. III.
Die Verhandlungen über ein österreichisch-deutsches Zollbündniß 1849–1864. Von Freiherrn von Heck. V. u. VI.
Die slovenische Literatur. Von Professor Dr. Klun. I.
Wilhelm Podlaha, ein deutscher Lehrer aus dem Böhmerlande. Von Dr. v. Hoffinger.
Der landwirthschaftliche Credit in Oesterreich. Von Prof. Dr. Neumann. II.
Der Nothstand der Theiß-Niederung und die Zukunft der ungarischen Landwirthschaft. Zweites Votum.
Ein Blick auf Siebenbürgen. Von E. A. Bielz.
Von den Alpen. Von Oberstlieutenant C. v. Sonklar. II.
Studien über die oberen Grenzen der Holzpflanzen in den österreichischen Alpen. Von Professor Kerner. II. (Schluß.)
Das Leben und Wirken der einheimischen Ameisen. Von Dr. Gustav L. Mayr.
Die altdeutsche Colonie Gottschee in Krain. Von P. v. Radics.
Die Beziehungen Oesterreichs zu den Donaufürstenthümern in den Jahren 1854–1857. Von Oberstlieutenant A. Graf Wimpffen. II.
Mittheilungen und Berichte.

Druck von Carl Gerold's Sohn.